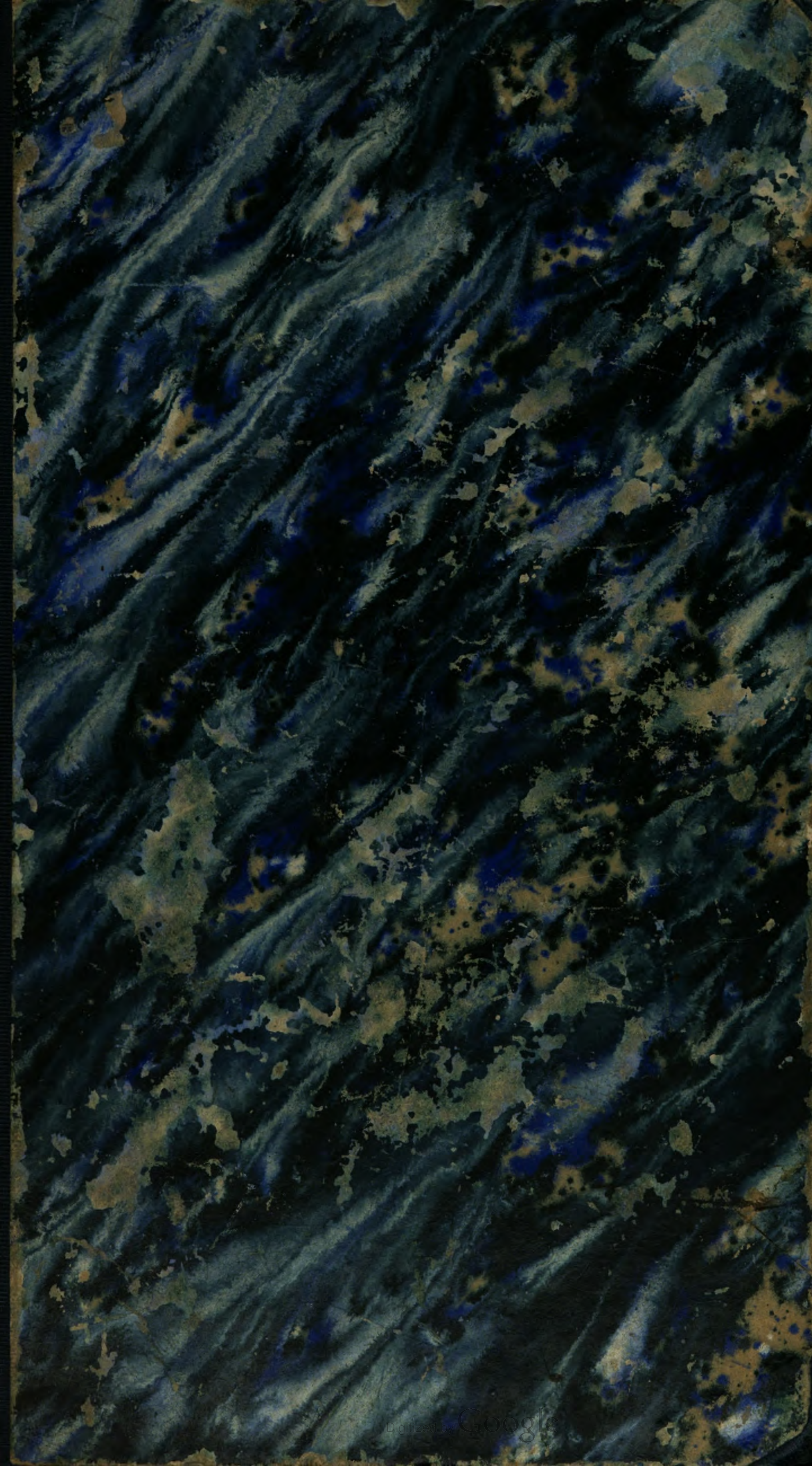
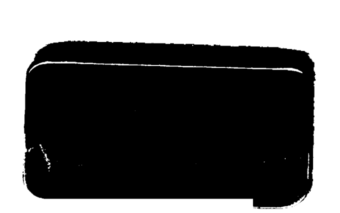




Zeitschrift



<36611634360013

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. F. BLUHME IN BONN, DR. E. HERRMANN IN GÖTTINGEN,
DR. H. F. JACOBSON IN KÖNIGSBERG I. PR., DR. A. VON SCHEURL IN
ERLANGEN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE UND MITGLIEDE DES SPRUCHCOLLEGIUMS
AN DER UNIVERSITÄT KIEL, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-
THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG,

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

AUSSERORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU HALLE A. S.

VII. JAHRGANG.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1867.

Inhalt.

A. Abhandlungen.

B. Miscellen.

Tübingen, Druck von Heinrich Laupp.

I.

Das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums.

Von

Professor Dr. P. Hinschius zu Berlin.

Durch die moderne Agrargesetzgebung geht unläugbar das Streben, die rechtlichen Verschiedenheiten und Beschränkungen der einzelnen früher bestehenden Klassen der Landgüter zu beseitigen und für sämmtliche Grundstücke gleiches Recht und gleiche Freiheit zu schaffen. Wo die gedachte Tendenz bereits praktisch verwirklicht ist, müssen auch solche Verhältnisse, welche selbst nur in entfernterer Beziehung zum Grund und Boden stehen, davon berührt werden und praktische Schwierigkeiten hervortreten, von denen eine frühere Zeit keine Ahnung hatte, welche sie daher auch wissenschaftlich zu lösen nicht versuchen konnte. Die Kirche ist in ihrem Besitz und ihrem Vermögen mannichfach durch die neue Agrargesetzgebung berührt worden, aber auch auf ein anderes Institut des Kirchenrechts, auf das Patronatrecht haben die neu entstandenen Verhältnisse ihren Einfluss ausüben müssen. Bekanntlich ist in Deutschland das dingliche Patronatrecht das gewöhnliche (vgl. Richter, Kirchenrecht. 6. Aufl. S. 519.), und desshalb haben Partikulargesetzgebungen, wie das Preussische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 579. eine Vermuthung dafür aufgestellt, „dass das Kirchenpatronatrecht auf einem Gute oder Grundstücke hafte,“ ja das Märkische und Pommersche Provinzialrecht gehen sogar so weit, dass sie im Zweifel für das Patronatrecht der Rittergutsbesitzer über die bei ihren Gütern befindlichen Kirchen präsumiren. (Vgl. Scholz v. Hermensdorf, Märkisches Provinzialrecht. 2. Aufl.

Bd. I. S. 86. §. 422.; Bd. II. S. 295.; Hellmar, das Patronat nach Preussischem Landes- und Provinzialrecht. Elberfeld, 1850. S. 95.).

Die Praxis hat sich mit den aus diesen modernen Verhältnissen hervorgehenden Fragen bereits mehrfach beschäftigen müssen, die kirchenrechtliche Theorie hat das aber bisher versäumt, — in den neuesten Monographien über das Patronatrecht von B. Schilling, Leipzig 1854. und J. Kaim, Leipzig 1866. werden diese Dinge nur sehr beiläufig berührt —, und so möge es denn gestattet sein, hier den Versuch einer Lösung jener Schwierigkeiten zu machen, und das um so mehr, als sich gerade aus der Erörterung zeigen wird, wie das seit längerer Zeit in seinem Bestande angefochtene Patronatrecht in Folge der modernen Entwicklung immer mehr an innerer Begründung verliert und damit mehr und mehr die Anomalie und Irrationalität jenes Instituts hervortritt.

Eine mehrfach durch die neuerdings überall erleichterte Möglichkeit der Parcellirungen hervorgetretene Frage ist die, wie es sich bei

Dismembrationen und **Parcellirungen**

des patronatberechtigten Gutes mit dem Patronatrechte verhält, und diese gewinnt namentlich für die evangelische Kirche eine um so grössere Bedeutung, da hier meistens der Patron in Ermanglung eines Fabrik- oder Baufonds sofort in zweiter Reihe mit baulastpflichtig ist.

In Preussen ist die Frage schon bald nach dem Erlass des Ediktes vom 9. Oktober 1807. betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums zur Sprache gekommen. Dieses Gesetz, welches das Fundament unserer heutigen Agrargesetzgebung bildet, hat bekanntlich die Erbunterthänigkeit aufgehoben, ferner die Beschränkungen der einzelnen Stände in Bezug auf den Erwerb der verschiedenen Arten von Landgütern beseitigt und endlich — was hier interessirt — die Theilbarkeit der Landgüter als Princip aufgestellt [1]).

---

[1]) Vgl. §. 4. des Edikts: »Die Besitzer an sich veräusserlicher

Seitdem werden öfters solche Güter parcellirt, mit denen ein dingliches Patronatrecht verbunden ist, und die Frage, ob in diesem Falle das Patronatrecht bestehen bleibt, ist verschieden beantwortet worden. Die Regierungsbehörden und das Obertribunal in Preussen haben sich für die Bejahung entschieden, so schon ein Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. März 1809. (bei Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze Bd. 10. S. 46., auch abgedruckt in Vogt's preussischem Kirchenrecht. Bd. 1. S. 418.) und das Obertribunal in einem Erkenntniss vom 29. Oktober 1858. (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle. Bd. 31. S. 89. ff.)[2]); der bekannte Preussische Jurist und Commentator des Landrechts F. C. Koch (zu §. 598. Tit. 11. Th. II. A. L. R. Commentar 3. Aufl. Th. II. Bd. 2. Abth. 1. S. 377.) behauptet dagegen, dass das Patronatrecht in dem hier gedachten Falle erlösche, und eine dritte in der Mitte stehende Ansicht, die Michels in seiner diss. inaugur.: Quaestiones controversae de jurepatronatus, Berolini 1857., p. 42. 43. aufgestellt hat, geht dahin, dass das Patronatrecht suspendirt werde und ruhe, aber wieder auflebe, wenn die Parcellen von neuem vereinigt und so das zerstückelte Gut wieder hergestellt werde [3]).

---

städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur theilweisen Veräusserung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich berechtigt.« — Ich glaube Entschuldigung dafür zu finden, dass ich gerade vorwiegend auf die preussischen Verhältnisse eingehe. Soweit mir bekannt, sind die hier besprochenen Fragen bei uns am meisten ventilirt worden und ferner liegt mir die Agrargesetzgebung Preussens am nächsten, während die Beschaffung des Materials für die Partikularrechte, mit denen man selbst nicht praktisch zu thun gehabt, immer so viel Schwierigkeiten bereitet, dass hier ein Versehen oder Uebersehen sehr leicht möglich ist. Dass es sich aber hier um Fragen handelt, welche ein allgemeineres Interesse haben, wird hoffentlich der Verlauf der Darstellung ergeben.

[2]) Von derselben Ansicht geht der Oberkirchenrath in dem Reskript vom 9. September 1857. (Aktenstücke Bd. 2. Heft 9. S. 209. ff.) aber ohne nähere Motivirung aus.

[3]) Jacobson, Preuss.-evang. Kirchenrecht. S. 287. referirt nur (ohne sich selbst zu entscheiden) über die Kontroverse.

Welcher Meinung ist der Vorzug zu geben? Wenn Koch und mit ihm übereinstimmend Michels darauf hinweisen, dass durch die Dismembration des Gutes das berechtigte Subjekt untergehe, weil dann „das Gut (ein Inbegriff von Sachen und Rechten) nicht mehr vorhanden sei“ (Koch), so hat diese Deduktion einen gewissen Schein für sich, aber dieser verliert sich sofort, wenn man den Fall setzt, dass der bisherige Gutsherr und Patron nur einzelne Theile seines Grundstücks abzweigt. Dann taucht sofort die Frage auf, bis zu welchem Umfange kann er dismembriren, ohne dass sein Gut ein anderes wird, d. h. wo liegt der Punkt, auf dem die Quantität des vorhandenen Ackermaasses die Qualität und die Identität des Gutes beinflusst. Es wird Niemanden einfallen zu sagen, dass ein Gutsbesitzer, der ein Gut von 3000 Morgen erworben und demnächst bei der Parcellirung nur noch 50 Morgen behalten hat, noch dasselbe Gut besitzt. Soll er nun aber nichts desto weniger das Patronatrecht behalten, während das letztere nach jener Ansicht dann unzweifelhaft untergegangen wäre, wenn er die 50 Morgen gleichzeitig mit den übrigen Trennstücken an einen besonderen Käufer mitveräussert hätte?

Ebensowenig befriedigend sind die Gründe der Meinung, welche das Patronatrecht fortexistiren lässt. Nach dem angeführten Reskript vom Jahre 1809. versteht sich das letztere von selbst, und das Obertribunal ist in der Motivirung seines vorhin erwähnten Urtheils offenbar auch nicht sehr glücklich gewesen. Es deducirt nämlich, dass als Subjekt des Patronatrechtes das Gut, also der Inbegriff der einzelnen Theile angesehen werden müsse und dass dessen Fortbestehen durch die Vereinzelung des Inbegriffs in besondere Bestandtheile nicht aufgehoben, vielmehr in den einzelnen Gliedern des Ganzen fortgefristet werde. Ebensowenig kann die weitere Hinweisung auf den §. 605. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts [4]) als durchschlagend angesehen werden, mit

[4]) §. 605. lautet: »Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechtes oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten.«

Bezug auf welchen das Obertribunal sagt: „Vielmehr gelangt man, da das allgemeine Landrecht hiernach ein mehreren Gütern zustehendes Patronatrecht anerkennt, auch bei erfolgter Dismembration eines zum Patronat berechtigten Guts, wenn man nicht in die Anomalie gerathen will, das Recht als untergegangen anzusehen, während die entsprechenden Obliegenheiten des Patronats auf den Absplissen des Guts fortwährend lasten, zu dem Resultat, dass auch hier nach allgemeinen Grundsätzen die Besitzer der Trennstücke in Ansehung der Rechte und Pflichten jenes Patronats als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen sind."

Gegen diese Ausführung lässt sich entgegnen, dass jedes Gut ein bestimmtes abgegränztes Stück der Erdoberfläche einnimmt und dass eben dieses Stück in der betreffenden Abgränzung als eine Einheit aufgefasst wird, also dasselbe vorher gar nicht als Inbegriff der vielleicht erst nach Jahrzehnten näher zu bestimmenden und auszumessenden Parcellen betrachtet werden kann.

Ohne näher auf die Natur des dinglichen Patronatrechtes einzugehen, wird man nicht zu einer genügend sicheren Entscheidung gelangen können. Denn sonst bleibt der Widerspruch, der in den gedachten Meinungen hervortritt, nämlich das Haftenlassen des Patronats, um mich so auszudrücken, an einer blossen Erdscholle, oder an einem mit eigenthümlichen Rechten versehenen Stück Erdoberfläche unlösbar.

Die Geschichte der Entwicklung des dinglichen Patronatrechtes zeigt m. E. auf das klarste, dass dasselbe nicht an einem besonders berechtigten Grundstück haftet. Es ist wesentlich die Konservirung von alten Freiheitsrechten durch eine gewisse Klasse von Grundeigenthümern gewesen, welche gegenüber der Herabdrückung von andern Freien in Abhängigkeitsverhältnisse allmählich nicht nur jene grossen Grundbesitzer, sondern auch ihre Güter als besonders bevorrechtigt erscheinen liess (vgl. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts Bd. 2. S. 404. ff., Walter, System des deutschen Privatrechts. §. 463.). Diese s. g. Rittergüter hatten zwar unter ihren Berechtigungen meistens auch Patronatrechte, aber weder die Zuständigkeit desselben

gehört zum Begriff des Rittergutes noch macht auch umgekehrt die Qualität des berechtigten Gutes als Rittergut ein wesentliches Begriffsmoment für das dingliche Patronatrecht aus.

Längst ehe sich der Begriff des Rittergutes gebildet hat, ist das Patronatrecht entstanden. Im fränkischen Reiche galten die Grundherren als Eigenthümer der auf ihrem Grund und Boden erbauten Kirchen und das Recht, den Geistlichen an der Kirche anzustellen, wurde als Ausfluss dieses Eigenthums betrachtet. Diese Gotteshäuser waren anfänglich nur für den Privatgebrauch der Gutsherren bestimmte Oratorien, sind aber allmählich zu Pfarrkirchen geworden. Sogar bis auf den heutigen Tag haben sich an einzelnen Orten Verhältnisse erhalten, welche diese auch sonst hinreichend bekannte Entwicklung dadurch dokumentiren, dass sie gewissermassen noch auf der Mitte des Ausgangs- und Endpunktes derselben stehen. Beispielsweise existirt in der Grafschaft Mansfeld eine Kirche, welche im gutsherrlichen Schloss in ein und demselben Gebäude zwischen andern Räumlichkeiten über den Weinkellern der Herrschaft liegt, an der also ein anderes Eigenthum als das der Gutsherrschaft gar nicht denkbar ist, und in diesem Raume wird nicht nur der öffentliche Pfarrgottesdienst für die Einwohner des beim Schlosse gelegenen Dorfes, sondern auch für die zweier Filialorte gehalten. Die Annahme eines Eigenthumsrechts der Gutsherrschaft war aber mit der Eigenschaft der Kirchen als Pfarrkirchen nicht verträglich, daher hat die katholische Kirche schon im zwölften Jahrhundert das Eigenthum der Laien verworfen und indem sie nur einen Theil jener früher auf Grund desselben geübten Befugnisse aus besonderer Gunst in den Händen der Grundeigenthümer gelassen hat, erscheinen diese nunmehr als mit dem Gute verbundene Rechte, in dessen Bezirk die Kirche gegründet worden war [5]).

---

[5]) Die im Text kurz erwähnte Entwicklung ist hinreichend bekannt. Die wesentlich gegen mich gerichteten Ausführungen Rosshirt's: »Ueber das Patronatrecht mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich s. g. dingliche Patronatrecht« in Moy's Archiv für das katholische Kirchenrecht. Bd. 4. S. 3. ff. glaube ich genügend (Zeitschr. Bd. 2. S. 419. ff.) widerlegt zu haben (vgl. auch Dove in der sechsten Auflage des Richter-

Somit war es anfänglich die Errichtung der Kirche auf eigenem Grund und Boden, wodurch das dingliche Patronatrecht entstand.

Später ist das Entscheidende für den Erwerb nicht der Besitz eines mit bestimmten Rechten versehenen Gutes, und Abtrennung eines Stück Landes zu kirchlichen Zwecken aus demselben, sondern lediglich die materielle Zuwendung eines bestimmt abgegränzten, dem Stifter zustehenden Theiles seines Grundeigenthums gewesen. Die Zugehörigkeit ist es also, welche den Zusammenhang des Patronatrechts mit dem im Eigenthum verbleibenden Grundstück vermittelt, und welche es bewirkt, dass die rechtlichen Verhältnisse des Guts auch auf die des Patronates influiren, eine Auffassung, welche schon mit ziemlicher Klarheit aus dem allerdings nur den Inhalt von Parteibehauptungen referirenden Anfang des c. 18. X. de re jud. II. 27. hervortritt:

„Quum Bertholdus miles curiam suam sive fundum in Westhusen quondam P. militi pignori obligasset, eodem P. sublato de medio A. nepos eius qui successit eidem, Argentinensis dioeceseos, vacante ecclesia eiusdem loci in Westhusen, asserens quod ius patronatus cum universitate transisset in eum, D. clericum . . . . eiusdem loci archidiacono ad supra dictam ecclesiam praesentavit, qui de consensu et voluntate episcopi ipsum instituit in eadem, in possessionem eum induci faciens corporalem. Praedictus vero B., dominus fundi asserens quod sibi retinuerat ius patronatus expresse, quum fundum obligaverat creditori, T. sacerdotem memorato episcopo praesentavit etc.“

Wenn somit das Grundstück, welches nach Ausscheidung des für den Bedarf des Kirchengebäudes nothwendigen Landes übrig geblieben ist, also der fundus, wie es in der eben angeführten Dekretale heisst, der Träger des Patronatrechts ist, so wird man nun nicht ohne weiteres sagen

---

schen Kirchenrechts. S. 519. Note 25.) Der neuere Angriff Rosshirt's (Beiträge zum Kirchenrecht, Heidelberg 1863., S. 11. ff. 16.) kann füglich auf sich beruhen bleiben, weil er sich nicht auf dem Gebiete ruhiger sachlicher Erörterung, sondern auf dem persönlicher und injuriöser Polemik bewegt.

können, dass mit der Theilung dieses Gutes das Patronatrecht erlischt. Koch sagt freilich: „Das Gut (ein Inbegriff von Sachen und Rechten) ist nicht mehr vorhanden," indessen kommt es, wie eben nachgewiesen ist, für den Patronat auf die dem Gute zustehenden Rechte gar nicht an, ob also diese ihrer Natur nach erlöschen und auf diese Weise der Inbegriff von Sachen und Rechten seinen Untergang findet, das ist gleichgültig. Wesentlich ist nur das Gut als solches und dieses geht an und für sich nicht unter, sondern existirt in seinen einzelnen Theilen fort.

Dieses Resultat, welches sich aus der Natur des Patronatrechtes ergiebt, darf auch für das Preussische Recht um so mehr den Anspruch auf Anerkennung erheben, als das Landrecht (Th. II. Tit. 11.) in den Paragraphen

§. 579. „Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte;"

§. 598. „Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts zukommt;"

(vgl. auch §§. 580. 581. a. a. O.) nur von Gut oder Grundstück spricht, also eine besondere rechtliche Qualifikation des Gutes, namentlich ein mit gewissen Rechten verbundenes Gut, wie die Rittergüter, nicht voraussetzt.

Abgesehen von den eben hervorgehobenen Bedenken gegen jene Ansicht liegt auch in der Begründung derselben in so fern eine petitio principii, als es ja erst zu untersuchen ist, ob durch die Dismembration die Rechte, namentlich das Patronatrecht aufhören, und man daher den Untergang nicht daraus folgern kann, dass der Inbegriff der Sachen und Rechte vernichtet wird.

Wären die Anhänger der hier bekämpften Meinung gründliche Kenner der älteren kirchenrechtlichen Literatur, so würden sie sich für ihre Annahme mit einigem Scheine auf die grosse Rolle berufen können, welche das Wort universitas bei den früheren Kanonisten in der Lehre vom Uebergang des Patronatrechtes spielt. Hat doch dieselbe, wie ich schon in dieser Zeitschrift a. a. O. II. S. 425. nachgewiesen

habe, Rosshirt sogar dazu verführt, ein patronatberechtigtes Lehngut zu einer juristischen Person zu stempeln. Ich muss hier noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen, weil die sich auf denselben beziehenden Erörterungen der älteren Kanonisten wenn auch mit Unrecht, aber doch mit einigem zunächst einleuchtenden Scheine gegen mich angeführt werden könnten. Statt vieler will ich wegen der eingehenden Besprechung der Sache nur Covarruvias herausheben. Derselbe behandelt in seinen variae ex jure pontificio, regio et caesareo resolutiones und zwar lib. II. c. 13. Nr. 3. (in der von mir benützten Ausgabe Didaci Covarruvias a Leyva Toletani, episcopi Segobiensis opera omnia. Francofurti ad Moen. 1619. Tom. II. p. 61.) die Frage:

> an vendito fundo transeat in emptorem jus patronatus ecclesiastici quod venditor habebat in ecclesia intra ipsius fundi limites constituta?

und sagt hier:

> „et sane illud in primis apertam decissionem habere videtur, ius sepulchri, cui aditus non est ex via publica sed per ipsum privatum fundum, transire in emptorem text. in l. (53) si mercedem §. 1. ff. de act. empt. (XIX. 1.) . . . optimus item text. in l. (24.) in modicis ff. de contr. empt. (XVIII. 1.). Innocentius (IV.) ita intellectus per Joannem Andr. Anchar. et Abb. in dicto cap. (7) ex literis (X. III. 38.), ubi Hostiensis idem probat; quos sequitur Rochus de jure patronatus in verb. ipse vel is, quaest. 23., quorum quidem opinio communis est. Dubium tamen est id, an idem sit in jure patronatus ecclesiastici et idem asserunt Accursius in dicta l. in modicis, Bartholus et Paulus in dicta l. si mercedem. §. 1. per illum textum, Roman. singul. 56. Cardin. in capit. (13.) cum seculum de jure patr. Sylvest. in verb. ius patronatus quaest. 5. Henric. et Cardin. in dicto capit. ex literis quaestio 13. Abb. in disput. 5. num. 5. Cardin. Molin. in consuet. Parisiens. Tit. I, §. 37. gloss. 10. num. 9. Contrariam sententiam expressim profitentur veram esse Innocentius, Hostiensis, Joann. Andr., Anto., Anchar. et Abb. in dicto capit. ex literis quorum opinio

communis est secundum Rochum dict. quaest. 23. et Caesarem Lambert. de jure patron. libro 1. part. 2. quaest. 5. artic. 17. qui eam sequuntur post alios ab eis nuncupatis relatos. Quia et ipse Abb. in disput. 5. num. 5. et in d. capit. cum seculum hanc ipsam opinionem communem fatetur. horum ratio ea est, quod ius patronatus nequaquam vendi potest nec titulo venditionis in aliquam transit, nisi universitati venditae adhaereat; sicuti iuxta communem interpretationem probat decisio text. in d. cap. ex literis et in d. cap. cum seculum. Nec obstat ratio adducta ex jure civili, nam id locum habet in iure sepulchri quod exerceri aliter non potest quam per ingressum ipsius fundi: idcirco mirum non erit, si transeat in emptorem, cum penes venditorem inutile sit, emptore prohibente ingressum.

Hoc tamen in dubio tria dixerim ad ipsius resolutionem . . . . .

Tertio . . . priorem sententiam veram ipse crediderim eo casu quo jus patronatus competit domino ipsius *fundi qui universitatem constituat.* Nam si ius patronatus competens cuidam, ut domino alicuius civitatis, in emptorem civitatis transit, pro quo est singul. text. iuxta Cardin. inductionem in c. (18.) cum Bertholdus (X.) de re jud. (II. 27.), si quidem curia illa fundus est, qui universitatem efficit eo pacto quo superius intelleximus. l. (10.) cum fundus de legat. 2. (XXXI.). Qua ratione si quis apud nos haberet fundum quem vulgo dicimus *heredamiento* et cum certo nomine praeditum, intra quem ius patronatus uti dominus fundi haberet, item alia iura quae universitatem constituerent, minime dubitarem asserere ad eius fundi emptorem ius praedictum patronatus ecclesiastici omnino pertinere."

Wenn Jemand also ein Patronatrecht auf eine Kirche hat, welche innerhalb der Gränzen seines Gutes liegt, so soll das Recht auf den Käufer nur dann übergehen, wenn das verkaufte ein Gut, eine universitas ist, d. h. es folgt nur dem fundus, der eine solche konstituirt, nicht einem andern, wenn gleich die Kirche innerhalb der Gränzen des letzteren errichtet ist. Dass diess die überwiegende Meinung ist, kann

nach den Anführungen von Covarruvias — die von ihm citirte Stelle von Innocenz IV. findet sich in meiner früheren Abhandlung Bd. 2. S. 425. abgedruckt — keinem Zweifel unterliegen. (Vgl. auch die ebendaselbst von mir mitgetheilten Stellen aus dem Kommentar des Fagnanus und aus dem Traktat des Florens.) Hiernach könnte man auf einen Zusammenhang des Patronatrechts mit der s. g. universitas des fundus schliessen und annehmen, dass wenn diese, also der Inbegriff von Sachen und Rechten aufgelöst wird, nun auch das Patronatrecht erlöschen müsse, weil es nicht mit dem fundus als solchem allein zusammenhängt.

Wie ich aber schon früher (a. a. O. S. 427.) nachgewiesen habe, ist der sich in der kanonistischen Literatur und auch schon in dem vorhin mitgetheilten c. 18. X. de re jud. findende Gebrauch des Wortes universitas für Gut durch die l. 10. D. de legat. 2. (XXXI) veranlasst. Universitas heisst bei den Kanonisten nichts anderes als ein Landgut im Gegensatz zu einer einzelnen Ackerparcelle, und dass ein fundus, welcher eine universitas sein soll, kein Inbegriff von Sachen und Rechten zu sein braucht, sagt sogar der vorhin angeführte Covarruvias selbst. „Ex quibus infero," heisst es a. a. O. Nr. 2., „posse ex *uno fundo* universitatem constitui, modo patrisfamilias destinatione is fundus sub uno nomine comprehendat plura quae simul nomen illud obtineant, separatim vero eorum quodlibet minime illo nomine censeatur: exigo tamen hoc in casu patrisfamilias destinationem ob id quod ex propria vi et natura nomen hoc, fundus, universitatem minime designet."

Er verlangt also damit nur dasselbe, was wir auch zum Begriffe eines Landgutes noch heute erforderlich erachten, nämlich dass das bestimmte abgegränzte Stück der Erdoberfläche oder die verschiedenartigen einzelnen Parcellen (von Aeckern, Weiden und Land) durch einen einheitlichen Willen bewirthschaftet, und dass sie gerade durch dieses innere Moment von den sonstigen Theilen des Erdbodens ausgeschieden und zu einem Ganzen vereinigt werden.

Mit der Dismembration hört freilich in der Regel diese Einheit auf. Die Parcellenerwerber wollen in den weitaus meisten Fällen die einzelnen Trennstücke ihren Son-

derinteressen dienstbar machen, sei es zur Gründung von neuen kleinen Ackernahrungen oder auch nur Tagelöhner-Häusern, sei es zur Arrondirung ihres sonstigen landwirthschaftlichen Besitzes. Von diesem Standpunkt aus käme man dann allerdings auch wieder zu dem Resultate, dass das Patronatrecht untergehen müsse; denn Niemand sieht die durch die Parcellirung in eine Reihe verschiedener Hände zerstreuten, vielleicht theilweise zu andern Grundstücken zugeschlagenen Parcellen mehr als etwas Ganzes an, wie man denn auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht mehr die einzelnen Trennstücke unter dem früher für das dismembrirte Gut gebrauchten Namen zusammenfassen wird. Insoweit ist es also richtig, was Michels, a. a. O. p. 42. sagt: „quum tum praedium illud non jam in rerum natura sit.“

Andererseits ist aber in Erwägung zu ziehen, dass die einzelnen Theile des Gutes immer, wenn auch nun in mannichfach anderen Verhältnisses fortexistiren, also der Fall der Dismembration ohne Weiteres einem etwaigen Untergang eines Gutes, welches etwa vom Meer verschlungen wird, nicht gleichgestellt werden kann.

Für einzelne Rechte, wie für die Prädialservituten macht dieser Umstand anerkanntermassen einen bedeutenden Unterschied. Geht das herrschende Grundstück ganz unter, so hört die Servitut auf. Wird es dagegen bloss getheilt, so gilt bekanntlich das Umgekehrte. In l. 23. §. 3. D. de S. P. R. VIII. 3. heisst es:

> „Quaecunque servitus fundo debetur, omnibus eius partibus debetur, et ideo quamvis particulatim venierit, omnes partes servitus sequitur et ita ut singuli recte agant, ius sibi esse eundi.“

Diese Annahme des römischen Rechts ist für die Grundgerechtigkeiten durchaus rationell. Die Servitut soll dem Bedürfniss des herrschenden Grundstückes dienen, und dieses Bedürfniss wird sich in der Regel nicht auf einen bestimmten Punkt desselben fixiren lassen. Daher bleibt das Verhältniss auch nach der Realtheilung bestehen, dieselbe schliesst die Erfüllung des Zweckes nicht aus, zu welchem die Servitut konstituirt ist.

Von einer analogischen Anwendung dieser Grundsätze

auf das dingliche Patronatrecht kann aber m. E. nicht die Rede sein. Die Theilung des berechtigten Grundstücks hat hier nicht jene vorhin hervorgehobene entscheidende Bedeutung, wie die des servitutberechtigten Gutes. Als praedium dominans ist von vornherein sehr wohl ein einzelnes Ackerstück denkbar. Dagegen möchte die Frage, ob ein einzelnes Ackerstück von Anfang an auch patronatberechtigt sein kann, vielleicht in Zweifel gezogen werden. Praktisch erledigt sich aber die Sache sehr einfach. Es lässt sich nämlich mit fast absoluter Gewissheit behaupten, dass solche Verhältnisse nicht vorkommen, und das um so sicherer, als in der Regel nur auch sonst berechtigte Güter das Patronatrecht besessen haben.

Abgesehen davon besteht weiter zwischen einer Grundgerechtigkeit und dem Patronatrecht der Unterschied, dass die erstere in einer innigen Verbindung mit dem herrschenden Grundstück steht und dass sie bestimmte Bedürfnisse, welche jeder Eigenthümer des Gutes hat oder doch haben kann, befriedigt. Die accessorische Eigenschaft der Servitut ist, mit einem Worte gesagt, etwas durchaus rationelles. Beim Patronatrecht ist die Sache aber gerade umgekehrt. Für seinen Zusammenhang mit einem Gute lassen sich keine rationellen Gründe angeben, dieser lässt sich nur historisch erklären, und gerade diese Irrationalität des ganzen Institutes ist es, welche für die hier in Rede stehende Frage auch der juristischen Betrachtung die Schwierigkeiten in den Weg legt. Die Verbindung des Rechtes mit dem Gute ist eine rein äusserliche; bestimmten Zwecken und Bedürfnissen des Gutes oder derjenigen Person, welche gerade Eigenthümer desselben ist, kann das Patronatrecht nicht dienen, man wird mithin auch nie aus dem inneren Wesen dieser Verbindung heraus argumentiren können, und damit ist die Gewinnung eines sicheren und festen Standpunktes zur Beurtheilung der Streitfrage streng genommen unmöglich gemacht.

Ich gebe vollkommen zu, dass man dem praktischen Leben gegenüber nicht in dieser Resignation verharren kann. Wie heutzutage die Verhältnisse da liegen, wo freie Parcellirungsberechtigung und dingliches Patronatrecht nebeneinander vorkommen, muss man zu einem Resultate gelangen,

um die Bedürfnisse der Praxis zu befriedigen. Aber man muss sich jener Unmöglichkeit klar werden, um einzusehen, dass es sich hier um anomale, eigentlich nicht wissenschaftlich zu bewältigende Dinge handelt, ferner um zu der Ueberzeugung zu kommen, dass der hier in Rede stehende unvereinbare Gegensatz durch Beseitigung des einen oder andern ihn erzeugenden Faktors, (d. h. der Parcellirungsbefugniss oder des dinglichen Patronatrechtes) aus dem Verkehr fortgeschafft werden muss. Darauf zurückzukommen, behalte ich mir für den Schluss dieser Untersuchungen vor. Jetzt will ich versuchen, die Entscheidung in der hier berührten Kontroverse zu rechtfertigen, welche mir die befriedigendeste zu sein scheint.

Ich schliesse mich meinerseits im Resultat der Auffassung des Obertribunals an, halte es also für richtiger, den Uebergang des Patronatrechtes auf die verschiedenen Parcellenerwerber, als den Untergang oder ein Ruhen desselben anzunehmen.

Das Patronatrecht ist eine von der Kirche für die derselben erwiesene Wohlthat gewährte Begünstigung, beim dinglichen Patronatrecht knüpft sich der Zusammenhang des Rechtes dadurch, dass ein Stück des Gutes zu kirchlichen Zwecken vom Stifter ausgesondert worden ist. Lässt man nun das Recht nicht mit dem Tode des ursprünglichen Stifters erlöschen — und das ist auch beim persönlichen Patronatrecht nicht der Fall — so sind es immer rein äusserliche Momente, welche den Uebergang auf einen neuen Erwerber vermitteln und damit auch die Person desselben bestimmen. Der civilrechtliche Erbe, welcher beim jus patronatus hereditarium das Patronatrecht mit der Erbschaft erhält, steht principiell in keiner näheren Beziehung zu der von seinem Erblasser gegründeten Kirche als derjenige, welcher das Eigenthum am patronatberechtigten Gute durch Kauf erwirbt. Dieser erlangt das Recht, weil das ausgeschiedene Grundstück einmal zu dem Gute gehört hat. Die Zugehörigkeit des letzteren zu dem ursprünglichen Bestand des Gutes ist also hier das Moment, welches den Eigenthümer auch zum Patron macht. Der einmal vorhanden gewesene Zusammenhang kann aber nicht wieder ungeschehen gemacht werden, er hat

immer einmal existirt und wenn dieser Umstand den Erwerber des ganzen Gutes das Patronatrecht zu verleihen im Stande ist, so müssen es auch die Eigenthümer von Parcellen erhalten, in die sich das Gut durch die Dismembration auflöst. Mit allen diesen Parcellen hat das der Kirche gewidmete Grundstück früher einmal in Verbindung gestanden, und erkennt man diesen ehemaligen Zusammenhang als genügend an, um das Recht auf einen einzigen Erwerber übergehen zu lassen, so folgt mit Nothwendigkeit auch das gleiche für mehrere Personen, unter welche das Gut reell getheilt wird. Beim dinglichen Patronatrecht ist die Wohlthat, um mich so auszudrücken gewissermassen auf das Gut radicirt, und darum bleibt es bestehen, so lange das Gut überhaupt äusserlich, wenn auch nur in einzelnen Absplissen existirt, ebenso wie das persönliche an der Erbschaft haftet, wenn diese auf mehrere Erben übergeht, und jeder dieser letzteren und sofort eine ganze Anzahl von weiteren Erben hinterlässt. Dass früher alle diese einzelnen Theile ein Ganzes gebildet haben und dieses Ganze in gewissem Sinne d. h. als ideelle Einheit durch die Parcellirung vernichtet worden ist, — worauf sich die Gegenansicht steift — das ist gleichgültig. Es kommt, wie gezeigt, nur auf den ehemaligen Zusammenhang an. Die vorhin angeführten Kanonisten erörtern denn auch bei ihren Ausführungen über die universitas fundi gar nicht die Frage nach dem Untergang des Patronates, sondern setzen es als selbstverständlich voraus, dass das Patronatrecht bei Abzweigung einer Parcelle bestehen bleibt. Der Begriff der universitas wird von ihnen nur in die Diskussion hineingezogen, zur Entscheidung der Frage, ob das Patronatrecht beim Stammgrundstück verbleibt oder mit einem einzelnen abgetrennten Ackerstück übergeht. So findet sich denn auch die vorhin angeführte Stelle des Covarruvias in einem Kapitel seiner Resolutionen, welches die Ueberschrift de oratione indefinita et an ea universalis vim habeat? trägt und damit auf eine auch bei dem gedachten Fall mit in Frage kommende Willensinterpretation hindeutet.

Zwei Umstände sind aber noch, um der eben näher begründeten Meinung mehr Halt zu geben, in Erwägung zu

ziehen. Einmal ist die Untheilbarkeit des Patronatrechtes mit Rücksischt auf das hingestellte Resultat kurz zu erörtern. Dann aber muss ich mich noch mit der Lehre auseinandersetzen, welche sich aus den älteren vorhin angeführten Kanonisten ergiebt, und die auch von den neueren dahin vorgetragen wird, dass bei dem Verkauf einer Gutsparcelle das Patronatrecht bei dem grösseren Theil oder beim Stammgrundstück bleibt. (Vgl. Lippert, Lehre vom Patronate. S. 157., Schulte, kathol. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 689. Note 5. Kaim, a. a. O. S. 79. 80.)

Die Untheilbarkeit des Patronates ist allseitig anerkannt, sie steht aber der Umänderung des Patronatrechts in einen Kompatronat nicht entgegen. Eine solche findet auch sonst vielfach statt. Die einzelnen im Patronate liegenden Befugnisse stehen hier den Mitpatronen in solidum zu und in gleicher Weise lasten die etwaigen Verpflichtungen auf ihnen. Das wichtigste den Patronen zukommende Recht, die Präsentation des Kandidaten wird also auch in dem Fall einer Dismembration des Gutes von sämmtlichen Erwerbern der Trennstücke gemeinschaftlich auszuüben sein. Bei mangelnder Vereinigung wird dann nach gemeinem Recht, sowohl für die katholische wie protestantische Kirche der Grundsatz angenommen, dass die relative Stimmenmehrheit der Präsentirenden entscheidet.

c. 3. X. de jurepatr. III. 38., J. H. Böhmer, J. E. Prot. lib. III. Tit. 38. §. 70., Schilling, a. a. O. S. 47.; Richter, Kirchenrecht. 6. Aufl. (bes. von R. Dove) S. 527. 528.

Dasselbe gilt für Preussen nach §. 344. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Man kann aber nun die weitere Frage aufwerfen, ob die Stimmen nach der Personenanzahl oder nach der Zahl der Gutsantheile zu berechnen sind. Für das letztere entscheidet sich Lippert, a. a. O. S. 86., für das erstere Schilling, a. a. O. 46., und Kaim, a. a. O. S. 127.

Ich stehe nicht an, mich diesen letzteren für das gemeine Recht anzuschliessen. Abgesehen davon, dass eine mathematische Bemessung der Rechte des Patrones nicht durchzuführen ist, steht dem entgegengesetzten Modus der

Berechnung auch der Umstand entgegen, dass das Präsentationsrecht ebenso wie das Patronatrecht untheilbar ist. Der Akt der Präsentation lässt als solcher eine Theilung nicht zu, von einer Theilbarkeit kann höchstens insofern die Rede sein, als die Person des zu Präsentirenden durch eine Mehrheit von Willen festgestellt werden muss. Der Wille des einen Mitpatrons beschränkt den andern in der Ausübung des solidarischen Rechtes. Wenn nun dieses letztere jedem eben deshalb zusteht, weil er eine Parcelle des früheren berechtigten Gutes erworben hat, und der geringere oder grössere Umfang für den Erwerb des Rechtes überhaupt nicht entscheidend ist, so kann er es auch nicht für die Ausübung einer Befugniss sein, welche lediglich nur aus dem als untheilbar in solidum erworbenen Rechte herfliesst. Ebensowenig wie man bei der Entstehung des Kompatronates durch die Stiftung mehrerer das Werthverhältniss der durch die fundatio, constructio und dotatio gewährten Wohlthaten für die Ausübung des Patronatrechtes abmisst, ebensowenig kann man es hier thun.

Vgl. auch Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatrecht. Giessen 1865. S. 57. ff.

Aus denselben Gründen wird man daher auch für den Fall einer weiteren Theilung einer einzelnen Parcelle die analogische Anwendung der Clem. 2. de jure patr. III. 12.: „Plures ab uno ex patronis ecclesiae relicti heredes vocem duntaxat unius habebunt in praesentatione rectoris“ ausschliessen müssen, weil sich diese nur auf den Fall der Intestaterbschaft bezieht, nur für diese allein ihre innere Rechtfertigung hat und fast übereinstimmend von den Kanonisten nicht einmal auf den Fall einer ungleichen Erbeinsetzung der Testamentserben ausgedehnt worden ist.

Vgl. Schlayer, a. a. O. S. 60.

Zu demselben Resultate gelangt man auch für das preussische Recht.

Der offenbar nach J. H. Böhmer's l. c. §. 70. Vorgang formulirte §. 352. Tit. 11. Th. II. A. L. R. verordnet zwar:

„In allen Fällen, wo es auf Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das

Patronatrecht bloss persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Grösse derselben gezählt, insofern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronate versehenen Güter bestimmt sind."

Indessen hat dieser Paragraph selbstständige Güter im Auge, nicht den Fall, in welchem ein einzelnes Gut in eine Reihe von Parcellen dismembrirt worden und als solches seinen Untergang gefunden hat. Von einer analogischen Anwendung der gedachten Vorschriften kann ebensowenig die Rede sein. Zunächst will der erwähnte Paragraph eine mathematische Berechnung der Stimmen ebenfalls ausgeschlossen wissen, denn es sollen „ohne Rücksicht auf den Werth oder die Grösse der Güter" die Stimmen gezählt werden. Ausserdem stellt er das Princip auf, dass die Stimmen nach dem Moment gezählt werden, welches überhaupt die Erlangung des Patronatrechtes für die Mitpatrone bedingt, d. h. es kommt entweder die Beziehung zu einer bestimmten Person oder das Eigenthumsverhältniss zu einem bestimmten Gut in Frage. So viele Personen den Patron beim persönlichen Patronate beerben; so viele Güter vorhanden sind, eben so viel Stimmen sollen gezählt werden. Im letzteren Fall haftet der Kompatronat eben auf dem Einzelgute und muss es, weil er sonst nicht ein dinglicher sein könnte, also kann es nur auf das Gut als Faktor für die Stimmberechtigung ankommen. Wird aber ein einzelnes Gut getheilt, so ruht das Patronatrecht auf den Parcellen und daher können nur diese, nicht ihr Flächeninhalt oder ihr Werth in Anschlag gebracht werden. Die Zahl der Parcellen giebt hier, wie im Fall des mehreren Gütern zustehenden Patronatrechtes das Bestimmungsmoment für die Zahl der in solidum Berechtigten, also auch für die Ausübung einer einzelnen ihnen kraft des Rechtes zustehenden Befugniss ab.

Es ist wichtig, diese Gesichtspunkte festzuhalten. Denn wenn in der eben gedachten Ausführung gerade eine analogische Anwendung des im §. 352. a. a. O. liegenden Satzes gefunden werden könnte, so wird sich doch zeigen, dass

dies nur anscheinend der Fall ist. Es tritt dies sofort hervor, wenn man die Frage stellt, hat derjenige, welcher später zu der einen Parcelle des dismembrirten, patronatberechtigten Gutes noch eine andere hinzu erwirbt, nun zwei Stimmen — für jede Parcelle eine — oder hat er trotzdem nur eine Stimme. Wer den §. 352. analogisch anwendet, muss einem solchen Parcellenbesitzer zwei Stimmen zuschreiben, denn wenn von den mehreren patronatberechtigten Gütern zwei in der Hand derselben Person als Eigenthümers vereinigt werden, so wird letzterer nach §. 352. zwei Stimmen führen, man müsste diese also der Analogie zu Liebe auch dem Parcellenbesitzer von zwei Trennstücken zugestehen. Das ist aber m. E. weder nach Preussischem, noch nach gemeinem Rechte als richtig anzuerkennen. Abgesehen davon, dass man zu dem wunderlichen Resultate kommt, dass selbst bei der Wiedervereinigung sämmtlicher Parcellen in die Hände von zweien soviel Stimmen geführt werden müssen, wie die ursprüngliche Anzahl der Parcellen betrug, ignorirt diese Meinung wieder die Untheilbarkeit des Patronatrechtes. Der Besitz eines Trennstückes giebt jedem die Berechtigung in solidum, aber beschränkt durch die Berechtigungen der andern; die Vereinigung mehrerer Parcellen in der Hand eines Eigenthümers kann keine höhere Berechtigung als eine Solidarberechtigung geben, weil eben das Recht überhaupt nicht quantitativ getheilt ist. Nur dann wenn ein Viertel des Gutes auch einen Viertel-Patron konstituirte, könnte man bei der Vereinigung von zwei Vierteln, von einem halben Patron sprechen.

Vgl. übrigens auch Jacobson, Preussisches Kirchenrecht. S. 289. Note 51.

Man darf auch nicht etwa zur Widerlegung der eben begründeten Meinung anführen, dass man aus der Untheilbarkeit des Patronatrechtes auch dasselbe hier vertheidigte Resultat herleiten müsse, wenn die mehreren Patrone durch den Besitz mehrerer Güter bestimmt werden, und dass das Landrecht also etwas Irrationales, der Untheilbarkeit des Patronatrechtes Widersprechendes im §. 352. festgesetzt habe. Stiftungsgemäss und durch Vereinigung unter den Patronen können besondere Verabredungen über die Stimm-

abgabe bei der Präsentation festgesetzt werden, wie denn die angeführte Clem. 2. h. t. bestimmte derartige Festsetzungen sogar den Kompatronen anräth. Wenn mithin das Landrecht den gedachten Modus im §. 352. festgesetzt hat, so hat es hierin der ebenfalls für einen besonderen Fall Bestimmungen treffenden Clem. 2. nachgeahmt. Es nimmt an, dass der Stifter, welcher in einem solchen Fall nichts besonderes verordnet, gerade die gedachte Art der Abstimmung gewollt hat. Man braucht also weder etwas Irrationales, noch auch ein allgemeines Princip in dem gedachten §. 352. zu finden. In der hier in Rede stehenden Frage handelt es sich aber um die Herleitung von Normen für einen Fall, für welchen sich keine ausdrücklichen Bestimmungen finden und daher muss hier aus dem Wesen des Instituts argumentirt werden.

Wirft man nun die weitere Frage auf, wie ist abzustimmen, wenn von mehreren der stimmberechtigten Parcellen eine auf mehrere Personen zu verschiedenen ideellen oder reellen Antheilen übergeht, so wird man hier die Stimmen wieder der allgemeinen Regel gemäss nach Köpfen, nicht nach dem Masse der einzelnen Antheile berechnen müssen. Ein Erkenntniss des Obertribunals zu Berlin vom 5. Dezember 1825. (Rechtssprüche von Simon und von Strampff, Bd. 4. S. 244. vgl. auch Vogt, Preussisches Kirchenrecht. Bd. 1. S. 286.) hat zwar im entgegengesetzten Sinne entschieden, aber damit das Wesen des untheilbaren Rechtes verkannt. Auch ist die weitere Motivirung auf Grund der speziellen im §. 605. Tit. 11. Th. II. A. L. R. in Bezug genommenen landrechtlichen Vorschriften über das Miteigenthum nach diesen nicht einmal für richtig anzuerkennen. Der §. 605. verordnet:

„Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Recht haftet, so sind die Besitzer dieser Güter in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten als Inhaber eines gemeinsamen Rechtes oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten;"

und die §§. 21. 22. Tit. 17. („Vom gemeinschaftlichen Eigenthum") Th. I. A. L. R. bestimmen:

„Der Regel nach werden in allen Fällen wo die Stimmenmehrheit entscheiden soll, die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile der Interessenten gezählt;"

„Wenn es aber auf blosse persönliche Gerechtsame und nicht auf die gemeinschaftliche Sache selbst, deren Verwaltung und Benützung ankommt, so geschieht die Stimmenzählung nach den Personen."

Der §. 21. Tit. 17. Th. I. kann hier nicht angewendet werden, weil wegen der Untheilbarkeit des Patronatrechtes die ideelle Quote am gemeinschaftlichen Gute nicht die gleiche ideelle Quote an dem Patronate erzeugt, der §. 22. aber ebensowenig. Denn eine bloss persönliche Gerechtsame ist das dingliche Patronatrecht auch nicht. Es lässt sich also aus diesen Bestimmungen nicht das Mindeste herleiten, vielmehr kann nur, wie ich es gethan habe, auf die Untheilbarkeit des Patronates für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage rekurrirt werden.

Das Resultat der vorstehenden Erörterung ist also das, dass die Stimmberechtigung der Parcellenbesitzer eines patronatberechtigten Gutes bei der Präsentation sich nach ihrer Zahl als solcher, nicht nach der Zahl der ursprünglichen Parcellen noch nach der Grösse der einzelnen Parcelle bemisst.

Ich gehe jetzt zur Untersuchung des oben schon erwähnten zweiten Punktes über.

Die neueren Schriftsteller, welche die Frage nach dem Uebergang des Patronatrechtes bei Theilung des Gutes nur kurz behandeln, lehren und zwar Lippert, a. a. O. S. 157.:

„Wird nicht das ganze Gute veräussert, so erhält und resp. behält (in Ermanglung einer besonderen Verabredung) derjenige das Patronat, welcher den grösseren Theil des Gutes er- resp. behält."

Kaim sagt a. a. O. S. 79.

„Das persönliche Patronat darf wie das dingliche nur mit der Hauptsache, gewöhnlich also mit dem Grundstücke, auf welchem es haftete verkauft werden, so zwar, dass wenn letzteres nur zum Theil veräussert wird, der-

jenige das Patronat erhält, welcher Eigenthümer des grösseren Theils wird."

Schulte, a. a. O. Bd. 2. S. 689. Note 5. meint: „bei Theilungen des Gutes bleibt es beim Besitzer des grösseren Theils oder geht auf beide."

Während Schulte nicht eine einzige Belegstelle anführt, bezieht sich Lippert auf l. 24. D. de contrah. emt. XVIII. 1. und Kaim beruft sich ausserdem noch auf c. 13. (und Glosse), c. 16. X. de jurepatr. III. 38., und conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de reform. An letzterer Stelle findet sich aber nichts auf den hier in Rede stehenden Fall Bezügliches, ebensowenig in den angeführten beiden Dekretalen, nur die Glosse zu c. 13. cit. bemerkt s. v. *emptorum*): „sic ergo ius patronatus transfertur venditione cum universitate et hoc verum est nisi specialiter sit exceptum."

Die l. 24. D. de contrah. emt. könnte von vorneherein nur in analogischer Anwendung in Frage kommen, weil sie natürlich nichts über das Patronatrecht bestimmt. Sie handelt vielmehr in Verbindung mit den zu ihrem Verständniss nothwendig ebenfalls zu berücksichtigenden ll. 22. und 23. eod. tit. von dem Verkauf eines locus sacer und religiosus und bespricht in erster Linie die Gültigkeit eines solchen Vertrages, wie diess die nachstehenden Texte ergeben:

> l. 22. (Ulpianus libro XXVIII. ad Sabinum). „Hanc legem venditionis: si quid sacri vel religiosi est, nihil venit, supervacuam non esse, sed ad modica loca pertinere. Ceterum si omne religiosum vel sacrum vel publicum venierit, nullam esse emptionem,"
>
> l. 23. (Paulus libro V. ad Sabinum): „et quod solverit eo nomine emptor condicere potest;"
>
> l. 24. (Ulpianus lib. XXVIII. ad Sabinum): „in modicis autem ex emto esse actionem, quia non specialiter locus sacer vel religiosus veniit sed emtioni maioris partis accessit."

Die ex professo behandelte Frage ist hier also die nach der Gültigkeit des Kaufvertrages, wenn das ganze Objekt ein locus religiosus, resp. sacer ist oder nur ein solcher innerhalb der Gränzen des verkauften fundus liegt.

Irgend welche entscheidende Beweiskraft haben die für die oben erwähnte Lehre beigebrachten Quellenbelege nicht.

Letztere kann nun gemäss der von mir entwickelten Theorie des Uebergangs des Patronatrechtes auf die Parcellenerwerber entweder als unrichtig verworfen werden; dann muss man aber gleichzeitig den Satz aufstellen, dass unter allen Umständen das dingliche Patronatrecht auf den Parcellen haften bleibt und die Vereinbarung der Parteien an diesem Verhältniss nichts ändern kann und darf;

Oder man kann davon ausgehen, dass das von mir hingestellte Resultat nur unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung findet, die bisherige Lehre dagegen für andere Fälle als richtig anzuerkennen ist. Thut man diess, so muss man ein unabänderliches Haften des Patronates auf den einzelnen Parcellen läugnen, vielmehr den vertragsmässigen Festsetzungen der Kontrahenten einen Einfluss auf das weitere Schicksal des dinglichen Patronatrechtes gestatten.

Meines Dafürhaltens ist das letztere das Richtige, für die Begründung dieser Meinung kommt es aber in erster Linie auf die Frage an,

> ob dem Patron überhaupt eine Befugniss zusteht, durch Rechtsgeschäfte und namentlich Verträge auf ein ihm gehöriges Patronatrecht einzuwirken.

Diese Frage ist zwar mit Rücksicht auf die Verträge, durch welche ein bestehendes Patronatrecht auf einen andern übergehen kann, zur Genüge erörtert, nicht aber unter dem hier allein in Betracht kommenden Gesichtspunkt, nämlich unter dem, ob das dingliche Patronatrecht untrennbar mit dem Gute zusammenhängt oder ob das dingliche Patronatrecht durch Lostrennung von dem Gute in ein persönliches verwandelt werden kann [6]).

Die älteren Kanonisten bei ihren früher erwähnten Erörterungen über die universitas fundi, ebenso die vorhin angeführten neueren Schriftsteller setzen es jedenfalls als zulässig voraus, dass der Patron — ohne irgend welchen Kon-

[6]) J. H. Böhmer J. E. P. lib. III. Tit. 38. §. 109., auf welchen sich Jacobson, a. a. O. S. 386. bezieht, bespricht diese Frage nicht, sondern nur die, ob das Patronatrecht seorsim vendi potest.



sens des geistlichen Oberen — die Unterlage des dinglichen Patronatrechtes ändert. Jene nehmen ja an, dass bei einem blossen Verkauf eines einzelnen fundus der dingliche Patronat nicht übergeht, bei der s. g. universitas fundi aber das Umgekehrte eintritt, und diese sehen das Verbleiben bei dem grösseren Theil des Grundstücks als Regel an. Man könnte aus dem eben Bemerkten schliessen, dass jene ältere Lehre schon stillschweigend damit die Zulässigkeit einer vertragsmässigen Festsetzung über den Verbleib des Patronatrechtes gestattet und den Unterschied zwischen der Veräusserung des einzelnen fundus und der universitas fundi nur desshalb macht, weil sie auf Grund einer stillschweigenden Willenserklärung im letzteren Fall das Haftenbleiben des Patronates auf der Hauptsache statuirt. Ein solcher Schluss ist indessen unzulässig. Denn bei dieser Voraussetzung müssten die Aelteren auch eine ausdrückliche Festsetzung, dass das Patronatrecht dem fundus folge, für zulässig erachtet haben. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. Es stehen sich, wie die oben mitgetheilte Stelle von Covarruvias ergiebt, in der älteren Literatur zwei Meinungen gegenüber; diejenige, welche die geringere Zahl von Anhängern zählte, nahm an: das Patronatrecht geht mit dem fundus über, ihr gegenüber behauptet die communis opinio, dass es bei der universitas verbleibt und sucht ihre Gegner durch den Satz zu widerlegen, dass „ius patronatus nequaquam vendi potest, nisi universitati venditae adhaereat;“ sie hätte also auch konsequenterweise den weiteren Schluss ziehen müssen, dass die Veräusserung mit einer blossen Parcelle des Gutes unstatthaft sei, weil diese ja im Sinne jener Theorie keine universitas ist. Direkt ist das freilich nicht geschehen, aber doch indirekt. Denn bei der Veräusserung der universitas fundi brauchte man des Patronates nicht gedenken, beim einzelnen fundus wohl, weil sich hier der Uebergang wenigstens nach der gemeinen Meinung nicht von selbst verstand. Nun hatte man aber in jener älteren Theorie den für uns freilich wunderlichen Zweifel, ob nicht schon ein Verstoss gegen das Verbot des Verkaufs des Patronates vorliege, wenn man einen Kaufkontrakt dahin formulirte: „vendo villam et ius patronatus,“ (vgl. darüber

z. B. Rochus de Curte, tractatus de jurepatronatus, de translatione juris patronatus Nr. 46., ed. Francof. 1609. p. 441. sqq.), und da man bei dem etwaigen Verkauf des Patronatrechtes mit dem einzelnen fundus diese Formel nothwendig anwenden musste, so war, wo man diese als eine unstatthafte venditio des Patronates ansah, die Möglichkeit einer derartigen Verabredung beseitigt.

Aus dem Gesagten ergiebt sich soviel, dass aus der älteren Literatur irgend welche entscheidende Belehrung nicht zu entnehmen ist. Ebenso muss m. E. jeglicher Versuch von vorneherein und zwar gleichmässig für die katholische und evangelische Kirche von der Hand gewiesen werden, etwas aus der Natur des dinglichen Patronates als eines bürgerlichen dem Privatverkehr angehörigen Rechtes schliessen zu wollen. Diese Auffassung, aus welcher der neueste Schriftsteller Kaim, a. a. O. S. 38. 39. für andere Fragen Konsequenzen zieht, ist der katholischen Kirche gegenüber unzulässig, da diese bekanntlich das Patronatrecht als ein jus spirituali annexum auffasst. Ebenso unbegründet ist diess aber in Bezug auf die evangelische Kirche. Das Patronatrecht ist eine Berechtigung, welche sich gar nicht in der der Gesetzgebung des Staates principiell angehörigen Sphäre bewegt; wer nicht den doch längst überwundenen Territorialismus predigen will, dass der Staat die sämmtlichen Kirchenämter zu besetzen hat, der muss auch konsequenterweise der Kirche und ihren Organen das Recht zuschreiben, Personen, welche sonst nicht zu irgend welchem Einfluss auf kirchliche Angelegenheiten berufen sind, eine Einwirkung auf die kirchlichen Aemter zu gestatten. Ob das rationell ist, ist eine Sache, welche die Kirche zu entscheiden und zu verantworten hat, darum aber, weil einer Privatperson ein derartiges Recht eingeräumt wird, wird es noch nicht ein bürgerliches oder wie Kaim, a. a. O. S. 2. sagt, ein weltliches Recht. Es tritt hier wieder die vielfach vorkommende Verwechslung von Individualrecht und Privatrecht hervor. Auch der Umstand, dass sich die Staatsgesetzgebungen mit dem Patronatrechte beschäftigt haben und dass vielfach die Staatsgerichte über das Patronatrecht erkennen — worauf Kaim ebenfalls Gewicht legt —, beweist

nicht das Mindeste. Die staatlichen Gesetzgebungen haben vielfach Verhältnisse geregelt, in welche nach unseren heutigen Anschauungen ein Eingriff nicht mehr als gerechtfertigt erscheint, und Niemand hat daraus hergeleitet, dass diese Dinge deshalb ihrer inneren Natur nach der Sphäre der Kirche entzogen worden sind. Ebensowenig kann man dies daraus folgern, dass der Staat, welcher überhaupt die Kirche durch seine staatlichen Institutionen schützt, auch den auf ihrem Gebiete entstandenen Rechten durch seine Gerichte zur Anerkennung verhilft. Es handelt sich hier um eine principiell nur auf dem Boden der Kirche denkbares Recht und da dasselbe der Sphäre des Staates seiner Natur nach nicht angehört, so kann es auch nicht als ein Privatrecht bezeichnet werden [7]). Aus demselben Grunde erklärt es sich ebenfalls, aber auch nur aus diesem, dass die freie Verfügung des Subjektes über dieses Recht nicht den gewöhnlichen civilrechtlichen Normen unterliegt.

Nach dem eben Bemerkten bleibt somit nichts anderes übrig, als aus den Bestimmungen, welche über einzelne Verfügungen des Berechtigten anerkanntermassen in Geltung sind, die allgemeinen leitenden Gedanken zu entwickeln und aus diesen die oben aufgeworfene Frage zu lösen und wenn man auch mit diesen nicht zu einer definitiven Entscheidung kommen kann, auf den Charakter und die Natur des dinglichen Patronates einzugehen.

Nach katholischem Kirchenrecht steht die Sache so, dass alle Verfügungen, welche eine Simonie enthalten würden, nicht erlaubt sind. Aber auch ohne dass eine solche vorliegt, dürfen nur weiter solche Dispositionen vorgenommen werden, welche der Kirche unnachtheilig, also die Stellung derselben dem Patron gegenüber nicht erschweren. Die

---

[7]) J. H. Böhmer J. E. P. lib. II. Tit. 2. §. 15. hat das ebenfalls verkannt, wiewohl lib. III. Tit. 38. §. 110. wieder ein richtigerer Gesichtspunkt durchdringt. — Wenn Kaim a. a. O. sich darauf beruft, dass das Preussische Landrecht das Patronatrecht in ausführlicher Weise regelt, so hat er übersehen, dass das Landrecht kein blosses Civilgesetzbuch ist und hat sein wollen, sondern dass nach dem für die Abfassung maassgebenden Plan auch das Staatsrecht und das Kirchenrecht in den Kreis der Kodifikation hineingezogen worden ist.

erstere Schranke für die Freiheit der Verfügungsbefugniss des Patrons ergeben c. 6. 16. X. h. t., welche freilich nur vom Verkauf handeln. Die zweite folgt, argumento a contrario aus dem Grundsatz, dass die Schenkung eines Laienpatronates an eine persona ecclesiastica zulässig ist, c. 8. eod., c. un. in VIto. h. t. III. 19. und ebenso die Schenkung des Patronates an den Mitpatron ohne Weiteres gestattet wird. c. 14. X. h. t.

Vgl. hierzu auch Schulte, a. a. O. Bd. 2. S. 690.

Mit Rücksicht hierauf könnte man nun geneigt sein, die Frage einfach zu bejahen, also anzunehmen, dass der Patron das Patronatrecht von dem berechtigten Gute trennen kann. Dadurch gewinnt anscheinend die Kirche. Sie hat, wenn der Patronat ein persönlicher ist, jedenfalls eher die Hoffnung durch das Erlöschen desselben in Folge des Aussterbens des Berechtigten oder seiner Successoren die libera collatio wieder zu erlangen, als beim dinglichen Patronatrechte, weil das Grundstück mit seltenen Ausnahmen so lange dauert, als die Erde besteht. Auf faktische Chancen ist aber der oben hingestellte zweite Grundsatz nicht zu beziehen, die Kirche kalkulirt und spekulirt nicht auf solche Zufälligkeiten, sondern es handelt sich hier lediglich um eine rechtliche Erschwerung ihrer Stellung. Das zeigt deutlich die Zulässigkeit der Schenkung an den Mitpatron. Denn hier wird die Kirche wenn ihr in Folge derselben nur eine Person statt zweier gegenübersteht, weniger Hoffnung auf die freie Besetzung des vakanten Amtes haben, da eine Person in der Regel immer präsentiren wird, bei dem Vorhandensein zweier Patrone aber die Möglichkeit einer Versäumniss der Präsentationsfrist wegen Uneinigkeit der Berechtigten viel näher liegt. — Trotzdem bedarf es hier keiner Genehmigung, denn im Verhältniss des Patronates, welches ein untheilbares Recht ist und früher auch von den Mitpatronen nur als solches ausgeübt worden, entsteht hier keine der Kirche nachtheilige — juristische Veränderung.

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass die Stiftung für das Recht von entscheidender Bedeutung ist. Der Patron hat es bei der Errichtung der Kirche in seiner Hand ein persönliches oder dingliches Patronatrecht zu kon-

stituiren [8]). Damit ist ein für alle Mal die Entscheidung darüber gegeben, wie nach Wegfall des ersten Berechtigten sich dessen Nachfolger bestimmt. Nur in dieser durch die Stiftung festgestellten Weise ist das Recht begründet, eine Abänderung würde also hier immer das Wesen derselben berühren, d. h. das Recht zerstören. Es kann nicht darauf allein ankommen, dass bei der Trennung des Rechtes von Grund und Boden die Kirche, welche dem Patronate unterliegt, in derselben Weise beschränkt bleiben würde, sondern für das Recht ist das Subjekt und die Art der Bestimmung desselben ebenfalls ein wesentliches Moment, mit dessen Wegfall das Recht dasselbe zu sein aufhört. Auch hier bei diesem Punkt tritt wieder die innere Haltlosigkeit der Vereinigung von kirchlichen Befugnissen mit dem Eigenthum eines Grundstücks der juristischen Beherrschung störend in den Weg. Bei Rechten, welche durch ihren Zweck mit einem Immobile, wie die Prädialservituten, in Verbindung stehen, wo also die juristische Theorie ein im Leben haltbares Verhältniss zu bewältigen hat, wird Niemand daran zweifeln, dass die Realservitut nicht vom Grundstück abgetrennt und nunmehr, wenn es auch ihr Inhalt zuliesse, als Personalservitut ausgeübt werden kann. Beim dinglichen Patronatrecht muss aber, so lange man diesen Begriff zur Erklärung der bei uns in Deutschland vorkommenden Verhältnisse festhalten will, dieselbe Unzulässigkeit der Trennung von Grund und Boden angenommen werden. Ist die Wohlthat einmal, wie ich mich schon oben ausgedrückt habe, auf ein Grundstück in der Weise radizirt, dass alle fortlaufenden Eigenthümer, weil sie das betreffende Gut besitzen, als Benefaktoren der Kirche gelten, die das Patronatrecht zu beanspruchen haben, so kann derjenige, welcher das Eigenthum des Gutes aufgiebt, den Patronat nicht für sich zurückbehalten. Der Grund, weshalb er das Recht beanspruchen darf, ist mit der Veräusserung hinfällig geworden

[8]) Vgl. Engel, collegium universi juris canonici lib. II. Tit. 38. Nr. 24. Not. V.: »ut autem jus patronatus censeatur reale debet vel ex prima fundatione vel succedente consuetudine aut praescriptione ita esse introductum ut semper possessoribus talium bonorum praesentatio competatur.«

und er müsste also selbstständig aus einem neuen Grund den Patronat als persönlichen erwerben.

Mit Rücksicht auf das eben Bemerkte ist daher auch eine etwa dahin aufzustellende Meinung zu verwerfen, dass nach katholischem Kirchenrecht eine solche Verwandlung des dinglichen Patronates in einen persönlichen mit Konsens der nach den gewöhnlichen Regeln konkurrirenden geistlichen Oberen (also bei niederen Benefizien des Bischofs) statthaft sei. Ein Zurückbehalten des Patronates als persönlichen Rechtes durch den ursprünglich dinglich berechtigten Patron hiesse nichts anderes als Konstitution eines neuen Patronatrechtes ohne die regelmässigen Entstehungsgründe (fundatio, aedificatio, dotatio). Eine solche kann nie durch den Bischof erfolgen, sondern nur durch päpstliches Privileg.

Vgl. Kaim, a. a. O. S. 61. ff.; Richter, Kirchenrecht 6. Aufl. S. 521. 522.; Schulte, a. a. O. Bd. 2. S. 687.; Phillips, Lehrbuch Bd. 1. S. 334.

Schilling, Patronat. S. 17. Note 72. behauptet zwar, dass das dingliche Patronatrecht durch Schenkung in ein persönliches verwandelt werden darf und umgekehrt der Patron, welcher das Grundstück verschenkt, das Patronatrecht zurückbehalten kann. Allein innere Gründe führt er dafür nicht an, sondern er bezieht sich auf den von Raymundus nicht aufgenommenen Text des c. 9. X. de jurepatron. III. 38. Abgesehen davon, dass die pars decisa als solche keine offizielle Gültigkeit für das Gebiet der katholischen Kirche beanspruchen könnte, enthält das Kapitel auch nicht das Mindeste über einen solchen Rechtssatz. Von einer Aufgabe des Patronatrechtes durch die zum dritten Male verheirathete Frau ist nirgends die Rede, die Kirche, um die es sich handelt, wird als ihr Eigenthum („in cuius patrimonio ecclesia illa consistit.“) und ferner: „ecclesia quae de uxoris suae advocatione existit“ bezeichnet. Der zweite Mann der Patronin setzt gerade mit Rücksicht auf das Patronatrecht der Frau einen andern Geistlichen in den Besitz der Kirche und ihrer Einkünfte und der Prior, dessen Recht auf die Kirche vom Vater der Frau konstituirt und vom ersten Mann derselben anerkannt ist, hat die Kirche mit seinen Mönchen selbst in Besitz, kann also selbstverständ-

lich nicht der Patron der Kirche sein. Von einer Schenkung des Patronatrechtes ist hier ebensowenig die Rede, wie von einem Aufgeben des Rechtes auf die Kirche („praesertim cum patrimonium uxoris suae sicut asserit", nämlich der dritte Ehemann, „integre sibi restitutum non esset, nisi de ecclesia illa suam possit adimplere voluntatem"). Das beweist das angegebene Faktum, ferner der Entscheidungsgrund des Papstes am Schluss der Stelle: „ut ad singulas patronorum secundum humanam conditionem mutationes ecclesiarum ordinationes mutentur," welcher auf den Wechsel der Advokatie der Frau in den Händen ihrer drei Ehemänner geht, und hervorhebt, dass die späteren beiden Ehegatten die Zuwendung und die Verfügungen des verstorbenen Vaters und des ersten Mannes ihrer Frau zu Gunsten des Priors anerkennen müssen. Zweifelhaft bleibt allerdings, was mit dem ius quod idem prior et fratres in ecclesia ex donatione H. (des Vaters der Frau) habent gemeint ist, da daneben noch von einem Eigenthume der Frau an der Kirche gesprochen wird — man dürfte wohl eine Verleihung der Kirche und der Einkünfte auf eine bestimmte Zeit vermuthen —, sicher ist aber jedenfalls soviel, dass die gedachte Stelle die sonst nicht näher begründete Ansicht Schilling's [9]) nicht rechtfertigt.

Quellenmässig findet sich allerdings in einzelnen Fällen ein Vorbehalt des dinglichen Patronatrechtes seitens des Eigenthümers anerkannt, allein in der ersten hieher gehörigen Stelle nur bei der Schliessung eines Firmakontraktes c. 7. h. t., bei welchem es nicht auf den firmarius übergeht (vgl. Wach, de transferenda ad firmarium advocatione. Regiomonti Pr. 1865. p. 56. sqq.); die Zulässigkeit des Vorbehaltes bei der Verpfändung ergiebt sich aus c. 18. X. de sent. et re jud. II. 27. („praedictus vero B. dominus fundi [asserens quod sibi retinuerat ius patronatus expresse quum fundum obligaverat creditori."] [10]). Ohne mich auf die nähere

---

[9]) Schilling beruft sich noch auf de Roye comm. ad c. 9. p. 170. bis 172. Ich habe diesen aber hier in Berlin, so unglaublich es klingt, nicht einsehen können, denn die königliche Bibliothek besitzt dies Buch nicht.

[10]) Das in die Klammern [ ] eingeschlossene ist pars decisa.

Erörterung dieser Stelle [11]) hier einzulassen, zeigt dieselbe doch, dass es sich auch hier nicht um vollständige Lostrennung des Patronates von dem Gute handelt, da weder nach römischem Recht noch nach der späteren Entwicklung des deutschen Rechts das Eigenthum auf den Pfandgläubiger übergeht.

Freilich sagt die Glosse zu c. 13. X. h. t. s. v. emptorum: „sic ergo ius patronatus transfertur venditione cum universitate et hoc verum est, nisi specialiter sit exceptum,“ allein sie beruft sich dafür nur auf d. c. 7., welches von der Verleihung zur Firma handelt. Einen Anspruch auf Anerkennung kann also diese Meinung, welche wie gezeigt, keinen innerlichen Halt hat, nicht erheben, wie denn auch Innocenz IV. in seinem Kommentar zu dem gedachten Kapitel lediglich sagt, dass das Patronatrecht mit der universitas übergeht und die weitere Einschränkung nicht erwähnt.

Wie verhält sich aber, ist weiter zu fragen, der Grundsatz, dass das Patronatrecht ohne jegliche Konkurrenz eines kirchlichen Oberen an eine persona ecclesiastica durch Schenkung übertragen werden kann, zu der eben näher begründeten Ansicht, dass das dingliche Patronatrecht nicht vom Grund und Boden getrennt werden darf, d. h. kann der Patron, welcher ein dingliches Patronat hat, dasselbe vom Gute loslösen, um es einer Kirche oder einem Kloster zu übertragen. Die beiden hier einschlägigen schon vorhin erwähnten Dekretalen sprechen die Zulässigkeit der Schenkung ganz allgemein aus, c. 8. X. h. t. sagt:

> „licet religioso loco ius patronatus conferendi liberam habeat facultatem,“

und c. un. in VI°. h. t.:

> „si laicus ius patronatus ecclesiae sibi competens eidem vel alteri ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum, huiusmodi collatio quamvis absque assensu episcopi facta fuerit, efficax est censenda.“

Es ist nun m. E. kein Grund vorhanden, diesen Grundsatz lediglich auf das persönliche Patronatrecht zu beschrän-

---

[11]) Vgl. über diese Stelle unter den Neueren Phillips, a. a. O. S. 318. Note 13., Kaim, a. a. O. S. 91. Wach, in dieser Zeitschrift. Bd. 6., 313.

ken. Auch bei letzterem wird die durch seine Stiftung bedingte Natur wesentlich verändert, denn das beschenkte Kloster und die beschenkte Kirche kann das frühere Familienpatronatrecht, das frühere jus patronatus hereditarium als solches nicht mehr haben und ausüben. Für diese Möglichkeit der Umwandlung des Charakters des Patronatrechtes, also für die Beiseitesetzung der lex fundationis liegt der Grund darin, dass die Kirche danach strebt, möglichst viele Patronatrechte zurückzuerwerben, oder sie wenigstens in die nach strengeren Regeln behandelten geistlichen Patronatrechte zu verwandeln. Dieser Grund waltet aber beim dinglichen Patronate ebensogut ob, wie beim persönlichen; es ist der Vortheil der Kirche, welcher zur Aufstellung des vorhin gedachten Rechtssatzes geführt hat, man wird also jene die verschiedenen Arten des laikalen Patronatrechtes nicht unterscheidenden Dekretalen nicht nur auf eine Art desselben, das persönliche, restringirend anwenden können, das umsoweniger als auch in England, wohin die Dekretale Alexander's III. (c. 8. cit.) gerichtet ist, in jener Zeit das dingliche Patronatrecht eine weite Verbreitung hatte.

Der erörterte Fall bildet also eine Ausnahme des vorhin aufgestellten Grundsatzes der Unmöglichkeit der Trennung des dinglichen Patronatrechtes von Grund und Boden. Allerdings könnte man gerade umgekehrt in dieser Bestimmung das Princip der allgemeinen Zulässigkeit der Immutation des Patronates anerkannt finden und ausser dem hier erwähnten Fall auch auf die gestattete Verschenkung des Laienpatronates an einen andern Laien hinweisen, welche nach der überwiegenden Meinung der Kanonisten unter Konsens des Bischofs erfolgen kann,

vgl. Lippert, a. a. O. S. 160., Schilling, a. a. O. S. 17., Richter, a. a. O. S. 523., Phillips, a. a. O. S. 337., Schulte, a. a. O. S. 690.

Setzt man im lezteren Fall voraus, dass der Laienpatronat ein jus patronatus hereditarium ist, so lässt sich diese Jahrhunderte hergebrachte Ansicht noch rechtfertigen, wenn gleich durch die Uebertragung nun ganz andere Personen, als bei der Stiftung in Aussicht genommen waren, das Patronatrecht erwerben können. Daraus aber allgemein abzuleiten, dass

lediglich die Belastung der Kirche den wesentlichen Inhalt des Patronatrechtes ausmacht, also so lange die Kirche belastet bleibt, der Berechtigte ganz gleichgültig ist, dürfte ein ungerechtfertigter Schluss sein. Beim jus patronatus hereditarium hat dieser Wechsel der Personen deswegen wenig zu bedeuten, weil der Patron durch die Erbeseinsetzung hier dasselbe erreichen kann, was ihm nach der communis opinio auf dem Wege der Schenkung unter Lebenden möglich ist. Hier liegt also schon in der Natur des durch die Stiftung begründeten Rechtes jene gewisse Fungibilität der Person des Berechtigten.

Ich glaube, es wird aber jeder anstehen, ohne weiteres für das Familienpatronatrecht jenen Satz als maassgebend hinzustellen. Ganz abgesehen von dem Einspruchsrecht der nachfolgenden Familienmitglieder bei einer Verschenkung des Patronates liegt hier die Sache so, dass kraft der lex fundationis das Recht nur für die Familie erworben ist, für andere Personen nicht; soll also ein solches auf einen dritten übertragen werden, so würde hier ohne Vorhandensein der gesetzlichen Entstehungsgründe ein neues Recht begründet, was nach dem schon früher Bemerkten nicht statthaft ist.

Das Resultat der vorstehenden Erörterung ist also dies:

Der dingliche Patronat kann nach katholischem Kirchenrecht nur dann vom berechtigten Grundstück abgetrennt werden, wenn er durch Schenkung in einen geistlichen verwandelt werden soll.

Trotzdem kann aber die Frage, behufs deren Beantwortung die eben gemachte Untersuchung vorzunehmen war, nämlich die der Zulässigkeit des Vorbehaltes bei Theilveräusserungen nicht unbedingt verneint werden.

Ich habe zwar eben ausgeführt, dass die frühere Zusammengehörigkeit eines kirchlichen Zwecken gewidmeten Stück Landes mit dem Gute des Stifters das weitere Schicksal des Patronates bestimmt. Man kann aber demungeachtet die Sache nicht so auffassen, dass gewissermassen nun jedes einzelne Sandkorn des Grundstücks für alle Zeiten patronatberechtigt bleibt. Ein Gut ist in der Anschauung des Lebens

und des Verkehrs nicht ein bis auf die kleinsten Theile hinab unveränderliches Ganze. So lange es in seinem wesentlichen Bestand erhalten bleibt, können einzelne Acker-, Wald-Parcellen abveräussert werden, ohne dass es aufhört, dasselbe Gut zu sein. Diesem Umstand muss auch hier Rechnung getragen werden, und darum wird man bei solchen Veräusserungen das Patronatrecht nicht auf den Parcellenerwerber übergehen lassen. Wo indessen die Gränze zwischen der Dismembration, als Auflösung des Gutes und blosser Abzweigung einzelner Parcellen liegt, das ist quaestio facti und lässt sich nicht durch allgemeine Regeln von vornherein bestimmen. Es handelt sich auch in dem hier in Rede stehenden Fall in erster Linie nicht um Lostrennung des Patronates von dem das Subjekt bestimmenden Gute, sondern zunächst um innerhalb des letzteren vor sich gehende, den Begriff desselben nicht tangirende thatsächliche Veränderungen. Erst wenn dieselben so bedeutend werden, dass sie den früheren Begriff aufheben, erst dann kann die schon oben aufgeworfene Frage nach dem Schicksal des Patronates und nach seinem Verhältniss zu den einzelnen Parcellen entstehen.

Dieselben Grundsätze, welche ich so eben für das katholische Kirchenrecht entwickelt habe, müssen auch für das Gebiet des evangelischen als maassgebend angesehen werden. Die Unzulässigkeit der Trennung des dinglichen Patronatrechtes ist hier aus denselben inneren Gründen gerechtfertigt, wie in der katholischen Kirche, das um so mehr, als im Grossen und Ganzen das Patronatrecht aus dieser in die evangelische Kirche herübergenommen ist. Dasselbe gilt auch von den zuletzt über die Zulässigkeit des Vorbehaltes bei Parcellen-Abzweigungen gemachten Bemerkungen. Abgesehen von diesen inneren Momenten kommt für das evangelische Kirchenrecht noch ein anderer Umstand in Frage, welcher bei dem katholischen nicht in Erwägung zu ziehen war.

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist es wenn auch eine nicht unbestrittene — doch die einzig haltbare Annahme, dass der Patron beliebig auf sein Recht verzichten kann, sofern er nicht etwa durch besondere Ge-

setze oder Observanz zu direkter Theilnahme an der Baulast verpflichtet ist.

Vgl. Richter, Kirchenrecht. S. 532.; Schulte, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 702. 703., Phillips, a. a. O. S. 351.

Nach evangelischem Kirchenrechte steht aber die Sache vielfach umgekehrt. Ist auch in thesi die entgegenstehende Annahme Richter's, a. a. O. S. 558. und Kaim's, a. a. O. S. 354. 355. als richtig anzuerkennen, so bildet doch diese Regel in der partikulären Gesetzgebung und Praxis nur die Ausnahme.

Vgl. Kaim, a. a. O. S. 357. 363. ff. 371. 373.

Stachow, de juris canonici quod ad jus patronatus spectat in terris protestantium usu ac non usu. diss. inaugur. Berolini 1865. p. 71. sqq.

Gewöhnlich sind also im Patronate in der evangelischen Kirche nicht bloss Rechte, sondern auch Pflichten enthalten. Beides gehört hier untrennbar zusammen. Der Patron wird also, selbst wenn er seine Pflichten weiter erfüllen wollte, nicht die Rechte auf einen andern übertragen können. Erklärt er das berechtigte Grundstück für sich, ohne den Patronat behalten, das letztere aber auf einen andern übertragen zu wollen, so würde damit die Verbindung zwischen Recht und Pflicht zerrissen sein, es würden der Kirche nunmehr zwei Patrone, ein nur berechtigter und ein nur pflichtiger Patron gegenüber stehen, also ein Verhältniss geschaffen werden, welches das Kirchenrecht bisher nicht anerkannt hat. Im umgekehrten Fall aber, wenn der Patron sich das Patronatrecht vorbehält, und das berechtigte Gut veräussert, ergiebt sich, weil die Patronatslasten als Reallasten zu betrachten sind, dasselbe Resultat. Auch der Konsens der geistlichen Oberen kann ein solches anomales Verhältniss nicht gültig und rechtsbeständig machen. Durch denselben würde hier, wenn der Vorbehalt des Patronates für den sein Gut verkaufenden Patron gebilligt, oder die Uebertragung an einen andern durch den Patron genehmigt wird, ein wesentlich von dem alten Patronatrecht verschiedenes neu verliehen. Ueber den Mangel der allein rechtlich maassgebenden Entstehungsgründe kann kein blosser, im Verwaltungswege

für einen einzelnen Fall ertheilter Konsistorial- oder Ober-Kirchenräthlicher Konsens hinweghelfen. Denn m. E. lässt sich die Zulässigkeit der Ertheilung durch päpstliches Privileg nicht analogisch auf die protestantische Kirche in der Weise übertragen, dass der Landesherr oder gar die oberste kirchliche Behörde das Recht hätte, in die sonst nach der Verfassung der Kirche hergebrachte Besetzung der kirchlichen Aemter einzugreifen. Selbst da, wo der Landesherr die kirchliche Gesetzgebung allein mit dem Beirath geistlicher Behörden ausübt, hat er sicherlich für die evangelische Kirche nicht dieselbe Stellung, welche der Papst in der katholischen einnimmt. Allerdings ist eine solche Verleihung des Patronates durch die Landesherrn in der evangelischen Kirche vorgekommen,

> vgl. Weber, systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1. Aufl. Bd. 2. S. 296. 298. Note 12.;

ja selbst in neuerer Zeit hat der Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen (Dresden 1860.) §. 52. den Missgriff begangen, die kirchenregimentliche Verleihung unter den konstitutiven Erwerbsarten des Patronates aufzuzählen [12]), allein damit ist, wie schon Herrmann in der Kritik dieses Entwurfes (vgl. die Zeitschrift. Bd. 1. S. 68. 69.) treffend hervorgehoben hat, das Rechtsprincip des Patronates, welches ihn in nothwendige Beziehung zu der Stiftung des ersten Erwerbers setzt, verlassen und das Recht der evangelischen Gemeinde vollkommen ignorirt, nicht ohne ihre Einwilligung einer so tief eingreifenden Veränderung ihrer Freiheit und ihrer kirch-

---

[12]) Das stimmt vollkommen zu der Definition Weber's (a. a. O. S. 292.) vom Patronat, die folgendermaassen gefasst ist: »der Inbegriff der besonderen Rechte und Verbindlichkeiten, welche Jemanden in Beziehung auf eine Kirche und resp. die dazu gehörigen geistlichen Aemter und Parochie wegen der Stiftung und Dotirung der ersteren oder ausdrücklicher landesherrlicher Verleihung oder aus sonstigem rechtsgültigen Grunde (Vertrag oder rechtsverjährtem Herkommen) zustehen.« — Kliefoth hat im Jahre 1861. auf der Eisenacher Kirchenkonferenz (Moser, allgemeines Kirchenblatt 1861. S. 460.) erklärt, dass auch solche Verleihungen neuerdings in Mecklenburg vorgekommen seien.



lichen Lokalverfassung unterworfen zu werden. Gerade dieser letzte Punkt ist es, welcher mir für Verwerfung einer analogischen Anwendung jener katholisch-rechtlichen Bestimmung auf die evangelische Kirche entscheidend erscheint, und welchen keine Kirchenbehörde, wenn sie überhaupt noch die Kirche nach evangelischen Grundsätzen regieren will, ignoriren darf. —

Kann man aber — das ist eine weiter sich ergebende Frage — die vorhin auf Grund des c. 8. X. und c. un. in VIto. h. t. statuirte Ausnahme für die evangelische Kirche statuiren, also annehmen, dass eine Lostrennung des Patronates dann gestattet ist, wenn dasselbe in einen geistlichen verwandelt wird?

Es kommt heutzutage freilich in der evangelischen Kirche noch vor, dass Geistliche vermöge ihres Amtes oder s. g. geistlichen Korporationen Patronatrechte besitzen. Das Königreich Sachsen liefert auch hierfür Beispiele. A. Lehmann (die Kirchen- und Schulpatronate im Königreich Sachsen. Dresden, 1864. S. 31.) zählt 13 patronatberechtigte Pfarrstellen auf, das Preussische Domstift Merseburg hat ebenfalls in Sachsen ein Patronatrecht (a. a. O. S. 29). Vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus würden diese Patronate als jura patronatus ecclesiastica zu betrachten sein. Hat man aber noch Grund, für das evangelische Kirchenrecht jenen Unterschied festzuhalten? Hat er für die evangelische Kirche irgend welchen Sinn? Ich glaube nein. Der Zug, die Unterschiede zwischen dem laikalen und geistlichen Patronatrecht zu verwischen, hat entschieden seit der Reformation die Theorie — Capzov erwähnt der Unterscheidung nicht — und die partikuläre Gesetzgebung beherrscht.

Vgl. Kaim, a. a. O. S. 177.[13])

In einer Kirche, welche den principiellen Unterschied zwischen Laien und Geistlichen verwirft, kann die Qualität des Subjekts beim Patronatrecht keinen Unterschied begründen. Ist es ein Recht der evangelischen Gemeinde, ihren

---

[13]) Das zeigt sich auch in der Gleichstellung der Präsentationsfrist, welche die überwiegende Zahl der Partikularrechte vorgenommen hat, s. Richter, a. a. O. S. 557. Note 13.; Stachow, a. a. O. S. 38.

Geistlichen zu wählen, so erscheint die Berechtigug eines Einzelnen in entscheidender Weise auf die Besetzung des Pfarramtes einzuwirken, als ein gleich starker Bruch des Princips, möge diese Person nun ein Laie, ein Geistlicher, oder eine s. g. geistliche Korporation sein. Davon, dass das geistliche Patronatrecht eher von der Kirche zu ertragen ist und sich besser ihrer Ordnung einfügt, kann nur da die Rede sein, wo man den Laien das Recht der Theilnahme an kirchlichen Dingen, namentlich an der Verwaltung der Kirche abspricht. Eine Kirche, welche das umgekehrte Princip aufstellt, kann von den Laien, wenn sie ihnen kirchliche Rechte anvertraut, die gleiche Gewissenhaftigkeit verlangen, wie von den Geistlichen, umgekehrt kann sie aber auch den Geistlichen kraft ihres Standes nicht mehr Rechte einräumen. Die nach der katholischen Anschauung in Folge der Ordination gewissermassen eintretende grössere Urtheilsfähigkeit in geistlichen Dingen, die die Unterschiede in der einen oder anderen Beziehung rechtfertigt, kann für die evangelische Kirche nicht maassgebend sein, wenn man den Grund, auf welchen diese Fiktion gebaut ist, die römische Ordinationslehre verwirft. Ja selbst die katholische Kirche hat ihre Anschauung nicht einmal konsequent festgehalten, weil der Stand des Geistlichen allein nicht der Grund ist, dass ein ihm zustehendes Patronatrecht die Natur des geistlichen annimmt. Auch wenn man es läugnen wollte, dass das Recht der Pfarrwahl seitens der Gemeinde in der evangelischen Kirche principiell gerechtfertigt ist, bleibt der letztgedachte Grund immer noch als entscheidend dastehen, und die Anhänger des übertriebensten Episkopalsystems, sofern sie überhaupt noch auf dem Boden der evangelischen Kirche stehen bleiben wollen, müssen auch das zugeben, dass der einfache Pfarrer bei einem etwa durchgeführten Ideal von Konsistorial-Regierung durch rein geistliche Konsistorien als Pfarrer und Geistlicher diesen letzteren beim Patronatrecht nicht anders gegenüberstehen würde wie ein gewöhnlicher Laienpatron, denn unter der gedachten Voraussetzung liegt der Unterschied nicht in der Laien- und Geistlichenqualität, sondern in der Theilnahme am Regiment, welche nicht den Pfarrern qua solchen, sondern nur den Konsistorialräthen

zukommen würde. Der Eingriff in das konsistoriale Verleihungsrecht der Aemter, welcher das Patronatrecht hervorbringt, erscheint dann auch wieder gleich gross, möge der Patron nun ein Geistlicher oder ein Laie sein.

Verwirft man für das evangelische Kirchenrecht den Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Patronat, so kann man auch für das letztere die c. 8. X. h. t. und c. un. in VI^{to}. h. t., die den Zweck haben, die Kirche zu begünstigen, für das evangelische Kirchenrecht nicht als maassgebend anerkennen. Die evangelische Kirche mag ein dringendes Interesse haben, das Patronatrecht ganz zu beseitigen, sie hat aber kein Interesse, die Uebertragung desselben an geistliche Amtsträger zu befördern, vollends liegt nicht der geringste Grund vor, die Erwerbung solcher Rechte durch die aus der katholischen Kirche noch herübergenommenen s. g. geistlichen Korporationen, wie die hier und da noch bestehenden Stifter, zu begünstigen, welche heute kirchlichen Zwecken nicht mehr dienen.

Das Resultat, zu welchem ich also für das evangelische Kirchenrecht gelangt bin, stimmt mit demjenigen, welches ich für das katholische aufgestellt, überein, nur ist die für das letztere zuzulassende Ausnahme in dem Recht der evangelischen Kirche nicht als begründet anzuerkennen.

Einen abweichenden Standpunkt hat das Preussische Landrecht in der hier besprochenen Frage, der §. 580. Tit. 11. Th. II. A. L. R. hat dieselbe dahin entschieden:

> „Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern nicht abgesondert werden."

Das Landrecht hat damit meines Erachtens eine nicht richtige Ansicht sanktionirt. Abgesehen davon enthält dieser §. auch noch eine andere Inkonsequenz. Es ist zwar mit dem im §. 610. a. a. O. [14]) aufgestellten Princip der Ausschliessung des freien Verzichtes auf das Patronatrecht kongruent, wenn die Genehmigung der geistlichen Oberen (d. h.

---

[14]) »Niemand kann ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.«

des Konsistoriums und der Regierung) verlangt wird, indessen hätte man auch für den Fall der Abtrennung, wie im §. 610. die Einwilligung der Gemeinde fordern müssen. Letzterer §. verlangt diesen Konsens, weil durch das Aufhören des Patronates die Baulast der Gemeinde erheblich vergrössert wird. Wird der Patronat von dem Gute losgelöst, so müssen auch die Pflichten, namentlich die Baulast, persönlich werden, ihre Reallasten-Qualität muss aufhören; unter diesen Umständen kann aber auch in einem solchen Fall bei Insufficienz des Patrones der Gemeinde ein erheblicher Schaden zugefügt werden.

Ebensowenig wird man ferner die Anwendung in dem Königl. Befehl vom 9. Januar 1812. (Ges. Samml. S. 3.) [15]) für gerechtfertigt erklären können,

> „dass künftig bei Veräusserungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlasten der zu veräussernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranschlaget, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern derselben jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlet werden sollen;“

hier sind die Rechte des Patrons dem Staat vorbehalten, die Lasten aber auf andere gewälzt, und der im Patronat begründete Zusammenhang zwischen Last und Pflicht ist zerrissen worden.

Endlich erscheint nach den vorstehenden Ausführungen auch die Ansicht nicht haltbar, welche das schon oben erwähnte Reskript vom 15. März 1809. aufgestellt hat. Dasselbe erklärt es für unbedenklich (!?), dass der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parcelle das Patronatrecht geschlagen werden soll, dass aber die Lasten von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person (??!) gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde. Dieses Reskript, dessen Urheber sich den groben juristischen Schnitzer zu Schulden kommen lässt, dass er die Eigenthümer mehrerer

---

[15]) Auch bei Vogt, a. a. O. Bd. 1. S. 416.

reell getheilten Grundstücke für eine juristische Person erklärt, geht ebenfalls von der irrigen Ansicht einer Zulässigkeit der Trennung der Patronatrechte und Patronatspflichten aus. Er übersieht ferner, dass die einzelne Parcelle nicht mehr das Gut ist, dass also auch auf ein einzelnes Trennstück ohne weiteres der Patronat nicht übertragen werden kann.

Die bisherige Erörterung hat zur Genüge gezeigt, wie lediglich durch den Grundsatz der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, welchen die moderne Agrargesetzgebung an die Spitze gestellt hat und welchen sie schwerlich wird wieder aufgeben können, in der Lehre vom Patronatrecht eine Reihe von schwierigen Fragen entstanden sind. Wie die gestattete Dismembration auf den Patronat und damit auch auf die kirchlichen Verhältnisse einwirken muss, das kann man allein aus der Thatsache ermessen, dass die Zahl der Rittergüter in Preussen (ausser der Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen) im Jahre 1837. 12015., im Jahre 1851. 11,919. betragen hat, dass also und zwar offenbar durch Total-Dismembrationen beinahe an 100. Rittergüter in der gedachten Zeit verschwunden sind, ohne dass sich aus diesen Zahlen ermessen lässt, von wie viel Rittergütern nur eine Reihe von Einzelparcellen abgegeben worden ist. Ja es steht sogar noch eine weitere Verkleinerung der Rittergüter bevor, wie denn im Jahre 1865. in der schlesischen landwirthschaftlichen Zeitung vom 2. März Nr. 9. von sachkundiger Stimme behauptet worden ist, dass in Schlesien die Rittergüter überall zu gross, das Betriebskapital zu klein sei und dass man dort genöthigt sein werde, von Wirthschaften zu 1500.—2000. Morgen zu solchen von 200.—300. Morgen überzugehen [16]).

Es kommt aber nicht allein die Parcellirung in Frage, sondern auch die weitere moderne Ablösungsgesetzgebung, welche nicht nur gleiche Verhältnisse, wie die Dismembrationen, sondern für das Patronatrecht noch anomalere

---

[16]) Die vorstehenden Notizen sind einer Miscelle von Schmoller in den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle. Jahrgang 1865. S. 171. entnommen.

Gestaltungen erzeugt. Als Beispiel will ich hier, wie vorhin bemerkt, nur die preussische Gesetzgebung herausheben. Nach §. 2. des Gesetzes vom 2. März 1850. betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind ohne Entschädigung aufgehoben worden:

2) „Das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters."

Der Erbzinsmann und der Erbpächter haben mit dem Tage der Rechtskraft des gedachten Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum der von ihnen früher zu den beseitigten Rechten besessenen Grundstücke erlangt. Die Bauern, welche Grundstücke eines Rittergutes in Erbpacht hatten, erlangten damit nicht das Recht zur Ausübung des Patronates (vgl. §. 600. Tit. 11. Th. II. A. L. R.), weil das Landrecht die Erbpacht nur als vollständiges erbliches Nutzungsrecht betrachtet, ohne dem Erbpächter das s. g. dominium utile zuzuschreiben. (§§. 187. 199. Tit. 21. Th. I. A. L. R.). Umgekehrt hätten die Besitzer von Erbzinsgütern des patronatberechtigten Rittergutes an und für sich das Patronat mit ausüben können, denn das Landrecht schreibt dem Erbzinsmann (§. 683. Tit. 18. Th. I.) das nutzbare Eigenthum zu. Jetzt sind die früheren Erbpächter und Erbzinsleute Volleigenthümer der früher ihnen von den Rittergutsbesitzern geliehenen Grundstücke geworden. Wenn also auf diese Weise eine Zerstückelung der früheren Rittergüter eingetreten ist, so musste hier der früher dem Rittergutsbesitzer zustehende Patronat ein von ihm gemeinschaftlich mit seinen früheren Gutsunterthanen auszuübendes Recht werden, ja war das ganze Rittergut in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, so musste sein Patronatrecht ganz aufhören.

In Wirklichkeit haben nun aber, so weit mir bekannt, die Rittergutsbesitzer bis zur Appropriation der ausgeliehenen Theile ihrer Güter den Patronat allein ausgeübt und sie üben ihn wohl auch noch jetzt aus, um so mehr als wenn sie selbst nur ein Stück des Gutes, vielleicht das Wohnhaus behalten haben, ihnen das vorhin schon näher beleuchtete Reskript vom 15. März 1809. zur Seite steht, insoferne dieses

den Vorbehalt auch für eine einzelne Parcelle als statthaft erklärt. Dass das nicht zulässig, habe ich schon oben gezeigt, denn unter dieser Voraussetzung ist das Rittergut in der That nicht mehr vorhanden.

Man setze aber den weiteren Fall, dass das ganze Gut in Erbpacht oder Erbzins ausgethan gewesen ist, nehme weiter an, dass die auf den ausgeliehenen Grundstücken haftenden, nicht ohne weiteres durch die Aufhebung der gutsherrlichen Rechte fortgefallenen Abgaben in Folge des §. 6. des erwähnten Gesetzes abgelöst sind, dann zeigt sich die Haltlosigkeit der Annahme eines Vorbehaltes des dinglichen Patronatrechtes erst recht. Dann bleiben die Patronatspflichten, die Baulast auf den Grundstücken als Reallasten haften, soll nun der frühere Gutsherr aber die im Patronate liegenden Rechte allein ausüben, und soll dasselbe dadurch, dass er seine Ablösungsummen eingestrichen, ein persönliches werden? Das Obertribunal zu Berlin hat freilich in einer demnächst noch weiter zu besprechenden Entscheidung vom 3. April 1865. (Entscheidungen Bd. 54. S. 297.) angenommen, dass auch beim dinglichen Patronatrecht der jeweilige Patron abgesehen von der auf dem Gute realiter haftenden Baulast nach §. 584. Tit. 11. Th. II. A. L. R. zur Leistung der erforderlichen Baukostenbeiträge aus eigenen Mitteln verflichtet ist. Dies als richtig zugegeben, wird sich aber jeder Jurist sofort die weitere Frage vorlegen müssen, haben die Bauern auf deren Gütern die Baulast als Reallast haftet, nun principaliter mit ihren Gütern für die Beiträge zu haften, und der nunmehr nur persönlich berechtigte Patron erst subsidiarisch mit seinem eigenen Vermögen? Oder haften beide der Kirche gegenüber gemeinschaftlich? Und im letzteren Fall muss dann die weitere Frage aufgeworfen werden, zu welchen Theilen sich der Patron und die Bauern auszugleichen haben? Ich weiss darauf keine Antwort zu geben und es wird auch Niemand eine solche aus allgemeinen juristischen Grundsätzen entnehmen können, denn diese Fragen entstehen und können erst dann entstehen, wenn man Patronatrechte und Patronatspflichten auseinanderreisst, d. h. wenn man eine juristische Wahrheit verläugnet hat und wenn erst einmal auf diese Weise der erste

fehlerhafte Schritt gethan ist, dann muss auch ferner jede weitere Jurisprudenz versagen.

Nimmt man dagegen an, dass das Patronatrecht sofern das Rittergut als solches nicht mehr bestehen geblieben ist, auf die Bauern als Besitzer der ehemaligen dasselbe bildenden einzelnen Trennstücke übergegangen ist, dann hören alle hervorgehobenen Schwierigkeiten auf.

Vielfach ist aber die Ablösung bei uns in Preussen nicht auf dem einfachen Wege erfolgt, dass die Ablösungssumme direkt von den Pflichtigen an den Berechtigten ge zahlt worden ist, sondern es sind die nach dem Gesetze vom 2. März 1850. (betreffend die Errichtung von Rentenbanken) ins Leben gerufenen, den eben gedachten Namen führenden Institute zwischen die gedachten Personen getreten, und der Berechtigte hat sein Kapital in zinstragenden, allmählich zu amortisirenden Schuldverschreibungen (s. g. Rentenbriefen) erhalten [17]). Hier wird man nicht annehmen wollen, dass das früher an dem Gute haftende Patronatrecht jetzt auf die Abfindung in Rentenbriefen übergegangen ist, denn damit würde sofort die fernere Perspektive eröffnet sein, dass der Patronat an die weiteren Erwerber der Rentenbriefe, z. B. an die verschiedenen Banquiers, welche dieselbe an der Börse kaufen, übergeht und schliesslich wenn die Rentenbriefe amortisirt sind, aufhört. Auch hier ist der einzige richtige Weg, der zu einem befriedigenden Resultate führt, der von mir so eben hervorgehobene.

Ein Fall der eben erwähnten Ablösung durch Rentenbriefen hat der vorhin schon gedachten Entscheidung des Berliner Obertribunals zu Grunde gelegen. Es mag, weil hier die sonst in Frage gekommenen Verhältnisse ganz eigen-

[17]) Vgl. §. 2. des gedachten Gesetzes: »Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, dass die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Erfüllung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählich zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten, zur Entrichtung der Rente ganz auf.“

thümlicher Natur waren, gestattet sein, auf dieses Erkenntniss näher einzugehen. Das Faktum war folgendes:

Im Hypothekenbuch der Rittergüter des Zauch-Belziger Kreises standen als Besitzer des s. g., aus zwei Antheilen bestehenden Rittergutes S. ein Herr v. G. und die Domkirche zu B. eingetragen. So weit bekannt, bestanden aber schon seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Rittergutsantheile nicht in Grundbesitz, sondern die gutsherrlichen Rechte der Besitzer wurden gebildet durch die Jagdgerechtigkeit, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, das Recht auf verschiedene von den Einsassen zu entrichtende Prästationen und, wie es in dem Erkenntniss heisst, den „halben (?) Patronat“ (richtiger Kompatronat) über die Kirche in S. Die Jagdgerechtigkeiten und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind durch die Gesetze vom 31. Oktober 1848. und 2. Januar 1849. aufgehoben und die dem Herrn von G. zustehenden Prästationen 1853. in Rentenbriefen abgelöst worden. Als somit dem letzteren nur noch sein Kompatronat — wenigstens anscheinend übrig geblieben war, entstand wegen der Baulast zwischen ihm und der mitpatronatberechtigten Domkirche Streit, da v. G. sich weigerte mit zu den Kosten eines nöthig gewordenen Neubaues des Küster- und Schulhauses beizutragen.

Die Regierung in Potsdam, ebenso wie das im Rekurswege angegangene Ministerium des Kultus entschieden interimistisch dahin [18]), „dass das Domkollegium die gesammten Patronatslasten zu diesem Baue zu leisten habe und zwar, weil mit Rücksicht darauf, dass die Patronatslast unbestritten eine Reallast des Gutsantheils I. gewesen, diese verpflichtete Sache aber, und mit ihr alle daran haftenden Rechte und Verbindlichkeiten untergegangen seien, abgesehen von einem dem Mitpatron und der Kirchengemeinde etwa zustehenden Entschädigungsanspruche, eine direkte Verpflichtung des gewesenen Besitzers zur Erfüllung der

---

[18]) Gründet sich auf §. 708. ff. Tit. 11. Th. II. A. L. R., Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse etc. vom 27. Juni 1845. §. 3. N. 1. Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1849. §. 3. N. 1. Vgl. auch Richter, Beiträge zum Preuss. Kirchenrecht. S. 75. 79.; Jacobson, a. a. O. S. 176. 169.

Patronatspflichten nicht mehr geltend gemacht werden könne, weshalb bei der solidarischen Natur des, mehreren Gütern über dieselbe Kirche zustehenden Patronats, das Domkirchen-Kollegium als Besitzer des Gutsantheils I. in gleicher Weise als ob es allein Patron wäre, für haftbar erachtet werden müsse." In dem darauf von der Domkirche gegen den Herrn v. G. angestellten Prozess entschied das Kreisgericht zu Potsdam in demselben Sinne, wie die kirchlichen Behörden, das Gericht II. Instanz (Kammergericht) und das Obertribunal erkannten aber entgegengesetzt, erklärten den Herrn v. G. also für die Baukosten für mitverhaftet. Das Obertribunal stützt sich darauf, dass das Gut in dem vorliegenden Falle nicht untergegangen sei, denn das Patronatrecht sei nur wenn auch als Gutsbestandtheil stehen geblieben, obgleich die übrigen Bestandtheile des Gutes fortgefallen seien, da es weder gesetzlich aufgehoben noch mit Einwilligung der kirchlich Betheiligten und der geistlichen Oberen abgetrennt oder abgelöst worden wäre. Dieser Satz ist der Kern der Deduktion ohne dass auf die weitere allerdings ziemlich breite, aber allein nicht entscheidende Analogieen heranziehende Begründung näher eingegangen zu werden braucht.

Es ist Schade, dass das Obertribunal unterlassen hat, sich zwei Fragen zu beantworten, die es selbst aufgeworfen, dann wäre es wohl zu einem andern Resultat gekommen. Zunächst nämlich die, wie ein Patronatrecht, das nach seiner Auffassung allein noch das Gut als übrig gebliebener Bestandtheil konstituirt, von dem Gute, d. h. also von sich selbst abgetrennt werden soll. Die zweite Frage ist am Schlusse der Entscheidungsgründe zwar hingestellt, und geht dahin, wie es sich in der Folgezeit bei einem Wechsel des Patrons, in diesem Fall mit dem Patronat verhalten würde, ihre Beantwortung hat aber der Gerichtshof, weil nicht für den Prozess nöthig, von der Hand gewiesen.

Mir scheint es nach den obigen Ausführungen unzweifelhaft, dass man dem Herrn v. G. im vorliegenden Fall nicht mehr einen Realpatronat zuschreiben konnte. Entweder war schon im 17ten Jahrhundert, als der wahrscheinlich mit den allmählich aufgehobenen und abgelösten Gerechtigkeiten

verbundene Grundbesitz verloren gegangen war, der Patronat in einen persönlichen verwandelt und dann müsste man von diesem Standpunkt aus argumentiren oder wenn man wirklich annahm, dass das Patronatrecht auf den Realberechtigungen haftete, so war anzunehmen, dass mit dem Untergang dieser letzteren auch der Patronat sowohl mit seinen einzelnen Befugnissen wie auch mit seinen Pflichten aufgehört habe. Der Grundfehler der Entscheidung des Obertribunals liegt darin, dass ein dingliches Patronatrecht da anerkannt wird, wo die Sache, zu welcher es gehört und durch deren Eigenthum der Patronatberechtigte bestimmt wird, wieder eben dieses Patronatrecht sein soll. Es ist falsch, das Patronatrecht als Gutsbestandtheil zu betrachten, es ist nur ein mit dem Gute verbundenes Recht, ebenso wie es die jetzt in Preussen beseitigte Patrimonialgerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeit [19]) waren. Das frühere Gut hatte sich hier offenbar lediglich in den Prästationen aus den — wahrscheinlich seit Jahrhunderten an Bauern ausgeliehenen Rustikalstellen erhalten, und wenn diese Prästationen untergingen, war jede Unterlage für das dingliche Patronatrecht und damit dieses letztere selbst fortgefallen. Das diesen Verhältnissen zu Grunde liegende richtige Princip hat auch die Kabinetsordre vom 1. August 1831. (Ges. Samml. S. 171.) insofern anerkannt, als es die Landtagsfähigkeit für bloss in Natural- und Geldrenten bestehende Rittergüter für erloschen erklärt, wenn die Ablösung dieser Renten erfolgt ist. Das Obertribunal deducirt freilich, diese Vorschrift beweise, dass subjektiv dingliche politische Rechte nicht schon

---

[19]) Vgl. §. 576. Tit. 11. Th. II. A. L. R. „Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke haftet.«

§. 21. Tit. 17. Th. II. „Auch kann dieselbe (die Patrimonialgerichtsbarkeit) mit dem Besitzer gewisser Grundstücke verbunden sein.«

§. 40. Tit. 15. Th. II. »Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden."

Dass die in Rede stehenden Gerechtigkeiten nicht Bestandtheile des Rittergutes sind, also zur Substanz desselben gehören, ergeben diese §§. zur Genüge.

durch die Ablösung oder Aufhebung von privatrechtlichen Gutsgerechtsamen von selbst aufhören, es vielmehr dazu besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf, während m. E. diese Ausführung des Obertribunals nur beweist, wie wohl ein Gesetzgeber thut, wenn er sich aus allgemeinen Rechtsprincipien ergebende juristische Konsequenzen ausdrücklich noch gesetzlich sanctionirt, um ihrer Anwendung durch einzelne Gerichtshöfe auch sicher zu sein.

Ich kann hiemit die Erörterung der Fragen über das Schicksal des Patronates in den durch die neuere Agrargesetzgebung hervorgerufenen Komplikationen abschliessen. Es darf aber wohl noch die weitere Frage aufgeworfen werden, wie steht jetzt die Kirche, in der das Patronatrecht noch Bestand hat, diesen neugeschaffenen Verhältnissen gegenüber.

Betrachtet man diese Frage zunächst unter dem Gesichtspunkt der mit dem Patronatrecht verbundenen Baulast, also vom pekuniären Standpunkt aus, so kann darauf nur die Antwort gegeben werden, dass die durch die Patronatsbaulast der Kirche gewährte Einnahmequelle dadurch erheblich beeinträchtigt worden ist.

Die Dismembrationen und die Ablösung kann die Kirche nicht hindern. Ja selbst wenn der Patron auf Ablösung freiwillig angetragen hat, wird sie nicht eine Entschädigungsforderung gegen ihn erheben können. Da auch die Verpflichteten zur Provokation auf Ablösung befugt sind, (vgl. §. 94. des Gesetzes vom 2. März 1850.), so kann sich der Patron einer solchen nicht entziehen, abgesehen davon dass er bei eigener Provokation doch nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht. Praktisch stellt sich also die Sache dahin, dass entweder wie in dem besprochenen Obertribunalsfalle, weil man früher das Patronatrecht auch nach der Zertheilung oder vollständigen Ausleihung ihres Rittergutes in den Händen der Gutsbesitzer gelassen hat, die Verpflichtung mit dem Patronatrechte ganz fortfällt, die Kirche dann also auf die Gemeinde allein angewiesen ist, oder dass der Kirche statt des einen Rittergutsbesitzers und des einen Rittergutes jetzt eine Reihe bäuerlicher kleinerer

Gutsbesitzer mit einzelnen Parcellen gegenübersteht. Selbst wenn die Patronatsverhältnisse und namentlich die Vertheilung der Baulast auf die einzelnen Parcellen bei der Dismembration nach Vorschrift des Reskriptes vom 21. August 1860. (vgl. diese Zeitschrift Bd. 1. S. 193.), sorgsam regulirt worden, liegt es doch auf der Hand, dass der eine der Kirche gegenüberstehende Rittergutsbesitzer, der mit seinem Rittergute haftet, in der Regel solventer war, als die ihr jetzt mit ihren Parcellen gegenüberstehenden kleinen Ackerwirthe. Hier bewahrt die Reallastnatur die Kirche doch nie vor Verlusten, abgesehen davon, dass sie vielfach gezwungen sein wird, sich einzelnen Gemeindemitgliedern dadurch fühlbar zu machen, dass sie ihnen ihren kleinen Besitz bloss wegen der Patronatslasten über den Kopf weg subhastiren lassen muss und desshalb vielleicht von den ihre Stellen verlassenden Eigenthümern als Urheberin ihres Elendes betrachtet wird.

Hält man das Patronatrecht fest, so ist hier nicht zu helfen[20]). Nur dann ist diesen Uebelständen zu begegnen, wenn man das Patronatrecht, wie die Verfassungsurkunde im Art. 17. verheisst, ganz beseitigt. Ich will hier nicht auf die von schon älteren reformirten Theologen und Juristen gegen das Institut erhobenen Einwürfe näher eingehen[21]), nicht die schon von Schleiermacher befürwortete Aufhebung anführen, ebensowenig auf die Stimmen der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1861. einer gewiss nicht kirchlich radikalen Versammlung hinweisen[22]), also überhaupt die inneren Gründe, welche aus den Bedürfnissen einer der evangelischen Kirche entsprechenden Verfassung zu ent-

---

[20]) Vgl. auch Michels a. a. O. p. 43. sq.

[21]) Beza sagt: »totam istam nundinationem, praesentationem pleni juris patronatus, collationum, resignationum .... a Satano profectam esse.« Der berühmteste ältere Rechtslehrer der reformirten Kirche Gisbert Voet hat in seiner Politia ecclesiastica lib. III. tract. II. c. I. §§. 3.—5. in ausführlicher Weise und mit besonderer Vorliebe die Unhaltbarkeit des Patronatrechtes nachzuweisen versucht.

[22]) Vgl. Moser, Allgemeines Kirchenblatt. 1861. S. 445. 448. 458. und im allgemeinen über die bisherigen Versuche zur Abschaffung des Patronates E. Meier, Artikel »Patronatsrecht« Nr. IV. in Rottecks Staatslexikon. 3. Aufl.

nehmen sind, hier übergehen. Ich will mich vielmehr nur auf den Boden der realen, wenig in der Diskussion bisher beachteten Verhältnisse stellen, welche die moderne Gestaltung des Grundeigenthums geschaffen hat. Schon aus diesen lässt sich die heutige Haltlosigkeit des Instituts und die Beeinträchtigung der kirchlichen Interessen zur Genüge darthun.

Als das Patronatrecht entstand, eben so während des Mittelalters war der Grundbesitz mit geringen Ausnahmen stetig in denselben Händen. Der Stifter der Kirche war der Grundherr und so erbte sich das Verhältniss vom Vater auf den Sohn fort und fort. Das Widerspruchsrecht der Verwandten gegen Veräusserungen, der lehensrechtliche Nexus, die Stammguts- und Fideikommiss-Qualität, alle diese Verhältnisse verhinderten sowohl einen raschen und leichten Verkehr wie auch die Parcellirung des Grundeigenthums. Damit wurde aber ein gewisser Zusammenhang zwischen dem ersten Stifter und den späteren Patronen erhalten, der dem Patronatrecht noch immer eine gewisse innere Begründung gab. Auch noch später mochten sich in den protestantischen Ländern die Patrone und ihre Familien vielfach Verdienste durch Einführung der Reformation erworben und damit wieder einen neuen Anspruch auf den Patronat begründet haben. Aber heute, wo der Zusammenhang der Familie des Patrons mit dem bererechtigten Gut vielfach gelöst worden ist, wo das Eigenthum des Grundbesitzers in einer Reihe von Fällen mehrfach gewechselt hat, wo eine Anzahl Rittergüter parcellirt worden sind, ist jeder innere Zusammenhang zwischen dem Patronatrecht und dem Grundbesitz zerrissen. Es wird heute Niemand einen haltbaren Grund für die Vokation eines Geistlichen durch eine Anzahl von Bauern, Kossäthen und Büdnern darin erblicken, dass vor so und so viel hundert Jahren der Eigenthümer des Rittergutes, zu dem ihre Ackerparcellen ehemals gehört haben, einen Theil seiner Grundstücke zum Bau einer Kirche ausgesetzt und die sonstigen Mittel zu diesem Zweck hergegeben hat. Wie der moderne Staat es nicht erträgt, dass die Gerichtsbarkeit als ein Stück Privateigenthum mit einzelnen Grundstücken verbunden ist, eben so sollte die Kirche

dagegen Protest einlegen, dass eines der wichtigsten und folgenschwersten Rechte, das Recht der Besetzung der Kirchenämter, den Zufälligkeiten des privatrechtlichen Verkehrs indirekt durch seinen Zusammenhang mit dem Grundeigenthum preisgegeben wird. Und wenn hier und da noch gewisse Familien im althergebrachten Besitze ihrer mit Patronaten versehenen Güter sind, so stehen wir doch noch lange nicht am Abschluss der jetzt im Fluss befindlichen wirthschaftlichen Entwicklung. Der Grundwerth der Güter befindet sich in einem fortwährenden Steigen, zur Gewinnung der Zinsen aus der bedeutenden Kapitalanlage muss daher der Betrieb ein intensiverer, ja vielfach die Verbindung von industriellen Unternehmungen mit dem Grundbesitz versucht werden. Mit einem intensiven landwirthschaftlichen Betrieb wird aber der Umfang der früheren Güter vielfach vermindert werden müssen und die mit der Landwirthschaft Hand in Hand gehende Industrie ist vielfach nicht Sache der bisherigen grundbesitzenden Klassen. Damit ist die Aussicht auf weitere Parcellirungen und einen weiteren Wechsel der Besitzverhältnisse, also auf fernere Veränderungen eröffnet, welche zuletzt das dingliche Patronatrecht überall jedes inneren Haltes beraubt erscheinen lassen müssen. Früher oder später wird man auch seitens der Kirche mit diesen Verhältnissen abzurechnen haben, selbst wenn das Patronatrecht nicht auch vom rein kirchlichen Standpunkt betrachtet seiner tieferen inneren Begründung entbehrte und wenn es nicht dem Aufbau einer Kirchenverfassung auf Grundlage der Gemeinde widerspräche. Den letzteren beiden Umständen kann man sich freilich eine Zeit lang verschliessen, die augenfälligen Missverhältnisse, welche die der Macht eines kirchlichen Regierungsorgans nicht unterliegende Gestaltung unseres modernen wirthschaftlichen Lebens überhaupt und die Entwicklung des Grundeigenthums insbesondere erzeugen und erzeugen werden, müssen allmählich so laut an die Pforten jeder mit kirchlicher Leitung betrauten Behörde klopfen, dass man sie zuletzt nicht mehr wird ignoriren können.

Und — um wieder auf unsere heutigen Verhältnisse zurückzukommen, wie steht es denn praktisch heutzutage? Entweder ist der Patronat noch in den Händen der guts-

herrlichen Familie, welche durch lange Zeit hindurch mit ihren Bauern verwachsen ist, dann wird es dem Gutsherrn leicht sein, wenn er ein reges Interesse für die kirchlichen Verhältnisse hat, auch ohne ein Patronatrecht einen wohlthätigen Einfluss in seiner Gemeinde auszuüben und jedenfalls ist diese aus inneren Gründen hervorgehende Einwirkung ehrenvoller als die, welche sich lediglich auf das Patronatrecht stützt; fehlt aber dem Patron eine solche Gesinnung, dann verdient er keine maassgebende Stimme bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten und giebt man ihm eine solche von rechtswegen, so liegt darin nur eine sicherlich für diese Sphäre übel angebrachte und verwerfliche Bevorzugung der höheren gesellschaftlichen Stellung und des Reichthums. Ist nun aber vollends das Gut parcellirt worden und übt ein Theil der Bauern das Patronatrecht in der Gemeinde aus, so lässt sich hier doch nicht auf eine höhere Einsicht dieser Patrone vor den übrigen, auf gleicher socialer und gleicher Bildungstufe stehenden Gemeindemitgliedern schliessen; der zufällige Erwerb eines ehemaligen Theiles eines patronatberechtigten Rittergutes giebt ihnen doch sicherlich keine höhere Befähigung bei der Berufung des Geistlichen mitzuwirken, als die übrigen Gemeindemitglieder besitzen und sie selbst ohne ihren Grundbesitz haben würden. Sollte man aber vielleicht bei einzelnen kirchlichen Behörden darauf rechnen, dass bei einer solchen Mehrheit von Patronen selten eine Vereinigung über die Vokation zu Stande kommt und also das freie Besetzungsrecht der Kirche eintritt, so würde darin nur eine unwürdige Spekulation darauf liegen, dass Missstände durch andere Missstände neutralisirt werden.

Allerdings kommt für die vorläufige Erhaltung des Patronatrechtes in der evangelischen Kirche ein wichtiger Umstand in Betracht, nämlich der, dass die Patrone vielfach die Baulast haben und — abgesehen von jeder Vorliebe für dieses Institut — bei dem meist geringen Vermögen der einzelnen Kirchen der Patron nicht entbehrt werden kann, weil er eine der pekuniären Hauptlasten in der Kirche zu tragen hat. Aber auch das erscheint mir kein genügender Grund für die Erhaltung des Patronates zu sein.

Ich habe früher schon darauf hingewiesen, dass durch die Dismembrationen die Kirche gerade in der hier in Rede stehenden Beziehung vielfach in Nachtheil kommen kann, und auf andere Einnahmequellen als den Säckel des Patrons angewiesen sein wird. Unzweifelhaft hat die Kirche als solche das freilich in unseren Hand- und Lehrbüchern kaum erwähnte [23]) Recht, von ihren Mitgliedern die Beschaffung der für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel zu verlangen. Jede Gesellschaft, jede Ressource, welche pekuniäre Aufwendungen zu machen hat, beansprucht fortlaufende Geldbeiträge von ihren Mitgliedern. Das findet Jedermann natürlich und selbstverständlich. Ich glaube aber nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass bei Einführung einer allgemeinen Steuer für kirchliche Zwecke, von welcher ein Theil für das Bedürfniss der Einzelgemeinden, ein anderer Theil für das der Gesammtkirche zu verwenden wäre, bei vielen auch selbst s. g. eifrigen Gliedern in einer Reihe von Gemeinden sich die höchste Verwunderung geltend machen würde. Man hat sich unter den Laien wegen der Abhängigkeit, in welcher die evangelische Kirche vom Staat seit Jahrhunderten gestanden hat, daran gewöhnt, es ganz selbstverständlich zu finden, dass der Staat zum grössten Theil für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche sorgt, und zum Theil hat man darin auch nicht so Unrecht, da ja der Staat vielfach im Laufe der Zeit das Vermögen der Kirchen eingezogen und damit auch die Pflicht überkommen hat, ein entsprechendes Vermögensquantum wieder zu Gunsten der evangelischen Kirche zu verwenden. Aber bekanntlich reichen diese vom Staate gewährten Dotationen nirgends aus, und wenn auch einzelne neuere Verfassungs-Ordnungen der evangelischen Kirche [24]) (vgl. z. B. die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung §§. 3. 18. lit. d. 49. 130. ff., Hanno-

---

[23]) Dies galt auch von den früheren Ausgaben des Richterschen Kirchenrechts. Die neue, in der 6. Aufl. vorliegende Bearbeitung von R. Dove behandelt jedoch in §. 237. Nr. III. eingehend die Kirchensteuern in der evangelischen Kirche, und weist auch bereits auf die Momente hin, welche in der Gegenwart eine umfassende Regelung der kirchlichen Besteuerung der Gemeindegenossen erfordern.

[24]) Vgl. Dove bei Richter a. a. O. §. 237. Anm. 9. 11.

ver'sche Kirchen-Vorstands- und Synodalordnung. §. 35. 64.; Badische Kirchenverfassung. §§. 9. 22. 79. Nr. 6.) der Auferlegung und Aufbringung von Abgaben erwähnen, damit also das Besteuerungsrecht anerkennen, so fehlt es doch vielfach an einer vollkommen durchgeführten Handhabung desselben [25]). Es ist nicht genügend, dass je nach dem augenblicklichen Bedürfniss nur Beiträge ausgeschrieben und repartirt, sondern dass fortlaufend dergleichen gezahlt werden, theils um im einzelnen Fall die Last nicht zu drückend erscheinen zu lassen, theils um gegen etwaige Ausfälle Sicherheit zu haben, theils um einen neuen Grundstock zu einer ordentlichen und ausreichenden Dotation der Kirche zu gewinnen.

Auf diese Weise, aber nicht anders lässt sich der Fortfall der den Patronen obliegenden Baulast von der Kirche ertragen, das um so mehr, als bei einem gerechten Repartitionsfuss der frühere Patron vielfach als Gemeindeglied ein erheblicheres Quantum wie die übrigen Steuerpflichtigen zu zahlen haben wird. So gut die evangelischen Kirchengemeinden in Nordamerika erhebliche Beiträge für ihre Zwecke aufbringen, ebenso gut wird auf die Aufbringung des nöthigen Aufwandes wenigstens in Deutschland und in Preussen neben den gewährten Staatsdotationen gerechnet werden dürfen. Aber freilich ist eine solche Erwartung nur unter einer Bedingung gerechtfertigt. Ohne dass die Gemeinden ein entscheidendes Wort bei der Besteuerung und der Verwendung der von ihnen aufgebrachten Mittel mitzusprechen

---

[25]) In Oldenburg ist jetzt in Ausführung des A. 117. der rev. K.-Vf. ein Kirchengesetz v. 21. Jan. 1865. (s. diese Zeitschrift V. S. 490. ff.) wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Kirchengemeinden erlassen worden, wonach alle durch Steuerumlagen aufzubringenden Kirchenlasten nachbargleich zu vertheilen sind, und zwar so, dass die Baulast durch eine kirchliche Grund- und Gebäudesteuer, die sonstigen Bedürfnisse durch eine persönliche Kirchensteuer der Gemeindeglieder bestritten werden, Dove, a. a. O. Anm. 9. Uebrigens besteht gegenwärtig kein Patronatrecht in den Oldenburgischen evangelischen Gemeinden, ebensowenig bei den Oesterreichischen Protestanten, in Hessen-Homburg und dem Gebiete von Lübeck, Dove in der 6. Ausg. von Richter's K.-R. §. 201. Anm. 1.

haben, ohne dass ihnen mehr Rechte eingeräumt werden, als ihnen ein Theil der modernen kirchlichen Verfassungsgesetze gewährt, wird die Durchführung einer zweckentsprechenden allgemeinen Besteuerung nicht möglich sein, und selbst wenn man es versuchen sollte, auf den allseitigsten und lebhaftesten Widerstand stossen.

II.

Beiträge zur Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Eherechts.

Mittheilungen aus dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

Von

Emil Friedberg.

Zweiter Artikel.

3.

Ehescheidung.

Schon Richter hat in seinen Beiträgen zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes in der evangelischen Kirche (Berlin 1858.) S. 77. ff. mannigfache Mittheilungen aus ungedruckten Quellen über die Entwickelung des Brandenburgisch-Preussischen Scheiderechts gemacht, welche ein neues Licht auf diese Lehre geworfen haben. Die nachfolgenden Actenstücke werden das von Richter gezeichnete Bild in vielen einzelnen Zügen vervollständigen und ergänzen.

Churfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I.

a. Ehebruch.

Die älteste Ehescheidungsache, die ich im Archive aufgefunden habe, stammt aus d. J. 1674. Sie war Ehebruchs wegen angestrengt worden und beruhte somit vollständig auf der Grundlage der Consistorialordnung

v. 1573. Nur erscheint es eigenthümlich, dass die Ehescheidung gewissermassen als Anhängsel des Criminalverfahrens vorkommt, dass der Ehemann die Scheidung von seiner ehebrecherischen Ehefrau als Bedingung gewisser von ihm verlangter Concessionen bei dem Ehegerichte geltend macht, und dass endlich dieses die Wiederverheirathung dem schuldigen Theil, der nur Landes verwiesen werden soll, zugesteht, ohne auch nur die Ehe mit dem Ehebrecher [1]) von der Erlaubniss auszunehmen.

Unter dem 29. April 1674. richtete die Kurmärkische Regierung, welche auch die consistorialen Functionen hatte, an den Grossen Churfürsten, nachdem schon anderweite Verhandlungen vorangegangen waren, folgende Zuschrift:

„Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr,

Alss Anna R. zu Züllich eines Adulterij simplicis beschuldiget, und derselben in einem zu Züllich am 11ten Juny des verwichenen 1673. jahres, publicirten Urthl, das juramentum purgationis zuerkand worden, deren mutter aber, umb die Seele ihrer Tochter nicht in gefahr zusetzen, gegen erlegung einer gewissen Summe geldes den processum criminalem zu cassiren unterthänigst angesuchet, haben Ew. Churfl. Durchl. sub dato Cöln an der Spree den 17. Decembris 1673. an uns gnädigst rescribiret, Weil sie der Inquisitin wan sie ein gewisses an gelde erlegete, das jurament zuerlassen gemeinet wehren, das wir der Inquisitin eheman, als welcher dabey interessiret, darüber vernehmen, und wen derselbe damit zufrieden, wie viel geld etwa die Inquisitin oder dero Mutter dessfals erlegen könten, unsern unterthänigsten Bericht zu fernerer Verordnung abstatten wollten.

Wir haben darauf beyde Theyle vor uns beschieden, und nachdem der Ehemann Melchior A., Bürger zu Züllich, in die erlassung des juramenti undt cassation des Criminal Processus anderer gestalt nicht willigen wollen, als wenn er gäntzlich von seinem Weibe geschieden, und ihm ut

---

[1]) Vrgl. oben Zeitschrift Bd. 6. S. 118. f.

parti laesae anderweit zuheyrahten frey gelassen würde, Ew. Churfl. Durchl. auch sub dato Potsdam den 10. februarii anni currentis auf des Mariti unterthänigstes anhalten, Uns anderweit gnädigst befohlen, das wir die Sache erwegen und darin allerdings verfahren solten, wie es die Rechte mit sich bringen, damit der Supplicant sich mit fug zubeschwehren nicht uhrsache haben möge, ist am verwichenen 30. ten Martij die Sache zwischen der Inquisitin und ihrem Ehemanne also eingerichtet worden, wie die Beylage sub Lit. A mit mehrem weiset [2]): Wegen des Geldes so der Inquisitin Mutter pro redimenda ulteriori vexa. litis zu erlegen versprochen, haben wirs höher nicht bringen können, als auf 50 thlr., die dan erleget werden sollen, so bald die Mutter erfahren wirdt, ob Ew. Churfl. Durchl. in erwegung der Geldmangelnden Zeiten, und da die Mutter bey ihrem Wittwenstande ein mehrers ohne ihren grossen ruin aufzubringen nicht vermag, damit gnädigst zufrieden sein wollen? Wobey Wir auch auf Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste resolution aussgesetzet, ob der Annen R. ut parti nocenti gleichfalls nach ihrem begehren wieder zuheyrahten vergönnet werden solle? Wir halten unmassgebig dafür weil die Inquisitin als ein junges Mensch von 20 jahren ausserhalb dem Ehestande nicht woll ohne Sünde wird leben können, das derselben ad evitandum peccatum zuheyrahten woll zugelassen werden könne, doch das dieselbe wegen des Scandali in Ew. Churfl. Durchl. territorio nicht geduldet werde, welches Ew. Churfl. Durchl. wir gehorsambst referiren wollen, deroselbsten gnädigsten Befehl darüber in unterthänigkeit erwahrtende etc.“

Der Churfürst erliess darauf unter dem 7. Mai 1674. folgende Kabinetsordre:

„Friedrich Wilhelm Churfürst etc.

Würdige, veste, hochgelahrte Rähte u. l. g. Uns ist euer unterthänigste relation vom 29. April wegen Anna R. zu Züllich beschuldigten Adulterium simplicis und was dem

---

[2]) Sie wurden darin für von einander geschieden erklärt, er behält das Zugebrachte und hat die Verpflichtung, das mit der Verklagten erzeugte Kind zu alimentiren etc.



anhängig vorgetragen. So viel nun dasjenige betrifft, was der Inquisitin Mutter pro redimenda ulteriori vexa. litis versprochen, lassen wir es bey den 50 thlr. bewenden, dass ihr aber unvorgreiflich dafür haltet, dass der besagten Anna R. ut parti nocenti nach ihrem begehren wiederumb zu heyrathen vergönnet werden könne, da sind Wir einer anderen meinung und wollen dahero, dass derselben solches nicht verstattet werden solle, wonach ihr euch zu achten, Und Seind etc.“

Aber schon am 23. October desselben Jahres nahm der Churfürst sein Verbot zurück, „weil man befunden, dass dieselbe keines Ehebruches überführet“, während doch eben dieses Ehebruches wegen die Scheidung ausgesprochen worden war.

Allein die Bedingung, das frühere Domicil zu verlassen, ward von dem Churfürsten hinzugefügt.

b. Mangel des affectus coniugalis.

Am 8. Dezember 1681. richtete der Grosse Churfürst an seinen Reichstagsgesandten in Regensburg die nachstehende Kabinetsordre: [8])

F. W. C.

„Wir haben mit nicht geringem missfallen vernommen, wie dass eure Stieftochter, Unseres Geheimbten Cammerdiener N. Ehe-fraue auss einem leichtsinnigen gemüthe, und damit sie sich nuhr anderweitt verheirahten möchte, die Religion geendert, päbstisch geworden und vermittels einer päbstlichen vermeinten Ehescheidung und Dispensation sich an einen andern verheiratet, und dass Ihr dessen allen ungeachtet Sie annoch in eurem Hause duldet und foviret. Nuhn ist Euch bekant, wie dass die streitigkeiten welche Sie mit ihrem rechten Ehe Mann N. hatt, annoch vor unserm geistl. Consistorio allhie zur rechtlichen erörterung schweben, und also lis pendens ist, und das wir ungeachtet

[8]) Es ist das wie oben Richter a. a. O. S. 86. bemerkt, mit das erste Beispiel in der langen Reihe der landesherrlichen Rescriptscheidungen. Aber bemerkenswerth ist, dass der Churfürst sich dem Ansinnen seiner Räthe entzieht.

alles geschehenen ansuchens in die gebettene Ehe-Scheidung darumb nicht willigen wollen weil wir wohl gewust, dass Sie dafür keine rechtmässige ursache hatte, dergestalt das die genommene päbstliche scheidunge anders nicht als eine von unser Untersassen begangene strafbahre Violation des uns gebührenden respects und unser juris diction angesehen werden kann. Wesshalb Euch als unserem Geheimbten Rathe und Gevollmächtigten Gesandten in alle wege gebühret hatte, Euch nach möglichkeit wieder solches vornehmen zu setzen oder doch zum wenigsten durch ausstossung dieser persohn aus eurem Hause und familie euren eyffer und displicentz darüber zubezeigen. Zwar lassen wir die Verenderung der Religion, nachdem Sie aus bekandter leichtsinnigkeit geschehen, dahin gestellet sein, und seynd versichert dass gleich wie die Evangelischen wenig dadurch verlieren, also auch die Catholischen wenig dabei gewinnen werden. Sonsten aber werden wir diese vermeinthe zweythe Eheverbindung anders nicht alss eine bigamie consideriren, und selbige schon zur rechter zeit zu andten wissen. Euch aber befehlen wir hiermit in gnaden und allen ernstes gedachte persohn nicht allein gäntzlich auss eurem Hause und Familie zustossen, sondern auch öffentlich euren missfallen über dasjenige so sie gethan zubezeigen und vor aller welth zuerkennen zugeben, dass Ihr sie nicht vor eine persohn, die Euch in einige Wege angehörethe, erkennetet, damit wir nicht in entstehunge dessen für anderweithe verordnungen veranlasset werden."

Der Fall, welcher auch die Aufmerksamkeit Richter's erregt hat, war folgender:

Schon unter dem 4. Juni 1674. hatten die vom Churfürsten zur Schlichtung der Ehezwistigkeiten ernannten beiden Commissarien, Oberpräsident Graf Schwerin und Hofprediger Stosch an den Churfürsten berichtet, dass „keine reconciliation zu hoffen, sondern vielmehr einiges Unheil wenn sie zusammen bleiben solten, zubesorgen." Sie baten daher den Churfürsten, kraft landesherrlicher Macht die Scheidung auszusprechen.

Der Churfürst beschied unter dem 4. Juni ablehnend; seine Tendenz bei Einsetzung der Commission sei dahin

gegangen, wo möglich eine Beilegung der Streitigkeiten zu erreichen, sollte das aber unmöglich sein, „so halten wir dienlich zu seyn, dass solches vermittelst eines Ausspruches im Consistorio geschehen möge, dann wir nicht gerne mit dergleichen Sachen Unser gewissen beschweren wolten."

Schwerin und Stosch antworteten schon unter dem 5. Juni, indem sie ihre Bitte wiederholten, freilich jetzt mit genauerer Motivirung. Es mangele nämlich den Streitenden der amor coniugalis. „Diese Ursache nun Gnädigster Herr ist so erheblich, dass die Papisten selbst welche dennoch viel scrupuloser in der ehescheidung seindt, dennoch dieselbe gern geschehen lassen, wenn bewiesen wirdt, dass vom anfang kein amor coniugalis als das rechte vinculum matrimonii vorhanden gewesen ... Und würde unss gewiss sehr leidt seyn, wenn wir etwass an die Handt gegeben hetten, wodurch Ew. Churfürstl. Durchl. dero gewissen beschweren konnten, und stehen wir vielmehr in dem gedancken, dass das Gewissen beschwert werden könnte, wen durch Verweigerung dieser separation zu einem grösserem unglück, vermittels einer gezwungenen cohabitation anlass gegeben werden solte."

Aber selbst diese eindringliche Sprache verschlug beim Churfürsten nicht. „Weil wir ... gewisse und erhebliche uhrsachen haben, so Euch nicht bekandt, warumb wir dieselbe eben mit unser eigenhändigen unterschrift, nicht verfügen mögen", wie er am 6. Juni rescribirte.

Die Sache ging mithin an das Consistorium, dem, damit der in Berlin anwesende Brandenburgische Reichstagsgesandte schleunigst auf seinen Posten nach Regensburg zurückkehren könne, eine solche Eile anbefohlen wurde, dass sie sogar „auch in den Pfingst-Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste zusammenzuthun und dieselbe (sc. Ehesache) ohne eintzige weitläufigkeit und mit auslassung aller unnöthigen process-formalien abzuthun und zuentscheiden." Das Consistorium berief nun auch die Parteien sofort auf den Tag nach der Insinuation der Cabinetsordre, kam aber nicht zu erheblichen Resultaten. Beide Theile waren wohl, wie der umfangreiche Consistorialbericht ergiebt, darin einig, dass sie getrennt sein wollten, während aber die Frau dar-

auf hinwies, dass sie bei der Verheirathung erst 14. Jahr alt mithin zur Abgabe eines freien Consensus nicht qualificirt gewesen, dass ausserdem die Ehe durch Schuld ihres Mannes nie consummirt worden sei, leugnete dieser das letztere energisch und behauptete, mit seiner Frau öfters geschlechtliche Gemeinschaft gehabt zu haben. Eine inspectio corporis bezeichnete er aber als überaus schimpflich, und so wandte sich denn das Consistorium wieder an den Churfürsten, welcher ferneren rechtlichen Fortgang der Sache befahl.

Der Prozess schwebte bei dem Consistorium in Berlin bis zum Jahre 1681., ohne dass irgend ein Resultat erreicht wurde; wenigstens sagt die N. in der Eingabe aus dem J. 1681. dass sie „sieben Jahre lang als Leuthe die sich nichts angehen oder kennen separatim gelebet“, sie bittet daher wiederum um landesherrliche Scheidung. Allein diese erfolgte doch nicht, vielmehr jene im Anfang mitgetheilte Cabinetsordre an den Stiefvater der Bittstellerin, die durch ein bei den Acten befindliches Urtheil des Bischöflichen Consistoriums zu Regensburg mehr als genügend aufgeklärt wird.

Dies aber, auf Ansuchen der N. ergangen, sprach aus, „matrimonium . . . ex defectu liberi consensus et amoris coniugalis, nec non ob vim et metum reverentialem . . . . nunquam legitime fuisse aut esse contractum, famamque si quae sit, de hoc coniugio ex nullis veris in iure subsistentibus causis esse aut esse posse veram et solidam, sed potius vanam et penitus inanem. Id circo hunc contractum matrimonialem invalidum, irritum et nullum decernimus et declaramus, ipsamque partem principalem ab omni impetitione huius putativi matrimonii absolvimus et absolutam fore pronuntiamus dantes propterea ipsi tenore praesentium caeterisque paribus ex causis supra allegatis in ejus conscientiam liberam facultatem et licentiam ad alia matrimonii vota, si voluerit, in domino convolandi, per hanc nostram declaratoriam sententiam, quam ferimus in his scriptis (19. Novem. 1681.)“

In welcher Weise der Churfürst seine in der Cabinetsordre ausgesprochenen Drohungen in's Werk setzte, erhellt aus den Acten nicht.

Wohl aber ergiebt ein Actenfascikel aus der Zeit Friedrichs I., dass dieser auf Gesuch des N. die von diesem seiner früheren Ehefrau ausgestellte Schuldurkunde über 1000. Thaler Mitgift annullirt und mortificirt habe. (22. April 1689.)

c. Desertion.

Obgleich der Churfürst noch im Jahre 1676. seine Ehe-richter auf eine stricte Befolgung der Consistorialordnung hingewiesen, so nahm er doch keinen Anstand, die Härten derselben wesentlich zu mildern.

„Wehre aber dasselbige muthwillige und entlauffene Theil nicht anzukommen sein," so hiess es in jenem Gesetze, „sondern wehre entwichen oder latitirt, das es persönlich nicht anzutreffen, so sol gleichwol dem andern noch nicht gegönt sein, sich widerumb zuverehlichen, sondern es sol sich dasselbige ein Jahr oder vier gedulden."

Die bisherige Praxis hatte das so aufgefasst, als ob die vierjährige Wartefrist nothwendig eingehalten werden müsste. Seit der Regierung des Grossen Churfürsten beginnt aber die Anschauung sich geltend zu machen, dass eine derartige Wartezeit durchaus unnöthig sei.

„Uns ist euer unterthänigster Bericht vom 7. September", rescribirte der Churfürst unter dem 8. October 1685. an die Kurmärkische Regierung, „... wegen Hans B. Bürgers und Beckers zu Königsberg gesuchte Ehescheidung gebührende vorgetragen, Wan nun eurem Bericht nach die citationes et publica proclamata zu dreyen verschieden mahlen zulänglich geschehen, und desselben Eheweib sich nicht gestellet, so ist nicht nötig dass pars innocens noch gantze 4. jahr warte, sondern es kan, ungeachtet der Consistorial Ordnung die solutio quoad vinculum wol geschehen, befehlen euch derowegen hiemit gnädigst, daferne sonsten weiter nichts erhebliches dabey zu bedencken, dem Supplicanten den gebetenen scheidebrief zuertheilen."

Dieselbe Anschauung, gestützt auf eine vernünftige Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung begegnet uns auch unter der folgenden Regierung, weil, wie das Consistorium sich ausdrückt,

„in der Consistorialordnung tit. 65. nicht praecise 4. jahr sondern nur ein jahr oder vier, wie die wohrte lauten, zu wahrten und sich zugedulden, a persona deserta erfordert würden, Dannenhero, die meisten JCti worunter auch Strycke ad J. Eccl. Brunnemanni lib. 2. c. 17. §. 27. dass das arbitrium judicis weil in der Consistorial Ordnung nicht rotunde vier jahre, sondern nur ein jahr oder vier stehet, in determinando tempore nicht excludiret sey, behaupten.“

König Friedrich I. billigte diese Auffassung in dem vorliegenden Falle um so mehr, als eine separatio quoad thorum et mensam schon vorher vergeblich stattgefunden und der Entwichene sich ausserdem heftiger Sävitien schuldig gemacht hatte. Sein Rescript — 24. Dezember 1704. — wonach die erste Edictalcitation ohne Weiteres zu bewirken, und dann, nach 3 in je sechswöchentlichen Zwischenräumen vorgenommenen, die Parteien von einander zu scheiden seien ist auch deswegen wichtig, weil sich darin eine mildere Auffassung des Scheiderechtes ausspricht, welche „intolerabiles saevitiae et metus tragici casus“ dem Ehebruche fast gleichstellte und sich dabei auf „viele Theologi und JCti“ bezog.

d. Heftige Feindschaft und gegenseitige Abneigung.

In welcher Weise in Bezug auf diesen Ehescheidungsgrund die Brandenburgische Praxis geschwankt habe, und wie im Schoosse des Berliner Consistoriums selbst eine einmüthige Ansicht über denselben nicht bestand, darüber geben die nachfolgenden Actenstücke bemerkenswerthen Aufschluss.

Am 9. Januar 1711. erstattete der Minister von Printzen und die Consistorialräthe Flemming und Achenbach Bericht an den König, in einer Ehesache, in welcher sie gemeinsam mit dem Prediger Porst zu landesherrlichen Commissarien ernannt worden waren.

„Ew. Königl. Mayest.“ hiess es, „haben Uns auff allerunterthänigstes ansuchen dero Geheimbten Justitz Raths und General Auditeur des von K. unter dem 20. ten Octob. a. p. in Gnaden befohlen, Wir solten die umbstende der zwischen Ihm und seiner Ehe Gattin obschwebenden Streitsache reifflich erwegen und allen fleiß anwenden, beyder-

seiths Interessenten womöglich, durch einen güthlichen Vergleich auß einander zu setzen, in deßen entstehung aber die von dem Supplicanten angeführte und vorgegebene facta gründtlich untersuchen, und sodann an Ew. Königl. Mayest. Unser allerunterthänigstes umbständliches und pflichtmäßiges Guthachten, ob und wie weith die gesuchte gäntzliche Ehescheidung statt finden könne, so wie Wir Unserem gewißen es zu verantworten Uns vertrauen, ohn eintzige andere consideration und absicht, als deßen, was recht und gerechtigkeit mit sich bringet, abstatten; Deme zu allerunterthenigsten gehorsam haben Wir die partheyen mündt- und schrifftlich vernommen, und auff sein des Mannes seith dieses gefunden, daß Er deßwegen eine gäntzliche aversion vor seine frau habe, weil sie allerhand verbothene Mittel Ihn zur Ehlichen liebe zu bewegen, gebrauchet haben solle: Nachdem nun die frau hierüber examiniret worden und zugestanden, dass sie ein und ander Mittel, aber nur zu erweckung einer sympathie, gesuchet, haben Wir die angegebene personen, derer sie sich hierinnen bedienet, und auch die sache selbst, was es dan vor Mittel gewesen, in genauere gerichtliche untersuchung gezogen und gefunden, daß ob zwaren ihre intention nicht mag gewesen seyn, Ihm einigen schaden zu zufügen oder Ihn toll zu machen, sie jedoch bey einem sicheren armen weibe, von welchem gantz nicht zu praesumiren, daß sie die natürliche remedia sympathetica verstehe, vielmehr aber mit gaukeley und betrug umgehe, unter einer anderen, nemlich eines Priesters Frauen, Nahmen, Mittel gesuchet, auch würcklich, ohn zuwißen, was es sey, ein und anderes gebrauchet, dabey Wir auch diß noch anzufügen, daß ob zwar das Weib sie mit einander betrogen, indem sie ihr sachen zugestellet, die keinen schaden thun können, dieß dennoch bey dem H. von K. eine solche billige beysorge erwecket, es möchte Ihm seine Frau an der gesundheit und leben schaden zufügen, indem sie solche Mittel und bey solchen leuthen hülffe gesuchet: Worauß dan die aversion zur Ehlichen beywohnung, da vorhin ohn dem zwischen Ihnen viel streit, eyffersucht und argwohn gewesen, sich gemehret hat. Auff seithen der Frau ist hiergegen vorgegeben worden, sie sey

auff solche mittel verfallen, umb Ihren Mann von anderweithen verbothenen Umbgang ab- und an sich zu ziehen. Als Wir Ihr nun hierauff zugemuhtet, sie müste ihr Vorgeben erweisen und ordentlich litem contestiren, so wären Wir bereith hierinnen den rechten, und nach inhalt Unsers Allergnädigsten Commissorialis zu verfahren: So hat sie mündt- und schrifftlich sich declariret, Sie woltte keinen Process, hätte auch kein Geld Process zu führen, ja endlich durch Ihren Mandatarium declariren laßen, Sie begehrte auch nicht mit Ihrem irreconciliablen Ehemann zu cohabitiren, doch ließe sie alles, und sonderlich was solutionem vinculi angehet auff Ew. Königl. Mayest. Allerhöchste Decision ankommen, und wolte es auch einigermaßen auff der Commissarien gewißen und Verantwortung schieben, bitte nur dabey, da nunmehro Ihre resolution super solutione vinculi dergestalt ergangen, Ihn, den Geh. Rath von K. dahin anzuhalten, daß Er Ihr 4500. Thlr. sofort zu ihrer sustentation erlege. Weil Wir nun aus allen Umbständen eine langwierige unversöhnliche abneigung und wiederwillen, so beede theile gegen einander schon verschiedene Jahre haben, wargenommen, und nicht absehen können, wan gleich die seit 3 Jahren her gewehrte scheidung von Tisch und bett von Ew. Königl. Mayest. noch weiter verwilliget werden solte, daß hierdurch die zertrennete Gemüther und leiber zu vereinigen, vielmehr aller Zweck des Ehestandes mutuum adjutorium und Ehliche beywohnung cessiren werde; Und Wir auch praejudicia bej dem Consistorio, ins besondere eins zwischen Martin Noach und seine frau haben, welche wegen lang gewehrten haßes und feindtschafft den 1.ten Novemb. 1687. gäntzlich von einander geschieden worden: So gehet Unsere alleruntertheänigste ohnmaßgebliche Meinung dahin, es wehre die gäntzliche Ehescheidung, jedoch mit dem außdrücklichen beding zu verhängen, daß keinem Theil, so lange der andere lebet, sich anderwerts zu verheyrathen gestattet, sondern Sie beyde ad perpetuum in coelibatum, biß einer von beyden stirbet, verwiesen würden. Solte auch ein oder der ander Theil bey des andern noch wehrendem leben eine dispensation sich zu verheürathen erhalten, So wollen wir vor Gott, Ew. Königl. Mayest. und

in Unserem gewißen, worauf Uns das Allergnädigste Commissoriale absonderlich verbindet, entschuldiget, und weder vor göttlichem noch irdischem gericht responsable seyn. Anlangend der Fr. von K. künfftige Verpflegung, so bedünket Uns, es wäre Ihr bißheriger Ehemann dahin zuverbinden, daß er Ihr ein vor allemahl die Summa von 4000. Thlr., worzu er sich offeriret gehabt, sogleich baar außzahle, wie Wir dieses so wohl, alß welchergestalt ein final decisum in der gantzen Sache abzufaßen in beygehendes ohnmaßgebliches project gebracht. Zu dieser allerunterthänigsten Relation haben Wir Uns alle zu dieser Sach von Ew. Königl. Mayest. committirte vereiniget: Es ist aber der Prediger Hr. Porst hernach andern sinnes worden und vermeinet, es könne nicht auff ein divortium, sondern nur continuationem separationis angerathen werden, weßwegen er seine aparte relation beylegen wird [4]). Zu Ew. Königl. Mayest. Allerhöchsten deciso thuen Wir in tieffster Submission alles überlaßen und verharren"

(Folgen Unterschriften.)

Der König schloss sich indessen der strengeren Ansicht an.

Unter dem 13. Januar 1711. erliess er an seine Commissarien das folgende Rescript:

„In Sachen des H. Gehe. Rahts von K. contr. seiner Ehegattin.

Friedrich König in Preussen etc.

Wir haben Unß eüre Beyde commissorialische relationes vom 9. ten hujus in Ehe-Sachen Unsers geh. Rahts etc. des von K. und deßen Ehegattin gehorsamst vortragen laßen: Nachdem Wir an dasjenige, waß so wol Ihr alle insgesamt, alß auch der Prediger Porst, absonderlich angeführet erwogen, und insonderheit daß die frau dem Mann an der gesundheit oder leben weder würcklich schaden gethan, noch solches zu thun die intention gehabt, weniger deßen überführet werden können; So fällt Unß Bedencklich, die gäntzliche dissolutionem vinculi zuverstatten, sondern Wir haben allergdst. resolviret, daß weilen keine reconcilia-

---

[4]) Dieselbe befindet sich nicht bei den Acten.

tion der gemühter zu hoffen, die separatio á thoro et mensa auf den Bißherigen fueß so lang, Biß ein theil der Beyden interessenten versterben wird [5]), continuiret werden solle, Welches Ihr Beyden theilen bekant zu machen und sie darnach zu Bescheiden habt. Seindt etc."

(gez.) von Printzen.

An
die zur Sache verordnete Herren
Commissarien.

Allein schon sehr bald darauf muss der König seine Willensmeinung einigermassen geändert haben, wenigstens war er nicht abgeneigt, einem Gesuche des v. K. um die Erlaubniss zur Wiederverheirathung, nachzugeben. Nur wünschte er vorher die Ansicht seines Consistoriums zu vernehmen.

„P. P. Auß dem Beyschluß habet ihr zu ersehen", rescribirte er i. J. 1711., „waß unser Geh. Rath und General Auditeur, der von K., an Unß allerunterthänigst gelangen laßen, und wie er dabey einige Motiven vorgestellet warumb er nach einmahl erkannten totalen separation zwischen Ihm und seiner vormahligen Ehegenoßin, auch nunmehro zur anderweitigen Ehe zu zulaßen, und zu verstatten sey: Nun sind Wir zwar nicht ungeneigt, hierüber als der Landes Herr und Supremus Episcopus Unsere dispensation zuertheilen und ihm solche Freyheit, gegen eine Beysteuer zu milden Sachen, allergnädigst zu eröffnen; in mehrer erwegung, daß sein gegentheil zu solcher Separation und abalienation der Gemüther, ein großes und erhebliches beygetragen; hingegen der von K. in solchem stande und Alter zuseyn scheinet daß er außer der Ehe, nicht wohl länger sich behelffe und continuiren dürffe:

Bevor wir aber demselben Unßere allergnädigste Resolution hierin wiederfahren laßen, haben Wir euer Theologisches Bedencken, ob solches füglich und illaesa conscientia geschehen könne, vernehmen und einhohlen wollen.

Habt Euch demnach ungeseumbt zusamen zuthun, alles zuerwegen, und Euren gefaßten Schluß cum rationibus de-

---

[5]) Also separatio perpetua.

cidendi, zu Unserer weitern Verordnung fordersambst einzuschicken.

Wie Wir denn zu solchem ende und zu festerm Grunde Eüres guttachtens, die ehemahls verhandelte Commissions Acta in dieser Sache beygefügt, Seyndt etc.

So geschehen etc."

Das darauf erfolgte Consistorial-Gutachten ist zwar nicht mehr vorhanden, wohl aber lässt sich annehmen, dass es zweifelhaft ausgefallen sein muss, denn unter dem 13. Dezember 1713. erging eine neue Ordre an vier Kirchen- und Consistorialräthe, worin sie zu einer abermaligen Begutachtung aufgefordert wurden, und noch i. J. 1714. war die Angelegenheit nicht erledigt.

König Friedrich Wilhelm I.

Aus der Regierung König Friedrich Wilhelm I. sind zahlreiche Scheidungsacten vorhanden, welche deutlich zeigen, wie schwankend die Praxis der Gerichte zwischen den strengen Sätzen der Consistorialordnung und den Forderungen der Billigkeit umherirrte, ohne zu festen abschliessenden Principien zu gelangen.

Zwar die noch vorhandenen Marginalverfügungen des Königs halten ganz den strengen Standpunkt fest.

> „Vermöge göttlicher Rechte kann kein Scheidung sein, als Hurerei."

schreibt er am 13. September 1721., und am 13. August 1725.:

> „Ehebruch scheidet, sonsten nichts, hat sie (er) gehuret soll lohs sein, sonst nit."

Allein andererseits findet sich auch die Verfügung:

> „So sie alle Beide von einander wollen — gut, aber wen eine Partei nit will, können nit geschieden werden" [6]).

und ebenso weisen die überlieferten Processe eine mildere Handhabung der Rechtsgrundsätze nach.

---

[6]) In allen diesen Fällen sind die Acten leider cassirt und nur die Marginalien aufbewahrt worden.

a. Versagung der ehelichen Pflicht.

Peter W. reichte beim Consistorium zu Cöln die Beschwerde ein, dass seine Frau ihm die eheliche Pflicht seit längerer Zeit verweigere. Das Consistorium fand bei näherer Untersuchung den Grund dieses Benehmens in einer absonderlichen Schwärmerei der Frau, die durch Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne sich einer schweren Sünde schuldig zu machen glaubte. Weder Ermahnungen noch Drohungen fruchteten, selbst eine mehrwöchentliche Gefängnissstrafe brach ihre Halsstarrigkeit nicht, und ebensowenig änderte sie ihren Sinn während der vom Consistorium ausgesprochenen Trennung von Tisch und Bett.

Der Mann trug darauf an, ihn völlig von seiner Frau zu scheiden und ihm die Erlaubniss zur Wiederverheirathung zu gewähren, wenngleich er seiner Frau in herzlicher Liebe zugethan wäre, was sie freilich auch von sich, in Bezug auf ihren Ehegatten behauptete.

Das Consistorium war anfänglich einstimmig der Ansicht dass eine Scheidung zulässig sei, da eine species malitiosae desertionis vorliege, und berichtete auch in diesem Sinne unter dem 6. October 1718. an den König, doch änderte ein Mitglied, der Probst Porst, der wieder den strengen Standpunkt vertrat, später seine Meinung dahin, dass nur eine längere separatio quoad thorum et mensam gerechtfertigt sei, was er in einem eigenen uns nicht erhaltenem Seperatvotum ausführlich deducirte. Der König schloss sich indessen in einer Ordre vom 20. October desselben Jahres der vom Consistorium geäusserten Ansicht an: „Denn solche ihre bezeigte Widersetzlichkeit der malitiosa. desertio sehr ähnlich und fast gleich zu halten.“ Die Frau sollte aber zum eidlichen Gelöbniss vermocht werden, Berlin und die königlichen Lande bei Vermeidung harter Strafe zu räumen, „da dieses exempel leichtlich üble Suiten haben könnte.“

b. Wahnsinn.[7])

Unter dem 9. Januar 1734. erging folgendes königliches Rescript:

„Es wird Annen Catharinen S. des zum Irrenhauß lebenslang condemnirten Tischlers Gottfried C. Ehefrau auf dero-

---

[7]) Wegen eines dem Wahnsinn ähnlichen Benehmens wurde i. J. 1704. Scheidung von Tisch und Bett verfügt. Das Actenstück ist in culturhistorischer Beziehung interessant und mag darum hier eine Stelle finden.

»Relation des Ambtmans zu Lehnin, Contra die Predigerin daselbst. Es hat des hiesigen Schweitzer Predigers Ehefrau einige Jahre her, sich sehr stark aufs laboriren geleget, und sich eingebildet Goldt zumachen, wodurch Sie nicht allein Ihren Ehemann all daß Seinige verbracht, sondern auch, wo Sie eines Groschen Meister worden, dafür alsofort Silber erkauffet und solches nebst andere verschiedene materien ins Feuer gesetzet umb daraus den Lapidem Philosophorum zu Formiren; Ob Ihr nun zwar Ihr Maritus ohn unterlaß aufs beweglichste zugeredet, von sothaner lächerlichen Arbeit abzustehen, Ihm das Hauswesen in acht zunehmen und nicht etliche Wochen 5. V. mit einem unreinen Hembde gehen zulaßen, hat doch solches alles nichts gefruchtet, sondern sie ist darin jemehr und mehr vertieffet, hat einige Goldene Zerschmoltzene Ringe gleichfalls mit unter diese Massam gesetzet, und damit doch weiter nichts ausgerichtet, alß daß Sie Selbes nebst denen Umkosten so dazu erfordert worden, dem Feuer aufgeopffert; Weil Er nun woll gesehen, daß Er durch Sein öffteres abmahnen weiter nichts ausgerichtet, alß daß so offt Er solches wiederholet, Seine Ehefrau Ihm aufs allerschimpflichste tractiret, alle Scheltworte welche nur zuerdencken wider Ihn herausgestoßen, ja gar gedrohet, Ihme durch Hülffe eines Dolchs, welchen Sie zu dem ende offters bey sich geführet und ich jetzo Selben nebst alle Meßer und Gabelln ins Ambt genommen, das Leben zurauben, und sich die Jahre her wie ein unbesonnenes desperates Mensch erwiesen, anderer Laster, die ich mit stillschweigen übergehen will, nicht zugedenken, hat auch bereits zu unterschiedenen Mahlen Handt an Ihn geleget, ja so gar vor wenig Wochen demselben einen beschlagenen Krug aufn Kopf in Stücken zerschlagen; Es hat zwart dieser Arme Man umb andere Leuthe kein böses exempel zugeben, solches alles geduldet, zulezt aber wahrgenommen, daß Er durch längeres conniviren das übell immer ärger mache, ist darauf zu mir den Ambtmann gekommen und mit Weinenden Augen geklaget, wie Er leider wahrgenommen, daß seine Ehefrau durch dieses laboriren im delirio gerahten, und zubefürchten wäre, daß Sie nicht allein das Hauß einmahl in Brandt stecken, sondern auch noch größeres unglück anrichten könne, wozu auch bereits der anfang schon zu dreyen mahlen gemachet und

selben allerdehmütigstes Supplicat v. 16. Januarii 1733. wegen gesuchter eventueller Erlaubniß zu anderweidter Verehlichung

---

Sie das einemahl in der Stube wie ein todter Mensch, weil Sie vom Dampf des Feuers fast erstücket, gefunden worden, und ist Gott zudancken, daß Ihr Eheman dieses mahl Sie seuffzen gehöret, sonsten Sie ohnfehlbar, weil nach Mitternacht, da alles im Schlaaf, nicht allein umbgekommen, sondern auch das Haus in Brandt aufgegangen wäre, und hätte man befürchten müßen, daß die Schöne kostbahre gebäude des Closters, Kornboden und Scheunen, ja gar das gantze Flecken in den Brandt gerahten were; Hat dabey inständigst gebehten, nur damit man ihr das laboriren ausn Kopf bringen möchte, wan Sie einmahl abwesent wäre, den distillier-Offen, welchen Sie in der Cammer auf die Diehlen aufgerichtet, und welcher sehr gefährlich war, ab- und die andere lächerliche unzehlbahre Töpffe in stücken brechen zu laßen, vieleicht würde Sie dadurch auf ander gute gedancken und beßere wege gebracht, und alß eine Alte Siebenzig Jährige Frau an kein goldtmachen sondern auf ein Gottseeliges Leben und Seeliges sterben zugedencken. Weilen ich nun das große Elendt dieses Armen Unglücklichen Mannes mir zu Hertzen genommen, alß habe Selben hierin gewillfahret, und in Ihrer abwesenheit, etliche hundert kleine Milchtöpffe, Pulver, Waßer und dergleichen Lumperyen, woran Sie bey die 14. Jahr her laboriret, und zum Narren darüber geworden, in einer halben Viertel Stunden ausgießen und sambt den Offen, alles in stücken schlagen laßen, daß man von Ihren laboratoriis nichts mehr alß die Scherben von den Töpffen, die Materiam und die Himmel Waßer aber (wie Sie selbe ausgegeben) in der Stuben herumb fliessen gesehen, und also dieses lächerliche Goldtmachen ein Ende gewonnen, daß also kaum die rudera vom Laboratorio mehr zusehen; Allein der Satan welchen es vielleicht gereuet, eine so gute gelegenheit zu verlieren, diese Frau ferner vom gehör des Göttlichen Worts abzuhalten, wohin Sie in einem Jahre kaum einmahl zubringen gewesen, verleitet diese Frau so sehr, dass Sie sich jetzto alß rasendt anstellet; dem Gebeht welches Sie weder Morgends noch Abends verrichtet, scheinet Sie abgeschworen zuhaben, diese Frau hat niemahlen, so lange Sie laboriret, wenig kluges von sich spühren laßen; Nachdem Ihre Lumpereyen in stücken, führet Sie sich wie ein unsinniges Mensch auf, und nachdem Sie unzehlich viel Schimpffworte gegen Ihren Mann, welcher Sich oben in der Stuben verschließen müßen, ausgestoßen, hat Sie etliche Väßer, worin Sie Ihrem vorgeben nach, das Waßer des Himmels gesamlet, mit eigner Handt vor der Thür entzwey geschlagen, dem Mann welcher abwesent war, hat Sie die Gläser inzwey geschmißen, und sich revangiret, so ein groß spectacul ist, und mit großen zulauff des Volcks geschehen, es ist eine schande dergleichen Leben zuführen und giebt große ärgernüß, ich habe Sie selbst zufrieden sprechen wollen, allein die Tage meines Lebens keine Bösere, Boßhafftere und desperatere Frau gesehen, Ihren Eheman hat Sie den Todt

hiedurch zur Resolution ertheilt, daß weilen die Theologische Facultät zu Franckfurt an der Ooder in ihrem diesfalls eingeholten Gutachten der Meinung ist, daß weil eines Theils eine Frau verspricht, den Ehemann in lieb und Leydt nicht zu verlassen, anderen Theils es großen Scandal geben durffte wann der Mann wieder zum guten Verstand kähme und sein Eheweib zwey Männer am Leben hätte, Seine Königl. Maj. bey vorangeführten Umbständen der Supplicantin petito zu deferiren Bedenken tragen."

Bemerkenswerth ist daß in diesem Fall zwei Gutachten der theologischen und juristischen Facultät abgegeben wurden, die zu ganz verschiedenen Resultaten gelangten.

Ich lasse beide folgen.

Das juristische ist besonders dadurch ausgezeichnet, dass der Begriff der schriftmässigen Scheidung einer genauen Prüfung unterzogen wird.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König Allergnädigster König und Herr,

Als Ew. Königl. Maj. den von dem Stadtgericht zu Potsdamm unter dem 24. Junii a. c. ad instantiam Annen Catharinen S., welche eventualiter umb die Ehescheidung von

---

geschworen, weil nun derselben von ihrer tückischheit und übermachten Boßheit bereits viele proben hat, alß ist Er wegen Seines Lebens besorget, darff sich für Selbe nicht sehen laßen, will Er nicht mit Steinwerffen und andern thätligkeiten von Ihr incommodiret werden, so gar, daß ich selbsten wegen eines besorgenden Unglücks sehr besorget bin; Würde also zu verhütung deßen, kaum ein ander Mittel zufinden seyn, alß daß diese beyde Eheleute zu separiren, wornach Er der Prediger sehnlich seuffzet und sich zur alimentation willig wird finden laßen, nur damit Er dieses Unglücks und Continuirlichen Hauß Krieges in etwas überhoben werde, welches ohnedem einem Prediger die beschwerlichste Last ist, welches ich auf sein Verlangen hiemit vorstellen wollen. Actum Ambt Lehnin den 5.ten Decembris Anno 1703.

(gez.) F. Ferrari.

(Auf einem anligenden Zettel.)

Sr. Könl. Majt. haben auff dieseß der Supplicantin petitum vndt auff der Commissariorum deß Armenwesens Vortrag allergnst. gewilliget, daß gemeldte Supplicantin bey Ihren Verwandten sich auff halten vndt Ihr Eheman, welcher sich ohne dem erkläret hatt, Sie im Armenhause zu vnterhalten, Ihr monatlich von Seinem Gehalt ettwaß zu Ihrer Subsistence reichen lassen solle, biß die Sache vom Consistorio decidieret ist.

ihrem Lebenslang zum Irren-Hause condemnirten Ehemann, Gottfried B., gebehten hat, allerunterthänigst abgestatteten Bericht mit dem allergnädigsten Befehl zufertigen laßen, daß wir unser Guttachten über die Frage:

Ob gedachter S. sich anderweit zu verheurathen könne erlaubt werden? unverzüglich allerunterthänigst eröfnen möchten: Als haben wir nebst gepflogener Communication mit hiesiger Theologischen Facultät die Sache nach allen ihren Umbständen in genaue und fleissige Erwegung gezogen: und da beyde Facultäten sich eines gemeinschafftl. Responsi nicht vergleichen können: als sind wir genöthiget worden unser Bedenken besonders abzufassen: Demnach erachten wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf dero Universität zu Franckfurth an der Oder, so wohl denen Göttlichen als weltlichen Rechten nach, vor Recht.

Ist der Tischler und Bürger, Gottfried C. wohl ein halb Jahr so tiefsinnig immer hin und her gegangen, und hat den Predigern so wohl als seinen Anverwandten geklaget, daß ihm der Tod so süße in seinem Gemütthe vorgebildet wäre, und er sich selbst Leyd thun solle, weshalb er sich bald erhencken, bald aber ersäuffen und einesmahls seinen eigenen Vater mit einem Beil todtschlagen und seine Frau mit einem Meßer erstechen wollen: wann aber solche übeln Stunden wieder vorüber geweßen, er seine Frau immer beklaget, wie er sie in so groß Unglück gebracht hätte, auch all sein Beginnen bekannt, und auf Verlangen wohl gar den Strick gewiesen womit er sich erhenken wollen: Ist er auch diesertwegen bey E. Kön. May. Abwesenheit nach dem Irren-Hause gebracht worden, es aber mit demselben, wie er daselbst 14. Tage gelebet, beßer worden: worauf man ihn loß gelaßen, er auch wieder nach Potsdamm gekommen; hat derselbe zwey Tage darauf des Morgens früh wie in der Nacht das überaus starke Gewitter gewesen, sein eigenes Kind von 3/4 Jahren in der Fräuen Armen mit einem Beil todt geschlagen, ist auch währendem Arrest gantz unruhig gewesen, hat fast kein Wort gesprochen, wenig gegeßen, einsmahls sieben Tage gehungert und gedurstet, weil er gnug im Leibe hätte, hat auch nicht bethen

wollen, da es ihm doch nichts hülffe. Da nun aus Deßen voriger Lebens-Arth durch eydlicher Zeugen-Aussage dargethan, und sowohl aus selbiger als itziger Aufführung auch nach der Doctorum Ausspruch eine Verrückung der Sinnen offenbahr vorhanden: ist er auf Ew. Kön. May. allergnädigsten Befehl in das Irren-Hauß zu Berlin gebracht worden: Ob es nun zwar scheinen solte, daß der S. Gesuch nicht stattfinden könne, weil (1.) unter denjenigen Ursachen, welche in dem Neuen Testament ausgedrückt anzutreffen, warumb die Ehescheidung zu erlauben sey, nirgendswo angeführet wird, daß ein Ehegatt wegen einer dem andern zugestoßenen schwehren Krankheit, als Melancholie, Furoris und dergleichen von dem unzertrennlichen Bande der Ehe könne aufgelöset und entbunden werden [8]), vielweniger, daß einem Ehegatten so gar die Freyheit könnte ertheilet werden bey Lebzeiten seines Ehegatten sich zu verheyrathen, als welches der ersten Einsetzung der Ehe Gen. 2. v. 24. Matth. 19. v. 5.—6. Ephes. 5. v. 28., 29. entgegen zuseyn scheinet, (2.) ein Ehegatte des andern Unglück und Zufälle in Christtlicher Geduldt zu ertragen verbunden, auch beyde sich hierzu bey dem Eintritt in den Stand der Ehe durch die verbindlichsten Versprechungen anheischig machen, welches auch selbst heydnische Rechts-Gelehrte vor billig erachtet [9]): (3.) in denen gemeinen weltlichen Rechten, dieser Casus entschieden ist, immaßen L. 8. ff. de spons. ausdrücklich enthält, daß zwar der Furor die Sponsalia hindern und aufheben könne, wenn er aber nach vollzogener Verlöbnis sich äussere, dieselben nicht aufhebe: hiermit auch L. 16. §. 2. ff. de ritu nuptiar. übereinstimmet, welcher deutlich verordnet, daß der Furor zwar verhindere, ein gültiges Ehe-Versprechen zu vollziehen, wenn aber dasselbe bereits getroffen worden, solches nicht auflöse: gleichwie auch L. 22. §. 7. ff. Solut matr. von der Ehescheidung in dergleichen Fällen mit einem Temperamente redet, und dieselbe nicht verstattet, wann der Furor von der Bewandnis ist, daß er gewiße Intervalla habe, mithin einiger maßen dem andern

---

[8]) Matth. 19. v. 9. 1. Cor. 7. v. 15.

[9]) Ulpianus l. 22. §. 7. ff. Solut. matrim. dos quemadm. pet.

Ehegatten ertraglich sey: welchen Principiis dann (4.) die Jura canonica beytreten: in dem c. 25. C. 32. qu. 7. klar enthalten ist, daß eine rechtmäßig vollzogene Ehe, wenn gleich einer von denen Ehegatten in einen Abgang der Vernunft, Raserey oder andere Krankheit verfallen sollte, aus diesen Ursachen doch nicht könne geschieden werden:

Alexander III. auch in dem C. 1. X. de coniugio leprosorum behauptet daß ein Ehegatte wenn der andere in eine contagieuse Krankheit verfiele, mithin von dem Umbgang mit andern Menschen müste abgesondert werden, der andere Ehegatte denselben nicht verlaßen könnte, allenfalls wenn er einen Abscheu von des andern Umbgang hätte, zwar dessen sich äusern, aber dennoch zu keiner andern Ehe schreiten dörffte: welches dann in dem c. 2. X. eodem titulo noch nachdrücklicher wiederhohlet und gezeiget wird, daß aus keiner andern Ursache, als wegen des Ehebruchs die Ehescheidung zu vergönnen sey: dahero auch (5.) viele Lehrer der Protestantischen Kirchen in dergleichen Ehescheidung nicht stimmen wollen [10]): woraus dann in gegenwärtigem Casu zu schlüßen seyn solte, daß die S. mit ihrem Gesuch völlig abzuweisen, oder doch mit demselben noch zur Zeit nicht zu hören sey, zumahlen (6.) vielleicht noch nicht alle Hofnung verlohren zu seyn scheinet, daß ihr Ehe-Mann nicht würde können restituiret werden, zum wenigsten dieselbe noch einige Zeit nach Vorschrifft des L. 17. ff. de sponsal. und zwar Secundum Nov. Leonis 112. fünf Jahre würde abzuwarten haben: Dennoch aber und dieweil (1.) aus

---

[10]) Lutherus in tract. vom ehelichen Leben p. 2. T. 2. Altenb. p. 215: »Wie denn, wenn jemand ein krank Gemahl hat, das ihm zur ehelichen Pflicht kein Nutz worden ist, mag der nicht ein anders nehmen? Bey Leibe nicht, sondern diene Gott in dem Kranken, und warte sein, dencke daß dir Gott an ihm hat Heiligthum in dein Hauß geschickt, damit du den Himmel solt erwerben. Seelig und aber seelig bistu, wenn du solche Gab und Gnad erkennest, und deinen Gemahl also umb Gottes willen dienest etc.

Philipp Melanchthon de conjugio tit. Ursachen von rechtmäßiger Ehescheidung.

Beza tract. de repud. oper. vol. 11. p. 106.

Carpzov. Jurispr. Consist. P. 2. tit. 11. Def. 202.

Horn. ad Schilter. Inst. p. 412.

dem Bericht des Potsdamischen Stadt-Gerichtes und denen dabey befindlichen medicinischen Judicio et attestato erhellet, daß der Supplicantin Mann Gottfried C. in eine Melancholiam maniacam verfallen, und nicht nur in diesem statu zu Fortsetzung des Ehestandes gantz inhabil ist, sondern auch demselben, da er sein eigenes Kind in denen Armen seiner schlafenden Mutter todt geschlagen, im geringsten nicht zu trauen ist; inmaßen eher, als dieser traurige Casus geschehen, man auch vermeynet gehabt, es würde sich mit demselben gebeßert haben, dahero er nach vierzehntägigem Auffenthalt in dem Irren-Hause, und weil kein irriges mehr an ihm befunden worden, loß gelaßen worden: allein wenige Tage darauf oberwehnte That begangen, mithin von der Supplicantin nicht zu prätendiren, oder ihr nur anzurathen ist, daß sie sich weiterer Gefahr in dem Umgang mit erwehntem ihrem Manne exponiren, da vielleicht noch mehr Unglück daraus entstehen könnte; zumahlen aus der Relation von seiner Aufführung zu ersehen, daß C. nicht nur sich selbst umzubringen schon zu unterschiedenen mahlen getrachtet, sondern auch die Supplicantin mit einem Meßer erstechen wollen: bey dieser Bewandtnis der Sache es allerdings das Ansehen gewinnet, daß keine eheliche Gesellschafft könne weiter vorhanden seyn, wo ein Ehegatt von dem andern sich täglich einer Lebens-Gefahr zu besorgen hat: in dieser Betrachtung C. auf Zeit Lebens in das Irren-Hauß gebracht worden: und ob wohlen dargegen möchte eingewendet werden, daß bey allen diesen Händeln C. als einer ex raptu melancholico maniaco agirenden Person nichts beyzumeßen, mithin der Supplicantin kein gegründetes Recht erwachsen könne der mit C. bißhero geführten Ehe zu renunciren, dennoch (2.) hierbey zu erwegen, welchergestalt es genung sey, daß dergleichen Gefahr und Furcht in der That vorhanden, und nicht ungegründet sey, es möge nun der Mann daran einige Schuld haben oder nicht: die Obligation sein Leben vor dergleichen Gefahr zu bewahren, so starck und verbindlich ist, als die Schuldigkeit in dem einmahl getroffenen Ehestande zu verbleiben: worzu (3.) kommt, daß bey allen denen irren und Furieusen Handlungen C., sich selbst nach dem Attestato Medici einige

Malice und Tücke befindet, mithin deßelben gegen die Supplicantin gebrauchte Bezeigen nicht eben unrecht mit einer Desertione zu vergleichen, welche sonsten vor eine rechtmässige Ursache der Ehescheidung gehalten wird: hiernächst (4.) da aus angeführten Umständen erhellet, daß in diesen gefährlichen und desperaten Statu C.'s der Supplicantin Umgang mit demselben wegfalle: Supplicantin hingegen vielleicht nicht in dem Stande zu seyn sich erachtet, unverheyrathet zu bleiben, bedenklich fället, dieselbe mit ihrem Gesuch schlechterdinges abzuweisen, weil leichte daraus viel schlimmere Folgen entstehen könnten, und hierbey überhaupt die Regul zu appliciiren: melius esse nubere, quam uri [11]), worbey dann nicht zu behaupten, daß diese Regel melius esse nubere, quam uri: nur allein auf Personen lediges Standes zu ziehen, indem auch unter Eheleuten solche Casus entstehen können, daß sich ein solches Impedimentum matrimonii äusern kan, welches die Fortsetzung der Ehe durchaus hindert, ja nicht einmahl könnte verstattet werden, wegen vieler daraus zu besorgenden Suiten, welche viel nachtheyliger und scandaleuser sein könnten, als wenn eine Christliche Obrigkeit solchen Personen sich anderweit zu verheyrathen gestatten würde [12]): im gegentheil obangeführte Relationes dubitanti füglich können removiret werden, inmaßen (1) ad primam die Meynung derjenigen, welche ex Matth. c. 5. v. 31. 32. et cap. 19. v. 9. Marc. 10. v. 11. Luc. 16. v. 18. behaupten wollen, daß in angeführten Schrift-Stellen keine andere Ursache der Ehescheidung als der Ehebruch erlaubet würde, nicht zulänglich zu erweisen stehet, viel mehr von vielen in der Grund-Sprache erfahrnen Gelehrten dargethan worden, daß die apud Matth. cap. 5. v. 32. befindliche Worte *παρεκτὸς λόγου πορνείας* wieder ihren eigentlichen Verstand erklähret

[11]) Danhauer, in Theol. conscient. p. 2. Spec. Dial. 3. Sect. 3. qu. 21. de quaestione: an Furor compositus ex mania et malitia matrimonium conscienter soluere possit. Tutius agit (mulier Sana) sustinendo malum divinitus permissum et Spiritualibus praesidiis se muniendo: at si praedominetur malitia eaque vitae et castitati immaniter insidietur, fiat separatio a thoro et mensa. Si vero coniux continere se nequeat, quin uratur, iudex soluat. Quis enim cum Leone uiuat aut Dracone?

[12]) Ludov. diss. de caelibatu poenae nomine imposito.

würden, wenn man dieselben dahin ziehen wolte, daß keine andere Ursache als der Ehebruch vor Zulänglich zur Ehescheidung solle geachtet werden [13]): gleich wie dann auch, im fall man dieser Meynung beypflichten und obangeführte Texte pro excludentibus omnem aliam adulterii causam annehmen wolte, schwerlich wird conciliiren können, daß Paulus 1. Cor. 7. die Entweichung eines Ehegatten von dem andern als eine erlaubte Ursache der Ehescheidung angesehen: nun aber wohl niemand wird behaupten können, daß eine solche Verlaßung eines Ehegattens ein würcklicher Ehebruch sey: hingegen wenn man durch eine zwischen einem würcklichen Ehebruch und einer solchen Desertion gemachte Vergleichung der Sache zu helffen sucht nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß man von dem eigentlichen Concept des cap. 5. Matth. v. 32. exprimirten πορνείας weit abweichen, mithin tacite gestehen müße, daß Paulus 1. Cor. VII. geglaubet habe, daß die Freyheit der Ehescheidung nicht an ein bloßes Adulterium gebunden sey, welchem Exempel dann die Consistoria Protestantium gefolget sind, welche eine jedwede Desertionem malitiosam pro justa divortii causa halten, mithin die Worte Pauli 1. Cor. VII. noch weiter extendiren, immaßen allegato loco von einem Speciali casu desertionis nemlich wenn ein ungläubiger Ehegatt von einem Christlichen Ehegatten blos ex odio religionis weichet geredet wird, welcher Casus heut zu tage nicht leicht sich zutragen kan: überhaupt viele Gelehrte und insonderheit Seldenus de uxore Ebraea p. 361. et 405. und in seiner Jurisprudentia naturali p. 890. Salmasius de Foenore Trapezitico p. 310. Buxtorff de Sponsal. et divort. p. 128. gewiesen, daß Christus, wenn er von der Ehescheidung redet, auf die unter denen Juden hiervon vorhandenen zweyfachen Meinungen reflectiret habe, da die Hilleliani quemcumque turpem causam pro legitima

[13]) **Joh. Mich. Langii tract. de nuptiis et divort. p. 188: ubi observat, Christum hoc loco id sibi uelle, nunquam recte dimitti uxorem, nisi uel adulterium, uel delictum, adulterio non leuius, fidem coniugalem ruperit:**

Jo. Christ. Wolff in curis philologicis et criticis in Matth. cap. 5. v. 32.

diuortii causa ausgegeben, die Schammaeani aber hierinnen etwas strenger gewesen, und eine sehr wichtige und schwehre Ursache erfordert haben, wenn das Divortium stattfinden solte, als welche Meinung Christus approbiret, mithin deutlich erhellet, daß mehrere wichtige Ursachen des Ehebruchs, als das bloße Adulterium zu verstatten sind: zugeschweigen, daß es das Ansehen habe, daß Christus allein de diuortio uoluntario handele, und nicht die Worte von denjenigen Umständen können angenommen werden, welche an und vor sich die Ehe verhindern, als wie in gegenwärtigem Casu bereits bey denen Rationibus decidendi angezeigt worden, theils wie der Furor und Mania des einen Ehegatten eine dem Matrimonio gantz zuwiederlauffende Statum einführen, welcher allen Absichten des Matrimonii zuwieder ist, theils auch bey der tertia ratione decidendi erinnert worden, daß hieher die Principia de desertione einiger maßen applicabel: (2.) die Gedult und Gelassenheit in dergleichen Fällen zwar eine herrliche Tugend, mit derselben aber nicht jedweder Mensch begabet ist, und zwar ein Ehegatte dahin zu vermahnen, daß er die dem andern zugestoßene Zufälle ertragen möchte, dennoch die Praxis solcher Consiliorum sehr schwehr ist, ohngeachtet es sehr leicht ist, davon zu reden und zuschreiben [14]): worbey denn zu bemerken, daß, wenn auch mutuum adiutorium pro fine matrimonii zu halten, solches doch ein Finis Secundarius ist, und bey dergleichen Umständen, als wie in gegenwärtigem Casu, verhanden sind, da C. auf ewig in das Irrhauß gebracht worden, von sich wegfället, allenfalls in unserm Deciso auch darauf reflectiret worden: (3.) die allegirten Textus iuris civilis wenig releviren, indem L. 8. ff. de Spons. l. 16. ff. de ritu nupt. von einem gantz anderm Casu reden, und blos so viel anzeigen, daß der Furor, welcher nach getroffenen Sponsalibus ausbricht, an und vor sich die rechtmäßig geschloßene Ehe-Verlöbnis nicht aufhebe, wenn aber dergleichen Disposition des Gemütthes vor und bey denen Sponsalibus sich äusserte, die-

---

[14]) Luther. in libro von Ehe-Sachen Tom. 5. Alt. p. 374. Dedekenn. Consil. Vol. 3. lib. 4. Sect. 9. n. 4.

selben wegen ermangelnden Consens von Seiten der an dem Furore laborirenden Partey nicht vor contrahirt könnten geachtet werden: was aber den L. 22. §. 7. ff. Solut. matrim. betrifft, desselben Verstand nicht weiter zu deuten ist, als daß ein noch mäßiger affectus furoris keine zulängliche Causam divortii an die Hand gebe: da hingegen im gemelten Lege mit ausdrücklichen Worten die Ehescheidung verstattet wird, wenn der Furor groß und gefährlich ist [15]): und was (4.) die angeführten Textus juris canonici anbelangt, überhaupt bekannt ist, aus was vor ungegründeten Principiis dieses Pabstliche Recht die Auflösung der Ehe quoad vinculum untersaget, welche auch in gegenwärtigen Textibus mit zu befinden, und sogar auf die ungeräumte Conclusion verfallen, daß eine Frau ihrem Manne, wenn er gleich mit der gefährlichsten und contagieusesten Krankheit behafftet wäre, die eheliche Pflicht leisten müße [16]): von welchen Doctrinis Pabst Gregorius III. in c. 18. XXXII. qu. 7. gar vernünftig abgewichen [17]): und was (5.) die Autoritatem der Protestantischen Lehrer anbelanget, dieselben zwar darinnen übereinstimmen, daß man den Ehegatten zu disponiren suchen solle, dieses Unglück mit Geduldt zu ertragen: dennoch es auch an diejenigen nicht fehlet, welche behaupten daß im Fall der gesunde Ehegatt sich in dem Zustande befände, dergleichen Continentiam nicht ertragen zu können, zur anderweiten Ehe wohl schreiten könne [18]):

[15]) Sin autem tantus furor est, ita ferox, ita perniciosus, ut sanitatis nulla Spes supersit, circa Ministros terribilis et forsitan altera persona uelit uel propter Saeuitiam furoris, uel quia liberos non habet, procreandae sobolis cupidine tenta est dirimere, licentia erit compoti mentis personae furenti nuntium mittere l. 22. ff. solut. matr.

[16]) c. 2. x. de conjugio leprosor.

[17]) quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non ualuerit debitum uiro reddere, quid eius faciat conjugalis? Bonum esset, si sic permaneret: sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non potest continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit.

[18]) Luther. Oper. Tom. 8. p. 970.
Sarcerius in Corpore juris matrim. p. 5. f. 306.
Dedekenn. Vol. 3. p. 164. ubi Responsum Consistorii Dresdensis.
Moldradus de matrimon. p. 46.
Bruckner. in dec. matrim. et apud illum cit. autores p. 601.

endlich (6.) es wohl an dem ist, daß ein Ehegatt nicht so gleich ad divortium oder anderweite Heyrath schreiten könne, bevor er von dem desperaten Zustand seines Ehegatten gnugsam versichert ist: demnach das in der Nov. 112. Leonis festgesetzte Quinquennium so wenig in praxi attendiret wird, als selbst die Receptio Novellarum Leonis in foro Germaniae nicht zulänglich kan erwiesen werden mithin es lediglich darauf ankommt, ob dergleichen signa vorhanden sind, woraus man schlüßen könne, daß die Wiedergenesung des Ehegatten nicht leicht zu hoffen sey: welches im gegenwärtigem Casu nach denen im Bericht vorkommenden Umständen zu vermuthen, dieweil nicht nur die Mania bey C. einen so hohen Grad erreicht, daß der große Excess bereits daraus erfolgt, sondern auch deßelben Vita anteacta bezeigen soll, daß aus demselben schon viele Merckmahle verwirrter und irrer Sinnen des C. abzunehmen gewesen: Als sind Wir der Meynung, daß zuförderst von verständigen Medicis der Zustand des Tischlers C. zu untersuchen und ein gewissenhaftes Iudicium medicum von ihnen auszustellen sey, ob noch einige Apparenz zur Genesung deßelben vorhanden: in welchem Fall die Supplicantin einige Zeit noch abzuwarten gehalten: im Fall aber wenig Hoffnung zu desselben Restitution verhanden wäre, und also C. in diesem Affect verbliebe, der Supplicantin so wohl ratione divortii als auch anderweiten Verheyrathung allergnädigst Dispensation wohl ertheylet werden könne Von Rechts Wegen.

Die wir übrigens mit tiefster Devotion lebenslang verharren

Ew. Königl. Mayst.
Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn
allerunterthänig - treugehorsamste
Decanus, Ordinarius, Senior und
andere Doctores der Juristen-
Facultät auf der Vniversität hierselbst.

Franckfurt an der Oder
den 28. Octobr. 1733.“

Das Theologische Gutachten lehnt, wie schon oben angeführt, die Scheidung ab. Es lautet:

„Nachdem Ew. Königl. Mayst. die in Sachen, Anna Catharina S. und ihres Ehemannes Gottfried C., Tischlers zu Potsdam, welcher wegen Melancholie und Verwirrung im Haupt, auch in solchem Zustande begangenen Kinder-Mordes, zu zweyen mahlen, und zwar das letzte mahl, auf Lebenslang, zum Irren-Hause in Berlin condemnirt worden, ergangene Acta an die hiesige Theologische Facultaet gesandt, und derselben allergnädigst anbefohlen haben, über die Frage, ob gedachter S., sich anderweit zu verheyrathen erlaubet werden könte, Ihr gewißenhafftiges Gutachten einzusenden: So haben wir, diese uns vorgelegte Sache in reiffliche erwegung gezogen, und nach vorhero darüber gepflogenen Collegialischen Communication, haben wir, Decanus, Senior, Doctores und Professores der Theologischen Facultæt zu Franckfurth an der Oder, dem Worte Gottes und dem natürlichen Recht gemäß zu seyn erachtet:

> Daß die von Anna Catharina S. gesuchte Ehescheidung, von ihrem Lebenslang zum Irren-Hause condemnirten Manne Gottfried C., bey so bewandten Umstanden, nicht stattfinde, ihr dannenhero die Erlaubniß, sich anderweit zu verheyrathen, nicht zuzustehen, sondern sie vielmehr anzuhalten sey, daß Sie dieses über Sie verhängte Creutz, geduldig ertrage, und von der Hand der Göttlichen Vorsehung erwarte, was es mit dem Zustande ihres Mannes vor ein Ende nehmen wolle.

Dann ob zwar 1) nicht zu laügnen stehet, daß die heilige Schrifft selbst, außer dem Ehebruch, noch eine andere rechtmäßige Ursache der Ehescheidung nemlich desertionem malitiosam anzugeben scheinet [19]) daher es 2) bey einigen das Ansehen gewinnen will, als ob nach der Lehre Christi und seiner Apostel, nicht der eintzige Ehebruch, die wahre und allein rechtmäßige Ursache der Ehetrennung sey; sondern daß darunter andre gleichgültige, und mit dem Ehebruch

---

[19]) 1. Corinth. VII. 15.

zu vergleichende Casus, mit begriffen seyn müßen [20]), welches 3) verschiedene; sogar aus des Herren Christi eigenen Worten Matth. V. 32. erweißlich machen wollen, sintemahlen Sie in den Gedanken stehen, *παρεκτὸς λόγου πορνείας*, heiße so viel, als: außer allem demjenigen das rationem adulterii hat, oder dem Ehebruch äquiparirt werden mag [21]); welcher Erklärung auch einige, wiewohl wenige, insonderheit dänische Theologi beytreten [22]). 4) zu diesen Casibus auch insbesondere Furor consummatus, von dem Kayser Leone gezogen wird [23]); welches denn auch in dem gegenwärtigen casu des Tischlers C., und seiner Frauen zu consideriren wäre. Besonders da 5) es um deßelben gäntzliche Herstellung mißlich aussiehet, und, dafern auch selbige würcklich erfolgen sollte, der Frauen jedoch schwerlich anzumuthen wäre, Ihrem Manne ferner beyzuwohnen, anerwogen derselbe, vor einiger Zeit, als er wegen anscheinender Hofnung einer Genesung, aus dem Irren-Hause loß gelaßen worden, bald hierauf in die vorige maniam wiederum verfallen, und in solchem Zustand, sein eigen Kind in der Mutter Armen ermordet hatte, welches einmahl ihr selbst auch wiederfahren könnte. Worzu auch noch 6) hinzu kommt, daß der seiner Sinnen beraubte Tischler C. alldieweil er in furore sein eigen Kind ermordet, auf Lebens-Zeit zum Irren-Hause condemniret worden, auch zu præsumiren ist, daß wenn er einmahl ja wieder loß kommen sollte, dennoch seine Frau, vor ihm, als dem Mörder seines und ihren Kindes, einen unüberwindlichen Abscheu haben, und nie ein recht eheliches Vertrauen wiederum zu ihm gewinnen dürffte. Bey welchen Umständen, und da entweder gar keine, oder doch keine Vertrauliche und in Liebe gegründete Beywohnung zwischen diesen Eheleuten

---

[20]) Stryck. ad Brunnemann. L. II. C. XVII. §. 1. de Dissens. Sponsalit. Sect. 6. §. 1. etc.
Bruckner. Decis. Matrimon. C. XVI.

[21]) Seldenus in Uxore Hebr. L. III. C. 23. p. 361.
Hujus et aliorum similium sententiam respicit Gerhardus loco de Conjugio. §. 606. init.

[22]) Brochmand. system. Theol. de Conjugio Quaest. LV. p. 582.

[23]) Nov. Const. CXI. et CXII. et apud. Gerh. de Conjug. §. 689.

je zu hoffen ist. 7) der Raht Pauli, Melius est nubere quam uri, auch wohl appliciret werden, und der S. zu statten kommen möchte, wie auch einige Theologi solches anrahten [24]). So haben wir doch solche und dergleichen obwohl sehr scheinbare Gründe, noch nicht für zulänglich achten können, in die von der S. angesuchte Ehescheidung sofort einzuwilligen. Sondern, alldieweil 1) Christus unser Heyland, wenn er das Gesetz Mosis von der Ehescheidung, nach dem Zweck des Göttlichen Gesetz-Gebers, deutlich und volkommen erkläret, nur in dem eintzigen Fall des Ehebruchs die Ehescheidung gültig und erlaubt zu seyn erkläret [25]), welche Oerter denn, wenn sie in ihrem Zusammenhang betrachtet, und insonderheit mit einander verglichen werden, dieses klärlich anzeigen, daß die Ehescheidung nur wegen des Ehebruchs verfüget werden könne, und Platz finde. Womit auch Pauli Lehre hievon übereinstimmet [26]), welche Lehre des Apostels, denn keinesweges præjudiciret, daß er nebst dem Ehebruch, noch eine andre rechtmäßige Ursache der Ehescheidung zuläßet, nemlich desertionem malitiosam [27]), gestalten es offenbahr ist, daß die Rede allda, von einem solchen casu verstanden werden muß, da der sich selbst eigenmächtig scheidende Theil, unglaubig oder heydnisch war, welcher sich dem Christlichen Gesetz nicht unterwarff, gegen welchen auch der verlaßene Christliche Ehe-Gatte, von denen damahls heydnischen Obrigkeiten keinen Schutz bey seiner gerechten Sache hoffen mochte, mithin alsdann nicht nur der Zweck der Ehe vereitelt, sondern auch eben wie im Ehebruch geschiehet, das vinculum matrimonii, wodurch nach dem Zweck der Göttlichen Ehe-Einsetzung, zwey in eins verbunden werden [28]), aufgelöset, und gewaltsamer Weise zerbrochen und zurißen worden ist. Dannenhero auch 2)

---

[24]) Sarcerius de causis Matrimon. p. 189. 204. 230.
Dannhauer. Theol. conscient. Part. II. Sect. II. Dial. III. Articul. V. Quaest. 21. p. 816.

[25]) Matth. V. 32. XIX. 9.

[26]) Rom. VII. 2. 3. 1. Corinth. VII. 10. 11.

[27]) 1. Corinth. VII. 15.

[28]) Genes. II. 24. Matth. XIX. 4. 5. 6.

die Protestantische Theologi fast ins gesammt, in ihrer Lehre von der Ehescheidung, die auf vorbesagte Weise erklärte Lehre Christi, daß der eintzige Ehebruch eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung sey, zum Grunde legen, und darauß alle vorkommende Casus decidiren [29]). Aus welchem Grunde denn jetzt gemeldete Theologi 3) insbesondere schwere auch ekelhaffte, ja selbst unheilbare Krankheiten, und namentlich Verwirrung im Haupt, Hirn-Blödigkeit und Raserey, keinesweges vor eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung annehmen können [30]), welches 4) in der Natur des Ehestandes so gegründet, und dem Zweck eines Christlichen Gottseeligen Ehestandes so gemäß ist, daß es auch selbst in weltlichen ja gar Heydnischen Rechten angenommen worden ist [31]), zu geschweigen, daß eben dieses principium, von den Protestantischen Consistoriis, fast durchgängig fest gesetzet, und darnach erkannt wird. Wie denn auch 5) in der That der Zweck einer vernünfftigen Christ-

---

[29]) Gerhard. de Conjugio. §. 601.
Joh. Melchior Betrachtung des Ehestandes Part. II. C. IX.

[30]) Gerhardus de Conjugio. §. 687. 689.
Mentzerus de Conjugio. §. 236.
Dedekenni Consil. Volum. III. Lib. II. Sect. XIII. num. 42. 43. 44. et Lib. IV. Sect. III. num. 3. p. 324. Sect. X. num. 3. 4.
Beza de repudiis et divortiis. Operum Tom. II. p. 106.
Melchior. ubi supra, imprimis §. 7. 8.

[31]) Gerhardus de Conjugio. §. 687.
Joach. a Beust. in judicio, apud Dedekenn. Consil. Volum. III. L. IV. Sect. X. num. 2. aus welchem judicio der Herr von Rohr in seinem Protestantischen Kirchen-Recht, diese sehr notable Worte mit billigster approbation anführet. p. 704:
Quid tam humanum est, quam fortuitis casibus mulieris maritum, vel uxorem viri participem esse, ut eleganter scriptum reliquit Ulpianus etc. Quia calamitas, quae accidit sine culpa inter conjuges, nequaquam dissolvit conjugale Foedus. Summus amicitiae gradus est conjugale foedus, injustissimum autem est, in calamitate amicum deserere, egentem auxilio et consurgentem ad amici benevolentiam et fidem. Quare desertio conjugis, propter calamitatem in qua nulla est culpa, injusta et scelerata est etc. aequum est, ob tales morbos, divortium non concedi, sed auctoritate magistratus cogenda est persona recte valens, ne deserat ægrotam et negligat ejus vitam.

lichen Ehe, nicht bloß ist, procreatio sobolis, et exstinctio libidinis, welches auch bey unvernünfftigen Thieren statt hat, sondern auch nach der Verordnung Gottes, die beyderseitige Liebe, Hülffe und Pflege, die der eine Theil von dem andern in dem Ehestande und Krafft des Ehestandes zu gewarten hat [32]), um welcher Ursachen willen, eben der heilige Geist, den Ehestand zu einem Sinnenbild der Liebensvollen Gemeinschafft, die zwischen Christo dem Heylande, und seiner auserwählten Gemeine sich befindet, erwählet hat [33]), welchem warhafftigem Zweck der Ehe-Einsetzung zu folge, die Ehe alsdann keinesweges aufzulösen ist, wann die rechte Zeit da ist, da der eine Theil dem andern, die in Lieb und Leyd, so theuer zugesagte Gemeinschafft, wie auch Hülffe, Pflege und Geduld im Creutz zu erweisen, schuldig ist; welches 6) im gegenwärtigen casu der S. mit ihrem im Hirn verrückten Mann, so viel mehr wohl erwogen zu werden, verdienet, da die Melancholie und Hirn-Verrückung des Tischlers C., nur noch eine kurtze Zeit gewähret, selbige nicht absolute und simpliciter vor incurable zu halten, sondern vielmehr gar viele Exempel vorhanden, daß dergleichen Leute, zum völligen Gebrauch ihres Verstandes, wieder gelanget seyn, und es also gar zu vorschnell geurtheilet zu seyn, mit Recht scheinen könnte, wenn man dem gut- und wunderthätigem Gott, allbereits in seinem Raht vorgreiffen, und den beklagenswürdigen C. alle Hülffe gäntzlich absprechen wolte. Worüber nun zwar das Gutachten verständiger Medicorum allerdings billich zu attendiren wäre. Jedoch auch, weil von Menschen, in einer dergleichen Sache, schwerlich ein gantz zuverläßiges und infallibles Urtheil erwartet werden kan; 7) wohl zu erwegen, wie, wann der jetzt im Haupt verrückte C. den Gebrauch seines Verstandes wieder erlangen, und auf freyen Fuß, nach befundenen Umständen gestellet werden sollte, es nicht nur ein großes Scandalum seyn würde, wenn er seine Frau, mit einem andern vertrauet sehen müste, sondern eben das, ihm auch Gelegenheit und

---

[32]) Genes. II. 18. 24. Ephes. V. 28. 29. 31.
[33]) Hos. II. 19. 20. Ephes. V. 29. 30. 32.

Anlaß geben möchte, aufs neue in die vorige Raserey zu fallen, und schwere excessus zu begehen, welches auch so gar jetzo zu befürchten ist, wenn er währenden guten Intervallis, von der anderweitigen Vertrauung seiner Frauen, unverhoffet nachricht einziehen sollte. Und ob nun zwar wohl von Seiten seiner Frauen, der S. mit nicht geringem Schein vorgeschützet werden möchte, daß nach der eigenen Regel des Apostels Pauli, es beßer sey, nubere, quam uri, und man in casibus idoneis, zweiffels ohne darauf zu reflectiren hat; so giebt es doch 8) die Rede Pauli selbst, als welcher das von unverheyratheten Personen spricht, welchen er den statum derer die verpflichtet seyn, alsofort opponiret: den Ehelichen **aber**, gebiete nicht ich sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheide von dem Manne[34]), daß cetera paria seyn, und præsupponiret werden, und legitima obstacula im Wege stehen müßen, Wie nicht weniger 9) die überaus gefährliche und ärgerliche Folgen, die man aus diesem simpliciter angenommenen principio regulativo nohtwendig besorgen müste; angesehen die Ehe-Weiber, deren Männer, in Krieges-Diensten, oder in publiquen höchst wichtigen Verrichtungen, oder aus unumgänglichen Ursachen verschiedene Jahre von ihren Frauen abgesondert seyn müßen, oder deren Männer aus Göttlicher Schickung, mit langwierigen Krankheiten viele Jahre lang behafftet wären, und vom Kranken-Bette, nicht kommen könten, den Ausbruch ihrer Ehebrecherischen Fleisches-Lüste, mit dieser Regel, gewiß gegen des Apostels intention, beschönigen könten. In welcher erwegung 10) in dergleichen Umständen, und von Gott zugeschickten Trübsalen, anders nichts übrig bleibt, als welches die Protestantische Theologi, allen denen solcher gestalt versucheten Christen gewißenhafftig an recommandiren, und kräftigst einschärffen, daß Sie sich in den Ehestand, nicht bloß als Menschen, sonder auch als Christen betrachten müßen, daß Gott auch in dem Ehestande, Sie zur Keuschheit beruffen hat, und daß Sie die hiezu benöthigte, und Ihnen etwa mangelnde Gabe, durch andächtiges

[34]) 1. Corinth. VII. 8. 9. 10.

Beten, fleißiges Arbeiten, meyden des Müßigganges und gefährlicher Gelegenheiten, und durch einen Christlichen Wandel zu erlangen suchen müßen, und dann auch erlangen werden. Wobey denn Göttlicher Segen zu hoffen ist, und daß er nach seiner Verheißung, die Versuchung ein solches Ende werde gewinnen laßen, daß es der Versuchete ertragen könne.

Als haben wir, auf die uns vorgelegte Frage, so wie in unsern obenstehenden Gutachten ausgedrücket ist, gewißenhafftig und pflichtmäßig zu antworten, uns gemüßiget gefunden. Die wir in unverrückter schuldiger unterthänigster Submission verharren.

Ew. Königl. Mayst.
Unsers allergnädigsten Königs und Herren
unterthänigst-gehorsamste Decanus, Senior, Doctores und Professores der Theologischen Facultæt, auf dero Universitæt zu Franckfurth an der Oder."

Franckfurth an der Oder
d. 3ten Nov. 1733.

Uebrigens waren in dem vorliegenden Fall die praktischen Theologen milder gestimmt, als ihre theoretischen Collegen; das Gutachten des Berliner Consistoriums hatte sich für die Ehescheidung ausgesprochen.

„Denn wenngleich," deducirte es, „die durchgängige Meynung derer Doctorum, daß eine rite vollzogene Ehe furore superveniente nicht aufgehoben werden könne [35]), alldieweilen aber die gemeinen Rechte die Ehe-Scheidung verstatten, wann bey dem eynen Ehegatten eine solche Raserey befindlich, die den Ruin des andern Ehegatten nach sich ziehet und mit einer grausamen Wüterey vergesehet ist [36]), verschiedene Doctores auch dafür halten, daß condemnatio ad perpetuum ergastulum ebenmässig eine rechtmässige Ursache zur Ehescheidung sey [37]), obiger DD. Lehre auch an sich guten Grund hat, da nicht wohl zu begreifen,

---

[35]) l. 16. §. 2. de rit. nupt. Brouwer. de iur. Connub. lib. 2. c. ult. §. 21. . . .
[36]) l. 22. §. 7. de soluto matrim.
[37]) Böhmer de iur. prot. L. 4. tit. 19. §. 36. et seqq.

wie mit einem Ehegatten, der aller seiner Sinnen beraubet ist, und durch ein ewiges Gefängniß aus aller bürgerlichen gesellschaft ausgeschloßen ist, eine societas coniugalis bestehen könne [38]), und wo weder coniunctio animorum noch corporum mehr vorhanden, wo weder finis primarius noch secundarius matrimonii mehr zu erlangen ... (9. Aug. 1733.)"

c. Desertion und tödtliche Feindschaft.

Der geheime Kriegsrath von P. hatte sich mit der Tochter des Geh.-Raths M. verheirathet. Die Ehe war von vorn herein keine glückliche, da Dorothea M. sich eigentlich nur durch den Willen ihres Vaters hatte bestimmen lassen, und die Abneigung gegen ihren Ehemann wuchs als sie, eine eifrige Anhängerin der reformirten Kirche, nachträglich erfuhr, dass er der lutherischen Confession angehöre.

Es kam zwischen den Eheleuten zu Thätlichkeiten, die namentlich von Seite der Frau einen gefährlichen Charakter annahmen und geradezu gegen das Leben ihres Mannes gerichtet waren. Am 7. März 1711. verliess sie endlich ihren Ehemann, und die Folge davon war ein Verfahren auf Trennung von Tisch und Bett, welche durch das Dekret vom 30. März desselben Jahres auf die Zeit von 3. Jahren ausgesprochen wurde. Dorothea M. begab sich in das Haus ihres Vaters zurück, und benutzte den Einfluss desselben, der nicht gering gewesen sein muss, um ihre Feindseligkeit gegen ihren Ehemann zu bethätigen. Sie denuncirte gegen ihn wegen Uxoricidium, ohne dass die desswegen angestrengte Untersuchung zu einem Resultat gekommen wäre.

Die einzige Folge war nur eine steigende Erbitterung zwischen der Familie M. und dem Geheimerath P.

Inzwischen starb der Geheimerath M., wie es scheint aus Kummer über seine Tochter, deren bösartiger Charakter auch im väterlichen Hause sich beständig äusserte, und der nach dem Tode des Vaters geradezu in Tollheit ausartete. Die Mutter, die selbst durch die Tochter bedroht war, musste sogar durch Vermittlung des Königs zu dem energischen Mittel greifen, ihre Tochter ins Zuchthaus bringen

[38]) Kayser in diss. de iure princ. evang. circa divort. cap. 3. §. 18.



zu lassen. Da nun ausserdem das vierte Jahr nach der erkannten separatio quoad thorum et mensam verflossen war, so beabsichtigte der Geh.-R. v. P. vollständig das Band der Ehe zu lösen. Auf seine Bitte wurde zu diesem Behuf durch königliche Verfügung eine Special-Commission eingesetzt, an deren Spitze der Tribunal-Präsident von Plotho stand.

P. begründete seine Ehescheidungsklage nach folgenden Punkten:

„Daß ihn seine Ehefrau nunmehr über 4. Jahr lang auch elapso separationis triennio boßhafter weise verlaßen.

Daß Sie und die Ihrigen mit ihm in Todtfeindschaft lebten daß ihr boßhafter Charakter in der Zwischenzeit sich nicht gebessert, sondern nach dem Zeugniß der eigenen Mutter noch ärger geworden sei, und endlich daß sie auf eine entehrende Weise ins Zuchthaus gebracht worden wäre.“

Der Beklagten wurde in der Person des Kammergerichts-Advocaten Scheucker ein Litiscurator gestellt, und die rechtlichen Deductionen in seiner und die Gegendeduction in P.'s Prozessschriften verschaffen der Sache ein eignes Interesse.

Zuvörderst suchte Scheucken das Benehmen der Beklagten als die Folge einer Krankheit darzustellen, aber selbst, wenn das nicht der Fall wäre, betonte er, könne von einer Scheidung keine Rede sein, da eine solche nach geistlichem und weltlichem Recht — und hier muss Carpzov Jurisp. eccl. lib. 3. tit. 5. def. 56. N. 6. als Autorität dienen — nur wegen adulterium seu fornicationem gestattet sei.

„Und obwohl malitiosa desertio gleichfalls vor eine genugsame ursache der Ehescheidung angenommen wird, so muß doch solche dergestalt beschaffen seyn, daß daraus ein adulterium zu praesumiren sey.“

Aber selbst wen die Verklagte schuldig sei, so bedürfe es doch zur Desertionsklage, „daß pars innocens sich ein Jahr oder vier geduldet und die Zeit über seinem Ehegemahl fleißig nach geforschet auch alle mögliche mittel versuchet, dadurch daßelbe wieder zu Ihm zu kommen und sie ehelich beyzuwohnen möchte bewogen werden.“

Er deducirt ferner, daß zu einer desertio malitiosa die

seine Kurandin i. J. 1711. begangen haben sollte alle thatsächlichen Momente fehlten. Sonst hätte schon damals auf eine Trennung des ehelichen Bandes erkannt werden müssen.

Der Kläger antwortet darauf in einer weitläufigen Replikschrift.

Er betont, dass seine Frau für bürgerlich todt zu halten sei, und schon dadurch nach Stryck. (tract. de desert. coniug. sect. 6. §. 16.) und Bruckner c. 15. u. 17. eine Scheidung gerechtfertigt sei. Sie sei aber sogar zum Wohl des Gewissens nothwendig, „cum concurrente adhuc malitiosa desertione et inimicitia capitali absque dispendio aeternae salutis keine Hoffnung vorhanden, daß die eheliche Beiwohnung weiter in Gottes nahmen geschehen.“ Damit würde jeder gewissenhafte Theologe und Jurist übereinstimmen.

Auch könne das Gegentheil durch Christi Worte Matth. 5. v. 32. u. 19. v. 9. nicht erwiesen werden, da diese nicht „universaliter sondern nur allein ad casum et quaestionem de divortiorum Judaicorum libertate motam restrictiva seint.“

Er beruft sich auf Brochmand (loc. de coniug. c. 4. quaest. 55. circa fin.) und Gerhard (loc. de coniug. §. 596.) und gelangt zu dem auf das Corpus iuris canonici gestützten Resultate: „dannenher ex mente Christi nicht allein ob adulterium et malitiosam desertionem sed et alia crimina contra foedus coniugale quibus innocens maritus ab uxoris nocentis ulteriori cohabitatione abalienatus, divortia geschehen mögen.“

Am 20. April 1715. arbeitete der Vorsitzende der Kommission, nachdem noch mancherlei Prozessschriften gewechselt worden waren, ein ausführliches Gutachten aus.

Nachdem er im Eingang den factischen Sachverhalt genau auseinandergesetzt, die Klagepunkte einzeln referirt und die Zulassung eines Curator für den vorliegenden Eheprocess zu begründen versucht hat, fährt er folgendermassen fort.

„materialia belangend, so will nach der mir gewöhnlichen deutlichen methodo, die bey den höchsten Reichs Gerichten eingeführt ist, und anderweit auch wol nützlich eingeführt werden könnte, mit wenigen beleuchten: qualis actio sit instituta? Et an probata, et an per exceptiones elisa?

bei der ersten Frage ist es unnöthig sich lange auff-zuhalten, was vor eine actio angestellt sey, da das petitum deutlich ad totalem dissolutionem matrimonii gerichtet ist; dieses ist aber nicht zu übergehen, ob die inquisita actionis oder solche Ursachen, weshalb totalis dissolutio vinculi Statt hat, angeführt sein, da dann wann vieler Meinung nach bloß adulterium und einen formliche malitiosa desertio als alleinige hinreichige Ehscheidungs Sachen angesehen werden sollen, die allegirten Umstände sich dahin nicht allerdings qualificiren dörfften, wie denn von einem adulterio gar nichts angeführt wird. Den Sachen näher zu treten, so gründet sich der Geheime Raht von P. auff folgende Ursachen (1) seine Ehgattin habe ihn boshafftiger Weise über 4. Jahre auch elapso separationis termino verlaßen (2) sie und die ihrigen in todt-Feindtschafft gegen ihn verharret, (3) keine Beßerung mitler Zeit erfolget, sondern dieselbe (4) vielmehr nach dem Zeugniß ihrer leiblichen Mutter, noch erger und boshafftiger worden, so gar, daß sie (5) durch solche Bosheit in furorem gefallen, und daher (6) auff eine infame Art in ein zuchthauß gebracht werden müssen, alß (7) keine redintegratio matrimonii mehr weder zu hoffen, noch zu rathen, überdem (8) ihm in gegenwärtigen desolaten Zustande länger zu continuiren, absque vitae et animae periculo nicht möglich sey.

bey der ersten ratione, so, wann sie in facto richtig allerdings justa divortii causa wäre, wird es auff der probation beruhen, also ad quaestionem secundam dieses weiter zu erörtern sein. Von den übrigen Ursachen kommt es vorgedachter Maßen auff die quaestionem praejudicialem an, ob deshalb divortium zu verstatten sei? meines Theils kan ich nicht in Abrede sein, daß ich der Meinung sei, es seyen solche Umstände auch quoad totalem dissolutionem vinculi nicht aus Augen zu setzen, wenn man den Endzweck der Ehe, das aus Beybehaltung des vinculi erwachsenden scandalum, carnificium (?) conscientiae, periculum animarum, und selbst die Unbilligkeit ansiehet, daß eine boshafftige Ehegattin den hochstraffbaren Zweck erreichen, und seinen unschuldigen Ehegenoßen, den Genuß des Ehstandes, und was ihm Gott und die Natur verstattet, entziehen, und das un-

schuldige Theil in der Welt kein remedium oder Rechtshülffe finden könne. welchem sentiment um so mehr inhaeriren, als die Hl. Schrifft, wann sie jemand erwegen wird, diesem nicht zuwieder, der in puncto divortii sich findende rigueur, wann man der Sache auff den Grund siehet, großen Theils aus dem principio der Römischen Kirche, daß die Ehe ein Sacramentum sey, herzufließen scheinet auch berühmten Lehrern eben meine hierin führenden Meynung seyn, weshalb auch auff den vom Geheimen Rath von P. allegirten Brucknerum in decisionibus matrimonialibus beziehen könnte, maßen Er in specie ex Besoldo cap. 18. n. 17. p. 75. deducirt, quod propter periculum vitae ex judicis pii et discreti arbitratu in casu capitalis et irreconciliabilis inimicitiae totale divortium interdum concedi possit; add. locus Danhaueri c. 16. n. 8. p. 5. daß auch das rationem tertiam quartam et septimam die temporalis separatio in der gesetzten Zeit den effectum reconciliationis et conjunctionis nicht erreicht, sondern darauff vergeblich gehoffet wird, die Ehescheidung Platz haben, behauptet derselbe c. 25. n. 17. et seqq. mit stattlichen Gründen und führet zu dem Ende nicht allein n. 20. einen sehr notablen locum aus dem Puffendorffio an, sondern beziehet sich n. 30. auch auff Philippum Melanchtonem und andere theologos und Ictos. Daß ferner ob furorem insanabilem divortium Platz finde, als wohin ratio quinta ziehlet, davon kan gleichfalls dieser autor c. 22. n. 41. p. 211. gesehen werden, insonderheit, wen furor cum malitia conjunctus c. 16. n. 8. et sqq. ubi praejudicia.

Daß auch in relegatione vel deportatione ob delictum daß vinculum könne dissolvirt werden, wird mit praejudiciis und authoritatibus bestärket. c. 16. §. 4. et 5. p. 5.

Daß aber ad rationem octavam auch auff den Zustand des unschuldigen Theils so wol in oeconomicis als in naturalibus mit zu reflectiren sey, desshalb beziehe mich der Kürtze halben auff eben denselben c. §. 4. et 5. conf. c. 25. n. 21. sqq. c. 26. n. 8. sqq.

wie dann derselbe an letzt angeführtem Orte weitläufftig auszuführen bemühet ist, daß die prohibitio coniugiorum sive nocentibus sive innocentibus facta? in poenam delic-

torum der gesunden Vernunfft und göttlichen Schrifft zu wieder sey. so ich zwar an seinem Orte gestellt sein laße, nur dieses noch anführend, daß auch einem adultero urgentibus de causis, si nempe se continere non possit auff gewißen Maße (?) zu heyrathen erlaubet werden könne, (Stryk de desert. conjug. sect. 6. §. 46.) also man desto eher Ursachen ein unschuldiges Theil von der andern Ehe nicht so blos hin abzuhalten.

Ob ich nun gleich der oben angeregten Meinung bin, so will doch den übrigen Hr. Commissariis hierdurch nicht vorgreiffen, auch gerne alles höheren Ermessen, insonderheit Sr. K. M. allergnädigsten decission untergeben.«

Darauf geht dann das Gutachten zu der Frage über ob die klägerischer und beklagterseits gemachten Behauptungen erwiesen seien, und kommt dann zu dem Ergebniss:

„es sey dieses Sr. Königl. May. allerunterthänigst vorzustellen, dabey anheim zu geben, ob Sie die legitimation vor hinlänglich erkennen, was vor causae divortii admittiret werden sollen, decidiren, so dann die Sache ad ordinarium verweisen, und daselbst partibus aufferlegen laßen wollen, daß sie was sie vermeinen zu verificirung der angegebenen factorum noch beybringen zu könnnen, binnen gewißer kurtzer Frist ad acta geben, und wenn sie darüber noch kürtzlich gehört, eines Ausspruches gewärtigen sollen."

Der Consistorialrath Achenbach trat dem Gutachten von Plotho in allen Punkten bei und eben so mit ausführlicher Motivirung [89]) der Consistorialrath Schnaderbach.

---

[89]) »Ich bin gleichfals in allen Stücken und puncten mit des Würkl. Geh. Etats-Raths Freyhl. von Plotho Excell. abgestattete voto volkommen einig und conformire mich mit demselben überall und halte gentzlich davor, daß ob wol kein adulterium angeführet, auch desertio malitiosa nicht so volkommen angeführet, doch da (1) inimicitia capitalis verhanden, selbige (2) auch per annos seperationis nicht auffgehoben, sondern biß jetzo dauret und keine spes reconciliationis verhanden. (3) Der Vorfall in furorem cum malitia conjunctum darüber zugekommen. (4) grausahme und fast unnatürliche attentata in hand anlegung an die leiblichen Eltern von der betr. Fr. Geh. R. von P. unternommen, (5) mit Mord und Brand nicht nur gedrohet, sondern verschiedentlich auch tentiret. (6) Ihro Königl. Maytt. selbst durch instanz der leibl. Mutter bewogen, ob haec delicta deportationem in exteras provincias an-

Der König, dessen Entscheidung die Commission in einer Eingabe vom 24. April 1715. angerufen hatte, liess den Litiscurator zu, und forderte die Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses, welches denn auch am 3. Mai in folgender Weise geschah:

„In Sachen des Königlichen Preußischen Geheimen Rahts, Johann Philip von P. Klägern eines, wieder deßen Ehegattin Dorothea Maria M. andern Theils erkennen, die von Sr. Königl. May. in Preußen etc. zu dieser Sache verordnete Commissarii Krafft habenden allergnädigsten special Befehls vor Recht und den actis gemäß. Daß der Beklagten Curator gestalten Sachen nach in dieser Ehesache zuzulaßen, auch sich dazu nothurfftig legitimiret die bericht Sache aber betreffend, nunmehro Kläger von der Beklagten gäntzlich loß und ledig zu sehen, ihm auch als den unschuldigen Theile sich in andere Ehe gelöbnis iedoch in unverbothenen graden einzulaßen, und solches durch priesterliche Copulation zu vollziehen, unbenommen sondern zu verstatten sei, und weil der Brautschatz bereits restituirt, es dabey sein Bewenden und ein Theil von dem andern aus der bisherigen Ehe nichts weiter zu fordern habe. Wie wir denn, Krafft überhabenden allergnädigsten special Commission hiermit erkennen, los und ledig sehn verstatten auch hinc inde absumiren den etwan auffgewandten Kosten eben aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiren und auffheben, alles von Rechts und Commissions wegen.

(gez.) v. Plotho. C. C. Achenbach. G. F. Schnaderbach.

Die hiegegen von Seiten des Litiscurators eingelegte Appellation wurde durch königliche Ordre zurückgewiesen.

---

befohlen, (7.) daher kein einiges finis matrimonij bey den Umständen kan erhalten werden, weder mutui adjutorij nec procreatio sobolis, (8) klagender H. Geh. R. von P. aber auß weltl. und natürl. Ursachen ohne Ehstand, sine periculo ustionis et laesione conscientiae, sein Vorgeben nach nicht seyn kan; daß dieser cumulus causarum sufficient gnug sey, dissolutionem etiam vinculi zu effectuiren. Jedoch salv. mel. jud. Cöln d. 23. April 1725.

König Friedrich II.

a. Feindschaft.

Während der Regierung Friedrichs II. wurde auf dem schon unter seinem Vater eingeschlagenen Wege weiter fortgeschritten.

So wie sich ergab, dass eine Scheidung von Tisch und Bett zu keiner Wiederversöhnung der streitenden Ehegatten geführt habe, wurde die Trennung auch des ehelichen Bandes ausgesprochen.

Zahlreiche Erkenntnisse, allerdings meist aus den ersten Regierungsjahren des Königs geben Belege dafür.

Aus dem J. 1746. (10. November):

„Seiner K. Maj. in Preußen Unser allergnädigster Herr remittiren an den Würklich geheimten Etats Ministre v. Brandt und präsident v. Reichenbach das allerunterthänigste Memorial zweyer unglücklicher Eheleute, so sich durchaus nicht leiden noch vertragen konnen, so geschieden werden wollen; wie nun bei dergleichen fällen, wo die animosität und Uneinigkeit auff den höchsten grad gestiegen, nicht rahtsahm solche Menschen zusammen zu laßen, wobei noch weit mehr inconvenientzien entstehen müßen; so wollen höchstdieselben, daß wann von der angeordneten Scheidung von Tisch und Bett keine Frucht noch Versöhnung zu erwarten ist, daß diese beyde incorrigible Personen nun völlig von einander geschieden und jedem Theil sich wieder zu verheyrathen verstattet werden soll.

Friedr.“

Aus dem J. 1747. (7. Juli):

„Friedrich König

Unseren etc. Da besage eures allerunterthänigsten Berichts vom 2. Junii a. c. Zwischen denen Eheleuten M. zu Neuendamm, welche bereits zwey mahl a thoro et mensa separiret worden, keine versöhnung, sondern vielmehr größere Verbitterung, wan sie länger zusammen bleiben sollen — zu vermuthen stehet, Wir aber in dergleichen fällen und zur Vermeydung derer aus solchen Ehen entstehenden Inconvenientzien rathsame finden, daß selbige gäntzlich ge-

trennet werden .... so befehlen wir euch das Band der Ehe zwischen die Eheleute M. gänzlich aufzuheben etc.

ad mand.

Brandis Reichenbach."

Ja wie Rescripte der Jahre 1752. und 1756. beweisen, bedurfte es gar nicht einmal einer vorangehenden Trennung von Tisch und Bett, sondern der König gewährte ohne Weiteres sofortige Ehescheidung.

In dem ersteren Falle war von dem Kläger der Beklagten Ehebruch zur Last gelegt, aber in keiner Art bewiesen worden.

Der König befahl:

„Da ich auf das in originali hierbey geschloßene allerunterthänigste Memorial des invaliden Grenadiers von Meinem 3. ten Bataillon Garde Nahmens K. und des General-Majors v. Meyerinck darüber auf Erfordern abgestatteten gleichfalls abschrifftlich beygefügten Bericht, resolviret habe, dass die Ehe zwischen gedachten Grenadier und seinem liederlichen Eheweibe ... mit der er anjetzo vom Berlinischen Kammergericht nur auf zwey jahre vom Tisch und Bette separiret worden, ohne weitere Umstände und Process gäntzlich getrennet und annulliret werden soll etc."

In dem anderen Falle hatten die Parteien nur angeführt, daß ihre Gemüther nicht „harmoniren" könnten, und die Scheidung erfolgte auf diesen blossen gegenseitigen Dissens.

„Mein lieber würcklicher Geheimer Etats Minister freyherr v. Danckelmann," verfügte der König [40]), „Ich remittire hierbey an Euch in originali, was der Georg S. v. H. und dessen Ehefrau Helena Sidonia, geborne von St. wegen ihrer vorhabenden gäntzlichen Scheidung bei mir vorgestellet und zugleich gebeten haben. Weil ich nun bey denen angeführten Umständen und auf den Fall, daß sie beiderseits in diese Trennung ihrer Ehe würcklich und aus freiem Willen consentiren, gar kein Bedenken finde, ihrem Suchen zu deferiren, als befehle ich Euch auch hierdurch, das Neu-

---

[40]) Eine gleiche Kabinetsordre in einem ähnlichen Falle erging den 18. Januar 1756.



märkische Consistorium zu bescheiden, daß es denen Supplicanten dieserhalb keine weitere Schwierigkeit machen, sondern wegen ihrer völligen Separation nach ihrem Gesuch das nöthige verfügen solle."

Die Consistorien konnten sich freilich der Anerkennung jener vom Könige aufgestellten Principien nicht völlig entziehen, sie schieden ebenfalls „ob inimicitiam capitalem et inconciliabilem", aber sie suchten die Scheidung selbst den Parteien möglichst zu erschweren und versagten den Geschiedenen die Wiederverheirathung, die der König ohne Weiteres gewährte [41]).

Er erliess dagegen eine überaus scharf gehaltene Cabinetsordre vom 20. August 1751.

„Mein lieber Würcklich-Geheimer Etats Minister von Bismarck. Ihr werdet aus der original Einlage mit mehrern ersehen, was der Zeug- und Huf-Schmied K. zu Berlin wegen gesuchter Ehescheidung von seiner Ehefrauen bei mir vorgestellet und gebethen hat. Dafern nun die Sache sich angebrachter Maßen verhält, und der Supplicante die von seiner Frauen angezeigte facta nur einigermaßen bescheinigen kann, so will ich, daß bei solchen Umständen und da zwischen diesen so unglücklich zusammengebrachten Eheleuten wohl keine Vereinigung zu hoffen ist, ihre Ehe zu Vermeidung größeren Unglücks völlig geschieden, und jedem Theile erlaubt werden solle, sich anderweit wieder zu verheyrathen.

Und da Ich seithero aus verschiedentlich vorgekommenen Fällen mißfällig vermercket habe, daß den Eheleuten ohngeachtet ihre Feindschaft notorisch, und aus der continuation ihrer Ehe nichts wie Unheil und eines oder des andern Theils Verderben zu besorgen ist, dennoch die

---

[41]) Der Kanzleidiener beim Generaldirectorium Henrich S. lebte mit seiner Frau in beständigem Unfrieden; auch mehrfache Scheidungen von Tisch und Bett fruchteten nichts, und so kamen die Eheleute endlich dahin überein, dass sie beständig von einander getrennt leben wollten. Später änderte S. seinen Entschluss, und bat um völlige Ehescheidung, die auch vom Consistorium wegen der im Text angegebenen Gründe ausgesprochen wurde. Als ihm die Wiederverheirathung versagt wurde, gestattet sie der König i. J. 1743.

gesuchten Ehescheidungen so schwer und sauer gemacht werden, da Ich doch hiruber schon so oft Meine Intention zu erkennen gegeben und vestgesetzet habe, wie es damit gehalten werden solle. Es ist also Mein ernstlicher Wille, dass in Zukunft bei solchen Fällen nach Meiner ordre und Vorschrift schlechterdings verfahren, keines weges aber dabey Moyses und die Propheten zu rathe gezogen werden sollen, als welche hier im Lande nichts zu thun haben. Wornach Ihr also das nöthige überall weiter zu verfügen habet. Ich bin Euer Wohl affectionirter König

Friedrich.

An den Etats Minister v. Bismarck."

Die von K. geltend gemachten Scheidegründe waren aber:

a) „daß meine Frau schon ehemalen von mir gelaufen und 3 Jahre in separato gelebet,
b) daß sie binnen der Zeit einen berüchtigten Lebenswandel geführet,
c) meine Haushaltung auf alle Art bestohlen und
d) bei meiner ersten Reise nach Berlin, umb meine dahmalen vorhabende Etablissements affairen zu Stande zu bringen, mir alle Kleider, Betten und meublen entwendet, wovon nicht einen Faden wieder bekommen können."

Auch einen Mordversuch und ehebrecherischen Umgang mit Soldaten legte er seiner Ehefrau zur Last. Nichts desto weniger wäre er vom Consistorium mit seinem Gesuch um Ehescheidung abschläglich beschieden worden, und nur eine einjährige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen. Ihm wäre eine lästige Alimentationspflicht auferlegt, die ihn zu verderben drohe, zumahl da die Entwendungen seiner Frau beständig durch Vermittlung seiner Kinder fortdauerten, ohne dass er selbst dagegen hindernd einschreiten oder sie auch nur beweisen könnte.

Der Minister von Bismarck erforderte unter dem 25. August den Bericht des Kammergerichts, welches die Angaben des Petenten prüfen sollte. Dieser erfolgte denn am 13. October und ergab das Resultat, dass K. in seiner Vorstellung „die wahren Haupt-Umstände verschwiegen; gestalt in seynem Beysein die Ehefrau wegen des Ihr ange-

schuldigten verdächtigen Umgangs mit Soldaten, und daß sie ihm nach dem Leben trachte, den 17. Martij c. den ihr von ihm angetragenen Eyd würcklich abgeschworen; Wie denn überall gar nichts von allen Beschuldigungen wahr zu machen vermocht.“ Dies sei der Grund dass seine Scheidungsklage zurückgewiesen, die separatio quoad thorum et mensam und eine wöchentliche Alimentation von 12. Groschen festgesetzt worden sei. Freilich wäre bei der verhärteten Boßheit des K. eine Aussöhnung mit seiner Frau auch nach abgelaufener Trennungsfrist kaum zu erhoffen, die gäntzliche Scheidung erbitte er aber nur zu dem Zwecke, um sich von den Alimentationsgeldern frei zu machen, auf die wiederum seine alte, geschwächte Frau nothwendig angewiesen sei. Eine Heirath beabsichtige der sechszigjährige Mann gewiss nicht, sie sei ein leerer Vorwand. Das Kammergericht erwarte demnach weitere königliche Befehle.

Es findet sich nun bei den Acten eine eigenhändige Marginalverfügung des Ministers Bismarck, dem die endgiltige königliche Entscheidung folgt. „Diese Sache ist diejenige,“ schreibt Bismarck, „welche zu der letzten General Verordnung, dass die Collegien die Ehescheidungen, wann die Feindschaft notorisch sey, veranlassen sollten, Gelegenheit gegeben hat; Es ist nun zwar wohl hart, dass da der K. sein Vorgeben nicht beweisen kann, und die Frau über die ihr imputirte Facta den ihr defer. Eid würcklich abgeschworen hat, dennoch gäntzlich soll geschieden werden, zumal der K. in so weit das judicatum observiret und er doch billig das erkannte eine Jahr abwarten sollte, indessen da der K. doch darauf bestehet, und dessen Feindschaft sich zur Genüge ergiebet, so erhält er die völlige Scheidung doch. Ich habe die Sache vorigen Montag im Etat-Rath vorgetragen, und waren des herrn v. Danckelmanns Exc. nebst mir der Meynung, dass man zwar die Ehescheidung könnte geschehen lassen, jedoch dass der Mann der Frau ein vor alle mahl eine gewisse summe oder doch jährlich etwas geben müsse. Ich stelle des Hr. Gross Kantzlers Exc. gehorsamst anheim, ob mans S. K. M. anzeigen wolte, dass der K. sein Vorgeben nicht beybringen könne, und daher

wenn er geschieden werden sollte, der so etwas gewisses zur Alimentation würde geben müssen.“ (28. October.)

Die Entscheidung lautet:

„Friedrich König etc.

Unseren etc. Eure Bedenklichkeiten bey der Von Uns immediate befohlenen Scheidung derer Eheleute K. haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte vom 13. October a. c. zwar ersehen:

Indessen und da bey dem K. ein unaussöhnlicher Hass einfolglich Causa divortii nach Unserer höchsten Declaration vorhanden ist, so habet ihr innhalts Voriger Verordnung mit der Ehescheidung ohne ferneren Umstand zu verfahren; jedoch verstehet es sich dabey von selbst, dass ihr auf die Poenas divortii zugleich mit erkennen und dem schuldigen Theil zu demjenigen was die Rechte mit sich bringen anhalten müsset, als welches ihr nicht nur in gegenwärtigem, sondern auch anderen dergleichen Fällen zu beobachten habet, daran etc.

Berlin d. 1. November 1752. ad mand.

Cocceji.“

b) Sävitien.

Ueber Sävitien kann ich nur ein Rescript v. 6. October 1758. beibringen, durch welches die Ehescheidung zurückgewiesen wurde.

„Es ergeht zum Bescheide,“ hiess es, „dass zwar die Extrahentin mit der gesuchten Ehescheidung abzuweisen, da die erhaltenen paar Maulschellen keine Sävitien bewirken, der in Absicht der Schimpfwörter und der Drohungen deferirte Eyd, irrelevant ist, indem erstere keinen Grund zur Scheidung geben, letztere aber als im Zorn ausgestossen, wenn es auch geschehen wäre, annoch keinen animum das ausgestossene auszuführen anzeigen, Extrahentin auch nicht anzugeben vermag, dass Atalus nicht schon im Bräutigams-Stande einen stinkenden Athem gehabt habe, sie aber ihn dennoch geheirathet, und wenn solcher ihr dermalen nicht entgegen gewesen sei, sie auch itzo denselben ertragen muss, allenfalls sie sich vor der Hochzeit danach er-

kundigen sollen, und die Lebensart Atali vor der Verlobung Extrahentin nichts angehet.“

c) Desertion.

In Bezug auf Desertion befolgte der König im Anfang seiner Regierungszeit die Maxime, dass namentlich Eingewanderte, wenn sie den Nachweis erbrachten, dass ihre Ehegatten ihnen nicht nach Preussen folgen wollten ohne jeden Prozess sofort auf ihren Antrag für geschieden erachtet, und ihnen die Erlaubniss zur Wiederverheirathung gewährt wurde.

Die Kabinetsordre vom 25. October 1751. lautete:

„Mein lieber Würcklich Geheimbter Etats Ministre von Bismarck, da Jch auf das angeschlossene Memorial des hiesigen Sammetmacher Gesellen Johann Bartholomaeus F. bewegender Uhrsachen halber resolvirt habe, dass wenn er beweiset, dass seine in Hamburg zurückgebliebene Frau ihm nicht folgen und anhero kommen will alsdenn derselbe sofort sonder Process und Kosten von ihr geschieden und ihm erlaubet werden solle, sich anderweitig zu verheyrathen.“

Und ebenso verfügte der König unter dem 5. October 1754.:

„Da Jch auf die abschriftlich hierbey gefügte Vorstellung des Kaufmanns und Fabrikanten D. resolviret habe, seinem Gesuche dahin zu deferiren, dass wenn der bei seiner Parchent fabrique zu Brandenburg befindliche Parchentmacher Nahmens A., nebst der bey sich habenden Frauens Persohn Ursula Elisabeth R. darthun können, dass ihre Ehegatten welche in Sela zurückgeblieben, sie in hiesigen Landes nicht folgen wollen, sondern sich erklähret haben, zufrieden zu seyn, wenn sie von einander geschieden werden könten, als denn und auf solchen Fall, das Band der Ehe zwischen diesen Eheleuten ohne weiteren Process und Umstände getrennt und selbigen erlaubet werden soll, dass sie sich einander ehelichen können. etc.“

Aehnliche Rescripte liegen mir noch aus den J. 1754. 1755. und 1756. vor.

Auch einer Inländerin, die von ihrem Ehemann seit 12.

Jahren deserirt war, und Unzulänglichkeit des Vermögens zur Führung des Desertionsprozesses behauptete, gestattete der König die Wiederverheirathung, ohne die frühere Ehe im Wege des Prozesses trennen zu lassen.

„Seine K. Maj. in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr remittiren hiebey an dero Departement der Geistlichen affairen das allerunterth. Supplicat der Elisabeth D. und wollen, dass, wenn die von der Supplicantin angeführten Umstände ihre Richtigkeit haben ihr erlaubet sein soll, sich mit dem Tagelöhner W. anderweit zu verheyrathen, ohne zuvor wider ihren entlauffenen Ehemann einen Desertions-Process anzustellen. Befehlen demnach obgedachten Departement in Gnaden deshalb weiter das gehörige zu verfügen.

Potsdam 6. October 1743. Friedrich."

In seinen späteren Lebensjahren ist Friedrich II. von den hier befolgten Maximen völlig zurückgekommen. Eine Kabinetsordre v. 15. November 1781. verlangte geradezu, dass die Desertion bewiesen werden müsse, und eine ähnliche v. 9. März 1786 wiess ein Ehegesuch ohne vorangegangene Anstellung des Desertionsprozesses durchaus zurück.

Die erstere lautet:

„Friedrich König.

. . . Es dient Euch auf Eure über die Verfarungs Art wider einen abwesenden Ehegatten, der praesumptive weder pro malitioso desertore, noch pro mortuo zu achten ist, an Uns getane Anfrage vom 31. m. pr. hiemit zur Resolution, wie nur desertio malitiosa einen gesetzmässigen Grund der Ehescheidung abgebe. Wenn also in denen Uns vorgelegten Fällen, weder ex vita ante acta noch aus denen bey der Verlassung selbst sich ereigneten Umständen, hervorgehet, dass diess bösslicherweise und animo sich den Pflichten des Ehestandes zu entziehen geschehen sei, so kann keine Scheidung, folglich auch kein Desertions-Process stattfinden, sondern der zurückgebliebene Ehegatte muss das gesetzmässige Spatium zur Todes Erklärung abwarten, durch deren Erfolg sodann auch das Band der Ehe ipso iure dissoluirt wird."

Die andere:

„Der verehl. B. kann so gerade zu die nachgesuchte Erlaubniss sich anderweitig zu verheirathen zu können nicht ertheilet werden. Wenn sie aber im Stande ist, eydlich zu erhärten, dass sie seit Jahr und Tag aller angewandten Mühe ohngeachtet den Aufenthalt ihres Ehemannes nicht ausforschen könne, so muss sie bei dem Cammergerichte auf dessen öffentliche Vorladung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter antragen, welchem nächst auf Trennung der Ehe erkannt werden wird."

4. Ehegerichtsbarkeit.

Ueber Ehegerichtsbarkeit kann ich aus dem Geheimen Staatsarchiv nur wenige Urkunden beibringen, welche namentlich darthun, wie eifersüchtig die Consistorien auf die ihnen durch das Gesetz zugesprochenen Befugnisse hielten.

Am 15. März 1687. hatte der Magistrat von Belitz eine Ehe-Verhandlung gepflogen, über die er folgendermaassen attestirte.

„Alss Maria L. und dessen Mutter Ursula B. Peter H. wegen der im J. 1684. versprochenen Ehe in anspruch genommen, H. sich vor die Gerichte alhier eingefunden habe, beyde theile sich güthlich verglichen, und eines dem andern in Ehesachen keine hinderung zumachen mit dem handschlag versprochen, Peter H. ein gewisses gegeben, mit den gerichten sich auch gleichfalls verglichen. Alss ist die Sache soweit es hier sein können, gehoben, und hat sich Maria L. aller Ihrer ansprüche, so sie an Peter H. ratione der verheissenen Ehe machen können, mit vollwohrt ihrer mutter gütlich und wohlwissendt begeben. Zu Uhrkund dessen ist ihm diese Bescheinigung unter des Rahts Insiegel ausgefertiget worden,

Geschehen zu Belitz den 15. Martii 1687.

(L. S.) Johannes Tile."

Diese Verhandlung gab zu einem Strafverfahren gegen den Belitzer Magistrat wegen Competenzüberschreitung Anlass, welches aus einem Bericht des Consistoriums zu Cöln an den Churfürsten erhellt, nachdem die Verurtheilten an die landesherrliche Gnade appelliret hatten.

Der Bericht lautet:

„Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Als Peter H. und Maria L. in Belitz dienende, mit einander unzucht getrieben, und diese von jenem, da er sich in Trebbin mit einer andern versprochen satisfaction begehrt, hat der Raht zu Belitz sich unterstanden, in dieser Sache zu erkennen und den 15. Martij hoc anno beyliegenden Abschiedt gegeben (liegt das oben mitgetheilte Aktenstück bei). Da nun diese, alss Ehesache fürs Consistorium gehöret, ist ad instantiam Hoff Fiscalis, obgedachter Raht dafür citiret und post cognitionem caussae, diejenigen so diesen Abschiedt machen helffen in 10 Rthlr. straff aus eignen mitteln zu erlegen, und in eben so viele absonderlich Bürgermeister Thiele, so den Abschiedt unterschrieben vertheilet worden. etc.

Cöln 30. September 1687.“

Der Churfürst schlug durch Decret vom 1. October 1687. das Gnadengesuch des Verurtheilten ab. — —

Bedeutend ernsthafter war der Jurisdictionsstreit, den das Königsberger Consistorium in den Jahren 1668.—1671. mit dem Bischof von Ermeland führte, und der in einer Reihe von Aktenstücken überliefert ist, die zugleich auf die Verhältnisse der Katholiken und Protestanten in Preussen ein höchst merkwürdiges Licht werfen.

Der französische in Königsberg wohnhafte Krämer Morisseau hatte längere Zeit mit einer gleich wie er der katholischen Kirche angehörigen Frauensperson ausserehelich zusammengelebt. Als der katholische Pfarrer von dem Concubinat Kenntniss erhalten, „suchte er sie,“ um mit den Worten des Königsberger Consistoriums zu reden — „in Gegenwart von vier Zeugen auf, und fragte sie, ob sie Eheleute wären. Darauf er geantwortet: Ja, ich erkenne sie vor meine Ehegattin, welches Barbara, nachdem sie auch befraget, beständig verjahet, dass sie ihn vor ihren Ehemann verkannte. Wie solches geschehen haben sie einander die Hände gegeben. Darauff der Herr Pfarrer ihnen Glück gewünschet.“

Später soll auch noch eine priesterliche Trauung stattgefunden haben und die Ehe unter dem 30. Mai 1666. ins Kirchenbuch eingetragen worden sein, aber nichts desto weniger gab die Ehefrau des Morisseau i. J. 1667. zu, niemals getraut gewesen zu sein, sondern nur im Concubinat gelebt zu haben, und liess sich, da der katholische Pfarrer und ebenso später der Bischof von Ermeland ihre eheliche Verbindung für nichtig erklärten, für ihre Ansprüche mit Geld abfinden.

Im folgenden Jahre änderte sie jedoch ihre Ansicht; sie stellte gegen Morisseau bei dem höchsten preussischen Gerichtshofe eine Klage an, und dieser verurtheilte auch den Verklagten zur lebenslänglichen Alimentation der Klägerin (13. Januar 1668.).

Allein Morisseau erhob Widerspruch, und so wurde denn die Sache am 3. März desselben Jahres zur Entscheidung dem Samländischen Consistorium übergeben, welches auf Anrufen katholischer Ehegatten regelmässig deren Eheprocesse zu verhandeln pflegte.

Aber diesmal erfolgte eine Opposition Seitens der katholischen geistlichen Behörden, die um so heftiger war, als sie ebenfalls schon in dieser Sache verhandelt hatten.

Am 17. April 1668. richtete der Bischof von Ermeland folgendes Schreiben an die Churfürstliche Ober-Behörde in Königsberg:

„Retulit mihi Dñus Michael Firster, Parochus Ecclesiæ Romano Catholicae Regiomontanæ, causas matrimoniales Romano Catholicorum trahi aliquando ad incompetens forum. Regiomonti. Cui ut reclamem, officii mei est omnino; Cum id et antiquissimo usu, et expressissimo jure, ad Episcopale meum Tribunal spectet. Recurro itaque hac in parte ad Illustrissimas Excellentias vestras; rem defero, ac obnixe peto, me in mea Jurisdictione integre conservari.“

Die Regierung forderte sofort den oben genannten Dr. Firster zu einem Bericht über die Morisseau'sche Ehesache auf, welchen derselbe freilich erstattete, aber mit aller Reservation der geistlichen Rechte und unter heftigen Anschuldigungen gegen das protestantische Consistorium, welches die Gränzen seiner Jurisdiction beständig überschreite.

„Ad literas Serenissimi Principis Electoris Dñi. Dñi. etc. ad me datas Anno 1668. & 28 Mens. April.

Responsum;

Mandati Sermi. Principis Electoris Dni. Dni. etc. in spiritualibus ratione status mei Ecclesiastici non sum capax: Desiderio solum et postulationi benignae Clementissimi Principis, Protectoris et Patroni mei satisfaciendo, responsum et instructionem humillime porrigo.

1mo. Causa Nicolai Morizon sic se habet: Detuli pro munere officij mei Illmo. Principi ac Rndissimo. Episcopo meo Varmiensi Senatori Regni Poloniae Amplissimo etc. cui in rebus Ecclesiasticis unice subjectus sum, detuli, inquam, me post diligentem et seriam inquisitionem (quod etiam et Antecessores mei pro officio suo fecerunt) declaravisse, nullum inter Nicolaum Morizon et Barbaram Stepperin legitimum unquam Matrimonium fuisse, tum defectu Copulationis publicae in facie Ecclesiae, tum propter Canonica impedimenta dirimentia et annullantia, cum non obstante Ratificatione coram me simulatorie et deceptorie habita ratione subjectorum incapacium ineptorumque.

Quod itidem Ill. Princep set Rndissimus. Episcopus meus Varmiensis juxta Canones et omne jus, praesertim Ecclesiasticum recoghovit, nullum fuisse, nec esse posse, his stantibus circumstantijs, matrimonium, cum adjecto, ut si fortasse Partes litigantes non forent contentae hac declaratione Nullitatis, ad ipsius forum, tanquam in rebus Spiritualibus ac Sacramentalibus competens appellarent et se sisterent, relicto omni alio foro tanquam incompetenti.

2do. In Causis Matrimonialibus molestiam habuerunt Catholici â Consistorio hujus loci, â quo et ratione Matrimonij initi vel ineundi poena pecuniaria mulctati fuerunt. Tres recenseo, Primus Rubertus Satzwij Sartor Catholicus, ad huc hic Regiomonti habitans; Secunda Anna Dombrowska Matrona Catholica. Tertius est Gregorius German Architectus Catholicus in nostro Templo Catholico Sackheimiensi copulatus cum Catharina tum vidua. Is aliquot ante annos panis lucrandi gratia Vilnam in Lithuaniam se contulit, cum scitu et consensu Uxoris suae; Modo citatur â Consistorio loci hujus, ut ni se sistat pro Junio

currentis Anni, Regiomonti, Matrimonium inter ipsum et Uxorem legitimé ante paucos annos contractum dissolvendum sciat. Ego ipse ab eodem Consistorio iussus, misso ad me Edicto, sigillo consignato et manu Praesidis Consistorij subscripto, ut praedictum Gregorium German Catholicum publice ex Cathedra meâ citarem, et me id fecisse, dato ad Consistorium in scriptis testimonio attestarer; Quod quia facere (jure meo usus) renui, factum est in templo Heberbergensi, et ipsa Catharina, Uxor Gregorij German iam de facto cum altero sponsalia celebravit. Ita sine inquisitione, an Maritus legitimus jure absit vel an vivat, Matrimonia Catholica legitime contracta jure divino indissolubilia, â Consistorio dissolvuntur, vel dissolvi judicantur.

3^d^. Forum competens in rebus Spiritualibus sicuti in Causa Sancti et Magni Sacramenti Matrimonii nullum aliud immediate agnosco, nec agnoscere debeo, vi status mei spiritualis, nisi Ecclesiasticum Illmi. Principis ac Rndismi. Episcopi mei Varmiensis in cujus praejudicium et juris Catholici ne aliquid fiat vi officij, attendere et deferre obligatus sum. Matrimonium enim apud nos Catholicos, non solum Contractus Civilis est, sed etiam Magnum et Sanctum Sacramentum in Christo, ut ait Apost. et legitime contractum, est ex se jure divino indissolubile, unde et praeter Civilia, habet sua jura Ecclesiastica et Canonica, secundum quae debet judicari a judice Ecclesiastico Spirituali competente, si quando lis ex parte Catholici Conjugis aliqua intercedat.

Porro Catholici quoad spiritualia, et Ego sub meo Ordinario Illmo. Principe ac Rndmo. Episcopo Varmiensi hoc in loco vivere debeo eodem jure, quo alii in Regno Poloniae Sacerdotes, Privilegiatus et exemptus ab omni Jurisdictione seculari juxta Pacta fol. 114. Ex Constitutionibus Comitiorum Regni generalium Varsoviae celebratorum Anno 1611. Aliud forum in Spiritualibus Matrimonialibus Catholicorum omne, praeterquam ordinarij Episcopi mei incompetens est.

Michael Firster H. Th. D.
Parochus Ecclesiae Catholicae
Regiomontanae in Sackheim.

Eine so eingehende Denunciation erschien genaue Antwort zu erheischen, und so wurde denn auch das Consistorium zum Berichte veranlasst.

„Ew. Chf. D. gnädigstes Rescript sub dato den 2. Juny lauffenden Jahres, so berichtete dasselbe unter dem 18. desselben Monats, haben Wir mit unterthänigster reverentz wol empfangen, und darauß mit nicht geringer bestürtzung ersehen, waß maaßen bey deroselben, sich Michael Fürster, Theol. D. und Pfarrer bey hiesiger Röm. Catholischer Kirchen auff dem Sackheim, wegen unrechtmeßigen Verfahrens in Ehesachen, wieder Unß beklaget und seines vermeinten Fori competentis, zuverstatten, vermittelst deßen Inschluß gesuchet; dahero Ew. Chf. D. die eigentliche beschaffenheit dreyer von ihme Pfarrern angegebenen sachen, alß des Huberti Satzwy, Anna Dembowska und dann Georgy German, it. anhängig deme, wie bißhero die Römisch Catholische Priester, mit Zusammentrauung Evangelischer Leuthe, zu wieder Unserm Verbott, dann mit an sich Ziehung der Kindertauff, wie auch der Jugendt und anderer unverantwortlichen Dienge mehr verfahren berichtet seyn wollen; Wie nun gegen Ew. Chrf. Drl. Wir Unß zuforderst unterthänigst bedancken, daß selbte des besagten Römischen Catholischen Pfarrers Klagten, zu Unserer beantwortung, vermittelst höchstgemelten Rescripti an Unß gnädigst gelangen laßen, zumahl solche so woll in Ew. Churfürstl. Durchl. Hoheit dringet, alß zu Verschmälerung, eingrieff und benachtheiligung Unsers von deroselben teuer anvertrauten schweren Ambts gereichet, Also haben Wir Unserer pflichtschuldigkeit nach, die in dero Rescript erwehnte drey Casus, auffschlagen laßen, und so viel in unsern actis vorhanden, die beschaffenheit hiebey fügen wollen; Und zwar:

1) den Hubertum Satzwy betreffende; So ist derselbe vor mein des Officialen Ambt den 31. Octobr 1665. von Anna, Meister Hanß Posten Schneiders am Holtzthor nachgelaßene Wittibe, laut beylage sub No. 1. citiret, auch ohne einwendung ir (sic!) keiner Exceptionis fori ungeachtet er der Bäpstischen Religion zugethan, willig erschienen, sich auff der Klägerin anbringen alsofort in materialibus eingelaßen und nachmahls auff gnugsahme Verhör, undt auff

des Römisch Catholischen Pfarrers eigenes attestatum sub No. 2. beyliegendes Urthel sub No. 3. von Unß sämbtlichen publiciret worden, mit welchem Urthel auch beede Parte zufrieden gewesen und niemandt davon appelliret hat; Wißen also Wir nicht, wie wir in dieser sachen hetten beßer verfahren können; Undt siehet mann auch auß diesem Exempel, dass die Bäpstler sich nicht bißhero geweigert, in Ehesachen vor Unß zuerscheinen, undt recht zunehmen.

2) Der Anna Dombowsken sache betreffende, so ist dieselbe von einem, nahmens Johann Wollmann in officio Officialatus belanget, undt in gebührender assistentz gleichfalß ohne Verwendung ir keiner exceptionis fori, ob Sie gleich Bäpstisch ist, willig erschienen, und ihre notturfft in der Haubtsache mit gleichmeßiger producirung eines attestati von dem Bäpstischen Parocho beygebracht, nachmahls aber, alß er an das Consistorium sich gezogen, ein Urthel ergangen, mit welchem gleichfalß beyde Parte zufrieden gewesen, sonsten woll einer oder der andere davon würde appelliret haben; Wie es beyliegendem Recess und Urthel sub No. 4. mit mehrerm zubefinden; Es hatt auch weder in des Satzwy noch in dieser Dombowsken oder in ir keiner anderen sache der Bäpstische Parochus niemahls etwas ratione fori erinneren zulaßen; Dahero wir biß dato in unstrittiger possession, die Ehesachen auch unter den Bäpstlern dieses Landes, wann sie zu Unß kommen, zu richten verblieben.

3) Des Georgy Germans sache betreffende, So hat sich deßen Eheweib Catharina Kaaphengstin, Seel. Michel Hübners Wittib bey Unß sub No. 5. klagende angegeben, wie ihr Mann, mit dem Sie albereit 1656. in der Bäpstischen Kirche alhie, laut des mehrgemelten Bäpstischen Parochi eigenhändigen attestato No. 6. getrauet worden, unterm Vorwandt, daß er nach der Wilne, und daselbst etwas zuverdienen, verreiset, sie verlaßen und Unß umb einen Ruffbrieff ersuchet, welchen wir ihr auch nicht versagen mögen; und weil der Bäpstische Parochus alhie, solchen Ruffbrieff sub No. 7. abzulesen recusiret, alß ist er dem Pfarrer uffm Haberberge, woselbst die Klägerin wohnet, zugeschicket worden, deßfalß die Parte auff nechstkünfftigen 20. Juny

terminum haben, da dann zuvernehmen sein wirdt, ob ihr Ehemann mit ihrem willen weggezogen, und ob Sie schon mit einem andern offentliche Verlöbnüß, alß von welcher Wir noch zur Zeit nichts wißen, gehalten oder nicht.

Worauß denn gnugsamb abzunehmen, daß Wir zur ungebühr beschuldiget werden, Alß wenn Wir sine inquisitione, an maritus legitimus jure absit vel an vivat, die Legitima matrimonia dissolvirten; Es soll noch erstlich in des Germans sache wegen der Ehe, ob Sie könne dissolviret werden oder nicht, gesprochen werden, und der Bäpstliche Parochus schreibet in seiner übergebenen Schrifft, dass das Matrimonium von Unß schon dissolviret sey. Wir stellen die beandtung solcher falschen bezüchtigungen Ew. Chf. D. alß in dero hohen Nahmen, Wir das Ehegericht halten, unterthänigst anheimb, und hoffen dieselbe Unß gnädigst bey dem Ambt, welches sie Unß anbefohlen, mit Gottes Hülffe schützen werde.

Sonsten haben Ew. Chrf. Drl. wir schon offters, besonders unter andern den 11. Martis 1665. im 15ten punct gehorsambst fürgestellet, wie so viel klagten einkommen, dass die Leuthe auß diesem Herzogthumb, auch woll allhie zu Königsberg, sich zum Bapstumb wenden, und daselbsten, theilß contra res Judicatas, theilß zu wieder ernstlichen Verbott und inhibition trauen laßen; Maaßen wir unter so vielen nur etzliche wenige exempel allegiren;

Es ist nemblich ao 1662. den 29. Martij von Unß verabschiedet worden, so auch in rem judicatam ergangen, dass Peter Schönicke sich mit Benigna Plewkin sollen trauen laßen, wie auß der Beylage sub No. 8. zuersehen, deßen ungeachtet, ist selbiger Peter Schönicke contra res Judicatas, mit einer andern, nemblich mit Gertrud Jordans Wittib in der hiesigen Bapstischen Kirchen getrauet worden, den 30. Augusti 1662. wie auß beylage sub No. 9. zuersehen. Den Christoff Meckelburg, einem Schneider, haben Wir mit Catharina Barbara Siptinin, einer Adelichen Persohn, nicht sofort auff sein begehren, wollen trauen laßen, sondern ihm sub No. 10. angedeutet, dass er gemees der Kirchen Ordnung ein Gezeugniss von den Pfarrer, wo sie sich zum tisch des Herren gehalten, und von der Mutter Consens einbringen

solle, dessen ungeachtet, ist dieser Schneider, bloß darumb, laut seiner eigenen Zuständigkeit sub No. 11. zum Babstumb alhier getreten, damit er mit selbiger Persohn getrauet werden möchte, gestalt er dann auch von den Bäbstlern alhier getrauet worden, und baldt nach der trauung sich wiederumb zu Unserer Religion begeben.

Dass Zwiefache Exempel der Maria von Stein, ist leider zu großem ärgernüß, Landt- undt Stadtkündig, wie nemblich dieselbe, nach dem sie in des Albrecht Weißen Schreiben einiger mit ihme getroffener Eheverlobung und darauff erfolgter fleischlicher Vermischung beschuldiget, und darauff ihr von Unß die anderweitige Verheyrathung biß auf weiteren Bescheid inhibiret worden, sich deßen allen ungeachtet, mit Christophoro Friesen, in dem Bischthumb ao. 1667. trauen laßen, und nach dem selbiger Friese, verstorben, abermahl mit Jona Kaminicken, ungeachtet deßen, daß Gnadovius auch mit Ihr Eheversprechung gehalten zu haben, prätendiret, und deßwegen gleichfalß ihr die vollenziehung der Ehe mit Kaminicken von Unß inhibiret worden, in dem Bischthumb, auch in der gebundenen Fastenzeit vor völliger endigung ihres trauer Jahres trauen laßen; So werden sich auch Ew. Chf. D. annoch auß Unserm den 18. Novembr. 1665. unterthänigst abgestatteten Bericht gnädigst erinnern, Wie sich Michel ein Polnischer Knecht, mit einem Weibe uff den Sackheim, die Schrammische genant, ehelich verlobet; Alß sie aber mit ihres vorigen Mannes Erben, noch nicht getheilet gehabt, auch ohne daß ein ander Weibs bildt, Dorothea Welschin, ansprüche wegen der Ehe an selbigen Flecken prätendiret und deßhalben von Unß uff beschehenes ansuchen, der trauung wegen, inhibition geschehen, auch alß man erfahren, daß sie dieß falß bey dem Bäpstischen Pfarrern ansuchung gethan, und Wir demselben die ursache solcher Hemmung intimiren lassen, welcher denn auch, dass er sie nicht trauen wolle, zugesaget, sie dennoch deßen alle ungeachtet, in der Bäbstischen Kirchen alhie zusammen getrauet worden; wo durch denn Unser von Ew. Chf. D. Unß anvertrauetes Ambt abermahln nicht wenig beschimpffet, die Justitz eludiret undt die Einsprechere an ihrem Recht verkürtzet worden.

Andere Exempel, alß des Albrecht Brezowsky sonst Papitz genant, welcher nach deme bey dem Tartarischen Einfall, sein Weib in die Barbarey entführet, sich wieder Unser außdrückliches Verbott [42]) und des Pfarrers zu Magrabowa vielfältige Warnung mit einer Magdt Anna, verlobet, und nachdeme er sie geschwängert, mit ihr im Bapsthumb trauen laßen. Dann eines Weibes Anna Liskarzowna, derer Mann gleichfalß von den Tartarn entführet worden, die sich anderthalb Jahre nach der entführung des ersten Mannes mit einem andern Michael Qulepusa bey den Bäpstlern trauen laßen, nachmahls aber, und alß Sie mit diesem Lezten ein Kindt gezeuget, und dasselbe auch von den Bäpstlern tauffen laßen, sich wiederumb von dem Lezten Mann abgesondert hat. Imgleichen eines Weibes im Rosinsken Kirchspiel Johannißburgischen Ambts, der ir Mann ebenfalß in die Tartarey entführet, welche sich zu Grajewen bey den Bäpstlern mit einem anderen trauen laßen, die dazu den Bäbstischen Pfarren ins Herzogthumb zur Hochzeit gebeten, der auch erschienen und sich lustig gemachet; haben Ew. Chf. Drchl. albereit in Unserm unterthänigsten Bericht sub dato den 16. May 1666. wir gehorsambst fürgestellet, und umb gnädigste Verordnung hierin gebeten.

Mehrer Exempel, besonders im Ragnitschen eines Schneiders mit nahmen Fischer, item eines Riemers und eines Schmiedts; dann auch auß dem Wilkischkischen von Schreitlaken, Michel Fabers eines Krügers, welche sich alle ins Bapsthumb gegeben und alda trauen laßen, ietzo zugeschweigen. Im übrigen die Kinder Tauffe, und zuziehung der Jugendt ins Bapsthumb, besonders, das die Jesuiter allhie zu Königsberg öffentlich Schul halten, auch in Littauischer Sprach predigen, und dadurch die einfältigen Littauischen Leüthe von der Evangelischen Wahrheit ab- und an sich ziehen; betreffende, davon haben Wir gleichfalß in obgedachten unserm unterthänigsten Bericht sub dato den 11. Martij ao. 1665. meldung gethan.

Haben dieses auff Ew. Chf. Drchl. gnädigstes Begehren zum unterthänigsten Bericht abstatten sollen. Dieselbe zu

[42]) siehe oben Ztschr. Bd. 6. S. 107. ff.

allem Churfürstl. wollergehen dem Schutz des Allerhöchsten treulichst empfehlende.

Ew. Churf. Drchl. Unterthänigste
gehorsamste Dienere
Officialis und Assessores des Geistl. Saml. Consistory.“

So wies denn auch die Königsberger Regierung die Beschuldigungen Fürsters einfach zurück und hielt in einem an den Bischof von Ermland gerichteten Schreiben, dem die Rechtfertigungsschrift des Consistoriums beigelegt wurde, die Jurisdictionsbefugnisse des letzteren lediglich aufrecht.

„Nostra quidem Illustriss. V^{ae}. Di. debita observantia, nec non Eidem per literas Nostras die 25to nuper elapsi mensis Aprilis data promissa, ad ea, quae circa causas Romano-Catholicorum matrimoniales Dn. Michael Fürster Parochus Ecclesiae hic Romano Catholicae retulerat, responsum poscere videbantur officiosissimum. Intercessit vero mora voto longior, cum ad causas illas ab ipso Parocho denuo scripto quodam Nobis denunciatas Electorale hic constitutum Consistorium, incompetentia insimulatum, audiendum erat; Scripto autem illo Parochus, uti ex transumto No. 1. videre est minus cogitate Serenissimi Principis Electoris Dni. Nostri clementissimi juribus quasi insultare videtur; Consistorium siquidem illud Matrimonialis Judicij vices per omnem Ducatum Prussiam ab ipsa prima Ducatus investitura sustinuit, in causisque matrimonialibus, sine ullo Religionis discrimine cognitionem habuit, imo & ipse ille Parochus in causis hominum Romano Catholicorum matrimonialibus non unis testimonia ad idem Consistorium dedit sua; Patebit res luculentius ex adductis Consistorij, hisce Nostris quae No. 2. & 3. junximus literis; Quin et convincitur ille Parochus No. 4. & 5. quatenus in Scripturam Sacro-Sanctam, Apostolicosque Canones illicitis & vetitis copulationibus impegerit, Aliae insuper in vicinis Romano-Catholicis Ecclesijs maximo cum scandalo hominum Augustano-Catholicorum exercitae N. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. recensentur Copulationes. Proinde Illustriss. V^{m} Dm. observantissime rogamus, Parochum saepius dictum, hominem beneficio & Protectione Serenitatis Electoralis clementissima fruentem, corrigi, excessuum enormium convictum, nec minus vicinos illos Parochos,

similes ob excessus, poenis promeritis subjici, & ne amplius fiat, coerceri non gravate velit, jubeat; Caeterum causa illa Nicolai Mauriceau Mercatoris Galli, civis Regiomontani, quae materiam huic dedit caussae, et â Parocho prima in ipso Scripti capite introducitur, ad instantiam partium, per Decretum Electorale Supremi Appelationum Judicij ad Consistorium, nullis hactenus exceptionibus interpositis, delata, ibidemque eventum sortitura est suum; Et hac in causa, pro Copulatione ab hoc ipso Parocho, qui tamen contrarium obtinere, & inde matrimonium nullum esse, nec fuisse contendit, factae fidei non contemnendae afferuntur testimonia, Consistorium nil temere, nec, nisi quod juri consentaneum, caussa probe discussa statuet; Interea ille Mauriceau & conjux ejus post declarationem Parochi licentius hic agunt, & utrinque scandala scandalis cumulant; Reliqua in illo Parochi enumerata scripto suis juxta deductionem Consistorij No. 12. 13. & 14. relinquuntur meritis.

Illustriss. autem V^m^ D^m^ quicquid summis Serenitatis Electoralis, & in hocce negotio repugnare videbitur juribus, nullatenus permissuram, sed praeclaris erga Serentm. Electoralem benevolentiae suae studijs contra ituram, & remedijs tempestivis, ne rem praejudicij non modici ad Eandem humillime deferre necesse habeamus, cupide praeoccupaturam fore omnino confidimus, et vicissim, quo Pacta Conventa semper & casibus in quibusvis sarta tecta his in locis conserventur, enixissime allaborabimus."

Der Bischof antwortete unter dem 20. Juli, indem er alle Uebergriffe seiner Behörden zu verhindern versprach, zum Schluss aber die Bitte hinzufügte: „velint causas spirituales Romano-Catholicorum ad judicium meum episcopale remittere."

So fuhr denn auch das Consistorium unbeirrt in der Instruction des Morisseau'schen Prozesses fort, und erklärte die Drohung der Excommunication, durch welche der katholische Pfarrer die Parteien am Erscheinen vor dem protestantischen Ehegericht verhindern wollte, für nichtig.

Das Zwischenurtheil lautete:

„In sachen Barbara Stepperin, Klägerin an einem, wieder Niclas Moriceauen Beklagten am andern theil, strittige Ehe

vnd anders, vnd deßwegen eingewandte Exceptionem betreffende, giebet E. Ehrwürdt. Consistorium folgenden Abscheid:

Alldieweile die vorgewandte antrawung der excommunication weder wie rechtens erwiesen, noch wieder das Churf. Decret vnd den gehorsamb, den ein iedweder Einwohner dieses Herzogthumbs, S. Chf. D. in dieser vnd anderen Justiz Sachen zu leisten schuldig, wie auch wieder die bißherige Consistorialische Observanz, da auch Bäpstische Persohnen ohne wiederrede alhie forum agnosciret, gültig sein kan; daß demnach Beklagter seines einwendens ungeachtet, auf das Protocoll der Klägerin, wegen ihrer vorgewandten trewung vnd geklagter Verstoßung vnd anders auf die erste Session post ferias messium directè zu antworten, vnd beyderseits Parte summariter zu verfahren schuldig sein sollen; Wie R. ist v. R. w. Publicatum Königsberg den 11t July 1668."

Die Regierung fand dann auch mit Genehmigung des Churfürsten [43]) keine Veranlassung, den Schriftwechsel mit dem Bischofe fortzusetzen, „ungeachtet unter die causas spirituales ohne Zweiffel woll die matrimoniales mit begreifen haben möchte, weiln die Römisch Catholische dieselbe mit unter die Sacramentliche Handelungen sonsten ziehen; Unterdeßen werden Wir außer deme, waß per pacta conventa wegen des Parochi der Römisch Catholischen Kirchen alhier dem Herrn Bischoffen nur zustehet, sonst nichts von Ew. Churfl. Dl. hohen Gerechtsamen an sein Bischöfflich Ambt

---

[43]) „Friedrich Wilhelm Churfürst.

Unseren hochgebohrnen etc. vnd Edle Rähte liebe getrewe.

Waß der H. Bischoff zu Ermlandt auf Ew. Lbd. vnd mein schreiben wegen der geistlichen Jurisdiction geandwortet; solches haben wir aus euwer unsere Ober Rähte unterthenigsten relation vom 17.—12.ten dieses beigelegten copia ersehen. Ew. Lbd. vnd Ihr können es dabey vor dißmahl wohl bewenden vnd biß zu unserer dahirkunft in dem stande lassen. Alßdan wir wan es nötig hierunter ferner verordnen können. Wir sein etc. Cölln d. 24.ten July 1668.

An
die Preußische Regierung.

gez. v. Jena."

verstatten, inmaßen denn auch in des Mauriceauen sachen, welche zu diesem handel anlaß gegeben, von hiesigem Consistorio solcher meinung wie No. 2. in Abschrifft hie angefüget, gesprochen, und res Judicata worden; Solte aber mehr wollgemelter Herr Bischoff etwa bey einiger begebenheit die matrimonial sachen der Römisch Catholischen dahin deuten und Ihme anmaaßen wollen, wirdt Unß in allewege Ew. Curfl. Durchl. höchste Jura zu attendiren und zu vertreten pflichtschuldigster maaßen obliegen (17./21. Juli 1668.)."

Damit hatte aber der Competenzconflict bei weitem noch nicht sein Ende erreicht.

„Unterdeßen, so berichtete die Königsberger Regierung unter dem 26. Mai—5.Juni an den Churfürst, in Consistorio mit der sachen von beeden theilen verfahren worden, Es ist mit derselben so weit kommen, daß die Parte Zeugsführungen benöttiget vnd dazu den gewesenen Römisch Catholischen Pfarrer auffm Sackheimb, ietzo Canonicum zu Guttstadt, D. Michaël Fürstern, dann einen Jesuiten alhier Pater Radowen nominiret, worüber wolgemelter Herr Bischoff ersuchet werden müßen; Weiln derselbe aber an statt deferirung des Zeugen Verhöres, auf ehemaligem einwurff angemaßeten Fori bestehet vnd darüber, wie No. 1. zu ersehen, weitleufftiger alß vor diesem es [44]) ausführen, vnd an Ew.

[44]) »Illustrissime et Excellme. Princeps, Illustrissimi et Excellmi. Domini Dni. Amici, et Vicini Observantissimi. Vnica in ditionibus Serenissimi Electoris, Parochia Regiomontana Romano Catholica, nunc est ad me pertinens, Eam si Parochi (quibus inde commoda vivendi ratio est:) non tam auidè premant; quid putant Illustrissimae Excellentiae vrae. mihi deliciarum? quid pompae? quid oblectamenti in isto Regimine esse? cum illinc nihil aliud mihi proveniat nisi (ut dicitur.) sentes, et tribuli. Proinde nisi me retineret, hucusque, sincera erga Serenissimum Electorem observantia, quam optimo Principi integrè profiteor (privatim et publice, etiam in theatro Patrij consilij:) profiteborque semper; agerem cum ijs ad quos id spectat, agerem cum Regia Majestate, et cum Confratribus meis Dominis Episcopis, ut praedicta Parochia, alteri cuipiam antistiti Romano Catholico, pro hac vice annecteretur. Sic reliqua aetas (quam Deo, et pacatioribus studijs dedicavi) per tantum fluet, sic sub linea Varmiensi trànsigetur dies. Viuam sub parvo, sed Meo, non tam latè quam laete habitans, hic expeditior promptissima mea officia Excellentijs vestris exhibebo, amoena perfruens, vicinia; nullam offensae ullius occasionem, nullam vel adferens, vel perferens

Churfl. Durchl. eigentlichen mit gutem grunde gebracht wißen will; Alß hatt vns obliegen wollen, hierunter, wie in

---

difficultatem, cum inter vitae meae Statuta illud praecipuum habeam, neminem laedere. Et certe si quis id efficeret, ut liceret mihi, integra Serenitatis Electoralis gratia salvo decoro, omnem supra Parochiam illam potestatem (alio transferendam) deponere inter beneficia reponerem. Non quod rem minus aestimem, sed, quod minus me foelicem videam, in promerendo Excellentiarum vestrarum (inter haec controversa) favore, quem semper ambio. Sive opportune sive importune; illud antiquum hic infero. Malo nullum bonum, quam vanum. Nemo unquam ullum Episcopum Romano Catholicum, Jurisdictione Episcopali exvere poterit, nisi invitum, et convulsis, fundamentalibus omnium Episcoporum Juribus, nec Episcopus in demolitionem sui (imo Publici) Juris assensum dare poterit. Non enim fas est militi suam deserere stationem, nisi depellatur, aut prosternatur. Quis aliquando vidit Episcopum sine Episcopali spirituali Jurisdictione? nisi forte degentem in partibus Infidelium, sed et illic pluribus in locis, scio plerumque Causas connubiales Catholicorum Episcopali Authoritate decidi, cum apud Catholicos Matrimonia Sacri sint Nexus, non Contractus tantum Civiles. Hic autem dum vivitur inter Christianos, homines cultissimos, civilissimos aequitatis amantissimos, quomodo quis credat aggravari posse Episcopum unum, solum, inter tot Praesules Polonos viventem (nam aliorum Immunitates hic non subuertuntur) quis inquam credat Episcopum aggravari posse, contra liquidissima, vetera, nova, sacra, prophana Jura? contra antiquas, tristissimas, quotidianas, decantatissimas, consuetudines? Certe vilis illa causa Maurisoniania, non est tanti, ut eâ, vel ego (homo nihil mali promeritus) affligar, vel ut aliquando in petram possit esse offensionis. Hanc, non adeo, (ut inaudivi) elegantem litem, ego nec attingerem, sed vel deputatis aliquot Personis discutiendam committerem, vel ad competentem alium remitterem Judicem. Paulatim alluvione terra consumitur (inquit scriptura). Hodie Romano Catholici á Romano Catholica Jurisdictione ad decidenda alibi Matrimonia retrahuntur; breui retrahentur ad benedicenda quoque Matrimonia et celebranda alia Sacramenta. nam eadem ipsa est ratio, cum id quoque in quodam è Pactis descripto Articulo non sit expressum. Haec ad Epistolam Illustrissimarum Dñaonãm. vestrarum syncere omni affectione aut intactus, aut immotus, pro candore meo innuo, indubius augur Excellentias vestras Serenissimo Principi Electori

(— — quo Justior alter non fuit.) — —

rem gratissimam facturas, ubi illum hoc in negotio abunde plenè, sufficienter, quovis privato intuitu seposito, informauerint. Mihi certe istinc nec seritur nec metitur, quanquam ad optimas etiam Messes falce nunquam avide experecta, imo mens nec cupiditati pervia, nec ambitioni, nec fastus appetens, nec fastigia; Desideria clausi, non habet fortuna, quo animum, tot rerum, ac temporum aequivoca, tot fatorum

allem, dero hohes Interesse schuldigster maaßen, zu beobachten; Derohalben wir nur den expressen, somit des Hr. Bischoffen Briefe anhero geschicket war, mit einer dilatorischen Verantwort No. 2. zurück gefertigt; Ew. Churfl. Durchl. aber wohnet selbsten aus eigenem hohen wißen bey, daß dem H. Bischoffen keine andere Jurisdiction, alß wie es eigentlichen, so in ersten als jüngsten Pactis restringiret ist, in Parochum competere; Gemeß dem Landrecht gehören alle Ehesachen, ohne einige Exception vor die Consistoria, das Landrecht ist von der Crohn Pohlen approbiret, alle Rechtsachen hievon bey dem nexu feudali, nach demselben auch in Pohlen gerichtet worden; vnd zu folge dem Landrecht, seind Ehesachen, so wol Catholischer, als anderer Religion zugethaner Leuthe, ohne Unterschied, bey den Consistorijs bißhero entschieden, vnd hatt sich keine Contradiction gefunden; dieses ist mehrentheilß dem Hr. Bischoffen in vorigen Unserm Schreiben schon fürgestellet, daran aber er sich nicht begnügen, sondern hingegen seine Deduction in diesem letztern Schreiben, aus gemeiner Bischöfflicher unumbschrenkter Jurisdiction anderer Orte machen will; so Ihme zwar mit ietzterwehnter restriction in den Pactis, der bißherigen Observantz vnd dem Landrecht leicht zu benehmen were; Vielleicht aber wird viel wolgemelter Herr Bischof von Ew. Churfl. Durchl. ohne solche oder andere Weitleufftigkeit, williger sich weisen laßen; Zu dero gnädigsten gefallen stehen wolte, deßhalb an ihne zu schreiben, oder was Ew. Churfl. Durchl. weiter von Uns in der sachen gethan wißen wolten, Uns in gnaden zubefehlen; Dieselbte hiernechst des Allerhöchsten treuen Absicht zu allem hohen Churfürstl. wohlergehen empfehlende."

Diesmal übernahm der Churfürst selbst die Vertretung seiner Rechte.

Am 15.—25. Juni 1671. erliess er folgendes Schreiben an den Bischof[45]):

---

vertigines, intuentem possit conuellere, liceat tantummodo vivere tranquille

— — pax optima rerum quas homini novisse datum est. — —«

(22. Mai 1671.)

[45]) Ebenso das folgende am 6. Juni.

„Illustrissime atque Reverendissime etc.

Ex literis Dil[is]. V[rae]. die 22. May ad Regimen nostri Ducatus Borussiae etaratis, ab eoque nobis, transmissis; desideria ac querelas ejusdem de exercendâ jurisdictione ecclesiasticâ in causis matrimonialibus Parochiae Regiomontanae Romano Catholicae occasione litis Maurisonianae motas perspeximus. Equidem non magis â juris justitiaeque ratione, quam â mente ac consvetudine nostrâ abhorret, ulli mortalium id denegandi, quod ipsi jure competit, aut is â nobis exigere possit. Eandem animi aequabilitatem erga D[em]. V[m]. demonstrabimus, quoties desideria ipsius cum jure et aequitate pari vinculo jungentur: aut nobis Eidem gratificandi absque diminutione juris nostri locus relictus erit. Verum adeo perspicuum, et extra omnem dubij aleam positum est, causas matrimoniales omnes in Urbe nostra Regiomonte etiam Romano-Catholicas ad Consistorium nostrum spectare, ut multis id demonstrare taediosum nimis foret. Nam ut alia taceamus, evincunt ad abunde Pacta qua antiqua, qua nova in primis Velaviensia art. 16. ubi jurisdictio Spiritualis saltem in Parochum et personas Ecclesiasticas

---

»Si juris, qnod praetenditur, si civilitatis, quâ id postulatur, si amicitiae, quâ illustrem Dominationem Vestram complectimur, non haberemus rationem, videremur .... equidem non sanctissimis modo rebus validissimisque, sed et nobis ipsi vim inferre. Rem igitur rectè putantibus sic nostra fert ratio, consensuros nos in unam sententiam si arbitrante justitiâ eandem diviserimus. Quicquid largiantur dominationi vestrae leges, imo et canones officiique, quo fungitur natura, hoc tamen non invita nobis concedet vicissim, pro nobis pacta publica & receptissimum antiquisimumque stare usum. Dant autem pacta rebus omnibus legem atque adeo et ipsis Legibus canonibusque corrigunt illa, limitant et quasi novam affingunt negotiorum humanorum officiorumque naturam, quae si in pristino relicta fuissent statu, alia rectè eorum fuisset ratio & forma. Non displicebunt igitur illustri Dominationi Vestrae, quae majoribus imo quae patriae placuerunt pacta conventa et sequemur utrinque praedecessorum veneranda vestigia. Sic juri, sic amicitiae sua constabit ratio, sic spei denique ipsi suus modus et gratissima provenient semper humanitatis officia, quae illustri Dominationis Vestrae optimo promittimus animo. Dabantur in arce nostra Potstamiensi d. 6. Julii anno 1671.

Communicetur quoque der Preussischen Regierung una cum copia literarum domini episcopi.«

Catholicae Religioni addictas ill. ac. Rev. Episcopo Varmiensi asseritur, inter haec v. lites matrimoniales unquam verti constat: quarum praeterea in illo articulo ne minima quidem fit mentio licet is Dil^n^. V^ae^. per Deputatos suos satis innotuerit. Demonstrat idem jus provinciale ducalis Prussiae, vi cujus omnes indistinctè matrimoniales causae in Consistorijs nostris decidi debent: Quod provinciale jus cum ab jnclyto Poloniae Regno confirmatum atque approbatum sit merito hic locum habere debet. Accedit denique huic innixa juri observantia fori nunquam interrupta, ne quidem eô tempore, quo Ducatum Prussiae nexu feudali â Poloniae Regno tenebamus, quod infinitae causae matrimoniales inter Romano-Catholicos in Consistorijs nostris decisae testantur.

Nec vel lis haec Marisoniana, coram Consistorio nostro pendens ibique ad finem ferè perducta tanti est, ut inde avocari debeat, vel metus alius subesse potest, quasi minus in consistoijs nostris juris matrimonialis ratio haberetur. Quae cum itâ sint, confidimus Rev. Dil^nem^. V^am^. pro eâ, quâ pollet, prudentiâ ac equitate in benignam interpretaturam partem, quod ipsi in hoc negotio minus, ac ipsa vellet, et nos optaremus gratificari queamus. Habebit nos in aliis rebus ad grata quaevis officia praestanda paratos.“

Die von der Regierung in Königsberg gehegte Hoffnung, dass der Bischof sich dem Churfürsten selbst gegenüber versöhnlicher zeigen werde, ging indessen nicht in Erfüllung. Vielmehr betonte er immer schärfer seine, wie er behauptete, auch auf Preussen sich erstreckenden Episcopalrechte.

Er erliess ein neues Schreiben am 6. Juli 1671. [46]), dem ein ausführlicheres vom 27. Juli folgte.

---

[46]) »Serenissime Princeps,
Domine colendissime.

Accepi reverenter literas Serens^mae^. Celsid^nis^. V^rae^. 25. Juni datas. Quid reponam? disceptabo? adducam tot legum, rationumque examina? vetat profunda Reverentia, inhibet Modestia, cui plerumque silentium pro solatio est, deinde frustra est profundere sermonem, ubi non speres effectum. Quid igitur respondebo? non aliud, nisi illius maesti sed Modesti (seipsum castigantis) effatum. Do poenas nimiae spei reus. Quod rogauerim, quae muneri meo connaturalia sunt; Conscientia et

Das letztere lautete:

„Ea sum erga Serenissimam Celsitudinem Vestram observantia, ut sua (si quando mihi obveniant) mandata; mea sint vota. Proinde in hac (quæ sub incude est) causa, iam pridem ad Palatium Serenitatis Vestræ fluxissent omnia, si fieri potuisset. Tot enim instantijs, tantum Principem fatigare, nec meae modestiae regula, nec Tuæ (Serenme Princeps,) dignitatis fert Magnitudo. Sed aliquid hoc in passu a me negligi, nihil aliud esset, nisi muneri meo adversari. Rem penitus supra vires meas esse, prout facile agnosces, sic ignosces benigne; Jurisdictio enim Spiritualis in gregem commissum, oneri Episcopali innata, et conviscerata est omnino. Articulus 16tus Pactorum velaviensium, â Serenissima Celsitudine vestra adductus, quia Episcopo in Parochum, aliasque personas Ecclesiasticas Romano Catholicas Jurisdictionem integram et intactam conservat, non ideo in alias quoque personas Romano Catholicas Jurisdictionem adimit, imo antiqua Jura, Pacta, fundationes & expresse asserit. Deinde longe alia est Jurisdictio Episcopi in Parochum, personasque Ecclesiasticas, (quæ nulli alteri potestati subsunt) alia in cæteros Catholicos; nec unquam mihi usurpavi quidquam, quod siue alicuius læderet Jurisdictionem, sive nostram excederet sphæram. Imo cum aliquando mihi DDi. Regentes, per literas innuissent, Maurisonium, vel ejus hanc seu uxorem, seu non uxorem, minus decenter se in civitate gerere, respondi, ut â Judice Sæculari coercerentur. Quid quod ijdem DD. Regentes mihi detulerant, causæ huic innexum quoque esse Parochum et aliam personam Ecclesiasticam, supra utrumque autem jus mihi est sine ulla ambiguitate, et controversia. Usus si quis inter-

---

humana notitia pro testimonio sint, eventum non respondisse justo voto, infoelicitati meae adscribo. Jam Serentis. Vrae. Regimini innui, Episcopum suo Jure, non nisi invitum ac reluctantum exui posse. Interim, ut ad normam omnigenae felicitatis, fausti, tranquilli longaeuique Serenitati Viae decurrant dies, animitus apprecor, ac indefessa mea studia, ad quaevis obsequia syncera dedico. Datam Heilsbergae 6. Julij 1671.

Serenissimae Celsitudinis Vestrae
Addictissimus Servitor
Episcopus Varmiensis.«

cessit aliquando contrarius, talium mihi nec notitia est, nec memoria. Si contigit causam aliquam matrimonialem inter utrumque Romano Catholicum, ad aliud forum traductam, vel tractam fuisse, quomodo factum sit, non intelligo. Profecto multa, vel injuria temporum, vel hominum incuriâ fiunt. Proinde aut invito, aut inscio Episcopo factum fuisse suppono; iam enim sæpius suggessi, Episcopum ad infringendum Jus suum (imo publicum), assensum nunquam dare posse. Quod autem causa (huic de qua nunc res est, similis) in Foro non Episcopali, judicata aliquando fuerit, res caput, et captum meum excedit. Sed mihi venerabundum, verecundumque calamum, ne in aliquas disceptationes laxatus delabatur, compescere stabilitum est consilium. Verbo dicam in toto hoc negotio apello Serenissime Princeps, et Domine; â Te, ad Te ipsum, benignius, non obiter, exactiusque informandum. Obnixè rogo, ac de genu obsecro, informari Te per otium â fidissimis jubeas, ne id meo tempore accidat, de quo invitus queri cogerer; quod mihi hactenus nunquam (Tuas ubique proclamanti Panegires, semper elogia nunquam elegias de Te occinenti), contigit, imo pro modulo meo, quâ publicè, quâ privatim satagebam, ne oppositas tanto Nomini, audiremus unquam, non imposturas tantum improborum, sed nec querelas otiosorum. Utique non ago hic (ut Supremo Regimini Ducalis Prussiæ scripsi) Episcopum, in partibus Infidelium. Non permittet Serenitatis vestræ amantissimus æqui, generosissimus animus, me Episcopum fore scenicum, ambulatorium, imaginarium, nullatenensem, & vel quocumque nomine, scomatici, Titularibus tantum Episcopis, per ludibrium insultant. Non permittet me iam non fore Episcopum, sed episcopum; sic vocabantur Remiges, ad aliena navigia serviliter mancipati, adactique; eunt, quâ coguntur, nec aliud illis emeriti, jamque emensi laboris præmium, quam novi laboris mutatio, et pœna.“

Jetzt glaubte aber der Churfürst, von einem weiteren Schriftwechsel, der doch zu keinen Resultaten geführt haben würde, Abstand nehmen zu müssen.

Er übersandte der Preussischen Regierung den Entwurf eines an den Bischof zu richtenden Schreibens,

und damit hatte denn diese peinliche Angelegenheit ihr Ende erreicht.

Ich lasse schliesslich das oben erwähnte Churfürstliche Schreiben, so wie die Eingabe der Regierung folgen.

„Illustrissime et Reverendissime Domine Amice plurimum colende.

Redditæ Nobis sunt Dil^is^. V^rae^. literae 27. Julij scriptæ, et certè præter spem, opinionem ac votum nostrum accidit, quod apud Eandem solidæ â Nobis adductæ rationes locum non inveniant. Verum est, quod in dictis literis commemorat Dil^o^. V^ra^. non esse se Episcopum in partibus infidelium: Non putamus tamen, quod pro Episcopo in Prussiâ Ducali aut Regiomonti se gerere aut possit aut velit. Nullæ unquam Episcopi Varmiensis, uti talis, partes in Borussia Ducali aut Regiomonti fuerunt. Quinam Religionis status in terris istis fuerit, tum quando Catholica ibi tantum viguit Religio, tum quando Evangelica introducta fuit, et quod neutro tempore quicquam Juris in Incolas illius Terræ Episcopo Varmiensi competierit, plus quam notum est. Quomodo igitur virtute Episcopalis muneris aliquam cognitionem Dil^o^. V^ra^. in Terris nostris in causa Consistoriali vindicare sibi potest? cum munus Episcopi ipsi in terris istis non competat. Equidem verum est, quod cum anno 1611. Pactis publicis cautum, ut Exercitium publicum Religionis Catholicæ Regiomonti institueretur, Episcopo Varmiensi, non uti ordinario, sed, ut pacta loquuntur, uti viciniori Episcopo permissum sit, ut certo quodam casu de Parocho Ecclesiæ illi provideret. Verum est pariter, quod Reverendissimo Eidem Episcopo Jurisdictio in personas Ecclesiasticas Pactis velaviensibus tributa. Anne autem hinc sequitur quod in terris nostris Borussicis reliqua Episcoporum Jura Reverendissimus Episcopus Varmiensis exercere possit, quæ nunquam ullus Episcoporum Varmiensium inibi aut exercuit aut exercere prætendit? Cumque Jurisdictio ipsi tantum in personas Ecclesiasticas data, quae cognitio ipsi competere poterit in matrimonialibus, quales inter Ecclesiasticos non agitantur? Equidem cum tantum munia quædam specialiter per Pacta conventa ipsi concessa sint, quomodo ad alia, quæ quidem ad Episcopum, sed in Dioecoesi suâ spe-

ctant, in Territorio Vicini Principis ultra Pacta progredi possit aut certè quod non possit, evidentissime patet.

Desiderat Dil^o^. V^ra^. in dictis literis rem totam exactius perpendere ut velimus. Non possumus omnibus benè consideratis et excussis alia invenire fundamenta in hac causa quam quae ex gestorum serie et Pactis publicis supra adducta sunt. Illa quoniam immota sunt, nec alia. Jura unquam Prædecessoribus Dil^is^. V^rae^. competijsse constat; quam quæ ex Pactis habuerunt, eumque omnia in ijsdem expressa sunt, Jis tandem ut acquiescere velit peramanter contendimus, ac de cetero prosperrima quaque vestrae apprecamur. Dabantur in Arce nostra Coloniæ ad Spream, die 3. Augusti 1671.

Ad
Episcopum Varmiensem."

„Ew. Churfl. Durchl. ist erinnerlich wie hefftig der Herr Bischoff von Ermelandt eine Consistorialsache so zwischen zwo Catholischen personen in dero Stadt Königßberg schwebet, an sich zue ziehen sich bemühet. E. Chf. Dl. preussische Regier. hatt dafür gehalten das wen E. Chf. Dl. selbst an ihn schrieben, das er sich ehender begreiffen vndt von denen vnbegründeten fürnehmen abstehen würde. Eß haben darauff auch E. Chf. Dl. nicht minder mitt glimpff alß guten gründen ihn vom irrwege zubringen sich bemühet, vndt zue 2 mahlen solcher wegen an ihm geschrieben.

An staet dessen aber das man gehoffet, er würde sich endtlich zum Ziele legen, so machet sein letztes schreiben dazu die allergeringste hoffnung nicht. Wennenhero dafür gehalten worden, das weill nichtß bei ihm verfinge, E. Chf. Dl. nicht anstendig sein möchte weiter an ihn etwaß gelangen zu lassen.

Weill er aber gleichwoll so sehr darauff bestehet, das ihm als einem Bischoffe nichtß könne genommen werden vndt gleichwoll sonnen klar das weder er noch einiger Bischoff von Ermelandt Bischoff im E. Chf. Dl. preussischen Landen gewesen, vndt was anno 1611. vndt hernach zur weilen einem Ermelendischen Bischoffe bei der Catholischen Kirche zue Königsberg auffgetragen nur spetial vndt gewisse Verrichtung sein vndt die ihm auch nur durch gewisse

pacta nur committiret, vndt er ihm nichtß mehr anmassen kan, als die special pacta im munde führen, also ist guht gefunden beigehendeß schreiben an ihn zu projectiren, ob er endtlich in sich gehen vndt begreiffen auch erkennen wolte, das er nicht nötig hete zu bitten, wie er in seinem letzten schreiben thut, das E. Chf. Dl. sich nicht obiter sondern genau davon informiren woltten, sondern selbsten dasienige so E. Chf. Dl. ihm gründtlich fürlegten der gebür anzusehen vndt zuerwegen hette, zue E. Chf. Dl. gnedigsten gefallen steht, ob sie es vollenziehen oder sonsten ein anderß verordnen wollen etc.

4. Augusti 1671."

Miscellen.

I.

Kann ein Geistlicher nach protestantischem Kirchenrecht sich selbst trauen?

Ein ungedrucktes Responsum von L. Richter.

Vorbemerkung.

Im Jahre 1856 kam vor den englischen Gerichten ein Fall zur Erörterung, in welchem ein englischer Geistlicher sich mit seiner Braut selbst copulirt hatte. Auf den Wunsch eines der betheiligten englischen Advocaten vermittelte der Unterzeichnete die Einholung des folgenden Responsums seines nun verewigten Lehrers und Freundes.

R. W. Dove.

Es ist mir in dunkeler Erinnerung, die ich indessen jetzt nicht aufzuhellen vermag, dass in Süddeutschland ein Geistlicher, um ein Mädchen seinen Gelüsten geneigt zu machen, die Ceremonie einer Selbsttrauung angewendet, und dass sich daran eine strafrechtliche Verfolgung geknüpft hat. Dagegen weiss ich nicht, dass irgendwo die Frage nach der rechtlichen Wirkung einer solchen Selbsttrauung erörtert worden wäre. Die Theologen und Juristen schweigen davon gänzlich, und schon dieses Stillschweigen lässt darauf schliessen, dass die Frage dem Kreise deutsch-protestantischer Rechtsanschauungen fern liegt. Es wird jedoch ohne Schwierigkeit auch ausdrücklich gezeigt werden können, dass Begriffe, welche tief im Bewusstsein nicht bloss der Theologen und Rechtslehrer, sondern des Volkes selbst wurzeln, einen Zweifel in Betreff der zu fällenden Entscheidung nicht wohl aufkommen lassen. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, die geschichtliche Entwicklung des deutsch-protestantischen Kirchenrechtes in Beziehung auf die Form der Eheschliessung ins Auge zu fassen.

Nach canonischem Rechte gilt bekanntlich der Grundsatz, dass die Ehen durch den Consens geschlossen werden, und eine positive Mitwirkung der Kirche ist dabei nicht wesentlich erforderlich. Es ist indessen unbezweifelt und es haben darauf sowohl religiöse Motive als die Bedürfnisse des praktischen Lebens hingewirkt, dass

vor dem Anbruche der Reformation eine solche Mitwirkung in vielen Diöcesen im Gebrauche war, theils um für die Ehe eine Beglaubigung, theils um dem religiösen Gefühle Befriedigung zu schaffen, das bei der Eheschliessung des göttlichen Segens begehrt. In diesem Rechtsstande trat mit der Reformation zunächst keine Aenderung ein, vielmehr wird in den ältesten Ordnungen der Landeskirchen, gerade wie früher, zwischen der Eheschliessung und dem kirchlichen Acte unterschieden. Sehr bald treten aber beide zusammen, und es bildet sich ein einheitlicher Copulationsact, in welchem die Contrahenten von der einen, die Kirche von der andern Seite wirksam werden. Es lag aber ganz in der Natur der Sache, dass der Antheil der Kirche an diesem Acte in den Vordergrund trat, und dass das hauptsächliche Gewicht auf die kirchliche Einsegnung gelegt wurde, ganz so wie diess auch im Bewusstsein des katholischen Volkes geschieht, das sich in der That nicht mit der Eingehung der Ehe durch die Erklärung des Eheconsenses vor Pfarrer und Zeugen — der absoluten Form nach den Beschlüssen des Tridentinum befriedigt findet. Demgemäss hat sich der allgemeine Grundsatz ausgebildet, dass die Ehe nach protestantischem Kirchenrechte durch die priesterliche Einsegnung geschlossen wird, ein Grundsatz, den alle Landesrechte, (abgesehen von einigen neueren, für gewisse Fälle zugelassenen Ausnahmen) festhalten, auch wo er durch ein ausdrückliches Gesetz nicht ausgesprochen ist. Derselbe beruht aber nicht auf göttlicher Anordnung, noch ist er als ein bekenntnissmässiger zu fassen, und es ist daher nicht zu bezweifeln, dass z. B. eine Ehe, die in Holland vor dem Magistrat eingegangen ist, auch in der deutsch-protestantischen Kirche als eine wirkliche Ehe gelten muss. Allein abgesehen hievon, steht es als Regel fest, dass zur Gültigkeit der Ehe die Benedictio oder Copula sacerdotalis gehört. Dieselbe liegt in dem Kreise der sogenannten Parochialrechte, und wird, wo die Verlobten verschiedenen Parochien angehören, durch Landesgesetze oder Gewohnheitsrecht meist dem Pfarrer der Braut zugewiesen. Die Trauung durch einen nicht competenten Pfarrer hat aber eine Nichtigkeit nicht im Gefolge, während diess nach der jetzt allgemeinen Ansicht dann der Fall ist, wenn ein removirter Pfarrer getraut hat.

Wenn nun die Frage entsteht, ob ein Geistlicher sich und seine Braut selbst copuliren dürfe, so wird darauf keine andere als eine verneinende Antwort gegeben werden können. Vielleicht würde vom Standpuncte einer rein formellen Betrachtungsweise ein Anhaltspunct für die entgegengesetzte Meinung in einigen Stellen

des römischen Rechts gefunden werden, welche von der sogenannten voluntaria jurisdictio handeln (fr. 1. 7. D. de manum. vind., fr. 2 D. de off. praesid. fr. 1 §. 2. de off. consulis). Abgesehen davon, dass ein Pfarrer nicht mit einem römischen Consul, Prätor, Praeses provinciae verglichen werden kann, wäre dagegen zu erinnern, dass die angeführten Stellen auf die eigentlichen Fälle der legis actio und höchstens noch auf die actorum confectio in solchen Sachen, wo ein Interesse dritter Personen nicht verletzt werden kann, zu beziehen sind, und dass davon insbesondere auf diejenigen Acte keine Anwendung zu machen ist, in denen auf Grund einer cusae cognitio eine öffentliche Beurkundung und Sanction ertheilt wird. Schon mit dieser letzteren Bemerkung ist das Moment angedeutet, welches vom Standpunct praktischer Betrachtung aus die angeregte Frage zunächst entscheidet. Der Geistliche, welcher zur Einsegnung einer Ehe in concreto competent ist, hat zunächst das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zu constatiren, und wenn dies geschehen, nimmt er in feierlichem Acte den Consens der Brautleute entgegen und ertheilt alsdann dem geschlossenen Bunde die Anerkennung der Kirche mit dem Segen. Für diesen Act haben die alten Ordnungen oft den Namen der «Bestätigung» der Ehe, worin sich schon von selbst ausdrückt, dass wir es hier nicht mit einem blossen liturgischen Acte, sondern ganz wesentlich auch mit einem Acte der kirchlichen Autorität zu thun haben, der sich auf dem Grunde einer causae cognitio entfaltet. Ist nun diess der Fall, so wird man schon desshalb eine Selbsttrauung für unzulässig nicht bloss, sondern auch für unwirksam erklären müssen. Aber auch die Traurituale selbst lassen darüber, dass nur in dieser Weise auf die gegebene Frage geantwortet werden kann, keinen Zweifel, ein Punct, auf den näher einzugehen in der That nicht nothwendig ist.

Dagegen mag es angemessen sein, auf den Fall noch einzugehen, in welchem ein Geistlicher und dessen Braut völlig ausser Stande wären, die Trauung durch einen im Amte stehenden Pfarrer zu erlangen — etwa ein Missionar, der mit seiner Braut sich aus dem Schiffbruch gerettet hätte. Vielleicht könnte wenigstens dann die Selbsttrauung für zulässig oder auch gar für nothwendig angesehen werden. — Aber auch in diesem Falle würde die bejahende Meinung nur die Frucht einer falschen Auffassung der Trauung sein, die nicht den Ehebund schliesst, sondern den geschlossenen bestätigt und als ein Stück christlichen Lebens anerkennt. Die richtige Ansicht ist vielmehr diese, dass in dem angedeuteten Falle nicht die Ceremonie der Selbsttrauung, welche keinen Sinn hätte,

sondern der beiderseits ausgetauschte Consensus maritalis in Betracht kommen würde.

In Preussen besteht die allgemeine Bestimmung, dass eine vollgültige Ehe durch die priesterliche Trauung vollzogen wird. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 136.) Eine Selbsttrauung würde ohne Zweifel auch hier für unzulässig und unwirksam gehalten werden.

Berlin, am 21. Dec. 1856.

(gez.) Ludwig Richter,
Dr. der Theol. u. der Rechte, Oberconsistorialrath
u. ord. Prof. der Rechte, Mitglied des evang. Oberkirchenrathes.

II.

Zur revidirten Kirchenverfassung der evangelischen Kirche in den deusch-slavischen Kronländern Oesterreichs.

Kritik.

Durch den Ministerialerlass vom 23. Jänner 1866. sind den Superintendenten die Gründe bekannt gemacht worden, aus welchen die Staatsregierung sich nicht habe bestimmt finden können, auf Allerhöchste Bestätigung einer Anzahl «als unzulässig erkannter Bestimmungen» des von der Generalsynode vorgelegten Verfassungsentwurfes einzurathen. Dieser Darlegung werden zunächst die Rechtsstandpuncte vorausgeschickt, von welchen die Staatsregierung bei der Beurtheilung des synodalen Verfassungsentwurfs ausgegangen sei, und zwar wie versichert wird, «in vollständiger Uebereinstimmung mit der von den beiden Generalsynoden in Betreff der Revision der provisorischen Kirchenverfassung als maassgebend erkannten und in der an das Staatsministerium gerichteten bezüglichen Eingabe derselben vom 9. Juli 1864. klar und treffend dargelegten Grundsätzen.» Als solche Rechtsstandpunkte werden bezeichnet, dass 1. Abänderungen der in der bestehenden Kirchenverfassung enthaltenen Normen nur im Einverständnisse mit den Synoden bewirkt werden dürfen und 2., die kirchliche Gesetzgebung mit den Fragen des Staatsrechtes sich nicht zu befassen habe. So unverfänglich diese beiden «Rechtsstandpunkte» auf den ersten Blick auch lauten, so leiden doch beide an einer üblen Unbestimmtheit, und lassen dadurch eine Deutung offen, von welcher nicht mehr der Wahrheit gemäss behauptet werden kann, dass die

Staatsregierung dabei sich in vollständiger Uebereinstimmung mit den von den Synoden als maassgebend anerkannten Grundsätzen befinde. Hinsichtlich des ersten Punktes ist schon bedenklich, dass nur einseitige Octroyirungen der Staatsregierung im strengen Sinne des Worts, aber nicht auch ein einseitiges Festsetzen von Bestimmungen, welche zwar in der provisorischen Kirchenordnung enthalten, von den Synoden aber abgelehnt sind, ausgeschlossen erscheint. Wäre die Kirchenordnung vom 9. April 1861 definitives Gesetz gewesen, so hätte es genügt, Abänderungen derselben an das Einverständniss mit den Synoden zu binden. Da dieselbe aber nach der gleichzeitig mit jener Kirchenordnung selbst publicirten Erklärung der Staatsregierung nur zu dem Zwecke in Wirksamkeit gesetzt wurde, um den Uebergang zu presbyterialen und synodalen Einrichtungen anzubahnen und der ersten Generalsynode die Gelegenheit zu geben, dass sie «mit freier Benutzung des in der Verordnung gebotenen Materials die zur definitiven Festsetzung geeignet geachteten Gesetzesanträge formuliren und zur allerhöchsten Schlussfassung vortragen könne», so legt die Frage sich nahe, wie es mit solchen Bestimmungen gehalten werden müsse, bei denen die Synode sich veranlasst fand, von dem «gebotenen Materiale» ihrerseits abzuweichen. Die Synode hatte nun geurtheilt, hier überall völlig freie Hand zu besitzen ausser in denjenigen Punkten, welche das Oberaufsichtsrecht des Staates berührten. («Die erste Generalsynode» S. 77.) Nach ihrer Ueberzeugung beschränkte sich also das dem Kaiser vorbehaltene Genehmigungsrecht lediglich auf die Wahrung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirche. Indem nun aber die Synode dieses aufs Gewissenhafteste, um nicht zu sagen Peinlichste, gewahrt hatte, durfte sie wohl der Hoffnung sich hingeben, dass der kaiserlichen Sanction des Verfassungsentwurfs in allen seinen Bestimmungen kein Hinderniss entgegenstehe. Das Staatsministerium aber ist anderer Meinung gewesen. Nicht nur, dass es die Rechte des Staates dennoch durch einige der vorgelegten Gesetzanträge gefährdet fand — worauf wir gleich noch näher zu sprechen kommen — so schreibt es der Staatsregierung ausdrücklich auch ein Prüfungsrecht derjenigen Synodalanträge zu, welche «lediglich den Organismus der Kirche betreffen». Aus dem Allerhöchsten Oberaufsichtsrechte über die evang. Kirche (Patent vom 8. Apr. 1861. §. 16.) folgert das Ministerium das Recht der Regierung, auch hinsichtlich der Anträge letzterer Art «in Erwägung zu ziehen, ob dieselben als zweckmässig und nützlich oder als zweckwidrig und schädlich erscheinen» und in dem letzteren Falle dergleichen Anträge abzulehnen. Demgegenüber haben wir zunächst

zu constatiren, dass sich das Ministerium mit dieser «Rechtsanschauung» nicht wie vorgegeben wird, in vollständiger Uebereinstimmung mit der Generalsynode, sondern in directem Gegensatze zu derselben befindet. Aber auch aus dem angezogenen §. 16. des Patents lässt dieselbe sich nicht begründen. Denn dort ist nur von dem «landesfürstlichen Oberaufsichts- und Verwahrungsrechte über die evang. Kirche» die Rede, welches (die der kaiserlichen Beschlussfassung vorbehaltenen Fälle ausgenommen) in höchster Instanz durch das Ministerium geübt werde. Aus diesem Oberaufsichts- und Verwahrungsrechte fliesst nun zwar unstreitig die Befugniss der Regierung, Synodalanträge, durch welche «den Rechten und Befugnissen des Staats Eintrag geschehe», abzulehnen, keineswegs aber ein vermeintliches Votum negativum bezüglich solcher Anträge, welche «lediglich den Organismus der Kirche» betreffen. Denn wenn auch die kaiserliche Genehmigung für alle §. 110. der provisorischen Kirchenordnung genannte (nicht ausschliesslich Fragen der Lehre und des Cultus betreffende) Beschlüsse der Synode erforderlich ist, so schliesst dieselbe doch nur das Recht ein, dieselben vom staatlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen, und politisch bedenklich erscheinende Bestimmungen abzuweisen. Hinsichtlich aller lediglich den innern Organismus der Kirche betreffenden Fragen ist §. 1. des Patentes maassgebend, welches den Evangelischen ohne Einschränkung das Recht einräumt, «ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.» Mit diesem Paragraphen steht also der Anspruch des Ministeriums, auch die «Zweckmässigkeit» oder «Zweckwidrigkeit» von Synodalanträgen, welche lediglich innere Angelegenheiten der Kirche betreffen, zu prüfen, im handgreiflichen Widerspruch und muss als eine rechtlich durchaus unzulässige Ueberschreitung der klar umgränzten Befugnisse der Staatsregierung, als ein wirklicher Eingriff in die der evang. Kirche feierlich gewährleistete Autonomie bezeichnet werden. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die evang. Kirche aller Rechtssicherheit beraubt und lediglich dem Belieben der Staatsgewalt preisgegeben würde, wenn es letzterer freistünde, aus blossen Zweckmässigkeitsgründen zu bestimmen, was den Evangelischen in ihren rein innern Angelegenheiten zu thun und zu lassen gestattet sein solle oder nicht. Ist nun auch anzuerkennen, dass fast alle von dem Ministerium vorgeschlagenen, vom Kaiser sanctionirten Aenderungen des Verfassungsentwurfes nicht sowohl den innern Organismus der Kirche als ihr Verhältniss zum Staate betreffen, so ist doch das aufgestellte Princip selbst, auch wenn man ihm zur Zeit keine weitere

Folge gegeben hat, ein verhängnissvolles. Zum Glück hat das Actenstück, in welchem der verfängliche Passus enthalten ist, keine Gesetzeskraft, sondern nur die Bedeutung einer vom jeweiligen Staatsministerium aufgestellten theoretischen Ansicht ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit. Wie aber schon hier sich zeigt, dass der Geist, welcher dieses Actenstück eingab, ein anderer ist, als der Geist, aus dem das Aprilpatent und die provisorische Kirchenordnung geflossen ist, so wird jedenfalls der nächsten Generalsynode die Pflicht obliegen, gegen die versuchte Verkümmerung der der evang. Kirche gesetzlich zustehenden Autonomie entschiedenen Protest zu erheben und fernere Verletzungen des bestehenden Rechtes durch die Staatsregierung abzuwehren.

Der zweite «Rechtsstandpunkt», von welchem die Staatsregierung bei ihrer Prüfung der Synodalvorlage ausgegangen ist, ist dieser, dass «die kirchliche Gesetzgebung sich mit Fragen des Staatsrechts nicht zu befassen habe». Das ist nun wieder mindestens ungeschickt ausgedrückt. Dass eine Generalsynode nicht über rein politische Dinge beschliessen dürfe, versteht sich freilich von selbst; offenbar ist aber gemeint, dass auch Fragen kirchenstaatsrechtlicher Art der Cognition der Synode entzogen werden sollen. Wollte man diesen Grundsatz streng beim Wortlaute nehmen, so würde folgen, dass die Synode weder über das Verhältniss der evangelischen Kirche zur Staatsgewalt noch über interconfessionelle Angelegenheiten, soweit bei ihnen die staatliche Gesetzgebung in Betracht kommt, Vorlagen an die Staatsregierung zu bringen berechtigt wäre. Mit diesem Grundsatz würde also der evangelischen Kirche sogar das Recht der Beschwerde über Benachtheiligung durch die bestehende oder irgend welche künftige politische Gesetzgebung benommen! Auch dieser «Rechtsstandpunkt» des Staatsministeriums giebt also Anlass zu den gegründetsten Bedenken. Am allerwenigsten lässt sich in Wahrheit behaupten, dass die Synode selbst denselben getheilt habe. Diese hat laut Eingabe vom 9. Juli 1864. nur geglaubt, an den theils im Patente vom 8. April 1861. ausdrücklich enthaltenen, theils mittelbar aus demselben gefolgerten Bestimmungen der provisorischen Kirchenordnung über die Art und Weise, wie das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung in den einzelnen dabei in Betracht kommenden Fällen auszuüben sei, nicht rütteln zu dürfen. Diess ist aber offenbar etwas ganz Anderes, als der ungleich weiter reichende «Rechtsstandpunkt» des Staatsministeriums. Aber selbst bei diesem, von der Synode befolgten Grundsatze, darf man nicht übersehen, dass derselbe keineswegs auf einem «Rechtsstandpunkte», sondern lediglich auf Zweckmässigkeitsgründen beruht.

Wenn auch die Staatsregierung die Ausführungen der Synode über die von ihr in diesem Stücke geübte Enthaltung als «klar und treffend» acceptirt, so steht doch weder im Patent, noch in der provisorischen Kirchenverfassung, noch auch in der gleichzeitig publicirten maassgebenden Erklärung des Staatsministeriums davon etwas geschrieben, dass die Synode auf jeden, das Verhältniss der evang. Kirche zum Staate betreffenden Abänderungsvorschlag zu verzichten habe. Die provisorische Kirchenordnung war der Synode in allen ihren Theilen ohne Unterschied als «Material» zur «freien Benutzung» überwiesen. Nur die Erwägung, dass für Gesetzesvorschläge, welche das Verhältniss des Staates zur Kirche in anderer Weise bestimmten als das Patent, die kaiserliche Bestätigung nicht erwartet werden dürfe, und der Wunsch, das Patent als unverrückbare Rechtsgrundlage auch für kommende Zeiten festzuhalten, bestimmte die Synode, von allen solchen Abänderungsvorschlägen abzusehen. Berechtigt wären die Synoden aber unzweifelhaft auch hiezu gewesen. Folglich erweist sich der vermeintliche «Rechtsstandpunkt» der Staatsregierung auch in dieser Beziehung als hinfällig und die künftigen Synoden mögen sich vorsehen, dass sie nicht durch Stillschweigen hierzu dem, was blosse Zweckmässigkeitsrücksicht war, den Schein einer Rechtsgrundlage verleihe, die in Wahrheit nicht existirt.

Die Synode hat aber auch bei den kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen einen Unterschied gemacht zwischen Gesetzesvorschlägen welche das Patent selbst oder dessen unmittelbare Consequenzen berührten, und solchen, welche nur von der provisorischen Kirchenordnung abwichen. Nur von ersteren, keineswegs von letzteren hat sie bei ihrem Verfassungsentwurfe absehen zu müssen geglaubt. Nach dem «Rechtsstandpunkte» des Staatsministeriums aber fiele dieser Unterschied hinweg und alle bestehenden Bestimmungen über Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die evang. Kirche wären der kirchlichen Gesetzgebung ein für allemal entzogen. In Gemässheit dieses Grundsatzes sind daher sämmtliche Vorschläge der Synode, welche das Verhältniss von Kirche und Staat in anderer Weise als die provis. Kirchenordnung bestimmten, vom Staatsministerium dem Kaiser zur Ablehnung empfohlen worden. Nun steht zwar ohne allen Zweifel fest, dass zu jedem dieser Vorschläge die kaiserliche Bestätigung rechtlich erforderlich war, dass das Ministerium also auch formell das Recht besass, ihre Ablehnung anzurathen. Aber es ist wieder nicht wahr, dass die Synode unberechtigt gewesen sei, überhaupt dahin zielende Vorschläge zu machen. Auch in diesem Punkte kann also von keinem Rechtsstandpunkte

sondern nur von einer theoretischen, und zwar irrigen, Ansicht des Staatsministeriums die Rede sein.

In einem andern Stücke giebt das Staatsministerium selbst zu, dass sein Verfahren nicht das correcte sei. Diess betrifft die Art, in welcher dasselbe mit der Umgestaltung des vorgelegten Verfassungsentwurfes verfahren ist. Statt ihre Einwendungen gegen einzelne ihr bedenklich erscheinende Bestimmungen des Entwurfs den nächsten Synoden zur entsprechenden Würdigung und Vereinbarung vorzulegen, hat die Regierung es vorgezogen, anstössige Bestimmungen entweder ganz zu beseitigen, oder an ihrer Stelle den Wortlaut der provisorischen Kirchenordnung wiederherzustellen, und mit diesen Abänderungen das Kirchengesetz als ein definitives zu erlassen. Es muss anerkannt werden, dass dieses Verfahren in praktischer Beziehung den Vorzug hatte vor dem andern vom Ministerium erwogenen Auswege, um jener unausgeglichenen Differenzpunkte willen das ganze Gesetz bis zur nächsten Generalsynode in der Schwebe zu halten. Auch liegt es auf der Hand, dass der praktische Erfolg bei dem eingeschlagenen Verfahren derselbe ist wie bei dem Versuche einer abermaligen Vereinbarung. Denn da keine Aussicht vorhanden ist, dass die Regierung in den streitigen Stücken von ihrem Standpunkte abgehen werde, so blieb nur übrig, dass entweder die Synode sich fügte oder die von ihr zur Abänderung vorgeschlagenen Bestimmungen in der Fassung der provisorischen Kirchenordnung bis auf Weiteres fortbestünden. Aus diesen Gründen erscheint allerdings das Bedenken gegen das Verfahren der Regierung praktisch von geringem Gewicht. Aber eine ernstere Sache bleibt die Verletzung des von der Regierung selbst als correct anerkannten Princips der Vereinbarung durch die einseitige definitive Feststellung von Bestimmungen, die rechtlich nur provisorische Giltigkeit haben. Durch ein derartiges Vorgehen wird wieder der ganze Rechtsboden, auf dem die evang. Kirche in Oesterreich steht, in Frage gestellt. Denn wenn sich die Regierung auch diesmal eigentlicher Octroyirungen enthalten hat — wer bürgt denn dafür, dass man künftig nicht auch noch in andern Fällen den «correcten» Weg hinter «praktische» Rücksichten zurückstellen werde? Ueberdiess war das eingeschlagene Verfahren gar nicht nothwendig, auch wenn die Regierung es löblicher Weise vermeiden wollte, das Zustandekommen eines definitiven Gesetzes «in unabsehbare Ferne» zu rücken. Es stand gar nichts im Wege, nur hinsichtlich jener wenigen, beanstandeten Bestimmungen das Provisorium fortbestehen zu lassen, das übrige Gesetz aber definitiv zu genehmigen. Und rechtlich betrachtet, ist eben diess und nichts anderes das Re-

sultat. In den Punkten, in welchen die Regierung dem Entwurfe die erforderliche Bestätigung versagt hat, bestehen provisorisch die früheren Bestimmungen fort, während das Uebrige definitiv vereinbart ist. Die verweigerte Genehmigung einzelner Punkte kann dem durch die provisorische Kirchenordnung der Synode verliehenen Gesetzgebungsrechte nicht derogiren; es besteht also rechtlich die Nothwendigkeit fort, auch über diese unausgeglichenen Punkte eine Vereinbarung zu erzielen. Es mag sich als praktisch empfehlen, dass auch die nächste Synode selbst in diesen Punkten auf die Bestimmungen der provisorischen Kirchenordnung zurückgreife; aber ihre nachträgliche Zustimmung ist, um dem Gesetze volle Rechtskraft zu verleihen, unumgänglich erforderlich, und die Synode möge wieder zusehen, dass sie nicht ein ihr nach dem eigenen Zugeständnisse der Regierung gebührendes, völlig unzweifelhaftes Recht aus der Hand gebe.

Handelt es sich hier nur um die förmliche Wahrung eines von der Regierung selbst anerkannten Rechtes der kirchlichen Vertretung, so wird die Synode nach einer andern Seite hin einer sehr bedenklichen «Rechtsanschauung» der Regierung entgegentreten müssen. In §. 98. des Revisionsentwurfes war der Ausspruch enthalten, dass die Kirche «ihre oberste Leitung und Verwaltung in dem Oberkirchenrathe habe». Diesen Satz hat das Staatsministerium gestrichen, weil, wie es in den Motiven heisst, «die oberste Leitung und Verwaltung der evangelischen Angelegenheiten weder gesetzlich noch factisch dem Oberkirchenrathe obliegt, sondern in den Händen seiner Majestät des Kaisers ruht». Statt des gestrichenen Satzes heisst es daher in §. 98. der sanctionirten Verfassung nur wie §. 3. der provisorischen Kirchenordnung: «Das Organ des Kirchenregiments für die Gesammtheit der Superintendenzen ist der k. k. evang. Oberkirchenrath.» Scheinbar haben wir es hier nur mit einem jener Fälle zu thun, wo die Regierung statt einer abgelehnten Bestimmung der Synodalvorlage einseitig auf die provisorische Kirchenordnung zurückgegangen ist, was formell, wie gezeigt, zwar nicht in der Ordnung ist, aber keine materielle Verletzung des bestehenden Rechtes begründen würde. Aber die beigefügte Motivirung der vorgenommenen Aenderung beweist, dass die Tragweite derselben eine weit bedeutendere ist. Nach der Theorie des Staatsministeriums wird dem Kaiser selbst «die oberste Leitung und Verwaltung der evangelischen Angelegenheiten» vindicirt, d. h. der Versuch gemacht, ihm die Stellung eines summus episcopus der evangelischen Kirche zuzuweisen. Dass statt «oberste Leitung und Verwaltung der evang. Kirche» vielmehr der elastischere Ausdruck

«oberste Leitung und Verwaltung der evang. Angelegenheiten» gewählt ist, begründet keinen sachlichen Unterschied, wenngleich die schwebende Formel den wirklichen Sinn der ministeriellen Theorie einigermassen versteckt. Wie ernstlich es aber das Ministerium mit dem für den Kaiser beanspruchten Summepiskopate nimmt, geht auch aus dem früher besprochenen Satze hervor, in welchem der Regierung das Recht vindicirt wird, auch solche Synodalbeschlüsse, welche «lediglich den innern Organismus der Kirche betreffen», je nach ihrer Zweckmässigkeit anzunehmen oder abzulehnen. Denn ein solches Recht könnte nur als Ausfluss des landesherrlichen Episkopats, keineswegs aber auf Grund der staatlichen Oberaufsicht ausgeübt werden. Ganz unter denselben Gesichtspunkt wird nun auch die Wirksamkeit des Oberkirchenrathes gestellt. Nach der Motivirung des Ministeriums erhält der aus §. 3. der provisorischen Kirchenordnung herüber genommene Satz nunmehr die Bedeutung, dass der Oberkirchenrath als Organ des kaiserlichen Kirchenregimentes erscheint. Wir haben es hier also nicht etwa bloss mit ungenauen Ausdrücken, sondern mit einer so klar und deutlich als möglich ausgesprochenen Theorie zu thun, deren Rechtsgrundlage eben untersucht werden muss.

Und hier können wir uns einfach auf eine frühere Ausführung des Herausgebers dieser Zeitschrift berufen [1]). Wie Prof. Dove treffend nachgewiesen hat, so steht dem Kaiser sowenig über seine evang. Unterthanen in den deutsch-slavischen Kronländern das Recht des obersten Kirchenregimentes zu, als dieses in den Ländern der ungarischen Krone der Fall ist. Die Rechtsgrundlage für die kirchenstaatsrechtliche Stellung der Evangelischen ist lediglich das Patent vom 8. April 1861. Dort heisst es §. 1: «Die Evangelischen A. und H. B. sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.» Wenn nun §. 3. die Vertretung und Verwaltung der Kirche näher als eine presbyteriale und synodale bestimmt, §. 4. aber als Organe des Kirchenregiments für die «Gesammtheit der Superintendenzen» (d. h. für die Gesammtgemeinde, wie es §. 3. heisst) der Oberkirchenrath und die Generalsynode bezeichnet werden, so lehrt schon der Zusammenhang, dass hier nicht von einem kaiserlichen Kirchenregimente, sondern nur von einem Selbstregimente der Kirche die Rede ist, wie denn ausdrücklich die Generalsynode dem Oberkirchenrathe als kirchenregimentliches Organ für die Gesammtgemeinde beigeordnet wird. In §. 5. des Patentes wird

1) Fünfter Jahrgang (1864.) Heft 2. und 3. S. 342. ff.

sodann die «Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten» nur durch «die allgemeinen Vorschriften und die gesetzmässigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden» d. h. durch das staatliche Oberaufsichtsrecht und den geordneten kirchlichen Instanzenzug beschränkt. Und wenn die hier gebrauchten Ausdrücke wieder die nöthige Präcision vermissen lassen, so heisst es doch §. 24. mit klaren Worten: «Alle hier nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatze der allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer, sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne Weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.» Der Kaiser selbst hat sich im Patente aber nur «das landesfürstliche Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht» (§. 16) oder wie es §. 25. heisst die «Majestätsrechte» (jura circa sacra) vorbehalten. Und ebenso heisst es in der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Jänner 1866. nur, dass das landesfürstliche «Oberaufsichtsrecht in Betreff aller Angelegenheiten der evang. Kirche» «strengstens zu wahren» sei. Wenn daher §. 8. des Patentes auch die Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrathes dem Kaiser vorbehält, so ist darin kein kirchenregimentlicher Act, sondern lediglich die Ausübung einer nach der Auffassung des Patents aus dem staatlichen Oberhoheitsrechte fliessenden Befugniss zu sehen, ganz ebenso wie die §. 7. ebenfalls dem Kaiser vorbehaltene Bestätigung der Superintendenten. Man kann in diesem kaiserlichen Ernennungsrechte eine Inconsequenz finden: aber ebensowenig wie man berechtigt ist, weitere, nach strenger Rechtsanschauung kirchenregimentliche Befugnisse der im Uebrigen selbstständig sich regierenden Kirche zu entziehen und auf die Staatsgewalt überzutragen, darf man umgekehrt aus dem strenggenommen allerdings kirchenregimentlichen Acte der Ernennung der kirchlichen Oberbehörde im Widerspruche mit dem klaren Wortlaute des Patents ein wirkliches kaiserliches Kirchenregiment herleiten wollen. Mithin entbehrt auch die beanstandete Anschauung der Staatsregierung aller und jeder rechtlichen Begründung; sie ist wieder nur eine theoretische Ansicht, nichts mehr. Die Synode wird gut thun, hiergegen zu protestiren, um jeden

Zweifel an dem wirklichen Rechtsstande verschwinden zu machen; aber auch ohne solchen Protest käme jener — glücklicherweise in die sanctionirte Kirchenverfassung selbst nicht übergegangenen — Theorie keinerlei rechtliche Wirkung zu.

Was nun aber die wirkliche, rechtliche Stellung des Oberkirchenraths anlangt, so ist dieselbe auch durch die neue Kirchenverfassung allerdings keine andere geworden als vorher, und die hierauf bezüglichen Klagen der Evangelischen in Oesterreich [a]) sind unbegründet. Nach wie vor wird der Oberkirchenrath ohne alle Mitwirkung der Kirche selbst vom Kaiser ernannt (prov. Kirchenordnung, §. 189.; neue Kirchenordnung §. 106.); nach wie vor führt er den Titel eines «kaiserlich-königlichen Oberkirchenraths», also einer staatlichen Kirchenbehörde (provis. Kirchenordnung §. 184.; neue Kirchenordnung §. 98. 108.); nach wie vor bleiben seine Räthe und Beamten in der Stellung von Staatsdienern (provis. Kirchenordnung §. 189. 190.; neue Kirchenordnung §. 106. 107.); nach wie vor hat er im Ministerium seine vorgesetzte Behörde, mit der er nicht durch Noten, sondern mittels Berichterstattung verkehrt (provis. Kirchenordnung §. 187.; neue Kirchenordnung §. 101.). Auch die im Synodalentwurfe §§. 64. 102. 1. 6. 7. 129., 2. dem Oberkirchenrathe zugelegten, von der Regierung abgelehnten Rechte hat derselbe bisher überhaupt nicht geübt, und es kann daher von einer Verkürzung seiner Machtvollkommenheit, von einer «Degradirung der obersten kirchenregimentlichen Behörde» keine Rede sein.

Allerdings aber — und hiermit kommen wir auf den materiellen Inhalt der an dem Revisionsentwurf vorgenommenen Aenderungen — hat die Staatsregierung allen Anträgen der Synode, welche auf eine reinlichere Auseinandersetzung zwischen dem Kirchenregiment und der staatlichen Oberaufsicht abzweckten, die Genehmigung versagt. Formell war sie hierzu vollkommen im Rechte, und sachlich wird an dem bisherigen Zustande nichts geändert. Aber dass dieser vielfach geradezu unerträgliche Zustand fortdauert, ist bedauerlich. Die bisherige Erfahrung hat deutlich gezeigt, dass ohne eine strenge Sonderung der dem Oberkirchenrathe und der evang. Abtheilung des Staatsministeriums zukommenden Functionen Collisionen und Competenzconflicte der beiden Behörden unvermeidlich sind. Die Aenderungsvorschläge der Generalsynode haben nun diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen gesucht, dass

[a]) Vgl. Protest. Kirchenzeitung 1866. Nro. 116. flg. Neue Protest. Blätter für Oesterreich 1866. Nro. 7., S. 51. ff., Nro. 11., S. 85. ff.

sie dem Oberkirchenrathe die Stellung einer obersten kirchlichen Behörde zuweisen wollten, wogegen ihr die evang. Abtheilung des Staatsministeriums als die Behörde des Staates galt, durch welche dieser sein Recht des Schutz- und Schirmherrn, sowie sein Recht der obersten Aufsicht über die Kirche ausüben solle. Indem nun die Regierung allen dahin zielenden Vorschlägen der Synode die Genehmigung verweigert hat, ist das bisherige unklare, unnatürliche und verkehrte Verhältniss beider Behörden statt wie billig beseitigt zu werden, erst recht verfestigt worden. Zwei Behörden, welche bei richtiger Abgränzung ihrer Competenzen zum Wohle der Kirche hätten zusammenwirken können, sind hierdurch in einen permanenten Kriegszustand wider einander versetzt, der nothwendig die Interessen der Kirche aufs Empfindlichste schädigen muss, und bereits thatsächlich in tausend Fällen geschädigt hat. Der Oberkirchenrath wird nicht aufhören, sich als oberste Behörde der Kirche zu betrachten, und seine Unterordnung unter die evang. Abtheilung als eine Verkümmerung der kirchlichen Autonomie durch die «Staatsomnipotenz» zu betrachten; umgekehrt die evang. Abtheilung wird im Oberkirchenrathe nach wie vor nur eine dem Ministerium untergeordnete Staatsbehörde erblicken und die Bemühungen des Oberkirchenraths, sich ihrer Bevormundung zu entziehen, als Insubordination bezeichnen. Auf Grund der bestehenden Gesetzgebung haben beide Behörden mit ihrer Auffassung Recht: denn das ganze Verhältniss ist eben ein widerspruchsvolles. Für die Kirche als solche gilt es im Grunde gleich, ob der Oberkirchenrath oder die evang. Abtheilung des Staatsministeriums die oberste Instanz ist. Denn eine wirkliche Kirchenbehörde ist jener ebensowenig als diese. Ob ein vom Kaiser ernannter Oberkirchenrath oder ein vom Kaiser eingesetztes Ministerium die Kirche regiert, oder ob beide über die oberste Regierungsgewalt in der Kirche mit einander im Hader liegen, macht vom rein kirchlichen Standpunkte aus keinen wirklichen Unterschied. Die Autonomie der Kirche auch in ihren inneren Angelegenheiten ist in jedem dieser Fälle gleich sehr verletzt. Practisch mag die volle Selbstständigkeit des Oberkirchenrathes das Bessere sein — obgleich auch diess gar sehr von den Umständen abhängt — aber im Princip wäre die Kirche nicht freier gestellt, auch wenn das Staatsministerium gar nichts in ihre inneren Dinge zu reden hätte. Und hierbei darf man schliesslich nicht ausser Acht lassen, dass ja die Generalsynode selbst auch gar nichts gethan hat, um die Autonomie der Kirche sicher zu stellen. Um «am Patent nicht zu rütteln», wagte man nicht einmal, das Princip aufzustellen, dass der Oberkirchenrath, wenn auch vom

Kaiser selbst, doch auf Vorschlag der Generalsynode, resp. des Synodalausschusses, ernannt werde. Der dahin zielende Ausschussantrag wurde vom Berichterstatter selbst im Stiche gelassen und von der Mehrheit verworfen [3]). Obwohl z. B. die badische Kirchenverfassung diese Bestimmung enthält, obwohl in Ungarn und Siebenbürgen die oberste Kirchenbehörde sogar rein aus der Kirche selbst ihren Ursprung hat, überwogen in der deutsch-österreichischen Generalsynode doctrinäre Bedenken, um derentwillen man lieber selbst die Hand bot zur Beschränkung der kirchlichen Autonomie. Und diesem kaiserlichen Oberkirchenrathe gegenüber räumte man nicht etwa dem Synodalausschusse einen grösseren Einfluss ein, sondern nahm letzterem sogar noch das von der provis. Kirchenordnung (§. 192., 3^{b}.) ihm eingeräumte Recht, bei provisorischen Verordnungen des Oberkirchenraths, zu welchen eigentlich die Zustimmung der Synode erforderlich wäre, in Stellvertretung der letzteren mitzubeschliessen. Statt des bisher erforderlichen «Einvernehmens» mit dem Synodalausschusse ist in dem neuen, in diesem Stücke ohne Weiteres sanctionirten Entwurfe eine bloss begutachtende Wirksamkeit des letzteren getreten (§. 102., 8.,). Der von Schreiber Dieses in der Synode gestellte Antrag, den Oberkirchenrath in solchen Fällen wie in Baden an das «Einverständiss» des Synodalausschusses zu binden, wurde mit Majorität abgelehnt und zwar (nach den Auslassungen des Berichterstatters) um des Phantoms einer «Verantwortlichkeit» des Oberkirchenrathes willen, welche nicht einmal der Synodalentwurf dem Namen nach kennt, geschweige dass er Bestimmungen gäbe, sie practisch geltend zu machen [4]). In diesem Stücke hat also die Synode selbst das ihrige gethan, die Autonomie der Kirche zu beschränken. Wenn sie nun auch andererseits durch schärfere Trennung der Functionen des Oberkirchenrathes und der staatlichen Aufsichtsbehörde zu helfen suchte, so wurde doch mit dem allem die Stellung des Oberkirchenraths als einer staatlichen Behörde nicht weiter berührt. Und aus diesem Grunde erscheint auch die Klage als unberechtigt, dass die kirchliche Oberbehörde in der sanctionirten Kirchenverfassung eine minder günstige Stellung erhalten habe, als der synodale Entwurf ihr zugedacht hatte. Das allgemeine Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt bleibt völlig dasselbe, mag nun diese oder jene Befugniss dem Oberkirchenrath oder dem Staatsministerium zugetheilt werden, mag der Oberkirchenrath in diesem oder jenem Falle

---

[3]) Vgl. Protest. Blätter für Oesterreich 1864., Nro. 27., S. 241. flg.

[4]) Vgl. Protest. Blätter für Oesterreich 1864., Nro. 27., S. 241.

endgültig entscheiden oder an die Zustimmung des Staatsministeriums gebunden bleiben.

So entschieden daher auch die Principien zu bekämpfen sind, von denen das Ministerium bei seiner Kritik des Revisionsentwurfs ausgegangen ist, so geringfügig ist doch die practische Bedeutung der an dem letzteren vorgenommenen Aenderungen selbst, soweit dieselben sich auf die Stellung des Oberkirchenrathes und des Staatsministeriums beziehen.

Die Hauptveränderung ist ausser der bereits erwähnten Umformung von §. 98. und der dadurch erforderlich gewordenen Beseitigung des Eingangs von §. 102. des Entwurfs zunächst die Streichung des Zusatzes §. 102., 1., dass dem Oberkirchenrathe die Wahrung der Rechte der evangelischen Kirche «gegenüber den Rechten des Staates» obliege. Die Motivirung, dass «eine Collision zwischen den Rechten des Staats und den Rechten der Kirche nicht denkbar sei», muss freilich Befremden erregen. Solange die staatliche Gesetzgebung in Oesterreich die Evangelischen noch so vielfach gegen die Katholiken trotz der feierlich verbrieften Gleichberechtigung benachtheiligt, thut allerdings eine Wahrung der Rechte der Kirche gegenüber dem Staate Noth. Und nicht minder nothwendig wäre dieselbe gegenüber der steten Vermischung des staatlichen Oberaufsichtsrechts mit den Rechten des Kirchenregiments, welche, wie schon aus dem vorher Bemerkten erhellt, in Oesterreich (freilich dort nicht allein) an der Tagesordnung ist. Eine andere Frage aber ist, ob der k. k. Oberkirchenrath bei der ihm nun einmal angewiesenen Stellung zu einer solchen Wahrung der kirchlichen Rechte befähigt ist. Diess müssen wir aber nach allem Gesagten bestreiten. Ein positiver Schaden also ist durch Streichung jener Bestimmung nicht geschehen: sie wäre, wie die Dinge nun einmal liegen, doch eine leere Phrase geblieben. Nicht viel anders steht es mit der Beseitigung des Satzes §. 102., 6., in welchem dem Oberkirchenrathe «in den ihm ausdrücklich vorbehaltenen Fällen die endgültige Entscheidung», und §. 102., 7., wo ihm «die Ausführung der zur Vollzugskraft gelangten Beschlüsse der Generalsynode» zugeschrieben wird. Man kann die Entfernung jener Bestimmungen kleinlich finden; aber an der wirklich der Kirchenbehörde im Verfassungsgesetze zugeschriebenen Competenz wird dadurch nicht viel geändert. Zu missbilligen ist, dass die neue Kirchenordnung §. 129., 2. die Bestätigung der Lehrer an Schullehrerseminarien der Competenz des Oberkirchenrathes völlig entzieht, und lediglich dem Ministerium vorbehält. Lässt sich auch das dem letzteren in diesem Falle gesetzlich zustehende Bestätigungsrecht

nicht einfach durch Hinweis auf die in §. 37. der neuen Kirchenverfassung enthaltenen Normen ersetzen, so wird doch nun eine Bestimmung darüber vermisst, dass in solchen Fällen das Ministerium sich wenigstens in dienstliches Einvernehmen mit dem Oberkirchenrathe zu setzen habe. Die Erfahrung hat aber neuerdings gelehrt, dass das Ministerium bei Besetzung höherer Lehrerstellen an evangelischen Anstalten — sogar wo es sich um die Stelle eines Religionslehrers am Teschner Gymnasium handelte — den Oberkirchenrath einfach zu übergehen beliebt. Kleinlich dagegen ist wieder die Aenderung §. 64., nach welcher Veränderungen im gegenwärtigen Bestande der Seniorate statt «auf Antrag der betreffenden Presbyterien oder Senioratsausschüsse oder Superintendentialausschüsse durch den Oberkirchenrath nach erhaltener Zustimmung des zuständigen Ministeriums» vielmehr (nach §. 54. der provis. Kirchenordnung) «über Antrag der Superintendenz und des Oberkirchenraths von dem zuständigen Ministerium» verfügt werden sollen. Der berechtigte Einfluss der Staatsgewalt ist auch durch die Fassung des Revisionsentwurfes vollkommen gesichert; der ganze Unterschied also besteht darin, dass in einer den äusseren Organismus der Kirche betreffenden Angelegenheit die Vollziehung der beschlossenen Maassregel selbst statt dem Oberkirchenrathe dem Ministerium zugewiesen wird. Die grösste Berechtigung hat noch §. 12. die Herstellung der Bestimmung der provis. Kirchenordnung, dass Aenderungen der bestehenden Pfarrgemeinden und Bildung neuer Gemeinden vom Oberkirchenrathe im Einverständniss statt im Einvernehmen mit der betreffenden Landestelle genehmigt werden können. Wird auch durch die erforderte Zustimmung der politischen Behörde die Bildung neuer Gemeinden möglicherweise erschwert, so kann die Staatsgewalt auf diesen wesentlichen Ausfluss des Majestätsrechtes doch um so weniger verzichten, als der Zuwachs evang. Gemeinden auch die Ansprüche der Kirche an die Staatskasse vermehrt. Aus diesen Gründen stimmte auch in der Synode selbst eine ansehnliche Minorität für die Aufrechthaltung der Bestimmung der provis. Kirchenordnung [5]), und in der Eingabe an das Staatsministerium vom 9. Juli 1864. erklärt der Redactionsausschuss der Synode selbst — freilich nicht ganz im Einklange mit der wirklichen Meinung der Majorität — dass durch Anwendung des Worts «Einvernehmen» kein andrer Erfolg habe erzielt werden wollen, als mit dem in der provis. Kirchenordnung gebrauchten Ausdrucke Einverständniss.

---

[5]) Vgl. Protest. Blätter für Oesterreich 1864. Nro. 25., S. 198.

Von den anderweiten Abänderungen des Revisionsentwurfes ist ein Theil so geringfügig, dass er fast nur als Zeugniss für die minutiöse Peinlichkeit, mit welcher die Regierung den Entwurf ihrer Superrevision unterziehen zu müssen glaubte, von Interesse ist. Die Veränderungen in §. 67., 2. 4. 85., 4. 73d. 131., 1. betreffen Unterrichtsangelegenheiten. §. 67., 2. sind die Worte «unter andern, wo es thunlich ist, durch Lehrerconferenzen» gestrichen, weil die Lehrerconferenzen gesetzlich vorgeschrieben seien, während die Synode mit ihrem Zusatze «wo es thunlich ist» die thatsächliche Unmöglichkeit im Auge hatte, welche bei den geographischen Verhältnissen mancher Kronländer (z. B. Galiziens) evangelischen Lehrerconferenzen entgegenstehen. An dieser Unmöglichkeit wird auch durch die Streichung des Zusatzes nichts geändert, die Regierung müsste denn etwa für evangelische Lehrer künftig ein paar tausend Gulden jährlicher Reisediäten im Budget ansetzen wollen. Der Bestimmung §. 67., 4., dass der Senior «durchschnittlich in jedem vierten Jahre» in jeder Gemeinde seines Seniorats Kirchen- und Schulvisitation halten solle, ist regierungsseits mit Rücksicht auf eine Bestimmung der politischen Schulverfassung ein bloss zweijähriger Zwischenraum der Visitationen substituirt worden. Dabei ist nur übersehen, dass ja auch der Synodalentwurf alle zwei Jahre Visitationen gehalten wissen wollte, aber abwechselnd durch den Senior und den Superintendenten (§. 85., 4.). Der Regierung hat aus unbekannten Gründen dieser Wechsel nicht convenirt, daher auch der hierauf bezügliche Passus in §. 85., 4. gestrichen worden ist. Das Resultat würden nun alle vier Jahre doppelte Visitationen, sowohl durch den Superintendenten als durch den Senior sein, was doch des Guten etwas zu viel ist. §. 73d. weist dem Senioratsausschuss unter Anderm auch die Verhandlung wegen Aus- und Einschulung einzelner Personen und Ortschaften zu, wodurch natürlich der Competenz der politischen Behörden nichts vergeben, werden soll. Die Regierung hat aus Besorgniss für letztere den Zusatz gestrichen, jedenfalls sehr unnützer Weise, da der Senioratsausschuss doch nach wie vor, so lange Confessionsschulen bestehen über Aus- und Einschulung «verhandeln» wird und verhandeln muss. Noch grösseres Befremden muss die Streichung von §. 131., 1. erregen: «für die Aufnahme in das theolog. Studium an der evangelisch-theologischen Facultät gelten dieselben Bedingungen, von welchen nach den allgemeinen Staatsgesetzen die Zulassung eines Studirenden als ordentlichen Hörers an der Universität überhaupt abhängig ist». Als Grund für die Weglassung wird angegeben, der Absatz «hätte nur mit der Beschränkung in dem Kirchen-

gesetze Bestand finden können, dass derselbe sich lediglich auf die Aufnahme von Studirenden ans jenen Ländern beziehe, für welche das Kirchengesetz gültig ist». Zur Erläuterung dieser Motivirung verdient bemerkt zu werden, dass in Ungarn zum theolog. Studium kein Maturitätszeugniss von einem Gymnasium erforderlich ist, daher die Regierung zu Gunsten ungarischer Hörer an der evang. Facultät in Wien eine ähnliche Ausnahme statuirt hat. Den Professoren dieser Facultät liegt die Pflicht ob, Studirende, welche kein Gymnasialzeugniss mitbringen, selbst vor der Immatriculation in den Gymnasialgegenständen zu prüfen und ihnen über die stattgehabte Prüfung ein Zeugniss auszustellen, was den Studirenden natürlich sobald sie an der philosoph. Facultät immatriculirt werden wollen, nichts nützt, da hierfür ebenso wie für den Besuch der medicinischen und juristischen Facultät an den österreichischen Universitäten überall ein Gymnasialzeugniss erforderlich ist. Diese das Ansehen wie die Leistungsfähigkeit der evang. Facultät herabdrückende, von dem Professorencollegium vergeblich bekämpfte Einrichtung wollte die Synode beseitigt wissen, indem sie dieselben Bedingungen zur Aufnahme der Studirenden forderte, wie «an der Universtät überhaupt» (genauer hätte es heissen müssen «wie an den philosophischen, juridischen und medicinischen Facultäten»[6]). Die Regierung dagegen hat es vorgezogen, unter dem Vorwande formeller Bedenklichkeiten den Zusatz zu streichen und dadurch den bisherigen mangelhaften Zustand zu verewigen. Ein anderer Grund für die Streichung des Zusatzes kann nur vermuthet werden. Derselbe scheint darin enthalten zu sein, dass die Regierung in dem Ausdrucke «an der Universität überhaupt» indirect die Zugehörigkeit der evang. theolog. Facultät zur Universität ausgesprochen fand, und darum an dem Zusatze Anstoss nahm. Zu verwundern wäre es nicht, wenn hier der eigentliche Beweggrund läge.

Eine Reihe weiterer Aenderungen des Entwurfs (§§. 71., 2. 89., 1., 134., 1. und 2.) betreffen finanzielle Angelegenheiten. §. 71., 2. ist der Satz «der Senior erhält für die Zeit seiner Amtsdauer von der Bestätigung an die gesetzlich normirte Functionszulage» aus Gründen gestrichen, die zu kleinlich sind, als dass sie wirklich den Ausschlag gegeben haben könnten. Ebenso beseitigt ist in §. 89., 1., wo von den gesetzlichen Bezügen des Superintendenten die Rede ist, der Ausdruck «gesetzlich» und §. 134., 2. der ganze Satz «die

[6]) Vgl. auch «Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evang. Theologen» in: «Die erste Generalsynode etc.» S. 284.

Gehalte der Superintendenten und die Functionszulagen der Senioren werden so normirt, wie es der Erfüllung der wichtigen ihnen anvertrauten Pflichten und der Würde ihres Amtes entspricht». Endlich ist durch Beseitigung des auf die Gehalte der Superintendenten - Vicare bezüglichen Zusatzes §. 134., 1. die Absicht der Synoden vereitelt, die in der provis. Kirchenordnung abgeschaffte Vereinigung der Superintendentur mit dem Pfarramte zwar beizubehalten, aber durch Anstellung von ständigen Pfarrgehülfen zu ermöglichen. Auch hier sind die für Streichung des Zusatzes angeführten, überdiess sogar thatsächlich unrichtigen [7]) Gründe offenbar nur ostensibler Art, und es liegt Angesichts aller dieser unter einander eng zusammenhängender Aenderungen die Befürchtung nahe, dass die Regierung sich bei der Bemessung der Staatsunterstützung für die evang. Kirche möglichst freie Hand bewahren, und jede feste Regelung der für evang. Cultuszwecke zu leistenden Beiträge absichtlich fernhalten wolle.

Noch bleiben drei Aenderungen von grösserer Tragweite übrig, welche die staatsrechtliche Stellung der evang. Kirche in Oesterreich überhaupt betreffen. In §. 1. des Entwurfs ist die Erklärung, dass die evang. Kirche in den deutsch - slavischen Ländern Oesterreichs «einen Theil der evangelischen Gesammtkirche» bilde, angeblich desswegen gestrichen, weil sie mit der «Gesammtkirche» in keiner «organischen» Verbindung stehe. Aber wäre diess der wirkliche Grund der Aenderung gewesen, so hätte auch der weitere Satz gestrichen werden müssen, dass die evang. Kirche in den Ländern, für welche das Verfassungsgesetz gilt, «einen Theil der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaats bilde». Denn auch mit den Evangelischen in Ungarn und Siebenbürgen stehen die Evangelischen in Deutschösterreich bekanntlich in keiner organischen Verbindung. Der betreffende Satz ist also ohne Zweifel gestrichen worden, weil man höheren Orts eine nähere Verbindung der Evangelischen in Oesterreich mit ihren ausserösterreichischen Glaubensgenossen ü b e r h a u p t n i c h t w ü n s c h t. Angesichts des geschlossenen Organismus der katholischen Kirche und der geringen Zahl der österreichischen Protestanten liegt es aber auf der Hand, dass ihre von oben her offenbar beabsichtigte Isolirung die Entwickelung ihres kirchlichen Lebens benachtheiligen muss. Noch bedenklicher ist §. 6. die Streichung des Satzes «die Regelung der evangelisch-

---

[7]) Vgl. dagegen revidirte Kirchenverfassung §. 29., 4. und die Eingabe über die Dotirung der Superintendenten und Senioren in: «Die erste Generalsynode u. s. w.» S. 115. flg.

kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Evangelischen in gemischten Ehen bleibt der Zeit vorbehalten, wo ein dem Grundsatze der Gleichberechtigung der christlichen Confessionen entsprechendes Gesetz wird hergestellt sein». Die für die Streichung angeführten Gründe sollen offenbar nur die wahre Meinung der gegenwärtigen Regierung verschleiern, welche die gemischten Ehen nach wie vor den katholischen Ehegerichten unterstellt wissen will, zum Erlasse eines solchen Gesetzes aber, wie es der Revisionsentwurf auf Grund des allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861. in Aussicht nimmt, nicht geneigt ist.

Dieselbe Benachtheiligung der evang. Kirche gegen die katholische zeigt sich endlich auch in der Weglassung des zweiten Absatzes in §. 17., 3.: «Sind in einer Kirchengemeinde die Kirchen- und Schulbeiträge auf den Grundbesitz umgelegt, so hat ein Evangelischer, welcher in dieser Gemeinde eine Realität besitzt, die darauf entfallenden Beiträge zu leisten, auch wenn er nicht in dem Sprengel derselben seinen Wohnsitz hat». Die Synode hatte hierbei die Zulässigkeit von Umlagen auf den Realbesitz zu Gunsten der evang. Kirche, ebenso wie sie zu Gunsten der katholischen Kirche in sehr beträchtlichem Umfange besteht, stillschweigend vorausgesetzt; die Regierung dagegen bestreitet dieselbe und will nur persönliche Belastungen der einzelnen Gemeindeglieder zu Gunsten der bestimmten Gemeinde, welcher sie als Mitglieder angehören, gestatten. Erwägt man hierbei, wie häufig evang. Grundbesitzer vermöge der auf ihren Gütern lastenden Verbindlichkeiten zu katholischen Cultuszwecken beisteuern müssen, so zeigt sich hier zuletzt noch eine sehr drückende Ungleichheit in der Behandlung beider Kirchen durch die Staatsgewalt.

Kiel, im October 1866.

Prof. Dr. Lipsius.

III.

Ein ultramontaner Recensent.

Der Unterzeichnete hatte unter dem 27. Nov. 1866. an Herrn Prof. Vering zu Heidelberg auf dessen Antwort gegen den Protest des Unterzeichneten bezüglich der Recension der 4. Aufl. von Permaneder's Kirchenrecht nachstehende Erwiderung zum Abdrucke im nächsten Hefte des von Moy und Vering redigirten Archivs für kath. Kirchenrecht gesandt:

Erwiderung.

«Die Antwort des Recensenten auf den Protest des Unterzeichneten gegen die Recension der 4. Aufl. von Permaneder's Kirchenrecht (Archiv Bd. XVI. S. 478.) behauptet wiederholt, dass solche Grundsätze eines Staatsabsolutismus in den §§. 34—39. vorangestellt würden, wie sie nirgends (?), nicht einmal in Bayern (?) mehr, gelten. Diese Behauptung ist nun durchaus falsch. Nein, nicht Grundsätze, sondern blosse Facta, reine Thatsachen werden in ihrer ganzen Nacktheit vorangestellt, und dann aus den einzelnen Bestimmungen der deutschen Staaten bewiesen; wo sich aber infolge von Concordaten oder Staatsverfassungen in der neuesten Zeit eine Aenderung ergeben hat, wie in Oesterreich oder Preussen, ist diess immer ausdrücklich bemerkt. Wenn es z. B. §. 34. heisst: «Der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem päpstlichen Stuhle wurde mehrfach der Beaufsichtigung bestimmter höherer Staatsbehörden unterworfen oder auch ausschliesslich durch letztere vermittelt, und ist noch heutzutage nicht überall völlig frei»; oder §. 35.: «Nach den Verfassungs-Urkunden der meisten deutschen Staaten ist es jedem geistlichen sowohl als weltlichen Staatsangehörigen gestattet, gegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt den Recurs an die Staatsregierung zu ergreifen», u. s. f., nach welcher logischen Stylistik wird ein gesunder Menschenverstand behaupten können, hier werden Grundsätze, Principien, Axiomata ausgesprochen? Gegen diese verkehrte Auffassung des Recensenten war zunächst der Protest des Unterzeichneten gerichtet, und von diesem Gesichtspunkte aus kann die Recension nicht als eine rein objective, sondern muss sie vielmehr als eine gegen einen vermeintlichen Staatskirchenrechtslehrer nur zu sehr eingenommene Recension bezeichnet werden.»

Herr Prof. Vering hat nun diese unsere Erwiderung aus leicht zu errathenden Gründen nicht abgedruckt, sondern in einer schliesslichen Notiz im 1. Hefte des XVII. Bandes S. 199. bloss einfach erklärt, er halte die Beschuldigung, dass wir ein Lehrer des Staatsabsolutismus seien, aufrecht. Wir überlassen ein solches Verfahren dem Urtheile aller wissenschaftlich Gebildeten, nehmen aber die Berufung des Herrn Prof. Vering auf das Urtheil der Leser um so lieber an, als unbefangene Leser gewiss erkennen werden und fachkundige Männer uns auch bereits erklärt haben, dass der vom Herrn Prof. Vering gegen uns geschleuderte Vorwurf des Staatsabsolutismus nichts als eine boshafte Verleumdung ist.

München den 1. Februar 1867. **Prof. Silbernagl.**

IV.

Die Canonicate der Universität Leipzig in den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz.

Es kommt vor, dass Canonicate in den noch erhaltenen evangelischen Stiftern mit bestimmten academischen Professuren ständig verbunden sind. Berechtigungen dieser Art standen insbesondere bis auf die Gegenwart der Universität Leipzig nicht allein in Beziehung auf die Königlich Sächsischen Stifter Meissen und Wurzen, sondern auch in Betreff der evangelischen Domstifter Merseburg und Naumburg und des Collegiatstifts zu Zeitz zu, welche, da die Sächsische Regierung von der Concession des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803. §. 35. keinen Gebrauch gemacht hatte, im Jahre 1815. mit an Preussen gekommen sind. Vgl. Pinder, Über die evang. Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen, Weimar 1820.; Die evang. Domcapitel in der Prov. Sachsen, Halle 1850.; Jacobson, Preussisches Kirchenrecht §. 45. Die Königl. Erlasse v. 28. Februar 1845. und 15. Januar 1847. haben die disponibel werdenden Einkünfte der noch in Preussen bestehenden, aber für geschlossen erklärten evangelischen Stifter zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche bestimmt, wozu die Ordre v. 20. Februar 1846. noch Mittel der früher aufgehobenen Preussischen Stifter angewiesen hat. Indessen ist die durch die angef. Erlasse der evangelischen Kirche gewährte Aussicht auf die Tilgung einer alten Schuld bisher nur unvollkommen verwirklicht worden. Überdiess standen hinsichtlich der erwähnten Stifter der Provinz Sachsen die Beziehungen derselben zu der Universität Leipzig der freien Disposition über die Einkünfte bisher entgegen. Die letztere ermöglicht jetzt der Friedensvertrag zwischen Preussen und Sachsen v. 21. October 1866., welcher im Art. 20. bestimmt: »Seine Maj. der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Maj. des Königs von Preussen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königl. Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königl. Sächsische Regierung, und macht sich anheischig, die Königl. Preussische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.«

R. W. Dove.

III.

Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung.

Von

Dr. Ad. von Scheurl,

ord. Professor der Rechte zu Erlangen.

Zweiter Artikel.

Die Aufrichtung des landesherrlichen Kirchenregiments in den deutschen Territorien, worin die Kirchenreformation zur Durchführung gelangte, ist nicht auf Grund von Ueberlegungen oder Erörterungen darüber erfolgt, ob landesherrliches Kirchenregiment bischöflichem vorzuziehen, ob dieses überhaupt mit einem andern zu vertauschen, und wenn es entbehrt werden müsse, ob es dann gerade durch landesherrliches oder durch ein anderes Kirchenregiment zu ersetzen sei? Gegen die Angemessenheit des bischöflichen Kirchenregiments hatte sich kein Zweifel erhoben, es war keine Meinung aufgetaucht, dass eine andere Form des Kirchenregiments die wahrhaft richtige sei. Luther selbst hatte im Gegentheil den böhmischen Utraquisten in seinem Sendschreiben an den Prager Rath im Jahre 1523. nur wieder die Aufrichtung eines bischöflichen Kirchenregiments durch Wahl von Ober-Bischöfen aus der Reihe der Stadt-Bischöfe und eines Erzbischofes aus jenen angerathen. Es wurden in Deutschland wirklich hie und da evangelische Bischöfe eingesetzt, um in der Art, wie es die Reformationsformel von 1545. vorschlug, das Kirchenregiment zu führen. Aber ebenso hatten sich bereits seit dem Jahre 1526. Landesherren und andere Territorialobrigkeiten der Handhabung des den Händen feindlicher Bischöfe entfallenen Kirchenregiments thatsächlich angenommenen, und dann auch, wenn gleich als provisorisch gedachte, so doch feste und dauerhafte, Einrichtungen dafür getroffen. Landesherrliches Kir-

chenregiment bestund und hatte sich selbst bereits einigermaassen befestigt, ehe sich Zeit gefunden hatte, die Frage aufzuwerfen, zu verhandeln und zu entscheiden, ob ein solches Kirchenregiment zulässig oder etwa gar besser, als das bischöfliche sei? Kaum kann man sagen, dass mit vollem Bewusstsein ihrer Bedeutung diese Fragen dann auftauchten, als man bereits an das landesherrliche Kirchenregiment völlig gewöhnt war.

Das volle Bewusstsein von der Bedeutung jener Fragen ist darum so spät erwacht — gewissermaassen erst in unsern Tagen — weil genau genommen bischöfliches Kirchenregiment doch gar nie in der lutherischen Kirche aufgehört hatte, und das landesherrliche Kirchenregiment, welches scheinbar an seine Stelle getreten war, in der That nicht ein solches Kirchenregiment war, wie es die Bischöfe der alten Kirche geführt hatten, sondern vorzugsweise eine staatliche Obhut über die Kirche, wie sie dem wesentlichen Gehalt nach bereits vor der Reformation neben dem Kirchenregiment der Bischöfe bestanden hatte. Altes und Neues hatte sich in der jetzt bestehenden Einrichtung so unmerklich und so von selbst mit einander vermischt, dass es in der That sehr schwer war, zu einem klaren Bewusstsein davon zu gelangen, worin das wahrhaft Neue bestehe, das der Erklärung und Rechtfertigung bedürfe. Dadurch wird es auch schon einigermaassen verständlich, wie in unsern Tagen mit ziemlich gleichem Schein der Wahrheit von dem Einen behauptet werden kann, den Principien der deutschen Reformation wäre bischöfliches, nicht landesherrliches Kirchenregiment entsprechend, und von den Andern umgekehrt, das landesherrliche Kirchenregiment sei das jenen Principien allein wahrhaft gemässe, während eine dritte Partei von denselben Principien aus jene beiden Formen des Kirchenregiments als ziemlich gleich verwerflich ansehen zu müssen meint, und auch dafür mehr oder weniger scheinbare Gründe vorzubringen weiss.

Nach dem grossen Gewicht, welches auf die Frage gelegt worden ist, ob die Reformationsformel von 1545., oder die ziemlich gleichzeitig im Kurfürstenthum Sachsen wirklich getroffene Einrichtung des Kirchenregiments Ausdruck

des reformatorischen Verfassungsideals sei, sollte man glauben, es seien diese letztere Kirchenverfassung und die dort vorgeschlagene grundverschiedene. Sieht man nun aber genauer zu, indem man namentlich die Wittenberger Consistorialordnung von 1542 mit der Reformationsformel vergleicht, so findet sich in der That vielmehr eine überraschende Aehnlichkeit zwischen beiden Verfassungen. Nach beiden kommt die Handhabung der jurisdictio ecclesiastica in ziemlich gleichem Umfang Consistorien zu, welche theils mit Personen des Lehrstandes, theils mit Juristen besetzt sind, nach beiden ist die Aufsicht auf Lehre und Wandel der Prediger (hauptsächlich wenigstens) Personen anbefohlen, die selbst Träger des Predigtamtes sind (dort den Bischöfen und den Mitgliedern der Kollegien, d. h. der Kapitel, hier den Superintendenten), desgleichen kommt solchen nach beiden die Ordination zu. In beiden wird die Fürsorge für den Unterhalt und den Schutz der Diener des Evangeliums als Obliegenheit der christlichen Obrigkeit weltlichen Standes behandelt. Im Grund besteht der Unterschied nur darin, dass den Sächsischen Konsistorien neben der eigentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit auch noch die Oberaufsicht über Lehre und Wandel der Prediger und über die ganze äusserliche Ordnung der Kirche anvertraut ist, wie sie nach der Reformationsformel den Bischöfen persönlich in Verbindung mit den Kapiteln zukommen würde, dass nach dieser die Bischöfe über den Consistorien, nach der Consistorial-Ordnung von 1542. aber die Superintendenten unter den Konsistorien stehen, und nach letzterer die Konsistorien vom Landesherrn besetzt und ermächtigt werden, während dieses nach der Reformationsformel den Bischöfen zukäme. Nimmt man hiezu, dass höchst wahrscheinlich bei wirklicher Ausführung des Vorschlags der Reformationsformel die Bischöfe nach wie vor sich vorzugsweise als Landesherren gefühlt und gehabt und sich nicht sehr viel mit persönlicher Uebung des eigentlich bischöflichen Kirchenregiments befasst hätten, so schwindet der wirkliche Unterschied, der in der thatsächlichen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse zu bemerken gewesen wäre, je nachdem etwa in einem Theile von Deutschland die Reformationsformel

von 1545. zu genauer Ausführung gekommen wäre, während nur in einem andern sich die Kirchenverfassung nach Massgabe der Consistorialordnung von 1542 befestigt hätte, auf ein Ding von sehr geringem Umfange zusammen, vorausgesetzt nämlich, dass dort die Bischöfe und hier die Landesherrn gleichmässig ihr Kirchenregiment als einen wesentlich zur Förderung und Erhaltung des Evangeliums der Kirche zu leistenden Dienst aufgefasst hätten. Nur dann wäre bei aller Aehnlichkeit der Formen der Unterschied ein unermesslich grosser gewesen, wenn dort die Bischöfe fortgefahren hätten, sich ein auf göttlichem Recht beruhendes Herrscherrecht (dominatio) über die Kirche zuzuschreiben, und hier die Landesherren ihr Kirchenregiment in ihren Territorien als Bestandtheil einer gleichfalls auf göttlichem Recht beruhenden obrigkeitlichen Allgewalt über das Religions- und Staatswesen zugleich aufgefasst und geltend gemacht hätten. In diesem Fall freilich wäre es dort zu einer neuen Priesterherrschaft, hier zu einem neuen Cäsareopapismus gekommen; es wäre aber an diesem die Consistorial-Ordnung von 1542. ebenso unschuldig gewesen, als an jener die Reformationsformel von 1545.

Es ist meines Erachtens ganz die gleiche Verfassungsidee, welche in der letzteren mit grösserer Freiheit und mit aufrichtigem Wunsche, dass die Verwirklichung möglich sein möchte, in ersterer mit mehr Beschränkung aus Rücksicht auf die einengenden thatsächlichen Verhältnisse und in der Hoffnung, dass es sich dabei nur um die Regelung eines einstweiligen Uebergangszustandes handle, von den Reformatoren, oder doch unter ihrer Mitwirkung und Gutheissung, zu anwendbarer Darstellung zu bringen gesucht wird. Die Ahnung, dass durch die Reformationsformel einer neuen Priesterherrschaft, und dass durch die Consistorial-Ordnung einer neuen Cäsareopapie der Weg gebahnt werden könnte, mag den Reformatoren bei beiden vorgeschwebt haben; aber die nicht zu ändernde Lage der Dinge gebot ihnen, das eine wie das andere Mal, sich über solche Bedenken vertrauensvoll wegzusetzen. Luther jedoch unterliess nicht, wenigstens privatim seinem Grauen vor der Cäsareopapie, die er hereinbrechen sah, gegen das Ende seines Lebens Ausdruck zu geben, wie er schon im Jahre 1530. sehr ernst-

lich vor zu weit gehenden Einräumungen in Beziehung auf Erhaltung der bestehenden bischöflichen Verfassung gewarnt hatte.

Die Aufgabe des Kirchenregiments wird zu eng gefasst — ich sehe das jetzt ein, während ich früher selbst hierüber im Irrthum befangen war — wenn sie bloss darein gesetzt wird, die Ordnung im kirchlichen Gemeinwesen aufrechtzuerhalten, oder wenn, wie Richter sich einmal ausdrückt [1]), sein Gebiet lediglich als „das der rechtlichen Autorität" bestimmt wird, „welche über den besonderen Kreisen des kirchlichen Lebens ordnend und sichernd waltet". Es hat denselben Sinn, wenn Mejer [2]) sagt: „Das Kirchenregiment ist ein Regieren über den Lehrstand zum Zwecke der Erhaltung desselben bei richtiger Verwaltung von Lehre und Sakramenten und bei einem Leben, welches der Wirksamkeit dieser Verwaltung nicht entgegen sei. Dies ist die Hauptaufgabe und der Kern unseres Kirchenregiments: was dasselbe noch sonst zu thun hat, ist accidentell." Zu dieser Begriffsbestimmung verführt die Terminologie des canonischen Rechts, welche das Kirchenregiment als jurisdictio ecclesiastica bezeichnet, und noch mehr die ausschliessliche Beachtung dessen, was wir uns vorstellen, wenn wir an unser landesherrliches Kirchenregiment denken. Es wird aber dabei übersehen, was nach der altkirchlichen Anschauung sogar die Hauptaufgabe des Kirchenregiments ist, nämlich jene bewegende, antreibende Thätigkeit, womit das Kirchenregiment die einzelnen kirchlichen Organe zu fleissiger Erfüllung ihrer besonderen Pflichten anspornen, sie immer und immer wieder erwecken, wach und wacker erhalten soll, damit frisches, reges Leben, nicht bloss „Ordnung" in der Kirche bewahrt bleibe. Die eigentlich mehr negative Aufgabe des Kirchenregiments, wonach es Unordnungen aller Art zu verhüten, abzustellen, auszugleichen hat, und die, so wichtig auch sie ist, doch jener anderen nachsteht, ist es im Grunde allein, welche unter den obenbezeichneten, eben deshalb mir jetzt als zu eng erscheinenden Begriff des

---

[1]) Geschichte der evang. Kirchenverfassung §. 7. S. 63.
[2]) Die Grundlagen des luth. Kirchenregiments S. 8.

Kirchenregiments ungezwungen untergebracht werden kann. Selbst die kirchenregimentliche Thätigkeit bei Besetzung der Kirchenämter geht, wenn sie, wie es doch vorzugsweise wirklich der Fall ist, nicht eine bloss bestätigende, sondern eine zugleich auswählende und berufende sein soll, offenbar über den Begriff eines bloss „ordnenden und sichernden Waltens“ hinaus. Schon das biblische Wort für das Kirchenregiments: κυβέρνησις sollte belehren, wie wenig jener jetzt gewöhnliche Begriff der Sache selbst entspricht; die Thätigkeit des Steuermanns besteht doch vor Allem darin, dass er das Schiff in Bewegung setzt und erhält; dass er einer falschen Richtung seines Laufs steuert, ist freilich auch ein wesentliches Stück seiner Aufgabe, aber nicht das erste.

Luther hat in einer bekannten, für seine hierher gehörigen Anschauungen höchst beachtenswerthen Stelle das Bild, welches dem biblischen Wort zu Grunde liegt, in ein anderes wesentlich gleiches, nur seinem Geschichtskreise näher liegendes, so zu sagen umgesetzt. In einer Predigt über Röm. 12, 6—16. (Erl. Ausg. der Werke Bd. 8, 26. ff.) sagt er: „Diesen (den Bischöfen als Vorstehern und „Regierern“) gebühret sonderlich, dass sie sorgfältig seien ... Denn weil einem solchen gebühret, auf allesammt zu sehen, und soll Alles handhaben und treiben, und Alles an ihm liegt, wie es am Fuhrmann liegt, dass Pferd und Wagen gehen, so muss er nicht säumig, schläfrig und lass, sondern sorgfältig und wacker sein, ob gleich alle Andern säumig und nicht sorgfältig wären. Denn wo er lass und säumig sein will, so wird der andern Aemter gar keins nicht frisch sein, und wird zugehen, als wenn der Fuhrmann auf dem Wagen schläft, und lässt Pferd und Wagen gehen, wie es von ihm selbst gehet.“ Wie lebendig und anschaulich ist es hier ausgedrückt, dass das Bedürfniss und der Zweck des Kirchenregiments durchaus nicht bloss in der Erhaltung der Ordnung zu suchen ist, sondern auch, ja vielmehr vor Allem darin, dass es die mannigfaltigen Organe der Kirche in Bewegung setze, in „frische“ Thätigkeit bringe und darin nicht erschlaffen lasse!

Halten wir nun diesen volleren und lebendigeren Begriff

des Kirchenregiments fest, und legen wir auf jene erstere, jetzt meist zu wenig beachtete Aufgabe des Kirchenregiments das Hauptgewicht, so wird es uns verständlich, dass dasselbe von Altersher als ein nothwendig in ganz persönlicher Weise und von hervorragenden Dienern des Worts zu führendes Amt angesehen wurde, und dass unsere Reformatoren von dieser Anschauung durch ihre Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des hierarchischen Systems der Gegenpartei keineswegs abgebracht wurden. Auf dass mit diesem System gebrochen werde, Uebertragung des eigentlichen Kirchenregiments auf die Landesherren zu wünschen, oder gar zu fordern, konnte ihnen unmöglich in den Sinn kommen.

Ich habe schon im vorigen Artikel (VI. Jahrg. S. 55.) daran erinnert, wie Luther in der Vorrede zum Visitationsbuch den Beruf der Landesherren „geistlich zu regieren" sogar auf's Bestimmteste verneint. Ich selbst habe das früher nur auf die Uebung der geistlichen Kirchengewalt durch Verwaltung des Worts und der Sakramente bezogen, muss aber jetzt anerkennen, dass das entschieden irrig ist. Der Zusammenhang ergiebt, dass diese Auslegung der Worte unmöglich ist. Bei muthwilliger Widersetzung wider die jetzt ausgehende Kirchenordnung, kündigt Luther an, werde man des Landesherrn „Hilfe und Rath" in Anspruch nehmen. Davon solle nicht abhalten, dass ihm zu „lehren und geistlich zu regieren" nicht befohlen sei, weil er ja doch schuldig sei, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, dass nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben. Das hat nur dann guten Sinn und verständigen Zusammenhang, wenn Luther mit jenen Worten sagen will, eine geistliche, d. h. kirchliche Jurisdiction, stehe dem Landesherrn als solchem nicht zu, weil er zum Lehramt nicht berufen sei, und die kirchliche Jurisdiction oder das Kirchenregiment nothwendig einen lehramtlichen Beruf zur Grundlage habe, wie das eben die zur Zeit von keiner Seite noch angefochtene Anschauung war. Zu einem Bischofsamte, dessen Hauptinhalt das Lehramt ist, meint Luther, müsste der Kurfürst berufen und demzufolge müsste geistliches Regieren ihm befohlen sein, wenn er die widersetzlichen Pfarrer zur Beobachtung dieser Kirchenordnung darum sollte

anhalten dürfen oder müssen, damit es „in der Kirche“ ordentlich zugehe; aber das hindert nicht, ihn um sein Einschreiten gegen sie zu dem Zweck anzugehen, damit es nicht „unter den Unterthanen“, im bürgerlichen Gemeinwesen, darüber zu Unordnungen komme. Er mag dabei etwa insonderheit an die Unruhen gedacht haben, die er 1522. in Wittenberg aus solchen Anlässen erlebt hatte.

Aber hierin ist eben der Anknüpfungspunkt für die Wandlung der Anschauung gegeben, vermöge welcher nachmals eine Seite des Kirchenregiments wirklich als göttlicher Beruf christlicher Obrigkeit betrachtet wurde, so dass dann es als gemeine Meinung erschien, von der einen Seite komme das Kirchenregiment Personen des Lehrstandes, von der andern christlicher Obrigkeit zu; von der Seite, da sie als eine antreibende Thätigkeit erscheint, jenen, von der Seite, da sie als eine abwehrende und schützende Thätigkeit erscheint, dieser; und folgeweise sei es dann auch Sache der Landesherren, die Organe für die Ausrichtung des Amtes der Kirchenregierung zu autorisiren.

Es war aber das nur eine Theorie, die das von selbst Gewordene und nun eben fertig Vorhandene zu begreifen, das „Wirkliche“ als das „Vernünftige“ nachzuweisen suchte; nicht aus einem auf eine neue Schöpfung gerichteten Plan, sondern aus dem Bestreben, Altgewohntes und Altbewährtes nach Möglichkeit zu bewahren, war hervorgegangen, was bei der Beschränktheit dieser Möglichkeit unter der Hand mehr und mehr ein wesentlich Neues geworden war.

Der Theil der Kirche in Deutschland, welcher um des Evangeliums willen mit den Bischöfen gebrochen hatte (welchen Bruch man aber noch keineswegs Grund hatte, als einen unheilbaren anzusehen), hätte sich deshalb in Beziehung auf das Kirchenregiment insofern nicht als verwaist fühlen können, als ja gerade das eine Hauptklage gewesen war, dass die Bischöfe sich der Führung des Kirchenregiments in Gemässheit des wahren Bedürfnisses der Kirche gänzlich entschlagen hatten. Was sie Kirchenregiment nannten, und in ihrem Namen durch ihre Organe geübt wurde, empfand man fast nur als eine „Tyrannei“, deren man ledig geworden zu sein froh war. Es fehlte nicht an Männern,

welche für die bestehenden Aemter stellvertretender Verwaltung des bischöflichen Kirchenregiments, nach besseren Instruktionen und im rechten Geiste, fähig gewesen wären. Sie bedurften nur einer Bevollmächtigung dazu. Das allein war der wirklich empfundene Mangel bei jener Lösung des Bandes zu den Bischöfen: die Bischöfe waren die allein verfassungsmässig zu jener Bevollmächtigung berechtigten Subjekte; an solchen Subjekten mangelte es, indem es an Bischöfen mangelte, wie man sie bisher besessen hatte. In diese Bevollmächtigungsgewalt der Bischöfe zur Führung des Kirchenregiments mussten die Landesherren eintreten, damit dem wahren Bedürfniss abgeholfen werde, und in sie traten sie wirklich ein: es ist der Grundirrthum, dass das für einen Uebergang des Kirchenregiments selbst von den Bischöfen auf die Landesherren gehalten worden ist, und noch immer dafür gehalten wird.

Ich finde darin einen Grundirrthum und denke nachweisen zu können, dass er sehr folgenschwer war; aber ich gestehe sofort zu, dass er sehr erklärlich ist, auch keineswegs ein reiner Irrthum, sondern wie es ja so oft vorkommt, ein auf Mischung von Wahrem und Falschem beruhender Irrthum.

Unläugbar nämlich kann Niemand Gewalt haben, einen Andern zu stellvertretender Ausübung eines Rechts zu bevollmächtigen, der nicht selbst Gewalt über dies Recht hat. Die Berechtigung der Landesherren, Organe des Kirchenregiments zu bevollmächtigen, setzt in der That eine rechtliche Gewalt derselben über das Recht des Kirchenregiments voraus. Es s c h e i n t sogar eine in diesem Gedankenzusammenhang nothwendige Folgerung, dass sie selbst das Recht des Kirchenregiments zu eigen haben müssten, um Organe für dessen Führung bevollmächtigend aufstellen zu können. D a s aber ist eben blosser S c h e i n. Der Vormund ist berechtigt, Jemanden zur Verwaltung, ja zur Veräusserung von Sachen seines Mündels zu bevollmächtigen, also zur Ausübung des Eigenthumsrechts daran, obwohl er nicht selbst dieses Eigenthumsrecht besitzt: es reicht dazu seine vormundschaftliche Administrationsgewalt über das Mündelvermögen und alle dazu gehörigen einzelnen Rechte hin. Es ist ferner auch keineswegs der Mangel persönlicher Be-

fähigung zu eigener Ausübung eines Rechtes hinderlich an der Berechtigung, dessen Ausübung einem Andern, persönlich dazu Befähigten, durch Vollmacht zu übertragen; ja noch mehr, es kann ein Subjekt, welches ein Recht in eigener Person auszuüben von Rechtswegen unfähig ist, gleichwohl einen Andern gültigerweise zur Ausübung desselben bevollmächtigen. Nach heutigem Staatsrecht darf das Staatsoberhaupt die Richtergewalt nicht selbst ausüben, und empfangen doch von ihm alle Richter im Staat die Vollmacht zu stellvertretender Ausübung derselben. Mithin setzt jedenfalls ein Recht des Landesherrn, Organe für Verwaltung des Amtes der Kirchenregierung zu bestellen, nicht seine eigene Berechtigung, dieses Amt persönlich zu führen, voraus. Und es setzt jenes Recht überdiess nicht voraus, dass er überhaupt ein eigenes Recht auf das Kirchenregiment habe, sondern es kann sein Recht, Organe für die Führung des Kirchenregiments zu bestellen, auch Ausfluss einer blossen Verfügungsgewalt über das Recht auf das Kirchenregiment als eigenes Recht eines andern Subjekts sein, zu dem er selbst nur im Verhältniss eines stellvertretenden Organs steht.

Wir haben früher gesehen, wie nach den lutherischen Symbolen und insbesondere dem Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln als wahres, ursprüngliches Subjekt aller Kirchengewalt die Kirche, d. h. die congregatio sanctorum je in dem betreffenden Kirchenkreise betrachtet wird. Es genügt daher vollkommen, dass der christliche Landesherr als stellvertretendes Organ der congregatio sanctorum in der Landeskirche für die Aufstellung von Trägern des Kirchenregimentsamtes in ähnlicher Weise, wie die Bischöfe, betrachtet werden kann, um seinen Eintritt in die bisher den Bischöfen zugekommene Gewalt, Organe des Kirchenregiments zu bevollmächtigen, rechtlich begründet zu finden.

Es sei mir hier gestattet, der weiteren Ausführung dieser Gedanken folgende Bemerkung voranzustellen. Nach der altkirchlichen, noch die Ausdrucksweise unserer symbolischen Bücher leitenden, Vorstellung sind die „Schlüssel" das Symbol aller Kirchengewalt, nicht nur der geistlichen, sondern auch der rechtlichen; auch der päpstliche primatus jurisdictionis wurde ja darauf gegründet, dass der Herr die Schlüssel in

der Person des Petrus, jedenfalls vorzugsweise, dem jedesmaligen Bischof von Rom gegeben habe. Von der Widerlegung dieser Annahme gehen auch unsere Reformatoren bei Bekämpfung des päpstlichen Primats aus. Ich habe ferner früher nachgewiesen, dass die potestas ecclesiastica, oder potestas episcoporum, wovon der Art. 28. der A. K. handelt, wesentlich die kirchenregimentliche Gewalt der Bischöfe mit in sich begreift, diese Gewalt aber zunächst als potestas clavium auffasst. Es kann nach dieser Auffassung zwar Jemand eine potestas clavium ohne kirchenregimentliche Gewalt, nicht aber eine kirchenregimentliche Gewalt ohne potestas clavium haben. Der Gedanke eines Uebergangs der kirchenregimentlichen Gewalt von den bestehenden Bischöfen auf die Landesherren hätte also jedenfalls bei den Reformatoren den Gedanken eines Uebergangs der Schlüsselgewalt auf dieselben in sich geschlossen. Wie fern sie von dem Gedanken waren, dass den Landesherren eine ordentliche Schlüsselgewalt zukommen könnte, nicht bloss eine im Nothfall ausserordentlicher Weise zu übende, wie sie jeder Getaufte besitzt, bedarf keines Nachweises. Sie konnten also auch nicht an einen wirklichen oder selbst nur möglichen, eigentlichen Uebergang des Kirchenregiments von den Bischöfen auf die Landesherren denken.

Aber sie schrieben eben auch den Bischöfen nur eine abgeleitete, mittelbare Schlüsselgewalt zu, eine ursprüngliche, weil unmittelbar verliehene nur der Kirche, d. h. der congregatio sanctorum. Sie leiten die Schlüsselgewalt der Bischöfe aus deren Berufung von Seiten der Kirche ab, und lassen die bestimmten Bischöfen übertragene Schlüsselgewalt an die Kirchen, die unter ihnen gestanden hatten, d. h. eben eigentlich an die darin enthaltene congregatio sanctorum zurückfallen, wenn die Bischöfe Feinde des Evangeliums werden. Daraus kann sich unter anderm eine Nothwendigkeit dazu ergeben, dass für die mangelnden Bischöfe andere Subjekte als stellvertretende Organe dafür eintreten, um zur amtlichen Uebung der Schlüsselgewalt von Seiten ihres kirchenregimentlichen Inhalts Organe zu bestellen. Die congregatio sanctorum in ihrer Darstellung als Landeskirchengemeinde hat zu ihrem von Gott ihr geordneten Oberhaupte

oder praecipuum membrum den Landesherrn (vorausgesetzt, dass er ein gläubiger Christ ist, was immer bis zum Beweis des Gegentheils vorausgesetzt werden muss). Darum kann der Landesherr in Ermanglung von Bischöfen als stellvertretendes Organ der „Kirche", d. h. der Kirche seines Landes für jenen Zweck gelten, und zwar um so mehr, als das dringendste Bedürfniss zur Bestellung kirchenregimentlicher Organe in der Verhütung von Unordnungen besteht, wozu ja der Landesherr als solcher einen unzweifelhaften göttlichen Beruf hat. Nicht die Schlüsselgewalt der Bischöfe konnte auf die Landesherren übergehen, aber aus der an die Kirche zurückgefallenen Schlüsselgewalt, als nunmehr den einzelnen Landeskirchengemeinden, sofern sie Darstellungen von congregationes sanctorum waren, eignender Schlüsselgewalt konnte ein bestimmtes Stück nunmehr durch die Landesherren als praecipua membra ecclesiae, vermöge eines Rechts zur Stellvertretung der Kirche hierin, berechtigter Weise ausgeübt werden. Man ging auf Gottes Wegen, nicht auf selbsterwählten Wegen, indem man von solchen Gedanken, wenn auch nicht mit vollkommen klarem Bewusstsein, geleitet, an die Landesherren sich wandte, um sich von ihnen neue Organe für das Kirchenregiment bestellen zu lassen.

Ganz von selbst und unwillkürlich hatte sich aber damit eine ganz neue und sehr bequeme Form für die Ausübung eines von dem Kirchenregimente selbst begrifflich ganz verschiedenen obrigkeitlichen Berufs in Beziehung auf das Kirchenwesen ergeben, des obrigkeitlichen Berufs nämlich, den man von Altersher advocatia ecclesiae, Schirmvogtei über die Kirche genannt hatte, und den wir jetzt Kirchenhoheit oder jus majestaticum circa sacra zu nennen pflegen.

Stellen wir uns vor: es bestünde in einem ev.-christlichen Staate eine ganz den Anschauungen des Art. 28. der A. K. entsprechende Kirchenverfassung. Das Kirchenregiment würde hier von Bischöfen theils persönlich, theils durch von ihnen bevollmächtigte Organe geführt, mittels eigentlicher Regierung, mittels Uebung kirchlicher Gerichtsbarkeit und mittels kirchlicher Gesetzgebung, allewege aber — dem geltenden Grundsatze nach — mit blosser Stützung auf das göttliche Wort, ohne

äusserliche Zwangsanwendung (sine vi humana, sed verbo). Da würden doch oft die Bischöfe ihre Zwecke nicht vollständig zu erreichen vermögen, ohne dass sie durch den „weltlichen Arm“ unterstützt würden. Um diese Unterstützung, die „executio“, wie es Melanchton öfters ausdrückt, müssten sie dann den Landesherrn angehen, und er würde sie gewähren oder versagen, je nachdem er die Ueberzeugung gewänne, dass die mit Zwang zu unterstützende Verfügung, Entscheidung oder Satzung auf rechtem Gebrauch oder auf Missbrauch der kirchenregimentlichen Gewalt beruhe, dem Wohl der Kirche und des Staates entsprechend oder widersprechend sei. Um desto weniger in den Fall zu kommen, seine Unterstützung verweigern zu müssen, könnte der Landesherr auch sich die Bestätigung der Bischofswahlen, ebenso die Bestätigung der bischöflichen Ernennungen zu kirchenregimentlichen Aemtern, die Genehmigung der Publikation bischöflicher Verordnungen vorbehalten. Es wären dann häufig Verhandlungen zwischen der Kirchengewalt und der Staatsgewalt, und jedenfalls in vielen Fällen zur vollen Erreichung eines und desselben Zweckes zwei gesonderte Handlungen, eine kirchenregimentliche und eine staatsobrigkeitliche erforderlich. Ist es dagegen der Landesherr selbst, welcher die kirchenregimentlichen Organe bestellt und bevollmächtigt, vermöge dessen dann deren Verfügungen formell als die seinigen erscheinen, so gestaltet sich Alles ganz einfach. Wo dort kirchliche Wahl oder Ernennung u. landesherrliche Bestätigung zusammentreffen müssen, erfolgt hier einfache landesherrliche Ernennung, wo dort bischöfliche Verordnungen dem Landesherrn zur Genehmigung der Publikation vorgelegt, dann die Genehmigung derselben ertheilt, u. endlich vom Bischof die Publikation vollzogen werden muss, fasst sich hier Alles in der landesherrlichen Sanktion und Publikation zusammen. Die zwangsweise Ausführung der kirchenregimentlichen Verfügungen versteht sich, wo sie nöthig ist, von selbst, weil sie der Form nach landesherrliche sind, und wenn sie deshalb besonderer Genehmigung des Landesherrn bedürfen, gehört eben dieses zu ihrem Zustandekommen selbst. Das Kirchenregiment wird so geführt, dass in den einzelnen Akten seiner vollständigen Ausübung

zugleich die erforderliche Handhabung der Kirchenhoheit mitenthalten ist. Solche Betrachtungen haben Stahl veranlasst, zu sagen, im landesherrlichen Kirchenregiment liege eine Erweiterung des protestantischen Majestätsrechts. Eigentlich müsste man sagen: es liegt im s. g. Kirchenregiment der Landesherren eine Verschmelzung der Kirchenhoheit mit einer gewissen (abgeleiteten) rechtlichen Kirchengewalt: mit einer gewissen rechtlichen Kirchengewalt abgeleiteter Art, sage ich; denn es handelt sich dabei, wie bemerkt, doch eigentlich nur um ein besonderes Stück oder eine besondere Seite der rechtlichen Kirchengewalt, deren volle ursprüngliche Inhaberin nur die Kirche selbst ist, d. h. die in der landeskirchlichen Gesammtgemeinde sich darstellende congregatio sanctorum.

Was nach meiner Ansicht vorzugsweise den Namen des Kirchenregiments verdient, hat in der rein lutherischen Kirchenverfassung vermöge der ursprünglichen Natur des Superintendentenamtes den Charakter und die Form bischöflichen Kirchenregiments behalten; denn zum Charakter des bischöflichen Kirchenregiments darf weder gerechnet werden, dass es als auf einem durch Succession seiner Träger fortgepflanzten, unmittelbaren göttlichen Auftrag beruhend angesehen werde, was nach evangelischer Lehre nur als Irrthum zu betrachten wäre, noch dass es als Ausfluss der Seelsorge über die sämmtlichen Uebergebenen den Trägern zukomme, was nach evangelischer Lehre statthaft, aber nicht wesentlich ist, indem hiernach gerade zwischen Seelsorge und Kirchenregiment scharf geschieden wird. Der wesentliche Unterschied zwischen Superintendenten und eigentlichen Bischöfen evangelischer Art würde immer nur darin bestehen, dass jene ihren Auftrag zur Führung des Kirchenregiments von der Kirche mittelbar durch den Landesherrn empfangen, diese ihn von der Kirche unmittelbar erhielten. Aber gerade das eigentliche, antreibende und weckende Kirchenregiment führen auch Superintendenten nicht im Namen und Auftrag des Landesherrn, sondern im Namen und als Diener Christi, des Erzhirten der Gemeinde. Ebensowenig handeln sie als Ordinatoren im Namen des Landesherrn, sondern stets unmittelbar im Namen der Kirche,

auch wenn sie es im Auftrag eines Konsistoriums, das allenfalls die Ordinationsverfügung, wenn auch kraft des vom Landesherrn empfangenen Generalmandats, doch nie in dessen Namen, sondern lediglich im Namen und als Organ der Kirche beschliesst. Nur das besondere Predigtamt an der bestimmten Kirche wird dem schon Ordinirten oder für ordinationsfähig Erklärten im Namen des Landesherrn verliehen, wie alle lediglich ordnenden und Ordnung erhaltenden oder wiederherstellenden Verfügungen und Beschlüsse der Form nach als vom Landesherrn ausgehend behandelt werden. Das ist das eigentliche Feld der konsistorialen Thätigkeit. Die Reservatrechte des Kirchenregiments umfassen das Gebiet desselben, auf welchem in der Form kirchenregimentlicher Akte vorzugsweise Kirchenhoheit geübt wird.

Zu diesem letzteren Gebiete des Kirchenregiments gehört insonderheit die Sanktion von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen durch den Landesherrn als Kirchenobern, bei welchen man sich von Altersher, insofern sie die Lehre, Liturgie oder Verfassung betrafen, immer ausdrücklich darauf zu berufen pflegte, dass sie mit dem Beirath von Theologen erlassen seien, während die neuere Doctrin für sie auch, wenn nicht vorzugsweise oder sogar ausschliesslich, die Zustimmung der Kirchengemeinden fordert, freilich aber dann gewöhnlich auch bei einer stillschweigenden Zustimmung derselben sich zu beruhigen pflegt, was denn gewissermassen als ein Gegenstück der Doctrin bezeichnet werden kann, welche früher für die Geltung des Gewohnheitsrechts die Genehmigung des Gesetzgebers verlangte, aber dabei ebenfalls sich mit einer stillschweigenden Billigung desselben zufrieden gab.

Nach meiner Ansicht ist der wahre Gedanke, für welchen jene Doctrin nur der nicht völlig adäquate Ausdruck ist, der, dass die eigentliche Geltung von Kirchengesetzen jener Art bloss darauf beruhen kann, dass sich in ihnen der wirkliche Wille der vera ecclesia in der Landeskirche ausspricht, oder dass sie wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach diesem gemäss sind, und dass jedenfalls in Beziehung auf Lehre, Liturgie und Verfassung den Gemeinden nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht in ihrer Gesammt-

heit mit freier, auf evangelisch-christlichem Sinn beruhender Ueberzeugung billigen.

Hervorragende Theologen sind bei gesundem, regelmässigem Zustande als die wahren Repräsentanten und Organe des Urtheils, der Einsicht und Willensmeinung der vera ecclesia zu betrachten. Darum darf ihre Berathung bei Kirchengesetzen jener Art nicht fehlen; es ist das Naturgemässe, dass sie auf ihr Anrathen und unter ihrer thätigen Mitwirkung abgefasst werden, wie es die beständige Uebung war und ist. Doch darf und kann nach dem evangelischen Princip ihr Urtheil nicht als ein untrügliches betrachtet werden. Es lässt sich nur vermuthen, nicht als gewiss annehmen, dass die gläubige Gesammtgemeinde ihrem Urtheil beifallen wird. Der Landesherr darf und soll, wenn nicht seine eigene pflichtmässige Prüfung ihn zu einer andern Ueherzeugung bringt, auf ihr Urtheil hin seine Sanktion ertheilen. Aber die zwingende Durchführung soll davon abhängig gemacht werden, dass die Gesammtheit der Gemeinden ihren auf Prüfung und Ueberzeugung beruhenden Beifall zum Urtheil der theologischen Rathgeber des Landesherrn zu erkennen giebt, und es soll ein in evangelisch-christlichem Geiste aus den Gemeinden heraus entgegentretender Widerspruch Gehör und Beachtung finden. Das scheint mir der wahre Sinn des sprichwörtlichen Princips: „status ecclesiasticus consulit, politicus decernit, popularis approbat,“ in seiner Anwendung auf die evangelische Kirchengesetzgebung, zu sein.

Wenn die bisher von mir entwickelten Gedanken über die wahre Bedeutung der lutherischen Kirchenverfassung richtig sind, so ist dadurch die Lösung verschiedener einzelner Streitfragen in Beziehung auf dieselbe, über die in neuester Zeit vielfach und eifrig verhandelt worden ist, wie mir scheint, sehr erleichtert. Ich habe dabei namentlich die Streitfragen über den Antheil des Lehrstandes und der Gemeinde am Kirchenregiment, und über die Grundsätze, nach welchen der Landesherr bei der Führung des Kirchenregiments sich verhalten, und nach welchen das Kirchenregiment organisirt sein soll, im Auge.

Es ergiebt sich dann zuvörderst leicht, in welchem Sinne die Lehre als richtig anzuerkennen sei, dass nach ächt

lutherischer Anschauung dem Lehrstand der Hauptantheil an der Führung des Kirchenregiments gebühre. Es ist diess dann so zu nehmen, dass das Kirchenregiment seiner Hauptaufgabe nach von Superintendenten, also hervorragenden, über andere Prediger gesetzten, Männern des Lehrstandes persönlich geführt werden soll, dass der Beirath hervorragender Theologen bei der kirchlichen Gesetzgebung nothwendig ist, und dass, weil durchweg das Kirchenregiment sich vorzugsweise auf das Wort Gottes stützen soll, Männer, für welche der Dienst des Worts Lebensberuf geworden ist, und welche zu ihm sich auch besonders ausgebildet haben, überhaupt vorzugsweise geeignet sind, mit kirchenregimentlichen Geschäften betraut zu werden, so dass kirchenregimentliche Kollegien nothwendig theilweise, und wenn sie nicht mehr Gerichte, wenigstens dieses nicht vorherrschend, sondern bloss oder doch fast bloss Verwaltungsbehörden der Kirche oder Kirchenräthe sind, überwiegend mit dergleichen Männern besetzt werden müssen. Nur wenn bei jener Lehre der Lehrstand als ein in sich abgeschlossener, oder als ein vermöge besonderer geistlicher, auf besonderer Amtsgnade beruhender Befähigung, oder als ein Kraft göttlicher Bevollmächtigung für das Kirchenregiment zum eigentlichen Subjekt desselben bestimmter Stand aufgefasst würde, könnte sie nicht als richtig anerkannt werden; alle derartigen Versuche, Ansprüche des Lehrstandes auf vorzüglichen Antheil am Kirchenregiment zu begründen, sind der ächt lutherischen Lehre fremd, und finden nur in dem inneren Zusammenhang des römischen Kirchensystems ihren rechten Platz. Auch das wäre unprotestantisch, den Lehrstand vermöge seines Berufs zur Seelsorge einen vorzüglichen Antheil am Kirchenregiment zu vindiciren. Gerade auch das ist eine durch die evangelische Lehre überwundene Anschauung des Romanismus, dass das Kirchenregiment Ausfluss der Seelsorge sei.

Es beruht das auf einer Verwechslung und Vermischung von zwei verwandten, aber wesentlich verschiedenen Funktionen des göttlichen Wortes, welche die evangelische Lehre wohl auseinanderhält. Das „lebendige und ewig bleibende“ Wort Gottes ist der „unvergängliche Same“, aus welchem die einzelnen Seelen „wiederum geboren“ werden (1. Petr.

1., 22. ff.), und das darum auch fortwährend ihre „Weide“ sein muss, wodurch das ewige Leben in ihnen erhalten und genährt wird. Dazu wird es gebraucht in der Seelsorge. Eine ganz analoge Bedeutung hat dasselbige Wort Gottes für die Kirche, d. h. die Gemeinde des Herrn als Ganzes. Auch sie ist aus ihm geboren, hat aus ihm Gestalt gewonnen, wird durch dasselbe erhalten und soll von ihm je und je regiert werden. Von diesem Gedanken war namentlich Luther immer durchdrungen; ich will dafür nur zwei Aussprüche von ihm anführen, aus der ersten und aus der spätesten Zeit seines reformatorischen Wirkens. In der Schrift de captivitate Babyl. (1520.) schreibt er Opp. Jen. p. 296.: Ecclesia nascitur verbo promissionis per fidem, eodemque alitur et servatur ... Verbum Dei supra ecclesiam est incomparabiliter, in quo nihil statuere, ordinare, facere, sed tantum statui, ordinari, fieri habet, tanquam creatura.“ Und in der Schrift „von den Concilien“ von 1539. (Erl. Ausg. der Werke Bd. 25. S. 360. f.): „Das Wort Gottes ist das Stück, so alle Wunder thut, alles zurecht bringt, alles ausrichtet, alles thut, alle Teufel austreibet, als Wallfahrtsteufel, Ablassteufel... sie selbst bekennen, dass es wohl Gottes Wort und die heilige Schrift sei, aber aus den Concilien und Vätern kann mans besser haben. Die lass fahren: ist genug, dass wir wissen, wie das Hauptstück, Hauptheiligthum sorget, hält, nähret, stärkt und schützt die Kirche; wie St. Augustinus auch saget: Ecclesia verbo Dei generatur, alitur, nutritur, roboratur“. Der Gebrauch nun des göttlichen Wortes hiezu, zur Erhaltung, Stärkung, fortwährenden Reinigung und Regierung der Kirche ist nicht Seelsorge, sondern eben geistliches Kirchenregiment. Dieses ist also nicht Ausfluss der Seelsorge, es ist jedoch auch, wie die Seelsorge Dienst des Wortes, und darum kommt der ordentliche und vorzügliche Beruf dazu dem Lehrstande zu, als dem Stande derer, die mit dem Worte den Einzelnen und der Kirche zu dienen eigentlich berufen (rite vocati) sind. Nicht allein, aber hauptsächlich aus diesem Stande müssen die Personen genommen werden, welche amtlich das Kirchenregiment führen sollen.

Was den Antheil der „Gemeinde“ am Kirchenregiment anlangt, so gilt es vor allem, die wahrhaft babylonische Sprachverwirrung zu beseitigen, in die wir in dieser Beziehung gerathen sind. Die h. Schrift und die Bekenntnissschriften unserer Kirche gebrauchen das Wort ἐκκλησία oder Gemeinde vorzugsweise so, dass sie damit die Gesammtheit der Gläubigen bezeichnen, theils 1) wie sie von Gott erkannt wird, als der nur die Gläubigen in sich befassende heilige Leib des Herrn, der ein bestimmt abgegränztes Ganzes für sich bildet, theils 2) wie sie den menschlichen Blicken erscheint, unscheidbar vermischt mit solchen, die mit ihr nur durch die Gemeinschaft der äusseren Zeichen der Kirche, nicht auch durch die Gemeinschaft des Glaubens zu einem Ganzen verbunden sind, so dass dann das von der „Gemeinde“ Ausgesagte zwar immer von diesem letzteren Ganzen als solchem gilt, aber nicht auch von den nur uneigentlich, weil nicht zugleich vermöge des Glaubens, demselben angehörigen Gliedern, ausser insofern diese eben schlechthin als Glieder der Gemeinde in Betracht kommen. Den ersteren Sinn hat das Wort z. B. Ephes. 5., 25. ff. und in Luther's grossem Kathechismus P. II. §. 51. (Müller S. 457.); den zweiten Matth. 18., 17. und Augsb. Konf. Art. 28. §. 21. im deutschen Text (Müller, S. 64.), Concordienformel P. I. Art. X. §. 4. 10. 12. (Müller, S. 552. f.). Bei dem Gebrauch im zweiten Sinne des Worts bedeutet dann „Gemeinde“, gewöhnlich nicht die ganze Gemeinde des Herrn auf Erden, sondern nur eine an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Bezirk vorhandene Gesammtheit von Gläubigen, und wird es weiter immer nur als etwas Zufälliges und Ausserordentliches gedacht, dass die „Gemeinde“ in solchem Sinn zeitweilig des Ministeriums, d. h. aller Amtspersonen entbehrt; für den regelmässigen Zustand werden diese immer in der „Gemeinde“ mitinbegriffen. Zuweilen aber wird allerdings drittens, wie in der h. Schrift, so auch in unsern Symbolen das Wort „Gemeinde“ auch in der Bedeutung gebraucht, dass darunter nur die übrige Gemeinde eines Orts oder Bezirks ausser den Amtspersonen verstanden wird, wie Ap. G. 20., 28. und Augsb. Konf. A. 28. §. 22 (Müller, S. 64) Konk. Formel P. II. Art. X. §. 10. (Müller, S. 699.). Wenn

man diese verschiedenen Bedeutungen von „Gemeinde“ mit einander vermengt, so müssen natürlich die schlimmsten Missverständnisse entstehen. Dasselbe kann von der Gemeinde im einen Sinn wahr, von der Gemeinde im andern Sinn grundfalsch sein. Die Gemeinde im ersten Sinn kann mit dem Kirchenregiment gar nichts zu schaffen haben, weil sie zu diesem nur in ihrer äusserlichen Verbindung mit Ungläubigen, nicht als abgesondertes Ganzes in Beziehung steht. Die Gemeinde im zweiten Sinn (sofern darunter eine in sich abgeschlossene Gesammtgemeinde verstanden wird, wie bei uns eine Landeskirchengemeinde es ist) ist die ursprüngliche ausschliessliche Inhaberin der Kirchengewalt überhaupt und so auch der kirchenregimentlichen Gewalt; von ihrem Antheil an der Führung des Kirchenregiments wird gleich hernach weiter die Rede sein. Endlich die Gemeinde im dritten Sinn hat, auch als Gesammtgegemeinde, wieder mit dem Kirchenregiment insoferne gar nichts zu schaffen, als sie in der rechtlich verfassten Kirche überhaupt nicht als ein Ganzes für sich in Betracht kommen kann, sondern in dieser nur mit den zu ihr gehörigen Amtspersonen zusammen ein Ganzes bildet. Ein ganz moderner Sprachgebrauch erst nimmt das Wort noch in einem vierten Sinn, worin es gleichbedeutend mit „Volk“ oder „Laienschaft“ ist, also die Gesammtheit der Kirchenglieder ohne (kirchlichen) Lehrberuf als ungeordnetes, ungegliedertes Ganzes, als einen blossen Haufen oder eine blosse Masse völlig vereinzelt neben einander stehender Individuen bedeutet. Welchen Antheil am Kirchenregiment die Gemeinde in diesem vierten Sinn habe, das ist denn überhaupt nur ein übel gewählter Ausdruck für eine Frage, die eigentlich so gefasst werden sollte: „In wiefern ist es statthaft, nothwendig oder angemessen, dass einzelne Laien, d. h. Kirchenglieder, ohne (kirchlichen) Lehrberuf an der Führung des Kirchenregiments Theil nehmen“; denn da die Gemeinde in diesem Sinn nie ein Rechtssubjekt ist, oder es auch nur irgendwie sein kann, so lässt sich eigentlich nach einem Antheil derselben am Kirchenregiment gar nicht fragen. Uebrigens ist der Sprachgebrauch selbst, der jene Masse als „Gemeinde“ bezeichnet, völlig verwerflich, da man sich

ja doch sonst immer unter „Gemeinde“ eine Körperschaft, ein gegliedertes Ganzes, das die Beschaffenheit eines Organismus hat, denkt. Er lässt sich wohl nur daraus erklären, dass der damit gleichbedeutende Ausdruck der römischen Kirchensprache: „plebs“ zuweilen auch für eine collectio fidelium gebraucht wird, was dann einen mit «Gemeinde» in der oben angegebenen dritten Bedeutung verwandten Begriff bezeichnet.

Es ergiebt sich aus dem Bisherigen, dass nach meiner Ansicht bei der ganzen Streitfrage über den Antheil der Gemeinde am Kirchenregiment stets vorausgesetzt werden sollte, dass das Wort Gemeinde in der zweiten der vorhin von einander unterschiedenen Bedeutungen desselben genommen werde. Dann erhellt aus den früheren Ausführungen, dass zunächst die Gemeinde für das «Kirchenregiment» im Sinn einer besonderen kirchlichen Thätigkeit Objekt ist. Das Amt des Kirchenregiments ist eben das Amt, die Gemeinde zu regieren, hauptsächlich die Amtspersonen in der Gemeinde, dann aber auch die Gemeinde als das Ganze, das die Amtspersonen und die übrigen Gemeindeglieder zusammen ausmachen. Alle die mannichfachen Verhältnisse der sämmtlichen Gemeindeglieder zu einander und der Amtspersonen zu den übrigen Gemeindegliedern, wie dieser zu jenen in den einzelnen Gemeinden, dann aber auch die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu einander, sie mögen nun als rein persönliche Verhältnisse gedacht werden, oder als solche, wobei sachliche Beziehungen im Spiel sind, unterliegen der Aufsicht, der Anordnung, wo es Noth thut, der Entscheidung, der kirchenregimentlichen Amtspersonen als Einzelner oder als Kollegien. Dass aber die Gemeinde in solchem Sinne Objekt des Kirchenregiments ist, hindert nicht, dass sie zugleich auch in einem gewissen Maasse Subjekt desselben sei, insofern sie als eine Einheit erscheint, in der ihre einzelnen Glieder, zunächst die Ortsgemeinden, aus welchen sie zusammengesetzt ist, und dann wieder die in diesen vereinigten Individuen, die Amtspersonen an ihrer Spitze, zu einem über ihnen Allen stehenden organischen Ganzen verbunden sind, welches sich so als eine Gesammtpersönlichkeit darstellt. Nur in ihren einzelnen Gliedern — Gemeinden und Individuen — ist die Gemeinde dem Kirchen

regiment untergeordnet, als Gesammtheit der Kirchengemeinden steht sie nicht unter, sondern über den kirchenregimentlichen, wie über allen kirchlichen Amtspersonen, da diese ja selbst durchweg als Individuen Glieder in ihr sind. Thätig wird aber die Gemeinde in diesem Sinn für das Kirchenregiment vornehmlich in den kirchenregimentlichen Amtspersonen, als ihren nothwendigen Organen für diese Thätigkeit, und nur durch die Vermittlung von physischen Personen, die als ihre Organe handeln, kann sie überhaupt thätig werden. Der Sinn der Streitfrage, mit der wir es hier zu thun haben, kann also nur der sein: ob sie für das Kirchenregiment noch durch besondere Organe ausser den kirchenregimentlichen Amtspersonen thätig werden soll?

Als solche Organe lassen sich aber nun denken entweder die sämmtlichen einzelnen dafür geeigneten Mitglieder der Ortsgemeinden, allenfalls auch die Vorstände dieser Gemeinden, oder Versammlungen von Vertretern der Gemeindengesammtheit.

Es können nämlich jene Organe überhaupt hier nur Organe für Aeusserungen des Gesammtwillens der Gemeinde, nicht handelnde Organe sein, denn Organe der letzteren Art sind ja eben die kirchenregimentlichen Amtspersonen. Den Gesammtwillen der Gemeinde kann man aber nur auf die doppelte Art zu ermitteln suchen, dass man entweder den Willen der einzelnen Gemeinden geradezu erforscht, indem man in diesen alle dazu geeigneten Glieder oder die Gemeindevorstände abstimmen lässt, und dann das, worüber alle diese Mehrheitsbeschlüsse übereinstimmen oder doch wieder die Mehrheit derselben übereinstimmt, als den Gesammtwillen der Gemeindengesammtheit behandelt, oder aber Vertreter der Gesammtgemeinde versammelt, und deren Kundgebungen, sofern sie durch ihren Einklang mit dem Worte Gottes sich als Sinnesäusserungen der Gemeinde des Herrn erkennen lassen, auch als solche anerkennt.

Nie ist in der lutherischen Kirche der erstere Weg, sondern immer nur der zweite in Frage gekommen; dieser ist aber auch von Anfang an als ein wenigstens von Zeit zu Zeit, unter besonderen Umständen, wirklich zu betretender angesehen worden.

Es ist nämlich, wie mir scheint, unbestreitbar, dass nach evangelisch-kirchlicher Anschauung Synoden oder Concilien immer als Gemeindevertretungen betrachtet werden müssen, auch wenn sie vorzugsweise aus Personen des Lehrstandes bestehen, und diesen darin nur wenige s. g. weltliche Mitglieder beigegeben sind, ja selbst wenn solche ganz darin fehlen und jene nur nicht bloss Angelegenheiten ihres besonderen Amtes verhandeln würden, und ebenso auch dann, wenn ihre sämmtlichen Glieder nicht auf Grund von Gemeindewahlen oder besonderen sonstigen von der Gemeinde ausgehenden Aufträgen in den Versammlungen erscheinen. Synoden oder Concilien überhaupt aber haben je und je auch in der lutherischen Kirche, wie in der alten Kirche, als zeitweise wenigstens unentbehrlich gegolten.

Wenigstens findet sich das eben Gesagte, und dass Concilien immer als Vertretungen der Gemeinde anzusehen seien, d. h. der heiligen Gemeinde des Herrn, wie sie in einer an reinem Wort und Sakramentsbrauch festhaltenden Gemeindengesammtheit sich darstellt, deutlich und bestimmt in Luther's Schrift „von den Conciliis" (Werke, Erl. Ausg. Bd. 25., S. 219. ff.) ausgesprochen, einer Schrift, welche, wie kaum eine andere Privatschrift des Reformators, Geltung und Anerkennung in der lutherischen Kirche erlangt und behauptet hat.

Nur zu „Zeiten der Noth", d. h. wenn in der Kirche Schwierigkeiten auftauchen, mit welchen die ordentlichen, amtlichen Organe des Kirchenregiments für sich allein nicht fertig zu werden vermögen, sollen Concilien versammelt werden (S. 343. a. a. O.); dann aber soll es geschehen, dann sollen „Kaiser und Könige" dazuthun (S. 350.). Schon diess, dass er durch die weltlichen Obrigkeiten Concilien berufen haben will, deutet an, dass er sie als Gemeindevertretungen in jenem Sinn ansieht. Noch bestimmter sagen das andere Stellen, so die (S. 342.), wo er sagt: „So sagen sie (die auf Concilien Versammelten): anathematisat ecclesia. — — Die Concilien, weil sie die heilige christliche Kirche anziehen, als den rechten Richter auf Erden, zeugen sie, dass sie nicht Richter sind ihres Gefallens, sondern die Kirche, so die heilige Schrift predigt, gläubt und

bekennet". Was er aber auch hier unter „Kirche" verstehe, sagt er nachmals (S. 353.): „Wohlan, hintangesetzt mancherlei Schriften und Theilung des Worts Kirche, wollen wir diesmal einfältiglich bei dem Kinderglauben bleiben, der da sagt: Ich glaube eine heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen. Da deutet der Glaube klärlich, was die Kirche sei, nämlich eine Gemeinschaft der Heiligen, das ist, ein Haufe oder Sammlung solcher Leute, die Christen und heilig sind, das heisst ein christlicher heiliger Haufe, oder Kirche". So steht also ein Concil, wenn es auch aus lauter Bischöfen bestünde, die von Amtswegen darin sässen, nach Luther doch nie auf seiner Autorität, sondern es ist Vertretung der Kirche, d. h. der Gemeinde der Gläubigen oder Heiligen. Und es braucht das nicht auf Wahl von Seiten der Gemeinde zu beruhen. „Man müsste aus allen Landen fordern," sagt er (S. 350.) „die recht gründlich gelehrten Leute in der h. Schrift, die auch Gottes Ehre, den christlichen Glauben, die Kirche, der Seelen Heil und der Welt Friede mit Ernst und von Herzen meineten. Darunter etliche von weltlichem Stande (denn es gehet sie auch an) die auch verständig und treuherzig wären. Als wenn Herr Hans von Schwarzenberg lebete, dem müsste man zu vertrauen, oder seines Gleichen". — Aber nicht etwa nur ein allgemeines Concilium „aus allen Landen" hält Luther für eine solche Vertretung der Gemeinde. „Und ob andere Monarchen nicht wollten thun zum Hauptconcilio," schreibt er (S. 352.), „so könnten dennoch Kaiser Carolus und die deutschen Fürsten wohl ein Provincial (Concil) halten in deutschen Landen." Er verlangte überhaupt nur darum jetzt ein allgemeines Concil, weil es sich eben jetzt um eine „allgemeine Noth" der Kirche handelte.

Als Aufgabe eines Concils bezeichnet er (S. 333. ff.) die Verwerfung von Irrlehren, die Verwerfung von Missbräuchen, liturgische Anordnungen zu Erhaltung guter Ordnung — Alles das so, dass es nach Gemässheit der h. Schrift ausgerichtet werden soll.

Auch die Reformatio Wittenbergensis sagt: „saepe etiam necesse est, synodos auctoritate aliqua in una dioecesi aut pluribus convocari. Nec exigua sapientia est, prospicere,

quando prosit convocare coetus, et quomodo tanta ingeniorum et voluntatum varietas gubernanda, moderanda et ad concordiam flectenda sit. Non enim prodest, multos superbis, turbulentis, veteratoriis, factiosis ingeniis praeditos saepe convocare. Et tamen interdum dissidia doctrinae aut aliorum communium morborum emendationes postulant, multos convocari, et aliqua communi deliberatione quaeri remedia, sicuti apostoli synodos salutares habuerunt.“ (Richter K. O. O. II. S. 90.).

Endlich mag noch zur Bestätigung, wie diese Ansichten der Reformatoren selbst sich in der lutherischen Kirche erhalten haben, auf die Ausführungen Joh. Gerhard's in der Confessio catholica (Lib. II. Art. IV. de conciliis) im Ganzen verwiesen, und nur das hieraus noch besonders ausgehoben werden, dass auch er (c. II.) sagt: „concilium universam ecclesiam repraesentat,“ und wie er das meine, damit zu erkennen giebt, dass er daraus den Schluss zieht: „ergo debent in eo adesse quidam ex omni genere et ordine hominum,“ wofür er sich dann noch darauf beruft, dass „causa fidei communis est omnibus Christianis et ad omnes pertinet; omnibus praeceptum est, ut scrutentur scripturas, ut caveant pseudoprophetas etc.“

Dass gleichwohl Synoden zur Gemeindevertretung in der lutherischen Kirche bis auf unsere Zeiten nicht in Uebung gekommen sind — denn Synoden von Geistlichen bloss zur Berathung von Angelegenheiten des geistlichen Amtes sind etwas wesentlich Anderes — darf, von allem Anderen abgesehen, um so weniger irre machen oder befremden, als ja in jenen grundsätzlichen Aeusserungen selbst nur für Zeiten der Noth und des wirklichen Bedürfnisses Synoden gefordert werden, womit man es eben dann zu genau nahm. Es wäre irrig, aus diesen Aeusserungen eine Verwerfung regelmässiger Synoden abzuleiten, wie unsere Zeit sie begehrt. Der wahrhaft wesentliche Gedanke dabei ist nur der, dass Synoden nicht das Kirchenregiment führen oder mitführen sollen, sondern dass durch sie die Gemeinde bloss an besonders wichtigen Aufgaben des Kirchenregiments sich betheiligen soll, nämlich an eigentlicher Kirchengesetzgebung und an solchen Entscheidungen, für welche die Autorität der amtlichen Organe des Kirchen-

regiments nicht zureichen würde. Ordentlicher Weise sollen diese die Gemeinde in Ausübung des Kirchenregiments vertreten. In jenen Fällen sollen Synoden die Gemeinde vertreten, d. h. das aus allen Ständen bestehende und ihre Einheit darstellende Ganze, aber eben als Gemeinde des Herrn, als Gläubige und den rechten Glauben bekennende Gemeinde; darum in unbedingter Unterordnung unter die h. Schrift.

Luther hebt es recht ausdrücklich und nachdrücklich hervor (namentlich a. a. O. S. 333.), dass ein Concilium keine Macht habe, „neue Artikel des Glaubens zu stellen"; er beruft sich darauf, dass auch das Apostelconcil „nichts Neues im Glauben" gesetzt habe; Petrus selbst habe sich darauf berufen, „dass auch alle ihre Vorfahren geglaubt haben diesen Artikel, man müsse ohn Gesetze, allein durch die Gnade Christi selig werden". Man sieht, er will auch einem Concilium nicht zugestehen, ein neues Schriftverständniss festzustellen, das von dem durch die wahre Kirche in ihrem Bekenntniss als Inhalt des rechten christlichen Glaubens dargelegten abwiche. Er bemüht sich nachzuweisen, dass auch die ersten Hauptconcilien nicht neue Glaubensartikel aufgestellt, sondern nur den überlieferten Glauben der wahren Kirche gegen Irrlehren vertheidigt haben. Die „Gemeinde", d. h. die heilige Gemeinde des Herrn kann nur in der Glaubenserkenntniss fortschreiten, aber nicht ihren Glauben wechseln. Und nur sie ist es, welche eine Synode zu vertreten hat. Die von einer Synode aufgestellten formell „neuen" Glaubensartikel müssten sich immer als materiell „alte" nachweisen lassen, vermöge ihrer Uebereinstimmung mit der h. Schrift und mit den Symbolen der Kirche, die sie nur etwa in einzelnen Punkten ergänzten, ohne dadurch mit ihnen in Widerspruch zu treten.

Dass die lutherische Anschauung dem Lehrstand den Hauptantheil an der Führung des Kirchenregiments zuweist, und dass sie zugleich den ebenbezeichneten Antheil der Gemeinde an seiner Verwaltung fordert, beruht auf demselben Prinzip. Das Wort Gottes soll eigentlich die Kirche regieren. Mit ihm amtsmässig der Kirche zu dienen, ist der Lehrstand berufen. Es in der Kirche zu bewahren, es in

ihr geltend zu machen, besonders es wider eingedrungene Irrlehren und Missbräuche wieder zu neuer, voller Geltung zu bringen, ist aber nicht minder die Gemeinde in ihrer Gesammtheit berufen. Und gerade in der Gemeinde als Gesammtheit, d. h. als organischer Einheit aller Christenstände — wohl zu unterscheiden von der zufälligen Gliedermehrzahl — ist am Gewissesten die immerwährende Befähigung für diesen Beruf zu erwarten. Der Lehrstand kann möglicherweise in allen seinen Gliedern, es können wenigstens gerade die das Kirchenregiment zur Zeit führenden Glieder desselben dem Worte Gottes untreu werden. In der Gemeindegesammtheit kann es nie an Gläubigen, also treu am Worte Gottes Hängenden, fehlen. Sie werden hervortreten, so darf man hoffen, wenn die Gemeinde in einer ihre Gesammtheit vertretenden freien Versammlung aufgerufen wird. Ihr Zeugniss wird dann, weil es aus der Wahrheit ist, Alle, die aus der Wahrheit sind, für sich gewinnen, und wird insbesondere auch darum, weil es nicht aus der h. Schrift widerlegt werden kann, und diess dann öffentlich kund wird, durchdringen. Wo aber nicht, weil die Mehrheit nicht aus der Wahrheit ist, und die h. Schrift ihr nichts gilt, so kommt es dann eben zur nothwendigen Scheidung. Es ergiebt sich dann eben, wo die Kirche wirklich ist, und wo sich diejenigen hinzuwenden haben, die der Kirche, d. h. der Gemeinde des Herrn angehören wollen. Der Antheil der Gemeinde am Kirchenregiment soll, so oder so, entscheidend wirken. Es wird sich das auch an den Synoden unserer Tage schliesslich bewähren, und wird damit das Verlangen derselben, auch von Seiten treuer Glieder der lutherischen Kirche, seine thatsächliche Rechtfertigung erhalten.

Die Frage, welche jetzt gewöhnlich, aber wie schon oben bemerkt, irrigerweise in die eben abgehandelte Frage nach dem „Antheil der Gemeinde am Kirchenregiment" eingemischt wird, in wiefern an der Verwaltung des Kirchenregiments auch Personen aus dem Laienstande oder „weltliche" Kirchenglieder theilnehmen sollen, erheischt zu ihrer Beantwortung ganz andere Gesichtspunkte.

Wie sich die Zulässigkeit dieser Theilnahme aus

der lutherischen Lehre vom „allgemeinen Priesterthum“ ergiebt, so aber, dass darnach die Zulässigkeit zugleich wieder als bedingt erscheint, nämlich bedingt durch eine Beschaffenheit der Personen, vermöge welcher sich annehmen lässt, sie seien wahrhaft gläubige Christen, hielte ich hier weiter auszuführen für überflüssig.

Die Nothwendigkeit, dass zur Verwaltung des Kirchenregiments Laien zugezogen werden, kann vom lutherisch-kirchlichen Standpunkt aus, genau genommen wenigstens, nicht darauf gegründet werden, dass nur so eine hierarchische Führung des Kirchenregiments verhütet werden könne. Denn das wird ja im Grund doch schon dadurch verhütet, dass nach der in der lutherischen Kirche herrschenden Lehre und Anschauung das Lehramt keinen priesterlichen Charakter hat, folglich wenn auch nur im Lehramte stehende Personen das Kirchenregiment führten, darin weder in der That eine Priesterherrschaft läge, noch es so leicht die Vorstellung einer solchen bei den Regierenden oder den Regierten erwecken könnte. Es liesse sich dagegen nur sagen, dass doch immer bei Einzelnen auch in der lutherischen Kirche sich die Neigung gefunden hat, und noch findet, dem Predigtamte einen priesterlichen Charakter beizulegen. Jedenfalls ist es der entscheidendere Grund, dass die Geschäfte des Kirchenregiments theilweise von der Art sind, dass für ihre richtige und erspriessliche Behandlung wenigstens die Mitwirkung solcher Personen erforderlich ist, welche eine von Personen des Lehrstandes nicht zu erwartende Begabung, Bildung und Uebung besitzen.

In der Zeit, da es als ein Hauptgeschäft lutherischer Consistorien galt, Exkommunikationssentenzen zu fällen, wurde allerdings die theilweise Besetzung derselben mit Laien auch aus dem Grunde für nöthig gehalten, damit dabei das Consistorium die „Gemeinde“, welcher eigentlich die Exkommunikation zukommt, als ein aus den beiden kirchlichen Hauptständen — Lehrern und Zuhörern — zusammengesetztes Ganzes, in entsprechender Weise darstelle. Es ist diess aber überhaupt ein Irrthum, dass den Weisungen des Herrn in Beziehung auf Exkommunikation durch eine solche Fiktion wahrhaft genügt werde, als sei ein mit Geist-

lichen und Weltlichen besetztes Consistorium „Gemeinde" im Sinn des Herrn, und es hat gerade die Haltlosigkeit dieser Fiktion beigetragen, die Exkommunikation in der lutherischen Kirche ganz aus der Uebung zu bringen. In Wahrheit hatten sich diese sogenannten Exkommunikationssentenzen mehr zu polizeistrafgerichtlichen Erkenntnissen gestaltet, die nur in ein geistliches Gewand gekleidet waren.

Gar nicht hierher gehört die Frage, ob die kirchlichen Ortsgemeinden gemischte Vorstände haben sollen, da wir hier nur vom Kirchenregiment, nicht von der Gemeindeleitung reden.

Ich wende mich daher nun sofort der dritten Hauptfrage zu: nach welchen Grundsätzen soll der Landesherr bei der Führung des nach der lutherischen Kirchenverfassung ihm zustehenden Kirchenregiments sich verhalten, und das Kirchenregiment organisirt sein?

Nach den obigen Ausführungen besteht in dieser Beziehung die wahre Bedeutung der lutherischen Kirchenverfassung darin, dass sie in der Person des Landesherrn mit der Kirchenhoheit ein „bischöfliches" Recht nur in dem Sinn vereinigt, wonach er in das Recht der Bischöfe eingetreten ist, Organe für das Kirchenregiment zu bestellen und zu ermächtigen, zu deren kirchlicher Bestellung und Ermächtigung er vermöge der blossen Kirchenhoheit lediglich die Bestätigung sich vorbehalten könnte, und zwar so, dass er nun jenes „bischöfliche" Recht als praecipuum membrum ecclesiae, als das Haupt des christlichen Volks in diesem Territorium, besitzt.

Hieraus ergeben sich folgende zwei Hauptgrundsätze für sein Verhalten bei der Führung des ihm zustehenden Kirchenregiments:

1) er darf sich mit der Kirchenregierung persönlich nur soweit und in solcher Art befassen, als es durch die Zwecke der Kirchenhoheit gerechtfertigt wird;

2) er hat durchweg, wo er als Kirchenoberer handelt, die einem Gliede der Kirche obliegenden Pflichten zu beobachten.

Im geradesten Widerspruch mit dem bekannten, oben angeführten Worte Luther's behauptete man in späterer

Zeit, und wurde es in der unsrigen namentlich von Mecklenburg her wieder mit allem Nachdruck behauptet, es sei Beruf eines evangelischen Landesherrn, in der persönlichsten Weise auch „geistlich zu regieren"; als „Wächter beider Tafeln" habe er, wenn er ein „pius magistratus" sein wolle — und das müsse er ja wollen — diese Verpflichtung. Es wäre darnach im Grunde nur ein „nothwendiges Uebel", dass er doch grösstentheils die Geschäfte des Kirchenregiments anderen, von ihm aufgestellten Personen überlassen muss. Wenn es ihm nur nicht zu sehr an Zeit und Kraft dazu gebräche, so wäre es eigentlich am besten, dass er, als der dazu von Gott unmittelbar Berufene, durchaus nur nach selbstständig gefassten persönlichen Entschliessungen und mittels eigenen persönlichen Vollzugs derselben die Kirche seines Landes regierte, wie jene bekannte Dekretale Innocenz III. es gewissermassen nur entschuldigt, dass der Papst, obgleich universalis episcopus, doch die einzelnen Diöcesen durch Bischöfe regieren lässt „multos in partem sollicitudinis evocando". Es wäre das von einem wirklichen Bischof, der einen mässigen Sprengel hätte, und in Beziehung auf das eigentliche, wesentliche Kirchenregiment, volle Wahrheit: das Beste wäre es, wenn er sein Regimentsamt ganz persönlich verwaltete, und soweit es möglich ist, soll er es thun. Aber von einem Kirchenoberen, der Landesherr ist, wird es mit Unrecht behauptet; je mehr er die Kirche persönlich regiert, um so mehr verfehlt er seinen wahren Beruf und greift er in ein fremdes Amt ein. Er hat nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass das Amt des Kirchenregiments von wirklich dazu geeigneten Personen treulich verwaltet werde; ausserdem geht ihn selbst dieses Amt nichts an. Jener bekannte sehnliche Wunsch eines Königs, seine Kirchengewalt in die rechten Hände niederlegen zu können, beruhte hauptsächlich, wie mir scheint, auf dem Irrthum, als liege wirklich von Rechtswegen das Amt des Kirchenregiments in seinen Händen, und bei diesem Irrthum war jene Sehnsucht sehr anerkennenswerth. Wenn die oben gekennzeichnete Auffassung richtig wäre, müsste jeder gewissenhafte Landesherr sich des Kirchenregiments sobald als möglich zu entledigen trachten.

Veranlasst ist diese Auffassung durch die Annahme, es bestehe die Hauptaufgabe des Kirchenregiments, die Aufgabe desselben, worin alle andern eigentlich eingeschlossen seien, in der Bewahrung reiner Lehre und reinen Gottesdienstes. Das scheint dann ganz dasselbe zu sein, was nach der Lehre von der obrigkeitlichen custodia utriusque tabulae, unter der Bezeichnung custodia prioris tabulae als die eine Hälfte des Inhalts der einem pius magistratus von Gott gestellten Aufgabe anzusehen ist. Hieraus ergiebt sich von selbst und mit der scheinbarsten Folgerichtigkeit der Schluss: Uebung, und zwar möglichst persönliche Uebung des Kirchenregiments ist Berufspflicht eines pius magistratus, eines christlich-evangelischen Landesherrn.

Wenn ein bestimmter Zweck nur mittels einer gedoppelten, wesentlich verschiedenen Thätigkeit vollständig und beständig erreicht werden kann, und wenn dann jede von diesen zwei Thätigkeiten zum Inhalt eines besonderen Amts gehört, so kann man wohl sagen, es dienen diese beiden Aemter einem und demselben Zweck; aber es folgt daraus mit nichten, dass das eine dieser Aemter, welches den reicheren Inhalt hat, das andere Amt in sich schliesse. Es sind und bleiben selbstständig neben einander stehende Aemter mit durchaus verschiedenen Aufgaben. Damit ist die Berichtigung jenes Irrthums an die Hand gegeben.

Zur Bewahrung reiner Lehre und reinen Gottesdienstes ist eine gedoppelte Thätigkeit erforderlich: eine zu lauterer Lehre antreibende und beständig erweckende, den Gottesdienst in Gemässheit derselben gestaltende und pflegende Thätigkeit; das ist die Hauptaufgabe des Kirchenregiments, — und eine jede Verfälschung der Lehre und jede Verunreinigung des Gottesdienstes abwehrende Thätigkeit; das ist secundäre Aufgabe des Kirchenregiments, und soweit es sich um thatsächliche, äusseren Zwang erheischende Abstellung solcher Verfälschungen und Verunreinigungen handelt, Aufgabe christlicher Staatsobrigkeit vermöge ihrer advocatia ecclesiae. Es gehört zur Berufspflicht christlicher Obrigkeit eine auf Bewahrung reiner Lehre und reinen Gottesdienstes gerichtete Thätigkeit, welche mit der einen Seite der Aufgabe des Kirchenregiments verwandt ist und in wesentlichem

Zusammenhang steht; aber mit nichten gehört deshalb die Kirchenregierung zur Berufspflicht christlicher Obrigkeit.

Von der irrigen Auffassung aus gelangt man folgerichtig zu der Annahme, dass der paritätische Staat eigentlich auf Vernachlässigung einer wesentlichen Berufspflicht christlicher Obrigkeit beruhe, und jedenfalls im paritätischen Staat landesherrliches Kirchenregiment ein Unding und mithin nothwendig im Process der Selbstauflösung begriffen sei. Die Staatsobrigkeit sollte ja hiernach das Religionswesen des Landes immer so leiten, dass kein anderes Bekenntniss, als das der reinen Lehre aufkommen könnte, und wenn sie das nicht zu verhindern vermag, erweist sie sich eben überhaupt als unfähig für das Kirchenregiment.

Mit der nach meiner Ansicht richtigen Auffassung ist der paritätische Staat und das landesherrliche Kirchenregiment sehr wohl vereinbar. Ja, die Thatsache des paritätischen Staats schärft, wie mir scheint, den Blick für die wahrhaft richtige Erkenntniss des Berufs christlicher Obrigkeit, sich um Bewahrung reiner Lehre anzunehmen. Es ist im Beruf der Obrigkeit nicht eine unbedingte Verpflichtung hiezu enthalten. Sie ist bedingt dadurch, dass die Obrigkeit dem Volke im Lande zum Haupte gesetzt ist, nicht der christlichen Gemeinde im Lande als solcher, und um die geschichtlich gegebene und entwickelte Volksindividualität mit den Mitteln der Staatsmacht zu pflegen und vor äusserlichen Störungen zu bewahren. Das Oberhaupt eines gemäss göttlicher Fügung, oder wenn man lieber will, Zulassung, konfessionell gespaltenen Volks ist hiernach nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lehre im Lande rein bewahrt bleibe, wie es nach seiner Ueberzeugung die göttliche Offenbarung fordert, sondern nur, dass sie in jeder Bekenntnisskirche des Landes dem Bekenntnisse derselben gemäss rein bewahrt bleibe. Auch einer neu auftauchenden Religionslehre gegenüber ergiebt sich aus dem wahren Beruf der Staatsobrigkeit, dass für sie durchaus der Rath Gamaliels (Ap. Gesch. 5., 34. ff.) der richtige ist, vorausgesetzt, dass sie nicht offenbar wider die sittlichen Grundlagen des Staates gerichtet ist; sie könnte sonst wohl an „einem Rath oder Werk aus Gott“ sich vergreifen.

Es liegt eine gewisse Anerkennung des von mir oben aufgestellten ersten Grundsatzes in der Uebung, dass die meisten Rechte des Kirchenregiments den Konsistorien zur freien und selbstständigen Ausübung kraft allgemeiner Ermächtigung überlassen, und nur gewisse Rechte desselben von den Landesherren sich zu persönlicher Ausübung vorbehalten werden, worauf sich die Schuleintheilung der kirchenregimentlichen Rechte in jura vicaria s. mandata und jura reservata bezieht. Gewährt wird aber die rechte Anerkennung jenem Grundsatz nur durch eine demselben entsprechende Bestimmung: einmal der innerlichen Bedeutung der s. g. Reservatrechte, und dann des Umfangs derselben, sowie der Art und Weise, wie sie der Landesherr persönlich auszuüben habe.

Die innerliche Bedeutung der Reservatrechte hat nun Stahl (Kirchenverfassung 1. Ausgabe S. 196. f., 2. Ausg. S. 315. f.) so bestimmt, dass durch ihre Ausübung „die eigentlichen und unmittelbaren Aeusserungen der Kirchengewalt" erfolgen, während die jura vicaria die „ständige Kirchenverwaltung, beziehungsweise Kirchengerichtsbarkeit" enthalten sollen. Darnach hat es dann doch den Anschein, als wenn gerade der Hauptheil des Kirchenregiments vom Landesherrn persönlich verwaltet werden sollte, und nur untergeordnete Geschäfte desselben den Konsistorien zu überlassen wären. Gleichwohl muss ich diese Bestimmung unter Voraussetzung des besonderen Sinnes, den dabei Stahl mit dem Wort „Kirchengewalt" verbindet, als sachlich richtig anerkennen, und finde nur den Ausdruck wenigstens dazu nicht geeignet, auf den der Eintheilung eigentlich zu Grunde liegenden Gedanken hinzuleiten, und dadurch eben jene falsche Vorstellung abzuwehren.

Ich glaube das Wesen der s. g. Reservatrechte darein setzen zu müssen, dass mittelst ihrer vollständigen Ausübung immer zugleich ein Kirchenhoheitsrecht ausgeübt wird, und dass für sie deshalb nicht sowohl die Ausübung, d. h. die Ausübungsthätigkeit ihrem ganzen Umfang nach, als vielmehr nur eine specielle Mitwirkung bei der Ausübung dem Landesherrn persönlich vorbehalten bleiben muss; sie müssen nicht sowohl durch

den Landesherrn ausgeübt werden, als sie vielmehr nur nicht ohne ihn ausgeübt werden dürfen, während die jura vicaria wirklich im einzelnen Fall ohne ihn ausgeübt zu werden pflegen, und ohne ihn ausgeübt werden sollen. Die vollendete Ausübung eines Reservatrechts ist dann allerdings immer eine „eigentliche und unmittelbare Aeusserung der Kirchengewalt“, d. h. des, wie Stahl es ausdrückt, zu einer kirchenregimentlichen Gewalt erweiterten protestantischen Majestätsrechts. Aber gerade ihre Ausübung durch den Landesherrn ist nicht ein kirchenregimentlicher Akt, also nicht Aeusserung der Kirchengewalt im eigentlichen Sinn und insbesondere nicht im Sinn unserer symbolischen Bücher (des Art. 28. der A. K. und Apologie und des Anhangs der Schmalkaldischen Artikel). Diese eigentliche Kirchengewalt wird im Auftrag des Landesherrn, aber ohne seinen besondern persönlichen Einfluss, mittels Ausübung der jura vicaria durch die Kirchenbehörden verwaltet.

Es gehört zu den Reservatrechten vor Allem und ganz unbestritten die kirchliche Gesetzgebung. Aber gerade auch das ist ganz unbestritten, dass der Landesherr dieses Recht nicht in der Art persönlich auszuüben hat, dass er sich persönlich mit der Abfassung von Kirchengesetzen, oder auch nur mit der positiven Bestimmung ihres wesentlichen Inhaltes befassen sollte. Seine wirkliche persönliche Thätigkeit dabei soll nur in der Sanktion, auf Grund einer von den Rücksichten, welche ihm nach der Kirchenhoheit zukommen, geleiteten Prüfung bestehen. Fassung und Bestimmung des Inhalts soll von kirchlichen Organen ausgehen.

Stahl zählt unter den Reservatrechten auch besonders die Kollation der Pfarrstellen (in der zweiten Ausgabe seines Werkes nur noch die „gewisser“ Pfarrstellen) auf. Gerade diese Thätigkeit nun würde sich in dem Sinn, in welchem durch sie ein Bischof seine potestas ecclesiastica ausübt, keineswegs für persönliche Uebung von Seiten des Landesherrn eignen, indem es ihm dann wesentlich obläge, die Befähigung des Anzustellenden für das Pfarramt von dessen geistlicher Seite zu prüfen, ja bei einer libera collatio die Person selbst vornehmlich nach dieser Rücksicht auszuwählen. Die Meinung ist auch nur die, dass die Collation

nicht ohne specielle Genehmigung des Landesherrn erfolgen solle, damit er die Tauglichkeit der Person mit Rücksicht auf die Bedeutung des Pfarramts für den Staat prüfen könne. Eben deswegen kann aber auch sehr wohl die Collation von Pfarrstellen als jus vicarium behandelt werden, wenn die Kirchenbehörden nur angewiesen sind, in anderer Weise sich die Gewissheit zu verschaffen, dass die Personen, welchen sie Pfarrstellen im Namen des Landesherrn verleihen, von der Staatsgewalt als dazu in jener Hinsicht tauglich anerkannt sind.

Dies führt auf die richtige Bestimmung des Umfangs der Reservatrechte. Er sollte im Interesse der Kirchenfreiheit so eng bestimmt sein, als es die wahren Zwecke der Kirchenhoheit zulassen; es sollten nur solche kirchenregimentliche Rechte als Reservatrechte behandelt werden, bei welchen die persönliche Mitwirkung des Landesherrn zur beständigen Erreichung jener Zwecke wirklich nothwendig ist. Es scheint mir daher nicht zu billigen, wenn z. B. (wie in dem Anhang II. zum Bayer. Religionsedikt §. 19. lit. e.) die Entsetzungen, ja schon die Suspensionen vom Amt als Reservatrechte behandelt werden. Dafür würde jedenfalls genügen, dass richtige allgemeine Bestimmungen über das Disciplinarverfahren in materieller und formeller Beziehung erlassen würden, und Rechtsmittel gegen Disciplinarerkenntnisse gegeben wären.

Für die Art und Weise, wie die Reservatrechte durch den Landesherrn auszuüben sind, ergiebt sich eben daraus, dass mittels ihrer Kirchenhoheitsrechte ausgeübt werden, die Nothwendigkeit, dass dafür die staatsrechtlichen Normen über die Form, in welcher Regierungshandlungen vom Staatsoberhaupte zu vollziehen sind, maassgebend sein müssen. Ausserdem kommt dafür aber auch noch der eigenthümlich protestantische Begriff der Kirchenhoheit in Betracht.

Ganz richtig nämlich hat Stahl (Kirchenverfassung 1. Ausg. S. 100. ff. und — ohne wesentliche Aenderung — 2. Ausg. S. 255. ff.) zwischen der katholischen und der protestantischen Auffassung der Kirchenhoheit unterschieden, und darauf den Begriff des „protestantischen Majestätsrechts", wie er es nennt, gegründet. Er besteht darin, dass das der

Kirche selbst angehörige Oberhaupt eines christlichen Staates zwar sittlich verpflichtet ist, der Kirche das brachium saeculare zu leihen, wo sie dessen bedarf; dass er aber im einzelnen Fall des Begehrens von Seiten kirchlicher Organe, das Recht hat, die Gewährung einmal davon abhängig zu machen, dass nach seinem Urtheil die zu unterstützende kirchliche Anordnung nicht den Bedingungen des bürgerlichen Bestandes entgegen sei, zweitens aber auch davon, dass sie nach seiner Ueberzeugung wirklich dem Worte Gottes gemäss sei. Soweit nämlich, aber auch nur soweit stimme ich Stahl bei. Er nimmt es wie eine ausgemachte Sache an, dass nach der evangelischen Ansicht das Staatsoberhaupt auch darüber zu urtheilen habe, ob eine von ihm zu unterstützende kirchliche Anordnung „der Kirche zuträglich" sei. Davon sagen jedoch gerade die von ihm selbst angeführten Gewährsmänner in den Stellen, auf die er sich beruft, nicht das Mindeste; und wie es aus allgemeinen evangelischen Grundsätzen folgen sollte, giebt er ebensowenig an, als ich es aus solchen zu entnehmen wüsste. Im Gegentheil folgt eben aus der reformatorischen Verneinung des landesherrlichen Berufs für das „geistliche Regieren", wie für etwelche potestas ecclesiastica, dass der Landesherr sein Urtheil über eine kirchliche Anordnung — von ihrer Beziehung auf die salus publica abgesehen — nur dann über das der berufenen kirchlichen Organe zu stellen berechtigt ist, wenn er die Gewissheit hat, dass sein Urtheil durch das Wort Gottes begründet sei, während das Urtheil der kirchlichen Organe mit diesem in unvereinbarem Widerspruch stehe.

Das also sind die Rücksichten, nach welchen der Landesherr die Reservatrechte auszuüben, d. h. als Kirchenoberer seine specielle Zustimmung zu einer kirchenregimentlichen Verfügung zu ertheilen oder zu versagen hat, wobei sich dann ihre Execution oder das Unterbleiben derselben von selbst versteht. Es erhebt sich aber hier zufolge den jetzt bestehenden wirklichen Verhältnissen die weitere Frage: ist nach jenen Grundsätzen der Landesherr materiell berechtigt (denn seine formelle Berechtigung hat ja überhaupt vermöge seiner Souveränetät keine Schranken), auch dann seine Zustimmung zu verweigern, wenn die Verfügung, welcher

er als einer nach seiner Ueberzeugung dem Worte Gottes zuwiderlaufenden nicht zustimmen will, wie er selbst zugeben muss, dem Bekenntniss der Kirche gemäss ist? Die Verneinung dieser Frage ergiebt sich daraus, dass ihm gerade die Prüfung nach dem Worte Gottes nur als praecipuum membrum ecclesiae eingeräumt werden kann, er aber als solches sich eben nur dann erweist, wenn sein Urtheil ein mit dem Bekenntniss der Kirche übereinstimmendes ist.

Damit habe ich nun schon den zweiten von mir oben aufgestellten und jetzt noch näher zu erörternden Hauptgrundsatz berührt: Wo der Landesherr als Kirchenoberer handelt, hat er die einem Gliede der Kirche obliegenden Pflichten zu beobachten.

In das subjektlos gewordene bischöfliche Recht konnten die Landesherrn so eintreten, wie sie nach den obigen Ausführungen in dasselbe eingetreten sind, nur als gleich den Bischöfen, bloss von einer andern Seite her, zur Stellvertretung der Kirche berechtigte Organe der Kirche. Nicht jedwedes Glied der Kirche kann — von einzelnen Nothfällen abgesehen — als berechtigt gelten, stellvertretend für die Kirche zu handeln; aber noch augenscheinlicher kann es auch nur ein wirkliches Glied der Kirche. Ohne Glied der Kirche zu sein, wäre ein Landesherr unbedingt rechtlich unfähig, ihr Regiment zu führen, sei es auch nur so, dass er, wie ein Bischof, die Organe für ihr Regiment bestellte und ermächtigte, es in seinem Namen zu führen. Also muss er es auch als Glied der Kirche führen, mit Anerkennung der Pflichten, welche die Mitgliedschaft in der Kirche mit sich bringt, soweit diese bei kirchenregimentlichen Handlungen in Betracht kommen, und bestimmenden Einfluss darauf haben können. Herr der Kirche ist allein Christus; das Kirchenregiment kann nur den Charakter eines Dienstes haben, der damit von Gliedern der Kirche dem Herrn und der Kirche erzeigt wird. Es ist ein solcher Dienst, zu dessen Uebung es gehört, den Gehorsam einzelner, auch wohl aller einzelnen übrigen Glieder in Anspruch zu nehmen, aber nie zur eigenen Befriedigung, sondern nur zum Besten der Kirche. Nur so steht, wer die kirchenregimentliche Gewalt hat, über den anderen einzelnen Kirchengliedern, dass zugleich er selbst unter der Kirche als

Ganzem steht und stehen bleibt. Woran also die Kirche gebunden ist, und folglich auch ausnahmslos jedes einzelne Glied der Kirche, daran ist und bleibt auch der Landesherr als Kirchenoberer gebunden. Gebunden ist aber die Kirche vor Allem an das Wort Gottes und an ihr daraus geschöpftes, ihre Glieder wesentlich zusammenhaltendes, ihr Dasein andern Bekenntnissgemeinschaften gegenüber wesentlich bedingendes Bekenntniss. Durch Aufstellung eines Bekenntnisses erklärt eine Kirche selbst, dass sie darauf sich in unwandelbarer Weise gründe, dass sie von nun an damit stehe und falle. Sie kann sich davon nur losmachen, indem sie sich selbst auflöst; Losmachung davon wäre ihre Selbstauflösung. Als diese Kirche ist sie unwandelbar daran gebunden, und sind es alle ihre Glieder in ihrem kirchlichen Handeln. So entbehrt auch jede kirchenregimentliche Verfügung eines Landesherrn, insofern sie bekenntnisswidrig ist, unbedingt der Berechtigung und der rechtlichen Geltung: nicht sie zu befolgen, sondern, auf Grund des Nachweises ihrer Bekenntnisswidrigkeit ihre Aufhebung zu begehren, ist Pflicht der Kirchenglieder, die ihre Bekenntnisswidrigkeit erkennen. Aber auch an das Kirchenrecht, das für die bestimmte Kirche gilt, ist der Landesherr als Kirchenoberer, wie jedes andere Glied der Kirche, und insonderheit auch bei seinen kirchenregimentlichen Handlungen gebunden, so lange es nicht in Gemässheit der dafür geltenden Rechtsgrundsätze abgeändert ist.

Dieser zweite Hauptgrundsatz schränkt das landesherrliche Kirchenregiment nicht mehr ein, als das von eigentlichen Bischöfen; wohl aber gewährt es vermöge jenes ersteren Hauptgrundsatzes, wenn derselbe anerkannt und genau beobachtet wird, seinen Inhabern einen weit geringeren Spielraum, nach freiem persönlichen Ermessen auf die kirchlichen Angelegenheiten einzuwirken. Und doch ist dieser Spielraum noch immer gross genug, um es als sehr wichtig und als für das Wohl nnd Wehe der Kirche sehr belangreich erscheinen zu lassen, wie das persönliche Ermessen des Landesherrn bei der Führung des Kirchenregiments geleitet wird. Um sich das zu vergegenwärtigen, braucht man sich nur an das Eine zu erinnern, dass nach der hier vorausgesetzten Kirchenverfassungsform dem Landesherrn es voll-

kommen freisteht, die Personen, welche die ständige Verwaltung des Kirchenregiments in seinem Namen führen sollen, auszuwählen und zu wechseln. Dadurch allein kann er, auch bei der richtigsten Zurückhaltung in Beziehung auf die Ausübung der Reservatrechte, doch den Geist des Kirchenregiments im Ganzen nach seinem Gefallen in einer für die Kirche sehr erspriesslichen oder sehr nachtheiligen Weise bestimmen. Aber es kommt eben noch dazu, dass die Ausübung der nach manchen Verfassungen nur allzu zahlreichen Reservatrechte keineswegs nach den oben begründeten Forderungen ausgeübt zu werden pflegt, und dass es an jedem rechtlichen Mittel fehlt, um eine jenen Forderungen widersprechende Ausübung derselben zu verhindern. Wie wollte man es abwehren, dass sie so ausgeübt werden, als ob dabei nur das Urtheil und Belieben des Landesherrn entscheidend, auf das Urtheil der kirchlichen Organe als solches wenig oder nicht zu achten wäre?

Hieraus erhellt die Wichtigkeit der Grundsätze über die Organisation des landesherrlichen Kirchenregiments.

Die Nothwendigkeit von Konsistorien, d. h. von eigenen, theilweise mit Personen des Lehrstandes, theilweise mit Geschäftsmännern weltlichen Standes besetzten Behörden für die ständige Verwaltung des Kirchenregiments ist heutzutage nicht mehr Gegenstand einer Streitfrage und ergiebt sich auch schon aus oben, in anderem Zusammenhang vorgekommenen Ausführungen.

Von den noch schwebenden, hierher gehörigen Streitfragen ist eine der wichtigsten die, ob es nothwendig, oder wenigstens wünschenswerth ist, dass der Landesherr bei der Führung des Kirchenregiments von einer Kirchenbehörde unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines Staatsministers berathen werde?

Soweit bei Ausübung der Reservatrechte Kirchenhoheitsrechte im Spiel sind, ist diese Dazwischenkunft unvermeidlich. Es kann sich also nur fragen, ob abgesehen davon eine solche wegfallen soll? Hinsichtlich der Ausführung wäre diess dann so zu verstehen, dass der Staatsminister die Anträge der Kirchenbehörden nur von Seiten ihrer Beziehung auf die staatlichen Verhältnisse zu begutachten, die Anträge

selbst aber mit ihrer Begründung dem Landesherrn vollständig zur Kenntniss zu bringen hätte, und im Uebrigen auch die persönliche Verhandlung des Landesherrn mit dem Vorsitzenden der Kirchenbehörde vorbehalten wäre, damit auf diesem Weg der Landesherr volle Aufklärung über die Beweggründe erhielte, welche die Kirchenbehörde bei ihren Anträgen leiten, und er seine Bedenken dagegen sich benehmen lassen oder zur vollen Ueberzeugung ihres entscheidenden Gewichtes gelangen könnte.

Das dürfte allerdings die angemessenste Ordnung dieser Verhältnisse sein.

Aber für noch weit wichtiger halte ich die rechte Stellung und Behandlung des Superintendentenamtes, sowie eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Einrichtung des Synodalwesens, die eine richtige Gemeindeorganisation zur Grundlage haben muss.

In seiner ursprünglichen Gestalt ist das Superintendentenamt die der lutherischen Kirche eigenthümliche und zugleich ächt evangelische Form des kirchlichen Organs für die Funktion der κυβέρνησις, also des wesentlichen Kirchenregiments. Dass seine äusserliche Auktorität in der lutherischen Kirchenverfassung auf die landesherrliche Kirchengewalt gestützt ist, entspricht nur den wirklichen Verhältnissen, wie sie mit der Beschaffenheit der Kirche als Volkskirche in der Gegenwart gegeben und als gegeben anzuerkennen sind. Daher ist auch keineswegs die Unterordnung des Superintendentenamtes unter das Konsistorium an sich vom Uebel. Wohl aber beeinträchtigt sie das wahre Wesen dieses köstlichen Amtes, wenn sie so gestaltet ist, und so gehandhabt wird, dass sie aus demselben ein blosses Werkzeug für den Vollzug konsistorialer Beschlüsse und Verfügungen, aus den Superintendenten blosse Handlanger des Konsistoriums macht, wenn die Superintendenten nichts weiter, als Mittelorgane zwischen dem Konsistorium und den Pfarrämtern sein sollen, gleich den Ruraldekanender katholischen Kirche, nicht wirkliche „Steuermänner“ oder „Bischöfe“ in den ihnen untergebenen Kirchensprengeln. Es gehört zu den schlimmsten Erzeugnissen des Territorialismus und seiner Sucht, das Kirchenregiment recht bureaukratisch

zu machen, dass hie und da an die Stelle von Generalsuperintendenten Provinzialkonsistorien gesetzt worden sind, statt solche den Generalsuperintendenten nur an die Seite zu stellen. Verkehrt ist es, den Territorialismus dadurch brechen zu wollen, dass den Landesherren eine möglichst persönliche Führung des Kirchenregiments als eines ihnen obliegenden bischöflichen Amtes zur Pflicht gemacht wird. Wie die Meinung eines äusserlichen Berufs der Landesherren dafür auf einem blossen Missverständniss der lutherischen Kirchenverfassung beruht, so fehlt es den Landesherren dafür regelmässig auch an jedem innerlichen Beruf; ihre wirkliche Befähigung dafür kann nie vorausgesetzt werden; es wäre, zumal in unserer Zeit, als ein ganz ausserordentlicher Fall anzusehen, wenn sie einmal wirklich vorhanden wäre. Das wahre Mittel, den Territorialismus zu beseitigen, besteht eben darin, dass das wirkliche Bischofsamt der lutherischen Kirche, das Superintendentenamt, recht frei und selbstständig gestellt wird, um dadurch eine wirksame persönliche Führung des wesentlichen Kirchenregiments zu ermöglichen. Die bureaukratische Kirchenregierung, wie sie fast nothwendigerweise von Konsistorien geübt wird, welchen Superintendenten oder Dekane zu blossen Handlangern dienen, wo dann die kirchliche Aufsicht fast lediglich in der Empfangnahme schriftlicher Berichte und die Leitung in dem Erlass schriftlicher Verfügungen besteht, läuft am Ende hauptsächlich darauf hinaus, den Geist zu dämpfen. Die rechte, geistweckende, belebende Kirchenregierung kann nur persönlich geführt werden, durch vorzüglich begabte und erfahrene Träger des Predigt- und Seelsorgeramtes, wie es eben Superintendenten sind, oder wenigstens sein sollen.

Damit aber dieses Mittel der Aufrichtung und Stärkung des Superintendentenamtes den Zweck der Befreiung des Kirchenwesens von dem Druck des Territorialismus vollständig erreiche, bedarf es der Unterstützung durch eine Ausbildung der lutherischen Kirchenverfassung in einer andern Richtung, wozu vielfach bereits Versuche gemacht worden sind, und die man als Combinirungen der reformirten Presbyterial- und Synodalverfassung mit der lutherischen Konsistorialverfassung zu bezeichnen pflegt.

Es liegt nahe, diese Bestrebungen theils so anzusehen, dass dadurch eine Vernachlässigung der Durchführung des evangelischen Gemeindeprinzips gut gemacht, theils so, dass dadurch das constitutionelle System vom Staat auf die Kirche übertragen werden solle. Beides aber ist irrig, oder doch nicht genau richtig. Ich gedenke das in dem nächstfolgenden Artikel darzuthun.

IV.

Ueber den gesetzlichen Charakter des römischen Katholicismus und die Autorität der heiligen Schrift, besonders des alten Testaments in der römisch-katholischen Kirche.

Von

Dr. H. F. Jacobson,

Geh. Justizrathe und ord. Professor zu Königsberg i. Pr.

„Si quis dixerit, Christum Jesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant: anathema sit."

Conc. Trident. sess. VI. de justific. can. XXI.

Während die Trennung der griechischen Kirche von der römischen mehr durch äussere Umstände, so wie durch Streitigkeiten meistens im Gebiete der Disciplin, des Cultus und der Verfassung veranlasst worden ist, muss der eigentliche Grund der Scheidung der Evangelischen als ein innerer Conflict begriffen werden, welcher sich in dogmatischen Gegensätzen ausspricht. Es sind die Lehren von Sünde, Gnade, Glaube, Rechtfertigung, Heiligung, Freiheit, Gesetz, welche von römischer und protestantischer Seite in so verschiedener Weise aufgefasst sind, dass die dadurch zwischen beiden entstandene Kluft eine überaus grosse geworden, welche auszufüllen um so schwieriger ist, als dabei nicht erst Resultate späterer Differenzen und abweichender Lehrmeinungen in Betracht kommen, sondern Ueberzeugungen, welche theils in den Mysterien des Christenthums selbst ihren Urgrund haben, theils in der menschlichen Natur und dem Geiste tief wurzeln und daher schon früh in der Kirche einen Gegenstand lebhafter Discussion bildeten. Diese Leh-

ren sind aber auch nicht bloss als hochwichtige Probleme der Doctrin theologischer Wissenschaft anerkannt, sondern die Consequenzen, welche aus ihnen hergeleitet wurden, haben für das Leben, die kirchliche Praxis die grösste Bedeutung gewonnen.

Es liegt dies so auf der Hand, dass es einer weitern Entwicklung kaum zu bedürfen scheint; und doch verdient eine darauf gerichtete Untersuchung wohl angestellt zu werden. So interessant dieselbe aber auch gerade für das Kirchenrecht überhaupt sein würde, so ist es nicht die Absicht dieser Darstellung, darauf im Ganzen näher einzugehen, und es soll nur so viel davon berührt werden, als der Zusammenhang des hier zu besprechenden Gegenstandes mit der bezeichneten Materie selbst erforderlich macht, zumal vornehmlich die Kirche in ihrer äussern Erscheinung als die Institution zu betrachten sein wird, welche sich durch göttliche Anordnung berufen glaubt, in einer neuen Theokratie den Himmel und die Erde ihrer Machtvollkommenheit zu unterwerfen.

Nach dieser Vorbemerkung wenden wir uns zur Betrachtung der römisch-katholischen Kirche als einer Anstalt des Gesetzes, welche als solche sich dem Princip des Evangeliums entgegenstellt und den Kampf mit der Staatsgewalt verewigt.

Der Ausspruch Jesu Christi: „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist", war vorher nicht begriffen und noch viel weniger vollzogen. In diesen Worten des Herrn liegt sowohl die Verwerfung des in den heidnischen Volksreligionen des Alterthums herrschenden Grundsatzes, nach welchen Religion und Cultus ein unselbstständiges Mittel politischer Zwecke bildeten, als des Judaismus, welcher den ganzen Staatsorganismus der selbst von nationalen und politischen Elementen durchdrungenen Theokratie dienstbar machte. Jener Ausspruch Christi ist der Kanon für die Unterscheidung von Kirche und Staat, von Evangelium und Gesetz. Eine absolute Trennung beider Gebiete folgt daraus eben so wenig, als sie beabsichtigt war, wohl aber die Aufhebung der bisherigen Vermengung, ihre Sonderung und Auseinandersetzung.

Die Ausführung dieses Problems unterliegt indessen grossen Schwierigkeiten und ist noch nicht in völlig befriedigender Weise gelungen; denn obschon mit der christlichen Wahrheit bekannt geworden, ist doch die Welt der Mahnung des göttlichen Geistes nicht nachgekommen, und darum hat bisher ein beständiges Oscilliren nach dem ethnischen oder jüdischen System stattgefunden, indem die Staaten in der Regel dem erstern, die Kirchen dem letztern gehuldigt haben. Dass aber gerade im römischen Katholicismus der Abfall vom christlichen Kanon in ganz ausserordentlichem Grade hervorgetreten sei, ja dass man wohl das Gegentheil des christlichen Princips als zu seinem Wesen gehörig bezeichnen darf, kann nicht mehr befremdlich erscheinen, wenn man erwägt, wie die römisch-katholische Kirche bis zu einer gewissen Grenze nicht nur die Grundlagen des Heidenthums in sich aufgenommen, sondern auch noch vielmehr die bedeutendsten Eigenthümlichkeiten des Judenthums sich angeeignet habe und überdies sich selbst als einen wirklichen Staat zu bekennen gewohnt sei. Die Kirche Roms wurde ein Reich des Gesetzes, und gesetzliches Wesen hat ihren Organismus in allen seinen Theilen durchdrungen, in Verfassung, Lehre, Disciplin und Cultus. Gesetzlicher Rigorismus herrscht in der Hierarchie der Weihe, wie der Jurisdiction.

Die uranfängliche Einheit des Menschen mit dem göttlichen Schöpfer, welche die Sünde zerstört hatte, suchte die ewige Liebe herzustellen und zwar zunächst im jüdischen Volke. Zu dem Behufe erhielt dasselbe durch Moses das diesem offenbarte Gesetz, welches die auserlesene Nation Jehovah heiligen sollte. Da aber das Volk dem Gesetze nicht genügte, übernahm nach Gottes gnädigem Rathschluss der zur Erlösung des Menschengeschlechts bestimmte Heiland die Erfüllung jener Ordnung und vollbrachte die Versöhnung. So wurde Jesus Christus des Gesetzes Ende [1]). Das Gesetz war nur der Zuchtmeister auf Christus [2]); es

---

[1]) „*Τέλος γὰρ νόμου Χριστός*" (Röm. 10, 4; verb. Matth. 5, 17. Ephes. 2, 14. 15. Colosser 2, 14.).

[2]) „*Ὁ νόμος παιδαγωγὸς ἡμῶν γέγονεν εἰς Χριστόν*" (Galat. 3, 24).

rechtfertigt vor Gott nicht mehr das Gesetz, sondern der Glaube an Christus [3]).

Dieses ist der wesentliche Inhalt des Evangeliums und das Fundament der Glaubensgemeinschaft im Herrn (*ἐν τῷ Κυρίῳ*), der Kirche. Darum mussten die Apostel Jesu Christi daran festhalten, dass das von Moses verkündete Gesetz nach der Vollziehung durch den Herrn für die von demselben erlösten Gläubigen seine frühere Bedeutung verloren habe und eine Verpflichtung darauf in der ältern Weise nicht mehr zulässig erscheinen könne. Die Erkenntniss dieser Wahrheit war aber nicht sofort eine allgemeine, und Paulus, welcher dieselbe aufs Entschiedenste geltend zu machen bemüht war, fand vielfachen Widerspruch. Ausser ursprünglichen Jüngern Jesu standen ihm auch eine Menge bekehrter Juden gegenüber. Diese, an welche zunächst die Einladung in die christliche Gemeinschaft ergangen war und welche diesem Rufe folgend sich hatten taufen lassen, hatten damit nicht zugleich vollständig ihre bisherigen Grundsätze aufgegeben und insbesondere ihre Ansicht über die fortdauernde Geltung des Mosaischen Gesetzes, indem sie die Erklärung Christi, er sei nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen [4]), für sich anführen zu dürfen glaubten. Daher forderten sie, dass zum Christenthum übergetretene Juden nach wie vor die Anordnungen des alten Gesetzes befolgen sollten. Sie waren auch nicht abgeneigt, die Aufnahme der zuerst ganz ausgeschlossenen Heiden zu gestatten, sobald dieselben ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, die Bestimmungen des Gesetzes ebenmässig zu übernehmen. Dabei gingen sie sogar weiter, als nach der hergebrachten jüdischen Praxis gegen die dem Judenthum sich anschliessenden Heiden verfahren wurde, indem man diese als Proselyten des Thors zuliess, welche nicht genöthigt wurden, in die israelitische Nation selbst einzutreten und die Erfüllung des ganzen Gesetzes auf sich zu nehmen, wozu nur die Proselyten der Gerechtigkeit verpflichtet wurden. Den strengen Juden-Christen gegenüber

---

[3]) „— *Χριστὸς εἰς δικαιοσύνην παντὶ τῷ πιστεύοντι*“ (Röm. 10, 4).

[4]) Matth. 5, 17. vergl. Anm. 1.

bemühte sich Paulus, für die Heiden-Christen wenn nicht die Befreiung vom ganzen Gesetze, so doch die Beschränkung auf das Proselytengesetz zu erwirken, und es gelang ihm auch, einen desfallsigen Beschluss der Gemeinde in Jerusalem herbeizuführen [5]). Es bildeten sich aber in der Kirche nunmehr verschiedene Parteien, beziehentlich Gemeinden von Anhängern der streng gesetzlichen Richtung, von Solchen, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes für durchaus aufgehoben erklärten, von milderen Juden-Christen, welche zufrieden gestellt waren, sobald dem Decret von Jerusalem ein Genüge geschah, und von Heiden-Christen, welche sich bereit erklärten, dieser Forderung nachzuleben. Eine innigere Gemeinschaft konnte zunächst nur zwischen den Anhängern dieser beiden letzteren Richtungen zu Stande kommen und wurde wesentlich befestigt, als nach der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem durch Titus in der an dessen Stelle gegründeten neuen Colonie Aelia Capitolina den Juden und folgeweise den Juden-Christen der Aufenthalt daselbst untersagt ward [6]). Jetzt musste das jüdische Element aus der christlichen Verbindung eliminirt werden, und da man das Juden-Christenthum, zuerst in seiner strengen, dann auch in der milderen Gestalt, als häretisch zu verwerfen angefangen hatte, entwickelte sich die Kirche als die katholische im engern Anschluss an das Heidenthum und auf der Annahme der Freiheit vom Mosaischen Gesetze.

Zu derjenigen Freiheit, wie sie dem Evangelium und seinem Geiste entsprach, gelangte die Kirche aber doch nicht: denn indem noch immer Christen vorhanden blieben, welche im Grunde ihres Herzens dem alten Gesetze zugethan waren, die von heidnischer Seite Uebertretenden aber gesetzlose Willkür in unchristlicher Gnosis und unheiligem Wandel in die Gemeinschaft hineinzutragen angefangen hatten, musste, wie schon von den Aposteln, auch von den späteren Vorstehern der Gemeinden für die Herstellung und Erhaltung guter Ordnung Sorge getragen werden, wobei

[5]) Apostelgesch. 15. Zur nähern Erläuterung dieser ganzen Angelegenheit vergl. m. A. Ritschl, die Entstehung der altkatholischen Kirche. Zweite Auflage. Bonn 1857.

[6]) Ritschl a. a. O. S. 257. f.

nur zu leicht ein streng gesetzlicher Standpunkt eingenommen und ein Rückfall ins Judenthum angebahnt werden konnte. Eine directe Renovation des Mosaismus überhaupt war nicht mehr möglich, da man sich daran gewöhnt hatte, nicht nur die alte Prophetie selbst [7]) dagegen anzuführen, sondern sie geradezu für unvereinbar mit der Erscheinung Jesu Christi zu erklären. Dagegen schien eine analoge und typische Anwendung des Mosaischen Gesetzes keineswegs ausgeschlossen; denn Christus hatte ja selbst bei jeder Gelegenheit darauf Bezug genommen, auch wurden neben den evangelischen und apostolischen Schriften die heiligen Bücher des alten Bundes in den kirchlichen Versammlungen fortwährend gebraucht und der dieselben sanctionirende Kanon wurde nicht alterirt oder gar aufgehoben, als man das Verzeichniss der Schriften des neuen Testaments feststellte. Man behielt vielmehr den alten Kanon bei und ergänzte ihn durch Hinzufügung der neuen kanonischen Bücher. Die sich ganz natürlich bildende Paradosis (Tradition) stützte sich darauf, und an einzelne der Schrift selbst entnommene Kanones lehnte man bald andere Paradosen, angeblich von Christus selbst oder von den Aposteln herrührend und durch mündliche Ueberlieferung erhalten [8]). Schon der Ausdruck: neues Gesetz: für das Christenthum im Ganzen, dessen man sich bediente, war nicht ohne Bedeutung. Wenn der Herr selbst seinen Jüngern das neue Gebot (*ἐντολὴ καινή*) der Liebe zu einander zur Pflicht macht [9]), so liegt nichts Auffälliges darin, dass Paulus dieses Gebot das Gesetz Christi (*ὁ νόμος τοῦ Χριστοῦ*) nennt [10]); denn die Liebe ist ja des Gesetzes Erfüllung [11]) und als Gesetz des Geistes hat es frei gemacht vom Gesetz der Sünde und des Todes [12]).

---

[7]) Hosea 6., 6. Jerem. 31. u. a.

[8]) Ueber den Begriff von *παράδοσις* s. m. Suicer thesaurus ecclesiast. II. 174. f.

[9]) Ev. Joh. 13., 34. 15., 12.

[10]) Galat. 6. 2.

[11]) Röm. 13., 10. Galat. 5., 14.

[12]) „*Ὁ γὰρ νόμος τοῦ πνεύματος τῆς ζωῆς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ ἠλευθέρωσέν με ἀπὸ τοῦ νόμου τῆς ἁμαρτίας καὶ τοῦ θανάτου*". Röm. 8, 2.

Den Aposteln war der Unterschied von Gnade und Gesetz, von Gerechtigkeit vor Gott aus dem Glauben und aus den Werken, überhaupt das Verhältniss des neuen und alten Bundes so vollkommen klar, dass weder jener Ausdruck, noch die von ihnen für die neuen Verhältnisse getroffenen Anordnungen der evangelischen Wahrheit irgend welchen Abbruch thun konnten, zumal sie sich auf das Nothwendige beschränkend die fernere Entwicklung der Kirche dem Walten des heiligen Geistes in den kommenden Tagen überliessen. Es liegt aber in dem Gange menschlicher Einwirkung und Zuthat, dass die Kirche nicht ohne Unterbrechung dem hohen Ziele entgegen geführt wird, welches der göttliche Stifter ihr vorgezeichnet hat; erst nach vielen Irrungen und Umwegen gelangt sie wieder in die rechte Bahn, welche sie verfolgen muss, um der Vollendung theilhaftig zu werden.

So lange noch die lebendigen Zeugen des Herrn persönlich wirksam waren, genügte ihr Einfluss zur Erhaltung des normalen Zustandes, schon unter ihren nächsten Schülern begann aber die Corruption: denn dieselben waren nicht mehr im Stande, die apostolische Lehre in ihrem eigentlichen und ursprünglichen Sinne zu verstehen. Nur feine, aber sehr wesentliche Abweichungen bilden den Keim für weitere Degenerationen. Bei den apostolischen Vätern entdecken wir bereits die allmählichen Uebergänge vom evangelischen zum gesetzlichen Standpunkte [13]), zum Theil darauf beruhend, dass man einzelne Momente gewisser Wahrheiten, deren richtiges Verständniss von der Verbindung mit diesen im Ganzen abhängt, absonderte und einseitig überschätzte. So wenn Christus als Hohepriester nur insofern betrachtet wurde, als er Vermittler ist für die Gebetsopfer der Christen [14]), oder wenn der Grund der Seligkeit ohne Unterschied auf Glaubens- und Werkgehorsam und insbesondere das eigene selbstständige sittliche Verhalten des Menschen zurückgeführt wurde [15]). Das Leiden Christi betrachtet

---

[13]) Ritschl a. a. O. S. 274. f.

[14]) Ebräer 13, 15. Clemens epist. ad Corinth. I. cap. 58.

[15]) Clemens, Polykarp. Vergl. Ritschl S. 283. f.

man als ein nicht gebotenes Verdienst und als eine Mahnung für die Gläubigen zur Vollbringung selbst nicht gesetzlicher Werke [16]). Jetzt erfolgte auch die weitere Ausbildung des Begriffs des neuen Gesetzes, zuerst bei Barnabas. Indem derselbe von der Nichtverbindlichkeit des alten Gesetzes für Christen ausgeht, erklärt er, dass das Christenthum die geistige Erfüllung des Judenthums sei; daher seien Opfer, Fasten, Beschneidung, Speisegesetze, der Tempel fortgefallen, ein Surrogat dafür sei aber im neuen Gesetz gegeben, indem das Kreuz Christi, die Taufe, das Gesetz der Liebe in die Stelle der alten Gebote getreten. Das neue Gesetz unterscheide sich wesentlich von dem alten, indem es frei sei vom Joche des alten. (Nova lex Domini nostri Jesu Christi sine jugo necessitatis est) [17]).

Kaum dreissig Jahre später hat Justin der Märtyrer († um 166.) diesen Gedanken viel reicher entfaltet und weiter fortgebildet. Das christliche Gesetz erscheint ihm als ein verbessertes, welches nicht nur, wie das Mosaische, allein auf das jüdische Volk beschränkt, sondern auf das ganze Menschengeschlecht ausgedehnt ist. Christus ist ein zweiter Moses, welcher nach Beseitigung der alten ceremonialgesetzlichen Hülle, der äussern leiblichen Norm, das göttliche Gebot zu seiner wahrhaften geistigen Natur erhebt. Die rechte Bedeutung der fleischlichen Beschneidung ist die Reinigung des Herzens, indem mit der Einsetzung der Taufe der frühere Ritus aufgehoben ist. Eben so ist das eigentliche Wesen des Fastens die Enthaltung vom Bösen. Die Christen, welche statt der früher berufenen die echten Israeliten geworden, tilgen die Sünden durch ihren frommen Wandel [18]).

Aehnlichen Auseinandersetzungen und typischen Deutungen der Gebote des alten Testaments, zu demselben Behufe, begegnen wir seitdem in der ganzen christlichen Literatur, vornehmlich bei den Apologeten. Indem man nicht nur für die Existenz nach aussen hin zu streiten hatte, son-

---

16) Hermas Sim. V, 3. Mandata IV, 4.

17) Barnab. epist. 2.

18) M. s. die speciellere Ausführung bei Ritschl a. a. O. S. 298. f.

dern auch gegen die inneren Feinde ebjonitischer wie gnostischer Richtung kämpfen musste, schienen dergleichen Bezugnahmen und Analogien das geeignetste Mittel, die Gegner mit Erfolg zu widerlegen. Die Berufung auf die ewige göttliche Offenbarung im alten Bunde musste wenn auch zunächst nur den jüdischen Convertiten als Autorität gelten, sie konnte aber den heidnischen Irrthümern gegenüber nicht minder entscheidend werden, als man sich zu einer gewissen Accommodation entschloss, indem man die von heidnischer Seite gegen die älteren Satzungen aufgestellten Argumente nicht nur abschwächte, sondern selbst für sich zu verwenden wusste. Man negirte ihren absoluten Werth, erkannte aber ihre relative Bedeutung dadurch an, dass man sibyllinische Orakel christlichen Erklärungen einfügte und in den Mysterien übliche Formen und Gebräuche in das kirchliche Leben übertrug [19]).

Schon seit dem zweiten Jahrhundert entstanden daher viele Einrichtungen, welche als canones zuerst durch Herkommen, dann durch ausdrückliche Anordnung fortgebildet und zu bindenden Vorschriften erhoben wurden. Ein dem apostolischen Evangelium fremdes Element, ein der christlichen Einfalt und Reinheit nicht angemessener Sinn durchdrang die ganze Denk- und Handlungsweise der neuen Gemeinden und führte zu einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden kirchlichen Verfassung und Verwaltung. Eine dem Princip des Christenthums nicht feindliche, sondern vielmehr demselben gemässe Mannigfaltigkeit der Einrichtungen bildete sich doch nur in verhältnissmässig grösseren Kreisen und wich mit der Zeit bei dem durch die Umstände begünstigten consequenten Verfahren der Häupter der Gemeinde der Einheit, ja selbst der Uniformität. Völlige

---

[19]) M. vergl. Piper, Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst. Weimar 1847. 1851. 2. Bde. und die literarischen Nachweisungen bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte (vierte Ausg.) I., 1., 355. 356. I. 2., 261. 262. Dazu füge m. Lobeck, Aglaophamus sive de theologiae mysticae apud Graecos causis. Regim. 1829., und die Andeutungen bei Nitzsch, praktische Theologie (Bonn 1847.) 1., 363. 364. sowie die Bemerkung von Marheinecke, das System des Katholicismus 1. (Heidelberg 1810), 106. Anm. d.

Uebereinstimmung in Lehre und Leben wurde das Kennzeichen und die nothwendige Eigenschaft des kirchlichen Verbandes, dieser selbst eine legal fixirte Anstalt.

Der christliche Glaube, ursprünglich die Anerkennung des verheissenen Messias in der Erscheinung Christi und der Offenbarung Gottes im Heilande, und bei dem in der Taufe abgelegten Bekenntniss und Gelöbniss specialisirt, wurde Regel und Norm (regula fidei) und Symbol. Die Feststellung erfolgte durch Polykarp, Hermas, Irenäus, Tertullian, Clemens von Alexandria, Origenes u. a. und auf die so gebildete Glaubensformel wurden die der Christengemeinschaft sich Anschliessenden feierlich verpflichtet, gleich denen, welche in die nichtchristlichen Mysterien initiirt wurden. Auf göttlicher Anordnung beruhende apostolische Ueberlieferung wurde die Quelle wie für das Gesetz der Lehre, so für den gesammten Organismus der Kirche überhaupt.

Seit Beginn her musste darauf Rücksicht genommen werden, in den Gemeinden Ordnung zu schaffen und die Apostel waren sorgfältig bemüht, dieselbe überall herzustellen. Desshalb wurden gleich bei der Gründung christlicher Gemeinschaften Vorsteher eingesetzt, als Diener und Helfer, unter deren Leitung die Gemeindeglieder selbst für die gemeinsamen Interessen thätig sein sollten. Der durch die Natur menschlicher Verbindungen gebotene und darum von Gott selbst gewollte Unterschied zwischen den Vorstehern einer Gemeinde und den übrigen Genossen derselben ist kein Grund zur Annahme eines allein berechtigten Priesterstandes gegenüber dem allein verpflichteten Volke; wenigstens dient die heilige Schrift nicht zum Beweise, dass Christus oder seine Apostel eine Einrichtung getroffen haben, aus welcher eine derartige Gegenüberstellung mit Nothwendigkeit hervorgeht. Die Möglichkeit von Unordnungen war allerdings nicht ausgeschlossen, sobald nicht eine freiwillige Selbstbeschränkung der Einzelnen in der Gemeinde stattfand, und dies war selbst in der apostolischen Gemeinde nicht immer der Fall, weil die Tugend der Demuth keineswegs ein Gemeingut aller Christen war. Schon für sie bedurfte es der Mahnung: „Lasset Alles ehrlich und ordent-

lich zugehen"[20]), „gehorchet euren Lehrern und folget ihnen gern, denn sie wachen über eure Seelen"[21]). Es kann nicht auffallen, dass das Bedürfniss zu solcher Erinnerung mit der Zeit mehr zu- als abnahm: denn auf der einen Seite fehlte die willige Unterwerfung, und auf der andern der Dienst aus Liebe um des Herrn willen. Nur zu bald waren die Worte des Meisters vergessen: „Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht unter euch sein; so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener"[22]). Die zum Dienst Berufenen fingen an, die ihnen aufgetragenen Obliegenheiten als eine ihnen allein zustehende Herrschaft zu betrachten und schufen den Gegensatz von Klerus und Laien, welche letztere an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten keinen Theil haben sollten. Befestigt wurden die hiedurch veranlassten Einrichtungen, indem die alttestamentlichen Ansichten über den Cultus in den christlichen Gottesdienst hineingetragen und besonders die Opferidee wieder hergestellt wurde, deren Verwirklichung das Priesterthum im levitischen Sinne zur Folge hatte. Schon bei Clemens von Rom in dem Briefe an die Corinther ist dies deutlich genug ausgesprochen, wenn auch eine förmliche Uebertragung der alttestamentlichen Oekonomie in das Christenthum darin nicht empfohlen wurde, ja selbst nicht beabsichtigt war. Indem Clemens aber den Unterschied festhält, weist er auf die frühere Einrichtung zurück, um wenigstens darzuthun, wie Jeder an die ihm gegebene Vorschrift gebunden war: „Summo quippe sacerdoti sua munera tributa sunt, sacerdotibus locus proprius assignatus est, et Levitis sua ministeria incumbant. Homo laicus praeceptis laicis constringitur." Die Unterschiede in den Beamten selbst seien überdies keine neue Einrichtung: „Neque hic quidem novum institutum fuit; multis enim retro seculis de episcopis et diaconis scriptum est. Sic enim alicubi dicit scriptura: constituam episcopos eorum in justitia et diaconos eorum in fide"[23]).

---

[20]) I. Corinth. 14, 40.
[21]) Ebräer 13, 17. u. a. m.
[22]) Matth. 20, 25. 26. vergl. I. Petri 5, 3. u. v. a.
[23]) Clemens ad Corinthios cap. 40. 42.

Clemens kennt noch nicht ein das allgemeine Priesterthum der Christen überragendes specifisches Sacerdotium und eben so wenig einen Episcopat, welcher über dem Presbyterat steht. Die Gemeinde ist nicht zur Passivität verurtheilt. Die bedeutende Stellung des Clemens selbst enthält aber den Keim zu der sich bildenden Hierarchie, wie dieselbe schon bestimmt hervortritt, nachdem kaum ein halbes Jahrhundert verlaufen ist. Die Zwietracht ist häufiger geworden, Streitigkeiten über den Vorrang haben sich eingestellt und das Bedürfniss, die vielfach vermisste Einheit aufs Neue zu befestigen, wurde lebhafter empfunden. Der Episcopat, welcher sich bald mehrfach vorfand, wie in Rom, Antiochia (Ignatius † um 107 oder 108), Smyrna (Polykarp † um 169) u. a., schien besonders geeignet, den vorhandenen Gebrechen abzuhelfen und wurde Mittelpunkt der Gemeinden. Bei Ignatius ist Gott noch Aller Bischof (Deus ... pater Jesu Christi, omnium episcopus) [24]) und Jesus Christus ist der Mittler, so dass wer mit ihm verbunden ist zur katholischen Kirche gehört (— Ubi fuerit Jesus Christus, ibi catholica est ecclesia) [25]). Der Bischof nimmt die Stelle Jesu für die einzelne Gemeinde ein (Ubi comparuerit episcopus, ibi et multitudo sit; quemadmodum ubi fuerit Jesus Christus etc.), wie die Presbyter die der Apostel [26]). Daher ist man ihnen Gehorsam schuldig, zugleich auch den Diakonen, als Dienern Gottes [27]), wie dem Gesetze Christi [28]), und soll in der Kirche nichts ohne sie thun [29]). Als Organ der Einheit und Haupt in jeder Gemeinde hat der Bischof die Leitung des Gottesdienstes, die Sorge für die Wittwen und alle Gemeindeglieder, die Verwaltung der Gemeindekasse, die Mitwirkung bei Eingehung einer Ehe u. a. m. [30]). Keine heilige Handlung darf ohne

[24]) ad Magnesios cap. 3.

[25]) ad Smyrnaeos cap. 8.

[26]) ad Magnesios cap. 7., ad Trallianos cap. 23.

[27]) ad Polycarp. cap. 4. folg., ad Trallianos cap. 2. 3., ad Ephesios cap. 2. 3.

[28]) ad Magnesios cap. 2., ad Trallianos cap. 8., ad Philippenses cap. 7.

[29]) ad Magnesios cap. 7., ad Smyrnaeos cap. 8. 9.

[30]) ad Polycarp. cap. 4. folg., vergl. ad Philadelphum cap. 2. folg.

seine Mitwirkung vollzogen werden: „Valida habeatur eucharistia illa, quae sub episcopo peragitur, vel sub eo, cui ipse concesserit —. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen celebrare; sed quodcunque ille probaverit, hoc et Deo est beneplacitum, ut firmum et validum sit omne, quod peragitur“ [31]).

Diese Grundsätze, zum Theil nicht mehr Aussprüche des ächten Ignatius, sondern Interpolationen um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Behauptungen, wie sie auch in den Clementinen vertheidigt sind, wurden im hierarchischen Sinne bald noch weiter entwickelt und zwar in Verbindung mit der apostolischen Succession. Ignatius selbst hatte nicht verkannt, dass er tief unter den Aposteln stehe und darum geäussert: Non ut Petrus et Paulus vobis praecipio. Illi apostoli, ego condemnatus; illi liberi, ego usque nunc servus etc. [32]); der Verfasser der Clementinen stellte dagegen die Bischöfe den Aposteln schon gleich, indem er die Befugnisse derselben jenen beilegt und die Presbyter einfach nur als ihre Gehülfen bezeichnet [33]). Die Bischöfe wurden nun als Nachfolger der Apostel betrachtet, indem sie die denselben mitgetheilte Wahrheit von ihnen selbst empfangen und auf ihre Successoren fortgepflanzt haben. Hieraus folgerte man, dass nur derjenige ein wirkliches Mitglied der Kirche sein könne, welcher sich im Besitze der von den Aposteln herrührenden Lehre befinde. Diese Lehre sei in allen Gemeinden erhalten, welche von den Aposteln selbst gestiftet, oder den von diesen eingesetzten Bischöfen, sowie deren Nachfolgern ihren Ursprung verdanken. Christo und seiner Kirche könne hiernach nur derjenige angehören, welcher in der Verbindung mit einem rechten, d. h. apostolischen Bischofe stehe. Die Gemeinschaft aller durch den Episcopat vereinigten Christen ist die katholische Kirche.

Hierin liegen die Grundzüge des Systems, wie dasselbe von Irenäus († 202), Tertullian († zwischen 220 und 240) u. a. [34]) entwickelt wurde. Alle Consequenzen des

[31]) ad Smyrnaeos cap. 8., vergl. ad Philadelph. cap. 4.
[32]) ad Romanos cap. 4.
[33]) Ritschl a. a. O. S. 750.
[34]) Ritschl a. a. O. S. 419. f. 441. f.

von ihnen dargestellten Princips von der Tradition auszusprechen hatten sie nicht so dringend Veranlassung, als dies bei Cyprian († 258) der Fall war. Den vorhin angedeuteten Gedanken drückt er mehrfach in folgender Weise aus: „Per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur" — „Scire debes episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse" — „Quisquis ille est et qualiscumque est, christianus ille non est, qui in Christi ecclesia non est" [85]).

Hiernach kann es nicht mehr auffällig erscheinen, wenn dem Episcopat, welcher als Inhaber der rechten Lehre den Prüfstein derselben besitzt, auch allein die volle Lehrautorität zugesprochen wird. Nur die Bischöfe sind im Stande wegen des ihnen innewohnenden charisma veritatis sichere Entscheidungen zu geben; darum unterliegt auch ihrem Urtheil die Erklärung der heiligen Schrift, welche, da sie grossentheils auf mündlicher Lehre beruhe und nicht vollständig niedergeschrieben sei, der Ergänzung durch die nur mündlich propagirte in den apostolischen Stiftungen erhaltene Tradition bedürfe; überdies sei auch der schriftlich vorhandene Theil des Evangeliums für sich allein, getrennt von der nicht schriftlich bestehenden apostolisch-bischöflichen Lehre, nicht mehr verständlich.

Hierzu kam jetzt noch ein neues Moment, welches die Stellung der Bischöfe bei weitem einflussreicher zu machen geeignet war, die Anerkennung ihres priesterlichen Charakters im specifischen Sinne. Der Begriff des Priesterthums, der Vermittlung zwischen Gott und dem Volke, vorzüglich durch Darbringung des Opfers, ist dem Christenthum nicht nur nicht fremd, sondern gehört wesentlich zu seinem Mysterium. Daher erscheint Christus von Beginn her als der Hohepriester, der sich selbst für die Menschheit geopfert und durch seine Dahingabe von der Macht der Sünde und

---

[85]) Cyprian. epist. 33. §. 1. 52. §. 1. 55. §. 20. 66. §. 8. (ed. Goldhorn) u. a. m.

des Todes befreit hat. Indem die Apostel bei dieser Auffassung den Typus des alten Testaments festhalten, weisen sie aber nicht nur den völlig verschiedenen Charakter des Opfertodes Jesu und der alttestamentlichen Opfer nach, sondern erklären zugleich, dass mit diesem Einen Opfer der levitische Opferdienst für immer aufgehört habe. Das Surrogat der jüdischen Opfer besteht für alle Christen im Gebet und einem Gott wohlgefälligen Wandel, und demgemäss giebt es ein allgemeines Priesterthum aller Gläubigen, welche ausser Christum einer neuen Vermittlung mit Gott nicht bedürfen. Neben dieser apostolischen in der ältern Kirche festgehaltenen Deutung finden sich allmählich aber auch andere Erklärungen [36]), welche in Verbindung mit dem Episcopate bei Cyprian zur Feststellung eines Princips kommen, dessen Herrschaft seitdem in stetem Wachsthum je länger je mehr den ihm anhängenden Theil der Christenheit vom ursprünglichen Evangelium des Herrn entfernt hat.

Der Gedanke eines besondern Priesterthums, wie sich dasselbe bei Juden und Heiden gebildet hatte, ist der Kirche längere Zeit eben so fremd, wie der im nichtchristlichen Cultus bestehende Opferdienst; daher scheute man sich auch Anfangs Ausdrücke zu brauchen, deren sich die Nichtchristen in Beziehung auf ihren Opfercultus bedienten. Seit dem zweiten Jahrhundert änderte sich dies bereits, indem man typische Anwendungen machte. Der Ausdruck ἱερεῖς oder sacerdotes war zwar nicht verpönt, aber man wendete ihn nicht auf die kirchlichen Beamten im Besondern an und zuerst that diess Tertullian, welcher Bischöfe und Presbyter speciell also nannte. Dabei war er sich aber wohl bewusst, dass auch den Nichtbeamten der priesterliche Charakter gebühre und dass ihnen um deswillen gleiche Verpflichtungen auferlegt seien. Desshalb sagt er: „Vani erimus, si putaverimus, quod sacerdotibus non liceat, laicis licere. Nonne et laici sacerdotes sumus? Scriptum est: regnum quoque et sacerdotes Deo et Patri suo fecit. Differentiam inter ordinem

---

36) M. s. Höfling, die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer. Erlangen 1851.

et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus, adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici“ [37]). Einen andern Standpunkt nimmt aber schon Cyprian ein. Das Priesterthum der Laien ist bei ihm zurückgetreten und er übergeht dasselbe mit Stillschweigen. Dagegen besteht das klerikale Priesterthum und zwar in seiner Fülle nur beim Bischofe, welcher regelmässig auch nur allein sacerdos genannt wird. Nur ausnahmsweise wird auch dem Presbyter das ehrende Prädicat zu Theil [38]), besonders gegenüber den Diakonen als ministris [39]). Dieses „sacerdotium“ ist aber nur die Fortsetzung des ältern, dessen Inhaber daher auch unbedenklich als „antecessores nostri“ bezeichnet werden [40]). Darum findet sich fortwährend die Bezugnahme auf Moses, Aaron, Samuel [41]) und die Erklärung, dass die für diese gegebenen Verordnungen auch für die neuen Priester gelten [42]). Desshalb haben die jetzigen Priester Anspruch auf den Gehorsam Aller in derselben Weise, wie er jenen nach Gottes Vorschrift geleistet werden sollte [43]), indem den Ungehorsamen dasselbe Schicksal drohe, welches Korah, Dathan und Abiram erleiden mussten. Ihnen gebühren auch dieselben Vorrechte, welche den Leviten zugestanden waren, insbesondere die Zehnten: „Quae nunc ratio et forma in clero tenetur, ut qui in ecclesia Domini ordinatione

[37]) Tertullian. de exhortatione castitatis cap. 7. vergl. de monogamia cap. 7.

[38]) »Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore conjuncti« epist. 61. §. 2. Sonst wird der Presbyter als solcher neben den Bischöfen überhaupt »consacerdotes« wohl als »compresbyter« bezeichnet. epist. 48. verb. 49. (bei Goldh.) Cornelius Cypriano.

[39]) »Meminisse diaconi debent, quoniam apostolos id est episcopos et praepositos dominus elegit, diaconos autem post ascensum domini in coelos apostoli sibi constituerunt episcopatus sui et ecclesiae ministros« epist. 3. §. 3. Oefter werden genannt: sacerdotes et ministri: epist. 1. u. a.

[40]) epist. 8. §. 1., vergl. epist. 63. §. 17.

[41]) epist. 3. 67. u. a.

[42]) epist. 65. §. 2. 67. §. 1. 2. 72. §. 3. u. a.

[43]) epist. 4. §. 4. 43. §. 7. 59. §. 6. 66. §. 3. 67. §. 3. 69. §. 8. folg. 73. §. 8.

clericali promoventur, in nullo ab administratione divina avocentur, nec molestiis et negotiis saecularibus alligentur, sed in honore sportulantium fratrum tanquam decimas ex fructibus accipientes ab altari et sacrificiis non recedant, sed die ac nocte coelestibus rebus et spiritualibus serviant..." [44]).

Die Verherrlichung des Klerus überhaupt, besonders aber des Episkopats ist Cyprian eigentliche Lebensaufgabe. Von der apostolischen Succession geht er aus (Christus dicit ad apostolos ac per hoc ad omnes praepositos, qui apostolis vicaria ordinatione succedunt) [45]) und erklärt die Bedeutung der Bischöfe nach ihren verschiedenen Beziehungen, als fratres im Verhältnisse zu den Mitbischöfen, als praepositi gegenüber dem Volke, als pastores der Heerde, als antistites Christo, als sacerdotes Gotte selbst [46]). Ist ein Bischof von den Feinden Christi verfolgt siegreich aus den Anfechtungen hervorgegangen und als Confessor heimgekehrt, so ist er ein Bild für die Wiederkunft Christi: „Cognoscere illic fraternitas coepit, qualis et quanta sit secutura Christo veniente laetitia, cujus quia cito appropinquabit adventus, imago iam quaedam praecessit in vobis, ut quomodo Joannes praecursor eius et praevius veniens praedicavit, Christum venisse, sic nunc episcopo confessore Domini et sacerdote redeunte appareat, et Dominum iam redire" [47]).

Der Episkopat, in welchem das levitische Priesterthum in solcher Weise erhoben und erneuert worden, wie dies das den vorbereitenden Mosaismus erfüllende Christenthum erfordert, hat natürlich bei Cyprian die entsprechende Grundlage des Sacerdotiums, das Opfer Christi, das sacrificium Domini, welches unablässig zu wiederholen ist. „Episcopatus nostri honor grandis et gloria est, pacem dedisse martyribus, ut sacerdotes, qui sacrificia Deo quotidie celebramus, hostias Deo et victimas praeparemus" [48]). Aus-

[44]) epist. 1. §. 1.
[45]) epist. 66. §. 4., vergl. 69. §. 3. u. a.
[46]) epist. 66. §. 5.
[47]) epist. 71. §. 3.
[48]) epist. 57. §. 3.

führlich ist dies in dem Briefe an Cäcilius erörtert [49]). Indem nämlich mehrere Bischöfe bei der Verwaltung des heiligen Abendmahls den Communicirenden den Kelch nicht, der traditio dominica gemäss, mit Wein, gemischt mit Wasser, gereicht hatten, sondern nur mit reinem Wasser, erklärte Cyprian diesen Gebrauch für unstatthaft, weil Christus selbst, „sacrificii hujus auctor et doctor", das heilige Mahl nicht also verwaltet habe. Dann beruft er sich auf verschiedene Beispiele aus dem alten Testamente, namentlich auf Noe, Melchisedech und Abraham, Salomon u. a., und findet darin eine „figura dominicae passionis", einen „typus futurae veritatis", „typus dominici sacrificii ... immolatae hostiae et panis et vini". Das sacrificium dominicum betrachtet er als eins der Mandate Christi, welches genau nach seinem Vorbild befolgt werden muss. „Nam si Jesus Christus Dominus et Deus noster est summus sacerdos Dei patris et sacrificium patri se ipsum primus obtulit et hoc fieri in sui commemorationem praecepit; utique ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui id, quod Christus fecit, imitatur et sacrificium verum et plenum tunc offert in ecclesia Deo patri, si sic incipiat offerre, secundum quod ipsum Christum videat obtulisse". Man muss daher darauf dringen: „ut ubique lex evangelica et traditio dominica servetur, et ab eo, quod Christus et docuit et fecit, non recedatur". Das Judenthum wird nun in den mannigfachsten Beziehungen auf das Christenthum angewendet und schon sonst aus anderen Motiven gebilligte Einrichtungen erhalten eine neue Rechtfertigung durch die für Israel von Gott erlassenen Gebote. Darum ist die Verwerfung der Schauspielkunst daraus ersichtlich: „cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem", überdies auch der Histrio „de convivio Abraham et Isaac et Jacob homines rapit ..." [50]). Die Taufe, die „spiritalis circumcisio" ist bereits den Kindern zu ertheilen, da die „lex circumcisionis antiquae" den achten Tag für diese Handlung bestimmt hat. „Nam quod in Judaica circumcisione carnali octavus dies observabatur, sacra-

[49]) epist. 63.
[50]) epist. 2. §. 2.

mentum est in umbra ..." [51]). Im alten Testamente liegt der Grund dafür, dass bei der Uebung der kirchlichen Disciplin die Mitwirkung des Volkes verlangt werde [52]) und bei den Wahlen der Priester dasselbe zuzuziehen sei [53]).

Hiernach enthält das neue Testament als nova lex, welche in die Stelle der lex prior getreten, eine Fülle von Mandaten, wie deren eine grosse Zahl die Testimonia adversus Judaeos anführen [54]).

Die Hierarchie der katholischen Kirche findet ihren einheitlichen Abschluss im Episkopate, „cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus" [55]). Die einzelnen Bischöfe haben aber ihre Selbstständigkeit und jeder ist nur Gott verantwortlich: „Manente concordiae vinculo et perseverante catholicae ecclesiae individuo sacramento actum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus rationem propositi sui Domino redditurus" [56]). Um indessen die in der Gesammtheit der Bischöfe vorhandene Einheit auch in einer einzelnen Person darzustellen, hat Christus den Apostel Petrus an die Spitze gesetzt: „Quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat —. —; tamen ut unitatem manifestaret unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri apostoli, quod fuit Petrus pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur —" [57]).

Diese von Cyprian ausgesprochenen Grundsätze waren ohne Zweifel der Ausdruck der damals in der Kirche herrschenden Ansicht. Dafür sprechen auch andere Zeugnisse jener Zeit und mehr noch die nächstfolgenden Ereignisse,

---

[51]) epist. 64.

[52]) epist. 4. 65. §. 1.

[53]) epist. 67. §. 4., vergl. 55. §. 7. 67. §. 5. M. s. Vitringa de synagoga vetere lib. III. P. I. cap. 14. 15.

[54]) bei Goldhorn II. 17. folg.

[55]) epist. 55. §. 20., vergl. de unitate ecclesiae a. m. St. (Goldhorn II. 117. folg.).

[56]) epist. 55. §. 17.

[57]) de unitate ecclesiae cap. 4.

welche nicht ohne ihren Zusammenhang mit der unmittelbaren Vergangenheit aufgefasst werden dürfen und in welchen sich das Bild eines einem bestimmten Ziele zueilenden Fortschreitens abspiegelt. Der Rückschluss von der spätern Lage der Kirche auf die früheren Verhältnisse beruht auf innerer Nothwendigkeit.

Bei Origenes, der nur vier Jahre vor Cyprian seine Laufbahn endete, fehlt es nicht an bestätigenden Beziehungen sowohl über die Stellung der Bischöfe überhaupt [58]), als wegen der Ansprüche des Klerus hinsichtlich der Zehnten und sonstiger Gerechtsame [59]); ganz besonders zeigt sich dies aber in den apostolischen Constitutionen. Die ursprünglich ein selbstständiges Werk bildenden sechs ersten Bücher derselben, welche vor dem Ende des dritten Jahrhunderts entstanden sind, übertreffen Cyprian bei weitem in der Schilderung der Vollkommenheit des Bischofthums. Nach ihnen nehmen die Bischöfe die erste Stelle auf Erden ein: denn der Bischof ist Gott bei den Menschen: „*Οὗτος ὑμῶν ἐπίγειος Θεὸς μετὰ Θεόν*“ [60]). Dabei wird der Beweis durch Herbeiziehung des alten Testaments geführt. Der Bischof ist im Cultus der Mittler zwischen Gott und den Menschen, insbesondere bei denjenigen, welche der Reinigung und der Fürbitte bedürfen (*μεσίτης θεοῦ καὶ ὑμῶν ἐν ταῖς πρὸς αὐτὸν λατρείαις*) [61]). Darum gebührt ihm Gehorsam: denn im Falle des Schismas warne das Beispiel der Rotte Korah [62]). Die Bischöfe haben den Vorrang vor den Fürsten und Königen: denn während diese sich mit Krieg und Frieden beschäftigen und den Leibern Schutz gewähren, verwaltet der Bischof das Priesterthum Gottes und schützt den Leib sowohl als die Seele. Wie aber die Seele den Vorzug vor dem Leibe hat, so das Priesterthum vor dem Königthum. „*Ὅσῳ τοίνυν ψυχὴ σώματος κρείττων,*

---

[58]) comm. in Matthaeum §. 9. folg.

[59]) homilia XI. in Numeros, vergl. hom. VII. in Esaiam, hom. V. in Levitic. u. a. m.

[60]) lib. II. cap. 26.

[61]) lib. II. cap. 36. Dazu s. m. Bingham origines eccl. lib. II. cap. 19. §. 16. Tom. I. pag. 296.

[62]) lib. VI. cap. 1., vergl. lib. II. cap. 20. 27. u. a.

τοσούτῳ ἱερωσύνη βασιλείας" [63]). Der Bischof bindet und löst nach Verdienst. Darum sind die Bischöfe zu ehren und zu lieben, als Wohlthäter und Mittler mit Gott (*πρεσβευταὶ πρὸς θεόν*), welche die Gemeinde durch Wasser wiedergeboren und mit dem heiligen Geiste erfüllt haben (*τῷ ἁγίῳ πνεύματι πληρώσαντες*). Sie haben von Gott die Gewalt über Leben und Tod empfangen, indem sie die Sünder zum ewigen Feuer verurtheilen und denen, welche sich bekehren, das Leben ertheilen. („*οὗτοι παρὰ θεῷ ζοῆς καὶ θανάτου ἐξουσίαν εἰλήφασιν ἐν τῷ δικάζειν τοὺς ἡμαρτηκότας καὶ καταδικάζειν εἰς θάνατον πυρὸς αἰωνίου, καὶ λύειν ἁμαρτιῶν τοὺς ἐπιστρέφοντας καὶ ζωογονεῖν αὐτούς*"). [64])

Da die Bischöfe eine so ausgezeichnete Stellung einnehmen, haben sie auch Anspruch darauf, von den Gemeinden erhalten zu werden. Darum soll man ihnen wie den Königen Steuern entrichten (*δάσμους ὡς βασιλεῦσι προσφέρετε*), zum eigenen Segen der Geber ihnen die Früchte und der Hände Arbeit darbringen, als den Priestern Gottes die Erstlinge und die Zehnten u. a. [65]). Entscheidend ist dafür das alte Testament, von dessen Fesseln in Beziehung auf Opfer und Lustrationen zwar Gott Freiheit geschenkt hat, nicht aber von den Beiträgen für die Priester und den milden Gaben für die Armen [66]). Eben so haben auch die älteren Gebote Gottes, besonders der Dekalog ihre Autorität nicht verloren und nur die späteren wegen des Abfalls der Juden hinzugefügten Vorschriften, wie die Erlasse wegen des Götzendienstes, seien als antiquirt zu betrachten [67]). Wenn schon die zwingende Gewalt der alttestamentlichen Anordnungen sonst überhaupt nicht Empfehlung verdient, so sind dieselben doch durchaus geeignet zur Unterstützung christlicher Satzungen und Veranstaltungen herangezogen zu werden, wie bei der Sonntagsfeier und dergleichen

---

[63]) lib. II. cap. 34. lib. VI. cap. 2.

[64]) lib. II. cap. 33.

[65]) lib. II. cap. 34.

[66]) lib. II. cap. 25. 27. 28. 35., vergl. lib. VII. cap. 29., lib. VIII. cap. 30.

[67]) lib. I. cap. 6., vergl. lib. II. cap. 36.

mehr [68]). Dass die Laien unfähig sind, kirchliche Handlungen zu verrichten, erhellt hieraus zweifellos: denn so wenig Jemand, der nicht zum Stamm Levi gehörte, opfern konnte oder ohne den Priester sich zum Altar begeben durfte, eben so wenig darf Etwas ohne den Bischof geschehen. Was sonst etwa aber Jemand thut, ist vergeblich: „*Εἰ δέ τις ἄνευ τοῦ ἐπισκόπου ποιεῖ τι εἰς μάτην ποιεῖ αὐτό*“ [69]). Wem der Bischof nicht die Hand aufgelegt hat, der ist nicht befugt zum Opfer, zur Taufe, zur Auflegung der Hände, zur Ertheilung des grossen oder kleinen Segens [70]).

Der theokratische hierarchische Charakter der Kirche, wie er sich bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts bereits entwickelt hatte, erhielt seit der Anerkennung des Christenthums im römischen Reiche eine Ergänzung, welche vorzüglich dazu diente, wie den Einfluss des Episkopats überhaupt zu erhöhen, so insbesondere die gesetzliche Richtung des Kirchenthums zu befördern, — politische Macht. Im Allgemeinen beruhte nämlich die Autorität der geistlichen Regierung vor Constantin dem Grossen wesentlich auf der Ueberzeugung der Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen als göttliche Gebote betrachteten und sich denselben freiwillig oder um des Gewissens willen unterwarfen. Die Ungehorsamen konnten zur Erfüllung unmittelbar durch Zwang nicht angehalten werden, da die hiezu erforderliche Executionsgewalt dem Klerus nicht zu Gebote stand. Das Mittel, durch welches man die Obedienz zu erwirken vermochte, konnte nur ein indirektes sein, Versagung der kirchlichen Gnaden und Ausschluss aus der Gemeinschaft. Dies musste sich in dem Augenblicke ändern, als der Staat die Aufnahme der Kirche in seinen Verband beschlossen hatte. Die weltlichen Machthaber waren nicht nur bereit, dem Episkopat ihren Arm zu leihen, sobald derselbe es für angemessen hielt, ihre Beihülfe in Anspruch zu nehmen, sondern sie gingen auch unaufgefordert noch weiter, indem sie erkannten, wie durch Begünstigung der kirchlichen Ange-

---

[68]) lib. II. cap. 36., vergl. lib. VII. cap. 30, lib. VIII. cap. 33.
[69]) lib. II. cap. 27.
[70]) lib. III. cap. 10. 11.

legenheiten ihre eigenen Interessen besser gefördert werden könnten, als durch rein politische Maassregeln, und demgemäss erliessen sie ihren Zwecken entsprechende Gesetze. Nur zu schnell entfernte sich die Kirche jetzt aber auch von dem Geist ihres göttlichen Stifters immer weiter. Kaum befreit von den Verfolgungen der Juden und Heiden war sie bemüht, wiedervergeltende Rache zu nehmen und die Anhänger der nichtchristlichen Religion nicht etwa durch Liebe zu gewinnen, sondern möglichst zu beschränken, ja zu vernichten [71]). Ausgehend von dem Gedanken, dass das Christenthum als das wahre Israel an die Stelle des ältern Judenthums getreten sei, welches durch die Verwerfung des ihm in Christo angebotenen Heils der Verheissung verlustig geworden, beantragte der Episkopat das Einschreiten der Kaiser gegen die Feinde des wahren Gottes und berief sich desshalb auf die alttestamentliche Vorschrift über die Vertilgung der Götzendiener [72]). Das Recht der Existenz sollte aber nur denjenigen zugesprochen werden, welche sich zu der Fassung des Glaubens bekannten, welche durch die Bischöfe festgestellt worden war. Alle der christlichen Gemeinschaft nach und nach zugestandenen Gerechtsame dürften nur den Mitgliedern der rechten, d. i. der katholischen Kirche zu Theil werden. Diejenigen, welche den Namen der Katholiken nicht zu führen verdienten, die Häretiker, müssten zur Umkehr gezwungen werden und ernster Strafe unterliegen. Die Kaiser erliessen demnach Gesetze [73]), entsprechend den ihnen von den Bischöfen gegebenen Rathschlägen [74]), und drohten den Verletzern der göttlichen

---

[71]) De Rhoer de effectu religionis christianae in jurisprudentiam romanam (Groning. 1776.) disp. V. pag. 141. folg.

[72]) M. vergl. des Julius Firmicus Maternus liber de errore profanarum religionum (ed. Münter. Hauniae 1826. pag. 118.). Mit Hinweisung auf V. Mosis 13. 6. folg. wendete er sich an Constantius und Constans zwischen 340. und 350.

[73]) c. 1. C. Th. de haereticis (26. 5.), c. 1. C. J. eod. (1. 5.) Constantin a. 326. — c. 2. C. Th. de fide catholica (16. 1.), c. 1. C. J. de summa trinitate, fide cath. etc. (1. 1.) Gratian, Valentinian, Theodosius a. 380. — c. 3. C. Th. eod. a. 381. über Beschränkung auf die Katholiken.

[74]) M. vergl. die Nachweisungen bei Gothofredus zu den cit. Stellen des Codex Theodosian. und bei Rhoer.

Majestät selbst Todesstrafe [75]). Bis zu diesem Extrem gingen die Rathgeber freilich in der Regel nicht, doch sprach ohne Bedenken Hieronymus aus: „Non est crudelitas pro Deo pietas“, und stützte sich dabei auf das Deuteronomium (die Anm. 72. citirte Stelle) [76]), und Augustin rechtfertigte den Zwang in den Angelegenheiten des Glaubens theils aus dem alten theils aus dem neuen Testament, indem er besonders das Gleichniss von der Einladung zum grossen Abendmahl, namentlich die Worte: Cogite intrare, herbeizog [77]): „Ipse Dominus ad magnam coenam suam prius adduci jubet convivas, postea cogi .... In illis ergo, qui leniter prius adducti sunt, completa est prior obedientia, in istis autem, qui coguntur, inobedientia coercetur ..“ [78])

Wie die einmal eingeführte gesetzliche und polizeiliche Behandlung religiöser Verhältnisse jetzt mehr und mehr auf die gesammte kirchliche Verwaltung, insbesondere auf den Gottesdienst übertragen wurde, zeigen die vielen Edicte der Obrigkeit, wie die Schlüsse kirchlicher Versammlungen, deren Resultate in den sogen. apostolischen Kanones zusammengestellt wurden. Dabei bedient man sich stets der Satzungen des alten Testaments unmittelbar oder schliesst sich an die in demselben herrschenden Ideen. Die strengen Vorschriften über die jüdische Sabbatsfeier werden für die Sonn- und Festtage maassgebend [79]). „Ideo sancti doctores ecclesiae decreverunt, omnem gloriam judaici sabbatismi in diem dominicum transferre, ut, quod ipsi in figura, nos celebraremus in veritate. — Observemus ergo diem dominicam et sanctificemus illam, sicut antiquis praeceptum est de sabbato, docente legislatore: A vespero usque ad vesperam

---

[75]) c. 9. 34. 35. 36. C. Th. de haereticis (16. 5.). Theodosius a. 382., Arcadius a. 398., Honorius a. 399. Vergl. de Rhoer a. a. O. pag. 170. folg.

[76]) Hieronym. ep. 37. (al. 53.) ad Ripuarium adversus Vigilantium.

[77]) Ev. Lucae 14. 23.

[78]) Aus den Briefen und anderen Schriften Augustins sind viele hierher gehörige Zeugnisse zusammengestellt in c. 24. 35. 38. folg. Cau. XXIII. qu. IV.

[79]) c. 1. C. Th. de feriis (2. 8.) Constantin a. 321., vergl. c. 3. C. J. eod. (3. 12.) — c. 2. C. Th. de spectaculis (15. 5.). Valentinian, Valens, Gratian a. 375. c. 5. C. Th. eod. Theodosius a. 325. u. v. a.

celebrabitis sabbata vestra . . ." [80]). Uebertreter wurden mit Geld- und Leibesstrafen bedroht [81]). Damit waren die Befehle über den Besuch des Gottesdienstes verbunden, indem diejenigen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten, welche die Kirche gar nicht besuchten oder vor dem ordentlichen Ende verliessen [82]), so dass auch die Nothwendigkeit der Theilnahme am heiligen Abendmahl damit gesetzt war [83]). Die früher bestandene Freiheit in der Befolgung frommer christlicher Sitten und Gebräuche wurde beschränkt oder aufgehoben. Die Fasten wurden gesetzlich angeordnet und Deposition oder Excommunication stand denjenigen bevor, welche deren Beobachtung unterliessen [84]). Die älteren Speiseverbote, wie sie das Proselytengesetz (s. oben S. 196. 197.) sanctionirt hatte, waren im Laufe der Zeit nicht mehr streng befolgt worden; äussert doch darüber selbst Augustin: „. . . Quis iam hoc christianus observat, ut turdos vel minutiores aviculas non attingat, nisi quorum sanguis effusus est? aut leporem non edat . . .?" [85]). Man schärfte sie aufs neue ein: „Si quis episcopus . . . manducaverit carnem in sanguine animae eius, vel captum a bestia, vel morticinium deponatur; id enim lex quoque interdixit. Quodsi laicus sit segregetur" [86]).

Die eifrigen Bemühungen, das Mosaische Gesetz herzustellen [87]) und überall einen rigorös-legalen Standpunkt

---

[80]) Augustinus (? Caesarius Arelatensis † 542.) homilia 251. de tempore.

[81]) M. s. z. B. Conc. Matiscon. II. a. 585. (Bruns II., 248.) can. 1., wo graviores fustium ictus u. a. bestimmt sind.

[82]) Concil. Eliberit. a. 305. (?) can. 21. (Bruns II. 5.). Concil. Antioch. a. 341. can. 2. (can. 10. Apostol. c. 62. dist. I. de consecr. vergl. von Drey neue Untersuchungen über die Constitutionen S. 255.). Conc. Carthag. IV. a. 398. can. 24. in c. 63. dist. I. de consecr.

[83]) Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung 1, 460., verb. die Citate der vorigen Anm.

[84]) Can. 69. Apostol., vergl. Planck a. a. O. 1, 461. folg. Gieseler Kirchengeschichte I., 2. 286.

[85]) contra Faustum lib. 32. cap. 13.

[86]) Can. 63. Apostol., vergl. Concil. Gangr. a. 362. (?) can. 2. in c. 13. dist. XXX. Conc. Aurel. II. a. 533. can. 20. (Bruns II. 187.) u. a.

[87]) Aus der dem Mosaischen Recht damals beigelegten Bedeutung erklärt sich wohl am Einfachsten die Absicht des Verfassers der Zu-

zur Herrschaft zu bringen, konnte nicht ohne Erfolg bleiben. Das gesammte Leben in Denkweise, Sitte und Wandel bestimmte eine Richtung, welche von der Wahrheit abführte und das wirkliche Wesen der von Gott ergriffenen Menschheit corrumpiren musste. Aeusserliche Frömmigkeit und Askese betrachtete man als ein Zeichen höherer Tugend [88]), wie Ehelosigkeit, Enthaltsamkeit von einer zweiten Ehe, Mönchthum und Kasteiungen aller Art, oft genug nicht das Ergebniss eines inneren Herzensbedürfnisses, sondern durch Eitelkeit und andere unedle Motive veranlasst. Der Eifer, sich in dergleichen Leistungen hervorzuthun, äusserte sich in solchen Extremen, dass von Seiten der Kirche dagegen eingeschritten werden musste, wie bei Verstossung der Gattinnen aus angeblicher Religiosität (*προφάσει εὐλαβείας* [89]), Enthaltung von der Ehe, Fleisch und Wein überhaupt, Fasten an Festtagen u. a. [90]); indessen war die Verwerfung solcher Handlungsweise doch nur eine bedingte: denn das Verbot traf diejenigen nicht, welche aus Frömmigkeit (*δι᾽ ἄσκησιν*), sondern aus Verachtung der von Gott geschaffenen Güter (*διὰ βδελυρίαν*) sich also verhielten. Man missbilligte also die (hyper)asketische Richtung keineswegs, sondern ging selbst so weit, daraus entsprungene Grundsätze als gesetzliche Norm aufzustellen und durch Verweisung auf jüdische Vorschriften zu bekräftigen [91]). Nicht nur auf an sich unschuldige und unschädliche, sondern selbst auf nützliche und unentbehrliche Einrichtungen und Verhältnisse dehnte man die kirchliche Strenge aus, wie beim

---

sammenstellung desselben mit dem römischen Recht in der Lex Dei. (Vergl. Dirksen über die Collatio legum Mosaicarum et Romanarum. Berlin 1846. 4. S. 24. folg., aus den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften von 1846.)

[88]) Gieseler Kirchengeschichte I., 1., 403.

[89]) Can. 6. Apostol. (s. c. 14. dist. XXVIII.), vergl. von Drey a. a. O. S. 339. folg.

[90]) Can. 51. 53. 65. Apostol., verb. von Drey a. a. O. S. 281. folg.

[91]) Es genüge die Anführung einiger Decrete des römischen Bischofs Siricius (bei Coustant epistolae Pontificum Rom. ed. Schoenemann pag. 411. 412. 444., wo doctrina nostra id est Christiana lex genannt wird, 448. 464. 469. 470. u. a.), Innocenz I. (a. a. O. pag. 508. 541. 582. 656.) u. v. a., vergl. unten Anm. 108.

Eide, dem Nehmen von Zinsen, ja dem Handel überhaupt [92]) und wendete, was bei den Geistlichen im Dienste der Kirche wohl angemessen sein mochte, unpassender Weise auch auf die Christen im Allgemeinen an, wogegen man andererseits den Unterschied zwischen Klerus und Laien durch hierarchische Satzungen immer grösser machte. Die früher aktive Betheiligung der Gemeinden beim Gottesdienst, ihre Mitwirkung bei der Uebung der Disciplin, ihr Antheil bei den Wahlen der Bischöfe, bei der Beschlussnahme auf den Synoden wurde bis zur völligen Aufhebung eingeschränkt und es erfolgte in der That ihre Verurtheilung zu blosser Passivität. Wenn auch zur Verhütung von Unruhen und sonstigen Missbräuchen erforderlich scheinen konnte, die öffentlichen Verhandlungen von Laien über religiöse Fragen in manchen Fällen zu untersagen [93]), so liess sich doch nur zu leicht die mit harten Strafen [94]) bedrohte Uebertretung des Verbots generalisiren, so dass jede öffentliche Besprechung über den Glauben den Laien nicht mehr gestattet wurde.

Die Herabwürdigung des Laienstandes spricht sich schon darin aus, dass während delinquirende Glieder desselben die Excommunication traf, Geistliche, welche sich desselben Verbrechens schuldig machten, mit der Verstossung unter die Laien bestraft wurden, wobei man wohl zu der Annahme gedrängt werden kann, dass die Verschiedenheit der Beurtheilung der Freien und Sclaven in den römischen Strafgesetzen in der Kirche eine analoge Anwendung gefunden habe. Ist den Laien jede Einwirkung auf kirchliche Angelegenheiten entzogen, so ziemt ihnen um so mehr Unterwerfung unter den Klerus und Gehorsam: denn dies ist Gehorsam gegen Gott selbst, zu welchem auch der Kaiser verpflichtet ist. So äussert Ambrosius von Mailand in

---

[92]) Viele Zeugnisse aus dem vierten und fünften Jahrhundert finden sich zusammengestellt bei Gratian. Cau. XIV. qu. III. IV. u. a.

[93]) »Nulli egresso ad publicum vel disceptandi de religione, vel tractandi, vel consilii aliquid deferendi, patescat occasio —« Theodosius in c. 2. C. Th. de his, qui super religione contendunt (16. 4.) a. 388., vergl. mit einer Verordnung von 381 bei S o z o m e n u s hist. eccl. lib. VII. cap. 6. M. s. Gothofredus zur c. 2. C. Th. cit.

[94]) »competenti poena et digno supplicio« a. a. O.

der Rede gegen Auxentius vom Jahr 386: „Allegatur, imperatori licere omnia, ipsius esse universa. Respondeo: noli te gravare imperator, ut putes, te in ea, quae divina sunt, imperiale aliquod jus habere: noli te extollere, sed si diutius vis imperare, esto Deo subditus. Scriptum est: quae Dei Deo, quae Caesaris Caesari. Ad imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem ecclesiae ..." [95]). Nicht minder entschieden schreibt Gelasius von Rom dem Kaiser Anastasius im Jahr 494.: „— Nosti, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis atque ab eis causas salutis tuae expetis —" [96]) und eine im Jahr 502. unter Symmachus in Rom abgehaltene Synode erklärte über Odoacher: „— Non licuit, laicum statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi —" [97]).

Nachdem schon Pseudo-Clemens erklärt hatte: „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire beatus Petrus praecipiebat" [98]) und die der obedientia entsprechende majoritas durch alle Stufen hindurch geführt worden, nachdem die Parität der Bischöfe seit dem Hervortreten der Metropoliten und Patriarchen aufgehoben war, konnte die ideale Auffassung der kirchlichen Einheit im Apostel Petrus (s. oben S. 211.) nicht mehr genügen. Die sichtbare Kirche bedurfte eines sichtbaren Oberhaupts, und wer hätte den Anspruch auf den Primat dem als Nachfolger dieses Apostels anerkannten Bischofe der Metropole des ganzen römischen Reichs dauernd und mit Erfolg streitig machen können! — Das ceremonial-gesetzliche Streben der Hierarchie fand jetzt neue Nahrung und der Mosaismus liess sich als die Vorstufe und das Vorbild der katholischen Theokratie leichter und vollständiger in der Christenheit durch-

---

[95]) Ambrosius ad Marcellinam sororem epist. 116. (ep. 20. ed. Maurin.) in c. 21. Cau. XXIII. qu. VIII., vergl. Augustin. de civitate Dei lib. XIV. cap. 4., Hieronymus comm. in ep. ad Titum in c. 93. Cau. XI. qu. III. u. a.

[96]) Mansi coll. concil. VIII., 31. verb. c. 10., 14. dist. XCVI.

[97]) c. 1. dist. XCIV. c. 23. 24. Cau. XVI. qu. VII.

[98]) cap. 4. X. de majoritate et obedientia (I. 33.).

führen. Die schon ältere Parallelisirung der Abstufungen im Klerus und im jüdischen Priesterthum war zu praktischer Uebertragung gelangt. Hieronymus spricht es unbedenklich aus: „Quod Aaron et filios ejus, hoc episcopum et presbyteros esse noverimus“ [99]). Dass die Diakonen die Stelle der Leviten eingenommen, war längst hergebracht und ihnen ohne Weiteres „leviticus honor“ beigelegt [100]). Für das Haupt der ganzen Kirche war der dieser Anschauung entsprechende Ort ohne Schwierigkeit zu bestimmen. Als hohen Priester nach der Ordnung Melchisedeks Christum zu betrachten hatte man sich von Alters her gewöhnt und allgemein ward der Heiland als Mittler zwischen Gott und den Menschen anerkannt. Darnach glaubte man Moses und Christus neben einander stellen zu dürfen, da Gott sich Beider als Vermittler mit dem Volke bedient hatte. Da nun Christus zu seiner Vertretung den Apostel Petrus bestellt haben, die Nachfolge desselben aber auf den Bischof von Rom übergegangen sein sollte, so konnte dieser als der neue Moses und zugleich als höchster Regent der Kirche auf Erden angesehen werden. In diesem Zusammenhange wird allgemein die hierarchische Gliederung dargestellt, wie dies vornehmlich Isidor von Sevilla († 636.) in seiner Schrift de officiis ecclesiasticis ganz speciell entwickelte. Nachdem er der schon von Hieronymus gebilligten Erklärung des Ausdruckes clerici als in sortem hereditatis Domini vocati auf Grund mehrerer Stellen des alten Testaments beigetreten, leitet er den Ursprung der Tonsur vom Nasiräat ab und betrachtet alle einzelnen Ordines in der Kirche als Nachfolger theils der Tempeldiener, der Propheten u. a., theils Aarons u. s. w. Er erklärt darüber: „Initium sacerdotii Aaron fuit . . . Aaron primus in lege sacerdotale nomen accepit primusque pontificali stola indutus victimas obtulit etc.“ Nach Anführung der II. Mosis 28. enthaltenen Anordnung fährt er fort: „Quo loco contemplari oportet, Aaron summum sacerdotem, id est, Episcopum fuisse: et filios eius presbyterorum figuram praemonstrasse. —. —. Sed forsan

---

[99]) Ad Nepotianum epist. II. a. 392. in c. 7. disp. XCV. §. 3.
[100]) c. 1. dist. XXXII. von Leo I., epist. XIV. a. 446.

quaeritur et hoc, cujus figuram faciebat Moyses? —. Indubitanter Christi. Et vere per omnia Christi, quoniam similitudo fuit mediatoris Dei, qui est inter Deum et hominem Jesus Christus, qui est dux populorum, verus princeps sacerdotum et Dominus pontificum ... Hactenus ... in veteri testamento ... In novo autem testamento post Christum sacerdotalis ordo a Petro apostolo coepit; ipsi enim primus datus est pontificatus in Ecclesia. —". Von den übrigen Aposteln wird dann bemerkt: „cum Petro par consortium honoris et potestatis acceperunt qui etiam in toto orbe dispersi Evangelium praedicaverunt quibusque decedentibus successerunt Episcopi, qui sunt constituti per totum mundum in sedibus Apostolorum". Hierauf spricht er noch von verschiedenen Arten der Apostel und bemüht sich, den Ursprung aller Requisite und Insignien der Bischöfe aus dem alten Testamente zu erklären [101]). Von der römischen Succession im Besondern ist hier nicht die Rede. Der Primat des apostolischen Stuhls auf Grund der Nachfolge Petri war aber ja schon längst nicht nur von den römischen Bischöfen in Anspruch genommen [102]), sondern auch durch die weltliche Gesetzgebung anerkannt [103]). Dass im Occident sich darüber bereits eine bestimmte Ansicht gebildet hatte, kann auch nicht wohl bezweifelt werden. Isidor selbst, der in der mitgetheilten Stelle stillschweigend darüber hinweggeht, äussert sich auch bei anderer Gelegenheit ganz entschieden. So schreibt er an den Bischof Eugenius von Toledo [104]): „— Quod de parilitate agitur Apostolorum:

[101]) de officiis eccl. lib. II. cap. 5.

[102]) M. s. z. B. Anastasius ad Simplicianum a. 400. (epist. Pontif. Rom. ed. Schoenemann p. 493. 494.), Innocentius I. ad Victricium a. 404. (a. a. O. p. 503. verb. c. 14. C. III. qu. VI.), ad Decentium Eugubinum a. 416. (a. a. O. p. 606. c. 11. dist. XI.), episcopis Conc. Milev. a. 417. (c. 12. C. XXIV. qu. I.). Coelestinus ad episcopos Illyrici a. 425. (a. a. O. p. 759.). Leo M. a. 443. 445. u. a. (c. 5. 16. Cau. XXIV. qu. I. c. 7. dist. XIX.). Gelasius a. 494. (c. 3. dist. XXI.) u. v. a.

[103]) Es genüge der Hinweis auf Valentinian's III. Nov. XXIV. von 445., vergl. Jäger, der päpstliche Primat und das Edict Valentinians III. in Schneider, deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1855. Nro. 3. 4.

[104]) Isidori opera. (Paris 1601. Fol.) pag. 697.

Petrus praeeminet ceteris —. —. Cuius dignitas potestatis, etsi ad omnes Catholicorum Episcopos est transfusa, specialius tamen Romano Antistiti singulari quodam privilegio, velut capiti, caeteris membris celsior permanet in aeternum. Qui igitur debitam ei non exhibet reverenter obedientiam, a capite seiunctus, Acephalorum schismati se reddit obnoxium etc.“

War für das Verhältniss des Haupts und der Glieder der regierenden Kirche das jüdische Vorbild also maassgebend geworden, so konnte bei ihm, wie bei der Gegenüberstellung des allein zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten berechtigten Klerus und der für schlechthin unfähig erklärten Laien ohne Schwierigkeit die weitere Entwicklung durch Hineinziehen neuer Momente erfolgen. Der Handauflegung schrieb man eine magische Wirkung zu, legte diesem Act der Weihe, der Ordination einen gesetzlich symbolischen Charakter bei und prädicirte dem Empfänger die Mittheilung des ausserordentlichen Segens des heiligen Geistes in sacramentlicher Weise, den Eindruck eines unauslöschlichen Charakters (character indelebilis), als eine ewige Scheidewand, indem der also Begnadete nicht mehr in den Laienstand herabsinken konnte. Nachdem man hiermit einen Ersatz für die Abstammung gewonnen hatte, konnte man unbedenklich die Satzungen des Mosaismus und spätern Judenthums sich aneignen, welche als Voraussetzungen für die zum Tempeldienst Zuzulassenden vorgeschrieben waren. Diese Normen, nach und nach durch verschiedene andere Vorschriften ergänzt und zu einem förmlichen System ausgebildet, bestimmten von nun an die Bedingungen für diejenigen, welche durch die Ordination in den Klerus aufgenommen zu werden begehrten. So in Betreff des Alters: „In veteri lege ab anno vigesimo quinto Levitae in tabernaculo servire mandantur, cuius auctoritatem et sancti patres secuti sunt ...“ [105]); wegen der un-

---

[105]) c. 20. Conc. Tolet. IV. a. 620., in c. 7. dist. LXXVII., vergl. IV. Mosis 8., 24. Ohne Angabe der Quelle ist die Vorschrift schon früher gegeben. (Conc. Carthag. III. a. 397. c. 4. Conc. Agath. a. 506. c. 16. in c. 5. 6. dist. LXXVII. u. a.).

ehelichen Geburt [106]); wegen körperlicher Gebrechen [107]); wegen Eingehung einer zweiten Ehe [108]) u. a. m. Die Forderung der Ehelosigkeit überhaupt, da das Mosaische Gesetz eine solche nicht enthält [109]), konnte nur aus der Generalisirung der bei feierlichen Gelegenheiten gebotenen Continenz [110]) oder aus anderen Motiven [111]) gerechtfertigt werden.

Indem man auf solche Weise den Eintritt in den Klerus erschwerte und die Bedeutsamkeit desselben erhöhte, konnte man auch darauf Bedacht nehmen, seiner ausgezeichneten Stellung entsprechende Rechte und Privilegien zu beanspruchen und eine für angemessen gehaltene Erweiterung der durch die weltliche Gesetzgebung bereits verliehenen Gunstbezeugungen zu erstreben. Mit Rücksicht auf die der Kirche wünschenswerthe Unabhängigkeit geschah dies besonders hinsichtlich des geistlichen Gerichtsstandes, indem derselbe subjectiv wie objectiv möglichst zu einer vollständigen Exemtion aller mit der Kirche irgendwie im Zusammenhange stehenden Personen und Verhältnisse ausgedehnt und jede Verletzung derselben mit den strengsten Kirchenstrafen bedroht wurde. An das privilegium fori liess sich ohne Schwierigkeit das privilegium canonis anschliessen, vermöge dessen Beleidigungen und Beschädigungen der Kleriker sofort den Bann der Verletzer zur Folge haben sollten [112]). Der Erhabenheit des Klerus musste dann auch seine äussere Erscheinung entsprechen, eine glän-

---

[106]) Viele Zeugnisse enthält dist. LVI., verb. mit Regino de synodalibus causis lib. I. cap. 427.—429. nebst den Citaten in der Ausgabe von Wasserschleben. Dazu s. m. V. Moses 23, 2.

[107]) c. 1. dist. XXXVI. (Gelasius a. 494.) und viele Stellen in dist. LV., verb. III. Moses 21., 17. folg. 22. (praecepta legalia in c. 1. cit.).

[108]) III. Moses 21., 7. 13. 14. Ezech. 44., 22., berücksichtigt in dem oben Anm. 91. citirten päpstlichen Erlasse, wie schon in c. 18. Apostol. u. v. a., in dist. XXXIV.

[109]) Michaelis Mosaisches Recht III., 20. Saalschütz Mosaisches Recht S. 780.

[110]) Wie bei der dem ganzen Volke auferlegten Enthaltsamkeit, als Vorbereitung zur Anhörung der Gesetzgebung auf Sinai. II. Mos. 19., 15.

[111]) vergl. III. Moses 15., 18. 22., 4. u. a.

[112]) Man bezog sich dabei auf Sacharja 2., 8.

zende Kleidung, die Gewande und Insignien nach dem hierarchischen Range bestimmt, prächtige Tempel, mit gesonderten der Menge verschlossenen erhöhten Ehrenplätzen, der herrliche Gottesdienst. Wo die Vorbilder des Tempel- und Synagogendienstes [113]) nicht genügten, benutzte man Anordnungen und Gebräuche des Heidenthums [114]). Im Besondern entwickelte man das Messopfer, übernahm als ewiges Gebet die kanonischen Stunden, die Heiligenverehrung, nach vorchristlichen Mustern.

Der von den Weltlichen in jeder Weise geschiedene geistliche Stand musste nun aber auch gehalten sein, die ihm obliegenden Geschäfte nur durch seine eigenen Mitglieder wahrzunehmen und keine Vermischung beider Klassen von Personen herbeizuführen, selbst wenn nur Angelegenheiten äusserlicher Art den Gegenstand der Fürsorge bilden mochten. Das Concil von Chalcedon 451. hatte verordnet, dass die Bischöfe, welchen alle kirchlichen Einnahmen überliefert werden mussten, um sie für die verschiedenen Bedürfnisse zu verwenden, besondere Oekonomen aus ihrem Klerus anstellen sollten [115]). Da in manchen Fällen Laien in dergleichen Geschäften erfahrener waren, als Geistliche, wurden sie von einzelnen Bischöfen dazu verwendet. Auf Grund alttestamentlicher Vorschrift erklärte man aber ein solches Verfahren für unstatthaft und die zweite Synode von Sevilla 618. äusserte desshalb: „— Didicimus, quosdam ex nostro collegio contra mores ecclesiasticos laicos habere

[113]) M. s. z. B. wegen des Kirchenbaus überhaupt Bingham origines eccl. lib. VIII. cap. III. §. III., wegen der Trennung der Geschlechter, daselbst cap. V. §. VI., über den Altar als das Allerheiligste, cap. VI. §. II. XI. folg., u. a. Wegen des Waschens der Hände beim Eintritt in die Kirche s. m. a. a. O. cap. III. §. VI. cap. X. §. V., des Verbeugens vor dem Altare cap. X. §. VII., vergl. II. Mosis 30., 18. 19., I. Könige 7., 23. folg., II. Chronik 4., 2. folg. Beleuchtung wurde gefordert in secretiori ecclesiae loco ad figuram interioris tabernaculi.

[114]) Gebrauch des Weihwassers (Bingham a. a. O. lib. VIII. cap. III. §. VII., vergl. das Alexander V. a Petro beigelegte Pseudo-Isidorische cap. 20. dist. III. de consecr., bei Regino lib. I. cap. 213. 214., aus Hincmar von Reims 852.).

[115]) can. 26., in c. 21. Cau. XVI. qu. VII.

in rebus divinis constitutos oeconomos —. —. Indecorum est laicum vicarium esse episcopi et saeculares in ecclesia judicare. In uno enim eodemque officio non debet dispar esse professio. Quod etiam in lege divina prohibetur, dicente Moyse in Deuteron. 22., 10: Non arabis in bove simul et asino —. —. Nam cohaerere et conjungi non possunt, quibus et studia et vota diversa sunt“ [116]). Dass weltliche Personen mit kirchlichen Angelegenheiten überhaupt nichts zu thun haben sollten, konnte leicht hieraus gefolgert werden.

Mehr noch als früher wurde nun das gesammte christliche Leben nach streng gesetzlichen Regeln einzurichten versucht. Das Speiseverbot wurde, über das Aposteldecret wegen der Noachischen Gesetze hinaus, nach dem Mosaischen Princip, im Anschluss an den Unterschied von Rein und Unrein erneuert. So verfügte Gregor III. auf eine Anfrage von Bonifacius im Jahr 732.: „Inter cetera agrestem caballum aliquatenus comedere adiunxisti, plerosque et domesticum. Hoc nequaquam fieri deinceps .. sinas, sed quibus potueris, Christo iuvante, modis per omnia compesce et dignam eis impone poenitentiam. Immundum est enim et execrabile“. [117]). In gleicher Weise rescribirte Zacharias im Jahre 751.: „— Inprimis de volatilibus, id est graculis et corniculis atque ciconiis, quae omnino cavenda sunt ab esu Christianorum. Etiam et fibri et lepores, et equi silvatici multo amplius vitandi —. —. Quod non oporteat lardum mandi, priusquam super fumo siccetur aut igne coquatur. Si vero libet, ut incoctum manducetur, post Paschalem festivitatem erit manducandum“ [118]). Vornehmlich enthalten die Pönitentialbücher zahllose derartige Vorschriften, welche die Uebertretung der Speisegesetze je nach der Besonderheit des Falles mit Bussen bedrohen [119]) und deren Sanctionen längere Zeit aufrecht erhalten wurden [120]). Die älteren

[116]) c. 22. Cau. XVI. qu. VII.

[117]) Hartzheim concilia Germaniae I., 38., vergl. Jaffé regesta pontificum Rom. pag. 181. Nro. 1724.

[118]) Hartzheim a. a. O. I. 88. 89. Jaffé pag. 188. Nr. 1757.

[119]) Es genüge die Verweisung auf die Kanones bei Wasserschleben. Die Bussordnungen der abendländischen Kirche (Halle 1851.) S. 106. §. 13. S. 120.—123. 137. c. 12. folg. u. a. m.

[120]) M. s. z. B. Regino lib. II. cap. 376—379.

Anordnungen über die Festtagsfeier wurden in verschärfter Weise wiederholt [121]), die Fastengebote erneuert und erweitert [122]) und auf das eheliche Leben ausgedehnt [123]). Der Zwang zum Genusse des heil. Abendmahls ward gleichfalls wiederholt [124]), die Gesetzgebung in Ehesachen weiter ausgebildet [125]) und das Busswesen unter Berücksichtigung der germanischen Compositionen in der reichsten Mannigfaltigkeit durchgeführt. Hier ist das Evangelium der Gnade vollständig durch die Verwaltung des Gesetzes von Seiten der geistlichen Richter verdrängt. Nach Anleitung der in den Beichtspiegeln aufgezählten möglichen Sünden und Frevel erforscht der Priester die in Gedanken, Worten und Werken begangenen Uebertretungen seiner Beichtkinder und verurtheilt dieselben zu den Strafen (Kasteiungen aller Art, fromme Uebungen, Geldbussen u. s. w.), wie sie in seinem Verzeichnisse bestimmt sind, oder überweist die Uebertreter den Oberen in den Fällen, welche dieselben ihrer Entscheidung vorbehalten haben. Er hat als Richter geurtheilt, kann aber auch unter Berücksichtigung der Umstände die Bussen verwandeln, ja Indulgenzen, Ablass, gewähren und endlich absolviren. So wie die Sünden lässliche und Todsünden sind (peccata venialia, mortalia), giebt es auch zeitliche und ewige Strafen, und was auf der Erde nicht gesühnt wird, muss jenseits gebüsst werden. Der Priester besitzt aber auch die Macht, durch Darbringung des unblutigen Opfers Christi die Milderung der Höllenstrafen, des Fegfeuers zu erwirken.

---

[121]) Statt vieler Zeugnisse s. m. besonders Capitulare Caroli M. eccles. a. 789. (Ansegisus lib. I. cap. 75.), Capit. Aquisgran. a. 809. cap. 9. Concil. Mogunt. a. 813. cap. 37., a. 852. cap. 14. u. v. a. Regino lib. I. cap. 383.—386.

[122]) M. s. z. B. die Vorschriften bei Regino lib. I. cap. 281. folg., im Decret dist. LXXVI.

[123]) Vergl. die Pönitentialien bei Wasserschleben a. a. O. S. 150. cap. 56. und bei Regino lib. I. cap. 333. 338.—341.

[124]) Die Anm. 82. angeführten Verordnungen sind mehrfach erneuert und ergänzt. M. s. z. B. Conc. Agath. a. 506. c. 47., Aurelian I. a. 511. c. 22., in c. 64. 65. dist. LXIII. Capit. eccl. a. 789. c. 6. Ansegisus lib. I. c. 6. u. a. Regino lib. I. cap. 195—199.

[125]) Ausdehnung der Ehehindernisse, Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Matrimonialsachen u. a. m.

In allen hier bezeichneten Verhältnissen bildet der Mosaismus oder das spätere Judenthum das eigentliche Fundament für die getroffenen Anordnungen, oder wo dies nicht der Fall ist, dient es wenigstens zur Erläuterung und Rechtfertigung. Levitisches Priesterthum und Opfer sind und bleiben aber stets das wichtigste Substrat der nova lex, zu welcher bereits das ganze Christenthum gestaltet ist. Wenn schon früher der Leidenstod des Herrn den alttestamentlichen Opfern verglichen wird, so ist die Parallelisirung jetzt weiter ausgeführt. Zwar hat Christus durch seine einmalige Dahingabe die Welt gerettet, indessen sündigen doch die Menschen ohne Aufhören und bedürfen desshalb immer von Neuem der Vergebung. Darum bedarf es der fortwährenden Darbringung des Herrn (iteratur quotidie haec oblatio), damit den Sündern die erforderliche Relaxation zu Theil werde, Christus wird deshalb täglich geopfert (in mysterio quotidie veraciter immolatur Christus in ablutionem delictorum), wie der Bock, welcher nach der Vorschrift des Gesetzes dargebracht werden musste [126]).

Nachdem im neunten Jahrhundert sich die Ansicht allgemeiner befestigt hatte, dass der Kirche und in ihr dem römischen Bischofe der erste Rang in der Welt gebühre [127]) und der ohnmächtige Staat der geistlichen Oberherrschaft gewichen war, musste das Princip der Legalität in der kirchlichen Verwaltung um so mehr zur durchgängigen Anwendung kommen, als die Kirche genöthigt war, vielfach die Stelle der weltlichen Mächte selbst einzunehmen, indem sie den Beruf fühlte, sich selbst den Verpflichtungen zu unterziehen, welche die Staaten, denen sie eigentlich oblagen, theils geradezu vernachlässigten, theils höchst ungenügend wahrnahmen. Die Kirche wurde der Hort der Rechtspflege,

---

[126]) Paschasius Radbertus († 865.) de corpore et sanguine Christi cap. 2. 3. Steitz in Herzog's Real-Encyklopädie 9., 384.

[127]) Erklärte doch selbst Alcuin, Freund und Verehrer Karls des Grossen, in einem Schreiben an ihn: »Ecce in te solo tota salus Ecclesiae inclinata recumbit —. Tres personae in mundo hucusque altissimae fuerunt: Apostoliea sublimatas, quae B. Petri, principis apostolorum sedem vicario munere regere solet . . . Alia est Imperialis dignitas . . . Tertia est Regalis dignitas«. epist. 80. verb. 92.

wo die weltlichen Richter die Justiz versagten oder erschwerten, und erwirkte eine unparteiische Uebung der Criminalgerichtsbarkeit, wie eine Verbesserung des Strafrechts überhaupt, indem sie den Grundsatz der evangelischen Denunciation zur Anwendung brachte und darauf drang, dass das im Mosaischen Gesetz ausgesprochene göttliche Gebot der Vergeltung anerkannt wurde [128]). Kann es befremden, dass bei solcher Wirksamkeit die Häupter der Kirche das Regiment des Staats als allein durch die göttliche Autorität des Sacerdotiums unterstützt und aufrecht erhalten betrachtete und das Verhältniss der beiden Gebiete durch neue Bilder und Gleichnisse darzustellen bemüht waren [129]).

Bis zum zehnten Jahrhundert war das kirchliche Recht wesentlich im Zusammenhange mit der Theologie entwickelt und demselben eine streng juristische Behandlung nicht zu Theil geworden. Da wirkten die Umstände, welche ein erhöhtes wissenschaftliches Studium des römischen Rechts in Italien veranlassten, nicht wenig auf die Förderung ähnlicher Bestrebungen zu Gunsten des kanonischen Rechts. Die Kämpfe zwischen Kaisern und Päpsten machten dieselben zu einem dringenderen Bedürfnisse, und da die Kenntniss des römischen Rechts, nach welchem die Kirche und der Klerus als ihrem persönlichen Statut stets beurtheilt waren und dem man von jeher grosse Sorgfalt gewidmet hatte, unentbehrlich war, so lag nichts näher, als in dessen Geiste die kirchliche Doctrin fortzubilden. Der gesetzlichen Richtung wurde hiedurch bedeutender Vorschub gewährt und um so lieber griff man zugleich auf die alttestamentlichen Satzungen zurück, als dadurch der Nimbus göttlicher Anordnung der kirchlichen Institutionen wachsen musste. Der erste, welcher in diesem Sinne das ganze System des

---

[128]) M. s. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 17. folg. und die Nachweisungen bei Friedberg de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio pag. 87. folg.

[129]) Wie schon früher durch die Gegenüberstellung von Geist und Körper, so durch das Bild von Sonne und Mond, Tag und Nacht, Himmel und Erde, die zwei Schwerter u. a. m. M. s. Gonzalez Tellez zum cap. 6. X. de majoritate et obedientia I. 33. Friedberg a. a. O. pag. 16. 17. 46. folg.

kanonischen Rechts zusammen zu stellen unternahm, der Mönch Gratian in Bologna, hat diese Richtung für immer befestigt. Der Text des Decrets, seine die von ihm gesammelten Zeugnisse mit einander verbindenden Dicta, bilden gewissermassen eine fortlaufende, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit herbeigezogene Anknüpfung des spätern kirchlichen Rechts an den Mosaismus, und mit entschiedener Vorliebe werden solche Stellen aus den Kanones in die Sammlung aufgenommen, welche eine Bezugnahme auf das alte Testament enthalten oder gestatten [180]). Die Deutung, welche die von ihm mitgetheilten Thatsachen und Anführungen der heiligen Schrift erfahren, ist regelmässig eine mystische, allegorische, typische, entsprechend seiner Absicht, die geltenden kirchlichen Grundsätze in Dogma und Disciplin zu bekräftigen und zu rechtfertigen. Die von ihm beliebte Weise der Auslegung und Verwendung des biblischen Stoffes war übrigens nicht neu, sondern bei den Schriftstellern der katholischen Kirche längst hergebracht. Sein erneuter Vorgang und seine Methode war für den fortdauernden und wachsenden Gebrauch von grosser Bedeutung. Es kann daher auch nicht die Aufgabe dieser Auseinandersetzung sein, aus der immer mehr anschwellenden Literatur der folgenden Zeiten eine Blumenlese derartiger Aeusserungen und Argumentationen zu veranstalten. Für den vorliegenden Zweck wird es genügen, wenn wir uns auf Anführung einiger hervorragender Beispiele beschränken, vornehmlich aber aus authentischen Documenten und approbirten Collectionen dafür die Belege entnehmen.

Dem Interesse der römischen Bischöfe entsprach natürlich die ausgedehnteste Benutzung der heiligen Schrift in dem angedeuteten Sinne im höchsten Grade; daher sind auch die päpstlichen Decretalen über alle Massen angefüllt mit Anspielungen und Uebertragungen judaistischer Anschauungen und Vorgänge. Bei keinem Papste findet sich

---

[180]) M. s. z. B. das Dictum nach dist. VI. und vor dist. VII., zum Eingange vor dist. XXI., vor dist. XXXV., vor c. 3. und nach c. 7. dist. XXXVI., vor dist. XL., XLII., XLIII., XLIV., nach c. 8. dist. XLV., nach c. 8. dist. XLVII., nach c. 12. dist. L. u. v. a. M. s. auch die im Verlauf der obigen Darstellung bereits angeführten Kanones.



aber wohl eine reichere Verwendung derselben, als bei Innocenz III. Die Allmacht des römischen Primats gründet derselbe nicht nur mit seinen Vorgängern auf die Nachfolge des Apostels Petrus, sondern auch auf die Verbindung des levitischen Priester- und Richterthums mit dem römischen Stuhle. Ganz allgemein erklärt er, dass er zur Begründung seiner Entscheidungen veranlasst sei, sich in gleicher Weise der Argumente des alten wie des neuen Testamentes zu bedienen, weshalb er auch nicht bloss im Patrimonium Petri, in welchem ihm die Gewalt im Geistlichen wie im Weltlichen zustehe, sondern eben so in andern Ländern die zeitliche Gerichtsbarkeit auszuüben habe, ohne damit einen Eingriff in fremdes Recht zu thun. Er wisse wohl, dass Christus im Evangelium gesagt habe: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist: dass er auch diejenigen zurückgewiesen, welche eine Erbtheilung von ihm verlangten, da er nicht zum Richter über sie bestellt sei. Weil aber im Deuteronomium bestimmt worden [181]), dass man in schwierigen und zweifelhaften Sachen, über welche zu richten sei, sich an den Ort begeben solle, welchen Gott der Herr dazu ausersehen habe, dass man sich zu den Priestern des levitischen Geschlechts und dem dermaligen Richter verfüge, von ihnen das Urtheil erforsche und dasselbe streng befolge, widrigenfalls der Ungehorsame nach dem Decret des Richters sterben müsse, so müsse hieraus auf das der römischen Kirche zustehende Recht geschlossen werden. Innocenz erklärt nämlich:

„Sane cum Deuteronomium lex secunda interpretatur ex vi vocabuli, comprobatur in hoc, quod ibi decernitur, ut in novo Testamento debeat observari; locus enim, quem elegit Dominus, Apostolicam Sedem esse cognoscitur, sic quod eam Dominus in seipso lapide angulari fundavit. Cum enim Petrus urbem fugiens exisset, volens eum Dominus ad locum quem elegerat revocare, interrogatus ab eo, *Domine, quo vadis,* respondit: *Venio Romam iterum crucifigi.* Quod intelligens pro se dictum, ad locum ipsum protinus est re-

---

[181]) V. Moses 17., 8. folg.

versus. Sunt autem sacerdotes Levitici generis fratres nostri, qui nobis jure Levitico in executione sacerdotalis officii coadjutores existunt. Is vero super eos sacerdos sive judex existit, cui Dominus dixit in Petro: *Quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis, et quodcumque* solveris etc. . . . , eius vicarius, qui est sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, constitutus a Deo judex vivorum et mortuorum —"

und fügt dann noch weitere Anwendungen aus dem Mosaischen Rechte hinzu [132]).

Dass bei der Befolgung solcher Methode der Auslegung mit dem Deuteronomium das ganze Judenthum wieder hergestellt werden könne, liegt auf der Hand, zumal wenn man die sonst von Innocenz III. geltend gemachten Grundsätze über die Allmacht des Papstthums mit herbeizieht. Ist es noch befremdlich, dass, da er als „moderator canonum juri non facit injuriam cum dispensat", die überschwengliche Behauptung gewagt wird: „Papa tantae est auctoritatis et potestatis, ut possit quoque leges divinas modificare" [133]). Fortwährend bedient sich Innocenz des Mosaismus direct oder indirect, es sei aus einer gewissen Accommodation, um Anhänger jenes Glaubens für die Taufe zu gewinnen, oder um seine Anordnungen und Behauptungen zu motiviren, wenn auch sonst herrschende Principien aufgegeben werden müssen. So wird die Fortsetzung der Leviratsehen geduldet, wenn die Conversion davon abhängig ist.

„Concedimus, ut matrimoniis contractis cum relictis fratrum utantur; si tamen fratribus decedentibus sine prole, ut semen defuncti iuxta legem Mosaicam suscitarent, cum talibus contraxerunt" [134]).

So wird die Befolgung der Vorschriften des Mosaischen

---

[132]) Epist. Innoc. III. nobili viro Willelmo domino Montis pessulani lib. V. ep. 128. (ex edit. Baluzii I. 674. folg.). Daraus in die comp. III. und in cap. 13. X. Qui filii sint legitimi IV. 17. aufgenommen.

[133]) Ferraris bibliotheca canonica s. v. Papa.

[134]) cap. 9. X. de divortiis IV. 19., verb. cap. 11. X. de vita et honest. cleric. III. 1. (vergl. comp. III. Baluzii epist. I. 604.).

Rechts über die Unreinheit der Frauen, welche, wenn sie geboren haben, den Tempel erst nach Ablauf einer gewissen Zeit betreten dürfen, nicht gemissbilligt, wenn sie aus Frömmigkeit nicht wagen, in die Kirche zu gehen:

„— Licet secundum legem Mosaicam certi dies determinati fuissent, quibus mulieres post partum a templi cessarent ingressu: quia tamen lex per Moysem data est gratia et veritas per Jesum Christum facta est —. — respondemus, — si mulieres, post prolem emissam acturae gratias ecclesiam intrare voluerint, nulla proinde peccati mole gravantur. — Si tamen ex veneratione voluerint aliquamdiu abstinere, devotionem earum non credimus improbandam" [135]).

Die Verwandlung eines Gelübdes in ein anderes frommes Werk wird damit gerechtfertigt, dass die nach dem alten Testamente Gott gebührenden Opfer vertauscht werden durften.

„Quum igitur in lege veteri, in qua non minus praeceptum Domini obligabat, quam votum hodie obliget in ecclesia, primogenita, quae Domino mandabantur offerri, quaedam Domino redderentur, ut primogenita Levitarum; quaedam redimerentur, ut aliarum tribuum; quaedam commutarentur in aliud, sicut primogenitum asini, qui pro ove commutabatur: ex hoc attendentes, quod votum etiam commutari possit in opus aliud pietatis —" [136]).

Ueberhaupt muss aber das alte Gesetz vorzüglich dazu dienen, die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der päpstlichen Verfügungen darzuthun. Ausser anderen Zeugnissen, welche bei jeder Gelegenheit ausgebeutet werden, um die Macht und Selbstständigkeit der Kirche zu beweisen, wie die über die Rotte Korahs, den Aussatz des Königs Usia und andere, ist es vornehmlich das Verbot des Ackerns mit einem Ochsen und Esel, des Gemenges von Wolle und

---

[135]) cap. un. X. de purific. post partum III. 47. Man vergl. dazu c. 1. 2. dist. V. und Gonzalez Tellez zum cap. 2. X. de constitut. I. 2. Nro. 18.

[136]) cap. 7. in fine X. de voto III. 34.

Leinen u. a., auf welches man gern zurückkommt [137]). So sagt auch Innocenz III.:

„—. Quia non debemus attendere solummodo, quid factum sit, sed potius quid sit faciendum, — respondemus, quod, quum secundum legem divinam non sit in bove arandum et asino, nec quisquam debeat vestem induere de lino lanoque contextam, — irritetis electionem . . ., et compellatis . . presbyterum aliosque clericos non professos, ut vel beati Augustini regulam in eadem ecclesia constitutam profiteantur et servent, aut ipsam ecclesiam omnino dimittant“ [138]).

Demnach erscheint es durchaus natürlich, dass Innocenz keine Gelegenheit vorübergehen lässt, die lex divina (das alte Testament) bei seinen Entscheidungen zu benutzen [139]): denn damit war ja nach herrschender Ansicht dargethan, dass die Autorität der nicht nur darauf, sondern auch auf das neue Testament als nova lex, als Deuteronomium gestützten päpstlichen Decretalen weder auf der Erde, noch im Himmel anfechtbar sei. Wie aber wäre es jetzt noch möglich gewesen, in der Anwendung des Judaismus im Christenthume principiell irgend weitergehende Schritte zu thun! So weit die Kirche überhaupt in die gesetzliche Richtung verfallen konnte, ohne geradezu ins Judenthum zurückzufallen, war es geschehen, und es blieb nichts mehr übrig, als dass noch einzelne Consequenzen des Princips in diesem System, welches an sich schon absolut vollendet vorlag, eine Stelle fanden. Es giebt in der That keinen Papst, welcher mehr als Innocenz III. das Wesen der Kirchengewalt in ihrem vollkommen legalen Charakter erfasst hätte.

Gestützt auf den Grundsatz, dass Gehorsam besser sei als Opfer [140]), ist die unbedingte Unterwerfung der Niederen

---

137) M. s. überhaupt die obigen Nachweisungen, vergl. Anm. 116.

138) cap. 27. X. de electione I. 6.

139) Es genüge, aus der officiellen Gesetzsammlung einige Beispiele anzuführen. Cap. 1. §. 1. X. de summa trinitate I. 1., cap. 10. §. 11. X. de renunciationibus I. 9., cap. un. de sacra unctione I. 15., cap. 6. §. 2. X. de majoritate et obedientia I. 33., cap. 13. X. de iudiciis II. 1., cap. 26. X. de jurejurando II. 24. u. v. a. M. s. Anm. 151.

140) I. Samuel. 15., 22. u. v. m. vergl. cap. 5. folg. X. de majoritate et obedientia I. 33.

unter die Oberen als die höchste Pflicht zu betrachten. Die höchste Machtvollkommenheit besitzt aber hienieden der Papst, als der wahre Stellvertreter Gottes [141]), weshalb ihm allgemeine Obedienz geleistet werden muss. Sein Anspruch darauf ist in gleicher Weise im geistlichen, wie im weltlichen Gebiete vorhanden, und was vom kirchlichen Oberhaupte im eminentesten Sinne, gilt von jedem Priester gegenüber dem Volke. Was bedarf es da noch besonderer Gründe, da Gott selbst schon entschieden hat. Hiernach ist auch die Verwegenheit der Laien zu beurtheilen, welche sich unterfangen, zur heiligen Schrift zu greifen und auf dieselbe den Priestern gegenüber sich zu berufen.

„— Tanta est enim divinae scripturae profunditas, ut non solum simplices et illiterati, sed etiam prudentes et docti non plene sufficiant ad illius intelligentiam indagandam. Unde recte fuit olim in lege divina statutum, ut bestia, quae montem tetigerit, lapidetur: ne videlicet simplex aliquis et indoctus praesumat ad sublimitatem sacrae scripturae pertingere, vel etiam aliis praedicare —. — Licet autem scientia sit valde necessaria sacerdotibus ad doctrinam . . . ., non est tamen simplicibus sacerdotibus etiam scholasticis detrahendum: cum in eis sacerdotale officium debeat honorari, propter quod Dominus in lege [142]) praecepit: *diis non detrahes:* sacerdotes intelligens, qui propter excellentiam ordinis, et officii dignitatem, deorum nomine nuncupantur —“ [143]).

In einem solchen Umfange, in der Anwendung auf alle Verhältnisse, welche irgendwie eine Beurtheilung vom kanonisch-kirchlichen Standpunkte zu gestatten schienen, hat wohl kein anderer Papst seine ganze Verwaltung in gesetzlicher Weise eingerichtet. Doctrin und Praxis der spätern Zeit kennen kein höheres Vorbild. In der Decretalensammlung Gregors IX. nehmen die Entscheidungen Innocenz III.

---

[141]) »Romanus Pontifex non puri hominis, sed veri Dei vices gerit in terris« — »veri Dei vicarius appellatur« (Innocenz III. epistol. lib. I. ep. 326. 335. u. v. a., cap. 2. 3. 4. X. de translatione episcopi I. 7.).

[142]) II. Mosis 22., 28.

[143]) cap. 12. X. de haereticis V. 7.

die bedeutendste Stelle ein und auf sie wird späterhin vorzugsweise recurrirt [144]). Uebrigens hatte man sich auch schon daran gewöhnt, Mosaische Vorschriften ohne Weiteres den Kanones zur Seite zu stellen und Raymund von Pennaforte wiederholte daher nach dem Vorgange älterer Collectoren unverändert Mosaische Bestimmungen des Strafrechts [145]). Die Glossatoren der kanonischen Rechts- und Gesetzbücher weichen ordentlicher Weise von der hergebrachten Auffassung nicht ab: denn obschon der Gedanke der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt vielfach vertheidigt wird [146]), auch der selbstständige Erwerb der letztern durch den Kaiser von Gott selbst [147]), so ist doch stets festgehalten, dass der Kaiser unter dem Papste stehe [148]), dass dieser berechtigt sei jenen abzusetzen [149]) und dass die Einheit doch nur dadurch erhalten werde, dass die Kirche über den Gebrauch des weltlichen Schwerts die Verfügung treffe. Sehr bemerkenswerth ist die Erklärung der Glossatoren Alanus und Tancredus gegen Hu-

---

[144]) So namentlich auf das vierte Lateranconcil im Tridentinum und sonst.

[145]) M. s. cap. 1. X. de homicidio. V. 12. cap. 1. X. de adulteriis V. 16. cap. 1.—5. X. de injuriis V. 36.

[146]) M. s. besonders mehrere Glossen zu dist. X., zu c. 6. dist. XCVI. Die zu dieser Stelle von Huguccio in der ungedruckten Summa (mitgetheilt von Maassen in den Beiträgen zur juristischen Literatur. Wien 1857. S. 67. folg. und wiederholt von Richter im Lehrbuch des Kirchenrechts 6. Ausg. §. 44. Anm. 9.) gegebene Erklärung ist zum Theil übergegangen in die Gl. zu c. 7. X. Qui filii sint legitimi IV. 17. v. ad regem.

[147]) Gl. zu c. 6. dist. XCVI. v. usurpavit; zu c. 1. X. de translatione episcopi I. 7. v. privilegio (allerdings heisst es hier: Imperator habet suam jurisdictionem a populo). Zum cit. c. 6. sagt Huguccio: Imperator potestatem gladii et dignitatem imperialem habet non ab apostolico, sed a principibus et populo per electionem; dagegen äussert er nach der Gl. zu c. 7. X. Qui filii sint legitimi: Imperator a solo Deo habet potestatem in temporalibus — u. a.

[148]) M. s. z. B. Gl. zu c. 1. X. de translatione episcopi I. 7. v. privilegio: Romana ecclesia voce Domini tantum praelata est. Gl. zu c. 13. X. de judiciis II. 1. v. jurisdictionem nostram u. v. a.

[149]) M. s. z. B. Gl. zu c. 6. dist. XL. v. a fide devius in fine. Pro quolibet peccato potest Imperator deponi? pro quolibet, si est incorrigibilis, unde deponitur, si est minus utilis, ut 15. q. 6. alius (c. 3.). Gl. zu c. 3. cit. v. deposuit u. v. a.

guccio [150]): Quod imperator licet imperium a solo Deo dicatur processisse, executionem gladii temporalis recepit ab ecclesia. Ecclesia enim est unum corpus: ergo unum solum caput debet habere. Item Deus utroque gladio usus est, ut no. de iud. (cap. 13. X. de judiciis II. 1.) novit. Hic adde, quod ibi dicitur. Item Moyses utrumque gladium habuit, cujus successor est Papa, praeterea Papa ipsum confirmat et consecrat et coronat et deponit. Supra de ele. venerabilem (cap. 34. X. de electione I. 6.) et 15. q. 6. alius (c. 3.). In dem Bestreben, die Machtvollkommenheit des Papstthums in rechter Fülle darzustellen, kam man auf völlig abentheuerliche Gedanken. So war die Ansicht aufgestellt worden [151]), dass da sich der Staat und die Kirche wie der Mond und die Sonne zu einander verhielten: Cum terra sit septies major luna, sol autem octies major terra: restat ergo, ut pontificatus dignitas quadragies septies sit major regali dignitate. — Laurentius hic adducit dictum Ptolomaei. Manifestum est, quod magnitudo solis continet magnitudinem terrae centies quadragesies septies et duas medietates ejus. Item palam est, quod magnitudo solis continet magnitudinem lunae septies millies et septingenties et quadringenties quater et insuper ejus medietatem. Item dicit, quod terra continet magnitudinem lunae trigesies novies. Dazu fügt Joannes Andreae freilich: Quod ratione non capio astrologis relinquo. Dies genügte indessen doch nicht und es bedurfte einer anderweiten Fassung. Die Glosse gab folgende [152]): Papa, id est, admirabilis. Et dicitur a papa, quod est interjectio admirantis: quia vices Dei in terris gerit. Inde dicit ille Angelicus in poetria nova, Papa stupor mundi, et circa finem, Qui maxima rerum. Nec Deus es, nec homo, quasi neuter es inter utrumque. Etymologia vero nominis est, id est, pater patrum. Am Papste zu zweifeln sah man schon als Todsünde an [153]) und ohne Bedenken stellte man ihn über die Apostel [154]), da er

---

[150]) Gl. zu c. 7. X. cit. IV. 17. v. ad regem in fine.

[151]) Gl. zu c. 6. X. de majorit. et obed. I. 33. v. inter solem et lunam.

[152]) Gl. zum Prooem. der Clementinen v. Papa.

[153]) Gl. zu c. 1. dist. XL. v. quis enim.

[154]) Gl. zu c. 11. X. de renunciatione I. 9. v. durum, vergl. Thomas

sowohl gegen die allgemeinen Concilien, als gegen die Vorschriften der Apostel zu dispensiren befugt sei.

Waren dieses Ansichten, welche dem hierarchischen Streben durchaus entsprachen, so gilt dies nicht in gleichem Maasse von den tiefer gelegenen innersten Principien des römischen Kirchenthums: denn in Beziehung auf diese folgten bald Entwicklungen, mit welchen die bisherigen doctrinellen Ansichten nicht mehr im Einklange standen. Die kirchliche Lehre schritt in legaler Richtung beständig fort und wurde, von der Scholastik begünstigt, nach und nach systematisch, wenn schon auf Grund überlieferter Anschauungen, umgebildet und vollendet. Die Grundsätze über Disciplin, Beichte, Busse, Ablass u. s. w. wurden wesentlich modificirt und neue Gesichtspunkte den älteren hinzugefügt. Insbesondere wurde die neue Lehre vom thesaurus supererogationis perfectorum von Alexander von Hales († 1245.), Albert dem Grossen († 1280.) und Thomas von Aquino († 1274.) zum Abschlusse gebracht. Damit war für Bonifaz VIII. die Stiftung des einhundertjährigen Jubeljahrs 1300. ermöglicht [155]), welches Clemens VI. mit Hinweis auf III. Mosis 25. auf fünfzig Jahre herabsetzte [156]):

„Nos attendentes, quod annus quinquagesimus in lege Mosaica, (quam non venit Dominus solvere, sed spiritualiter adimplere,) jubilaeus remissionis et gaudii, sacerque dierum numerus, quo lege fit remissio, censebatur, quodque ipse quinquagenarius numerus in testamentis, veteri quidem ex legis datione, novo ex visibili Spiritus sancti in discipulos missione, —. —, singulariter honoratur —. — et clamorem . . populi — nos ad instar Moysi et Aaron — orantis — praedictam concessionem indulgentiae — ad annum quinquagesimum duximus reducendam —“.

Der Gipfel der päpstlichen Hoheit war erreicht und kraft derselben konnten die höchsten Forderungen an die

---

Aquinas opusc. contra impugnantes religionem cap. 4. (mitgetheilt von Gieseler Kirchengeschichte, (4. Ausg.) II, 2. §. 61. not. 7. pag. 225. 226.)

[155]) c. 1. Extrav. comm. de poenitentiis et remissionibus V. 9.

[156]) c. 2. eod.



ganze Welt gestellt werden. Bonifaz VIII. fasst sie in der Bulle: Unam sanctam [157]) zusammen und machte die ewige Seligkeit von dem Gehorsam gegen den römischen Bischof abhängig.

„— Ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput, non duo capita, quasi monstrum, Christus videlicet et Christi vicarius Petrus Petrique successor —. —. In hac eiusque potestate duos esse gladios, spiritualem videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimur —. Certe qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit Domini proferentis: Converte gladium tuum in vaginam: Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati —. Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt. Quod etiam ex decimarum datione, et benedictione, et sanctificatione, ex ipsius potestatis acceptione, ex ipsarum rerum gubernatione claris oculis intuemur: Nam, veritate testante, spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet, et iudicare, si bona non fuerit [158]) —. —. Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.“

Mit diesem Papste begann zwar die römische Herrschaft zu sinken, ein Wandel in den hergebrachten Grundsätzen trat aber nicht nur nicht ein, sondern dieselben wurden vielmehr in immer weitergehenden Consequenzen ausgesprochen. Veranlassung dazu gaben, ausser der innerhalb

---

[157]) c. 1. Extrav. comm. de majoritate et obedientia I. 8.

[158]) Mit Berufung auf Jerem. 1., 10. I. Corinth. 2., 15. und im weitern Verlauf auf Matth. 16., 12. und I. Mosis 1., 1.

der Kirche selbst sich beharrlich weiter entwickelnden Hierarchie, theils manche noch aus einer ältern weniger gebundenen Zeit erhaltene Vorschriften oder Ansichten, welche gegenüber den strengeren Principien als Abnormitäten erschienen und auf deren Entfernung man Bedacht nahm, theils die Bekämpfung von Gegnern, welche sich erhoben hatten, um das ganze hierarchische System zu stürzen. So war das Fundament des römischen Primats nicht stets als ein unmittelbar göttliches betrachtet worden und dies schien der Curie verwerflich. Mittheilungen über die von Symmachus im Jahre 501. gehaltene römische Synode bei Gratian [159]) veranlassten die Bemerkung in der Glosse [160]): Habet ergo Romana Ecclesia auctoritatem a Conciliis; doch fügte sie mit Bezugnahme auf dist. 21. quamvis (c. 3.) und dist. 22. omnes (c. 1.): ubi dicitur, quod Romana Ecclesia habet primatum a Domino et non a Conciliis: die Entscheidung hinzu: Sed dic principaliter habuit a Domino, secundario a Conciliis. Aber auch damit schien dem Primat noch zu viel Abbruch zu geschehen und man beantragte Streichung der anstössigen Worte, stand indessen zuletzt davon ab und fügte nur die Worte hinzu: Concilia proprie non dederunt primatum Ecclesiae Romanae, sed explicarunt datum a Domino. So sollte in jeder Weise der Gefahr begegnet werden, als ob etwa das Concil eine Macht über den Papst haben könne, da nur zu bald nicht nur dieser Grundsatz als rechtlich bestehend behauptet, sondern auch zur Anwendung gebracht wurde. Ungeachtet der Bemühung des römischen Stuhls, die von demselben geübte Gerichtsbarkeit in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten als ihm von Gott selbst verliehen zu behaupten, erhoben sich doch Widersprüche. Bei Gelegenheit der differenten Festsetzung über das Erforderniss des guten Glaubens in der Verjährung im römischen und kanonischen Recht nahm man die Entscheidung der Kirche in allen Beziehungen auch über Laien in Anspruch. Der Glossator trat aber limitirend ein und erklärte: Sed certe contrarium credo, cum

---

[159]) c. 6. dist. XVII.

[160]) zur cit. Stelle v. jussione Domini.

habeat jurisdictionem ab imperatore. Arg. dist. VIII. quo jure (c. 1.) [161]). Hier erschien es am Einfachsten, diesen Passus zu streichen.

Das Urtheil über den Klerus im Allgemeinen war nichts weniger als günstig und man scheute sich nicht, dies unumwunden auszusprechen. Omnia mala a sacerdotibus processerunt, sagte man mit Berufung auf Cau. 24. qu. 3. transferunt (c. 33.) [162]). Der Gegensatz gegen die Laien wurde gemässigt, indem man nicht nur gestattet wissen wollte, dass auch kirchliche Angelegenheiten denselben delegirt werden könnten [163]), sondern dass auch wirksam einem Laien gebeichtet werden dürfe [164]), da der Kleriker die Sünde nicht vergeben könne, sondern der Ausspruch vom Erlass der Sünde nichts weiter sei, als ein signum, quod dimittitur a Deo [165]). Selbst die Nothwendigkeit der Beichte wurde geradezu bezweifelt: denn: Quod adulto peccatum non dimittitur sine oris confessione: quod tamen falsum est [166]). Gegen die kirchliche Sacramentslehre erhob man Bedenken und bestritt die Sacramentalität der Ehe [167]), der Beichte und Busse [168]), der letzten Oelung [169]). Die Verpflichtung zum Cölibate erklärte man für eine erst in späterer Zeit erfundene Einrichtung [170]), besonders bei den Sub-

---

[161]) cap. ult. X. de praescript. II. 26. gl. v. tam canonica quam civilis.

[162]) c. 14. dist. L. gl. v. et purgabit.

[163]) c. 4. X. de consuetud. I. 4. gl. v. reservata.

[164]) c. 3. dist. XXV. gl. v. quia facile. c. 2. X. de furtis. V. 18. gl. v. diacono. c. 28. X. de sent. excomm. V. 39. gl. v. non potuerit u. a.

[165]) c. 4. de regulis juris in VI°. gl. v. peccatum.

[166]) c. 37. dist. I. de poenitentia. gl. v. Alii e contrario, vergl. princ. dist. V. eod. gl. in poenitentia u. a.

[167]) c. 3. dist. XXIII. gl. v. pro beneficiis; c. 101. Cau. I. qu. I. gl. v. consolatione; c. 13. Cau. XXXII. qu. II. gl. v. honorantur und desponsata. cap. 5. X. qui matrim. accusare possunt IV. 18. gl. v. repellentes u. a.

[168]) c. 73. Cau. I. qu. I. gl. v. impositio. Princ. dist. I. de poenit. gl. v. utrum und sunt.

[169]) Princ. dist. V. de poenit. gl. v. omnes. cap. 3. X. de secundis nuptiis. IV. 21. gl. v. iterari.

[170]) c. 3. dist. LXXXIV. gl. v. qui sacramentis.

diakonen [171]), und die Gelübde an sich nicht für verpflichtend [172]). Auch fehlte es nicht an Aeusserungen, welche das Hauptgewicht auf die innerste persönliche Stellung des Christen zu Gott legten, welche die Busse als die Frucht eines lebendigen Glaubens auffassten, den Glauben als mit der Liebe verbunden betrachteten und den Grundsatz vertheidigten, Gott sehe auf das Herz und nicht auf die Werke. „Remissio peccatorum praecedit cordis contritionem. Non enim potest quisquam vere confiteri, nisi habeat prius fidem per dilectionem operantem“ [173]). „Quomodo possum habere talem fidem (ut montes transferam) et non caritatem: cum qui habet unam virtutem habeat et omnes, de poenit. dist. V. c. ult. Non possum quidem, nisi miraculose“ [174]). „Deus respicit cor seu animam, non manum, id est, operationem“ [175]).

Noch mehr, als gegen dergleichen Behauptungen [176]), hatte man sich gegen die der gesetzlichen Richtung des herrschenden kirchlichen Systems entgegen gestellten häretischen Doctrinen [177]) zu erklären; dies geschah in entschiedenster Weise, unter erneueter Herstellung selbst solcher Vorschriften, welche bereits limitirt oder selbst zurückgenommen waren. Die Allgewalt des Papstes wurde aufs Neue sanctionirt [178]), die Unterwerfung des allgemeinen

---

[171]) Princ. dist. XXI. gl. v. subdiaconos; cap. 2. X. de bigamis non ord. I. 21. gl. v. sacros.

[172]) c. 41. Cau. XXVII. qu. I. gl. v. suscepto; c. 43. eod. gl. v. si quis.

[173]) c. 5. dist. I. de poenit. gl. v. dimiserit.

[174]) c. 29. dist. IV. de consecr. gl. v. fidem.

[175]) cap. 1. de verb. sign. in Clement. V. 11. gl. quamvis.

[176]) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass die hier mitgetheilten Stellen der Glosse sich in angegebener Weise nur in der ursprünglichen Gestalt derselben finden. Dieselben sind durch die Correctoren nachher theils fortgelassen, theils mit Hinweis auf die Scholastiker, vor allen Thomas von Aquinas u. a. modificirt worden.

[177]) Ohne hier auf Einzelnheiten einzugehen, beschränken wir uns auf die Verweisung von Gieseler's Kirchengeschichte, Ullmann's Reformatoren vor der Reformation und die einleitende Darstellung von Dorner in der Geschichte der protestantischen Theologie.

[178]) Concil. Viennense 1311. (Clem. un. de jurejurando II. 9. cap. 2. Clem. de sent. et re jud. II. 11.). Clemens V. ad Robertum regem Siciliae 1314.: Nos ad quos, bei Raynald ad h. a. nro. 2. — Euge-

Concils unter dieselbe ausgesprochen [179]), die Bulle Unam sanctam erneuert [180]) u. a. m. Weder in der Beurtheilung des Klerus an sich, noch im Verhältniss zu den Laien, überhaupt in dem Gesammtgebiete der hergebrachten Kirchenlehre erfolgte irgend eine Veränderung, durch welche der kanonische Rigorismus gemildert worden wäre. Erneute Versuche aus der Kirche selbst [181]), die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts vermochte eben so wenig ein Ablenken von der frühern Bahn zu erwirken und das Tridentinische Concil revidirte, ergänzte und bestätigte endgültig das ganze Lehrgebäude. Dasselbe bildet daher die Grundlage für die Entwicklung der Folgezeit durch Gesetzgebung, Wissenschaft und Anwendung bis auf den heutigen Tag [182]). Ihre Resultate übersichtlich zusammenzustellen bleibt nunmehr unsere Aufgabe.

Die römisch-katholische Kirche ist eine Anstalt des Gesetzes sowohl nach ihrem Begriff an sich, als nach ihrem Ursprunge und ihrer ganzen Entwicklung. Es erhellt dies besonders aus dem von den Häuptern des Romanismus sorgfältig erstrebten und ihrer Ansicht nach überzeugend dargethanen Zusammenhang mit dem Judenthum, welcher bis auf die Schöpfung der Welt zurückgeht. Als der Cardinal del Monte (nachher Julius III.) die Bedeutsamkeit des Tridentinums recht erheben wollte, sprach er bei der Eröffnung desselben: „Wenn Moses sagt, Gott habe gesagt, lasset uns Menschen machen oder lasset uns hernieder fahren und die Sprache

---

nius IV. in Concil. Florent. 1439. in c. 3. de summa trinitate in VII. I. 1. Leo X. in Concil. Lateran. 1516. in c. 1. de conciliis in VII. III. 7.

179) Pius II. 1460.: Execrabilis et pristinis, bei Raynald ad h. a. nro. 10. (vergl. Pius II. (Aeneas Sylvius) de ritu, situ etc. Germaniae cap. 101.). Leo X. cit. in c. 1. de conciliis in VII.

180) Leo X. a. a. O.

181) Ueber dieselben vergl. m. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. Abth. 4., verb. H. Lämmer, die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformations-Zeitalters. Berlin 1858.

182) Wegen des Literarischen s. m. K. Werner, Geschichte der katholischen Theologie seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. München 1866.

der Babylonischen Thurmbauer verwirren, so geschah Beides offenbar auf einem Concilium" [183]), und an derartigen Bezugnahmen auf Moses fehlt es zu keiner Zeit.

Das jüdische Volk, der jüdische Staat hat zu seiner Richtschnur Moses und die Propheten (vetus testamentum, vetus lex), sowie die sich daran anschliessende Tradition (den Talmud), das christliche Volk, der christliche (kirchliche, römisch-katholische) Staat als Kanon Christus und die Apostel (Evangelium, nova lex) als die geschriebene Tradition nebst der spätern nicht geschriebenen (Traditio scripta und non scripta). Der Gemeinschaft des alten Gesetzes, der Synagoga „fidelis populus sub lege positus" steht gegenüber „christianus populus" als Ecclesia, „populus fidelis per universum orbem dispersus" [184]). Mit Berücksichtigung der specielleren Ausführung im Tridentinischen Katechismus wird das Wesen der Kirche von den Dogmatikern dann näher bestimmt und diese folgen meistens der Erklärung von Bellarmin, der sich also äussert: „— Hoc interest inter sententiam nostram et alias omnes, quod omnes aliae requirunt internas virtutes ad constituendum aliquem in ecclesia et propterea ecclesiam veram invisibilem faciunt; nos autem et credimus in ecclesia inveniri omnes virtutes —, tamen ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae, de qua scripturae loquuntur, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem, quae sensu ipso percipitur. Ecclesia enim est coetus hominum ita visibilis et palpabilis ut est coetus populi romani, vel regnum Galliae aut respublica Venetorum" [185]). Das die römische Kirche bildende Volk erscheint daher wie ein Staat, nicht wie ein Staat im Staate, sondern als ein kirchlicher Staat neben dem weltlichen. So erklärt der als grosse Autorität angesehene Devoti: „Est ecclesiae proprium, ut ea non collegii, sed reipublicae rationem habeat a civili distinctae — neque status in statu est . . . . sed status uterque diversi

---

[183]) Marheinecke, System des Katholicismus 1., 203. aus den Monumenta ad Concil. Trid. von Le Plat.

[184]) Catechism. Trid. P. I. cap. X. qu. II. III.

[185]) ecclesia militans cap. 2.



generis est —, haec est ordinis naturalis, illa supernaturalis etc.“ [186]). Die Kirche wurde Nachfolgerin der jüdischen Theokratie und erhielt deren Gerechtsame: „Translato per Christum sacerdotio, sacra etiam translata sunt et antiquata Hebraeorum. Itaque nova constituta christianorum republica, nova lex novique ritus introducti sunt a Christo Domino“. Zwar hat Christus, der doch alle Gewalt besass, sich der Entscheidung über einen Erbstreit enthalten, aber nur um zu zeigen, dass ihn vornehmlich das ewige Heil der Menschen kümmere. „Verum post Christi mortem apostoli utramque potestatem exercuerunt, et quam a Christo nominatim acceperant in res sacras atque divinas, et quam habebant tanquam magistratus christianae reipublicae cum imperio praepositi“ [187]). Der Kirche gebührt hiernach eigentlich die Doppelherrschaft, welche sie indessen zum Theil den weltlichen Gebietern überlassen hat. Diese werden von ihr bestätigt [188]) und im Fall des Bedürfnisses entlassen [189]). Die dem Staate gebührenden unveräusserlichen Majestätsrechte über die Kirche sind unumwunden noch niemals römischer Seits anerkannt und nur zeitweise (hoc rerum statu, ratione temporis habita) sind einzelne Concessionen mitunter gemacht worden.

Als Staat ist die Kirche eine Monarchie. An die Stelle von Moses sind nacheinander Christus, Petrus, der Bischof von Rom als Alleinherrscher getreten; denn die Einheit (unitas) kann nur durch Ein Oberhaupt erhalten werden. „Unus est ecclesiae rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus — visibilis autem is, qui Romanam cathedram Petri Apostolorum principis legitimus successor tenet“ [190]). Moses hatte dem jüdischen Volke das göttliche Gesetz so

---

[186]) institut. canonic. Prolegom. cap. 1.

[187]) Devoti lib. III. tit. I. §. IX.

[188]) Wo dies wegen der veränderten Verfassungsverhältnisse nicht geschehen kann, wird wenigstens die Form gewahrt. M. s. z. B. die Bullen Clemens XI. für Karl VI. vom 26. Februar und 10. März 1714. im Bullar. Rom. ed Luxemburg XII, 539. f. 541.

[189]) Gosselin beweist keineswegs so sicher die Unächtheit der viel genannten geheimen Instruction Pius VII. v. 1804., wie dies Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (13. Ausg.) §. 343. Anm. 9. versichert.

[190]) Catech. Trid. P. I. cap. X. qu. X.

verkündet, wie es für dasselbe geeignet war. Christus als zweiter Moses hat dieses Gesetz in entsprechender Weise verbessert. „Christus legem ipsam veterem correxit, adjunctis iis quae ad perfectionem evangelicam desiderabantur, non quod lex in suo genere perfecta non fuerit, sed quod minus perfecta quam evangelium: paedagogum enim fuisse Judaeis tanquam pueris ruditer erudiendis adhibitum, donec melior magister Christus firmioribus jam ingeniis perfectiorem proponeret“ [191]). Den Nachfolgern Christi, den römischen Bischöfen ist es aufgetragen, für Erhaltung dieses vollkommenen Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben desshalb über das richtige Verständniss der heiligen Schrift zu bestimmen [192]) und alle Satzungen zu erlassen, welche sie als nothwendig anerkennen. Da sie, wie Christus selbst, wahre Gesetzgeber sind, so bilden ihre Erlasse als wahre Gesetze eine unumstössliche Autorität. Der Grund dieser Machtvollkommenheit liegt in der göttlichen Einsetzung des Primats. Dieses Dogma leugnen nur Ungläubige (Nichtchristen) oder Verbrecher, Häretiker wie Schismatiker. Damit hängt aber aufs Genaueste die Unfehlbarkeit des Papstes zusammen. Wenn bis jetzt diese Lehre noch nicht als Dogma sanctionirt ist, so ist sie doch schon zeitig behauptet [193]) und wird von allen Romanisten entschieden festgehalten. „Die infallible Lehrauctorität in Glaubenssachen kann keine rein menschliche sein, obschon ihre Träger nach göttlicher Anordnung Menschen sind, die jedoch, um in Glaubenssachen untrüglich zu reden und zu entscheiden, von Gott inspirirt sein müssen. Diese von Gott inspirirte Auctorität muss in der Kirche immerfort vorhanden sein und zu jeder Zeit befragt werden können: also muss sie sich in der Kirche auch durch alle Zeit fortsetzen und jene Kirche wird die wahre

---

[191]) Maldonatus († 1583) commentar. in quatuor evangelia. (Lutet. Paris. 1651.) p. 117.

[192]) Wenn es im Concil. Trid. sess. IV. decret. de editione et usu libr. heisst: »— Cujus (ecclesiae) est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum —«, so gilt dies praktisch von den Päpsten, als den die Kirche in ihrer Einheit darstellenden Häuptern.

[193]) M. s. z. B. Nachweisungen bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II., 2., 228. II., 4., 213. 226. folg. u. a.

sein, welche die lebendige Präsenz einer von Gott eingesetzten und geleiteten Lehrauktorität vorzuweisen hat. Diess vermag einzig die katholische Kirche, welche den römischen Papst zum Haupte hat und in ihm den lebendigen Träger jener infallibeln Lehrauctorität besitzt. So oft also der Papst in Glaubenssachen ex cathedra spricht, ist sein Ausspruch als infallible Lehrentscheidung anzuerkennen und alle Gläubigen haben sich demselben zu unterwerfen“ [194]). Doch nicht nur in Glaubenssachen entscheidet der Papst irrthumslos, sondern eben so über Fragen der Sittlichkeit. Bellarmin [195]) bemerkt: „— Quod non possit Pontifex errare in moribus — quia tunc necessario erraret etiam circa fidem. Nam fides catholica docet: omnem virtutem esse bonam, omne vitium esse malum: si autem Papa erraret praecipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, teneretur Ecclesia credere, vitia esse bona, et virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare. Tenetur enim in rebus dubiis Ecclesia acquiescere judicio summi Pontificis, et facere, quod ille praecipit: ac ne forte contra conscientiam agat, tenetur credere bonum esse, quod ille praecipit, malum, quod ille prohibet“. Erfüllt von der ganzen Bedeutung dieser Infallibilität bricht Phillips [196]) in die Worte aus: „Und in Wahrheit darf auch von dem Stellvertreter Christi das Wort, welches Petrus selbst zum Heilande sprach, angewendet werden, das Wort: „Herr zu Wem sollen wir gehen, du hast die Worte des ewigen Lebens“ (Ev. Joh. 6. 69.)! denn Christus hat ihn in Allem zu seinem Stellvertreter gemacht“.

Die päpstlichen Satzungen haben die Natur wahrer Gesetze: denn sie verpflichten unbedingt, gleichviel, ob ihre Nothwendigkeit und Wahrheit anerkannt wird oder nicht. Ueberzeugung ist nicht erforderlich und eine Prüfung, welche einen Zweifel hervorrufen könnte, durchaus verwerflich: denn hierin läge ja eine Verletzung des Eides, wel-

---

[194]) Werner, Geschichte der katholischen Theologie S. 6., verb. Phillips Kirchenrecht II. §. 89. 90.

[195]) de controv. I. de Romano Pontifice lib. IV. cap. 5.

[196]) a. a. O. II. 324. Da dies nicht oft genug gesagt werden kann, findet sich der ganze Passus wiederholt in Phillips Lehrbuch des Kirchenrechts S. 792.

cher der Kirche geleistet werden muss und der unter andern auch die Verpflichtung enthält: „Romano Pontifici, B. Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro“ [197]). Worin der wahre Gehorsam besteht, erkennt man am besten wohl aus der Erklärung, welche für diejenigen Personen gegeben ist, die den vollkommensten Stand auf der Erde gewählt haben, Klosterleute, insbesondere die Jesuiten. Für die letzteren heisst es: „— Sibi quisque persuadeat, quod qui sub obedientia vivunt, se ferri ac regi a divina providentia per Superiores suos sinere debent; perinde ac si cadaver essent, quod quoquoversus ferri, et quacunque ratione tractari se sinit: vel similiter atque senis baculus, qui, ubicunque et quacunque in re velit uti qui eum manu tenet, ei inservit —“ [198]). Eben so wenig, wie es sich ziemt, dass einem Gesetze nicht gehorcht werde, und wie dem Verletzer eines Gesetzes nur die Wahl bleibt, sich willig der Verordnung zu fügen, oder im Fall des Widerstrebens sich einer entsprechenden Strafe zu unterwerfen, eben so wird es kirchlicher Seits nicht geduldet, dass einer kanonischen Norm Zweifel oder Widerspruch entgegengestellt werde. Eine legale Genugthuung muss erfolgen, die Rücknahme des Bedenkens, ein Widerruf, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob die Umkehr eine Folge der gegründeten Ansicht ist, oder erzwungen, um nicht eine amtliche oder sonstige Stellung in der Kirche zu verlieren, oder wohl gar in die Hände der Inquisition zu fallen [199]). Vom gesetzlichen Standpunkte aus ist das übliche Verfahren durchaus consequent: denn jede Decision des Gesetzgebers, es sei eine authentische Auslegung oder eine andere Willensäusserung, ist schlechthin verpflichtend; demnach fordert die römische Kirche auch nichts weiter von den zu ihr gehörigen Mitgliedern, als eine fides implicita [200]), nach welcher

[197]) Const. Injunctum nobis. Pius V. 1564. sub fin. (in c. 4. de summa trinit. in VII. I. 1.).

[198]) Constitut. Societ. Jesu P. VI. cap. 1.

[199]) Der Beispiele bedarf es nicht: denn ihrer sind unzählige.

[200]) M. s. über diesen Begriff Mart. Chemnitz examen Conc. Trid. P. I. loc. I. sect. VIII.

es vollkommen genügt, dass man ohne Erkenntniss und Einsicht sich gläubig oder gehorsam unterwirft.

Der gesetzliche Charakter des Romanismus besteht schlechthin in der Lehre, wie in der Verfassung, im Cultus, wie im kirchlichen Leben. Wenn schon früher ernstlich darauf Bedacht genommen wurde, das alttestamentliche Vorbild des theokratischen Organismus in der Kirche festzuhalten, so blieb doch immer noch Gelegenheit, dasselbe vollkommener auszuführen. Dies geschah besonders durch Sixtus V., welcher für die unmittelbaren Rathgeber des Oberhaupts der Kirche, die Kardinäle, eine entsprechende Anordnung traf. Er äussert sich darüber selbst in der Constitution Postquam verus [201]) 1586. folgendermaassen:

„— Ut veteris Synagogae figura sanctae et Apostolicae Ecclesiae veritati respondeat, sequi cupientes mandatum Domini factum ad Moysen, de congregandis septuaginta viris de Senibus Israel, quos nostis Senes populi esse et Magistros, ut secum onus populi sustentarent, et non ipse solus gravaretur, super quos ad ostium tabernaculi ductos, loquente Domino, Spiritus requievit — ordinamus, ut in posterum — cuncti (Cardinales) . . numerum septuaginta nullo unquam tempore excedant —".

Vollzieher des Willens des Gesetzgebers sind die Richter. Der Kirche als gesetzlicher Anstalt fehlen dieselben natürlich nicht, nur sind sie zugleich Priester, welche als solche den Auftrag haben, zu opfern. Nach Erklärung der römischen Kirche hat Christus dieselben eingesetzt und aus dem alten Gesetz ins neue übertragen.

„Sacrificium et sacerdotium ita Dei ordinatione conjuncta sunt, ut utrumque in omni lege exstiterit. Quum igitur in novo testamento sanctum eucharistiae sacrificium visibile ex Domini institutione catholica ecclesia acceperit, in ea novum esse visibile et externum sacerdotium, in quod vetus translatum est. Hoc autem ab eodem Domino Salvatore nostro institutum esse, atque Apostolis eorumque successoribus in sacer-

[201]) in Bullar. Rom. ed. Luxemburg II., 608. folg.

dotio potestatem traditam consecrandi, offerendi et ministrandi corpus et sanguinem ejus, nec non et peccata dimittendi et retinendi, sacrae literae ostendunt, et catholicae ecclesiae traditio semper docuit" [202]).

In ihrer richterlichen Qualität erscheinen die Priester vornehmlich im Sacrament der Beichte und Busse, „quia Dominus noster Jesus Christus, e terris ascensurus ad coelos, sacerdotes sui ipsius vicarios reliquit tanquam praesides et iudices, ad quos omnia mortalia crimina deferantur, in quae Christi fideles ceciderint, quo pro potestate clavium remissionis aut retentionis sententiam pronuncient". So halten die Priester als „legitimi judices" das Gericht (judicium exercent), indem die Schuldigen (rei) nach dem Willen Christi vor ihren Richterstuhl sich stellen müssen (— Christus . . . ante hoc tribunal tanquam reos sisti voluit), um das dem verübten Verbrechen entsprechende Urtheil zu empfangen und genügende Strafen (satisfactoriae poenae) zu übernehmen. „Debent ergo sacerdotes Domini . . . . pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere". Der Zweck der Strafe ist Sicherung und Züchtigung. „Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem" [203]).

Die Macht dieser geistlichen Richter ist früher und später überschwenglich gepriesen worden,

„Edocemur, sacerdotes sedere judices in tribunali poenitentiae, illorum sententiam coeli sententiam anteire, sacerdotes praestare angelis et archangelis, quibus haec potestas collata non est" [204]),

um wie viel mehr ist dies erklärbar, wenn an ihre Funktion in der Darbringung des Opfers gedacht wird.

„Nam cum episcopi et sacerdotes tanquam Dei interpretes et internuntii quidam sint, qui ejus nomine divinam legem et vitae praecepta homines edocent

---

[202]) Conc. Trid. sess. XXIII. doctrina de sacram. ordinis. cap. 1.
[203]) Conc. Trid. sess. XIV. doctrina de poenit. sacr. cap. 2. 5. 8.
[204]) Perrone praelect. theol. VIII. §. 230.

et ipsius Dei personam in terris gerunt; perspicuum est eam esse illorum functionem, qua nulla major excogitari possit. Quare merito non solum Angeli, sed Dii etiam, quod Dei immortalis vim et numen apud nos teneant, appellantur" [205]).

Es ist daher auch durchaus richtig, wenn das Tridentinische Concil sich gegen die Gleichstellung dieser Dii und der homines erklärend ausspricht:

„Quod si quis omnes Christianos promiscue novi testamenti sacerdotes esse, aut omnes pari inter se potestate spirituali praeditos affirmet, nihil aliud facere videtur, quam ecclesiasticam hierarchiam . . . . confundere" [206]).

Wir enthalten uns der weitern Erörterung, wie der Mosaisch-gesetzliche Charakter des Romanismus sich in gleicher Weise, wie in der päpstlichen Hierarchie, dem levitischen Richter- und Priesterthum, auch in den Dogmen über den Glauben und die Werke, die praecepta und consilia evangelica, den opera supererogationis, den ex opere operato wirkenden Sacramenten, den Gelübden, dem Priestercölibat, dem Mönchswesen und so vielen anderen Verhältnissen offenkundig an den Tag legt. In ihnen allen erkennt man den Gegensatz gegen Evangelium und Freiheit, und mit vollem Recht stellt Nitzsch die Thesis auf:

„Jeder Irrthum oder Missbrauch der römisch-katholischen Kirche, jede protestantische Wahrheit, die ganze katholisch-protestantische Controverse hängt mit dem verläugneten oder anerkannten Unterschiede zwischen Gesetz und Evangelium zusammen" [207]).

---

[205]) Catech. Trid. P. II. cap. VII. qu. II.

[206]) sess. XXIII. doctr. de sacram. ordinis cap. 4.

[207]) Eine protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers S. 240. nro. 38.

Miscellen.

I.

Erörterungen, betr. die den Civilgemeinden auf dem linken preussischen Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchen-Baulast *).

Von R. Stieve, Gerichts-Assessor zu Berlin.

Das für evangelische wie katholische Kirchengemeinden ergangene Königl. preussische Gesetz v. 14. März 1845 «betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers» (Gesetz-Sammlung 1845, S. 163.) hat in Theorie und Praxis so viele Zweifel und Streitigkeiten hervorgerufen, dass man wohl behaupten darf, dasselbe habe seinen Zweck der Vereinfachung und Klärung nicht erreicht, sondern die Schwierigkeiten der französischen Gesetzgebung in dieser Materie vermehrt. Insbesondere wurde darüber gestritten, ob das Gesetz sich nicht nur auf Kirchenbauten, sondern auch auf die den Civilgemeinden obliegende Verpflichtung zur Beschaffung einer Pfarr-Wohnung nebst Garten beziehe und auch in dieser Beziehung die französischen Gesetze, über deren Auslegung man nicht einig war, abgeändert habe. Diese Fragen dürfen nunmehr für abgeschlossen erachtet werden, da nach dem jetzigen Stande der Theorie und Praxis eine Uebereinstimmung darüber herrscht, dass 1) eine Anwendung des Ges. v. 14. März 1845. auf die Pfarr-Baulast durch §. 7. desselben ausgeschlossen ist, und 2) dass nach französischem Gesetz den Civilgemeinden eine prinzipale Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nebst Garten aufliegt. Wir verweisen auf die Urtheile

*) Es wäre der Redaction sehr erwünscht, wenn die vorliegenden Erörterungen zu einer Discussion der für die evangelischen Gemeinden auf dem linken Rheinufer hochwichtigen Fragen Anlass gäben.

R. W. Dove.



des Ob. Trib. v. 15. März 1847. (Rhein. Arch. Bd. 42., II. S. 23.), des App. Hofs zu Cöln v. 21. Januar 1858. (Rhein. Arch. Bd. 53., I. S. 225.), desselben vom 27. Februar 1862. (Bd. 57., I. S. 177.) und des Ob. Trib. v. 12. April 1864. (Bd. 59., II. S. 3.); ferner auf die Schriftsteller: Regnier, Verbindlichkeit der Civ.gem. in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844; Hüffer, Verpflichtung der Civ.gem. zum Pfarrhausbau. Münster 1859. S. 11. sqq. S. 55. sqq.; sogar Bluhme in seiner Gegenschrift: das rheinpreuss. Gesetz v. 14. März 1845. Bonn 1859. stimmt S. 40. bei; ferner Hüffer's zweite Schrift: das rheinpreuss. Gesetz v. 14. März 1845. Münster 1860. S. 18—81.; Carl de Syo, das die Kirchenfabriken betr. Decr. v. 30. December 1809. Cöln 1864. S. 225. 242. Derselben Ansicht sind die Minist. Rescripte v. 7. Febr. 1828. (bei Hüffer, erste Schrift S. 32.) und v. 16. August 1858. u. 26. April 1859. (bei Hüffer, zweite Schrift S. 48. 50.).

Die vorstehend erwähnten Urtheile der Gerichtshöfe haben es zwar ausschliesslich mit katholischen Pfarrbauten zu thun; hinsichtlich des Punktes ad 1) sprechen sie sich indess allgemein aus, und hinsichtlich des Punktes ad 2) wird sich unten ergeben, dass nach dem kaiserlichen Decret v. 5. Mai 1806. in Betreff evangelischer Pfarrbauten dasselbe gilt wie von katholischen. Wenn wir übrigens bei den folgenden Erörterungen vorzüglich evangelische Kirchengemeinden ins Auge fassen, so hat dies seinen Grund darin, dass diese in der Literatur bisher etwas vernachlässigt sind und auch zur Rechtsprechung weniger Veranlassung geboten haben. Denn ausser dem Urtheil Ob. Trib. v. 12. April 1864., worin von evangelischen Gemeinden nur beiläufig die Rede ist (Arch. Bd. 59. II. S. 13.), liegt bisher nur ein Urtheil des App. Hofs zu Cöln v. 9. Juli 1863. (Arch. Bd. 57., I. S. 218.) vor, in welchem vorzugszugsweise ausgeführt ist, dass in streitigen ev. Kirchen- und Pfarr-Bausachen die Königl. Regierung nur das Interimisticum zu reguliren hat, wogegen der Rechtsweg immer zulässig ist, und ferner, dass die Gerichte auch zur nochmaligen Prüfung der Bau-Bedürfniss-Frage competent sind.

I. Das kaiserl. franz. Dekret v. 5. Mai 1806., besonders mit Rücksicht auf die §§. 18d. und 131. der Kirchenordnung v. 5. März 1835.

Nachdem seit dem Jahr 1685., seit Widerruf des Edikts von Nantes, den Protestanten in Frankreich die staatliche Duldung entzogen war, proklamirte nach der französischen Revolution die assemblée nationale alsbald unbeschränkte Gewissensfreiheit, und wurden durch Decr. v. 18. Juli 1790. die confiszirten Güter der ehemals

geflohenen Protestanten, soweit sie noch nicht veräussert waren, zurückerstattet. Die darauf in den folgenden Jahren ausbrechenden Kämpfe zwischen der katholischen Kirche und dem Staat berührten die protestantische Kirche in Frankreich nicht; diese existirte vielmehr unangefochten als Privatgesellschaft fort, ihr Vermögen wurde als Privatvermögen behandelt. Sie wurde aber von dem Gesetz v. 7. vendémiaire IV. Art. 9—11.[1]) doch insofern mitberührt, als den Communen verboten wurde, für irgend welchen Cultus Lokale oder Unterstützungen herzugeben. Zu einer staatlichen Anerkennung gelangten die beiden protestantischen Kirchen (die reformirte und die augsburgische) erst zugleich mit Wiederaufrichtung der katholischen Kirche unter Napoleon. Durch ein und dasselbe Gesetz, loi relative à l'organisation des cultes du 18. germinal X.[2]) wurden nämlich

a. die Articles organiques de la convention du 26. Messidor. IX. (convention entre le gouvernement français et la Sainteté Pie VII.),
b. die Articles organiques des cultes protestants (des églises reformées et de la confession d'Augsburg)

publicirt. Das Prinzip der Parität der katholischen und protestantischen Kirche kam zum ersten Mal zur Geltung, beide erhielten gegenüber dem Staat und umgekehrt der Staat gegen sie wesentlich dieselben Rechte eingeräumt. Ferner erhielten durch Arrêté v. 15. germinal XII. für das alte Frankreich, und durch Decr. v. 13. Fructidor XIII. für die rheinischen Departements, die protestantischen Geistlichen, soweit nicht die ihnen verbliebenen Kirchen- und Pfarr-Güter ein genügendes Auskommen gewährten, bestimmte nach ähnlichem Maasse wie für die kath. Geistlichkeit abgemessene Staatsgehälter.

Hierauf folgte das «Decret relatif au logement des ministres du culte protestant et à l'entretien des temples. Du 5. Mai 1806.» (bei Gräff a. a. O. S. 576.), dahin lautend:

Art. 1. Les communes, où le culte protestant est exercé concurrement avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

---

[1]) Der Eingang dieses Gesetzes lautet u. A: „La convention nationale . . . Considérant . . . . que nul ne peut être forcé de contribuer aux dépenses d'aucun culte, et que la republique n'en salarie aucun . . . . Décrète ce qui suit . . . .“, abgedruckt bei Gräff, Chronologische Sammlung der rheinpreuss. Rechtsquellen. Trier 1859. S. 288.

[2]) bei Gräff a. a. O. S. 465.

Art. 2. Le supplément de traitement, qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de constructions, reparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.

Mit diesem Decret im Einklang steht endlich die Verfügung des Ministers des Innern v. 27. August 1807. (cf. Merlin répertoire sub. voce «Maire» sect. 15. §. 2.): «Le logement et le jardin des ministres des cultes ..... et généralement tous les frais du culte, qui sont de nature à se renouveller chaque année, sont rangés en nombre des dépenses ordinaires (sc. des communes).»

Der Ausdruck «autorisées» in Art. 1. des Decr. v. 5. Mai 1806. hat seinen Grund darin, dass die Verpflichtung der Communen unterstellt und denselben mit Rücksicht auf das oben erwähnte Verbot v. 7. vendémiaire IV. die zu jeder Disposition über ihr Eigenthum nöthige Ermächtigung ertheilt wurde. Dass das «autorisées» nicht als Erlaubniss, sondern als Verpflichtung der Civilgemeinden zu verstehen ist, folgt ferner aus den correspondirenden, auf katholische Parochien bezüglichen, Worten des Art. 72. der organ. Art. de la convention du 26. Messidor IX.:

Les presbytères et les jardins attenans, non alienés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin»,

welche mit Rücksicht auf Art. 14. des Concordats (Gräff a. a. O. S. 466.), den Consularbeschluss v. 2. Nivose XII. (Gräff S. 519.), das Decr. v. 11. Prairial XII. (S. 532.) und Art. 92. N. 2. des Decr. v. 30. Dec. 1809. (S. 711.) sowie mit Rücksicht darauf, dass den katholischen Kirchenfabriken die Pfarrbaulast nicht auferlegt ist, allgemein von einer Pflicht der Civilgemeinden verstanden werden.

Das Decret v. 5. Mai 1806. hält also die Beschaffung der protestantischen Pfarrwohnungen (Art. 1.) und die Beschaffung der protest. Kirchengebäude (Art. 2.) scharf auseinander, und macht jene prinzipaliter, diese subsidiär den Civilgemeinden zur Pflicht. cf. Urtheil des Ob. Trib. v. 12. April 1864. (Rhein. Arch. Bd. 59. II. S. 13.).

Im Widerspruch hiemit stehen die §§. 18d. und 131. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835, dahin lautend:

§. 18. Jede evangelische Gemeinde, welche über 200. Seelen zählt, erhält ausser dem Presbyterium eine grössere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit demselben

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniss der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communal-Steuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§. 131. Jede Gemeinde[8]) ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfond in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfusse die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

Es entsteht also die Frage, ob diesen Bestimmungen der Kirchenordnung die Bedeutung beizumessen ist, dass dadurch das Decret vom 5. Mai 1806. abgeändert worden, eine Frage, die sowohl von Hüffer in der zweiten Schrift S. 55. sqq. als von Bluhme a. a. O. S. 51. sqq. hinsichtlich des §. 131. cit. bejahend beantwortet wird, indem beide nur in den daraus gezogenen Resultaten differiren; deren verneinende Beantwortung zu begründen wir aber nachstehend versuchen werden.

Der §. 18d. bietet hiebei nur geringe Schwierigkeit. Er spricht nicht speziell wie der Art. 2. des Decr. von 1806. von Kirchen-Neubauten oder Reparaturen, sondern ganz allgemein von «Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse»; diese sollen «bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens nöthigenfalls durch Umlage auf die Pfarrgenossen gedeckt werden», während der Art. 2. des Decr. v. 5. Mai 1806. bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die subsidiäre Verpflichtung der Civilgemeinde zum Neubau und Unterhalt der Kirchen eintreten lässt. Man kann also, um dem §. 18d. seine Bedeutung zu nehmen, mit Recht sagen: lex posterior generalis (der §. 18d.) non derogat legi priori speciali (Art. 2. des Decr. v. 1806.). Oder man kann sich auch durch das Wörtchen «nöthigen-

[8]) Darunter ist selbstverständlich die Kirchen-Gemeinde zu verstehen.

falls» helfen. Wenn nämlich bei der in §. 18d. vorgeschriebenen «Berathung» ein Weg gefunden wird, anderweitig, durch Vorgehen gegen Dritte, z. B. gegen Civilgemeinden, zu Gelde zu kommen, so tritt die nöthigenfalls vorgeschriebene Umlage nicht ein. Jedenfalls ist jeder Zweifel gehoben durch §. 3. des Ges. v. 14. März 1845., welcher für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse, also auch für den Kirchenbau, beim Mangel von Kirchenvermögen das Civilgemeinde-Vermögen haften lässt, während der §. 7. desselben Ges. die entgegenstehenden Vorschriften aufhebt. Durch diese beiden §§. ist dem §. 18d. der Kirchenordnung jegliche Bedeutung genommen.

Anders verhält es sich mit dem §. 131. cit. Derselbe spricht ebenso ausdrücklich wie der Art. 1. des Decr. v. 5. Mai 1806. von der Pfarr-Baulast, auf welche, wie wir oben S. 252. bemerkt haben, das Gesetz vom 14. März 1845. sich nicht erstreckt; und zwar soll nach §. 131. «für eine freie Dienstwohnung des Pfarrers» zunächst das Pfarr- und Kirchenvermögen, dann der Communalfond, und endlich eine Umlage auf die Pfarrgenossen eintreten, während der Art. 1. des Decr. v. 5. Mai 1806. schlechtweg eine prinzipale Haftbarkeit der Civilgemeinde ausspricht. Beide Bestimmungen sind durchaus unvereinbar. Welche von beiden hat Geltung?

An dem Art. 1. des Decr. vom 5. Mai 1806 ist kein Mangel zu entdecken, weder innerlich noch äusserlich. Das Decret bezeichnet sich selbst in der Ueberschrift als «relatif au logement des ministres du culte protestant», und der Inhalt des Art. 1. entspricht dieser Bezeichnung, ist also recht eigentlich sedes materiae. Was aber seine äussere Qualität betrifft, so haben die kaiserlichen Decrete zwar an sich keine Gesetzeskraft, sondern dienen nur zur Ausführung der Gesetze; gleichwohl giebt es eine Menge Decrete, die eine Norm aussprechen und auch als Norm dienen müssen, da sie von dem Sénat conservateur nach Art. 21. der Constit. v. 22. Frimaire VIII. (bei Gräff S. 417.) nicht vernichtet sind. Dies trifft auch bei dem Decret v. 5. Mai 1806. zu; ausserdem liegt demselben übrigens sogar ein gesetzliches Prinzip zu Grunde im Art. 7. der Art. organ. des cultes protestans.

Die Kirchenordnung v. 5. März 1835. dagegen giebt zu begründeten Zweifeln Veranlassung, ob sie eine das Privatkirchenrecht betreffende Frage habe regeln wollen. Sie bestimmt §§. 1—52. wie die Kirchengewalt repräsentirt wird, namentlich die Stellung und Ernennung des Pfarrers §§. 33—65., dessen Pflichten §§. 66—74., (insbesondere die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen §§. 75—116. und den Religionsunterricht §. 117.), und

dessen Rechte §§. 118—137., ferner die Stellung der unteren Kirchenbeamten §§. 138—143., Visitation §§. 144—146., Kirchenvermögen §. 147., endlich von dem jus supremae inspectionis Seitens des Staats als einem Ausfluss der Kirchenhoheit §. 148. Diese Inhalts-Uebersicht beweist bereits zur Genüge, dass man nur die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche ordnen wollte. Von äusseren Angelegenheiten handeln in der ganzen Kirchenordnung nur drei §§., nämlich 18d., 131. und 147.; von denen der erstere, wie oben S. 256. gezeigt, eine ganz allgemeine Instruction für die «grössere Gemeinde-Repräsentation und das Presbyterium» enthält, der zweite mehr das Diensteinkommen und Ergänzungsgehalt des Pfarrers im Auge hat als die Pfarr-Baulast der Civilgemeinde, der dritte aber in der That vollkommen inhaltlos ist, indem er bestimmt:

§. 147. Das Kirchenvermögen soll in der bisherigen Weise verwaltet werden, bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit eine Verwaltungsordnung entworfen und genehmigt ist.

Man hat also nichts neues vorschreiben wollen; die äusseren Kirchenangelegenheiten, das Privatkirchenrecht sollten durch die Kirchenordnung nicht berührt werden. Dies ergiebt auch der Inhalt der Königlichen Sanction zur Kirchenordnung, worin es ausdrücklich heisst:

«Wir haben mit Berücksichtigung der verschiedenen dort «bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten «Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nach«folgende Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evan«gelischen Confessionen in den dortigen Provinzen abfassen «lassen.»

Von Berücksichtigung anderer Gesetze oder von Gutachten des Staatsraths oder der Stände, wie sie in den Sanctionen civilrechtlicher Bestimmungen aus jener Gesetzgebungs-Periode erwähnt zu werden pflegen, ist nicht die Rede.

So kommen wir denn zu der Ueberzeugung, dass die §§. 18d. und 131. nur zufällig den Anschein materieller Bestimmungen haben, in der That aber nicht zur Abänderung der bestehenden, sondern nur als Anweisung zur Vollziehung der vorhandenen Gesetze erlassen worden sind, und daher nur den Charakter einer Instruction für die Kirchenbeamten haben, welche auf das im Decret von 1806. niedergelegte materielle Recht keinen Einfluss äussern kann. Dass diese Instruction so ausgefallen ist, dass sie mit den bestehenden französischen Gesetzen unvereinbar ist, dürfte daraus zu erklären

sein, dass auf der linken Rheinseite viel weniger evangelische Gemeinden lagen als auf der rechten, und daher das auf der rechten grösstentheils geltende Allgem. Preuss. Landrecht wahrscheinlich auf die Fassung der beiden §§. von wesentlichem Einfluss gewesen ist. Namentlich der §. 131. stimmt mit den bezüglichen Vorschriften des A. L. R. überein, welches in Th. II. Tit. 11. bestimmt:

§. 712. Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen nicht hinreichend, so muss der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

Die Kosten zu grösseren Reparaturen und Neubauten der Pfarrgebäude müssen

nach §. 789., wo keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen werden, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

Sogar die §§. 772. 773. ebendas. scheinen bei unserm §. 131. berücksichtigt zu sein.

Somit bliebe nur noch der Mittelsatz des §. 131.:

«In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Commune zur Aushülfe verpflichten, der Communalfond (?) in Anspruch zu nehmen»,

als nicht-landrechtliche Bestimmung übrig, und vielleicht hat dem Verfasser dabei der Art. 1. des Decr. v. 5. Mai 1806. vorgeschwebt. Oder sollte er bei dem «Communalfond» an Art. 22. der loi v. 17. Sept. 1807. relative au budget de l'état gedacht haben, wonach ein Communalfond aus dem zehnten Theil der Revenüen des Gemeinde-Grundvermögens als prélévement für Kirchen und Pfarrhäuser gebildet werden sollte? Oder ist, wie Hüffer, zweite Schrift S. 58. meint, an das Gemeindevermögen im Sinne des §. 3. des Ges. v. 14. März 1845. zu denken?

Das sind Fragen, auf die sich keine juristisch begründete Antwort geben lässt.

Zur Aufklärung dient aber der Umstand [4]), dass der Verfasser

[4]) Wir verdanken die folgenden Notizen der von dem Herrn Cultusminister hochgeneigtest gestatteten Einsicht der Materialien zur Kirchenordnung (Repon. Acta gen. Patr. u. Kirchen-S. No. 63. vol. I. u. II.).

der Kirchenordnung, (was freilich in der Natur der Sache lag), kein Jurist, sondern ein Theologe war, R . . ., früher Propst und Superintendent zu Budberg Kr. Rheinberg, später in das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten berufen. Derselbe sagt bei Ueberreichung seines Entwurfes in einem Schreiben v. 19. Juni 1827. ausdrücklich:

> «Ich werde unterdessen die noch fehlenden Kapitel von der «Verwaltung der Kirchen- und Armen-Güter ausarbeiten, «und dabei das Allgem. preuss. Landrecht (!) benutzen.»

Diese noch fehlenden Kapitel sind nun freilich nicht hinzugekommen, sondern statt dessen der oben cit. §. 147. Aber die Worte sind doch für den Standpunkt des Verfassers bezeichnend. In dem Entwurfe lautete übrigens der §. 18d. ebenso wie jetzt, nur dass das Wörtchen «nöthigenfalls» fehlte. Der §. 131. lautete dagegen im Entwurf:

> Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Predigern angemessene Gehälter und ihrem Stande gemässe Wohnhäusser zu gewähren. . . . . Die Gemeinden tragen alle auf dieselben fallenden Lasten und Abgaben. (Es ist §. 83. des Entwurfs.)

Der Entwurf wurde noch zwei Mal revidirt, zuletzt in Conferenzen mit dem damaligen Justitiarius der betr. Abtheilung des Ministeriums. Dies ist, soviel ersichtlich, der einzige Jurist, welcher zugezogen worden ist, und wahrscheinlich kein rheinischer. In diesen Conferenzen wurde das «nöthigenfalls» in den §. 18d. gebracht, und in den §. 131. kam erst jetzt der Relativsatz: «wo die Gesetze die Commune zur Aushülfe verpflichten» statt: «den bestehenden Gesetzen gemäss», eine Aenderung, die eigentlich doch nur eine Redactions-Aenderung ist. Endlich hat es sich auf den in der Königlichen Sanktion erwähnten Synoden nicht um äussere Kirchenangelegenheiten, sondern um Einführung der Liturgie und um Erhaltung der in Rheinland bis dahin bestandenen Presbyterial-Verfassung gehandelt.[5])

Nach alledem dürfte sich die Behauptung rechtfertigen, dass es nicht in der Absicht der Kirchenordnung v. 5. März 1835. gelegen, das Decret vom 5. Mai 1806. abzuändern. Dass auch Seitens der Königl. Regierung dieselbe Ansicht gehegt wurde, ergiebt sich insbesondere daraus, dass es für zulässig erachtet wurde, durch Ministerial-Rescript v. 25. August 1853. (publicirt im Staats-Anzeiger 1853. No. 269.) Zusätze zu den §§. 18. und 131. der

---

[5]) Hienach ist Hüffer's Vermuthung über die Wichtigkeit der Synodalakten (zweite Schrift S. 68.) zu berichtigen.

Kirchenordnung zu machen, welche der Königlichen Sanktion und der bei wirklichen Gesetzen erforderlichen Zustimmung der beiden Häuser des Landtags entbehrten. Diese Zusätze lauten dahin:

Zu §. 18. Die auf die Gemeinden nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniss der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Cummunalsteuern umgelegt.

Zu §. 131.

1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschafts-Gebäude in sich.
2) Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts sind nach dem Fusse der direkten Staats- oder Communalsteuern umzulegen.

Mangelt aber den §§. 18d. und 131. in privatrechtlicher Beziehung jegliche Bedeutung, so erübrigt sich, auf die Bemühungen Bluhme's a. a. O. S. 51. sqq. und Hüffer's II. S. 71. sqq. einzugehen, die dahin streben, den §. 131. mit dem Decret v. 5. Mai 1806. und dem Gesetz vom 14. März 1845. in Einklang zu bringen, und die Sache insofern auf das confessionelle Gebiet ziehen, als sich bei gesetzlicher Gültigkeit des §. 131. allerdings eine verschiedenartige Behandlung der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, zum Nachtheil der ersteren, ergeben würde.[6])

---

[6]) Für eine Bevorzugung der kath. Kirchengemeinden wird von Carl de Syo a. a. O. S. 245. geltend gemacht: 1) Dass das protest. Kirchenvermögen von der französischen Säcularisation verschont geblieben sei, während das katholische durch die Säcularisation allen Staatsangehörigen zu Gute gekommen sei, 2) dass in der Rheinprovinz viele evangelische Pfarrsysteme gegründet worden seien, welche Staatszuschüsse erhalten haben, was bei katholischen nicht der Fall gewesen, 3) dass durch die Kirchenordnung beabsichtigt sei, den evang. Pfarrgemeinden eine unabhängigere Stellung von den Civ.-gem. zu gewähren, wodurch eine Beeinträchtigung in vermögensrechtlicher Beziehung zu verschmerzen gewesen sei, 4) dass die kath. Pfarrgemeinden durch Gesetz v. 21. August 1810. ihre bei den Civilgemeinden angelegten Kapitalien an diese verloren haben, wodurch die Civilgemeinden und alle ihre Mitglieder ohne Unterschied der Confession bereichert worden. — Um bloss auf die beiden letzten Punkte einzugehen, so erhellt ad 3) weder aus der Kirchenordnung noch aus deren Materialien eine solche Absicht, ad 4) aber dürfte nicht zutreffen, weil die betr. Civilgemeinden statt der eingezogenen Kapitalien Zuschüsse zu den ordentlichen (jährlich wiederkehrenden) Cultuskosten auf ihre Budgets

Als Resultat dürfen wir demnach hinstellen: dass für die den Civilgemeinden obliegende Pfarr-Baulast (evangelischer Pfarren) der Art. 1. des Decr. v. 5. Mai 1806. allein maassgebend ist.

II. Was bedeutet der Ausdruck „Kirchenvermögen" im §. 3. des Gesetzes vom 14. März 1845.?

Der §. 3. des Ges. v. 14. März 1845 (G.-S. S. 163.) lautet:

> Kosten für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von den Civilgemeinden in dem Maasse herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hiebei nicht zur Berechnung zu ziehen.
>
> Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

Dieser §. stand noch nicht in dem Regierungs-Entwurf, welcher im Jahr 1843. den Provinzialständen der Rheinprovinz vorgelegt wurde. Vielmehr ist in den Motiven ausdrücklich die Absicht ausgesprochen, die in dem jetzigen Gesetz §§. 3 — 5. behandelten Punkte von einer gesetzlichen Neugestaltung auszuschliessen, indem am Schluss der Motive des Regierungs-Entwurfs (abgedruckt be Bluhme a. a. O. S. 24.) gesagt wird:

> Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bedarf es keiner besondern Bestimmung, da in dieser Hinsicht die Vorschriften der Gesetze vom 14. Februar 1810. und 30. December 1809. zur Anwendung kommen.

Diese Bemerkung zeigt ebenso wie auch der übrige Inhalt der Motive, dass man überall die französische Gesetzgebung in Erwägung gezogen hat, und es ist daher geboten, sich zunächst über diese zu orientiren. Hiebei müssen wir indess von vornherein bemerken, dass der cit. Satz der Motive mehre Unrichtigkeiten enthält. Denn 1) enthält das Decret v. 30. December 1809. (bei Gräff S. 705.) keine Vorschriften über «die Art der Aufbringung und Vertheilung». Dasselbe giebt sich vielmehr im Eingange selbst zu erkennen als bestimmt zur Ausführung des Art. 76. der Art. organ. de la convention

---

gebracht haben. cf. Motive zum Ges. v. 14. März 1845. (bei Bluhme S. 23.) und §. 1. des Ges. v. 14. März 1845.

du 26 Messidor IX., welcher lautet:

«Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à «la conservation des temples, à l'administration des aumônes». Dem entsprechend befasst sich denn auch das Decret von 1809. nur mit Einrichtung dieser Kirchenfabriken, und zwar, ebenso wie die Art. organ. du 26. Mess. IX., nur der katholischen. Auf evangelische Kirchengemeinden leidet das Decret durchaus keine Anwendung. 2) Das Gesetz vom 14. Februar 1810. bezieht sich zwar, wie aus den Eingangsworten in der Rede des Deputirten Girardin erhellt, auf beide (katholische und evangelische) Confessionen; es setzt aber die französische Steuergesetzgebung voraus, und aus diesem Grunde ist es unmöglich, dass dasselbe unter preuss. Herrschaft «zur Anwendung käme». 3) Wenn gesagt wird: «Ueber Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bestimme das Ges. v. 14. Februar 1810.», so weiss man nicht, ob damit etwa eine Entscheidung der S. 18—20. der Motive erörterten Controverse darüber, was unter habitants de la paroisse zu verstehen, gegeben werden soll, zumal auf S. 23. die Absicht ausgesprochen wird, keine Entscheidung geben zu wollen. [7]

Um übrigens auf den Inhalt des Ges. v. 14. Febr. 1810. einzugehen, so handelt dasselbe, in Abänderung des Finanzgesetzes v. 2. ventose XIII, wodurch die Generalräthe der Departements ermächtigt wurden, zur Ergänzung der Cultuskosten eine Auflage von 4 centimes auf die Personal- und Grundsteuer zu verfügen, von den durch die Civilgemeinden subsidiär zu tragenden Cultuskosten. Es sind dies dieselben Lasten, von denen der Art. 92. No. 1. und 3. des Decr. v. 30. Dec. 1809. spricht; und zwar sollen «à défaut des revenus de la fabrique ou communaux» a.) nach Art. 1. des Gesetzes vom 14. Febr. 1810. zu den jährlich wiederkehrenden (ordentlichen) Kosten d. i. zu denen des Art. 92. No. 1. des Decr. v. 1809. alle steuerpflichtigen Bewohner der Gemeinde nach Verhältniss der von ihnen zu zahlenden Personal- und Mobiliarsteuer durch einen Zuschlag beitragen; b.) für die ausserordentlichen Kirchenreparatur- und Reconstructions-Kosten dagegen (Art. 92. No. 3. des Decr. v. 1809.) ist durch Art. 2. des Ges. v. 14. Febr. 1810. ein anderer Modus vorgeschrieben. Auf dem grossen Zehnten ruhte nämlich vor der Revolution der grösste Theil der Last der Unterhaltung der Pfarrkirchen; durch die Abschaffung der

---

[7]) Habitants de la paroisse sind übrigens nicht Pfarrgenossen; vielmehr dürfte der Ausführung de Syo's a. a. O. S. 225. beizustimmen sein, dass paroisse mit commune gleichbedeutend zu verstehen sei.

Zehnten waren daher die Grundbesitzer in den Besitz derjenigen Mittel gekommen, woraus diese Last früher bestritten wurde, und wurden daher jetzt noch besonders mit einem Zuschlage auf die Grundsteuer bedacht. cf. de Syo a. a. O. S. 225.

Das ganze Gesetz hat hiebei eine Beitragspflicht sämmtlicher Gemeindegenossen, nicht der Confessionsgenossen im Auge gehabt, und die eventuellen Zuschläge erscheinen nicht als Kirchen-, sondern als Gemeinde-Steuern. Ferner nimmt das Gesetz in keinem Falle den Vermögensfond, weder der Kirchen noch der Communen, in Anspruch, sondern immer nur Zuschüsse zu den Revenüen.

Fragt man nun, was an diesen Bestimmungen durch das preuss. Gesetz v. 14. März 1845. geändert sei, so belehren uns die Regierungs-Motive und der §. 1. des Gesetzes, übereinstimmend mit dem ersten Absatz des Entwurfs, dass man die bis dahin auf die Civilgemeinde-Etats gebrachten Zuschüsse, einerlei ob für ordentliche oder ausserordentliche Bedürfnisse, ein für alle Mal als ständige Lasten der Civilgemeinden fixiren wollte. Für die Zukunft dagegen sollte, wie es gegen Ende der Motive heisst, «jede Confession für sich selbst durch ihre Confessionsgenossen sorgen». Für die Zukunft also sollte gerade das dem Gesetz v. 14. Februar 1810. entgegengesetzte Prinzip gelten! Darum ist zur Erläuterung der §§. 2—6. Ges. v. 1845. das Gesetz v. 14. Februar 1810. mit grosser Vorsicht heranzuziehen.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir auf unser an die Spitze gestelltes Thema, die Bedeutung des Ausdrucks «Kirchenvermögen» im §. 3. des Ges. v. 1845., eingehen; wobei es sich um die praktisch wichtige Frage handelt, ob die subsidiäre Verpflichtung der Civilgemeinde für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse nach §. 3. cit. erst dann eintritt, wenn der Kapitalstock des Kirchenvermögens erschöpft ist, oder schon dann, wenn die Revenüen desselben nicht ausreichen.

Der Ausdruck «Vermögen» bedeutet sowohl im gewöhnlichen Leben als im streng-juristischen Sinn gewöhnlich so viel als Vermögensfond oder Kapitalstock. «Vermögen ist der Inbegriff aller Sachen und Rechte, die einer (physischen oder juristischen) Person zugehören.» §. 33. I. 2. Allgem. preuss. Land-R. Es ist die universitas juris, wie die Neueren sich ausdrücken. Kaum in irgend einem Gesetzbuch wird das Wort «Vermögen» gleichbedeutend mit Revenüen gebraucht sein. — Gleichwohl soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Abnormität in dem unserm §. 3. unmittel-

bar vorhergehenden §. 2. des Ges. v. 14. März 1845. thatsächlich vorkommt. Wenn derselbe bestimmt:

> Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus dem nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören,

so versteht es sich von selbst, dass unter dem Kirchenvermögen, welches zu laufenden (ordentlichen) Bedürfnissen verwandt werden soll, nur die Einkünfte des Kirchenvermögens verstanden werden. Wenn sich also neue laufende Bedürfnisse ergeben, so können dieselben, wenn die Kirchenrevenüen eben nur zur Bestreitung der bereits etatsmässigen Ausgaben hinreichen, nur durch Umlagen gedeckt werden, ohne dass die Leistungspflichtigen, weil dies der Natur der Sache zuwiderlaufen und den fortlaufenden nothwendigen Ausgaben die etatsmässigen Mittel entziehen würde, zuvörderst die Verwendung von Kapitalvermögen begehren könnten, um sich vorläufig von der Umlage zu befreien. Aber darum bleibt diese Anwendung des Ausdrucks «Kirchenvermögen» doch immerhin eine Abnormität, die sich nur dadurch rechtfertigt, dass nach der Natur der Sache, sowie nach den Motiven und dem Entwurf der Regierung nichts anderes verstanden werden konnte. Die im §. 1. des Gesetzes fixirten Zuschüsse der Civilgemeinde treten nämlich erst dann ein, wenn die Revenüen des Kirchenvermögens nicht ausreichen, weshalb denn auch der Regierungs-Entwurf im ersten Satz sie ausdrücklich bezeichnete als «Zuschüsse, welche bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik zeither als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinde stehen». Die Worte im §. 2.: «welche weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den im §. 1. erwähnten Zuschüssen der Civilgemeinde bestritten werden können», sind mithin nicht dispositiv, sondern nur relativ.

Anders im §. 3. Derselbe handelt von den ausserordentlichen kirchlichen Bedürfnissen. Für dieselben wird das Civilgemeindevermögen, nämlich die nach Abrechnung der Schulden sich ergebenden Aktiva, Grundstücke und Kapitalien, herangezogen, «sofern weder das Kirchenvermögen noch die (ebenfalls im §. 1. erwähnten für ausserordentliche Bedürfnisse bestimmten) ständigen Zuschüsse der Civilgemeinden ausreichen. Es wird also der Vermögensfond der Civilgemeinden verhaftet erklärt, während der

§. 2. cit. nur von Zuschüssen aus den Einkünften der Civilgemeinde redet. Vergleicht man ferner das Gesetz v. 14. Februar 1810., wonach überhaupt nur die Revenüen sowohl des kirchlichen als des Gemeindevermögens herangezogen wurden, so lässt dessen Art. 2. bei ausserordentlichen Bedürfnissen, wie oben S. 264. gezeigt, wenn die Kirchen-Einkünfte nicht reichen, die Civilgemeinde-Einkünfte haften. Consequent musste daher der §. 3. des Ges. v. 1845., wenn er das Gemeinde-Vermögen haftbar erklärt, auch eine Aenderung in der Haftbarkeit des Kirchenvermögens gewollt haben, da eine nur auf Seiten der Civilgemeinden erhöhte Haftbarkeit dem subsidiär Verpflichteten eine ungünstigere Stellung anweisen würde als demjenigen, welcher prinzipaliter verhaftet ist. Zu dieser unserer, dem gewöhnlichen Wortverstande entsprechenden, Interpretation zwingt endlich auch das in den Regierungs-Motiven am Schluss ausgesprochene Prinzip: «dass für die Zukunft jede Confession für sich aufkommen soll,» der Vermögensfond der betr. Confession also erschöpft sein muss, ehe von einem Angriff auf den Civilgemeindefond die Rede sein kann. Der einzige Grund, welcher uns mit einigem Schein der Berechtigung entgegengestellt werden könnte, ist der aus dem unmittelbar vorhergehenden §. 2. des Ges. und der darin vorhandenen abnormen Anwendung des Begriffs «Vermögen» entnommene. Diesen Scheingrund hat jedoch der Gesetzgeber offenbar selbst entkräften wollen, indem er statt des in §. 2. angewandten Relativsatzes in §. 3. dispositiv sagt: «sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen . . . . . bestritten werden können.»

Freilich kann unter dem nach §. 3. prinzipaliter zu verwendenden Kirchenvermögen nur disponibles Kirchenvermögen verstanden werden, wie ja auch nur disponibles, nach Abrechnung der Kapitalschulden übrigbleibendes, Civilvermögen haftet. Letzteres ist im §. 3. ausdrücklich ausgesprochen, ersteres versteht sich von selbst. Denn wenn Kirchenvermögen, z. B. zu bestimmten Zwecken fundirt, mit Stiftungslasten behaftet ist, so ist es insoweit nicht disponibel, weil es nur dazu hergegeben worden ist, damit aus den Einkünften die Stiftungszwecke erfüllt werden, durch die Verwendung zu ausserordentlichen Bedürfnissen aber keine Fonds mehr vorhanden bleiben würden, um die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Eigenthümlich stellt sich deshalb die Sache in Betreff der katholischen Kirchenfabriken. In Betreff derselben heisst es nämlich im Art. 37. des Decr. v. 30. December 1809:

Les charges des fabriques sont:

1. de fournir au frais nécessaires de culte, savoir les ornemens, les vases etc.
2. de payer l'honoraire des prédicateurs de l'avant, du carême etc.
3. de pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église.
4. de veiller à l'entretien des l'églises etc. et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences etc.

Die unter 1—3. angegebenen Zwecke — ad 4. ist nur von veiller und faire diligence die Rede — sind also diejenigen, zu welchen der Staat das katholische Fabrikvermögen restituirt hat. [8]) Diese Zwecke machen das Vermögen, insoweit es zur Erfüllung des staatlichen Statuts nothwendig ist, indisponibel. Dazu kommt, dass der Art. 46. a. a. O. die Reihenfolge festsetzt, in welcher die verschiedenen Kirchenbedürfnisse befriedigt werden sollen, und im Schlussatz sagt: es müsse zunächst für Erfüllung aller übrigen Lasten gesorgt werden, bevor Ausgaben zu Hauptreparaturen gemacht werden dürfen, «l'excédant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service de culte.» cf. Rhein. Arch. Bd. 42, II. S. 33. Dass in dieser Beziehung das Gesetz v. 14. März 1845. nichts geändert hat, erscheint um so unbedenklicher, als der §. 7. desselben die Vorschriften der früheren Gesetze über die Verpflichtung, die Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, nur in so weit als sie dem neuen Gesetz zuwiderlaufen, ausser Kraft gesetzt, dagegen an den gesetzlichen Bestimmungen über Begriff, Zweck und Lasten der Kirchenfabriken nichts geändert hat.

Anders ist die Sache beim evangelischen Kirchenvermögen Für dasselbe gilt das Decret v. 30. December 1809. nicht, gilt überhaupt kein Statut, wodurch demselben vom Staat gewisse Lasten auferlegt wären. Offenbar ist hier eine Lücke in der Gesetzgebung, welche die Gefahr eines theilweisen Untergangs des evangelischen Kirchenvermögens nahe legt, und welche durch eine Bestimmung ausgefüllt werden müsste, wie sie das preuss. Allgem. Land-R. in §. 713. II. Th. 11. Tit. dahin aufstellt:

> «Es darf (zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude)
> «von dem Kirchenvermögen nicht mehr verwendet werden,
> «als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreiten-
> «den jährlichen Ausgaben geschehen kann.»

---

[8]) cf. Sädt, die kath. Kirchenfabriken. Cöln 1864. S. 76. 82. 121.

So lange indess der §. 3. des Ges. v. 14. März 1845. in seiner jetzigen Fassung dasteht, ist nicht abzusehen, durch welchen gesetzlichen Titel der Vermögensfond evangelischer Kirchen bei vorkommenden Neubauten oder Hauptreparaturen geschützt wäre. Der Umstand, dass etwa das Kirchenvermögen nicht einmal zur Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse die genügenden Revenüen darbietet, ist an sich nur ein Aequitätsgrund, wozu das Gesetz keinen Anhalt bietet. Endlich kann das in Preussen geltende und in den Motiven z. Ges. v. 14. März 1845. ausgesprochene «Prinzip der Parität» nicht bewirken, dass das Decret v. 30. December 1809. auf eine Kirche übertragen werde, für die es nicht gegeben ist, wie auch im Rhein. Arch. Bd. 57, I. S. 222. in einem andern Fall, in Betr. der Constatirung des Bedürfnisses, ausgesprochen ist.

II.

Anzeige.

Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im Anfange des zehnten Jahrhunderts von Ernst Dümmler. Leipzig 1866.

Jahrbücher des deutschen Reichs. **Kaiser Heinrich VI.** von Theodor Töche. Leipzig 1867.

Bücher wie die vorliegenden pflegen dem Kanonisten, wenn er nicht speciell historische Interessen verfolgt, meist fremd zu bleiben. Und doch thäte es wahrlich noth, das kirchliche Recht nicht bloss aus den kanonischen Quellen zu studiren. Gerade darin muss meines Erachtens noch eine grosse und inhaltsvolle Aufgabe der Wissenschaft gelöst werden, dass von dem Studium der Gesetze zu dem der Thatsachen übergegangen wird. Nur zu bald wird man inne werden, dass die wenn auch mit weltlichen Mitteln übergenug ausgerüstete Kirche selbst im Mittelalter nicht stark genug war, überall den Widerstand der nationalen Anschauungen zu brechen, den Bestrebungen und Anforderungen des Staates gegenüber ihre kanonischen Prätensionen durchzusetzen; nur zu bald gelangt man zu dem Ergebniss, kirchliches Recht und kirchliche Praxis scharf zu sondern, die kanonischen Vorschriften als Postulate der Kirche zu erkennen, die häufig genug der Erfüllung ermangelten.

Desshalb mag es gerechtfertigter erscheinen, auf solche dem Kreise unserer Fachgenossen etwas entfernter liegenden literari-

schen Erscheinungen hinzuweisen, als auf neue kirchenrechtliche Publicationen. Diese kommen den Kanonisten wohl auf alle Fälle zu Händen, von jenen ist es weniger zu vermuthen, fast mehr zu wünschen, zumal wenn ihnen eine so hohe wissenschaftliche Bedeutung zugesprochen werden muss, wie den Büchern von Dümmler und Töche.

Das neue Werk von Dümmler zeigt uns eine Periode der päpstlichen Herrschaft, wo die schimpflichsten Laster den römischen Stuhl befleckten. Aber gerade der Mann, welcher uns speciell angeführt wird, Formosus (891.—896.), zeichnet sich durch tadellosen Wandel vor seinen Vorgängern und Nachfolgern aus. Nur des Ehrgeizes vermochte man ihn zu beschuldigen, weil er den Gesetzen der Kirche zuwider, als Bischof von Porto an seine Kirche gefesselt, diese mit dem römischen Bischofssitze vertauscht hatte; auch mochte sein Benehmen von Zweideutigkeit nicht freizusprechen sein, dass er die kaiserliche Krone dem Herzog Lambert von Spoleto und nichts destoweniger i. J. 896. noch dem karolingischen Bastard Arnolf übergeben hatte. Wenigstens war das letztere die Veranlassung, das erstere der Vorwand, dass sein zweiter Nachfolger Stephan auf einer unter dem Schutz des Kaisers Lambert versammelten Synode noch den todten Papst ru richten und zu verurtheilen unternahm. Die halbverweste Leiche wurde dem Grabe entrissen und im päpstlichen Ornate zur Gerichtsstätte getragen. Ein Diacon übernahm die schwächliche Vertheidigung des Verstorbenen, und feile oder verschüchterte Geistliche setzten ihn nachträglich von der Würde ab, die er gegen die kanonischen Vorschriften erreicht haben sollte; der Leichnam wurde mit Laienkleidern angezogen und schliesslich in die Tiber geworfen; die zwei Finger der rechten Hand, mit denen der Verstorbene den Segen gespendet, wurden abgehauen. Auch alle Weihen, die Formosus ertheilt, sollten nichtig sein und die Consecrirten auf die von ihm bestätigten Würden verzichten.

Als Stephan 897. eines gewaltsamen Todes gestorben war, suchte schon sein Nachfolger Theodor II. das Unrecht wieder zu sühnen, und noch mehr Johann IX., welcher auch alle von Formosus gespendeten Weihen für gültig erklärte.

Wieder aber wurde jener Beschluss umgestossen. Der wilde und lasterhafte Sergius zwang seine Geistlichkeit, den Urtheilsspruch des Stephan zu erneuern, er unternahm es, die von Formosus geweihten Geistlichen zu neuer Weihe zu zwingen.

Gegen dieses Gebahren erhoben sich nun wackere Männer,

welche Recht gegen Gewalt zu vertheidigen unternahmen. Ein Theil ihrer Schriften — andere sind von Baronius in den Annal. (ed. Mansi) 15., 485., von Morinus in seinem Werke de sacris ordinationibus (Paris 1655.) p. 349. sq., von Mabillon in den Analecta vet. (Paris 1723.) p. 28.—31. und von Bianchini in Anastasii Bibliotheca de vitis Roman. pontif. (Romae 1735.) 4., LXX. ff. herausgegeben worden, — liegt in der Dümmler'schen Publication vor.

Aus einem Bamberger Codex (P. III. 20. Cathed. K. 3.), den Rosshirt entdeckt, aber weder zu benutzen noch zu lesen verstanden hatte, edirte Dümmler mit der bei ihm gewohnten Sorgfalt und Genauigkeit folgende Stücke: a) zwei Abhandlungen des Priesters Auxilius, von denen die eine im Codex als *libellus in defensionem Stephani episcopi* bezeichnet, die andere von dem Herausgeber mit der Ueberschrift *Auxilii in defensionem sacrae ordinationis Papae Formosi libellus prior* und *posterior* versehen worden ist. b) 6. Capitel aus der von Morinus herausgegebenen Schrift des Auxilius, die bei jenem fehlen. c) Eine gleichfalls zur Vertheidigung abgefasste Schrift des Eugenius Vulgarius, der freilich, wie mehrere von ihm verfasste in demselben Codex gefundene und von Dümmler mitherausgegebene Gedichte und Briefe erweisen, später zur Gegenpartei abgefallen ist; d) den Schluss endlich bilden die einem Merseburger Codex entnommenen, schon von dem verewigten Richter in einem höchst selten gewordenen Marburger Universitätsprogramm 1843. mitgetheilten 3. Synodalurkunden in der Sache des Formosus, die aber Dümmler, wie theilweise vor ihm schon Hefele (Conciliengesch. 4., 517.) gethan, für unächt zu erklären keinen Anstand nimmt.

Voran gehen 5. historisch-kritische Abhandlungen, von denen die zweite, die Formosianische Streitfrage behandelnd, vorzüglich ein kirchenrechtliches Interesse beansprucht.

Der Hauptgrund, den die Gegner des Formosus der Gültigkeit seiner Papstwahl entgegen stellten, war seine Translation von dem bischöflichen Stuhl zu Porto auf den römischen. Aber der langen Reihe von Synodalschlüssen, welche solche Translationen, um verderblichen Ehrgeiz im Keime zu ersticken, verboten hatte, war eine ziemlich abweichende Praxis zur Seite getreten; Cassiodor hatte den Anhängern des Formosus ein schätzbares Material von Fällen an die Hand gegeben, wo schon in älterer Zeit solche Translationen stattgefunden hatten und Pseudoisidor lieferte eine Decretale von Anterius, wornach bei dringendem Bedürfniss und auf den Wunsch des Volkes die Verpflanzung in ein anderes Bisthum geradezu gestattet wurde.

Aber selbst wenn, wie seine Anhänger lebhaft bestreiten, Formosus unrechtmässig auf den päpstlichen Stuhl gekommen wäre, konnten darum die von ihm ertheilten Weihen mit Fug kassirt werden?

Der Unterschied von ordinationes invalidae und illicitae war jener Zeit noch fremd: aber hatten nicht selbst die geistlichen Handlungen eines Judas Ischarioth nach seinem Verrath noch Geltung behalten, hatte nicht der grosse Papst Leo verfügt, dass auch die von Afterbischöfen gespendeten Weihen bestehen bleiben sollten?

Die Päpste Liberius und Vigilius waren unrechtmässiger Weise auf den römischen Stuhl gekommen, ohne dass die von ihnen gespendeten Weihen eine Anfechtung erlitten hätten, und noch kurz vorher war die Gültigkeit der Weihe des Photius und der von ihm ertheilten Ordinationen Gegenstand eingehender Erörterung gewesen.

Besonders bemerkenswerth erscheint es, dass auch die Frage, welche spätere Zeiten so ernsthaft beschäftigte, hier abgehandelt werden musste, ob man den Befehlen des römischen Bischofs blinden Gehorsam zu zollen habe. Die trübe Erscheinung von Geistlichen, die heute mit dem einen Papste verdammten und morgen mit seinem Nachfolger lossprachen, mochte zu solchen Reflexionen übergenug auffordern.

Aber es wurden auch damals Ideen in den Schriften der Formosianer laut, welche an die geistigen Strömungen namentlich des 15. Jahrhunderts anklingen.

Die staatliche Gewalt sollte sich der heillos verwirrten Kirche annehmen, ein allgemeines Concil über den Päpsten stehend richten. »Proinde necesse est«, sagt Auxilius in seinem *Infensor et Defensor*, »ut auctore deo congregetur universale concilium et ad instar magni Constantini intersit regis praesentia et tunc istiusmodi scandalum sedabitur et ecclesiae pax instaurabitur.«

Das Buch von Töche führt uns drei Jahrhunderte weiter. Energische Männer waren seitdem auf den päpstlichen Stuhl gestiegen, welche die früheren Flecken vergessen gemacht hatten. Von der Idee der kirchlichen Herrschaft beseelt, hatten sie verstanden die weltliche zu bemeistern. Der politische Verstand war ihnen fast erblich; auf der Stufenleiter vortheilhafter Thatsachen, die sie der Gunst des Augenblicks und staatlicher Unmacht dankten, waren sie allmählich zur Spitze emporgestiegen und hatten, zum System gestaltet, als Ausflüsse einer Idee gewissermaassen

umgeprägt, was seiner Zeit vielleicht absichtslos gethan, ohne Vorbedacht aufgenommen worden war.

Das fränkische Königsgeschlecht war der Macht des römischen Bischofs erlegen, das männliche der Staufen nahm den erneuten Kampf auf. Idee focht gegen Idee, weltliche Mittel gegen geistliche und weltliche im Vereine.

Von allen Staufen war vielleicht Heinrich VI. in seinen Erfolgen der glücklichste. Der überwältigende Gedanke des Kaiserthums, der Universalmonarchie beseelte ihn; wenn irgend jemals, ist er unter ihm in die Wirklichkeit getreten.

Auch die kirchlichen Rechte, die ihm als advocatus ecclesiae gebührten, nahm er wahr; hastig und eifrig, wie es die Art dieses Mannes mit sich brachte, List und Gewalt nicht immer scheuend.

Sein Leben, welches so nur allzuviel Berührungspunkte mit der zeitgenössischen Kirche darbot, wird uns hier mit ausführlicher Breite aus gedruckten und ungedruckten Quellen in warmer glatter Darstellung vorgeführt, der grösste Kampf des Mittelalters, der bald unter Friedrich II. den Höhepunkt erreichen sollte, mit Verständniss und seltener Einsicht geschildert.

Und über dem Grossen kommt das Kleine nicht zu kurz. Alle inneren Verhältnisse werden genau und richtig gewürdigt. Der Forscher über Spolienrecht, Bischofswahlen, Dingvogtei, Lehensstellung der Geistlichen, clericale Zucht u. s. w. wird reiche Ausbeute finden, dem welcher die ganze Zeit zu überschauen strebt, wird der Blick erweitert.

So mag das gelehrte Buch auch hier dringend empfohlen werden, wie es schon selbst sich empfiehlt.

Emil Friedberg.

V.

Aemilius Ludwig Richter *).

II. Lebenslauf. — Stellung zu den kirchlichen Fragen der Zeit. — Bearbeitung des evangelischen Kirchenrechts.

Von
R. W. Dove.

Als im fünften Bande dieser Zeitschrift Herr Professor Schulte Richter's Bearbeitung des katholischen Kirchenrechts in eingehender Beurtheilung eine Anerkennung zu Theil werden liess, welche als ein Zeugniss eines der angesehensten Kirchenrechtslehrer katholischen Bekenntnisses von besonderem Werthe ist, verhiess ich den Lesern, meinerseits eine Würdigung der Thätigkeit Richter's für das evangelische Kirchenrecht und seiner Stellung zu den kirchlichen Fragen der Zeit, insbesondere auch zu der neueren Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat folgen zu lassen. Erst später, als mir erwünscht ist, bin ich im Stande, dies Versprechen einzulösen [1]), aber es geschieht in der Hoffnung, dass die nachfolgenden Mittheilungen, auch nachdem Paul Hinschius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte [2]) einen warmgeschriebenen Necrolog Richter's veröffentlicht hat, Manches enthalten dürften, was auch Denen, welche Richter im Leben nicht nahe getreten sind, von mehr als vorübergehendem Interesse zu erscheinen vermöchte.

---

*) Vgl. den Aufsatz von Professor J. F. Schulte: Richter und das katholische Kirchenrecht, in dieser Zeitschrift Bd. V. S. 258. ff.

[1]) Ueber die Gründe der Verzögerung verweise ich auf die Vorrede zu der von mir besorgten sechsten Auflage von Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts, Leipzig 1867.

[2]) Band IV. Heft 3. (Weimar 1865.) S. 351. ff.

Zunächst sei es mir gestattet, einen Abriss des äusseren Lebensganges meines unvergesslichen Lehrers vorauszuschicken.

Aemilius Ludwig Richter ist am 15. Februar 1808. zu Stolpen bei Dresden geboren, wo sein Vater als Finanzprocurator und gesuchter Anwalt lebte. Auf dem Gymnasium zu Bautzen gebildet, bezog er im Jahr 1826. die Universität Leipzig. Hier widmete er sich mit dem gewissenhaftesten Fleisse dem Studium der Rechtswissenschaften, mit welchem er zugleich gründliche historische und philologische Studien verband. Nach beendigten Universitätsjahren trat er zuerst als Obergerichts-Auditor zu Leipzig in den sächsischen Staatsdienst, und hernach (1829.) als Advocat daselbst auf. Zugleich habilitirte er sich als Privatdocent an der dortigen Universität. Vor Allem war es die Wissenschaft des Kirchenrechts, welcher er schon damals seine Lehrthätigkeit zuwendete. Ihr gehörten auch bereits die ersten literarischen Arbeiten Ludwig Richter's an, welche in diese Zeit fallen. Bereits im Jahre 1833. erschien die erste Lieferung seiner Ausgabe des Corpus juris canonici [3]), deren erster das Decret umfassender Theil im Jahre 1836. vollendet wurde, während der zweite im Jahre 1839. seinen Abschluss fand. Noch bevor dieses Werk bewunderungswürdigen Fleisses beendigt war, hatte Richter einige kleinere kirchenrechtliche Arbeiten [4]) veröffentlicht, welche in naher Beziehung zu der Herausgabe des Corpus juris stehen, wie die Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts (Leipzig 1834.). Schon im folgenden Jahre 1835. ehrte die Universität Göttingen den jungen Gelehrten, der in seiner Wissenschaft schon zu den Ersten zählte, aber sich in Leipzig auf Erwerbung des academischen Grades eines Baccalaureus juris beschränkt hatte, durch das Diplom eines Doctors beider Rechte. Zwei

---

[3]) S. diese Zeitschr. Bd. V. S. 263. Vgl. die eingehende Beurtheilung von Hinschius a. a. O. S. 352. f.

[4]) S. oben Bd. V. S. 261., vgl. Hinschius a. a. O. S. 354. f. — Dahin gehört ausser den oben Bd. V. S. 261. von Schulte angeführten Arbeiten noch Richter's Abhandlung: De emendatoribus Gratiani. Lips. 1835.

Decennien später (im Jahre 1856.), als er bereits auf der Höhe wissenschaftlichen Ruhmes stand, hat die Universität Greifswald bei ihrer vierhundertjährigen Jubelfeier seine Verdienste um die evangelische Kirche und die theologische Wissenschaft durch Verleihung auch der Würde des Doctors der Theologie anerkannt. Noch im Jahre 1835. war Richter in Leipzig zum ausserordentlichen Professor ernannt worden. Indessen folgte er bereits im Jahre 1838. einem Rufe als ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Civilprocess nach Marburg.

Die folgenden acht Jahre, die Zeit seiner Marburger Wirksamkeit dürfen wir als die glücklichste Periode in Richter's Leben bezeichnen. Vor allem war es die Zeit, wo er sich, noch ungehemmt durch eine erdrückende Last amtlicher Geschäfte und durch körperliche Leiden, dem academischen Berufe und seiner Wissenschaft ganz hingeben konnte. Es war die Zeit freudigen Schaffens, welche denn auch für die Wissenschaft des Kirchenrechts die schönsten Früchte gezeitigt hat. Dieser Zeit verdanken wir vor Allem sein epochemachendes Werk, das „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände“, welches in erster Auflage Leipzig 1842. erschien, und bis 1858. fünf von dem Verfasser selbst bearbeitete Ausgaben erlebt hat.

In welchem Geiste er seine Aufgabe erfasste, davon mögen seine eigenen Worte Zeugniss ablegen: „Ein Wunsch, der den Verfasser während seiner Arbeit beseelte und mit Freudigkeit erfüllte, war der, dass es ihm gelingen möchte, nach dem Maasse seiner Kräfte durch treues Forschen nach Wahrheit zu der Lösung der grossen Fragen mitzuwirken, die durch unsere Zeit an die Wissenschaft des Kirchenrechts gestellt worden sind.“

Indem ich im Folgenden darlegen werde, in wie weit Richter dieses Ziel durch das genannte Werk und andere Arbeiten erreicht hat, werde ich dem Leser ein nicht unbedeutendes Stück kirchlicher Zeitgeschichte vor Augen zu führen haben.

In Marburg begann Richter auch seine, jedoch erst in Berlin vollendete Sammlung: „Die evangelischen Kir-

chenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirchen in Deutschland", welche in zwei Bänden (Weimar 1846.) erschien, ein Buch, welches für die Bearbeitung der Institute des evangelischen Kirchenrechts eine grundlegende Bedeutung hat. Dort in Marburg entsprachen aber auch die äusseren Bedingungen des Lebens Richter's ganzem Wesen. Die lieblichen Umgebungen der Stadt, der häusliche Herd, den er sich im Jahre seiner Uebersiedluug nach Marburg begründet hatte, indem er die liebevolle Gattin heimführte, welche später in Berlin in der aufopfernden Pflege seiner geschwächten Gesundheit und der treuen Theilnahme an allen Sorgen schwere Pflichten in zartester Weise erfüllt hat, — die geräuschlose und doch so fruchtbare Thätigkeit des akademischen Lehrers, der stille, doch anregende und angeregte Kreis der Freunde und Collegen entsprachen so ganz der friedlichen, anspruchslosen Weise Richter's, dass er oft in späteren Tagen in Berlin, niedergebeugt von körperlichen Leiden, erdrückt von der Last seiner amtlichen Stellung und Geschäfte, hineingestellt in das wogende Leben eines grossen Staatswesens und in eine Zeit des gährenden Uebergangs in neue staatliche und kirchliche Verfassungsformen, verletzt durch die schroffen Gegensätze des Parteitreibens, mit stiller Wehmuth, wenn auch stets mit ergebenem Sinn in Gottes Willen jener Marburger Jahre gedacht hat.

Im Jahre 1846. nach Berlin berufen, wurde er neben seiner Wirksamkeit als Lehrer der Hochschule, mit welcher auch hier seine fruchtbare Thätigkeit als kirchenrechtlicher Schriftsteller[5]) Hand in Hand ging, zunächst als Hülfsarbeiter im geistlichen Ministerium beschäftigt, ist dann als Ober-Consistorialrath und Mitglied des 1850. begründeten evangelischen Ober-Kirchenraths[6]), endlich seit 1859. als

[5]) Besonders hervorzuheben sind aus dieser Zeit ausser den späteren Auflagen seines Lehrbuchs namentlich die Geschichte des evangelischen Kirchenrechts (Leipzig 1851.) und die in Verbindung mit Schulte unternommene grosse Ausgabe der Canones et Decreta Concilii Tridentini (Lips. 1853.).

[6]) Nicht erst seit dem J. 1855., wie Hinschius a. a. O. S. 364.

Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath in dem erwähnten Ministerium thätig gewesen. In allen diesen Stellungen ist seine tiefernste religiöse Gesinnung, die warme Liebe, mit welcher er an der evangelischen Kirche hing, die Gerechtigkeit und Objectivität, welche er anderen Kirchengemeinschaften, insbesondere der katholischen Kirche, wie den einzelnen Angehörigen fremder Confessionen gegenüber bewährte, sein sittlicher Ernst gepaart mit jener evangelischen Milde, welche der Aufgabe gedenkt, das zerstossene Rohr nicht zu zerbrechen, den glimmenden Docht nicht auszulöschen, seine versöhnliche Stellung in Beziehung auf die confessionellen Gegensätze und den Hader der theologischen und kirchlichen Parteien, seine Abneigung gegen alle persönliche Polemik, sein tiefgründliches kirchenrechtliches Wissen, seine gewissenhafte, wissenschaftliche Behandlung aller vorliegenden Aufgaben letzteren selbst zu Gute gekommen. Kein Gesetz, keine eingreifende Maassregel in der evangelischen Landeskirche Preussens ist seit dem Jahre 1846. ergangen, an denen Richter nicht in dieser oder jener Weise Antheil gehabt hätte. Bei den wechselnden Strömungen, welche das Leben dieser Landeskirche beeinflussten und auch die Führung des Kirchenregiments berührten, hat er nur das Wohl der evangelischen Kirche im Auge gehabt, ihr in selbstloser Hingebung gedient, in der Arbeit für die Landeskirche seine Gesundheit geopfert und sich in den Sorgen und Aufregungen des Berufs, in den Kämpfen für das Heil der Kirche, welche nicht ohne tiefe gemüthliche Erregung, nicht ohne bedenkliche Erschütterungen seiner zarten Natur durchzukämpfen waren, schliesslich aufgerieben. Hier hat er vor Uebertreibungen und Missgriffen gewarnt, dort sie wirklich verhindert, hier zum Ausharren in einer als wahr erkannten Richtung und zur Ueberwindung der Hindernisse angetrieben, überall rathend, fördernd, mässigend dem Regimente zur Seite gestanden. Seine irenische Stellung hat ihm manche Anfeindungen zugezogen. Es mag wahr sein, dass es ihm insbesondere in den Jahren seiner zunehmenden körperlichen Leiden zuweilen an durch-

---

angiebt, vgl. z. B. die amtliche Zusammenstellung des Personalbestandes v. 1. Juli 1852. im Allgemeinen Kirchenblatt Bd. I. S. 385.

greifender Energie, wie sie in regimentlichen Aemtern, in einflussreichen Stellungen, besonders in Zeiten der Kämpfe und Uebergänge von Nöthen ist, gefehlt hat. Ihm war die freudige Schneidigkeit versagt, wie sie uns in vorbildlicher Weise in den grossen Persönlichkeiten der streitenden Kirche vor Augen steht. Sein Vorbild war der Praeceptor Germaniae in seiner mild versöhnlichen Weise. Und nicht allein in der Friedfertigkeit, wie in der Freudigkeit an gewaltiger Geistesarbeit ist er diesem Vorbilde nahe gekommen, sondern doch auch darin, dass auch er kein Rohr war, das sich vom Winde hierhin und dorthin bewegen lässt. Trotz aller Weichheit und Milde hat er nie die erkannte Wahrheit verläugnet. Manche Ueberzeugung, die er in ernstem Ringen sich erkämpft, um sie dann mit treuer Gewissenhaftigkeit im amtlichen Berufe wie in der wissenschaftlichen Lehre geltend zu machen, hat er, auch wenn der Erfolg des Tages gegen ihn entschieden hatte, getrosten Muthes dem Gerichte anvertraut, das auf dem Boden der künftigen Thatsachen ja so weit für dieselbe ergehen müsse, als sie aus der Wahrheit sei. Und wenn einst die Geschichte der Landeskirche des grössesten evangelischen Staates Deutschlands in ihren jüngsten Entwickelungsphasen vollständiger der unbefangenen Nachwelt vor Augen liegen wird, so wird Richter das Zeugniss nicht versagt werden, dass an dem, was als bleibender Gewinn in dieser Entwickelung der letzten zwei Jahrzehnte anzuerkennen sein wird, Richter ein Antheil gebührt, welcher ihm ein ehrendes Gedächtniss in dieser Kirche sichert, so gewiss er, wie wir Alle, in der Hand des ewigen Hauptes seiner Kirche nur ein schwaches, zerbrechliches Werkzeug gewesen ist.

Aber auch über die Gränzen Preussens hinaus, im übrigen Deutschland, in Hessen, Württemberg, Oesterreich wurde Richter's Wissen und Rath in schwierigen kirchenrechtlichen Fragen von den Regierungen in Anspruch genommen, ist sein Einfluss auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge bemerkbar gewesen.

Und nicht allein die evangelische Kirche, die er wie eine Mutter verehrte, ist es, welcher wie Richter's Lehre und schriftstellerische Wirksamkeit so auch seine

praktische Thätigkeit zu Gute gekommen ist, sondern auch die katholische. Nicht nur in der Theorie hat Richter auch gegenüber der katholischen Kirche einen Standpunkt eingenommen, der oft auch von Katholiken als ein billiger und unbefangener anerkannt worden ist. Er war der Polemik abhold, „welche der eigenen Kirche zu dienen meint und das Reich Gottes beschädigt."

So hat Richter gewirkt, bis er nach langen schweren Leiden am 8. Mai 1864. durch einen sanften Tod aus diesem Leben abberufen wurde.

In Beziehung auf Richter's schriftstellerische Thätigkeit ist das Verdienst bereits hervorgehoben, welches er sich durch seine Ausgabe des Corpus juris canonici, der Hauptquelle des katholischen Kirchenrechts, erworben hat. Mit vollem Recht urtheilt Hinschius[7]) darüber: „Was überhaupt mit den damaligen Mitteln der Wissenschaft ermöglicht werden konnte, das hat Richter durch die gewissenhafte und sorgsame Zusammentragung des gesammten, in jener Zeit erschlossenen Materials, durch die gründliche und scharfsinnige Benutzung und Verwendung desselben geleistet, und auch selbst heute würde trotz einer Reihe neu veröffentlichter Specialforschungen und trotz der inzwischen erfolgten Herausgabe einzelner wichtiger Kirchenrechtssammlungen wohl im Einzelnen Manches nachzutragen und zu berichtigen sein, aber im Wesentlichen könnte heute kaum mehr geleistet werden, es sei denn, dass zunächst eine Reihe von handschriftlichen Untersuchungen nicht nur über die Sammlungen des Corpus juris selbst, sondern auch über die bei der Zusammenstellung derselben benutzten Collectionen unternommen würden. So lange aber diese weit aussehende, die Kräfte Vieler erfordernde und bedeutende Mittel in Anspruch nehmende Arbeit nicht begonnen wird, so lange wird die Richter'sche Ausgabe immer die Grundlage für die Kritik des Textes des Corpus juris bleiben, und selbst wenn die Wissenschaft jene soeben angedeutete Aufgabe erfüllt hat,

---

[7]) A. a. O. S. 353.

wenn auf jenem Wege die Textkritik zum Abschluss gebracht sein wird — was während unserer Generationen wohl kaum zu erwarten steht —, dann wird die Arbeit Richter's doch immer noch ein hervorragender Markstein für die Entwickelungsphasen unserer Wissenschaft und ein ehrenvolles und rühmliches Denkmal des Fleisses, der Energie und der hohen wissenschaftlichen Bedeutung des Heimgegangenen bleiben."

Können wir Richter's Ausgabe des Corpus juris canonici auch als die hervorragende Leistung bezeichnen, welche er auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts [8]) aufzuweisen hat, so sind derselben für die besonderen Quellen des evangelischen sowie für diejenigen des katholischen Kirchenrechts als ebenbürtige Werke seine „Evangelischen Kirchenordnungen" und die grosse Ausgabe des Tridentinum an die Seite zu stellen.

Seine Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts werden wir unten noch in anderem Zusammenhange eingehender zu würdigen haben. Die von Richter in Gemeinschaft mit Schulte besorgte grosse Ausgabe der Canones et decreta concilii Tridentini [9]) hat durch die in derselben mitgetheilten Declarationen und Resolutionen der Congregatio concilii die Aufmerksamkeit der deutschen Kirchenrechtswissenschaft auf diese Entscheidungen streitiger Rechtsfragen und Fälle und damit auf eine wichtige Quelle des katholischen Kirchenrechts erst

---

[8]) Die subsidiarische Geltung, welche dem canonischen Rechte in der evangelischen Kirche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen — denn im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts ist ihm seine Geltung für die evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten direct entzogen worden — zukommt, beschränkt Richter richtig folgendermaassen (Lehrb. §. 83. a. E.): »Es ist überall da nicht anwendbar, wo es der Ausfluss eines individuellen Dogma der katholischen Kirche ist, und niemals ist es zulässig, nach ihm Institutionen zu messen, welche auf dem individuellen dogmatischen Boden der evangelischen Kirche entstanden sind.« Vgl. übrigens auch Richter's Beiträge zum Preussischen Kirchenrechte. Aus dessen Nachlass herausgegeben von P. Hinschius, Leipz. 1865., S. 10. f.

[9]) Vgl. ob. Bd. V. S. 263. f.

wiederum hingelenkt. Die Fülle praktischer Anschauungen, welche sich hier darbietet, hat dem Studium und Vortrage des katholischen Kirchenrechts in Deutschland eine lebendigere Richtung gegeben. Die deutschen Lehrbücher des Kirchenrechts, und zwar nicht allein das Eichhorn'sche, sondern vor Allem auch diejenigen katholischer Verfasser, hatten nämlich bis dahin ihre Darstellung des katholischen Kirchenrechts fast ausschliesslich auf das canonische Rechtsbuch und das Tridentinum gegründet; sie „ignorirten mithin den reichen Strom einer dreihundertjährigen Entwickelung fast ganz“, während die italienische Kirchenrechtslehre, welche der praktischen Richtung ihres grossen Meisters, Benedict's XIV., fortdauernd treu geblieben war, in diesem Punkte die deutsche Wissenschaft in den Schatten stellte. Richter, welcher schon seit der ersten Auflage seines Lehrbuchs bemüht war, das Recht auch der katholischen Kirche treu und lebensvoll darzustellen, hat denn bereits von der 4. Auflage ab auch für sein Lehrbuch aus jener reichen Fundgrube für eine erspriessliche Behandlung des neueren katholischen Kirchenrechts Gewinn gezogen, worin ihm dann die neueren Handbücher von Schulte und Phillips gefolgt sind.

Richter's Behandlungsweise des kirchenrechtlichen Stoffes hat, so viel das katholische Kirchenrecht anlangt, bereits durch Schulte in dieser Zeitschrift[10]) eine eingehende Würdigung gefunden. Der Nachweis, dass Richter in seinen Schriften durchweg das Wesen der Rechtsinstitute, welche dem individuellen Leben der katholischen Kirche angehören, mit Treue zu erfassen und darzustellen bemüht gewesen, und sich desshalb hinsichtlich der dogmatischen Construction überall an die katholische Lehre gehalten hat, dürfte um so überzeugender geführt sein, als er durch einen katholischen Schriftsteller unternommen

[10]) S. ob. Bd. V. S. 266. ff.

wurde. In einer anderen Beziehung aber erscheint mir eine ergänzende Bemerkung am Platze, nämlich in Beziehung auf Richter's Behandlung der Geschichte des katholischen Kirchenrechts. Richter hat überhaupt in den historischen Theilen seines Lehrbuchs schon in der ersten Auflage ein bei weitem umfassenderes geschichtliches Quellenmaterial verwendet als alle seine Vorgänger, Eichhorn eingeschlossen. In den späteren Auflagen hat er mit besonderer Vorliebe namentlich in der Richtung fortgearbeitet, durch Heranziehung der mittelalterlichen Urkunden eine treue und lebensvolle Darstellung der kirchlichen Rechtsentwicklung vor der Reformation zu gewinnen. Wir besitzen überhaupt noch keine eigentliche Geschichte des Kirchenrechts, insbesondere des deutschen Kirchenrechts. Wenn hier überhaupt von einem Ersatz die Rede sein kann, so bietet ihn in gewisser Weise das Lehrbuch Richter's. Nicht nur eine Geschichte der Rechtsquellen ist hier in gedrängten Zügen geliefert und in jeder neuen Auflage nach dem neuesten Stand der Forschung berichtigt worden, sondern auch die Verfassungsentwicklung ist in musterhaft gedrängter Darstellung gegeben, eine Arbeit, wie sie katholische Kirchenrechtsschriftsteller schon wegen ihres dogmatisch gebundenen Standpunkts nicht liefern konnten.

Ebenso wird von ihm in dem System des Kirchenrechts stets eine eingehende Darlegung der geschichtlichen Entwickelung jedes einzelnen Instituts als Grundlage für die Darstellung des geltenden Rechts vorausgeschickt. Nach allen diesen Richtungen zeichnet sich Richter's Behandlung der kirchlichen Rechtsgeschichte wie durch den Umfang und die Tiefe der Untersuchungen so durch den ächt historischen Sinn aus, mit dem er seine Aufgabe erfasste. Wie ihm einerseits die gewissenhafteste Forschung ein tiefes Verständniss des Mittelalters erschlossen hatte, so hat er andererseits die Freiheit des wissenschaftlichen Urtheils, welche in Bezug auf die geschichtliche Behandlung des Kirchenrechts nur für den protestantischen Forscher vorhanden ist, in vollem Maasse zur Geltung gebracht. Der katholische Canonist muss eben, wenn er seinen katholischen Standpunkt festhalten will, annehmen, die sämmtlichen zu

verschiedenen Zeiten formulirten Dogmen seien in der Kirche uranfänglich hinterlegt worden, desshalb als wirkliche Glaubenssätze nicht erst allmählich entstanden. Die katholische Kirche nimmt an, dass ein mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Organ bestehe, welches in unfehlbarer Weise die Schrift auslegt, und eben dadurch wird es ihr möglich, viele ihrer geschichtlich entwickelten Institutionen, namentlich die gesammten Grundzüge ihrer Verfassung, unmittelbar an einzelne Schriftstellen anzuknüpfen. Die göttliche Tradition, die aus der Uebereinstimmung der Väter erkannt, beziehentlich von den allgemeinen Concilien in unfehlbarer Weise bezeugt ist, ist ihr die Quelle eines unwandelbaren Rechts. Die evangelische Kirche läugnet das Vorhandensein jenes vermittelnden Organs, womit für sie der Kreis der aus der Schrift abzuleitenden unmittelbaren Rechtssätze bei weitem enger begränzt ist, wie sie denn insbesondere in der letzteren keine bestimmte Verfassungsform mit göttlicher Nothwendigkeit vorgezeichnet findet. Sie erkennt auch keine Ergänzung der Schrift durch den Factor der Tradition an, während nach der katholischen Kirchenlehre viele den Glauben wie die Disciplin betreffende Anordnungen neben der Schrift bestehen, welche von der Kirche auf den Willen Christi zurückgeführt werden. Die Möglichkeit des Widerspruchs der beiden Erkenntnissquellen der christlichen Lehre schliesst die katholische Kirche dabei von vornherein dadurch aus, dass sie der Schrift und der Tradition in dem Herrn und seinem Geiste die nämliche Quelle zuschreibt. Es leuchtet ein, dass von dem katholischen Traditionsprincip aus betrachtet der Werth der geschichtlichen Untersuchung für den gesammten Kreis derjenigen Institutionen, welche von der römischen Kirche auf unwandelbares, göttliches Recht zurückgeführt werden, nur ein untergeordneter zu sein vermag. Denn nicht die geschichtliche Entstehung der betreffenden Glaubenssätze und Einrichtungen, sondern höchstens das äusserliche erkennbare Hervortreten des seit der Gründung der Kirche unwandelbar Gegebenen in der Geschichte kann in Frage kommen, und jede Erscheinung, welche auf innere geschichtliche Entwicklung in dem bezeichneten Gebiete deutet,

muss von der katholischen Geschichtsbetrachtung so gewendet und umgedeutet werden, dass sie dem historischen Postulat der Kirche nicht widerstreitet. Wir Protestanten dagegen stehen der geschichtlichen Entwicklung des kirchlichen Rechts gegenüber auf einem dogmatisch nicht gebundenen Standpunkt. Hinsichtlich des eigentlichen Rechtslebens nämlich ist die Kirche nach evangelischen Vorstellungen ganz ebenso vom Herrn sich selbst überlassen, wie der Staat, in welchem hinwiederum doch auch alles Recht seinen tiefsten Grund in einem göttlichen Willen hat. Von einem göttlichen Rechte in Betreff der kirchlichen Verhältnisse lässt sich sonach nach evangelischem Begriffe überhaupt nur sprechen, indem man das Wort Recht selbst in einem uneigentlichen Sinne nimmt. So ist der protestantische Forscher hinsichtlich der Aufgabe der geschichtlichen Erfassung des kirchlichen Rechts ebenso unbeengt, wie bei jeder andern rechtsgeschichtlichen Aufgabe. Dazu kommt, dass die protestantische Wissenschaft auch der geschichtlichen Bewegung des Dogma's mit der Freiheit gegenübersteht, welche sich daraus ergiebt, dass das Christenthum wohl mit einer Lehre, aber mit keiner Dogmatik aufgetreten ist. Es muss also behauptet werden, dass eine geschichtliche Gesammtbetrachtung der kirchlichen Rechtsentwickelung wahrhaft wissenschaftliche Bedeutung nur vom protestantischen Gesichtspunkte aus haben kann. Es sind daher auch stets nur einzelne Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte, welche von katholischen Gelehrten in wissenschaftlich genügender Weise angebaut werden können, und zum Theil, wie namentlich die Geschichte der Rechtsquellen durch verdienstvolle Arbeiten auch bereits angebaut worden sind, wie denn auch gegenwärtig eine (äussere) Geschichte des canonischen Rechts im Mittelalter von einem so anerkannt bedeutenden Forscher, wie Maassen, unternommen, sich Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter würdig zur Seite zu stellen verspricht. Allein die noch ungelöste Aufgabe einer umfassenden und wissenschaftlichen Bearbeitung der gesammten inneren und äusseren kirchlichen Rechtsgeschichte bleibt, selbst wenn wir dabei von der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts absehen wollten, der pro-

testantischen Wissenschaft vorbehalten, ebenso, wie nur die protestantische Wissenschaft eine (kirchliche) Dogmengeschichte im wahren Sinne des Worts zu schaffen vermocht hat. Auch bei Richter's compendiöser Behandlung der kirchlichen Rechtsgeschichte konnte es nicht fehlen, dass seine Untersuchungen die Thatsache der allmählichen geschichtlichen Ausbildung vieler Grundsätze, welche die katholische Anschauung in die ersten Anfänge der christlichen Kirche zurückverlegt, mit schlagenden Beweisen unterstützt haben. Katholiken können solchen Beweisen allerdings höchstens eine relative Bedeutung zugestehen. Die dogmatische unbeengte geschichtliche Betrachtung aber vermag allerdings auch die grundsätzlichen Unterschiede nicht zu verschleiern, welche das römisch-katholische Kirchenthum, wie es sich unter dem Einfluss der verschiedenartigsten, von Aussen einwirkenden welthistorischen Momente bis zu seinem vorläufigen Abschluss im Tridentinum geschichtlich festgestellt hat, von den ältesten Grundlagen des christlichen Gemeinlebens in vielen Beziehungen, zum Theil allerdings schon in den ersten Jahrhunderten abgelöst haben.

Kann es nun freilich nicht anders sein, als dass in der angedeuteten Hinsicht immer ein principieller Gegensatz der Standpunkte zurückbleibt, welcher dem katholischen Beurtheiler es versagt, den Leistungen protestantischer Kirchenrechtshistoriker objectiv gerecht zu werden, und ist das, was man billiger Weise auch von einem katholischen Beurtheiler verlangen kann, von Schulte in seiner Kritik der historischen Seite der Richter'schen Arbeiten wirklich in so fern geleistet, als er dem Protestanten als solchem wenigstens die subjective Berechtigung nicht bestreitet, sich für die historische Forschung an die katholischen Glaubenssätze nicht zu binden, so vermag sich in anderen Beziehungen die Kritik des katholischen Gelehrten den Ergebnissen protestantischer rechtsgeschichtlicher Forschung auch objectiv unbefangener gegenüber zu stellen, nämlich so weit das Dogma nicht unmittelbar in Frage kommt. Es ist eine gegenwärtig auch von den namhaftesten katholischen Kirchenrechtsschriftstellern anerkannte Thatsache, deren Erkenntniss namentlich den von Richter unternommenen und ange-

regten Untersuchungen verdankt wird, dass eine richtige geschichtliche Anschauung der kirchlichen Rechtsgestaltungen des Mittelalters keineswegs mit einseitiger Beschränkung auf den Kreis der kirchlichen Rechtsquellen gewonnen werden kann, welcher im Corpus juris canonici seinen Abschluss gefunden hat. Dieser Kreis weist uns vielmehr nur einen idealen Rechtszustand nach, dessen thatsächliche Durchführung zwar von dem Papstthum als ein göttliches Gebot gefordert, aber weder, was die Gestaltung des Rechtslebens in den einzelnen kirchlichen Kreisen, noch was die Beziehungen zu der weltlichen Gewalt betrifft, gleichmässig und in vollem Umfang verwirklicht worden ist. Vielmehr hat die geistliche Universalmonarchie, selbst als sie ihrem Höhepunkte sich näherte, nicht zu hindern vermocht, dass sich in Folge der Berührungen mit den nationalen Zuständen und der nationalen Denkungsart die starren Grundgedanken, welche das canonische Recht beherrschten, in die Formen nationaler Bildungen fügten, so dass im Mittelalter das Recht der Einen allgemeinen Kirche in vieler Hinsicht in nicht minder bunter Gestalt erschien, wie das weltliche Rechtsleben. Dem päpstlichen Ideale aber von der Handhabung auch der weltlichen Seite der christlichen Weltordnung durch den Papst trat seit dem dreizehnten Jahrhundert das wachgewordene Bewusstsein des Staates in einer Reaction entgegen, welche bereits in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters den weltlichen Gewalten auch auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge in den nationalen und territorialen Gebieten einen mannichfaltigen Einfluss gewährte, gegen den die Folgerichtigkeit des canonischen Systems nur noch als unveräusserliche Theorie verwahrt, aber nicht mehr thatsächlich zur vollen Geltung gebracht werden konnte. In allen diesen Beziehungen hat Richter nicht allein in seinen eigenen Arbeiten durch die Heranziehung des reichen historischen Urkundenmaterials des Mittelalters, wie auch der weltlichen Rechtsquellen unsere Erkenntniss wesentlich gefördert, sondern zugleich den Untersuchungen seiner jüngeren Freunde und Schüler eine Bahn gewiesen, auf welcher bereits manche bedeutsame Ergebnisse gewonnen worden sind.

Die durch die bezeichneten Studien gewonnene richti-

gere historische Auffassung hat sich aber zugleich auch für die Behandlung der Institute des canonischen Rechts selbst fruchtbar erwiesen. Die katholische Kirche des Mittelalters war bekanntlich nicht allein Kirche, sondern zugleich die grosse Cultur- und Civilisationsanstalt für die abendländischen, besonders die romanischen und germanischen Nationen; sie musste vermöge dieser Stellung viele Aufgaben auf sich nehmen, welche wir heute dem Staate zuschreiben. So bildete sie denn auch ihr Recht, das canonische, nicht allein als ein kirchliches, sondern zugleich als das Recht des grossen geistlichen Universalstaats aus, innerhalb dessen die einzelnen weltlichen Reiche fast nur wie Provinzen, ihre Rechte wie Provinzialrechte im Verhältnisse zu dem gemeinen Rechte der Christenheit erschienen, als welches sich das canonische Recht in Verbindung mit der von ihm fortgebildeten römischen Grundlage darstellt. So ist denn allerdings das canonische Recht im Mittelalter als eine Art neues Jus gentium in die besondere Rechtsentwickelung der einzelnen europäischen Völker eingetreten. Bei den mannichfaltigen Berührungen mit dem nationalen Rechtsleben hat sich jedoch das canonische Recht nicht minder empfangend wie mittheilend verhalten. Diese Einwirkung der nationalen Rechte, insbesondere des deutschen, ist in den Richter'schen Arbeiten in einem Umfange nachgewiesen, wie nirgends zuvor. Um die Bedeutung dieses Nachweises für die Behandlung des canonischen Rechts selbst zu veranschaulichen, genügt es hier, die Lehre vom Patronatrechte hervorzuheben, bei deren Bearbeitung die eigenthümlichen deutschen Anschauungen berücksichtigt werden müssen, welche die Rechtsbildung wesentlich mitbestimmt haben, die demnächst in der Einreihung der dinglichen Patronate in das canonische System und andererseits in der systematischen Ausbildung des persönlichen Patronats in der Zeit Alexander's III. ihren Abschluss gefunden hat. Dass jene Einwirkung der nationalen Anschauungen auf die canonische Rechtsbildung in ihrer Bedeutung für die Behandlung der canonischen Institute gegenwärtig von den hervorragendsten katholischen Canonisten vollständig gewürdigt wird, davon liefern die Arbeiten von Schulte und Phil-

lips z. B. in der Lehre vom Patronatrechte den Beweis, und die genannten katholischen Canonisten können sich gewiss mit der wissenschaftlichen Bedeutung ihrer Leistungen darüber trösten, dass ihnen von den Vertretern der alten scholastischen Methode, wie von Rosshirt, dafür als „canonistischen Germanikern" der Text gelesen wird.

Auf der anderen Seite mag noch aus der neuesten kirchenrechtlichen Literatur Nicolaus München's Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln und Neuss 1865. f., 2 Bände) als Beispiel angeführt werden, um zu zeigen, wie auch eine umfassende und mit grossem Fleiss durchgeführte canonistische Arbeit den heutigen Anforderungen der Wissenschaft nicht zu genügen vermag, weil ihr Verfasser bei der Behandlung einer Materie, bei welcher deutsche Anschauungen so wesentlich zu der Ausbildung des canonischen Rechts beigetragen haben, wie im Strafrecht und Rechtsgang, den Einfluss der germanischen Rechtsideen auf das canonische Recht verkannt, und den benutzten Quellenkreis einseitig auf die canonischen Normen und das römische Element ihrer Grundlage beschränkt hat, so dass die schmerzlich empfundene Lücke einer erschöpfenden geschichtlichen Entwicklung des kirchlichen Strafrechts unausgefüllt geblieben ist [11]).

Wie Richter in dem dogmatischen Theil seiner Bearbeitung des katholischen Kirchenrechts in völlig objectiver Weise verfuhr, indem er sich durchweg an die kirchlichen Quellen und vorzugsweise an katholische Autoritäten anschloss, so leistete er demselben Gesetze der Objectivität bei der Erörterung der Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche Folge. Er hat in der Lehre nicht minder, wie in den Fragen, welche praktisch an ihn herantraten, gleichmässig in den verschiedenen Stadien des grossen Gränzstreits zwischen Staats- und Kirchengewalt an dem Grundsatz festgehalten, dass, so gewiss das Hoheitsrecht in unverkümmerter Stärke walten soll, so gewiss die

[11]) Vgl. über das Werk München's die gediegenen Recensionen von Schulte im Bonner Theologischen Literaturblatt, I. Jahrgang S. 10. ff., 102 ff.



rechte Stärke aus dem Bewusstsein der Gerechtigkeit kommt, und dass es eine schlechte Staatsweisheit sei, das grosse Räthsel, welches zu Anfang dieses Jahrhunderts in das Leben der damals rein protestantischen Staaten durch die Erwerbung grösserer katholischer Gebiete gepflanzt worden ist, durch eine Negation lösen zu wollen. Man muss sich die tiefgreifenden Veränderungen vor Augen führen, welche die Beziehungen der Staatsgewalten zur katholischen Kirche in Deutschland besonders seit dem Jahre 1848. erfahren haben, um Richter's Standpunkt gerecht zu werden und den gegen ihn von katholischer Seite zuweilen erhobenen Vorwurf von ihm abzulehnen, als habe er später die Gerechtigkeit verläugnet, mit welcher er, wie für die frühere Zeit seiner Wirksamkeit nicht bestritten zu werden pflegt, die Ansprüche der Kirche beurtheilt hatte. Es lag allerdings in der Entwickelung der Dinge, dass Richter in der früheren Zeit seines schriftstellerischen Wirkens vorzugsweise eine absolutistische Staatspraxis zu bekämpfen fand, welche mit Hülfe der ihren Vertretern noch lange geläufigen unhaltbaren Theorie von der Omnipotenz der Staatsgewalt für letztere im ausgedehntesten Maasse die Befugniss in Anspruch nahm, auch in kirchlichen Dingen direct anzuordnen und zu regieren; während nach der grossen seit 1848. eingetretenen Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche für die unparteiisch abwägende Wissenschaft vielmehr die Aufgabe in den Vordergrund trat, dem von den Vertretern einer extremen kirchlichen Doctrin selbst in seiner Existenz angefochtenen staatlichen Hoheitsrechte zunächst wenigstens die theoretische Anerkennung zu sichern, und dessen durch die veränderten thatsächlichen Bedingungen erforderte neue Ausgestaltung anzubahnen.

Es ist daher ein wenig einsichtsvolles Urtheil, wenn Phillips [12]) (Lehrbuch des Kirchenrechts, Abthl. 1. S. 14.) gegen Richter's Kirchenrecht den Vorwurf erhebt, dass dasselbe in den späteren Auflagen leider eine immer feind-

---

[12]) Mit Beziehung auf die beiden ersten Auflagen des Richter-schen Buches hatte Phillips, Kirchenrecht Bd. I. (Regensburg 1845.) S. 41. gerühmt, dasselbe sei „als eine durchaus erfreuliche Erscheinung" zu bezeichnen.

seligere Haltung gegen die (katholische) Kirche angenommen habe. Freilich erklären sich solche verkehrten Urtheile von einem Standpunkte aus, welcher für das mittelalterlich-kirchliche Ideal der Oberleitung der gesammten geistlichen und weltlichen Rechtsordnung durch den geistlichen Universalmonarchen, das doch selbst das Mittelalter niemals allgemein zu verwirklichen vermocht hatte, auch noch gegenwärtig wenigstens principielle Geltung in Anspruch nimmt. Allein dieser von Phillips, Rosshirt u. A. vertretene Standpunkt, welchem darum die Geschichte seit dem dreizehnten Jahrhundert, die gesammte Entwickelung des modernen Staats, seine Emancipation aus der Vormundschaft der Kirche und jeder Schritt der politischen Gewalten über die Schranken einer bloss willenlos dienenden Advocatie hinaus, ebenso wie die Anerkennung verschiedener Confessionen auf dem Boden des Rechts, und vollends der Begriff und die Existenz paritätischer Staaten nicht anders, als wie ein ungeheurer Abfall erscheint [13]), mag allerdings der römischen Curie genehm sein, die ja auch nie einen Anspruch verloren giebt, wie ihre Protestationen gegen die Fundamentalgesetze des deutschen Reichs und auf dem Wiener

---

[13]) Phillips, Lehrbuch Abthl. 2., S. 1262: „Aus der historischen Entwickelung der Dinge ist zu entnehmen, was unserer Zeit die Geschichte als Resultat überliefert hat. Leider ist dies Ergebniss ein furchtbar grosses, ja kein geringeres, als dass fast auf dem ganzen Erdkreise die Kirche durch die weltliche Gewalt ausser Stand gesetzt worden ist, ihre Vollmachten in demjenigen Umfange auszuüben, wie sie ihr von Christus übertragen worden sind. Hat, so lange die Kirche besteht, das Verhältniss der Staatsgewalt zu ihr nur in seltenen Augenblicken sich der Verwirklichung des göttlichen Rechtes genähert, so ist es jetzt fast überall sehr weit davon entfernt. Nirgends mehr besteht ein katholischer Staat in dem wahren Sinne des Worts (!) und mit Ausschluss derer, die katholisch zwar dem Bekenntniss, aber der That nach nicht sind, sieht sich die Kirche fast von lauter solchen Staaten umringt, die sie, nicht was deren Verfassungsform als solche, sondern was die principielle Stellung derselben zu ihr betrifft, missbilligen muss (!). Aber sie erkennt die positiv gewordenen Rechtszustände als eine göttliche Zulassung an, sie unterlässt nirgends ihre Pflicht, den Unterthanen den Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu predigen, und erwartet es ruhig von Gott, ob er die weltlichen Gewalten noch einmal zur aufrichtigen Versöhnung mit der Kirche herbeiführen werde“ (!!).

Congresse, wie die Ausdrucksweise der neueren Concordate, wie noch in neuester Zeit die in dem Syllabus von 1864 gegen die Grundlagen des gesammten heutigen Rechtszustandes geschleuderten Verdammungen gezeigt haben [14]); aber die Wissenschaft müsste das gesammte moderne Culturleben, die geistige Errungenschaft von Jahrhunderten, preiszugeben bereit sein, wenn sie solchen Doctrinen gegenüber ihren Widerspruch verstummen liesse, und wir Protestanten müssten uns vollends selbst aufgeben, wenn wir bei Erörterung der Beziehungen von Staat und Kirche der naiven Zumuthung entsprechen wollten, den römischen Prätensionen das Feld zu räumen.

Es ist ein Verdienst der modernen Staatsentwickelung, den Staat als oberste souveräne Macht auf Erden zur Anerkennung gebracht zu haben, während im Mittelalter nach dem Zerfallen der karolingischen Ordnungen allerdings nur die geistliche Universalmonarchie, die katholische Kirche, die zugleich ja der eigentliche Staat des Mittelalters war, die Idee der souveränen Gewalt zur energischen Verwirklichung gebracht hatte. Eine gefährliche Uebertreibung ist es nur, wenn der Staat zugleich als a b s o l u t e Macht angesehen wird, welche auch materiell kein Unrecht thun könne. Ueber dem menschlichen Bereiche des Staates steht vielmehr als eine höhere Macht die sittliche und natürliche Ordnung der Dinge, welche ihm verbietet, die ewigen Grundlagen des Sittengesetzes, also nach der geläuterten ethischen Erkenntniss der neueren Zeit auch verbietet, die Freiheit des Glaubens anzutasten. Freilich giebt es über der souveränen Staatsgewalt keine richtende Autorität, welche ein von ihr durch Verletzung jener Grundlagen bewirktes Unrecht auch formell dafür erklären und es bestrafen könnte. Allein — ganz abgesehen von dem Recht des Betheiligten, freilich auf seine Gefahr hin, den formell correcten Act der Staatsgewalt, durch welchen sie die ihre Sphäre begränzenden sittlichen Schranken durchbrochen hat, als unverbindlich zu behandeln, Gott, als dem Grunde aller Sittlichkeit,

[14]) S. z. B. Syllabus etc. v. 1864. §. X. Nr. LXXVII., wo es als verderblicher Irrthum erklärt wird, zu lehren: „Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscunque cultibus exclusis.“

mehr zu gehorchen, als den Menschen, — findet die Verletzung der sittlichen Ordnung nach dem ewigen Gesetze der göttlichen Gerechtigkeit ihre Sühne in der weltgeschichtlichen Vergeltung. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, vor dem auch die Staatsgewalten Recht geben müssen.

Da der Staat die höchste, oberste Macht auf Erden ist, sind seiner Macht, wie die Menschen, so auch alle ihre anderen Gemeinschaften und Institute wenigstens in ihren äusseren Beziehungen untergeben. Auch die Kirche, indem sie ihren anstaltlichen Charakter auf dem Boden des Rechts entfaltet, stellt nicht nur an und für sich einen Organismus dar, innerhalb dessen die mannigfaltigsten rechtlichen Beziehungen stattfinden, sondern findet zugleich mit ihrer äusseren, leiblichen Erscheinung ihre Stelle in dem wesentlich äusseren und weltlichen Reich des Staates, inmitten der äusseren Rechtsordnung.

Beide, der Staat und die rechtliche Kirche, sind allerdings verschiedene, beide mit Geist und Leib bestehende Organismen, beides Ordnungen, von Gott nach ihren eigenthümlichen Aufgaben zu selbstständiger Wirksamkeit berufen. Allein mit ihrer leiblichen Existenz kann sich die rechtliche Kirche nicht lösen von dem Boden des äusseren Rechtslebens, welcher von der staatlichen Hoheit beherrscht wird. Damit soll freilich nicht eine Beherrschung der Kirche durch den Staat gesetzt werden, welche sie als selbstberechtigtes Gemeinwesen aufhöbe. Der Staat ist nicht die Quelle auch des kirchlichen Rechts. „Die Staatsgewalt ist überhaupt zwar dynamisch die höchste Gewalt im Volk, aber rechtlich besteht sie nur innerhalb der Sphäre ihrer Zweckbestimmung.“ Auch die katholische Kirche aber, wenngleich sie den Begriff der katholischen Landeskirchen dogmatisch verwirft (c. 1. de maj. et obed. Extrav. comm. I. 8.) ist doch auch Corporation in den einzelnen Staaten, und eben soweit sie als Corporation in Betracht kommt, unterliegt sie dem staatlichen Hoheitsrechte, — mag sich dieses nun, was das Normale und in den europäischen Staaten geschichtlich Begründete ist, kraft der den christlichen Kirchen als Anstalten des öffentlichen Rechts gewährten staatsrechtlichen Anerkennung als eigentliche Kirchenhoheit,

oder wo der Staat, wie in Amerika, die Kirchen nur auf dem Grunde des Gesellschaftsbegriffes anerkennt, als allgemeine Gesellschaftshoheit darstellen, welches letztere Verhältniss übrigens schon eine Verletzung in materieller Beziehung enthält, insofern das Recht der christlichen Kirchen, seinem Wesen und Begriffe nach öffentliches Recht (freilich eigener Art), hier vom staatlichen Gesichtspunkte aus in die Sphäre des Privatrechts hinabgedrückt erscheint.

In den deutschen Staaten erscheinen die katholische und die evangelische Kirche als privilegirte Corporationen, welche die Staatsgewalten vermöge ihres Schutzrechts mit Vorrechten auch für das äussere Rechtsleben und mit besonderen Garantien des öffentlichen Rechts ausgestattet haben. Das Recht der christlichen Kirchen ist allerdings in dieser Anerkennung als privilegirter Corporationen im Staate nicht beschlossen, beruht überhaupt, wie schon angedeutet wurde, nicht auf blosser Staatsconcession. Die christlichen Kirchen selbst leiten ihr Recht auf Existenz unmittelbar von Gott und nicht vom Staate her. Der paritätische Staat aber erkennt in der katholischen Kirche eine der Erscheinungsformen der christlichen Kirche an. Die göttliche Sendung der letzteren steht für ihn, da er ein christlicher Staat geblieben ist, fest, während er sich, weil er nicht mehr ein ausschliesslicher Confessionsstaat ist, des Urtheils darüber enthält, in welcher Kirche die christliche Wahrheit ihren vollkommensten Ausdruck finde, vielmehr sich daran genügen lässt, dass die christlichen Kirchen mit ihm gemeinsam an der Erziehung des Menschengeschlechts arbeiten.

Hieraus ergiebt sich zunächst, dass die Theorie, nach welcher die katholische Kirche für den Staat lediglich eine Corporation darstelle, die als solche der absoluten Omnipotenz seiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen soll, verwerflich ist, obwohl sie selbst in unserer Zeit noch zahlreiche Vertreter findet. Diese Theorie ist wirklich um nichts besser, als das mittelalterlich-kirchliche Ideal der christlichen Weltordnung, nach welchem die weltlichen Reiche sich gleichsam nur als Provinzen des geistlichen Universalstaats darstellten. Denn es ist keine geringere Verkennung des Wesens der von Gott mit eigenthümlichen Aufgaben bedachten Ord-

nungen des Staats und der Kirche, wenn die neuere absolutistische Staatsdoctrin behauptet, dass nur die Rechte, welche die Kirche durch ihre Anerkennung als Corporation im Staate erlangt habe, ihre vom letzteren zu achtende Rechtssphäre bilden, und zwar auch nur so lange, bis der Staat seinen Willen zurückzieht, weil in diesem Augenblick jede Rechtsbasis für sie wegfalle. Auch hier werden die Begriffe der souveränen Gewalt und der absoluten Macht verwechselt. Aus jenem Begriff folgt nur, dass die Kirchenhoheit des Staates unabhängig von der Anerkennung und dem Zugeständniss der Kirchen besteht, und dass die Staatsgewalt, wenn sie kraft ihres Hoheitsrechts der Wirksamkeit der Kirchen auf dem Gebiete der äusseren Rechtsordnung bestimmte Schranken zieht, damit sie die Gränzen ihrer Aufgaben innehalten, sein eigenes Leben nicht gefährden, die Lebenskreise anderer Kirchen nicht verletzen, und nicht in Missbräuche verfallen, dafür Gott allein, keinem menschlichen Richter verantwortlich ist. Materiell steht aber die Kirchenhoheit, wie die Souveränität, deren Ausfluss sie ist, unter den Gesetzen einer höheren sittlichen Ordnung. Denn die Willenskraft des Staates ist nicht absolut und voraussetzungslos, sondern erhält ihre Richtung und Gränze durch den ethischen Grund ihres Daseins. Die Staatsgewalt ist keine absolute Willensmacht. Sie soll nur dem Zwecke des Staates dienen, nur für ihn bestehen. Darin liegt, dass jede Erstreckung der Staatsgewalt über ihren sittlichen Zweck und über das ihr angehörende Gebiet hinaus ein Missbrauch derselben ist. Und zwar handelt es sich dabei nicht bloss um moralische, sondern um rechtliche Schranken, deren Verletzung ihre Sühne in bestimmten nachtheiligen Folgen der Verschuldung findet. Nicht jeder Rechtsanspruch kann freilich mit gerichtlicher Klage geltend gemacht werden, aber seine Verletzung kann sich in weit fühlbarerer und allgemeinerer Weise durch Erschütterung des öffentlichen Vertrauens rächen. Setzt sich also eine Staatsgewalt über die aus ihrer sittlichen Bestimmung resultirenden Forderungen der Gerechtigkeit hinweg, so bleibt ihr Verhalten materielles Unrecht, wenn sich auch die betreffenden Acte der Staatsgewalt formell als völlig correct darstellen. Ein materielles Unrecht

enthält aber nicht nur diejenige Verwendung der staatlichen Hoheit, welche die christliche Kirche verfolgt, wie dies seitens des heidnischen Staates im römischen Reiche geschah, wo die Kirche als unerlaubte Gesellschaft behandelt wurde. Auch wo der Staat der Kirche nur auf Grund des Gesellschaftsbegriffes zu existiren gestattet, — nicht minder, wo er sich zu Gunsten der abstracten Forderung nach gleicher öffentlicher Berechtigung aller Genossenschaften, welche sich religiös nennen, zu den geschichtlich berechtigten Kirchen in das Verhältniss der Indifferenz stellen und die letzteren der ihnen zustehenden Rechte berauben wollte, handelt es sich um wahre Rechtsverletzungen gegenüber der Kirche. Dahin gehört aber endlich besonders auch der Fall, dass der Staat seiner Beherrschung dasjenige Gebiet unterwirft, welches der Kirche begriffsmässig angehört. „Die Kirche stellt eine eigenthümliche Bestimmtheit des menschlichen Lebens dar. Sie hat darum ein Recht, aus ihrem eigenen Principe und durch ihre eigenen Organe geleitet zu werden: das Kirchenregiment gehört nicht dem Staate“ [15]).

Es ist der letztere Punkt, in Beziehung auf welchen die katholische Kirche in den deutschen Staaten besonders im achtzehnten und der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts durch die staatliche Gesetzgebung und Praxis in der That die mannigfaltigsten Beeinträchtigungen erfahren hat. Allerdings hatte sich bereits in der Reaction, welche gegen die geistliche Universalmonarchie von Seiten des Staates besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert eingetreten war, die weltliche Gewalt nicht darauf beschränkt, die Kirche, welche ihr Richteramt weit in das bürgerliche Wesen hinein erstreckt hatte, in ihr eigenes Gebiet zurückzuweisen, und Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt in der Ausbildung vorbeugender Maassregeln zu suchen, welche letzteren dann die spätere Zeit, nachdem die protestantische Wissenschaft den Begriff des Jus circa sacra begründet hatte, zu einem vollständigen System polizeilicher Ueberwachung entwickeln sollte. Sie hatte vielmehr auch bereits vielfach positiv in die kirchliche Ordnung eingegriffen, und auch

---

[15]) **Richter**, Kirchenrecht, 4. Aufl., §. 57.

die Theorie hatte zuweilen den von den Fürsten zu übenden kirchenhoheitlichen Befugnissen Folgen gegeben, welche lebhaft an die territorialistischen Anschauungen des Thomasius erinnern [16]). Bereits im sechszehnten Jahrhundert erscheint diese Tendenz zu positivem Eingreifen in die Kirchenverwaltung verstärkt. Besonders wurde aber im achtzehnten Jahrhundert diese directe Betheiligung der Staatsgewalt an den kirchlichen Dingen durch die Lehre der Juristen gefördert, welche einerseits bei den episcopalistischen Schriftstellern Frankreichs und Belgiens, wie Petrus de Marca, van Espen Anknüpfungspunkte fand, andererseits in dem Territorialsystem der protestantischen Rechtslehrer wurzelte. Das jus majestaticum circa sacra gelangte jetzt in weitgefasstem Begriffe selbst bei der überwiegenden Mehrheit der katholischen Canonisten Deutschlands zur Anerkennung, und nicht nur die herrschende polizeiliche Auffassung desselben, sondern auch die weitergreifende Theorie des Territorialismus, welche dem Staate geradezu die Direction in Kirchensachen zuschrieb, haben die Gesetzgebung in den deutschen Staaten im achtzehnten Jahrhundert gerichtet. So haben selbst geistliche Fürsten das Placet geübt, und auch das strengkatholische Regiment Maria Theresia's in Oesterreich hat die Züge des Territorialismus an sich getragen. Radical griff besonders die Gesetzgebung Joseph's II. ein, welche nicht nur ein Recht des Staates zur Aufsicht und Abwehr, sondern auch eine eigene Kirchendirection mit äusserst fliessenden Gränzen für den Staat in Anspruch nahm. Diese Richtung, der Josephinismus, hat sich in Oesterreich auch unter Joseph's kirchlich gesinnten Nachfolgern, wenn auch mit einzelnen Milderungen, bis nach der Revolution des Jahres 1848. behauptet. Eine verwandte Richtung befolgte das Preussische Allgemeine Landrecht, das in seinem elften Titel des zweiten Theils eine eigene, auch für die katholische Kirche bestimmte Gesetzgebung auch über die inneren kirchlichen Verhältnisse enthält, welche theils auf naturrechtliche Abstractionen, theils auf Dasjenige gegründet ist, was damals für normales evangelisches Kirchen-

---

[16]) Es genügt hier Marsilius von Padua zu nennen.

recht gehalten wurde [17]). Demgemäss ist der organische Zusammenhang der Glieder des Kirchenregiments in den Hintergrund gestellt und die Gemeindeverfassung als Mittelpunkt behandelt, und andererseits ist die an sich nur abwehrende oder zustimmende Concurrenz des Staates oft in eine anordnende Direction verwandelt worden. Dieser Tendenz entsprach es denn auch, dass der betreffende Titel des Landrechts im Allgemeinen an die Stelle des canonischen Rechtes [18]) zu treten bestimmt war, so dass die Geltung des letzteren im Wesentlichen nur für reine Glaubenssachen der Katholiken [19]), sowie „hinsichtlich der besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen“ [20]) vorbehalten bleiben sollte [21]).

---

[17]) Als Hülfsmittel haben den Redactoren für die principiellen Festsetzungen die Bearbeitungen des sogenannten allgemeinen Kirchenrechts, sowie des sogenannten gemeinen protestantischen Kirchenrechts (d. h. eines Aggregates von Rechtssätzen, welche die Kirchenrechtsschriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts aus der Uebereinstimmung der Einrichtungen in den einzelnen Landeskirchen, aus den Meinungen der Rechtslehrer, den Gutachten und Präjudicien der Consistorien und Facultäten, aus den Reichsgesetzen, dem römischen und canonischen Rechte, und aus dem natürlichen Kirchenrechte ableiten) gedient. Namentlich die Principia juris canonici von Georg Ludwig Böhmer haben gar häufig maassgebende Benutzung gefunden. Vgl. Richter, Beiträge zum Preussischen Kirchenrechte. Aus dessen Nachlass herausgegeben von Paul Hinschius, Leipzig 1865., S. 11. ff. So ist z. B. der Begriff der Ordination und des Ordinationstitels im A. L. R. II. 11. §. 63. 65. aus Böhmer §. 99. 103. entlehnt.

[18]) Denn dieses ist unter den anderen fremden subsidiarischen Rechten und Gesetzen mitverstanden, auf welche nach §. I. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794. von den Gerichtshöfen nicht mehr zurückgegangen werden soll.

[19]) Das Princip, welches das Corp. jur. Frid. P. I. lib. I. tit. 2. §. 12. verkündet hatte: »Da nach dem Westphälischen Friedensschluss Unsere katholische Unterthanen nach ihren Principiis in Glaubens-Sachen gerichtet werden sollen: so muss auch das canonische Recht in soweit vim legis behalten«, ist im A. L. R. nirgends aufgehoben, sondern, wie die Materialien zeigen, von den Redactoren festgehalten worden.

[20]) »Denn nur ratione internorum officii gelten die Vorschriften des canonischen Rechts, nicht in Ansehung der äusseren Verhältnisse und Gerechtsame.« Suarez.

[21]) Vgl. A. L. R. II. 11. §. 66.

Dieser Grundsatz, nach welchem die Bestimmungen des Landrechts für viele inneren Beziehungen auch der katholischen Kirche als maassgebend angesehen wurden, hat gegenüber der letzteren allerdings zu keiner Zeit völlig durchgeführt werden können, und ist demnächst in der Folgezeit vielfach durchbrochen worden. Allein dabei blieb es in Preussen bis zur Verfassungsurkunde, dass die Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche zweierlei auf wesentlich verschiedenen Fundamenten ruhende Befugnisse übte, nämlich einmal das in der allgemeinen Staatshoheit enthaltene Recht der Kirchenhoheit, vermöge dessen der Staat sich gegen die Uebergriffe der Kirche zu wahren, den Frieden der Confessionen zu erhalten, die Unterthanen gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt zu schützen berechtigt ist, sodann aber eine Betheiligung an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten selbst, wie sie besonders hinsichtlich der Vermögensverwaltung, aber auch in mancherlei anderen wichtigen Beziehungen stattfand.

Im Anfang unseres Jahrhunderts waren es die Säcularisationen (1803.) und die dadurch herbeigeführte Zerstörung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland, wodurch das Anordnen und Regieren der Staatsgewalt in inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche gefördert wurde. Jene gaben den Staatsregierungen u. A. den Anlass, für sich die Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster, ja die bischöflichen Verleihungsrechte, von denen man annahm, dass sie von den Bischöfen als Landesherren besessen worden seien, in Anspruch zu nehmen, ein Verfahren, zu dessen Rechtfertigung die Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte erfunden wurde. Der Verfall der Diöcesaneinrichtungen aber führte dahin, dass nunmehr die Landesherren in wesentlichen Beziehungen das Regiment der katholischen Kirche in ihren Landen in ihre vorsorgliche Hand nahmen, und zu diesem Behufe, namentlich in den süddeutschen Staaten, eigene collegialisch verfasste Behörden, sog. katholische Kirchenräthe einsetzten. Diese politischen Kirchenbehörden, von der Staatsgewalt mit Juristen und Theologen besetzt, erweiterten, der bureaukratischen Neigung des Viel-

regierens gemäss, ihren Wirkungskreis, wo es anging. Dies Verhältniss überdauerte die Zeit des Rheinbunds, ja selbst nach der Constituirung der neuen Bisthümer blieb ein nicht geringer Theil der regimentlichen Functionen in den Händen dieser staatlichen Behörden. Den Höhepunkt dieser ganzen Richtung des staatlichen Anordnens auch in inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche bildet das Badische Edict vom 14. Mai 1807 [22]). Aber auch als zuerst in Bayern das Concordat den kirchlichen Organismus wieder herstellte, und zugleich auch wichtige Grundsätze über das Verhältniss der Kirche an sich und zu dem Staate feststellte, wobei der Kirche diejenigen Rechte und Vorrechte zugesprochen wurden, welche ihr „nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen gebühren", blieb die bezeichnete Richtung nicht ohne Einwirkung auf den Inhalt des Religions-Edicts vom 26. Mai 1818. [23]), und da das Concordat erst in Verbindung mit diesem Edicte in Bayern publicirt worden ist, gelangte es nur so weit zur staatsgesetzlichen Geltung, als es der Verfassungs-Urkunde und dem Edicte nicht widerspricht [24]). Die im Jahre 1818. zu gemeinsamen Berathungen über eine Vereinbarung mit dem Papste vereinigten protestantischen Regierungen einer Anzahl deutscher Mittel- und Kleinstaaten machten sogar den Ver-

---

[22]) Abgedruckt z. B. bei (von Kamptz) Codicillus das landesherrliche jus circa sacra betreffend, Berlin 1838. S. 73. ff.

[23]) Edict v. 26. Mai 1818. über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (bei Walter, Fontes juris ecclesiastici, Bonn 1861. p. 213. sqq.).

[24]) Dass in diesem Verfahren eine stricte Vertragserfüllung enthalten sei, ist von der Curie stets bestritten worden. Dass das Edict manche Beschränkungen enthält, welche die Selbstständigkeit der katholischen Kirche auch in ihren inneren Angelegenheiten verkümmern, kann nicht bestritten werden. Dagegen darf allerdings nicht verkannt werden, dass neben dem Bayrischen Concordate eine Gesetzgebung zur Wahrung der Rechte der Staatsgewalt um so weniger völlig entbehrt werden konnte, als dasselbe, weit mehr als das französische von 1801., den Versuchen einer den Verhältnissen des heutigen paritätischen Staats widerstrebenden Restauration des canonischen Systems Raum giebt, für deren Fernhaltung sich der Staat nicht bloss auf den guten Willen und die freie Selbstbeschränkung der Kirche verlassen darf.

such, die Mitwirkung der Curie nicht bloss zur Wiederherstellung der Diöcesanverfassung, sondern auch zur Durchführung derjenigen Auffassung staatlicher Kirchenhoheit zu gewinnen, welche in der Josephinischen Gesetzgebung und in der auf die Säcularisationen gefolgten Entwickelung zur Geltung gelangt war, — ein Versuch, welcher in der Berufung des Papstes auf das göttliche Recht seines Primats und auf die vigens ecclesiae disciplina seine Entgegnung fand. Noch viel später (1830.) knüpfte in bei weitem stärkerem Maasse, als das Bayrische Religionsedict von 1818. an das Oesterreichische Vorbild die Gesetzgebung der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz [25]) an, indem sie das Jus circa sacra in der weiten Fassung normirte, welche der damaligen Praxis der Staatsbehörden und der herrschenden staatskirchenrechtlichen Theorie entsprach.

Einen unangefochtenen Rechtsstand haben freilich alle diese Maassnahmen nicht begründet, vielmehr ist von Seiten der Kirche dagegen stets protestirt worden. Doch hielten die deutschen Staatsgesetzgebungen bis zum Jahre 1848. auf Grund des Kirchenhoheitsrechts das hergebrachte System von Beschränkungen der katholischen Kirche im Wesentlichen aufrecht, und auch in der Anwendung traten nur in einzelnen Staaten Milderungen ein. Der Verkehr der Bischöfe, der Geistlichen und der Kirchenglieder mit dem römischen Stuhle blieb bald der Staatsaufsicht unterworfen, bald wurde er durch den Staat selbst vermittelt. Die gesetzgebenden Autoritäten der Kirche waren unter verschieden bemessenen Bedingungen bald an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden, bald durften sie wenigstens nicht ohne Vorwissen derselben wirksam werden. Die Anstalten zur Vorbereitung für den geistlichen Stand wurden von den Organen des Staates überwacht und zum Theil selbst geleitet; zur Aufnahme in den Clerus wurde zuweilen die Zustimmung der weltlichen Behörden erfordert. Zur Errichtung und Veränderung der geistlichen Aemter war mindestens die Staatsgenehmigung vorbehalten, zuweilen die

[25]) Verordnung v. 30. Jan. 1830., die Ausübung des landesherrlichen Aufsichts- und Schutzrechts über die katholische Kirche betr., vgl. mit dem Breve v. 30. Juni 1830. (Walter, Font. p. 340. sqq., p. 345. sqq.).



Errichtung und Veränderung der Parochien ausschliesslich dem Staate beigelegt. Die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter erfolgte unter der Controlle oder auch unter der Mitwirkung des Staats. Bei der Besetzung der niederen Kirchenämter hatte sich der Staat das Recht der Bestätigung vorbehalten, während eine weitergehende Auffassung für ihn sogar das Verleihungsrecht selbst auf den Titel der Kirchenherrlichkeit in Anspruch nahm. Bei der Besetzung der bischöflichen Stühle war durch Verträge mit dem Papste die Mitwirkung begründet worden, vermöge deren, wie auch gegenwärtig, die dem Landesherrn minder angenehmen Personen ausgeschlossen werden konnten. Die Wahl der unteren Aufsichtsbeamten, sowie der Hülfsbeamten im Gebiete der bischöflichen Jurisdiction war der landesherrlichen Bestätigung unterworfen. Synoden sollten nicht ohne Genehmigung des Staates und nur im Beisein eines politischen Commissars abgehalten werden dürfen. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe war in mannigfacher Weise beschränkt; hinsichtlich der Ehejurisdiction war die Kirche in manchen Gebieten weit ungünstiger gestellt [26]), als diess bei der in Preussen seit dem Jahre 1849. durchgeführten Trennung der Competenz nach der civilrechtlichen und nach der rein geistlichen Seite der Fall ist. Der Disciplinargewalt waren in Ansehung sowohl der Mittel, als des Maasses oft die engsten Gränzen gezogen, dazu war der Staat, z. B. in Preussen, an dem Gericht über die Amtsvergehen der Geistlichen betheiligt. Gegen den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt konnte mittels des recursus ab abusu das Einschreiten der Staatsgewalt herbeigeführt werden. Die Auflegung von Taxen und kirchlichen Abgaben war zuweilen beschränkt. Die Entfaltung aussergewöhnlicher Akte des Cultus, wie der Processionen, Wallfahrten, Missionen, war oft an die Genehmigung der Staatsbehörden gebunden. Zur Errichtung von Anstalten für besonderes religiöses Leben

---

[26]) So hatte z. B. in Oesterreich in vielen Theilen des Reichs seit 1783. alle und jede Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen aufgehört, s. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserth. Oesterreich, Prag 1856., S. 26.

wurde die Staatsgenehmigung erfordert. Der Erwerb von Vermögen durch die Kirche war gewissen Beschränkungen unterworfen [27]). Das Kirchenvermögen wurde entweder unter Aufsicht des Staates, oder von dem Staate selbst verwaltet, in welchem Falle die Autoritäten der Kirche auf die Aufsicht und die Mitvollziehung gewisser Akte der Verwaltung beschränkt waren.

Die dargestellten Bestimmungen [28]) legten dem Staate nicht bloss eine Aufsicht über die katholische Kirche, sondern auch eine directe anordnende und verwaltende Fürsorge für die Interessen derselben bei. Dieser letzteren Gestaltung ist Richter stets mit der ganzen Entschiedenheit seiner rechtlichen Ueberzeugung entgegengetreten, indem er der Kirche die Freiheit auf dem ihr angehörenden Gebiete vindicirte, welche sich aus ihrem Begriff als einer eigenthümlichen Bestimmtheit des Lebens ergiebt. „Es entspricht dem Begriffe, wenn der Staat jene Fürsorge den geordneten Organen der Kirchengewalt überlässt und sich darauf beschränkt, durch Handreichung in allen billigen Dingen die Zwecke der Kirche zu fördern.“ Weiter erklärte es Richter aber auch nur für angemessen, „wenn der Staat die Wege der Kirche nicht durch ein System polizeilicher Maassregeln beengt, die nur das Missgefühl lebendig erhalten, und praktisch nur geringen Werth haben“.

Von wie bedeutendem praktischen Einfluss die Stellung gewesen ist, welche Richter hinsichtlich der bezeichneten Punkte, — der auf den Titel der Kirchenhoheit gestützten positiven Betheiligung des Staates an der kirchlichen Verwaltung und der Bethätigung des Hoheitsrechtes in der Gestalt polizeilicher Aufsichtsmaassregeln — einnahm, davon legt Schulte [29]) vollgültiges Zeugniss ab: „Die Verbreitung seines Lehrbuchs, der Standpunkt, den Richter auf einer der ersten Universitäten Deutschlands seit 1846. als Lehrer einhielt, endlich auch die Stellung, welche er im

---

[25]) In den deutschen Staaten ist dies Amortisationsrecht auch gegenwärtig mit Recht festgehalten, während es in Oesterreich durch das Concordat aufgegeben wurde.

[26]) Vgl. Richter, Kirchenrecht, 4. Auflage, §. 58.

[27]) S. oben Bd. V. S. 276. f.

Ministerium einnahm, alles diess hat wesentlich dazu beigetragen, dass in der Wissenschaft, wie bei den praktischen Juristen und Regierungsmännern in Preussen und darüber hinaus in Deutschland gegenüber der katholischen Kirche sich eine objektivere, vielfach wohlwollende, durchgehends wenigstens eine Richtung Bahn brach, welche nicht aggressiv oder praeventiv, sondern höchstens repressiv wirken wollte. Dass die preussische Verfassungs-Urkunde der katholischen Kirche eine Freiheit geben konnte, welche vielleicht innerlich viel werthvoller, und jedenfalls auch äusserlich stärker ist, als die durch die neueren Concordate geschaffene, dürfte wohl nicht geschehen sein, wenn nicht die Geister durch die Theorie vorbereitet gewesen wären. Daran aber hat Richter sein gut Theil beigetragen."

Auf der anderen Seite fand Richter schon in den früheren Bearbeitungen seines Kirchenrechts Veranlassung, Theorien entgegenzutreten, welche das in dem Begriffe der Staatsgewalt enthaltene, oder, wie man es (nicht ganz correct) auszudrücken pflegt, zu den unveräusserlichen Rechten derselben gehörende Recht der Kirchenhoheit selbst bestritten. Es ist bekannt, dass das Jus circa sacra in seiner Ausbildung als hohe Kirchenpolizei von jeher, besonders aber in den vierziger Jahren Gegenstand einer heftigen Reaction gewesen ist. Die in derselben immer entschiedener betonte Forderung, dass der Staat sein Aufsichtsrecht ganz aufgebe, war nach Richter's Urtheil unbedingt zurückzuweisen [30]. „Die Kirche greift in tausend Punkten in das Staatsleben ein, indem sie Elemente aus ihm entlehnt, und andere dafür hineinpflanzt. Wollte sich nun ihr, die nicht mehr ist, wie zu der Apostel Zeiten, der Staat willenlos dahingeben, so würde dies eine Verläugnung der Geschichte und eine Verkennung seines eigenen nicht minder göttlichen Berufes sein. Wo aber die katholische Kirche neben der von ihr niemals als ebenbürtig anerkannten evangelischen besteht, ist ein Verzicht, wie der hier in Frage stehende, vollends eine Unmöglichkeit. Das Aufsichtsrecht ist, als Ausfluss der Souveränität, unabhängig von der Anerkennung und dem Zu-

---

[30]) **Richter, Kirchenrecht, §. 59. der vierten Auflage.**

geständniss der Kirche; seine Gränze kann also auch nicht durch Verträge mit der geistlichen Gewalt gefunden werden. Vielmehr hat hier lediglich die Staatsgewalt einzutreten, indem sie mit Weisheit die Bedürfnisse erwägt, und da, wo die Kirche die gesetzten Schranken überschreitet, im Bewusstsein ihrer Macht und der Verantwortlichkeit vor Gott, welche die Begleiterin aller Macht ist, ihr den Gehorsam abzwingt, den Alles, was in dem Staate ist, ihr schuldet."

Einen bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche bildete bereits der bekannte Cölnische Streit. Richter's Beurtheilung der einschlagenden Fragen liegt in dem aus seiner Feder hervorgegangenen (anonymen) Artikel: „Droste zu Vischering" in Herzog's Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche [81]) vor, und zeichnet sich durch die Höhe des Standpunkts und die Objectivität aus, welche hier, wie in allen Arbeiten Richter's, obwaltet.

Ueber die von der Regierung ergriffene Maassregel der Wegführung des Erzbischofs urtheilt er: „Die römische Kirche nimmt für sich die völlige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von dem Staate in Anspruch, und wenn sie dabei dem Staate in weltlichen Dingen unterthänig zu sein versichert, so thut sie dies eben nur mit dem Vorbehalte, selbst bestimmen zu wollen, wo ihr Gebiet aufhört und das des Staates anfängt. Wenn nun dagegen der Staat sich regt, und zuletzt die höchsten Principien des Staates und der Kirche in Conflict kommen, so kann, da es für diesen Gränzstreit keinen weltlichen Richter giebt, nur die äussere Macht des Staates entscheiden, und es kann hier auch zu einer thätlichen Hinderung staatsfeindlichen Gebahrens kommen. Ein solcher Schritt ist aber mit schwerer Verantwortlichkeit vor Dem verbunden, der die Quelle aller Macht ist, und er soll daher nur vorgenommen werden mit Furcht und Zittern und mit dem ungetrübtesten Bewusstsein des eigenen Rechts, der eigenen Kraft und der unvermeidlichen Nothwendigkeit." So sicher nun im vorliegenden Falle Vieles vorhanden war, was die Berührung mit

---

81) Bd. III. (Stuttgart und Hamburg 1855.) S. 506. ff.

dem Prälaten unleidlich machte, und so augenscheinlich es war, dass auf ein friedliches Auskommen mit ihm nicht gehofft werden dürfe, so wenig verschliesst sich Richter der Erkenntniss, dass auch der Standpunkt der Regierung seine schwachen Seiten hatte [32]). Und auch hier bekämpft er die von der absolutistischen Staatsdoctrin zur Rechtfertigung des Verfahrens der Regierung aufgestellten Grundsätze: „Zu der römischen Kirche das rechte Verhältniss zu finden, ist zumal da, wo neben ihr die evangelische Kirche mit gleichem Rechte besteht, eine der schwersten Aufgaben, die Gott an die Lenker der Staaten gestellt hat. Wenn wir aber z. B. in der Instruction, welche der Minister dem Curator der Universität Bonn zum Zwecke einer Unterhandlung ertheilte, lesen, dass das preussische Staatsrecht wesentlich auf der Einheit der höchsten Gewalt beruhe, und auf dem äusseren Gebiete des freien menschlichen Handelns allein der König die oberste Quelle auch des geistlichen, d. i. des kirchlichen Rechtes sei, so dass der geistliche Obere nur mit seinem Vorwissen und seiner Zulassung das kirchliche Leben durch Gebot und Satzungen bestimmen könne, so mochte dies zwar der Lehre der Schule entsprechen, eine rechte und gerechte Gränzbestimmung aber konnte darin schwerlich gefunden werden.“

Waren derartige Doctrinen in der That nur dazu angethan, die Reaction des kirchlichen Bewusstseins herauszufordern, so zeigte der Verlauf der Kölner Wirren, dass in der That für die staatlichen Gewalten in Deutschland bereits bei weitem mehr auf dem Spiele stand, als die von ihnen bisher thatsächlich geübte leitende Kirchendirection und die hohe Kirchenpolizei in ihrer herkömmlichen Auffassung. Es traten vielmehr in der That Symptome der besorglichsten Art hervor. Jene Besorgnisse sind denn auch reichlich in Erfüllung gegangen. Der Regeneration des katholischen Geistes in Wissenschaft und Leben, der in der Stille sich vollziehenden Concentration der katholischen Ideen, welche von Innen heraus gegen das herrschende System reagirte, war die Agitation an die Seite getreten,

[32]) S. die nähere Ausführung bei Herzog a. a. O. S. 516. f.

und hatte „jenen oft nahezu an den Wahnwitz streifenden Fanatismus gegen die protestantische Regierung und die evangelische Kirche hervorgerufen, welcher jetzt zuweilen von katholischen Schriftstellern als ein erfreuliches Zeichen des sich hebenden kirchlichen Lebens gepriesen wird, während er doch nur ein sündhaftes Vergessen der Gebote der Religion und der Sitte war.“ Ein katholisches Gesammtbewusstsein war in allen deutschen Ländern hervorgetreten, und hatte dem altpreussischen Beamtenstaate die Spitze geboten, und die Regierung hatte nicht vermocht, die eingenommene Position zu behaupten; „indem sie also zurückzugehen genöthigt war, stärkte sie die Reaction der triumphirenden Kirche und gab dadurch Veranlassung, dass eine Gestaltung, die zu ihrer Entwickelung noch gar manche Zeit gebraucht hätte, so gezeitigt worden ist, dass sie schon nach Ablauf eines Jahrzehnt der Kirche als eine willkommene Frucht zufallen konnte. Der Kölnische Handel bezeichnet sonach eine wichtige Phase in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, der alte Begriff des jus circa sacra ist in ihm nicht bloss in Preussen wankend geworden; der Staat hat seitdem auf viele wichtige Rechte über die Kirche verzichtet und sich (in der preussischen Verfassungsurkunde) nur das Recht der Repressivmaassregeln vorbehalten, dessen Bewährung erst zu erwarten steht.“ „Diese günstige Lage“, urtheilt Richter, „wollen wir der katholischen Schwesterkirche nicht missgönnen. Wohl aber dürfen wir wünschen, dass auch der evangelischen Kirche aller Lande in ihrem engeren und bescheideneren Gebiete nicht die Freiheit von der Staatsaufsicht, welche sie nicht begehrt, sondern die Freiheit von den Fesseln des Territorialismus gewährt, und dass sie namentlich durch die rechte Verfassung vor den Einflüssen politischer Wechselfälle gesichert werde, die nach Umständen ihrem Regiment heute eine orthodoxe, morgen eine liberale und übermorgen eine ungläubige Richtung geben können.“

Das alte System beengender polizeilicher Schranken war gegenüber der katholischen Kirche unhaltbar geworden, die Neugestaltung der kirchenhoheitlichen Einrichtungen des Staates und die Herstellung einer freieren, aber doch mit

den gegebenen Factoren des heutigen, insbesondere des paritätischen Staates harmonirenden Sphäre des kirchlichen Handelns bildete ein unabweisbares Bedürfniss, dessen Befriedigung von den Staatsregierungen nur noch zu schwerem eigenen Schaden verzögert werden konnte. Aber die Fragen der sogenannten Kirchenfreiheit in der dem berechtigten staatlichen Interesse einzig entsprechenden Form der Staatsgesetzgebung zu lösen, war die unruhig gährende Zeit der vierziger Jahre nicht fähig. Freilich hatte in Preussen König Friedrich Wilhelm IV. schon bald nach seinem Regierungsantritte der katholischen Kirche eine freiere Bewegung gestattet, und die staatliche Praxis hatte auch anderwärts Milderungen erfahren. Allein den vordringenden kirchlichen Gewalten konnten einzelne Concessionen nicht genügen, hätte auch die grundsätzliche Befreiung des eigenthümlichen Lebensgebiets der Kirche von allen staatlichen Uebergriffen und von den Schranken der Kirchenpolizei nicht Genüge geleistet, weil die kirchliche Strömung in Uebereinstimmung mit der römischen Auffassung des Begriffs der Kirchenfreiheit bereits auf die Restauration des canonischen Systems auch hinsichtlich der Stellung der Kirche innerhalb der äusseren Rechtsordnung hindrängte. Und als nun die alten staatlichen Ordnungen durch den Sturm des Jahres 1848. in ihren Grundfesten erschüttert wurden, zeigte sich, dass die öffentliche Meinung für Bestrebungen, deren Ziel die Beseitigung der staatlichen Kirchenhoheit selbst bildete, einen nicht unempfänglichen Boden darbot.

Es ist bekannt, welche Rolle in den Bewegungen der Jahre 1848. und 1849. in Deutschland das Verlangen nach der Normirung sog. Grundrechte gespielt hat. „Es giebt", sagt ein hervorragender Staatsrechtslehrer unserer Zeit[33]), „eine Reihe von Interessen des Volkslebens, denen gegenüber die Abgränzung der Staatsgewalt von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Es handelt sich dabei um Lebensäusserungen und Zustände, bei denen ein bevormundendes und

[33]) v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1865. S. 31.

zwingendes Eingreifen der Staatsgewalt als eine Verletzung der sittlichen Würde des Volks, oder überhaupt als ein Hemmniss seiner freien Entwickelung empfunden wird. Zugleich handelt es sich um Interessen, welche früher in ausserordentlicher Weise unter dem Drucke staatlicher Beschränkungen zu leiden hatten, so dass die Befreiung hiervon als ein hochgeachtetes Ergebniss der neueren Staatsentwickelung geschätzt wird. Daher kommt es, dass jetzt in vielen Staaten die Rechtssätze, welche diese das Volksleben befreienden Beschränkungen der Staatsgewalt feststellen, als Bestandtheile des Grundgesetzes selbst aufgefasst und den fundamentalen Ordnungen des Staatsrechts einverleibt werden.“ Es ist hier nicht der Ort, auszuführen, dass allerdings in den von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschlossenen sogen. „Grundrechten des deutschen Volkes“ ein Uebermaass und eine zum Theil äusserst einseitige Richtung obgewaltet hat, und dass der übertriebene Werth, den man damals auf die Formulirung solcher abstracten Sätze legte, nur ein Ergebniss der politischen Unreife der Zeit und der doctrinären Unart der Nation gewesen ist, die in Frankfurt die Gründung der deutschen Verfassung vereiteln halfen. Aber wenn es sich nicht läugnen lässt, dass die kirchlichen Interessen unter dem Staatsregiment in der Kirche und der polizeilichen Handhabung des Hoheitsrechts schwer zu leiden gehabt hatten, so lag der Versuch zur Erlangung von Garantien gegen die bisherige Auffassung der Kirchenhoheit allerdings um so näher, als bekanntlich schon bei den Verhandlungen, welche der Abfassung der deutschen Bundesakte vorausgingen, die (nicht verwirklichte) Aussicht auf Aufnahme einer ausdrücklichen Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche in das Grundgesetz des Bundes eröffnet worden war.

Wenn aber die Frankfurter Grundrechte in ihren auf die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften bezüglichen Sätzen das gesammte bisherige deutsche Staatskirchenrecht für immer zu beseitigen schienen, so ist zu berücksichtigen, dass es Strömungen sehr verschiedener Art waren, unter deren Einfluss ihre Formulirung zu Stande

kam. Bekannt ist es, dass neben der Volksbewegung her eine allgemeine Schilderhebung des deutschen Episkopats ging, der in Versammlungen und Denkschriften die allgemeinen und die besonderen Beschwerden geltend machte, und sich zur Besitzergreifung derjenigen Macht anschickte, welche ihm in der von den Beziehungen zu dem Staate abgelösten Kirche nach den Grundsätzen der Hierarchie zufallen müsste. Dass die Forderungen der Bischöfe in den Gefühlen des überwiegenden Theiles der katholischen Bevölkerung Deutschlands mächtigen Anklang fanden, konnte nach dem Druck, welchen die katholisch-kirchlichen Interessen unter dem bureaukratischen Staatsregimente gelitten hatten, nicht auffallend erscheinen. Dass die eigentlichen Ultramontanen für die Kirchenfreiheit im römischen Sinne in die Schranken traten, verstand sich ohnehin von selbst. Auch die Frankfurter Versammlung schloss, wie die preussischen Volksvertretungen seit 1848., jene Zerrbildung des Parteiwesens in sich, welche bald das kirchliche, bald das politische Gesicht zeigt, bald den Gegensatz gegen die kirchliche Reformation und die evangelische Kirche, bald die Bekämpfung des modernen Staats als Grundzug hervortreten lässt, jene Partei, welche die ganze deutsche Entwickelung seit ihrer Loslösung aus den mittelalterlichen Formen des heiligen römischen Reiches als fluchwürdigen Abfall verurtheilt. Schon seit dem Kölnischen Streite hatte aber der gemeinsame Gegensatz gegen die preussische Bureaukratie in den Rheinlanden die Clericalen mit Elementen der politischen Opposition in mannigfache Beziehung gebracht, welche dazu beigetragen haben, die öffentliche Meinung der vierziger Jahre für das Vorbild der Belgischen Staatszustände einzunehmen. Diese, aus einer halb clericalen, halb popularen Bewegung entsprungen, haben damals auf die Bestrebungen der deutschen Mittelklassen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss geübt, wie sie denn namentlich auf die Entwickelung im Gebiete des preussischen Verfassungsrechts noch später nachhaltig eingewirkt haben. Während also Belgien auch hinsichtlich der Gestaltung der Beziehungen der Staatsgewalten zur katholischen Kirche damals von der liberalen Doctrin der öffent-

lichen Meinung als Muster vorgeführt zu werden pflegte, fand andererseits auch das amerikanische System der Indifferenz bezüglich der Kirchen zahlreiche Anhänger besonders unter den politisch-radikal und kirchenfeindlich gesinnten Elementen, aber auch in dem Kreise kirchlicher Idealisten, welche die Kirche von allem weltlichen Einflusse zu lösen begehrten, damit sie desto freier ihrem himmlischen Berufe nachleben könne. Endlich machte sich in den weitesten Kreisen der gegen alle präventiven Beschränkungen gerichtete Geist der Zeit und der Umstand geltend, dass das Jus circa sacra, da es wesentlich in der Gestalt der hohen Kirchenpolizei sich bethätigt hatte, irrthümlich meist mit den beengenden polizeilichen Bestimmungen der älteren Gesetze identificirt und daher von einer sich auf der Oberfläche haltenden Beurtheilung dem polizeilichen Apparate des absoluten Staates zugezählt wurde. Auch Diejenigen, welche den Staat gegen den Missbrauch der von ihm gewährten Freiheit nicht schutzlos lassen wollten, hielten es grossentheils für ausreichend, ihn an die Strafgerichte zu verweisen, in welchen, wie behauptet wurde, die Schutzwehr gegen den Missbrauch der Kirchengewalt nicht minder ausreichend zu finden sei, wie gegen den Missbrauch der Pressfreiheit.

Nach alledem ist nicht zu bezweifeln und wird schon durch eine oberflächliche Einsicht in die von sehr verschiedenen Tendenzen durchkreuzten Debatten bestätigt, dass wenn auch einzelne Parteien über ihr Ziel sehr klar sein mochten, die Frankfurter Versammlung im Ganzen ein klares Bewusstsein von der principiellen Tragweite des in der fünfundsiebzigsten Sitzung vom 11. September 1848. gefassten Beschlusses nicht hatte, welcher erklärte: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“ So war freilich ein allgemeiner Satz gewonnen, welcher „für Viele selbst ein Räthsel, das von Gott in das christliche Völkerleben gepflanzte Räthsel lösen, und dadurch nach einem tausendjährigen Kampfe den Frieden bringen sollte“, doch schon bald, nachdem er beschlossen, für ausserordentlich zweifelhaft gehalten wurde. Und auch als dann die zweite

Lesung den Wortlaut dahin änderte, wie er dann im §. 147. der „Verfassung des deutschen Reiches“ vom 28. März 1849. wieder erscheint: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ [34]), waltete keineswegs eine principielle Klarheit über den Begriff der „selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten“ durch die Religionsgesellschaften und noch weniger Uebereinstimmung über die praktischen Ziele ob. So viel freilich ergiebt sich aus dem Zusammenhang mit den übrigen, auf die religiösen Verhältnisse bezüglichen Sätzen der Frankfurter Grundrechte, dass die Selbstständigkeit der Kirchen, in deren Forderung sich die verschiedensten Parteien, zum Theil mit völlig entgegengesetzten Tendenzen mit den Vertretern der römischen „Kirchenfreiheit“ zusammenfanden, Raum finden sollte in einem Staate, der sich und seine Bürger in allen Beziehungen des Lebens von der Kirche unabhängig stellt. Gerade in der letzteren Beziehung schritt jedoch der Gang der Dinge schnell über die grundrechtliche Theorie hinweg. Die grossen historischen Kirchen, die katholische und die evangelische, behaupteten sich in ihrer privilegirten Stellung als Anstalten des öffentlichen Rechts. Andererseits behielt aber, während in Beziehung auf das politische Leben der deutschen Nation damals in wesentlichen Stücken in die Bahnen des alten

---

[34]) Die letztere Fassung ist dem Anschein nach der Fortdauer des staatlichen Aufsichtsrechtes günstiger, als die ursprüngliche, welche die Unterwerfung unter die Staatsgesetze durch den Zusatz »wie jede andere Gesellschaft im Staate« näher bestimmt hatte, also keine von der allgemeinen Gesellschaftshoheit verschiedene »Kirchenhoheit« anzuerkennen schien. Da nun aber die Grundrechte auch in ihrer schliesslichen Fassung, wie das jus reformandi, so auch alle Vorrechte der anerkannten Kirchen ausdrücklich beseitigen, so würde es allerdings eine logische und juristische Consequenz sein, damit auch die jura circa sacra, »welche historisch wie rechtlich nur das Correlat von Pflichten des Staates sind«, für hinfällig zu halten. Praktisch ist freilich der »religionslose« Staat niemals zu verwirklichen, weil der Staat sich aus der inneren Verbindung mit der Kirche, auch wo er dieselbe grundsätzlich ignorirt, thatsächlich nie völlig zu lösen vermag, und eben deshalb ist auch die Kirchenhoheit selbst in dem religiös indifferenten Staate, wenn schon in verborgener Weise, vorhanden und wirksam.

Polizeiregiments zurückgelenkt wurde, der Episkopat die Richtung auf Verwirklichung der vollen kirchlichen Selbstständigkeit bei, welche letztere, wenn sie, wie es von katholischer Seite geschah, im Sinne des römischen Begriffs der Kirchenfreiheit gedeutet wurde, für das staatliche Hoheitsrecht allerdings keinen Raum übrig gelassen hätte; diese Richtung wurde aber von den Bischöfen nunmehr mit der Maassgabe innegehalten, dass auch die früheren Vorrechte für Kirche und Klerus, deren Beseitigung in den Frankfurter Grundrechten ausgesprochen worden war, für die dem staatlichen Aufsichtsrechte entzogene Kirche festgehalten werden sollten. Von der grundrechtlichen Theorie war also nur die als schrankenlose Autonomie gefasste kirchliche Selbstständigkeit zurückgeblieben, aber nicht mehr auf dem Boden des religiös indifferenten, sondern des mit der Kirche vielfach verbundenen, ihren Zwecken den weltlichen Arm reichenden, seine Bürger mit ihren wichtigsten Interessen, mit der Ehe, dem Unterricht u. s. w. an sie weisenden Staates. Die katholische Kirche fuhr also fort, mit der ganzen Kraft der nach Abstreifung der polizeilichen Fesseln gewonnenen freien Action der Kirchengewalt gegen das staatliche Hoheitsrecht zu reagiren. Die Staatsgewalten aber, welche auf politischem Gebiet der staatauflösenden Tendenzen Herr geworden waren, ja auch manche Keime berechtigter Selbstständigkeit unterdrückt hatten, haben nicht nur in iher Mehrzahl gerechte Scheu getragen, der katholischen Kirche gegenüber wiederum zu den verbrauchten Mitteln der Kirchenpolizei ihre Zuflucht zu nehmen, sondern mehrfach auch den Bestrebungen, welche auf eine, die eigene Selbstständigkeit des Staates in Frage stellende Restauration des canonischen Systems hinzielten, das Feld geräumt, indem sie theils in blossem Geschehenlassen, theils in principieller Unterwerfung unter die kirchlichen Ansprüche einen täuschenden Frieden zu gewinnen suchten. So hat denn die Reaction der Kirchengewalt gegen das bis 1848. aufrecht erhaltene System des Staatskirchenrechts vielfach nicht bloss die positive Betheiligung des Staates, sondern auch die Aeusserungen des Rechts der Aufsicht beschränkt, beziehungsweise dem Staate geradezu den Ver-

zicht auf das Aufsichtsrecht abgerungen, und dagegen die Berechtigungen der kirchlichen Gewalten unter Wiederherstellung der Herrschaft des canonischen Rechts erweitert.

Im Einzelnen ist die Entwickelung eine sehr verschiedene gewesen.

In Preussen nämlich haben die Verfassungsurkunden (vom 5. December 1848. Art. 12. und vom 31. Januar 1850. Art. 15.) der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, so wie jeder anderen Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesprochen. Dieser allgemeine Satz knüpfte in seinem Wortlaute an den ersten Theil des oben erwähnten Septemberbeschlusses der Frankfurter Versammlung an, ohne, wie dieser, die Unterwerfung der Religionsgesellschaften unter die Staatsgesetze besonders hervorzuheben. Bedeutsam ist aber, dass gegenüber der radikalen Richtung, welche auch in Preussen im Jahre 1848. darauf hingedrängt hatte, den beiden grossen christlichen Kirchen die bevorrechtigte Stellung, welche ihnen die Geschichte gewährt hatte, zu entziehen, bereits die octroyirte Verfassungsurkunde in Folge einer unmittelbaren Einwirkung des Königs, der sich hierin als rechter Advocatus ecclesiae bewährte, der evangelischen und römisch-katholischen Kirche in dem Sinne ausdrücklich gedacht hat, „um darzuthun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen [35]). Was dagegen die Verheissung betrifft, welche den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, zusichert, so hat auch in Preussen Klarheit über die praktische Tragweite derselben nicht obgewaltet. Darüber freilich, dass die positive Betheiligung des Staates an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten nach der Einräumung der Selbstständigkeit an die Religionsgesellschaften keinen Raum mehr finden dürfe, waltete kein Zweifel ob. Fraglich dagegen blieb es, wie weit die Ver-

---

[35]) Vgl. die v. Ladenberg'schen Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde v. 5. December 1848. über Religion, Religionsgesellschaften und Unterricht betreffend, v. 15. December 1848. in Vogt's Preussischem Kirchenrecht I. (Breslau 1857.) S. 23.

fassungsurkunde das Recht der Kirchenhoheit berührt habe, ob es bei den Bestimmungen bewende, durch welche einzelne präventive Aeusserungen desselben, das Erforderniss des Placets für die Erlasse der Kirchengewalt und für die Anstellung in Kirchenämtern, so wie die Beschränkung des Verkehrs mit den Oberen (Art. 16. und 18. der revidirten Verfassungs-Urkunde) aufgehoben worden sind, oder ob der Art. 15. derselben das Jus circa sacra nicht vielmehr in Preussen vollständig beseitigt habe. Dass diese Frage von den Vertretern der „Kirchenfreiheit" im letzteren Sinne beantwortet wurde, konnte nicht befremden. Es ist auch nicht zu leugnen, dass diese Auffassung sich mit scheinbarem Recht auf die Richtung, welche zur Zeit der Octroyirung der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. die öffentliche Meinung beherrschte, und welche von uns oben bei der Besprechung der Frankfurter Grundrechte bezeichnet worden ist, berufen kann. Die öffentliche Meinung ist jedoch, wie auch Richter mit Recht geltend gemacht hat, weil sie von sehr verschiedenen Motiven abhängen kann, und damals, wie bereits gezeigt wurde, wirklich abhing, ein Auslegungsmittel von höchst untergeordnetem Werthe. Die speciellen thatsächlichen Momente, auf welche demnach die Interpretation zurückzugehen hat, ergeben jedoch eben so wenig einen sicheren Anhalt. Dies zeigt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des Artikels, welche Richter im ersten Bande dieser Zeitschrift[36]) dargelegt hat, während unsere obige Erörterung ergiebt, dass auch aus dem zu Grunde liegenden Satze der Frankfurter Grundrechte eine Entscheidung nicht gewonnen werden kann. Die Erläuterungen, welche der Minister der geistlichen Angelegenheiten noch im December 1848. veröffentlichte, erklären in Uebereinstimmung mit den Motiven eines früher an die Centralabtheilung der preussischen Nationalversammlung gerichteten ministeriellen Vorschlages[37]), zum Art. 12. der octroyirten Verfassungsurkunde[38]):

„Der Entwurf der Verfassungs-Commission enthält die

---

[36]) Vgl. oben Bd. I. S. 101. ff.

[37]) S. oben Bd. I. S. 102. f.

[38]) Bei Vogt a. a. O. I. S. 22. f.

allgemeine Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Gränze zwischen den äusseren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht giebt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Central-Abtheilung angenommenen Beschlusse, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten, und den Religionsgesellschaften das Recht ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten verheissen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird." Auch diese Erläuterungen lassen Manches dunkel, so die Bedeutung jenes negativen Rechts, welches auch die angeführten Motive mit der Wendung erwähnt hatten, dass es dem Staate gegen jede Religionsgesellschaft zustehen müsse, wenn er nicht in seinem eigenen Hause beherrscht werden solle; so ferner die Tragweite der für das allgemeine Princip des Artikels 12. gebrauchten Bezeichnung einer „Verheissung". Aehnlich verhielt es sich aber auch mit den Verhandlungen, welche bei der Revision der Verfassungsurkunde gepflogen wurden. Auch diese zeigten zwar das ernste Bestreben, den Forderungen der Kirchen gerecht zu werden, und es ist in ihnen bald von der Emancipation der Kirche, bald von der Erklärung der Mündigkeit, von der Entlassung der Kirche aus der Vormundschaft des Staates, von der Einräumung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, so wie von der Zurückgabe der vollen Autonomie an dieselbe die Rede. Darüber aber was unter der Selbstständigkeit der Kirche zu verstehen, und ob mit derselben den Religionsgesellschaften auch das Jus circa sacra des Staates zum Opfer gebracht sei, ist aus ihnen eine bestimmte Auskunft nicht zu gewinnen. Eben so wenig ist eine speciellere Bestimmung aus den ministeriellen Erklärungen in den Kammern zu entnehmen,

wenn man nicht etwa dahin die in den Verhandlungen der Centralabtheilung der ersten Kammer vorkommende Aeusserung des Ministers rechnen will, dass der Staat die Leitung der Religionsgesellschaften und das Aufsichtsrecht über sie aufgebe und daher auch die bisher gewährten Fonds ihnen zur eigenen Verwaltung aushändigen müsse. Auf der anderen Seite verdient als bedeutsam hervorgehoben zu werden, dass bereits in dem Bericht des Central-Ausschusses der ersten Kammer für Revision der Verfassungsurkunde erklärt wird: „Selten werden wohl in wenigen Zeilen zweier kurzer Artikel so folgenschwere Grundsätze ausgesprochen und anerkannt, wie dies durch die Artikel 11. und 12. der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848. geschehen ist; ihre Tragweite ist gewiss jetzt noch nicht klar zu übersehen, ja kaum annähernd zu berechnen. Dennoch konnte die Erörterung über dieselbe fast nur eine verhältnissmässig begränzte sein, da Zusicherungen und Zugeständnisse, wie sie in diesen Artikeln gegeben sind (mögen auch die Ansichten über deren Heilsamkeit noch theilweise auseinandergehen), jedenfalls zu den Ereignissen gehören, welche, einmal geschehen, kaum rückgängig gemacht werden können.“ Der letztere Gedanke, dass man einer unbekannten Grösse, der praktischen Tragweite des Artikel 12. gegenüber, doch nicht mehr freie Hand habe, weil „die Grundsätze desselben, einmal ausgesprochen, auch hier und da schon zur Anwendung gekommen sind, und sich daher diese wichtige Angelegenheit schon in einer Lage befindet, bei welcher eine Zurücknahme jener Grundsätze bedenklich erscheinen muss“, kehrt dann vielfach in den Verhandlungen beider Kammern wieder. Man hatte eben doch ein Gefühl, dass man, wie Hauber[89]) es treffend ausgedrückt hat, daran war, „Mauern nieder zu reissen und Thore zu erweitern, um für den Einzug des trojanischen Pferdes der Grundrechte, in dessen Eingeweiden die canonische Waffenrüstung so vernehmlich klirrte, Raum zu bereiten.“ Und vernehmlich genug klang allerdings in den Reden der Vertreter der katholischen Kirchenfreiheit der

[89]) S. oben Bd. II. S. 360.

Gedanke der umfassendsten Restauration der canonischen Principien in Beziehung auf das Verhältniss zur Staatsgewalt an, wenn z. B. von dem Abgeordneten Reichensperger die Behauptung gewagt wurde, die sogenannten jura circa sacra seien stets die Quelle aller jener bedauernswerthen Conflicte gewesen, die Staat und Kirche erschüttert hätten. Wie tief es aber zu beklagen war, dass nicht allgemein die gleiche Klarheit über das Ziel vorhanden war, dass es vielmehr an der Erfassung der aus dem Wesen der Staatsgewalt sich ergebenden, begriffsmässigen Gränzen der kirchlichen Selbstständigkeit — denn eine schrankenlose Freiheit ist auf dem Gebiet der äusseren Rechtsordnung für die Kirche, wie überhaupt, undenkbar, wird überdiess auch durch den Sinn des Wortes „Selbstständigkeit" nicht gedeckt, — zumeist gebrach, das zeigt ein Blick auf die inzwischen bereits auf dem Boden der Thatsachen eingetretene Entwickelung. Und doch war es eben die Macht der Thatsachen, der gegenüber die Revisionskammern schliesslich auf den Versuch einer schärferen Fassung des Artikels verzichtet, und die Bedenken, die vorhanden waren, haben zurücktreten lassen.

Nachdem die octroyirte Verfassungsurkunde vom 5. December 1848. das Princip [40]) der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Religionsgesellschaften ausgesprochen hatte, wäre es die Aufgabe der Gesetzgebung gewesen [41]), den Rechtsstand zunächst hinsichtlich der katholischen Kirche — denn die evangelische wurde noch nicht als fähig zum Empfange ihrer Selbstständigkeit angesehen, — auf dem Grund dieses Princips neu zu gestalten. Die Zeit war indessen zu dieser mühsamen Arbeit nicht geeignet: es war leicht gewesen, das Princip zu sanctioniren, und würde nicht bloss schwer, sondern allzuschwer befunden worden sein, dasselbe in seinen Consequenzen durch die in wunderbarer Weise verschlungenen Verhältnisse hindurch in einem Ausführungs-

---

[40]) Wie dasselbe nach Richter's Auffassung näher zu bestimmen ist, wird unten ausgeführt werden.

[41]) Vgl. die eingehende Auseinandersetzung von Richter in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 107. ff.

gesetze zu verfolgen. Somit blieb der Verwaltung nur übrig, entweder in gegenseitigem Einvernehmen, Hand in Hand mit der geistlichen Gewalt, die Dinge in den neuen Zustand hinüberzuführen, oder einseitig durch ausdrücklichen Verzicht, oder durch Geschehenlassen dem Principe Genüge zu schaffen. Von diesen Wegen betrat der Minister den ersteren in einem Erlasse vom 6. Januar 1849.[42]), der die Grundlagen der Vereinbarung näher auseinander setzte. Die Bischöfe fanden es jedoch nicht in ihrem Interesse, in die vorgeschlagene Auseinandersetzung einzutreten; sie lehnten vielmehr das Anerbieten des Ministers in einer gemeinsamen Denkschrift[43]) ab. Die Denkschrift redet in hohem, siegesgewissen Tone und ist getragen von der Idee der Kirchenfreiheit im römischen Sinne. „Die katholischen Bischöfe", heisst es darin, „dürfen und können nicht zugeben, dass die ihrer Kirche kraft ihrer Stiftung von Gott angeborenen und darum unveräusserlichen Rechte und Freiheiten in irgend einer Weise ihr vorenthalten oder geschmälert werden. Indem sie daher öffentlich erklären, dass sie die in der neuen Staats-Verfassung (vom 5. December 1848.) wieder zur Anerkennung gebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche annehmen und sie in ihrem ganzen Umfange festhalten, legen sie zugleich gegen jede in das Staatsgrundgesetz aufgenommene, jene Rechte und Freiheiten gefährdende Bestimmung, so wie gegen jeden Versuch, die darin gewährten Befugnisse durch angebliche Erläuterungen wieder einzugränzen, feierliche Verwahrung ein." Im Fortgang wird dann, ausgehend von der Voraussetzung, dass durch die Verfassungs-Urkunde alle bisherigen Beschränkungen der Kirche sofort aufgehoben seien, behauptet, dass die letztere somit sich bereits im Besitz des Rechts, „ihre Angelegenheiten, die äusseren, wie die inneren, ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung selbstständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffend, einrichtend und leitend zu ordnen und zu verwalten" befinde. Es lag auf

[42]) Abgedruckt in Vogt's Kirchenrecht. I. S. 26. f.
[43]) Abgedruckt daselbst. I. S. 29. ff.

der Hand, bemerkt Richter, dass durch diese Erklärung und die anderen weiteren Aeusserungen gleicher Richtung der Gedanke einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche abgeschnitten wurde, Somit war es allein der zweite der oben bezeichneten Wege, welcher eingeschlagen werden konnte, und auf diesem ist denn auch, von einzelnen Punkten abgesehen, die Regulirung der Verhältnisse allein erfolgt.

Indem somit die Bischöfe von dem, was nach dem römischen Begriffe der Kirchenfreiheit als unveräusserliches, nur „durch die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte" verkümmertes Recht der Kirche in Anspruch genommen wurde, um so rascher Besitz ergriffen hatten, je näher die Besorgniss liegen mochte, dass die seit der Revolution in ihrer freien Action gehemmte Staatsgewalt sich aus ihrer passiven Haltung zu einer Wahrung des Hoheitsrechtes aufraffen könne, war es ihnen bereits vor der Revision der Verfassungsurkunde gelungen, eine Reihe vollendeter Thatsachen zu schaffen. Denn dem thatsächlich zur Besitzergreifung der angesprochenen Rechte vorschreitenden Episkopate gegenüber hatte die Regierung bereits eine lange Reihe von Attributen der Aufsicht ausdrücklich oder stillschweigend aufgegeben. Schwere Bedenken aber waren durch den Umstand gerechtfertigt, dass das Ministerium bei mehreren Anlässen sich in Wendungen über die Bedeutung der der Kirche verheissenen selbstständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten ergangen hatte, welche der extravaganten Theorie von der Aufhebung der Kirchenhoheit den Schein der Berechtigung verleihen mochten. So heisst es z. B. in dem schon erwähnten Erlasse v. 6. Januar 1849.:

„So viel die Artikel 14. und 15. [44]) anbetrifft, so hören gleichfalls von jetzt an auf alle diejenigen Maassregeln und Verfügungen, welche bisher der katholischen Kirche gegenüber aus dem Standpunkte und in Kraft

[44]) Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. Art. 14. »Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.« Art. 15. »Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.«

des landesherrlichen *Jus circa sacra* eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten" u. s. w.

Und in einer Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 11. März 1849. [45]), in welcher ausgeführt wird, dass es zu gegenseitigen Parochialhandlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen der durch §. 431. A. L.R. II. 11. geforderten Staatserlaubniss nicht mehr bedürfe, findet sich ausgesprochen:

„Bei der durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. den einzelnen Religionsgesellschaften gewährleisteten Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird diese ihrem Entstehungsgrunde nach aus dem staatlichen Aufsichts- und Hoheitsrechte über die Kirchen abzuleitende Einrichtung nicht länger aufrecht zu erhalten sein."

Wenn nun auch der Augenschein lehrt, dass die Ausdrücke Jus circa sacra, Hoheitsrecht in den betreffenden Erlassen zur Bezeichnung der Kirchenpolizei, des Aufsichtsrechts gebraucht worden sind, wenn ferner derartigen gelegentlichen Aeusserungen in ministeriellen Erlassen ohne Zweifel die Kraft einer verbindenden Interpretation der Verfassungsurkunde nicht beigelegt werden kann, zumal wo es sich um Rechte handelt, welche mit dem Begriffe und Wesen der Staatsgewalt gegeben sind, so ist andererseits nicht zu leugnen, dass solche ungenaue Redewendungen im Munde der mit der Wahrnehmung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirchengewalt betrauten Behörde in Verbindung mit der von derselben Behörde nach der Publication der Verfassungsurkunde innegehaltenen Verwaltungspraxis dazu angethan gewesen sind, die herrschende Unklarheit über die Tragweite des Artikel 12. der octroyirten (Art. 15. der revidirten) Verfassungsurkunde zu vermehren, und der dem Staate nachtheiligen Interpretation desselben im Sinne der Wortführer der römischen „Kirchenfreiheit" zur Handhabe zu dienen.

---

[45]) Abgedruckt bei Vogt a. a. O. I. S. 341 f.

Bei Richter hat denn auch diese Entwickelung, welche das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche in Preussen seit der octroyirten Verfassungsurkunde genommen hat, und die Auslegung, welche die Sätze der Verfassung über die Selbstständigkeit der Kirche vielfach in der Verwaltungspraxis sogar der staatlichen Behörden gefunden haben, die entschiedensten Bedenken hervorgerufen. So wenig er verkannte, dass die Verfassungsurkunden mit dem Satze, dass die Kirchen ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten sollen, ein „grosses und edles Princip" ausgesprochen haben, so wenig konnte er sich mit der Auffassung einverstanden erklären, als habe damit das Hoheitsrecht an sich aufgehoben werden sollen, wie noch heute namentlich von katholischer Seite nicht selten behauptet wird. Er theilte also die Ueberzeugung, welcher der spätere Minister von Bethmann-Hollweg, ein Mann, der bei der Revision der Verfassungsurkunde in hervorragender Weise Theil genommen hatte, und stets für die Freiheit der Kirche gegen polizeilichen Druck eingetreten ist, als Abgeordneter im Jahre 1852. dahin Ausdruck gegeben hat, dass der Artikel 15. das jus circa sacra weder aufgehoben habe, noch habe aufheben können.

Richter war, wie wir oben gezeigt haben, für die Aufrechterhaltung des Aufsichtsrechts eingetreten, auf welches der Staat in der neueren Entwickelung mehrfach verzichtet hat. Auch in Preussen hatte die Verfassungsurkunde einzelne Aeusserungen dieses Rechts, z. B. das landesherrliche Placet, die Beschränkung des Verkehrs mit den kirchlichen Oberen ausdrücklich aufgehoben [46]). Die Concession des freien Verkehrs mit den Oberen hatte Richter stets befürwortet, weil er den polizeilichen Standpunkt verwarf, welcher das Verbot bestimmt hatte, und weil überdies die praktische Erfahrung gezeigt hat, dass ungeachtet des letzteren der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle auf ge-

[46]) Revidirte Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Art. 16. (octroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. Art. 13.): »Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.«

heimen Wegen sein Ziel zu finden vermag. Dagegen tadelt er es [47]), dass die preussische Verfassungsurkunde die durch die Aufhebung des Placets entstandene Lücke durch die bestehenden Gesetze ausfüllen zu können gemeint hat. Die gesetzgebende Gewalt werde sich auf die Länge der Nothwendigkeit nicht entziehen können, hier durch ergänzende Vorschriften Abhülfe zu treffen, für welche er nunmehr die Ausbildung der Normen für das sogenannte Schutzrecht befürwortete. Dagegen werde es im Allgemeinen bei dem einmal stattgefundenen Verzicht auf die in die Kategorie des Aufsichtsrechts gehörigen Aeusserungen der Kirchenhoheit wenigstens in Preussen verbleiben müssen, wenn gleich dem Staate auch hier das Recht nicht abgesprochen werden könne, dies von ihm aus freier Macht und in vertrauensvoller Hingebung an die Kirchen gemachte Zugeständniss auf dem verfassungsmässigen Wege alsdann zu ermässigen, wenn es sich für sein eigenes Leben gefährlich erweisen sollte.

„Das Jus circa sacra selbst aber", — dabei ist Richter stehen geblieben, „kann der Staat nicht aufgeben, weil es nur eine besondere Bestimmtheit seiner Hoheit ist, welche sich gegenüber einer besondern Bestimmtheit des öffentlichen Lebens zu bethätigen hat".

Diess ist so nothwendiger Weise der Fall, dass das kirchliche Hoheitsrecht selbst da, wenn schon latent vorhanden ist, wo der Staat, wie in dem amerikanischen Systeme, seine Beziehungen zu den Religionsgesellschaften scheinbar ganz gelöst hat [48]). In Preussen aber und in den anderen deutschen Staaten ist überdies, obwohl im Jahre 1848. die radikale Richtung darauf hingedrängt hatte, den beiden christlichen Kirchen die geschichtlich begründete bevorrechtigte Stellung nicht entzogen worden, in Preussen ist dieselbe vielmehr, wie oben nachgewiesen wurde, bereits in der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848. durch die namentliche Erwähnung beider Kirchen im Artikel 12.

---

[47]) Kirchenrecht §. 101. der 5. und 6. Aufl.

[48]) Gegenüber dem amerikanischen Principe der Indifferenz ist dies gut dargethan von Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 3. Auflage, München 1863. Bd. II. S. 310. f.

ausdrücklich anerkannt worden, wobei es denn auch im Artikel 15. der revidirten Verfassungsurkunde mit Recht verblieben ist. Die Kirchen sind also nicht geworden, wie alle anderen „Gesellschaften im Staate", wie das die Theorie der Frankfurter Grundrechte verlangt hatte, sondern sie sind privilegirte Corporationen im eminenten Sinne verblieben, und wirken fort und fort unter dem Schutze des Staates mit einer Macht, die keiner andern Genossenschaft verliehen ist, auf das Volksleben ein. Und gerade, da es sich so verhält, kann das Hoheitsrecht nicht aufgehoben sein, weil es bei diesem Verhältniss zwiefach unentbehrlich ist. Wohl ist es ein edles Ideal, welches die Kirche von allem staatlichen Einflusse lösen will, damit sie um so freier ihre Sendung an der Welt erfüllen könne. Die praktische Betrachtung dagegen erinnert an die warnenden Lehren der Geschichte; sie macht den Einwand geltend, dass die Kirchenleitung von Menschen geführt wird, die menschlichen Leidenschaften und Irrthümern unterworfen sind; — sie weist ferner darauf hin, dass die katholische Kirchengewalt, indem sie den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit in den weltlichen Angelegenheiten Gehorsam zusagt, sich dabei die Freiheit hinsichtlich ihrer eigenen Angelegenheiten — mit der Maassgabe, es müsse ihr selbst zustehen, die Gränzen des ihr eigenthümlichen Gebiets zu bestimmen, — vorbehält, dass also, wenn der Staat sich dieser Bestimmung nicht unterwirft, eben wieder jener alte Streit um die Gränzen erwacht, in welchem, da er ohne menschlichen Richter geführt wird, zuletzt doch die Macht des Staates entscheidet. Wo aber in einem Staate mit dem Anspruche auf Selbstständigkeit zwei Kirchen neben einander anerkannt sind, von denen die eine die andere nur als eine Thatsache erträgt, und wo daneben auf Grund der verfassungsmässigen Religionsfreiheit noch zahlreiche andere Neubildungen, denen sämmtlich die Neigung zu aggressivem Verfahren gegen die alten Kirchen angeboren ist, mit derselben Forderung hervortreten, da würde, wenn die Selbstständigkeit in dem behaupteten Sinne zur Geltung käme, d. h. wenn der Staat auf die Handhabung seines Hoheitsrechts verzichtete, zuletzt der unselbstständige Theil nur der Staat sein.

Während Richter somit mit Nachdruck die Auffassung vertrat, dass der Artikel 15. der (revidirten) Verfassungsurkunde das staatliche Hoheitsrecht nicht aufgehoben habe, ja nicht habe aufheben können, fand er vielmehr in dem genannten Artikel der Verfassung zunächst so viel, dass das Recht, die Kirche zu regieren nicht vom Staate ausgeübt werden soll. Darum trat er hier, wie überall, für die Beseitigung der leitenden Kirchendirection des Staates ein, welche demselben bis tief in unser Jahrhundert hinein von einer falschen staatskirchenrechtlichen Theorie vindicirt und, wie oben erwähnt wurde, auch in Preussen von der Staatsgewalt hinsichtlich der katholischen Kirche bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde geübt worden ist. Ferner aber hielt Richter, so bestimmt er das „Jus circa sacra" selbst für ein von der Hoheit des Staates als eines sittlichen Reiches nicht abzutrennendes Recht erklärte, doch Umfang und Art der Uebung desselben mancher Abstufung fähig, und erkannte an, dass auch nach dieser Seite die preussische Verfassungsurkunde theils unmittelbar, theils mittelbar eingewirkt habe. Sie habe nämlich nicht bloss bestimmte Aeusserungen des Hoheitsrechts (wie das Placet) ausdrücklich beseitigt, sondern in dem allgemeinen Principe des Artikels 15. derselben müsse noch weiter die Vorschrift gefunden werden, dass der Staat den Kirchen die Freiheit, die er ihnen selbst gegeben hat, durch ein System polizeilicher Beschränkungen nicht zu nichte machen soll. Als der volle Inhalt des Artikels 15. (in Verbindung mit Artikel 16. und 18. der revidirten Verfassungsurkunde) ergab sich ihm also: „Die Kirchen verwalten ihr Lebensgebiet nach ihren eigenen Gesetzen und sollen in dieser Freiheit durch polizeiliche Maassregeln von Seiten des Staates nicht beschränkt werden". Davon trage der erste Theil, indem er die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten durch den Staat für die Zukunft ausschliesst, schon selbst den Charakter der gesetzlichen Bestimmung an sich: dem zweiten Grundsatze dagegen wohne diese Bedeutung nicht bei; derselbe sei vielmehr nur eine Aufforderung an die gesetzgebende Gewalt, deren Beruf es sei, die von der Kirche gewonnene Freiheit und das vom Staate nicht verlorene Recht zu versöhnen.

Wenn Richter somit für Preussen und überhaupt für paritätische Staaten den allein geeigneten Weg der Abgränzung des staatlichen vom kirchlichen Gebiete darin sah, dass der Staat durch seine eigene Gesetzgebung seine Machtsphäre bestimmt und einschränkt, wobei derselbe im Stande ist, die vollste Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung für das Gebiet der reinkirchlichen Gegenstände anzuerkennen und doch zugleich seine Mitwirkung bei Gegenständen gemischter Natur und die Möglichkeit der Repression vorkommender Uebergriffe in das Gebiet der reinweltlichen Rechtsordnung oder von Verletzungen der Rechte anderer Confessionen zu wahren, so ergiebt sich schon hieraus, dass Richter auch die neueren Concordate nicht billigen konnte, welche nach dem Vorbilde des österreichischen selbst von evangelischen Fürsten abgeschlossen worden sind.

Während nämlich in Bayern die Königliche Entschliessung vom 8. April 1852. [49]) sich begnügt hatte, den Gegensatz des Concordats vom 5. Juni 1817. und der Anwendung des Religionsedicts in einzelnen Beziehungen zu mildern, hatten sich in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz dem Drängen der Bischöfe gegenüber, die sich auf die göttlichen Vorrechte der Hierarchie und das deutsche Reichsrecht beriefen und von den Verfassungen der süddeutschen Staaten nur noch als von Privatgesetzen redeten, die betheiligten Regierungen (ausser Kurhessen) zunächst in der Verordnung vom 1. März 1853. [50]) zu einzelnen Modificationen der 1830. erlassenen Bestimmungen vereinigt, ohne dadurch den drohenden Conflict abzuwenden. Einzelne Concessionen genügten jedoch dem Episcopate nicht mehr. Er antwortete in der Denkschrift vom 18. Juni 1853., und einige Bischöfe suchten bereits auch hier durch thatsächliches Vorgehen von der beanspruchten Kirchen-

[49]) Abgedruckt bei Walter, Fontes p. 233. sqq. Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des Religionsedicts ist danach die Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmt, oder sich denselben annähert. Das Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Doch wurde jenes Princip in einer Reihe von Bestimmungen durchgeführt.

[50]) Abgedruckt bei Walter, Fontes p. 348. sq.

freiheit Besitz zu ergreifen. Von dieser Zeit an hörte das gemeinschaftliche Handeln der südwestdeutschen Regierungen auf. In Hessen-Darmstadt kam bald darauf (23. August 1854.) eine vorläufige Uebereinkunft der Regierung mit dem Bischofe von Mainz zu Stande [51]), welche weitgehende Einräumungen machte, die theilweise mit dem Verfassungsrecht des Landes [52]) und den geltenden Staatsgesetzen des Grossherzogthums in Widerspruch standen; bekanntlich ist es auch, nachdem die Convention neuerdings mit Zustimmung des Bischofs ausser Kraft gesetzt worden ist, daselbst bis jetzt weder zu einer legalen Lösung des staatsrechtlichen Conflicts noch zu einer genügenden Wahrung des Jus circa sacra gekommen [53]).

Einen Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche von der höchsten Wichtigkeit bildete sodann das Oesterreichische Concordat vom 18. August 1855. [54]) In Oesterreich waren bereits im Anschlusse an die Zusagen des Verfassungspatentes vom 4. März 1849. durch die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850. [55]) die bischöflichen Begehren zum grossen

---

[51]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band I. S. 188. ff.

[52]) S. z. B. Hessen-Darmstädtische Verfassungs-Urkunde von 1820. §. 40. verglichen mit dem Artikel VIII. der Convention.

[53]) Die Convention wurde, nachdem sie mehrere Jahre nach ihrem Abschluss den Ständen mitgetheilt war, Seitens der letzteren angefochten. Der Versuch (1862.) die Sache auch hier, wie in Baden und Württemberg, auf den Weg der Gesetzgebung überzuleiten, hatte keinen Erfolg, weil die Regierung, um sich die Mitwirkung der von dem Bischof von Mainz geleiteten ultramontanen Partei für ihre Politik zu sichern, die staatlichen Hoheitsrechte Preis zu geben kein Bedenken trug, und auch dazu die Unterstützung der ersten Kammer fand. Nach der politischen Niederlage der Regierung in dem deutschen Kriege wurde die Convention zwar durch Grossherzogliche Entschliessung vom 6. October 1866. mit Zustimmung des Bischofs ausser Wirksamkeit gesetzt, allein verkündet, dass bis zur gesetzlichen Regelung nach den Grundsätzen des Gesetzentwurfs von 1862., soweit sie die Anerkennung beider Kammern gefunden, verfahren werden solle. Damit sind im Wesentlichen die Einräumungen der Convention aufrecht erhalten, ohne die entsprechende von der zweiten Kammer verlangte Ausbildung des staatlichen Hoheitsrechts.

[54]) Abgedruckt z. B. bei Walter, Fontes p. 280. sqq.

[55]) Abgedruckt bei Walter, Fontes p. 276. sqq.

Theile genehmigt und damit war das josephinische System im Grunde aufgegeben worden. Diesen Weg der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf dem Wege der Gesetzgebung verliess das Concordat. In demselben wird, ähnlich wie in dem Bayrischen Vertrage, die römisch-katholische Religion mit den ihr nach der Anordnung Gottes und den canonischen Vorschriften zustehenden Rechten und Prärogativen gewährleistet. Hiermit ist nach kirchlicher Auffassung das exclusive Recht der katholischen Kirche und die Verpflichtung des Staates zu dessen Durchführung anerkannt, und jeder anderen kirchlichen Gemeinschaftsform nicht bloss die Parität, sondern das Recht überhaupt zu bestehen, abgesprochen. Wenn die katholische Kirche augenblicklich die letzten Consequenzen des ihr zugestandenen Princips thatsächlich zu ziehen unterlässt, so genügt das keineswegs, um sie logisch und rechtlich auszuschliessen. Und während in Bayern das Religionsedict, indem es, freilich im Widerspruch mit dem Geiste des Concordats, dessen staatsgesetzliche Geltung in feste Schranken schloss, für die Durchführung der Parität Raum geschafft hat, liefert die Behandlung, welche in Oesterreich die interconfessionellen Fragen bis auf den heutigen Tag erfahren haben, den Beweis, dass es hier nicht im Sinne der Contrahenten gelegen hat, dem Concordat nur für das innere Gebiet der katholischen Kirche Geltung beizulegen, so dass also fremde Confessionen durch die obersten Grundsätze desselben nicht berührt würden. Denn wenn es auch nach allgemeinen Rechtsprincipien feststeht, dass durch Bestimmungen eines Concordats nicht wohlerworbene Rechte Dritter gekränkt werden können, also namentlich nicht die staatsrechtliche Stellung anderer Confessionen beeinträchtigt werden kann, so ist es doch eine immer wieder durch schmerzliche Erfahrungen bewährte Thatsache, dass in Oesterreich, ungeachtet der verheissenen Parität [56]) den Evangelischen

[56]) Kaiserliche Entschliessung vom 26. December 1848., Patent vom 4. März 1849., Kaiserlicher Erlass vom 31. December 1851. (Walter, Fontes p. 280.), Diplom vom 20. October 1860., Patent vom 8. April 1861. Dadurch wird den Evangelischen »die principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate« feierlich gewährleistet.

gegenüber mit Berufung auf das Concordat eine den Grundsatz der Gleichberechtigung schwer verletzende Gesetzgebung über gemischte Ehen, über religiöse Kindererziehung und über den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern bis heute aufrecht erhalten wird, um von anderen Punkten, wie von dem berüchtigten Gesetze vom 7. April 1866., welches die Bildung evangelischer Gemeinden in Tirol von der Zustimmung des Landtags abhängig macht, zu schweigen. — Das österreichische Concordat enthält sodann eine ausdrückliche Bekräftigung, dass der Papst nach göttlichem Recht Monarch der Kirche sei. Ausgehend von jenem Principe der Herrschaft des canonischen Systems werden dann die einzelnen Beziehungen geregelt, und soweit dabei Rechte des Staates festgehalten werden, wie die Gerichtsbarkeit in rein weltlichen streitigen Rechts- und Strafsachen der Cleriker, erscheinen sie in der Form von Ausnahmen, welche der Papst „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ gewährt. Dieser Vertrag, der ohne einen Vorbehalt der Hoheitsrechte des Staates — freilich auch ohne einen ausdrücklichen Verzicht auf dieselben — als Staatsgesetz verkündet wurde, vollendete also den Bruch mit dem josephinischen Systeme, der im Wesentlichen schon in den Kaiserlichen Verordnungen des Jahres 1850. vollzogen worden war, negirte aber zugleich eine Entwickelung, welche für Oesterreich bereits im fünfzehnten Jahrhundert begonnen hatte. Bekannt ist, dass so oft seitdem Oesterreich durch schweres äusseres Missgeschick die Bahn der verfassungsmässigen Entwickelung zu betreten genöthigt worden ist, auch das Concordat dort lebhaft angefochten worden ist. Doch sind bisher weder die Versuche der Regierung, auf dem Wege der Unterhandlung mit Rom zu einer Modification desselben zu gelangen, noch die im Reichsrathe der deutsch-slavischen Kronländer hervorgetretenen Bestrebungen, ein organisches Edict zu Stande zu bringen, von Erfolg gewesen, und ob in den gegenwärtig in der westlichen Reichshälfte wieder lebhaft entbrannten Kämpfen schliesslich der Geist des Concordats oder der Verfassung das Feld behaupten wird, muss abgewartet werden, während die Länder der ungarischen Krone sich allerdings jetzt

thatsächlich der Herrschaft des Concordats so gut wie entledigt haben.

Auch die mit dem Papste von Württemberg am 8. April 1857. [57]) und von Baden am 28. Juni 1859. [58]) geschlossenen Verträge blieben nicht bei der Beseitigung territorialistischer Einrichtungen und Beschränkungen zu Gunsten freierer Uebung der bischöflichen Gewalt stehen, sondern waren im Ganzen von demselben Geiste einer weitgreifenden Restauration des canonischen Systems durchdrungen, wie der österreichische. Derselbe tritt in dem Inhalte dieser Vereinbarungen allerdings nicht mit der vollen Schärfe hervor, wie in dem österreichischen Concordate. Andererseits fehlten aber auch manche zur praktischen Ermässigung jenes Systems dienende Bestimmungen, wie die landesherrlichen Nominationsrechte, welche die Curie den katholischen Regenten von Oesterreich und Bayern eingeräumt hat. Die Zurückführung von Rechten, welche der moderne Staat begriffsmässig zu beanspruchen hat, auf Concessionen, welche die Curie „Temporum ratione habita" macht, trat auch hier hervor. Auch erscheint es in kleineren Staaten mit confessionell stark gemischter Bevölkerung besonders bedenklich, wenn sich die Stellung des Landesbischofs zum Regenten fast in bloss völkerrechtliche Beziehungen auflöst [59]).

---

[57]) Abgedruckt bei Walter l. c. p. 363. sqq.

[58]) Abgedruckt bei Walter l. c. p. 376. sqq.

[59]) Allgemein gilt ferner, was Herrmann im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Band V. (Stuttgart und Leipzig 1860.) S. 715. bemerkt: »Zwischen dem römischen Principe, dass für die Stellung der Kirche in der Rechtsordnung, das ihr zukommende Gewaltsgebiet und die Beziehungen der Staatsgewalt zu ihr im Wesentlichen das canonische System das gültige sei, und zwischen dem Standpunkte des heutigen Staates, welcher Gewissensfreiheit und Paritätsprincip festhält, und eine Kirchenhoheit behauptet, die eine nicht bloss dienende, sondern freie Advocatie und daneben ein unveräusserliches jus cavendi umfasst, ist auch dann keine wahre Ausgleichung zu finden, wenn der Staat die überspannten Aeusserungen des letztern pflichtgemäss auf ein engeres Maass einschränkt. Muss daher die Regulirung der Fragen der Kirchenfreiheit auf dem Wege des Concordats schon wegen der Aussichtslosigkeit, ohne wesentliche Schädigung des Staates zu ihr zu gelangen, aufgegeben werden, und liegt es recht eigentlich im Berufe des Staats, die allgemeine Rechtsordnung zu gestalten, und in derselben

Die Conventionen führten überdies in Baden wie in Württemberg eine Frage des Verfassungsrechts herauf, welche schliesslich ihre Lösung in dem Rücktritte der Regierungen von den abgeschlossenen Vereinbarungen finden sollte, für welche die vorbehaltene Zustimmung der Stände nicht zu erlangen gewesen war. In beiden Staaten beschritten darauf die Regierungen den Weg der Gesetzgebung, wobei sie das doppelte Ziel verfolgten, einerseits die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten durch die Kirche entgegengestanden hatten, und andererseits das staatliche Aufsichtsrecht und die Art und Weise seiner Ausübung zu regeln, in welcher Hinsicht die bisherige Präventivmaxime im Wesentlichen durch den Grundsatz der Repression etwaigen Missbrauchs der geistlichen Gewalt ersetzt wurde. Dabei hat man in Baden allgemein die gesetzliche Regelung der Beziehungen des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften in das Auge gefasst, während man sich in Württemberg im Wesentlichen auf die Neuordnung des Verhältnisses zu der katholischen Kirche beschränkt hat [60]).

Richter hat auch in dem Streite der Meinungen, welcher dann mit der Beseitigung der Conventionen in Baden und Württemberg seinen Abschluss finden sollte, Gelegenheit genommen, im Gegensatz zu den Anhängern der früheren polizeilichen Bevormundung der Kirche, — eines Standpunktes, der damals allerdings nicht allein in der Literatur, sondern auch in den Verhandlungen der süddeutschen Kammern noch Vertreter fand — den Mahnungen der Gerechtigkeit Ausdruck zu geben, die denn auch ihr Ziel insofern

---

auch der Kirche seines katholischen Volkes ihre in der Harmonie des Ganzen möglichst freie Wirksamkeit zu gewähren, so ist die correcte Form für die Erledigung der Fragen der Kirchenfreiheit die des Staatsgesetzes.«

[60]) Badische Gesetze vom 9. October 1860., abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 157. ff., bei Walter l. c. p. 405. sqq., Württembergisches Gesetz vom 30. Januar 1862., betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. II. S. 339. ff.

nicht verfehlen sollten, als die neuen Staatsgesetzgebungen die berechtigten Beschwerden der katholischen Kirche abgestellt haben. Auf der andern Seite ist er jedoch weit entfernt gewesen, den Abschluss und Inhalt der Conventionen zu billigen, und er hat sich gegen die Unterstellung, als sei dies wenigstens mit der Württembergischen Convention der Fall, auf das Bestimmteste verwahrt. Auch ihm entging nicht, dass die Curie und der moderne Staat von so verschiedenen Grundanschauungen ausgehen, dass eine principielle Uebereinstimmung hinsichtlich einer durchgreifenden Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche nicht — oder doch nicht, ohne dass der weltliche Contrahent in eine wenigstens formelle Unterordnung des staatlichen Princips unter den canonischen Standpunkt willigt, — zu erzielen ist. Dass freilich die Bedenken, welche einer grundsätzlichen Gebietsbestimmung der beiden Gemeinwesen im Wege des Concordats entgegenstehen, keineswegs in gleichem Maasse Platz greifen, wo es sich um Vereinbarungen mit der Curie über concrete Punkte von praktischem Interesse handelt, ja dass über solche Punkte, wie über Errichtung und Besetzung der bischöflichen Stühle und Capitel, über Dotationsfragen, über Pfründenausscheidungen und Verwaltung des Kirchenvermögens Vereinbarungen in der Regel sogar unentbehrlich sein werden, braucht dabei kaum hervorgehoben zu werden. Uebrigens war Richter weit entfernt, hinsichtlich der Streitfrage über die rechtliche Natur der Concordate der absolutistischen Staatsdoctrin zu huldigen, welche auch neuerdings wissenschaftliche Vertreter gefunden hat; er hielt sie vielmehr für völkerrechtliche Verträge.

Kaum minder bedenklich aber, als die in Süddeutschland gemachten Versuche, im Wege des Concordats die principielle Abgränzung von Staat und Kirche zu bewirken, musste Richter die weitere Entwickelung der Dinge erscheinen, welche in Preussen hinsichtlich des Verhältnisses zur katholischen Kirche in den fünfziger Jahren stattgefunden hat. Er fand zu beklagen, dass die Aufgabe der Gesetzgebung, den Rechtsstand zunächst hinsichtlich der katholischen Kirche auf dem Grunde des durch die Verfassung sanctionirten

Princips neu zu gestalten, fortdauernd unerfüllt blieb, dass die Verwaltung unter dem Raumer'schen Ministerium auf der unter dem Ministerium Ladenberg betretenen abschüssigen Bahn weiter und weiter gedrängt wurde, durch ausdrücklichen Verzicht, mehr noch durch blosses Geschehenlassen dem Principe der Verfassungsurkunde, wie dasselbe von Seite der Kirchengewalt aufgefasst wurde, Genüge zu verschaffen. Denn darum sah sich die Regierung ausser Stand zu verhindern, dass Ansprüche, welche in der Verfassungsurkunde nicht begründet waren, sich auf dem Gebiet der Thatsachen Geltung verschafften (man denke z. B. an das Umsichgreifen des Jesuitenordens in den westlichen Provinzen mit seinen zahlreichen festen Niederlassungen ohne die von der Verfassungsurkunde geforderte Verleihung von Corporationsrechten, an das Aufhören jeder staatlichen Controle hinsichtlich der Vorbildung der katholischen Geistlichen, hinsichtlich der Disciplin über dieselben, auch wo diese mit äusserem Rechtszwange gegen Freiheit und Vermögen vorgeht, hinsichtlich der geistlichen Orden). Es leuchtet ein, dass auf dem Wege des Geschehenlassens, der Passivität gegenüber einer thatkräftigen Action an eine Wahrung des „vom Staate unverlorenen Rechts", an eine Ausbildung des Schutzrechts nicht zu denken war, vermöge dessen der Staat seine Verwendung und seine Macht gegen den etwaigen Missbrauch der geistlichen Gewalt eintreten zu lassen hat.

Der Zustand, welcher in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche in Preussen damals auf dem Wege des Geschehenlassens eingetreten ist, ist von Richter in einer im ersten Bande dieser Zeitschrift [61]) veröffentlichten Abhandlung im Einzelnen dargelegt worden. Er selbst vertrat dem gegenüber fortdauernd die Nothwendigkeit insbesondere einer gesetzlichen Ausbildung des Schutzrechts der Staatsgewalt, an welchem diese jetzt mit zwiefacher Kraft festhalten müsse. Das deutsche Kirchenrecht habe diese Seite des Hoheitsrechts früher wenig

[61]) Richter, Entwickelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848., Zeitschrift Bd. I. S. 100. ff.



gepflegt, weil es den polizeilichen Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund gestellt hatte. Diese Lücke habe man wohl durch die bestehenden Gesetze ausfüllen zu können geglaubt. Dies sei jedoch unhaltbar, wenn man z. B. erwäge, dass ein Erlass der Kirchengewalt, der den Frieden eines ganzen Landes stören könne, nicht, wie geschehen, mit einem von einem Privaten in gleicher Richtung begangenen Pressvergehen auf gleiche Linie gestellt werden dürfe; dass gegenüber einer notorisch aggressiven, festgeschlossenen Organisation, wie dem Jesuitenorden, der Schutzpflicht des Staates für seine evangelischen Unterthanen nicht mit der Fiktion genügt werde, es bestehe ja das Vereinsgesetz in Kraft. Es bedürfe mithin hier ergänzender Bestimmungen, gegen welche die katholische Kirche um so weniger werde Widerspruch einlegen dürfen, je mehr an ihr die Pflicht der Gerechtigkeit erfüllt worden sei. Richter fand also, nachdem der Verzicht der Staatsgewalt auf das Aufsichtsrecht gegenüber der katholischen Kirche, vor welchem er einst gewarnt hatte, einmal eingetreten war, eine ausreichende Garantie für den Staat nicht in der bestehenden allgemeinen staatlichen Strafgesetzgebung, noch weniger hätte er sie in den Zusicherungen des Papstes gefunden, wie sie z. B. im österreichischen Concordate eingetauscht worden sind, oder in der vagen Hinweisung auf den heiligen Beruf der Kirche zur Entsündigung der Welt und auf die Canones, in der sich die Ultramontanen jetzt gefallen, indem sie versichern, dass in den letzteren gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt vollständig genügende Vorsorge getroffen sei. Sondern er meinte, dass bei der fortschreitenden Entwickelung der Kirchenfreiheit die Action der römischen Kirche überall in Deutschland mit einer Wucht auf die Staatsgewalten drücken werde, welcher wenigstens die in Preussen dem Staate noch zu Gebote stehenden Mittel der Abwehr Widerstand zu leisten nicht vermögen würden. Auch Preussen werde sich darum über kurz oder lang genöthigt sehen, durch Fortbildung seiner kirchenhoheitlichen Einrichtungen das nothwendige Correlat zu der verfassungsmässig gewährleisteten kirchlichen Selbstständigkeit zu schaffen, welche er bewahrt, aber durch das noch fehlende Ausführungsgesetz zum

Artikel 15. näher bestimmt zu sehen wünschte, damit endlich an die Stelle eines unklar gefassten, und verschiedener Deutungen fähigen allgemeinen Satzes, juristisch scharf bestimmte Relationen des Staates zur römischen Kirche gesetzt würden. Die nothwendige Fortbildung der staatlichen Gesetzgebung schien ihm eine erschöpfende Hülfe aber auch dann nicht zu gewähren [62]), wenn sie dieselbe lediglich in einer Verschärfung der strafrechtlichen Gesetzgebung in der Richtung des neuesten Badischen Rechts [63]) suchen wollte. Denn die strafrechtliche Gesetzgebung sei überhaupt keine genügende Schutzwehr für den Staat gegen Missbrauch der von ihm gewährten Freiheit, weil es in der Action der Kirchengewalt Manches gebe, was den Staat schwer beschädigen könne, ohne doch die Merkmale des Verbrechens nach dem bestehenden Rechte an sich zu tragen, und somit der strafgerichtlichen Verfolgung zu unterliegen. In einer in der sechsten Auflage des Lehrbuchs [64]) mitgetheilten handschriftlichen Notiz bemerkt Richter:

„Nachdem in Preussen die Verfassungsurkunde und die Verwaltungspraxis, welcher die Durchführung des von ihr hinsichtlich der kirchlichen Selbstständigkeit aufgestellten Princips bisher im Wesentlichen überlassen blieb, die Kirchenfreiheit in einem Maasse anerkannt hat, dass selbst die neueren Concordate in manchen Beziehungen dahinter zurückbleiben, wird auch hier die Frage entstehen, ob nicht zur Sicherung des Staates ein Organ zur Entscheidung namentlich in den Fällen zu schaffen sein möchte, wo Conflicte zwischen den Religionsgesellschaften stattfinden, oder wo ein dem Staate und den einzelnen Staatsbürgern schädliches Verhalten der Kirchengewalt die Merkmale eines Verbrechens nicht an sich trägt, und folglich die Ahndung durch die Strafgesetze ausgeschlossen ist."

Während Richter hier offenbar die Bestimmungen des französischen Rechts über den Appel comme d'abus vor-

---

[62]) Vgl. Richter Kirchenrecht, 6. Aufl. §. 100. Anm. 2.

[63]) S. Badisches Gesetz vom 9. October 1860., die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betreffend, in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 162. ff.

[64]) Kirchenrecht (6. Aufl.) §. 101. Anm. 1.

schweben, ohne dass ich näher anzugeben vermag, wie er sich des Näheren deren Nachbildung im Bereiche des preussischen Verfassungsrechts gedacht hat, erwähnt er einer anderen Seite des Schutzrechts, welche sich schon gegenwärtig in den deutschen Staaten praktisch bethätigt, in einer anderen im Lehrbuch mitgetheilten Notiz [65]: „Das Schutzrecht tritt aber auch nach einer andern Seite gegenwärtig als ein selbstständiges Recht hervor. Wenn der Staat nämlich kraft desselben die anerkannten Kirchen mit mannichfachen Vorrechten ausgestattet hat (§. 99.), wonach er ihnen unter gewissen Voraussetzungen zur Durchführung ihrer Einrichtungen, zur Einbringung der Abgaben und Leistungen an ihre Geistlichen und Institute u. s. w. den weltlichen Arm leiht, so können doch alle Maassnahmen dieser Art auf dem äusseren Rechtsboden nur dann wirksam werden, wenn sie in seinem Einverständnisse geschehen sind. So würde ohne Mitwirkung des Staates neuerrichteten Pfarrämtern die staatliche Geltung (die administrative Execution der Pfarrabgaben, wie die publica fides der Kirchenbücher) entgehen, einer in gleicher Weise erfolgten Errichtung eines gottesdienstlichen Gebäudes würden die zwangsweise Beitreibung der erforderlichen Mittel und die gesetzlichen Rechte einer Pfarrkirche versagt werden u. s. w. (Vgl. die Nachweisungen für Preussen in der Zeitschrift für Kirchenrecht Band I. S. 111. ff.). Der Staat leiht seinen Arm der Kirche nicht mehr, wie im Mittelalter, ad nutum sacerdotis, sondern er ist befugt, alle Anordnungen der Kirchengewalt, welche mit seiner Hülfe in dem bürgerlichen Gebiete durch rechtlichen Zwang geschützt werden sollen, auch von seinem Standpunkt aus zu prüfen und danach seine Entscheidung zu bemessen."

So viel über die Auffassung, welche Richter in Beziehung auf das Verhältniss der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, insbesondere in Preussen vertrat. Ich glaubte hierauf bei dem hohen zeitgeschichtlichen und praktischen Interesse der bezüglichen Fragen näher eingehen zu sollen, und den Lesern dieser Zeitschrift damit, wenn auch keinen

---

[65]) Kirchenrecht (6. Aufl.) §. 101. Anm. 2.

vollen, doch einen willkommenen Ersatz für die leider nicht zur Ausführung gelangte Absicht des Verewigten zu bieten, den betreffenden Gegenstand in dieser Zeitschrift im Anschluss an die im ersten Bande derselben veröffentlichte Abhandlung demnächst näher auszuführen.

Wenden wir uns nunmehr zu der principiellen Stellung, welche Richter in Beziehung auf das evangelische Kirchenrecht einnahm, so wird sich die Erörterung derselben zweckmässig mit einer Characterisirung seiner schriftstellerischen Leistungen auf diesem Felde verbinden lassen.

Wir beginnen mit der bereits erwähnten Richter'schen Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, welche die unentbehrliche Grundlage eines eingehenden Studiums des evangelischen Kirchenrechts geworden ist. An die Mittheilung der Urkunden sind in diesem Werke genaue Untersuchungen über die Abfassungszeit und die Verfasser der einzelnen Kirchenordnungen geknüpft, die Quellen, der innere Zusammenhang und die Geschichte derselben nachgewiesen, und somit zum ersten Male die Materialien für die historische Behandlung der evangelischen Rechtsinstitute erschlossen. Um die Bedeutung dieser Thatsache zu veranschaulichen, genügt der Hinweis auf zwei Punkte. Bekanntlich hat sich in Folge der Verknüpfung der deutschen Reformation mit der Territorialgewalt, welche bereits der Speier'sche Reichsabschied von 1526. bewirkte, die evangelische Kirche in einzelne landeskirchliche Kreise abgeschlossen. Wenn nun aber die Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, durch welche sich die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Territorien vollzogen hat, während die Bekenntnisse sich mit Darlegung gewisser Fundamentalsätze begnügt haben, in ihren Rechtsvorschriften nicht nur innerhalb grosser Gruppen bis in einzelne Züge eine Familienähnlichkeit aufweisen, sondern auch in ihrem allgemeinen Zusammenhange eine Uebereinstimmung in wesentlichen Grundzügen zeigen, so ist damit dem oft gehörten Vorwurfe des Mangels an Einheit in der Entwickelung der deutsch-evan-

gelischen Kirche ein Theil seines Gewichts genommen. Die Richter'sche Sammlung dieser Ordnungen hat uns erst in den Stand gesetzt, Existenz und Wesen eines gemeinen deutschen evangelischen Kirchenrechts durch die geschichtliche Begründung genügend darzulegen. Ferner aber ist durch die zugänglich gemachten Rechtsdenkmäler aus dem Geburtsalter der evangelischen Kirche für die Sicherung der ächtlutherischen Kirchenverfassungslehre vor den Verirrungen eines Neulutherthums, das die Betheiligung der Gemeinden an kirchlichen Pflichten und Rechten innerhalb geordneter Verfassung als eine Verletzung der Rechte des Amtes bekämpft, der objective Boden gewonnen worden.

Gerade in der umfangreichen Heranziehung des Quellenmaterials aus dem Jahrhunderte der Reformation, wie sie durch die Richter'sche Sammlung und Behandlung der Kirchenordnungen möglich wurde, liegt denn auch ein Hauptvorzug der dem evangelischen Kirchenrecht gewidmeten Abschnitte in dem Richter'schen Lehrbuche, im Vergleiche mit dem Eichhorn'schen Kirchenrecht. Eben auf diesem Wege ist es Richter möglich gewesen, so viel tiefer in den Geist der Institute des evangelischen Rechtes einzudringen und ihre Grundlagen so viel schärfer und klarer darzulegen, als dies Eichhorn vermocht hat, der im Uebrigen mit Richter das Verdienst theilt, eine wahrhaft evangelische Kirchenrechtswissenschaft wieder hergestellt und dem Unfuge falscher naturrechtlicher Theorien den Boden abgewonnen zu haben, welchen sie überwuchert hatten. Hatten diese falschen Theorien der Philosophie den Beruf zugeschrieben, „das Recht nicht bloss, wie es sein soll, zu durchdringen, sondern zu erfinden“, hatte die Behandlungsweise, welche das evangelische Kirchenrecht seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand, die positiven Gestaltungen des Lebens vernachlässigt, so darf es nicht Wunder nehmen, dass beim Beginn unseres Jahrhunderts das Kirchenrecht fast wie ein verdorrtes Reis am Baume der Wissenschaft erschien, — zu einer Zeit, wo nicht nur den Männern des Rechts der Begriff der Kirche insonderheit als einer allgemeinen christlichen Kirche so gut wie abhanden gekommen war. Die wissenschaftliche Erneuerung des Kirchenrechts in Deutsch-

land hat einerseits an die Vertiefung des religiösen Gefühls angeknüpft, welche seit den Tagen der äusseren Erniedrigung und inneren Erhebung unseres Volkes mit der Wiedergeburt des vaterländischen Geistes Hand in Hand ging, andererseits aber an das Erstehen einer wahrhaft geschichtlichen Rechtswissenschaft. So sollen denn auch die kirchenrechtlichen Verdienste Eichhorn's, welcher — mit Savigny der Hauptbegründer der sogenannten historischen Rechtsschule — seinen grossen Leistungen auf dem Gebiete des deutschen Rechts in seinem Kirchenrecht ein ebenbürtiges Werk zur Seite gestellt hat, nicht gering geschätzt werden, wenn wir hier die Vorzüge der Richter'schen Arbeiten hervorheben. Uebrigens dürfen wir in vielen Beziehungen Beide nebeneinander stellen.

Auch Richter gehörte der historischen Schule an. Wie die grossen Meister derselben, hat er stets auch den Unterschied des Standpunktes rechtshistorischer und antiquarischer Forschung sich gegenwärtig gehalten. Bei der Erforschung des Entwickelungsganges des Rechts hatte er daher immer die Erkenntniss des gewordenen Rechts als Ziel vor Augen. Der Satz Savigny's: „Die Liebhaberei an dem Eigenthümlichen und Alterthümlichen als solchem ist schön und gut, aber die eigentliche Wahrheit ist doch schöner und die Sorge für das lebendige Bedürfniss der Gegenwart ist doch besser" — galt ihm übrigens auch als praktische Maxime. So hat er in Disciplin und Cultus eine Annäherung an die älteren Kirchenordnungen auch stets nur so weit vertreten, als das Heil der Kirche und das lebendige Bedürfniss der Gegenwart eine Anknüpfung an die ältere Entwickelung zu erfordern schien. Jene ungeschichtliche und widergeschichtliche Anschauung, welche die Repristination der kirchlichen Zustände des sechszehnten Jahrhunderts auf ihre Fahne schrieb, und die von Richter herausgegebenen Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts nicht sowohl als eine Erkenntnissquelle des Wesens der evangelischen Rechtsinstitute, als vielmehr als ein in den meisten Stücken heute unmittelbar anwendbares Recht oder wohl gar als unabänderliche Tafeln eines jus divinum hinzustellen bemüht war, und eine dreihundert-

jährige Entwickelung negiren zu können vermeinte, hat in Richter allezeit einen entschiedenen Gegner gefunden [66]).

---

[66]) S. Richter, Kirchenrecht (5. u. 6. Aufl.) §. 89.; verb. auch Richter, Beiträge zum Preussischen Kirchenrecht, aus dessen Nachlass herausgegeben von P. Hinschius, Leipzig 1865. S. 17. f. Hier bekämpft Richter besonders die falsche Auffassung von der Bedeutung der Kirchenordnungen, welche in der preussischen Ehefrage von v. Gerlach, Welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche, zunächst in Preussen in Beziehung auf die Ehescheidungen, Erlangen 1839. und danach in dem aus Stahl's Feder geflossenen Kronsyndicatsgutachten von 1856. vertreten worden ist. Diese falsche Auffassung glaubte dem preussischen Landrecht, in welchem sie ein nach seiner Entstehung und seinem Inhalte unkirchliches Recht erblickte, seine verbindende Kraft versagen und statt dessen auf das »ächte kirchliche Recht« der alten Kirchenordnungen zurückgreifen zu dürfen. Richter zeigt die Unhaltbarkeit der ganzen Deduktion der Gegner: »Unhaltbar nämlich ist schon die Voraussetzung, dass es nur nöthig sei, auf die alten Kirchenordnungen zurückzugreifen, um ein auch für die Gegenwart anwendbares Recht zu finden, denn die Kirchenordnungen haben, wie alle menschlichen Gesetze, der Macht der Gewohnheit unterlegen, und es sind demzufolge viele ihrer Bestimmungen abgestorben, die gegenwärtig nur ein unklarer Eifer als lebendiges Recht behandeln kann.« Demnächst wird nachgewiesen, dass auch die Anwendung, welche zur Bewährung der von Richter bekämpften Ansicht von dem §. 66. A.L.R. II. 11. gemacht worden war, jeden Grundes entbehrt. »Das Richtige ist vielmehr, dass das Landrecht den Consistorial- und Kirchenordnungen in ihrer Eigenschaft als Instructionen für die geistlichen Amtsverrichtungen nur so weit geltende Kraft beigelegt hat, als sie nicht mit ihm selbst in Widerspruch stehen, eine Auslegung, bei welcher die Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt in der Person des Gesetzgebers in gebührenden Anschlag gebracht ist. Dass freilich das Landrecht, als eine Frucht seiner Zeit, in gar manchen Punkten einem Zuge gefolgt ist, der von den positiven Grundlagen des evangelischen Kirchenthums abführt, darf nicht geläugnet werden. Darin liegt eine Aufgabe für die Gesetzgebung, welche die Aenderung, und für die Verwaltung, welche die schonende Anwendung der bezüglichen Anordnungen zu vermitteln hat. Aber wenn der Einzelne dem Landrechte diese oder jene Kirchenordnung oder auch alle zusammen gegenüberhält, um damit die Verbindlichkeit derselben überhaupt abzulehnen, so beruht dies auf einer Ansicht von der Bedeutung der Kirchenordnungen, welche lediglich als ein Irrthum bezeichnet werden kann.«

Gelegentlich dieser Streitfrage hat Richter denn auch die durchaus berechtigte Aeusserung gethan: »Ich achte die Kirchenordnungen sehr hoch, ja ich darf, ohne mich der Ruhmredigkeit schuldig zu machen, sagen, dass ich und gerade um dieser Hoch-

Wie Eichhorn war also auch Richter durchdrungen von der Erkenntniss der wahren Bedeutung rechtsgeschichtlicher Forschung, und nicht minder von den grossen Gesetzen der Rechtsbildung, welche neuerdings der Dilettantismus neulutherischer Eiferer und die Ignoranz in das Kirchenrecht pfuschender Pastorenvereine anfechten zu können vermeint hat.

Mit Eichhorn theilte Richter auch die ernste religiöse Gesinnung; wie jener war er durchdrungen von den grossen Heilswahrheiten der evangelischen Lehre. Richter's persönliche Stellung zum Christenthum trug dabei den Ausdruck jener gefühligen Wärme, die seinem ganzen Wesen eigen war. Wohl hat er die objectiven Ordnungen der Kirche in ihrem Werthe erkannt und hochgestellt, seine eigene kirchliche Stellung trug doch einen pietistischen Zug an sich, aber in dem edlen Sinne Spenerischer Weise, ohne Neigung zu einem krankhaften Subjectivismus oder zu unwahrer Frömmelei. In diesem Sinne fühlte er sich besonders angezogen durch das kirchliche Leben der Herrnhutischen Gemeinden, und oft hat er aus den grossen Kämpfen der Landeskirche in Stunden banger Sorge um das Heil der letzteren sehnsuchtsvoll hinübergeblickt auf die stille Wirksamkeit der Brüdergemeinde.

Vor Eichhorn's Kirchenrecht zeichnet sich Richter's Bearbeitung des evangelischen nicht minder, als die des katholischen Kirchenrechts, wie schon angedeutet, zunächst durch das bei weitem umfassendere Material aus, welches er verwendet hat. Dieses gilt zunächst von dem geschichtlichen Quellenmaterial. Das Verdienst, was sich Richter in dieser Beziehung um die Darlegung der kirchlichen Rechtsentwickelung vor der Reformation erworben hat, ist von uns bereits gewürdigt worden, ebenso wie der Vorzug, den er seiner dogmatischen Behandlung des

---

achtung willen das Studium derselben mehr, als irgend einer meiner Fachgenossen gefordert habe. Aber gegen die Uebertreibung, in deren Folge sie in den Verhandlungen der letzten Jahre über die Ehescheidung fast wie Quellen göttlichen Gesetzes behandelt worden sind, habe ich im Interesse der Wahrheit auch hier Zeugniss abzulegen nicht unterlassen dürfen.«



katholischen Kirchenrechts durch die Berücksichtigung der von Eichhorn, aber auch von manchen katholischen Kirchenrechtslehrern vernachlässigten nachtridentinischen Entwickelung, insbesondere der Praxis der Congregatio concilii gesichert hat. Nicht geringer ist, wie vorhin angedeutet wurde, der Gewinn zu schätzen, den Richter aus der umfassenderen Heranziehung der älteren evangelischen Rechtsquellen für die Darstellung der Institute des evangelischen Kirchenrechts gezogen hat. — Diesem Umstande und den umfassenderen Kenntnissen Richter's in den als Hülfswissenschaften des Kirchenrechts in Betracht kommenden theologischen Disciplinen ist es zu verdanken, dass Richter's Behandlung des evangelischen Kirchenrechts sich durchgehend durch tiefere principielle Begründung vor derjenigen Eichhorn's auszeichnet. Aber auch die partikularrechtliche Entwickelung ist bei Richter überall nicht nur in grösserem Umfange in den Kreis der Betrachtung gezogen, sondern vor Allem mehr in ihrem inneren Zusammenhange erfasst, als bei Eichhorn. Richter weist den einzelnen partikularrechtlichen Erscheinungen ihre richtige Stellung in der Gesammtentwickelung der Institute des deutschen evangelischen Kirchenrechts an, und er ermöglicht erst dadurch die Kritik, welche die Bahnen der kirchenrechtlichen Entwickelung einer Landeskirche an dem Maassstabe der unveräusserlichen reformatorischen Principien zu messen hat. Die sichere principielle Begründung, auf welcher die Richter'sche Darstellung der Institute des deutschen evangelischen Kirchenrechts ruht, ist auch für die spätere Behandlung des Territorialkirchenrechts von eingreifender Bedeutung gewesen, wie die trefflichen Arbeiten von Hauber über das evangelische Kirchenrecht Würtembergs, von Büff über dasjenige Kurhessens, von Jacobson über das Preussische zeigen. Um so weniger bedarf es hier einer Widerlegung der abgeschmackten Behauptung, welche neuerdings Rosshirt aufgestellt hat, eine Darstellung des evangelischen Kirchenrechts werde künftig nur noch in der Form des Territorialkirchenrechts möglich sein. Gerade dadurch, dass die erwähnten Arbeiten überall bei der Behandlung des letztern von dem lebendigen Be-

wusstsein des principiellen Zusammenhangs mit der gesammten kirchenrechtlichen Entwickelung des evangelischen Deutschlands Zeugniss ablegen, erscheinen sie von solcher Bedeutung in der Literatur des evangelischen Kirchenrechts.

Es soll nun nicht geläugnet werden, dass bei Richter — selbst noch in der fünften Auflage des Lehrbuchs — in manchen Partien das evangelische Kirchenrecht im Vergleiche mit dem katholischen zu sehr in den Hintergrund tritt. Die Aufgabe der dogmatischen Behandlung des evangelischen Kirchenrechts, zumal wenn sie sich nicht auf den begränzten Stoff eines einzelnen Particularrechts zu beschränken hat, ist freilich an sich eine unstreitig bei weitem schwierigere, als diejenige der Darstellung des katholischen Kirchenrechts, da ersteres in Folge seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung an juristischer Durchbildung hinter letzterem zurücksteht, und überdies eine Fülle werdender Gestaltungen bietet, welche der wissenschaftlichen Durchdringung schwer zu überwindende Hindernisse bereiten, um von den systematischen Schwierigkeiten zu schweigen, welche jeder an das katholische Kirchenrecht angeschlossenen Darstellung des evangelischen Rechts sich entgegenstellen. Immerhin bleibt es ein Mangel, wenn Richter sich bei manchen evangelischen Rechtsinstituten mit der in allgemeinen Zügen gezeichneten geschichtlichen Entwickelung und mit der blossen Andeutung der obersten Principien ohne deren juristische Entfaltung und Anwendung auf die Erscheinungen des vielgestaltigen deutschen Rechtslebens, in einzelnen Fällen auch selbst mit allgemeinen Vorschlägen de lege ferenda statt der juristischen Construction des positiven Instituts abgefunden hat. Richter hat denn auch in der erwähnten Beziehung das Bedürfniss einer Ergänzung der vorhandenen Lücken gefühlt, und er hoffte, dass ihm die Ausführung seines Plans der Bearbeitung des preussischen Kirchenrechts Anknüpfungspunkte gewähren werde, von denen aus auch für eine neue Bearbeitunng des Lehrbuchs besonders nach der Seite der praktischen Ausgestaltung der auf das evangelische Kirchenrecht bezüglichen Materien Erspriessliches gewonnen werden möchte. Dabei kam in Betracht, dass Richter's Kirchenrecht

längst nicht bloss dem Bedürfniss des akademischen Unterrichts zu genügen hatte, sondern zugleich als bewährtes Handbuch dem Geistlichen wie dem praktischen Juristen, den Mitgliedern kirchlicher und staatlicher Behörden diente. Eben darum konnte es Richter aber auch nicht entgehen, dass, was z. B. in der Behandlung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Kirche allgemeiner hervortrat, dem über praktische Punkte Belehrung Suchenden nicht durchweg Genügendes geboten wurde. Ich habe mich bei der Bearbeitung der sechsten Ausgabe bemüht, — wie z. B. die Erörterungen über die Stellung des Gewohnheitsrechts in der evangelischen Kirche, über die evangelische Ordination, über die Union u. a. zeigen, — bei gewissenhafter Erhaltung der vorhandenen Richter'schen Grundlage einige besonders fühlbare Lücken in dem juristischen Ausbau zu ergänzen, und es gereicht mir, so sehr ich der Mängel meiner Arbeit, z. B. hinsichtlich des bisher für die Behandlung des kirchlichen Vermögensrechts Geleisteten mir bewusst bin, zur Freude, von der Kritik anerkannt zu sehen, dass es mir gelungen sei, in manchen Beziehungen einen tieferen Blick in die Verfassung und das Rechtsleben der evangelischen Landeskirchen zu eröffnen. Dadurch mag der Reichthum des Inhalts gewonnen haben, die Hauptsache bleibt doch die Tiefe der principiellen Grundlegung, die Richter dem evangelischen Kirchenrecht gegeben hat. Sie hat dem Richter'schen Werke einen Einfluss auf die Entwickelung des evangelisch-kirchlichen Lebens, auf die Praxis der Kirchenverwaltung wie der Gerichte, ja auf die kirchliche und staatliche Gesetzgebung zu gewinnen vermocht, welcher ihm unter allen Umständen einen höchst bedeutungsvollen Platz in der Geschichte der Wissenschaft auch des evangelischen Kirchenrechts sichert.

Richter geht in seinen principiellen Erörterungen in Beziehung auf das evangelische Kirchenrecht stets auf die grossen Grundwahrheiten der Reformation zurück. Von ihnen aus und an der Hand der Geschichte hat er die praktischen Gestaltungen beurtheilt, welche in so vielen Punkten nur eine mangelhafte Verwirklichung der Grundsätze enthalten, von denen die Reformation ausging. Indem er ins-

besondere nachweist, wie die Verfassungsbildung namentlich der lutherischen Landeskirchen Deutschlands nicht erst seit dem Territorialsystem, sondern bereits von der unterlassenen Gemeindeorganisation im Zeitalter der Reformation ab in Bahnen gelenkt ist, welche zu noch heute fortwirkender tiefer Schädigung des kirchlichen Lebens führen mussten, trat er in principiellen Gegensatz gegen eine Richtung, welche beinahe alles Unheil, das über die evangelische Kirche Deutschlands gekommen ist, erst von dem Territorialsystem des Thomasius datirt, und welche in der Reproduktion der theologischen Ausgestaltung des sogenannten Episcopalsystems der Carpzov's den Canon aller kirchlichen Verfassungsbildung zu besitzen meint. Freilich hat auch Richter in Theorie und Praxis so entschieden, wie irgend Einer, sich gegen die territorialistische Behandlung der kirchlichen Dinge erklärt, welche der Kirche das Recht, sich als eine selbstständige Lebensordnung zu wissen und zu gestalten, bestreitet. Allein er hat auch das Heil der kranken Kirche nicht in einem System zu finden vermocht, welches die Kirchengewalt dem Lehrstande vindicirt, und den Landesherrn wesentlich als dessen ausführendes Organ hinstellen wollte. Bereits im Jahre 1840. hat Richter in der Abhandlung über „die Grundlagen der Kirchen-Verfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren" in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IV. an der Stahl'schen Verfassungslehre vernichtende Kritik geübt, indem er den Deductionen Stahl's die ältesten Quellen des Reformationszeitalters gegenüber stellt. Hier wie später in den einschlagenden Paragraphen des Lehrbuchs und in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung Deutschlands hat Richter mit der Macht seines überlegenen geschichtlichen Wissens, übrigens im Wesentlichen in materieller Uebereinstimmung mit den trefflichen Arbeiten von Höfling und Scheurl die mangelnde Begründung der Stahl'schen Theorien in schlagender Weise dargethan. Dennoch hat nicht sowohl die wissenschaftliche Bedeutung Stahl's, als der Strom der Ereignisse in der Reaktionsperiode nach 1848. auch der Stahl'schen Kirchenverfassungslehre trotz Richter's Widerlegung vorübergehend

grossen Anhang besonders in denjenigen Kreisen der Geistlichkeit sichern können, welche sich gegen eine gründliche kirchenrechtliche Bildung zu verschliessen gewohnt sind. So wenig Richter dem Regiment des Lehrstandes das Wort geredet hat, dessen praktischer Erfolg überdies stets nur darin bestanden hat, das protestantische Laienbewusstsein in die Arme des kirchlichen Absolutismus der Fürsten zu treiben, so wenig hat er andererseits jener Vergötterung des landesherrlichen Kirchenregiments gehuldigt, welche neuerdings dasselbe sogar als juris divini hinzustellen versucht hat (Mejer). Vielmehr weit entfernt, diesem Regiment einen dogmatischen Charakter zu vindiciren, sieht er in ihm, wenn schon eine gute und löbliche, immerhin aber eine menschliche Ordnung, welche eben deshalb den Geschicken aller menschlichen Ordnungen unterliegen kann. Im Jahre 1848., als die in Preussen von dem Grafen Schwerin eingesetzte Commission, welche die Einleitungen „zu einer neuen, aus der evangelischen Kirche sich selbst entwickelnden Verfassung derselben" treffen sollte, sich über den Grundsatz vereinigte, „dass durch die eingetretene Veränderung der Staatsform auch die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung der Kirche so weit in Frage gestellt sei, als sie auf dem Principe der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe", hat Richter (Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode, Berlin 1848.) das landesherrliche Kirchenregiment in seiner damaligen Gestalt mit der constitutionellen Monarchie sogar für unverträglich erklärt. Zu derselben Zeit bemühte sich freilich auch Stahl (Evangelische Kirchenzeitung Nr. 55.) darzuthun, dass die Voraussetzungen des landesherrlichen Kirchenregiments nunmehr gewichen seien, weil die constitutionelle Verfassungsform dem Regenten nun und nimmer gestatte, „auf irgend einem Gebiete eine selbstständige, von der Mitwirkung des Volkes unabhängige Macht auszuüben." Wir wollen nun nicht behaupten, dass Richter damals von dem Irrthum der Zeit frei gewesen sei, die verfassungsmässige Monarchie und das landesherrliche Regiment in der Kirche seien zu unvereinbaren Gegensätzen geworden[67]), eine Ansicht, gegen die er

[67]) Ich kann mich also dem Urtheil von Hinschius in der Zeit-

selbst sich später auf die Thatsache berufen konnte, dass in den Grundgesetzen vieler deutscher constitutioneller Staaten das landesherrliche oberste Kirchenregiment ausdrücklich vorbehalten worden ist. Richter selbst sagt darüber: „Ich nehme keinen Augenblick Anstand, zu bekennen, dass ich im Jahre 1848., als das kaum errichtete Ober-Consistorium wieder aufgehoben und scheinbar das landesherrliche Kirchenregiment aufgegeben und die Kirche sich selbst überlassen war, mit gar manchen anderen, von demokratischen Tendenzen nicht berührten Männern die Berufung einer constituirenden Landessynode als einen ausserordentlichen Nothbehelf in einer ausserordentlichen Zeit angesehen habe. Gerade deshalb aber bin ich bei jenem Gedanken nicht länger verharrt, als seine Veranlassung dauerte. Seit die Verhältnisse sich wieder befestigt hatten und durch die Verfassungs-Urkunde das Recht auch der bestehenden evangelischen Kirche auf selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten anerkannt worden war, habe ich unablässig einerseits zwar die Nothwendigkeit einer allmählichen, stufenweisen Ergänzung der nur einseitig entwickelten Kirchenverfassung durch Organe der Gemeinden und durch Synoden, andererseits aber auch die geschichtliche Berechtigung der Stellung des Königs zu der Kirche und das Recht der Kirche an dieser Stellung vertreten.“ Jedenfalls hat er später auch für Preussen dargethan, dass die Behauptung, die besondere Stellung des Königs zu der Kirche sei im Jahre 1848. aufgegeben oder aufgehoben, sich auf keine positive Thatsache zu stützen vermöge, und dass auch in die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde über die Selbstständigkeit der Kirche die Aufhebung des landesherrlichen

---

schrift für Rechtsgeschichte Band IV. S. 367. über den erwähnten Richter'schen Vortrag darin nicht anschliessen, dass diese Arbeit Richter's die neu eingetretenen staatsrechtlichen Verhältnisse durchweg richtig gewürdigt habe, und dass sie »trotz ihres geringen Umfangs eine seinen grösseren Leistungen vollkommen ebenbürtige Stellung einnimmt, und auch noch heute für die praktischen Fragen der Verfassungsgestaltung einen bleibenden Werth hat.« Richter selbst hat den letzteren den in der Noth de Lage gemachten Vorschlägen bald darauf abgesprochen.

Kirchenregiments nicht hineingetragen werden dürfe. Ueberdies sah er die Lage wenigstens der preussischen Landeskirche in den Kämpfen nach 1848. als eine solche an, „dass dieselbe den äusseren Halt, welchen sie bisher an dem Könige ihres Glaubens gehabt, nicht verlieren könne, ohne der Gefahr der Spaltung zu unterliegen." Der 15. Artikel der preussischen Verfassungs-Urkunde hatte nach Richter's Ansicht die Verfassung der preussischen Landeskirche überhaupt nicht unmittelbar verändert, wohl aber enthalte sie einen erneuerten Impuls, so an ihr zu ändern und zu bessern, dass die Kirche sich als ein mit eigenem Berufe und eigenem Rechte begabtes sittliches Gemeinwesen darzustellen und diesen ihren Beruf und ihr Recht gegenüber dem Staate und den anderen Religionsgesellschaften zu vertreten im Stande sei. Wie überhaupt, so sah er also für Preussen als nothwendig an die Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Verfassung durch die Begründung einer tüchtigen Gemeindeverfassung und die Errichtung von Synoden auf dem Grunde derselben, welche nach den Stufen der jetzigen Verfassung aufsteigen und sich erweitern. Er war also auch ein Gegner jener Raumer'schen Auffassung von der Selbstständigkeit der Kirche, wonach zu deren Durchführung die Einrichtung einer collegialisch verfassten obersten Kirchenbehörde genügen sollte.

Auch für Preussen vertrat er mithin denselben Standpunkt, dem er hinsichtlich der Verfassungsfragen im Allgemeinen das Wort redete. Und jedenfalls die principielle Grundrichtung seiner Ideen über evangelische Kirchenverfassung hat er stets, unbeirrt durch den Wechsel der Zeitströmungen festgehalten; Modificationen, die er im Einzelnen hat eintreten lassen, finden zum grössten Theile ihre volle Rechtfertigung in der immer erneuten gewissenhaften Prüfung, der er seine Ansichten an der Hand der Erfahrung [68])

[68]) Dahin ist gewiss zu rechnen, dass er die in dem erwähnten Vortrag geltend gemachte Ansicht, wonach für das active und passive kirchliche Wahlrecht nur Selbstständigkeit und Unbescholtenheit zu fordern, von dem Erforderniss kirchlicher Qualification aber abzusehen sei, aufgegeben hat. Denn die Begründung, auf welche Richter in dem angeführten Vortrag jene später aufgegebene Ansicht stützte,

unterwarf, welche nur eigensinnige Rechthaberei von sich weist. Wo sich wirklich in mehr untergeordneten Punkten Schwankungen zeigen, welche nicht die bezeichnete objective Rechtfertigung zulassen, da schützt ihn gegen den von extremen Parteimännern gegen ihn geschleuderten, ungerechten Vorwurf gesinnungsloser Abtrünnigkeit der Hinweis darauf, dass auch bei der selbstlosen Hingebung in den Dienst der Wahrheit seine zart angelegte Natur von der Wucht der Verhältnisse tiefere Eindrücke empfangen musste, als dies bei härterer Charakteranlage der Fall gewesen wäre, dass aber andererseits auch gerade die bedeutenden Eigenschaften des Mannes, die Besonnenheit und Objectivität, die ihn zu der Höhe seiner wissenschaftlichen Leistungen befähigten, mit seiner nicht auf rücksichtslose Geltendmachung der eigenen Ueberzeugung angelegten und eben deshalb transigirenden Art eng verknüpft gewesen sind.

---

trifft das Erforderniss der kirchlichen Qualification gar nicht. Richter sagt: »Die Gesinnung ist ohne Zweifel kein juristischer Maassstab und wenn man bestimmen wollte, dass nur diejenigen wählbar und wahlfähig seien, welche fromm und von kirchlicher Gesinnung durchdrungen sind, so würde damit etwas Unausführbares verordnet sein, da die Gesinnung nur dem, der Herz und Sinn prüft, bekannt ist.“ Dagegen fordert er mit Recht (Kirchenrecht 5. Aufl. §. 167., 6. Aufl. §. 161.) für die Zusammensetzung der Gemeindeorgane — und dasselbe gilt selbstverständlich auch von den Synoden, — dass zur Mitgliedschaft nur solche Gemeindeglieder für befähigt erachtet würden, welche sich zu Wort und Sacrament halten und einen ehrbaren Wandel führen, da dies die äusserlichen Zeichen seien, an denen das Vorhandensein des allgemeinen priesterlichen Berufs erkannt werden müsse. Dass sie täuschen könnten, sei freilich wahr; allein mit den Geistlichen sei es nicht anders; auch hier müsse der innere Beruf nach äusseren Zeichen beurtheilt werden. Andererseits leitet das Fehlen jener Kennzeichen nicht irre; ein unchristlicher Wandel, eine beharrliche Vernachlässigung des Gottesdienstes sind Beweise unkirchlicher Gesinnung. So wenig also ein positiver Nachweis der Tüchtigkeit sich in untrüglicher Weise herstellen lässt, so nothwendig ist es, bei Herstellung kirchlicher Gemeindeordnung nach der negativen Seite hin von einer Sonderung der Personen auszugehen. Dies Princip ist z. B. in der neuen Kirchenverfassung von Frankfurt a. M. verletzt, aber auch in der Oldenburgischen und Badischen nicht genügend gewahrt. Hinschius a. a. O. S. 368. hat das von Richter aufgegebene Argument wieder aufgenommen.

In den principiellen Grundanschauungen jedoch hat er, wie im Allgemeinen, so besonders auch in der kirchlichen Verfassungsfrage nicht gewechselt. Schon in der ersten Auflage des Kirchenrechts hatte er auch für die evangelische Kirche Befreiung von dem Drucke des Territorialismus gefordert, und mit der ganzen Wärme seines Wesens der Fortbildung der Verfassung auch der lutherischen Kirche mittels der Gemeindeorganisation und der Einführung synodaler Einrichtungen das Wort geredet. „Der Landesherr hat die sittliche Verpflichtung", sagt er (S. 91.), „sich bei dieser wie bei aller seiner kirchlichen Thätigkeit der Gesetzgebung durch Gottesgelehrte berathen zu lassen, allein bei jeder Gesetzgebung im Gebiete der Lehre und der Liturgie, so wie bei jeder Veränderung der Verfassung, fordert das Princip des Protestantismus, dass die entscheidende Stimme der Kirche selbst verbleibe. Deshalb ist eine Repräsentation der Kirche ein Postulat der Verfassung, und die endliche Vollziehung dieses Gesetzes der Reformation gehört, dem in vielen Ländern bestehenden unvollkommenen Zustande gegenüber, zu den gerechten Forderungen auch der lutherischen Kirche."

Den gleichen Standpunkt nimmt er im Wesentlichen in der „Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland" (Leipzig 1851.) ein, in welcher er eine alte Schuld der Kirchenrechtswissenschaft nach dem Maasse seines Vermögens abzutragen gesucht hat, da diese die Geschichte der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche bis dahin im Zusammenhange noch nicht bearbeitet hatte. Auch hier hat er besonders eingehend die Verfassungsbildungen des sechszehnten Jahrhunderts dargestellt, mit gutem Grunde. Denn „es ist neuerdings üblich geworden, die Verfassungslehre einseitig aus der Dogmatik des siebzehnten Jahrhunderts zu begründen, und es erschien mithin zur Vermeidung der falschen Auffassungen, welche die Frucht dieser Methode sein müssen, als doppelt nothwendig, die Geschichte der Verfassung auf ihren Anfang zurückzuführen." Die Verfassungslehre der lutherischen Kirche des siebzehnten Jahrhunderts aber beurtheilt er (S. 192.): „Die Verfassung der lutherischen Kirche war am Ende des 16. Jahrhunderts,

ungeachtet mancher Verschiedenheiten im Einzelnen, im Wesentlichen überall zu einem gleichartigen Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien ihre Verwaltungs-Organe gefunden. Daneben stand, zwar nicht als eine organisirte Macht, doch aber als eine materielle Schranke von grosser Bedeutung, der Lehrstand, darunter, ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes, das Element der Gemeinden. In diesen Zuständen haben wir zu einem Theile die Folge der dogmatischen Individualität, *zu einem grösseren die Folge der Verhältnisse und Missverhältnisse gefunden, unter denen die lutherische Kirche sich ihre Lebenskreise gezogen hatte. Die Verfassungslehre fasste sie aber als die normalen auf, und verlieh ihnen nachträglich eine* **dogmatische** *Begründung.*" Zu den Folgen nicht der dogmatischen Individualität der lutherischen Kirche, sondern der thatsächlichen Verhältnisse und Missverhältnisse, unter denen sich in den deutschen Landeskirchen die Verfassungsbildung vollzogen hatte, steht ihm aber oben an das Zurücktreten der Idee des allgemeinen Priesterthums, von der einst Luther so ganz erfüllt war. „Es ist", sagt er (S. 136.), „ein gemeinsames der lutherischen Kirchenverfassungen, dass sie die Gemeinden nicht als ein Subject von Rechten, sondern als ein Object von Pflichten betrachten; denn sie sind eben das rohe Volk, oder: „der gemeine unverständige unerfahrene Pöbel", der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments steht. Wo hätte also der Gedanke einer zu geordneter Theilnahme an ihrem eigenen Haushalte berufenen Gemeinschaft Raum finden können? In der That würde er dem Priesterthume und der geistlichen Polizei unverständlich gewesen sein; es erklärt sich daher leicht, weshalb in den Kirchenordnungen das Recht der Gemeinden entweder verschwindet, oder doch in den Hintergrund gedrängt ist." „Doch ist"[69]), ergänzt er im Kirchenrecht, „in der Verfassungslehre die Erinnerung an den ursprünglichen Gedanken nicht sogleich unterge-

---

[69]) Kirchenrecht 5. Aufl. §. 97. (6. Aufl. §. 97.)

gangen. So giebt sie sich z. B. in der seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts nach einem Vorbilde des fünfzehnten Jahrhunderts [70]) entwickelten Lehre von den drei Ständen kund, welche harmonisch zusammenwirken, der eine, indem er das Amt des Wortes führt und in der Kirchenleitung das Wort Gottes vertritt, der andere, indem er schützt und ordnet, der dritte, indem er beistimmt und mitwirkt. Das Letztere soll sich in verschiedener Weise in der Mitarbeit von Laien in den Behörden des Regiments und bei Entscheidung von Lehrstreitigkeiten auf den Synoden, und in der Betheiligung der Gemeinden an der Bestellung des geistlichen Amtes und der Handhabung der Zucht, also in Functionen äussern, welche eben in dem allgemeinen Priesterthume ihren Titel haben. Die spätere Doctrin opfert selbst diese beschränkte Anwendung eines schriftmässigen Begriffs, und hat es durch ihren Einfluss wesentlich verschuldet, dass sich das lange vernachlässigte Gemeindeelement in ungeordneter Weise über alle Gränzen hinaus geltend zu machen gesucht hat. Die Kirche unter ein Regiment aller ihrer Glieder stellen zu wollen, war ein falscher Gedanke. Wenn dagegen eine moderne Richtung, unter bewusster oder unbewusster Vermengung kirchlicher und politischer Motive, gegen das Bestreben, die Gemeinden an Zucht und Pflege innerhalb geordneter Verfassung zu betheiligen und dadurch das allgemeine Priesterthum wieder zu erwecken, als eine Verletzuug der Rechte des Amtes kämpft, so muss auch dies als eine Verirrung bezeichnet werden, die nicht minder gross ist."

Somit hat Richter auch in den späteren Auflagen des Lehrbuchs den nämlichen Standpunkt festgehalten. Tief beklagte er es, nach wie vor, dass die Verfassungsentwickelung der lutherischen Landeskirchen Deutschlands es im Wesentlichen bis in die neuere Zeit nur zu canonischen Parochien, statt zu evangelischen Gemeinden bringen konnte. „Die innere Seite, der Dienst und Beruf der Gemeinden als Gliederungen des kirchlichen Leibes, hat, von wenigen

---

[70]) Die Lehre von den drei kirchlichen Ständen hat die lutherische Kirche von den Hussiten entlehnt, s. Richter, Kirchenrecht (6. Aufl.) §. 48. Anm. 12.

Ausnahmen abgesehen, keine Pflege gefunden, und es ist dadurch ein grosses Maass der edelsten Kräfte unbenutzt verloren gegangen. Darum sollte es überall die Aufgabe sein, die Uebung der christlichen Liebe durch Zucht und Pflege in den Gemeinden neu zu beleben.“ Darum begrüsste er die Versuche neuer kirchlicher Gemeindeordnung mit Freuden, so schwach die neuen Gemeindeorgane auch vielfach ausgestattet wurden. Eben so entschieden redet er der Einführung von Synoden das Wort, die er kraftvoll organisirt wissen will. Denn sie sollen mit eintreten in das Regiment der Kirche. „Das Verlangen nach Synoden“, bemerkt er[71]), „ging bei den Einen von der Voraussetzung aus, dass das landesherrliche Kirchenregiment eine der Kirche aufgedrungene Institution sei, welche durch die Synodalverfassung als die Verfassung der Freiheit ersetzt werden müsse, während die Anderen die Synoden wenigstens als eine Vertretung der Kirche bei dem Regiment und als eine Schranke der Kirchengewalt fordern zu dürfen glaubten. Die erste Ansicht verkennt die Geschichte der Kirche und das Wesen der Synodalverfassung gleichermaassen. Die andere trägt eine moderne politische Anschauung in die Kirche hinein, und spaltet das, was Eins sein soll, in zwei Theile, zwischen welche das Misstrauen als ein Princip gelegt ist. Weder in jener, noch in dieser liegt eine Bürgschaft für ein gedeihliches Leben. Es giebt aber noch einen andern Gesichtspunkt, von welchem aus die Einführung synodalischer Elemente gefordert werden darf. Das Consistorialregiment hat viele edle Thätigkeiten in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen gewusst: es hat die Zucht verfallen lassen und die Pflege christlicher Liebeswerke der Privatassociation übergeben. Für beide, für die Zucht über den Gemeinden, für die Anregung und Pflege christlicher Liebeswerke mit Einschluss der Mission, sollte in den Kreissynoden ein Organ geschaffen werden, das sich um den Superintendenten als seinen geistlichen Mittelpunkt aus den Pfarrern und beauftragten Gliedern der Gemeindeorgane in bestimmten Zeitabschnitten zu sammeln hätte. Daneben

---

[71]) Kirchenrecht 5. Aufl. §. 170. (6. Aufl. §. 164.)

würden diejenigen Attribute des Regiments, welche nur auf dem Grunde persönlicher Anschauung und Ueberzeugung mit Frucht geübt werden können, den Superintendenten zu übertragen, beziehentlich zurückzugeben, und der Wirkungskreis der letzteren von seinen juristischen und mechanischen Bestandtheilen zu befreien, zugleich aber auch ein periodisches Zusammentreten der Superintendenten, oder in grösseren Gebieten der Generalsuperintendenten mit der obersten Kirchenbehörde anzuordnen sein, damit die letztere stets in Kenntniss von den Zuständen und Bedürfnissen der Kirche erhalten werde. Endlich in Fällen, wo es darauf ankäme, den Widersachern gegenüber den evangelischen Glauben oder bei der Veränderung der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche zusammenhängenden Grundsätze und Einrichtungen das Bewusstsein der Kirche zu bezeugen, würde eine aus den Superintendenten und geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kreissynoden gebildete Landes- beziehentlich Provinzialsynode mit dem Regiment sich zu gemeinsamer That zu vereinigen haben. Eine Verfassung dieser Art würde anstatt einer Beschränkung, vielmehr eine Stärkung des Regiments sein, und anstatt die Kirche in zwei feindliche Theile zu spalten, würde sie um dieselbe ein Band des Friedens und Vertrauens schlingen."

Aus dem Angeführten erhellt, dass Richter nicht zu den Anhängern des sogenannten kirchlichen Constitutionalismus gehörte, und gewiss bekämpfte er denselben mit Recht. Denn eine Synode kann und soll so wenig Parlament sein, als der Landesherr König ist in der Kirche. Wie die Kirche nur Einen ewigen unsichtbaren König hat, so dürfen auch die Pflichten und Befugnisse der Synoden nicht nach der unzutreffenden Analogie der Stellung constitutioneller Volksvertretungen beurtheilt werden. Für die Bildung der Synoden, wie für die Gemeindeordnung vertritt er daher stets die eigenthümlich kirchlichen Gesichtspunkte, insbesondere den organischen Aufbau der synodalen Verbände. Kraftvoll aber wollte er die Synoden organisirt wissen. So stellt er die Kreissynoden als die nothwendige Ergänzung der Presbyterien, wie wir sahen, mit der Bestimmung besonders für den gemein-

samen Dienst durch Zucht und Pflege hin, und tief hat er es beklagt, dass die ohnehin schwachen Anfänge der kirchlichen Gemeindeordnung von 1850. in Preussen durch den übermässigen Verzug der Organisation der Kreissynoden, dessen Grund wir in den persönlichen Verfassungsanschauungen König Friedrich Wilhelms IV. zu suchen haben, der Verkümmerung Preis gegeben wurden. Auch in jenem Vortrag auf der Eisenacher Conferenz (im Allgemeinen Kirchenblatt Bd. I. S. 270. ff.), wo er, gebunden durch seine amtliche Stellung und sichtlich unter den noch frischen Eindrücken der kirchenfeindlichen Bestrebungen des Revolutionsjahres stehend, wohl am zurückhaltendsten sich über die Synodalfrage geäussert und wohl am ängstlichsten das Maass der den Synoden einzuräumenden Functionen beschränkt hat, vertritt er doch die Organisation auch der höheren Synodalstufe für den gemeinsamen Dienst durch das Zeugniss. Später hat er hinsichtlich der Gemeindeordnung die Beseitigung der in Preussen beliebten bindenden Vorschlagslisten für rathsam erklärt, worüber seiner Zeit die Kirche unabhängig von der staatlichen Gesetzgebung Entschliessung zu fassen haben werde. Den Synodalausschüssen sei die Betheiligung an gewissen Attributen der ständigen Verwaltung zu sichern [72]). Für die Provinzialsynoden in ihrer Zusammenfassung mit den ständigen Behörden nimmt er die Functionen des Anordnens, des Beantragens und Berathens und der Vertretung der Interessen der Provinzialkirchen nach oben in Anspruch. Auch scheint ihm zu erwägen, ob nicht in Sachen der Disciplin z. B. bei erfolgter Absetzung eines Geistlichen wegen falscher Lehre den Synoden die Stellung einer Revisionsinstanz nachzuweisen sein möchte, ein Gedanke, welcher an die Aeusserungen der Reformatoren über das Gericht über die falsche Lehre anknüpft und, freilich in etwas veränderter Gestalt, in der neuen Kirchenverfassung in Hannover eine Verwirklichung gefunden hat. Auch für Preussen hält er die Landessynode für den unentbehrlichen Abschluss der Organisationen, und zwar eine in regelmässigen Perioden zusam-

[72]) Vgl. Kirchenrecht 6. Aufl. S. 466.

mentretende Landessynode. Für sie nimmt er die Befugniss in Anspruch, unter Sanction des Landesherrn für das ganze Gebiet der Landeskirche Verordnungen zu erlassen. Mit Berufung auf die Aeusserungen der sächsischen Reformation erklärt er noch in der letzten Auflage des Lehrbuchs für neue Agenden, für Veränderungen in der kirchlichen Verfassung u. s. w. die Zustimmung einer Synode für erforderlich, wenn nicht der bisher befugte formlose Widerspruch der Gemeinden berechtigt bleiben soll. Für Preussen und die übrigen constitutionell verfassten, paritätischen Staaten hat er der Landessynode aber noch einen weiteren wichtigen Beruf vindicirt. Sie soll die Kirche nach Aussen, d. h. gegenüber dem Staate und den anderen Religionsgesellschaften zu repräsentiren haben. Insbesondere werde ihr eine wesentliche Betheiligung bei der künftigen Auseinandersetzung mit dem Staate zufallen. Denn es war ihm klar, dass bei Conflicten zwischen Staat und Kirche, oder der evangelischen Kirche mit anderen Kirchen der verfassungsmässige König nicht mehr in der Weise in den Vordergrund gestellt werden dürfe, wie dies bei der bisherigen persönlichen Ausübung des Regiments durch den Landesherrn der Fall gewesen sei. In den angedeuteten Beziehungen werde die Action künftig in erster Linie der Landessynode zufallen. Schon damit ist allerdings ausgesprochen, dass von dieser Verwirklichung der in der Verfassungs-Urkunde Preussens gewährleisteten und auch in den übrigen deutschen Staaten durchzuführenden Selbstständigkeit der evangelischen Kirche auch das landesherrliche Regiment zwar nicht in seiner Existenz, aber doch in der Art seiner Uebung berührt werden müsse. Mehr und mehr werde es sich auf seinen ursprünglichen Gedanken, nämlich den der Vogtei und somit auf diejenigen Functionen zurückziehen müssen, welche den Zweck haben, die Einheit der Kirche und den Frieden in derselben zu sichern. Richter kommt also, hier ausgehend von der veränderten Lage des Staatsoberhaupts, hinsichtlich der künftigen Gestaltung des landesherrlichen Kirchenregiments ungefähr zu dem nämlichen praktischen Ergebniss, welches neuerdings von Scheurl in der trefflichen Schrift: Zur

Lehre vom Kirchenregiment (Erlangen 1862.) aus den kirchlichen Bedürfnissen der Gegenwart abgeleitet hat, auf die Nothwendigkeit der Veränderung seiner Ausübungsweise. Und in der That, soll das landesherrliche Regiment in der Kirche Bestand haben, — und wir glauben, dass es nach der erforderlichen Berichtigung der Art seiner Uebung der Kirche auch ferner zum Segen gereichen wird, — so kann es nicht bleiben, wie es ist. Die landesherrliche Kirchengewalt, wie sie geworden war, war allerdings die „Schwester der absoluten Monarchie", und zwar in dem Sinne, welchen die Reformatoren selbst in der Reaction gegen die Wiedertäufer und den Bauernaufruhr entwickelt hatten. Als Staatsregiment in der Kirche ist sie in der Gegenwart unhaltbar; als Absolutie des Fürsten in kirchlichen Dingen, um ihn gleichsam für die verfassungsmässige Beschränkung im Staat zu entschädigen, wäre sie eine Entwürdigung und ein Unheil für die Kirche. Warum aber sollte die verfassungsmässige Monarchie unvereinbar sein mit einer Gestaltung der Kirche, in welcher diese, in ihren Gliederungen sich aufbauend, und in Gemeinde, Kirchenkreis und Provinz ihr Leben selbstständig gestaltend, in dem evangelischen Fürsten den bewährten Halt und Schirmherrn der ebenfalls synodal verfassten Landesgemeinde findet?

Wir haben Richter's Ansichten über Kirchenverfassung eine genauere Darlegung zu Theil werden lassen. Ueber andere wichtige Fragen des evangelischen Kirchenrechts genügt es hier kurz seinen Standpunkt zu bezeichnen. Wir lassen ihn selbst reden (Kirchenrecht, 5. Aufl., Vorrede): „Eine Aenderung der principiellen Standpunkte wird darin [in der 5. Aufl.] nicht gefunden werden. Ich bin nämlich, so viel das evangelische Kirchenrecht anlangt, noch immer nicht zu der Lehre von Kirche und Amt durchgedrungen, die zuletzt in der „Theologie der Thatsachen" einen so bedeutsamen Schritt zu dem katholischen Grundsatze im Tridentinum gethan hat; ich habe noch immer die Ueberzeugung, dass ich recht thue, wenn ich nicht suche, was die evangelischen Confessionen trennt, sondern was sie bindet, und wenn ich folglich ein Vertreter

des Unionsgedankens geblieben bin; ich halte fortwährend die alten Kirchenordnungen, die jetzt von Manchen wie Tafeln göttlichen Gesetzes behandelt werden, für das, was sie sind, und meine daher, es sei nicht conservativ, sondern willkürlich, sie da als geltendes Recht zu behandeln, wo sie ausdrücklich oder stillschweigend ausser Gebrauch gesetzt worden sind; ich läugne fortgesetzt die Richtigkeit der Ansicht, nach welcher die Gemeinde nur ein Object der Mission, und das Verlangen nach geordneter Betheiligung derselben an Zucht und Pflege ein verwerflicher Collegialismus und ein Angriff auf die Rechte des Amtes ist, und bin auch heute noch der Meinung, dass synodalische Einrichtungen, so sie sich nur auf dem Grunde nicht des politischen, sondern des kirchlichen Gedankens entwickelten, ein guter Gewinn sein würden; ich erkenne auch jetzt noch in Kirchenbusse und Bann weder die nächsten noch die besten Heilmittel für das Leiden der Kirche; ich glaube endlich bis auf diesen Tag, dass man unbeschadet der Seligkeit einen milden Standpunkt in der Ehescheidungsfrage haben kann, und dass es nicht protestantisch ist, in diesem Stücke Kirche und Staat von einander loszulösen. Somit bin ich freilich hinter Vielem zurückgeblieben, was neuerdings hier und dort zu dem rechten Kirchenthum gerechnet zu werden pflegt, und werde daher auch ferner von diesem als Rationalist, von jenem als Collegialist, von dem dritten als einer, der da weder kalt noch warm ist, von dem vierten als Anhänger der „Theologie der Rhetorik" charakterisirt werden. Indem ich aber dem mich unterwerfe, harre ich des Gerichts, das in den Erfolgen der modernen Lehren auf dem Boden der Thatsachen für mich oder wider mich ergehen wird, und getröste mich inzwischen, dass es nicht das Ziel ist, um das wir rechten."

Dem irenischen Charakter seines ganzen Wesens entsprach es, dass Richter, der mit inniger Treue dem lutherischen Bekenntniss seiner sächsischen Heimath zugethan war, stets den Unionsgedanken gepflegt hat, trotz aller persönlichen Anfechtungen, welche aus dieser seiner Stellung

zur Union inmitten des durch die Verschärfung der confessionellen Gegensätze in Preussen hervorgerufenen erhitzten Parteihaders für ihn hervorgingen. Wie er mit warmem Herzen an der Union hing, und dabei doch mit besonnener Gerechtigkeit auch dem besonderen Bekenntniss sein volles Recht zu Theil werden zu lassen bestrebt gewesen ist, davon giebt die Behandlung der Union in der letzten Auflage des Kirchenrechts [78]) Zeugniss: „In den Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts ist die evangelische Kirche in zwei Richtungen auseinander gegangen, welche in vielen Stücken ihren Cultus und ihre Lehre in verschiedener Weise ausgeprägt haben. Diese Verschiedenheit ist oft als eine Differenz in der Heilslehre selbst gedeutet worden. Allein dass in Deutschland wenigstens darunter nur eine Verschiedenheit der Fassung zu suchen sei, lehrt den unbefangenen Beobachter die Geschichte und die Vergleichung der lebendigen Zustände. Um so mehr haben von jeher viele gläubige Herzen die Wiedervereinigung ersehnt, und in der neueren Zeit ist dieselbe öfter ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden. Solche Bestrebungen haben die göttliche Verheissung (Johannis XVII. 21. ff.) für sich. Ihre wesentliche Voraussetzung und ihr Recht müssen sie aber in der Lebenslage der Kirche finden. Es ist ein grosser Segen, wo eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniss nicht bloss durch das Wort und dem Namen nach, sondern durch die That bekundet, und es würde ein Frevel sein, sie darin durch eine Nöthigung zur Union stören zu wollen. Ja selbst wo ein ausschliessender Standpunkt gegen die andere Confession vorgekehrt und vergessen wird, dass einst zwischen Juden- und Heidenchristen, obschon sie in ganz anderer Weise auseinandergingen, als die Lutheraner und Reformirten, doch die Einheit im Glauben an Christum anerkannt und die Gemeinschaft im Abendmahl nur von pharisäischen Judenchristen verweigert wurde, mag dies als ein Irrthum mit Grund beklagt, die Heilung desselben aber der Zeit überlassen werden. Hinwiederum, wo die Gegensätze in Folge der

---

[78]) Kirchenrecht, 5. Aufl., §. 241., vgl. 6. Aufl., §. 242.

natürlichen Lebensverhältnisse aus dem Bewusstsein geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoss gegen Gottes Wort, Diejenigen, welche Eins werden wollen, zum Beharren in der Besonderheit, oder Diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen, denn das Ziel, welches die Schrift vorzeichnet, ist nicht die Trennung, sondern die Einigung. Die Verbindung der Confessionen unter einander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regiment sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniss kommt schon im sechszehnten Jahrhundert vor, und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien, allgemein aber in der höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht. Sie kann hiernächst eine Vereinigung nicht bloss unter demselben Regiment, sondern zu einer Gemeinschaft des Sacraments und Gottesdienstes sein. Alsdann hat sie das Anerkenntniss beiderseitiger Ebenbürtigkeit und beiderseitiger Uebereinstimmung in dem, was zu der Seelen Seligkeit gehört, zur Voraussetzung, während sie die Bekenntnisse nur insofern berührt, als sie die verdammenden Satzungen für überwunden erklärt, welche einst die Confessionen in Folge einer theologischen Strömung gegen einander gerichtet haben. Endlich auf der höheren Stufe vereinigen sich die Confessionen nicht bloss im Regiment und dem Cultus, sondern sie schliessen sich zu Einer Gemeinschaft des Glaubens, der Lehre und des Lebens zusammen. Hierbei kann entweder von den bis dahin geltenden Bekenntnissen ganz abgesehen, und allein das formale Bekenntniss zu der heiligen Schrift als Grundlage bezeichnet werden, oder es werden die Symbole zwar in ihrer Autorität belassen, jedoch nur der Consensus derselben als gemeinsame Lehren angenommen. Jener erste Modus opfert ein Besitzthum für die Hoffnung, dafür ein neues zu gewinnen, und ist daher nicht ausreichend. Der zweiten Art der Union wird entgegengehalten, dass sie der festen objectiven Darstellung entbehre, und es wird deshalb wohl auch von ihr gefordert, dass sie sich erst durch ein Bekenntniss ausweise und legi-

timire. Diese Forderung hat aber gewiss keinen Grund. Die rechte Union kann und darf nämlich nichts Anderes darstellen wollen, als den Zustand, welcher vorhanden war, bevor sich in dem Streit über die Lehre vom Abendmahl die deutsche evangelische Kirche in zwei Theile spaltete. Da sie also nicht eine neue Schöpfung sein will und kann, so bedarf sie folgeweise keiner neuen Beglaubigung, sondern ihre Legitimation ist genau dieselbe, welche die noch ungetrennte evangelische Kirche selbst gehabt hat. Dieselbe liegt in der Augsburgischen Confession, wie sie im Jahr 1530. verfasst, und im Jahr 1540. im Artikel vom Abendmahle durch Melanchthon auf dem Grunde der Wittenberger Concordie (1536.) verdeutlicht worden ist. In dieser Gestaltung ist die Confession erweislich nicht nur von Luther gebilligt worden, sondern auch die evangelischen Fürsten und die Kirche selbst fanden in ihr den Ausdruck ihres Glaubens, bis die Bewegung im Gebiete der Theologie die Kinder Einer Mutter so von einander schied, dass sie oft ihres gemeinsamen Ursprungs vergassen. Unter jenem Schilde mag sich die Union gesichert wissen, und auch ihre Gegner, so sie nur nicht Unterschiede künstlich schaffen, oder der reformirten Lehre in deren deutscher Entwickelung aufzwingen wollen, werden ihr das Zeugniss der vollen Ebenbürtigkeit nicht versagen dürfen. Die Regel muss aber immer bleiben, dass es nicht zulässig ist, nach der einen oder andern Seite mit zwingender Hand einzugreifen, und dass die Lösung dieser schweren Frage Gott anheimgestellt werden muss, der den Zeitpunkt ermessen wird, wo das Gebet des Hohenpriesters zunächst für die evangelischen Confessionen in Erfüllung gehen soll.“

Ein Verdienst um die Würdigung des bisherigen Ergebnisses der Unionsbestrebungen in der grössten evangelischen Landeskirche Deutschlands hat sich Richter noch dadurch erworben, dass er in seinem preussischen Kirchenrechte, dessen Fragmente nach seinem Tode von Paul Hinschius veröffentlicht worden sind [74]), nicht nur die Geschichte der Union in Preussen in klarer Uebersichtlich-

[74]) **Beiträge zum Preussischen Kirchenrechte, Leipzig 1865., S. 23. ff.**

keit, — welche auch die Differenzen zwischen den verschiedenen die Union betreffenden Königlichen Erlassen genügend hervortreten lässt, — vorgeführt, sondern auch als Resultat dieser Entwickelung den juristischen Charakter der in der evangelischen Kirche der alten Provinzen Preussens bestehenden Union in scharfer Weise dargelegt hat [75]). Bei der noch immer weit verbreiteten Unklarheit über diesen Charakter sollte der erwähnten Darlegung die Beachtung aller Derjenigen zu Theil werden, denen es um ein objectives Urtheil über die preussische Union zu thun ist. Ich hebe, um die praktische Bedeutung der betreffenden Erörterung Richter's zu veranschaulichen, nur folgende Sätze hervor:

„Die lutherische und reformirte Kirche sind in Preussen zu einer evangelischen Landeskirche zusammengeflossen. Es besteht kein abgesondertes lutherisches, bez. reformirtes Kirchenregiment, sondern alle Gemeinden sind dem Regimente der evangelischen Landeskirche unterworfen. — In der evangelischen Landeskirche sind die lutherischen und reformirten Bekenntnissbücher in Geltung geblieben. Die seit dem Jahre 1817 eingeführte Union hat nach der letzten authentischen Erklärung [76]) auf diese Geltung nur insofern eingewirkt, als sie die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr als Grund gelten lässt, den Genossen der andern Confession die Gemeinschaft im Gottesdienste und Abendmahl und das Gemeinderecht zu versagen. In dieser Erklärung ist indessen nicht eine ab- und ausschliessende Begriffsbestimmung, sondern nur die Bestimmung des Grades zu suchen, welcher, wo von Union die Rede ist, vermuthet wird. Die Freiheit weiterer Vereinigung durch gänzliches Fallenlassen der dogmatisch-theologischen Differenzen und Annahme des gemeinsamen Inhalts der beiderseitigen Bekenntnisse als symbolischer Norm ist für das westliche Synodalgebiet ausdrücklich anerkannt und auch für die

[75]) Vgl. auch die sechste Auflage des Kirchenrechts, S. 691. ff.

[76]) Königlicher Erlass vom 28. Februar 1884., abgedruckt z. B. in Vogt's Kirchenrecht I. S. 278. f.

östlichen Provinzen statthaft. — Dem Kirchenregiment ist [77]) die Pflicht auferlegt, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der Confession und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Wie weit dieser Schutz und diese Pflege reichen dürfe, hat die Verordnung, welche jene Verpflichtung ausspricht, nicht näher bestimmt, wohl aber lässt dieselbe erkennen, wie weit der Schutz und die Pflege der Confession nicht reichen dürfe. Indem sie nämlich sowohl die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, als die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert sehen will, schliesst sie den Gedanken eines Schutzes und einer Pflege der Confession durch Vernichtung der Union schon von selbst aus. Dabei kann freilich fraglich bleiben, was in jener Anweisung unter der Union verstanden, und ob namentlich den Kirchenbehörden die Verpflichtung auferlegt sei, das Bekenntniss durch ein Zurückschneiden der Union auf das Maass des in der Ordre vom 28. Februar 1834. angedeuteten Begriffs zu schützen und zu pflegen. Eine solche Deutung, welche eine nicht geringe Zahl wohlberechtigter Bildungen in tolerirte Verhältnisse verwandeln, viele evangelische Christen heimathlos machen, und dem nicht bloss durch frühere Cabinets-Ordres, sondern auch durch Gottes Wort legitimirten Streben nach Einigung die Wege zu versperren gestattet haben würde, ist indessen schon wegen der Erwähnung der Ordre vom 27. September 1817. neben jener vom 28. Februar 1834. bedenklich und erscheint gegenüber der declarirenden Ordre vom 12. Juli 1853. [78]) vollends als unstatthaft. — In den höheren Instanzen (über den Superintendenten) verwalten die Mitglieder (der kirchlichen Behörden) die Angelegenheiten der Kirche zwar gemeinsam, wo jedoch eine Sache der Art ist, dass eine Entscheidung nur aus einem

[77]) **Königlicher Erlass vom 6. März 1852., bei Vogt a. a. O. II. S. 302.**

[78]) **Bei Vogt a. a. O. II. S. 305. f.**

der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, soll in Betracht der confessionellen Vorfrage das Urtheil der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses den Ausschlag und die Grundlage des Gesammtbeschlusses geben. Diese Bestimmung der Ordre vom 6. März 1852. ist nach ihrem Wortlaute nicht auf die gewöhnlich sogenannten confessionellen, d. i. auf die die Confessionspartei betreffenden Angelegenheiten und noch viel weniger auf eine Sonderung des Kirchenregiments in materieller Hinsicht, sondern nur auf die dogmatischen Fragen zu beziehen, in denen die Bekenntnissbücher die Norm der Entscheidung allein an die Hand geben." —

Wir haben in den Cabinets-Ordres vom 6. März 1852. und 12. Juli 1853. Thatsachen erwähnt, welche Richter's eigene Stellung innerhalb des Kirchenregiments auf das Tiefste berührten. Er sah mit schwerer Sorge, wie die Ordre vom 6. März 1852. von den Gegnern der Union als ein Sieg gefeiert wurde, welcher, wie sie zuversichtlich meinten, das völlige Aufgeben derselben und die Auflösung der preussischen evangelischen Landeskirche in eine lockere Conföderation von Bekenntnisskirchen zur unmittelbaren Folge haben müsste. Er hatte alle jene Missdeutungen warnend vorausgesagt, welche nachher der declarirende Königliche Erlass vom 12. Juli 1853. missbilligend ablehnte. Gerade in den Kämpfen jener Tage war sein wissenschaftlicher Gegner Stahl ihm auch persönlich mit verletzender Schärfe gegenüber getreten, die in Richter's zartfühlendem Herzen eine spät vernarbende Wunde hinterliess. Es ist von psychologischem Interesse, dass Stahl, der doch sonst im Streite die Gränze einzuhalten wusste, deren Ueberschreitung unedel ist, Richter gegenüber, als ob er das Uebergewicht der tiefgründlichen wissenschaftlichen Bildung über die eigene dialektische Fertigkeit nicht zu ertragen vermocht hätte, die ritterliche Haltung verleugnet hat, die er sonst auch dem Gegner gegenüber zu bewahren gewohnt war.

Wir glauben übrigens nicht zu irren, wenn wir Richter ein Verdienst an der Thatsache vindiciren, dass dem Laufe der Reaction, welcher die Ordre vom 6. März 1852. die Thore geöffnet hatte, bereits nach Jahresfrist

ein Ziel gesetzt wurde. Es war die Ordre vom 12. Juli 1853., welche es missbilligte, dass die Bestimmungen des Erlasses von 1852. mehrfach unzulässige Deutungen erfahren, und dass insbesondere viele Geistliche, ihren Standpunkt mit denen ihrer Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung von Besorgniss vor der einerseits dem Bekenntnisse und andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt hätten. Wenn es der Zweck des Erlasses vom 6. März 1852. gewesen sei, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch habe, so habe es andererseits nicht die Absicht sein können, die Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Der König befahl den Behörden die Festhaltung dieser Grundsätze und forderte dieselben auf, namentlich darüber zu wachen, dass nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben, und dass nicht von Synodalversammlungen oder gar von einzelnen Geistlichen die Bezeichnung der Gemeinden als evangelische und der Unionsritus aufgehoben werde, was Beides im Laufe der kurzen, aber siegreichen Reaction wirklich geschehen war.

Dieselben Auffassungen, die Richter in den Abschnitten seines Lehrbuchs, welche dem evangelischen Kirchenrecht gewidmet sind, und theilweise auch in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung entwickelt hat, hatte er auch in einzelnen Anwendungen, in Denkschriften und Gutachten, für die preussische und andere deutsche Landeskirchen näher zu begründen vielfache Gelegenheit. Ich erwähne hier — die meisten sind nicht ver-

öffentlicht worden — folgende: „Das Kirchenrecht und die Symbole. Rechtliches Gutachten über das von dem Herzoglichen Consistorio zu Altenburg an die Ephorie Ronneburg erlassene Rescript vom 13. November 1838.“, Leipzig 1839., — sodann das „Gutachten, die neuesten Vorgänge in der evangelischen Kirche des Kurfürstenthums Hessen“, Leipzig 1855., in welchem Richter der zu einem Versuchsfelde für die Vilmar'schen Theorien missbrauchten Kirche Kurhessens und dem Kurhessischen Lande, „der Stätte seiner theuersten Lebenserinnerungen“, was er dort empfangen, dankbar zurückerstattet hat; ferner die im ersten Bande dieser Zeitschrift veröffentlichte „Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend“ (Juni 1859.), in welcher er für das verfassungsmässige Recht der dortigen Synoden auf die sachliche Entschliessung über die weitere Gestaltung der Kirchenverfassung Ungarns eintrat, und den Nachweis führte, dass der Kaiser von Oesterreich über seine evangelischen Unterthanen in Ungarn nur das Hoheitsrecht, nicht Rechte der obersten Kirchenregierung in Anspruch zu nehmen habe. Einen äusserst interessanten Beitrag zu der neuesten Geschichte der preussischen Landeskirche hat Richter in der Schrift: „König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche“, Berlin 1861., unter Benutzung der eigenen Aufzeichnungen des Königs geliefert.

Unter den Arbeiten Richter's, welche sich auf evangelisches Kirchenrecht beziehen, dürfen ferner nicht unerwähnt bleiben die „Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangelischen Kirche“ (Berlin 1858.), in welchen er den Beweis führte, dass die Beschränkung der Scheidegründe auf Ehebruch und Desertion zu keiner Zeit evangelische Kirchenlehre, sondern stets nur eine der Lehren gewesen ist, welche in der Kirche hervorgetreten sind.

Die Veranlassung dieser wahrhaft mustergültigen Schrift [79]) erzählt Richter in der Einleitung derselben:

---

[79]) Derselben liegen einige Artikel zu Grunde, welche Richter

„In der Bewegung gegen das landrechtliche Scheiderecht... haben wir zu unzähligen Malen die Versicherung vernommen, dass das ächte evangelische Eherecht nur Ehebruch und Desertion als Gründe der Lösung des Ehebandes anerkannt habe. Diesen Satz hatten gewichtige Autoritäten vertreten, und als er durch Strippelmann's wenig gründliche, aber desto einseitigere Ausführung im Ehescheidungsrecht (Cassel 1854.) eine vermeintlich nicht zu erschütternde Begründung empfangen, wuchs der Glaube an ihn so schnell, dass es, obschon er nur eine geschichtliche Voraussetzung war, doch bedenklich erscheinen mochte, ihn zu bezweifeln, weil er sich nahezu in ein Dogma verwandelt hatte. Um so weniger bedurfte es besonderer Anstrengung zur Berichtigung hervorgetretener Bedenken. Wenn vielmehr der Eine darauf hinwies, dass Luther doch auch die Versagung der ehelichen Pflicht für einen genügenden Grund der Scheidung gehalten habe, so brauchte man nur zu sagen, dies habe Luther später in der Schrift von Ehesachen wieder fallen lassen, und es waren damit die spätere Doctrin und Praxis, obschon sie nachweisbar genug sind, sogleich beseitigt. Bezog sich dann etwa ein Zweiter auf Melanchthon's Schrift: „De conjugio", welche auf dem Grunde des kaiserlichen Rechts auch noch einige andere Verschuldungen als Scheidegründe anerkennt, so reichte es aus, diesen Zeugen auszuschliessen, indem man ihn für einen Latitudinarier erklärte, dessen ohnehin singuläre Meinung nichts beweise. Und führte ein Dritter gar die Meinung Zwingli's an, so konnte er des äussersten Protestes gegen solche Gemeinschaft vollends gewiss sein [80]). Wenn ein Vierter meinte, seinen Zweifel durch die Pfälzische Kirchenordnung von 1554. decken zu dürfen, so hiess es, was diesen Namen führe, sei ein blosses Gutachten, in welchem kein Beweis der lebendigen Uebung liege. Aber alle Zweifel insgesammt schlug man durch die Verweisung auf

---

in der »Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben« veröffentlicht hatte.

[80]) Stahl gab diesem Protest mit dem Schlagwort: »Zwingli ist selbst in die preussische Union noch nicht aufgenommen«, einen drastischen Ausdruck.

die Märkische Consistorialordnung von 1573. und die Sächsische Kirchenordnung von 1580., sowie durch die Autorität von Carpzov nieder. Damit meinte man die Quellen gefunden zu haben, aus denen das Scheiderecht in ungetrübter Reinheit bis dahin geflossen sei, wo es durch den Unglauben des vorigen Jahrhunderts getrübt und verunreinigt wurde.“

Bei Richter's tief gründlicher Art konnte eine solche Behandlung der Rechtsgeschichte, welche tendenziös einen einzelnen Punkt oder eine einzelne Richtung aus der Geschichte herausgreift, nicht verfehlen, ihm mehr als bedenklich zu erscheinen. Da er überdies für die Noth des Lebens stets ein offenes Auge hatte, so musste er schon dadurch sich aufgefordert finden, einer sich überstürzenden kirchlichen Bewegung entgegenzutreten, welche fussend auf eine fast schon einem Dogma gleichgeachtete ungeschichtliche Voraussetzung, noch dazu mit der Ueberhebung doctrinärer Beschränktheit bereits aller Rücksicht auf die Zustände der Gegenwart und den Staat entrathen zu können meinte. Richter durfte sich um so mehr berechtigt halten, in dem besonders in Preussen entbrannten Kampfe der Meinungen über die Ehescheidungsfrage sein Urtheil abzugeben, als er in seinem Lehrbuche bereits zu einer Zeit, in welcher er nicht ahnen konnte, dass ihm eine Wirksamkeit in Preussen beschieden sein würde, gegen das landrechtliche Scheiderecht ein unumwundenes Zeugniss abgelegt hatte. Dazu kam nunmehr noch ein Anstoss von aussen, der ihn persönlich berührte. Bereits in den älteren Auflagen des Kirchenrechts hatte er die Ausschliessung der Willkür und (in der Regel [81]) des Unglücks aus der Reihe

[81]) Noch in der vierten Auflage des Kirchenrechts §. 269. bemerkt Richter: »Dagegen [im Gegensatze zu der Scheidung wegen einseitiger ehezerstörender Verschuldung] wegen des Unglückes, das den einen Theil betroffen, wird sie die Scheidung nicht gestatten dürfen, weil gerade das die Bestimmung der Ehe ist, dass Leid wie Freude dem Gatten gemeinsam sein soll. Sollte es aber Fälle geben, wo die Lösung des Bandes durch ein dem nachsuchenden Theile unabweisbar drohendes Verderben gerechtfertigt schiene, so sollte dieselbe wenigstens nicht in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen, das hier keinen rechten Sinn hat. Hier würde also die Lösung der Ehe durch die

der Scheidegründe, und die Beschränkung der Lösung des Bandes auf Ehebruch und solche Verschuldungen verlangt, durch welche ein Ehegatte die Ehe thatsächlich aufhebt und zerstört. Während nun dieser Standpunkt in der Zeit, wo in Preussen Savigny die Reform des Scheiderechts in Angriff genommen hatte, noch vielfach als ein Stück übertriebener Strenge aufgefasst worden war, musste Richter erleben, dass gegen denselben Standpunkt nunmehr Hengstenberg sein Anathem schleuderte. Letzterer nahm nämlich in der Evangelischen Kirchenzeitung aus dem Beschlusse der Eisenacher Kirchenconferenz von 1857., welcher alle diejenigen Ehescheidungen missbilligte, die nicht in einer das Wesen der Ehe zerstörenden thatsächlichen Versündigung des einen Ehegatten wider den andern ihren Grund haben, Veranlassung zu der „wohlberechneten Insinuation" gegen Richter, jener Beschluss stehe in

Dispensation gerechtfertigt sein.« Diese Auskunft der Dispensation, die Richter übrigens in der fünften Auflage (§. 282., vgl. 6. Aufl. §. 283.) mit Stillschweigen übergeht, wird vielleicht Denen, die sein »Kirchenrecht« als »ein mit der sündigen Welt transigirendes« Buch verdammen, als ein neues belastendes Beweisstück erscheinen. Dem gegenüber will ich, um die grosse Schwierigkeit der hier berührten Frage darzuthun, hier nicht auf die von Richter in den angeführten Beiträgen zur Geschichte des Ehescheidungsrechts S. 46. ff. bei Brenz, Luther, Melanchthon nachgewiesene, gewiss um Vieles bedenklichere Ergänzung des Scheiderechts verweisen, welche im Zeitalter der Reformation in solchen Fällen in dem, im geheimsten Gewissensgebiete nachgesehenen Concubinate gefunden wurde, — einer Auskunft, die in ähnlicher Weise motivirt wird, wie auf katholischem Gebiete die Entscheidung des Papstes Gregor II. für die Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines wegen Impotentia superveniens des andern Theiles Geschiedenen (vgl. auch c. 18. C. XXXII. qu. 7.), — sondern ich will hier nur anführen, dass ich selbst Zeuge davon gewesen bin, dass in einer kirchlichen Behörde streng gläubige Theologen der anderweitigen Verheirathung eines wegen Wahnsinns seiner Ehefrau geschiedenen Mannes ihre Zustimmung ertheilten, weil sie nach den Umständen des Falls die Ueberzeugung nicht abzuweisen vermochten, dass die Versagung für den Mann und die Kinder unabweisbares Verderben des Leibes und der Seele nach sich ziehen würde. Derartige Fragen sind mit dem tiefsten Ernst und mit dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit vor Gott zu prüfen, aber gerade wer sich des Gewichtes einer solchen Entscheidung bewusst geworden ist, wird dem Verketzern abweichender Beurtheilung fern bleiben.

einem nur schwach verdeckten Widerspruche gegen das Wort des Herrn, „es sei denn um Ehebruch“, und stimme zwar gut zu dem „Kirchenrechte“ des Ober-Consistorialrath Richter, aber nicht zu der Lehre der Kirche. Demgegenüber erschien es Richter geradezu als eine sittliche Pflicht, das Recht seines eigenen Standpunktes näher darzulegen. So hat er denn in den erwähnten Beiträgen mit den scharfen Waffen seiner tiefen Gelehrsamkeit die vermeinte Kirchenlehre, hinter welche sich hier, wie so oft, nur „mangelhaftes Wissen“ zurückgezogen hatte, bekämpft und durch eine unbefangene Darlegung des gesammten Ganges und der Motive der Entwickelung des evangelischen Ehescheidungsrechts unwiderleglich erwiesen, dass jene Lehre, die auf dem Wege war, ein Dogma zu werden, doch nur ein Kind des Irrthums gewesen ist. Er legt die Zwiespältigkeit der Ansichten der rechtgläubigsten älteren Theologen über die Begränzung der legitimen Scheidegründe dar, und zeigt, dass während des ganzen sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts eine unzweifelhafte Uebereinstimmung der Rechtsansichten nur von der negativen Seite vorhanden gewesen ist, insofern die Scheidung aus Willkür oder wegen des einem Theile widerfahrenen Unglücks für schlechterdings unzulässig angesehen wurde. Er weist nach, dass in der deutschen Doctrin seit der Reformation zwei Richtungen zu unterscheiden sind, eine strengere und eine mildere. Von diesen griff aber selbst die strengere, namentlich mittels der Erweiterung des Desertionsbegriffs, — wohin seit Luther insbesondere auch die Versagung der ehelichen Pflicht gezogen wurde, — über diejenige Beschränkung der Scheidegründe hinaus, welche Hengstenberg als Kanon des evangelischen Kirchenrechts hinzustellen versucht hat. Die mildere aber liess namentlich auch wegen unerträglicher Saevitien und Insidien mit dem römischen Rechte die Scheidung zu. Indem Richter den Standpunkt der namhaften Vertreter beider Richtungen im Einzelnen darlegt, widerlegt er zugleich die irrthümliche Auffassung, welche jenen Gegensatz als den von bekenntnissmässiger und unbekenntnissmässiger Richtung fasst, durch den Hinweis theils auf den Standpunkt der Bekennt-

nisse selbst, theils auf Theologen von völlig einwandsfreier Orthodoxie, wie Hülsemann, Dannhauer, Quenstädt. Eben so vergeblich wäre es, die laxere Auffassung den Reformirten zuschreiben zu wollen, da in keinem Stücke eine solche Gemeinschaft zwischen den Anhängern beider Confessionen obwaltete, als im Eherecht. Auch darf der Gegensatz, wie weiter dargethan wird, nicht als der zwischen unvermittelter und analogischer Anwendung des Schriftworts aufgefasst werden, da auch der Desertionsbegriff der strengeren Richtung nur auf dem Wege der Interpretation gewonnen ist. Vielmehr trifft derselbe, wie Richter nachgewiesen hat, mit dem Gegensatze zwischen dem römischen und canonischen Rechte zusammen, von denen das erstere mehr von Theologen als von den Juristen angezogen wurde. Die Kirchenordnungen stellen, seit sie überhaupt bestimmte Scheidegründe bezeichnen, — denn in der ersten Zeit begnügten sie sich meist, die Entscheidung in das Gewissen der Eherichter zu stellen, und verwiesen dabei auf kaiserliches Recht, — denselben Gegensatz dar. In der Mehrzahl folgen sie jedoch der strengeren Meinung. Dieser Standpunkt wurde aber im 16. Jahrhundert nicht aus der eigenen Kraft der Kirche, sondern durch das Strafrecht und die Polizei erreicht. Indem Richter somit auf die verschiedenen Ergänzungen des älteren evangelischen Scheiderechts hinweist und besonders den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem Scheiderechte und dem Strafrechte darthut, hat er für die Beschränkung der Scheidegründe in der Mehrzahl der Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts eine genügende Erklärung gegeben. Zugleich ist damit aber auch bewiesen, dass es eine völlig normale Entwickelung war, wenn das Scheiderecht eine bedeutende Erweiterung erfuhr, sobald jene Hülfen nicht mehr in gleicher Stärke einwirkten. Diese Milderung des Scheiderechts tritt im siebzehnten Jahrhundert in dreifacher Weise hervor, in den Sprüchen der Consistorien, in der Gesetzgebung und in dem landesherrlichen Scheiderechte. In allen diesen Beziehungen hat Richter den unternommenen Beweis geführt, und namentlich über das landesherrliche Scheiderecht höchst interessante archivalische Mittheilungen gemacht, aus

denen erhellt, wie in demselben gegenüber dem strengen Rechte der Kirchenordnungen mindestens seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die aequitas zur Geltung gekommen ist. Weiter ergab sich ihm aber, dass auch die theologische Begründungsweise dieser Entwickelung sich angeschlossen hat, indem sie die im sechszehnten Jahrhundert schon bei Luther anhebende extensive Ausbildung des Schriftwortes zu einem Princip ausbildete. Die eine Seite der lutherischen Orthodoxie des siebzehnten Jahrhunderts hat nämlich den Grundsatz, dass jedes Verschulden scheidet, das wie Ehebruch und Desertion der Ehe zuwider ist, und hat dadurch sichtbar auch die Gesetzgebung bestimmt, welche — es ist die Württembergische Eheordnung von 1687. — zuerst mit der alten Regel bricht.

So hat Richter den Nachweis geliefert, dass die Entwickelung des deutschen evangelischen Scheiderechts sich bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein als eine im Ganzen normale darstellt. Allerdings war gegen den Wortlaut der meisten älteren Kirchenordnungen allmählich eine Vermehrung der Scheidegründe eingetreten. Es soll auch nicht bestritten werden, dass diese Erweiterung des Scheiderechts seit dem Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts häufig vom naturrechtlichen Standpunkte aus mit falschen Gründen vertheidigt worden ist, nachdem die Lehrer des Naturrechts an die Stelle der Verschuldung, als des Motivs der Scheidung, den Contraktsbruch gesetzt hatten. Dennoch erscheint das evangelische Scheiderecht, wie es sich bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entwickelt hatte, keineswegs als ein Erzeugniss der Willkür oder Ueberlegung Einzelner. Es war vielmehr der unmittelbare Ausdruck für das Gesammtbewusstsein des evangelischen Theils der deutschen Nation, wie sich dasselbe allmählich unter dem Einflusse des eigenthümlichen Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche entwickelt hatte. Ja selbst zur Zeit der Entstehung der preussischen Ehegesetzgebung ruhte die gemeinrechtliche Scheidungspraxis bei den Protestanten in Deutschland im Wesentlichen noch auf derselben Grundlage.

Dagegen bildet nun in der That die preussische Ehe-

rechtscodification einen Wendepunkt, welcher für die gesammte fernere Entwickelung des Scheiderechts im evangelischen Deutschland die schwersten Folgen nach sich gezogen hat. Wenn in dem grössten der evangelischen Territorien Deutschlands eine allgemeine Codification des Eherechts erfolgte, so mussten die hierbei zur Geltung kommenden Anschauungen unter allen Umständen von der eingreifendsten Bedeutung sein. Es wäre schon an sich schlimm genug gewesen, wenn in der Praxis des bedeutendsten deutschen protestantischen Staates eine Richtung zur Herrschaft gelangte, welche allen schuldigen Ehegatten die Wiederverheirathung gestattete, „wenn sie etwas Ansehnliches zum Potsdamer Waisenhause erlegen würden", und welche die schützenden Formen, mit denen der Ernst der früheren Auffassungen den Eheprocess umgeben hatte, im Interesse der „Nahrung der Parteien" zu beseitigen strebte. Aber noch unheilvoller war es, dass bei der von Friedrich II. unternommenen Codification die Auffassung der Ehe als Vertrag — und als Consequenzen derselben die Anerkennung einer Reihe bis dahin nicht erhörter Scheidegründe einschliesslich der Auflösbarkeit wegen Krankheit, Wahnsinns und durch gegenseitiges Einverständniss, sowie die Anwendung der Grundsätze des Civilprocesses über den Beweis durch Geständniss, Eidesdelation und fingirtes Geständniss auch in Scheidungssachen, — in Preussen zur gesetzlichen Geltung gelangte. Denn dadurch wurde dem preussischen Eherechte die Möglichkeit entzogen, die berechtigte Reaction des kirchlichen Bewusstseins von innen heraus ohne gewaltsame Uebergänge wirken zu lassen, während, wo zwar eine laxe Praxis in Ehesachen unter dem Einflusse naturrechtlicher Theorien und des preussischen Vorbilds Platz gegriffen hatte, aber doch keine Codification des Eherechtes auf Grund der veränderten Anschauungen des achtzehnten Jahrhunderts erfolgt ist, mit der zunehmenden Vertiefung des kirchlichen Bewusstseins die nothwendige Correction sich von selbst hat einstellen können.

Somit war das Recht der Ehescheidung besonders im preussischen allgemeinen Landrechte bis zu einem Ziele

entwickelt, das „alle christlichen Gewissen verderblich finden.“ Zugleich hatte man aber in Preussen, während man dem Eherechte in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gab, den Grundsatz beibehalten, dass eine gültige Ehe nur durch die priesterliche Trauung zu Stande komme. Darin lagen die Keime des Conflicts, der in der jüngsten Zeit in der evangelischen Landeskirche Preussens zum Vorschein gekommen ist.

Richter hatte zu einer Zeit, wo kaum vereinzelte Trauungsverweigerungen als die ersten Vorzeichen die beginnende Reaction gegen das landrechtliche Scheiderecht ankündigten, welche erst ein Decennium später auf dem Gebiete der Pastoralwirksamkeit so mächtig sich geltend machen sollte, die Heilung in der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhunderte verlassenen Basis zu suchen gerathen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass es damals an der Zeit gewesen wäre, in Preussen die Reform auch des materiellen Scheiderechts durchzuführen, wie dies auch die Absicht von Savigny's als Gesetzgebungsministers gewesen ist. Hätte man damals auf der bereits eingeschlagenen Bahn, das gemeinrechtlich im übrigen evangelischen Deutschland geltende Scheiderecht auch in Preussen wiederum zur gesetzlichen Geltung zu erheben, nicht plötzlich inne gehalten, so würde, so weit nicht menschliche Berechnung täuscht, Staat und Kirche in Preussen vor den Folgen eines unheilvollen Bruches behütet und dabei der landrechtliche Grundsatz hinsichtlich der kirchlichen Eheschliessung aufrecht erhalten worden sein. Aber die materielle Reform wurde bei Seite gelegt, und so blieb denn die Reform beschränkt auf das Verfahren in Ehesachen, auf welchem Gebiete durch die Verordnung vom 28. Juni 1844. dem öffentlichen Interesse an der Ehe wiederum sein Recht zu Theil geworden ist.

So ist denn der evangelischen Landeskirche Preussens der Conflict mit der Autorität der bürgerlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht erspart geblieben, welcher, zunächst verschuldet durch den Staat, dann aber auch auf kirchlichem Gebiete von höchst bedenklichen Vorgängen begleitet, dem Rechtsbewusstsein des Volkes, zumal mit

Rücksicht auf die gesammte Verfassungsentwickelung der protestantischen Territorien Deutschlands nur schwer verständlich sein konnte. Nachdem eine lange Zeit alle Ehen ohne Unterschied eingesegnet worden waren, und Niemand bezweifelt hatte, dass dies nur der Forderung des Gesetzes gemäss sei, ist erst nur vereinzelt und dann — unter dem sichtlichen Eindruck des Zeugnisses, welches der Frankfurter Kirchentag 1854. gegen das laxe Scheiderecht abgelegt hatte, — immer öfter und stärker in dem Kreise der Pastoren der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Einsegnung aller Ehen mit besonderer Richtung auf die Ehen geschiedener Personen hervorgetreten. Richter war weit entfernt, darin nur ein Werk hierarchischer Reaction zu sehen; er verkannte nicht, dass jener Widerspruch materiell auf einem anzuerkennenden Grunde beruhe. Aber die Verhältnisse hatten auf ihn den Schein der Willkür geworfen. Um so dringender mahnte Richter, einen klaren Rechtsstand zu schaffen.

So wiederholt er auch in den angeführten Beiträgen, nachdem er gegenüber der angeblichen „Kirchenlehre" Hengstenberg's ein nicht zu erschütterndes negatives Ergebniss gewonnen hatte, hinsichtlich der Frage nach der positiven Abhülfe der vorhandenen Noth, die Antwort, die er im Lehrbuch gegeben hatte. „So gewiss wir [82] die Zeit, da jede Ehe ein Abbild des Bundes Christi und der Gemeine ist, als ein Ziel vor Augen haben müssen, so fest ist meine Ueberzeugung, dass wir wohl gerechtfertigt sein werden, wenn wir vorerst zu der Rechtsanschauung zurückkehren, nach welcher die Verschuldung den Grund der Scheidung bildet. Ich weiss nicht, warum Hülsemann als Zeuge von Gottes Wort weniger gilt als Gerhard, Dannhauer weniger als Calovius, Quenstädt weniger als Hollaz, und meine, dass wir gerade um dieser Zwiespältigkeit der Ansichten der rechtgläubigsten Theologen willen denjenigen Standpunkt wählen dürfen, den wir verwirklichen können, weil er die Rücksicht auf die Zustände der Gegenwart und auf den Staat nicht über der dogmatischen Frage verschwin-

---

[82]) Angef. Beiträge S. 93.

den lässt. Eine so gerichtete Betrachtung ist freilich jetzt von manchen Seiten verpönt, denn wir sind schon tief in den Dualismus hineingerathen, welcher die Anschauungen der römischen Kirche beherrscht hat, und von der Rücksicht auf den Staat zu reden, gilt schon als ein Zeichen schwächlicher und unkirchlicher Gesinnung. Um so mehr muss es betont werden, dass die Uebereinstimmung des Staates und der Kirche gerade in Beziehung auf das Eherecht der protestantische Grundsatz ist. Diese werden wir allerdings nicht auf der Basis der sogenannten „Kirchenlehre" erreichen, wie sie denn auf diesem Grunde auch früher entweder nicht oder nur auf kurze Zeit erreicht worden ist. Aber wenn nur der Staat es erst vermögen wird, durch die Beseitigung der von allen Factoren der Gesetzgebung als ärgerlich anerkannten Gründe der kirchlichen Anschauung entgegenzukommen, so werden wir in der oben in kurzen Umrissen dargelegten Dogmengeschichte wohl auch Motive finden, welche einen Gegensatz beseitigen zu helfen geeignet sind, der dem Volke gänzlich unverständlich ist, das Rechtsbewusstsein irrt und das Vertrauen tödtet. In jedem Falle ist das Ziel, nach welchem die evangelische Kirche streben muss, nicht das, dass sie die heiligen Ehen für sich behalte, und die unheiligen dem Staate überlasse, sondern dass sie alle heilige und mit göttlichem Ernste durchdringe."

Aus den angeführten Aeusserungen Richter's geht hervor, dass er sich in entschiedenem Widerspruch zu der Richtung befand, welche auf der im Jahre 1856. nach Berlin berufenen kirchlichen Conferenz von Vertrauensmännern in der Wiedertrauungsfrage geschiedener Ehegatten die Oberhand gewonnen hatte. Denn die Mehrheit dieser Conferenz stand nicht nur, wie ihre Beschlüsse zeigen, unter dem Einflusse der angeblichen Kirchenlehre von den ausschliesslich schriftmässigen Scheidegründen, sondern sie hatte auch der evangelischen Landeskirche in Preussen das Recht zugesprochen, „die Frage wegen Trauung Geschiedener ohne Rücksicht auf die bürgerliche Gesetzgebung zum Austrag zu bringen." Allerdings lag der Anlass zu dem im Punkte der Ehescheidungen in Preussen hervorgetretenen Conflict darin, dass die bürgerliche Gesetzgebung

des achtzehnten Jahrhunderts Principien in sich aufgenommen hat, welche von denen des Christenthums gänzlich verschieden sind. Darum ist es aber nicht weniger zu beklagen, dass die dadurch hervorgerufenen Collisionen auch innerhalb der evangelischen Kirche Tendenzen begünstigt haben, welche im Widerspruche mit der geschichtlichen Entwickelung und mit der protestantischen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat dazu drängten, die kirchliche Eheordnung in grundsätzlicher Trennung von der bürgerlichen Ehegesetzgebung auszubilden und insbesondere die Frage der kirchlichen Einsegnung anderweitiger Ehen Geschiedener ohne Rücksicht auf den Staat zum Austrag zu bringen. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass die Loslösung des kirchlichen Eherechts von dem bürgerlichen nach evangelischen Grundsätzen niemals als das Normale erkannt werden kann, und dass sie daher stets auf das Gebiet des unbedingt Gebotenen beschränkt werden muss. Denn so löblich es ist, wenn vom Staate selbst der Kirche der gebührende Einfluss auf die Ehegesetzgebung und die Betheiligung an der Handhabung der Eheordnung eingeräumt und andererseits von ihr dieser Einfluss in entsprechender Weise gebraucht wird, so wenig wünschenswerth kann es erachtet werden, dass sie von sich aus die Ehegesetzgebung in die Hand nimmt und ohne Auftrag des Staats eine Jurisdiction in streitigen Ehesachen übt, weil sie damit stets ihren wahren Boden verlässt und weil der auf diesem Wege geschaffene Gegensatz geeignet ist, die klare und sichere Schätzung des Sittlichen in den gesellschaftlichen Verhältnissen zu gefährden.

Worauf Richter vor Allem drang, die Reform der bürgerlichen Ehegesetzgebung in Preussen, sollte sich freilich für jetzt nicht verwirklichen. Bekanntlich wurde erst nachdem die Reaction gegen das landrechtliche Scheiderecht auf dem Gebiete der Pastoralwirksamkeit mächtige Fortschritte gemacht hatte, durch die Vorlage eines Ehescheidungsgesetzes (1854. und 1857.) von der Staatsregierung die Reform des materiellen Rechts in Angriff genommen, aber damals ebensowenig ein Erfolg erzielt, als später (1859. 1860. 1861.), wo die Staatsregierung die Verbesserung des Ehescheidungs-

rechts in Verbindung mit der Einführung der facultativen Civilehe erstrebte.

Der Gesetzentwurf vom Jahre 1857. wurde, obwohl auch unter denen, welche einer Reform des bürgerlichen Eherechts aus andern Gründen überhaupt zuwider waren, sich im Allgemeinen keine Stimme für die landrechtlichen Principien erhoben hatte, doch in der Schlussabstimmung des Abgeordnetenhauses verworfen. Der Grund war theils die Abneigung eines Theils des Hauses gegen einzelne besondere Bestimmungen, namentlich gegen das der Staatsanwaltschaft beigelegte Recht der selbstständigen Einlegung von Rechtsmitteln, theils aber die Parteistellung der römisch-katholischen Abgeordneten, welche ihre Zustimmung zu dem Gesetze von der, in dem grössten evangelischen Staate Deutschlands nicht gewährbaren, überdiess der Verfassungs-Urkunde widerstreitenden Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken mit bürgerlicher Autorität abhängig gemacht hatten.

Als ich Richter das von ihm nicht erwartete Ergebniss der entscheidenden Abstimmung mittheilte, war er, obwohl er sich das Bedenkliche mancher Bestimmungen des Entwurfs nicht verhehlt hatte, tief erschüttert und sprach die Besorgniss aus, dass nunmehr eine extreme kirchliche Reaction eintreten werde, deren Maasslosigkeit dann wieder nicht ohne Rückschlag auf politischem Gebiete bleiben könne. Der Gang der Ereignisse, insbesondere der Umschwung, welcher mit dem Eintritt der Regentschaft der Stahl'schen Richtung den Einfluss auf das Kirchenregiment entzog, hat diese Befürchtungen nicht verwirklicht.

Ganz ohne Grund waren Richter's Sorgen aber nicht, wenn man die Vorgänge in Betracht zog, unter deren noch frischem Eindruck er stand. Hatte doch auch zu der Verwerfung des Ehescheidungsgesetzes der Umstand beigetragen, dass inzwischen die kirchliche Bewegung solche Dimensionen und einen so bedenklichen Charakter angenommen hatte, dass die Befürchtung nahe lag, es werde der Conflict auch durch das Entgegenkommen der staatlichen Gewalten nicht gelöst werden, vielmehr die extreme Richtung sich nicht beruhigen, bis dasjenige, was sie als

Kirchenlehre ausgab, auch dem Staate als Gesetz aufgedrungen worden wäre.

Hier auf dem kirchlichen Gebiete hatten nämlich die Geistlichen inzwischen begonnen, anstatt sich mit dem ihnen durch die Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1846. verheissenen Schutze ihres Gewissens zu begnügen, vielmehr dasjenige, was sie für den evangelischen Standpunkt erachteten, so unklar auch die Quellen sein mochten, aus welchen die angebliche Kirchenlehre geschöpft wurde, auf eigene Hand durchzuführen. Zu diesem Zwecke wurden Vereinigungen geschlossen, nur zu trauen, wo die Ehe wegen der sogenannten schriftmässigen Gründe d. h. wegen Ehebruchs und Desertion geschieden sei, und in beiden Fällen dem schuldigen Theile die Einsegnung einer anderweitigen Ehe stets zu versagen; ja es kam in solchen verbündeten Kreisen sogar zur Aufrichtung von Schiedsgerichten, denen die Betheiligten sich zu unterwerfen gelobten.

Dieser Zustand war ohne Zweifel ein sehr bedenklicher. Er enthielt Vorgänge, deren Wiederholung auf dem Gebiete der Kirche nicht minder als auf dem des Staates schwere Gefahren heraufzuführen drohte. Indem sich das subjective Ermessen der Geistlichen über die verfassungsmässige Autorität hinwegsetzte, gab es der autoritätsbedürftigen Zeit ein bedenkliches Beispiel. Auch konnten sich die Behörden nicht verhehlen, dass auf diesem Wege eine niemals unbestritten gewesene Frage nicht zu derjenigen Lösung geführt werden könne, welche allein Sicherheit gewähre. Hatte einst ein ähnlicher zwiespältiger Zustand gerade in Beziehung auf die Ehesachen in dem Zeitalter der Reformation zur Aufrichtung der Consistorien geführt, so schien es auch jetzt angezeigt, die Entscheidung der hierher gehörigen Fälle der Willkür der einzelnen Geistlichen zu entziehen, und in den kirchlichen Behörden zu concentriren. Ein Circularerlass des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 29. November 1855. hatte deshalb bestimmt, dass in allen Fällen, wo von den Geistlichen die Einsegnung einer nach ihrer Ansicht in kirchlicher Beziehung unzulässigen Ehe begehrt wird, von Amtswegen durch Vermittelung des Superintendenten an das Consistorium der Provinz zu be-

richten sei, welches demnächst nach der Beschaffenheit des Falls den betreffenden Geistlichen zu verständigen oder zu erwägen haben werde, ob von dem Hülfsmittel allgemeiner Dimissorialien Gebrauch zu machen sei, dessen Anwendung die Cabinetsordre vom 30. Januar 1846. in das Ermessen der Behörden gestellt hatte. Bedenklich war nun freilich, dass die Ansichten der Consistorien dieselbe Verschiedenheit zeigten, wie die der Pastoren, indem die vermeintliche Kirchenlehre von den sogenannten schriftmässigen Scheidegründen auch hier vielfach die Entscheidungen bestimmte und man der Meinung war, eine Jurisdiction in Ehesachen zu üben, die doch nach evangelischer Lehre nur durch Uebertragung des Staats hätte begründet werden können, womit dann auch die Vorstellung zusammenhing, das Band der vom Staate getrennten Ehe als fortbestehend anzusehen.

Demgegenüber hielt nun der Oberkirchenrath — und ich glaube nicht zu irren, wenn ich Richter hieran ein wesentliches Verdienst zuschreibe — stets an der richtigen Ansicht fest, dass eine rechtskräftige Ehescheidung das Band der Ehe löst, die Kirche dagegen unter Umständen die Verpflichtung hat, auf die Wiedervereinigung der aus einem kirchlich nicht anzuerkennenden Grunde geschiedenen Ehegatten mit den Mitteln der Disciplin hinzuwirken. Zu diesen disciplinären Mitteln gehört vor Allem die Versagung der kirchlichen Mitwirkung zur Eingehung einer anderweitigen Ehe der geschiedenen Ehegatten. Eine solche Versagung der kirchlichen Einsegnung aus disciplinären Gründen rechtfertigt sich aber nicht nur dann, wenn dadurch die Wiederanknüpfung des im Widerspruch mit den Grundsätzen der Kirche zerrissenen Ehebandes erreicht werden kann, sondern auch, wo diess etwa wegen nach der Trennung eingetretener Ereignisse nicht der Fall ist, sowie, wo eine auch vom kirchlichen Gesichtspunkte die Ehetrennung rechtfertigende Verschuldung vorliegt, dem schuldigen Ehegatten gegenüber, so lange seine Verschuldung nicht durch eine entschiedene Sinnesänderung gesühnt ist. In dieser Versagung der kirchlichen Einsegnung üben die kirchlichen Behörden aber keinen Act der Jurisdiction, sondern nur einen Ausfluss der ihnen begriffsmässig zustehen-

den Cognition über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen (des Aufgebots und der Trauung).

Aber auch in Beziehung auf die Scheidegründe hielt der Oberkirchenrath mit Recht — und in diesem Punkte tritt Richter's Einfluss unverkennbar hervor — an dem Grundsatz fest, dass es keineswegs zulässig sei, aus dem Extrem der laxen landrechtlichen Bestimmungen unvermittelt in das andere Extrem einer Praxis überzugehen, welche nur in den Fällen von Ehebruch und eigentlicher Desertion dem unschuldigen Theile die Einsegnung einer anderweitigen Ehe gewähren möchte. Es konnte der höchsten kirchlichen Behörde vielmehr nicht entgehen, dass zwischen diesen sogenannten schriftmässigen Scheidegründen und denjenigen Scheidegründen, deren inneres Recht nunmehr selbst auf dem Gebiete des Staates beanstandet worden war (Scheidung aus Willkür oder wegen unverschuldeter Ereignisse), eine Reihe anderer in der Mitte liegt, das freilich beklagenswerthe Ergebniss der Entwickelung der socialen und sittlichen Verhältnisse, in denen oft die Ehescheidung als das einzige Mittel erscheint, dem Verderben des unschuldigen Theils und der Kinder entgegenzuwirken (z. B. Saevitien). Dem ungelösten Dissens der theologischen Wissenschaft über den Sinn der von der Scheidung handelnden Schriftstellen gegenüber und in Betracht der Lage der Lebensverhältnisse glaubte daher der Oberkirchenrath für seine Beurtheilung der Gewährbarkeit der kirchlichen Einsegnung anderweitiger Ehen Geschiedener im Allgemeinen das Princip der Verschuldung entscheiden lassen zu müssen, durch welche ein Ehegatte factisch die Ehe zerstört. Im Gegensatz zu der Richtung, welche unter Berufung auf den Befehl in der heiligen Schrift die Scheidegründe auf Ehebruch und Desertion im engsten Verstande beschränken will, schloss er sich also der anderen Richtung an, „die sich auch im Gehorsam unter das Wort Gottes beugt, aber in diesem nicht ein Gesetz, sondern ein Princip findet, das auf die Verhältnisse des Lebens mit Weisheit und Milde, zur Erhaltung der Heiligkeit der Ehe, aber auch zur Rettung der Personen und zum Schutze des Rechts angewendet werden soll.“ Die Verschuldungen also, durch welche der Ober-Kirchenrath

Ehescheidungen als auch vom kirchlichen Gesichtspunkt aus für gerechtfertigt erachtete, beschränkte er nicht auf Ehebruch und Desertion, sondern er glaubte, „den Maassstab des göttlichen Wortes anlegend, auch andere Verschuldungen als Scheidegründe anerkennen zu müssen, wenn sie sich als Zeichen eines gänzlichen Vergessens feierlich beschworener Pflichten und als die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe erwiesen.“ Dieser Standpunkt entsprach demjenigen, welcher, wie Richter nachgewiesen hatte, bereits seit den Zeiten der Reformation eine strenggläubige theologische Richtung als mit Gottes Wort nicht im Widerspruch stehend bekannt hatte. Indem somit der Oberkirchenrath die Nothwendigkeit, sich in der Behandlung der Wiedertrauungsfrage Geschiedener mit der Uebung des älteren protestantischen Eherechts in Continuität zu erhalten, anerkannte, fand er sich zugleich im Einklang mit den Gesichtspunkten, von denen aus auch die deutsche evangelische Kirchenconferenz von 1857. die Reform des Ehescheidungsrechts in weiteren Kreisen in Anregung gebracht hatte.

Die Verwerfung des Ehescheidungsgesetzes durch das Abgeordnetenhaus im Jahre 1857. beantwortete König Friedrich Wilhelm IV. auf kirchlichem Gebiete durch die Cabinetsordre vom 8. Juni 1857. [88]). Dieselbe enthält im Eingang eine Bezeichnung des Zieles, welches sich der König in der Eherechtsfrage vor Augen gestellt hatte. „Ihnen, dem Staats-Minister von Raumer, und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ist bekannt,“ heisst es dort, „dass nach Meiner Ueberzeugung eine völlig correcte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein wird, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird. Die Kirche kann dann das Schriftwort in vollster Strenge zur Anwendung bringen, ohne dass zerstörende Conflicte zu

[88]) Dieselbe ist abgedruckt in den »Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf, das Eherecht betreffend«, Berlin 1859. S. 109. f.

besorgen sind, weil es den geschiedenen Personen möglich ist, eine Ehe ohne den kirchlichen Segen einzugehen. Dann wird der Zeitpunkt eintreten, in welchem das Kirchenregiment unter dem Bekenntniss der langen und schweren Verirrungen der Evangelischen Kirche das reine Schriftwort wieder als das unabänderliche, nicht zu dehnende und zu deutende Gesetz der Kirche proklamiren kann." Zur Ergänzung möge hier bemerkt werden, dass der König sich bewusst gewesen ist [84]), dass zu einer derartigen kirchlichen Festsetzung die Autorität des Kirchenregiments in keiner Weise ausreichen würde, sondern dass die Autorität der Generalsynode hinzutreten müsste, die er denn auch für die kirchengesetzliche Regelung der Ehescheidung in specieller Richtung auf die Verweigerung der Einsegnung geschiedener Personen, und zwar mit der näheren Maassgabe, dass die Synode aus Geistlichen und Laien zu bestehen habe, bestimmt in Aussicht genommen hatte. Es kann ferner nicht geläugnet werden, dass in den bezeichneten Anschauungen des Königs der Dualismus von Staat und Kirche in einer Schärfe ausgeprägt erscheint, wie er zwar auf römisch-katholischem Gebiete geläufig ist, indessen mit der gesammten bisherigen Entwickelung des evangelischen Eherechts in Deutschland in einem nicht zu lösenden Widerspruch steht. Die Form der bürgerlichen Eheschliessung, welche dem König vorschwebte, ist wahrscheinlich die sogenannte Nothcivilehe gewesen, d. h. die Lösung des Conflicts durch die Gestattung der bürgerlichen Eheschliessung für solche Kirchenglieder, denen die Kirche die Einsegnung einer von ihnen beabsichtigten, bürgerlich zulässigen Ehe aus kirchlichen Gründen bereits versagt hat, ohne dass es zur Ermöglichung der Civilehe ferner des Austritts aus der Kirche bedürfen sollte. Allein es war ein Irrthum, wenn ein edler Idealismus den König verleitete, von der Einführung der Nothcivilehe die Beseitigung der bedenklichen Conflicte zwischen Staat und Kirche zu hoffen.

Gegen solche Hoffnung und überhaupt gegen das Auskunftsmittel der Nothcivilehe machte der Oberkirchenrath

---

[84]) Vergl. diese Zeitschrift Bd. II. S. 183.

in einem an den Regenten, Prinzen von Preussen gerichteten Berichte vom 25. November 1858.[85]), in welchem Richter's Auffassung unverkennbar hervortritt, mit Recht geltend: „Allerdings wäre es ein Gewinn, dass jener bedenkliche Gebrauch des Segens für eine Reihe anstössiger Ehen wegfiele. Dieser Gewinn ist jedoch nicht der hauptsächliche, welchem die Kirche nachzujagen hat, denn gerade, weil sie weiss, dass sie mit dem Staate Hand in Hand zu gehen hat, muss sie dahin streben, nicht dass ihr eine Betheiligung an dem sittlichen Verfall erspart werde, — während dieser selbst durch die Nothcivilehe gewissermaassen neu legalisirt und mit einer eigenen Form versehen ist, — sondern dass das Verderben selbst aus dem Leben der Familien entfernt und dadurch eine an der Wurzel des Staats nagende Krankheit geheilt werde. Demnächst aber würde, wenn diese unsere Auffassung nicht als durchschlagend angesehen werden sollte, als die Frucht der Einführung der Civilehe bei weitem noch nicht der Frieden zu erwarten sein, denn der Conflict, der jetzt in Beziehung auf den Segen besteht, würde dann um so mehr in Beziehung auf die Zucht sich erneuern, deren Anwendung gegen die des kirchlichen Segens für unwürdig erklärten und vor dem Richter geschlossenen Ehen zuverlässig nicht ausbleiben könnte. Wir haben aber schon wiederholt in Berichten an des Königs Majestät (Friedrich Wilhelm IV.) und an Ew. Königliche Hoheit in geziemender Ehrfurcht darauf hingedeutet, dass alsdann nur ein neuer sinnverwirrender Conflict vorhanden sein würde, da das evangelische Volk der östlichen Provinzen es schwerlich begreifen dürfte, dass Ehen durch das von dem Landesherrn erlassene Gesetz gestattet und diejenigen, welche von der Gestattung Gebrauch machen, dafür mit dem Kirchenbann belegt werden können. So ergiebt sich denn auch aus den heutigen Verfassungsverhältnissen, — aus der Ver-

---

[85]) **Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Bd. II. Heft 10. S. 269.**

einigung von Staats- und Kirchengewalt in einer Hand — ein weiteres Argument gegen das Auskunftsmittel, welches hier in Frage steht."

Zur einstweiligen „Herbeiführung eines besseren Zustandes" befahl der König in der Ordre vom 8. Juni 1857., dass die Geistlichen nunmehr in allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Consistorium Anzeige zu machen, die Consistorien aber vorbehältlich des Recurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Evangelischen Oberkirchenrath über die Zulässigkeit der Trauung „nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes begründet ist," zu entscheiden haben sollen. In der ersteren Beziehung erscheint diese Cabinets-Ordre als die Consequenz des Grundsatzes, dass die Entscheidung der Wiedertrauungsfragen dem individuellen Ermessen der einzelnen Geistlichen entzogen und in die Hand der Behörden gelegt werden sollte. In materieller Beziehung wollte die Ordre specielle Grundsätze nicht aufstellen. Die Verweisung auf das in Gottes Wort enthaltene Eherecht war jedoch nicht im Stande, eine Uebereinstimmung in der Entscheidung der kirchlichen Organe herbeizuführen, indem der Oberkirchenrath seine bisherige Praxis, welche auf der analogischen Anwendung des Schriftworts ruhte, in seinen Recursentscheidungen festhielt, während die Mehrzahl der Consistorien die strengere Ansicht befolgte, — und weil in dieser Sache Alles auf das Gewissen, und Nichts auf die Autorität gestellt worden war, festhalten konnte, — wonach der Kreis der Scheidegründe auf Ehebruch und Desertion im engsten Verstande unter Berufung auf den Befehl der heiligen Schrift beschränkt wurde. Die aus einem solchen Gegensatze hervorgehenden Uebelstände und die Mittel der Abhülfe legte der Oberkirchenrath daher in dem schon erwähnten Immediatberichte vom 25. November 1858. [86]) dar, worauf der Prinz-Regent durch die Ordre vom 10. Februar 1859. [87]) unter ausdrücklicher Billigung der Praxis des Ober-

[86]) Angef. Aktenstücke Bd. II. Heft 10. S. 267—279.

[87]) Abgedruckt in den angeführten Aktenstücken Bd. II. Heft 10. S. 280. f.

Kirchenraths genehmigte, dass der letztere in allen Fällen, wo die Consistorien die Genehmigung der Trauung nicht ertheilen zu dürfen glaubten, die Entscheidung allein in die Hand nehme. Die Ordre spricht ausserdem die Erwartung aus, dass die Geistlichen in den Fällen, wo die Kirchenbehörden die Trauung ausdrücklich für zulässig erklärt hätten, den Weisungen der verordneten Obrigkeit willig genügen würden. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so solle zwar in Gemässheit der Ordre vom 30. Januar 1846. von einem Zwange abgesehen werden, dagegen der Oberkirchenrath für Aufgebot und Trauung einen andern Geistlichen substituiren. Solche Substitutionsfälle sind bisher in sehr geringer Zahl vorgekommen.

Gleichzeitig wurde auch auf bürgerlichem Gebiete die Reform des Eherechts wieder aufgenommen, jedoch von der Staatsregierung jetzt nicht mehr auf das Gebiet des Scheiderechts beschränkt, sondern zugleich auf die beabsichtigte Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschliessung ausgedehnt. Diese Reform ist bis jetzt zu keinem Abschluss gekommen, weil nunmehr das Herrenhaus sich der Einführung der facultativen Civilehe widersetzt hat, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hatte, und welche durch die Nothcivilehe zu ersetzen das Abgeordnetenhaus niemals die Hand geboten haben würde.

Jedenfalls ist durch die gemässigte Stellung, welche der Ober-Kirchenrath in der Wiedertrauungsfrage Geschiedener eingenommen hat, und insbesondere seit der Ordre vom 10. Februar 1859. mit Erfolg geltend machen konnte, dafür gesorgt worden, dass die praktischen Consequenzen der zwischen Staat und Kirche obwaltenden Differenz nicht mehr allzuschwer empfunden werden. Dass Richter an dieser Haltung der obersten Kirchenbehörde ein wesentlicher Antheil gebührt, ist bereits hervorgehoben worden, und ich sage nicht zu viel, wenn ich die wenigstens auf dem kirchlichen Gebiete wiedergewonnene Sicherheit in der praktischen Behandlung der schwierigen und vielbestrittenen Eherechtsfrage als einen wichtigen Erfolg der amtlichen Wirksamkeit Richter's erkläre, welcher allein genügen dürfte, die ihm oft aus seinem Verbleiben in der

regimentlichen Stellung während der kirchlichen Reactionsperiode gemachten Vorwürfe zu entkräften.

Auf der anderen Seite geht bereits aus unserer bisherigen Erörterung hervor, dass Richter der Einführung der bürgerlichen Eheschliessung überhaupt widerstrebte. Dass die kirchliche Trauung nur als eine löbliche menschliche Ordnung anzusehen ist, ist von ihm freilich stets auf das Bestimmteste hervorgehoben worden. Aus diesem Grunde wird denn auch nach seiner Ansicht eine Ehe, welche in einer anderen, von dem Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig anerkannt werden müssen. Wenn nun dagegen, wie schon seiner Zeit von Carpzov, so von einigen protestantischen Theologen der neuesten Zeit versucht worden ist, die kirchliche Einsegnung der Ehen auf ein besonderes Gebot Gottes zurückzuführen, so hätte, um hier von dem Recht der katholischen Kirche abzusehen, welches noch gegenwärtig in der kirchlichen Einsegnung eine zwar schickliche, aber nicht nothwendige Solennität sieht, ein Blick in die Geschichte auch nur des evangelischen Eheschliessungsrechts genügen sollen, um die mangelnde Begründung dieser auch im Uebrigen bodenlosen Behauptung zu erkennen. Und wenn nun gar Kliefoth[88]) die Behauptung aufstellt: „Seit Tertullian kennt es keine christliche Kirche anders, als dass die Ehe kirchlich eingesegnet werden müsse; und auch unsere Kirche hat dies einmüthig festgehalten“, so weiss ich in der That nicht, was ich mehr anstaunen soll, die gränzenlose Ignoranz des Mecklenburgischen Ober-Kirchenraths oder die Dreistigkeit, mit der derselbe bei seinen Lesern ein ebenso geringes Maass wissenschaftlicher Bildung voraussetzt, um sich von einer Methode Erfolg zu versprechen, welche zum Verwechseln dem Verfahren gleicht, das Pseudoisidor vor tausend Jahren in einer Zeit tiefer Geistesnacht einschlug, um seine kirchenrechtlichen Anschauungen in den Glanz der urchristlichen Zeit zu stellen. Einer so schweren Verirrung gegenüber mag zur Ehrenrettung der protestantischen Wissenschaft auf die vortreffliche Behandlung verwiesen werden,

---

[88]) Liturgische Abhandlungen, Bd. I. (Schwerin u. Rostock 1854.) S. 7.

welche die Geschichte der Form der Eheschliessung in Richter's Kirchenrecht [89]) gefunden hat, so wie auf die gelungenen Untersuchungen zweier Schüler Richter's, Ernst Meier's [90]) und Emil Friedberg's [91]), von denen namentlich der letztere für die Geschichte des Eheschliessungsrechts einen bisher kaum beachteten Quellenkreis herbeigezogen hat, aus welchem uns die praktischen Gestaltungen des mittelalterlichen Rechtslebens in lebensvoller Frische entgegentreten.

Auf der anderen Seite wird die evangelische Kirche stets daran festhalten müssen, dass, wie es die Württembergische Kirchenordnung von 1553. [92]) so schön ausdrückt, „es wol vnd Christlich bedacht ist, das die neüwen Eeleut, in der kirchen vor der gemein verkündiget vnd eingesegnet werden, dann wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Rattsheüsern oder andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnnd burgerlichen Orten verrichtet werden. Jedoch dweil in der ersten außbreittung des heil. Euangelions Christi, nach der Apostel zeit, sich vil funden haben, so den Eelichen stand fur ein vnheiligen stand, mit dem die kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans.... den Eeleuten in jrem stand allerlei vnrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem gwissen nöttig: So ist es zur besserung der kirchen fast nutzlich, das die neüwen Eeleüt in offentlicher versamlung der kirchen eingesegnet werden." So wird denn die Kirche, gleichviel ob das Staatsgesetz zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die kirchliche Trauung erfordert oder nicht, mit ihren Mitteln

---

[89]) 5. Aufl. §. 276. 278., 6. Aufl. §. 277. 279.

[90]) E. Meier, Jus quod de forma matrimonii ineundi valet etc. Berol. 1856.

[91]) Em. Friedberg, das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwickelung, Leipzig 1865. Buch I—III. Vergl. auch dessen Abhandlung: Zur Geschichte der Eheschliessung I. II. in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 362. ff. Bd. III. S. 147. ff.

[92]) Bei Richter Evangelische Kirchenordnungen Bd. II. S. 139.

der Predigt, der Seelsorge, der Zucht, angelegentlichst dahin zu wirken haben, dass die evangelischen Christen, die in den von Gott eingesetzten, von Christus bestätigten Stand der Ehe treten wollen, den Segen und die Fürbitte der Kirche für ihren Ehestand suchen. Denn Aufgabe der Kirche ist es, daran zu arbeiten, dass die Ehen der Christen sich mehr und mehr darstellen als das, was sie sein sollen, als Verbindungen, welche die heilige Schrift werth erachtet, mit dem Verhältnisse Christi zur Gemeinde verglichen zu werden, und zu dieser Arbeit dient ihr, wo die kirchliche Trauung in Uebung ist, auch das liturgische Handeln, die Einsegnung. Auch steht es mit der protestantischen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe im vollsten Einklang, dass die evangelische Kirche in der von ihr als eine löbliche Ordnung festgehaltenen und in immer weiteren Gebieten verbreiteten kirchlichen Eheschliessung dem Staate, welcher die letztere innerhalb seiner Rechtsordnung zu verwenden vermag und begehrt, zugleich eine würdige Form für das rechtliche Zustandekommen der Ehe bietet, indem sie zugleich den Dienst ihres Amts dem bürgerlichen Interesse der Beglaubigung des Personenstandes leiht. Gleichgültig kann sich ferner die evangelische Kirche auch in Beziehung auf die Regelung der rechtlichen Seite der Ehe keineswegs verhalten, sondern sie muss ihren Einfluss üben, dass auch die Eheordnung des christlichen Staates sich so gestalte, dass das Princip derselben in Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift als der obersten Norm aller christlichen Gesetzgebung stehe. Dagegen die Ehegesetzgebung selbst, ebenso wie die Ehejurisdiction überlässt sie principaliter der bürgerlichen Obrigkeit, und sie ist in diesem Verhalten dadurch gerechtfertigt, dass wir in christlichen Ländern ein Verhältniss der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Gesetzgebung zum Christenthume voraussetzen dürfen, und nach evangelischer Auffassung voraussetzen müssen, wobei dem letzteren der gebührende Einfluss auf erstere gesichert ist, zwar nicht directer und unmittelbarer, aber indirecter und mittelbarer Weise, durch die innere Einwirkung auf Grundsätze und Sitten, auf die Gestaltung des ganzen ge-

sellschaftlichen Lebens. Was nun aber insbesondere die rechtliche Form der Eheschliessung betrifft, welche der Staat vorschreibt, so kann dieselbe an und für sich die evangelische Kirche niemals in einen principiellen Gegensatz zum Staate bringen, weil diese Form überhaupt weder aus allgemein sittlichen Gründen zu bestimmen, noch durch ein göttliches Gebot festgestellt ist. Wo also zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die kirchliche Einsegnung nicht erfordert wird, da kann zwar die evangelische Kirche unter bestimmten Voraussetzungen gegen diejenigen Kirchenglieder, welche den kirchlichen Segen nicht nachsuchen, Kirchenzucht zu üben veranlasst sein, sie darf aber ihre Ehen jedenfalls aus diesem Grunde nicht für ungültig erklären. Es sollte nun freilich der Staat, dem die protestantische Auffassung die rechtliche Gestaltung der Eheordnung vertrauensvoll überlässt, während sie der Kirche hinsichtlich der rechtlichen Seite nur den Beruf der Ergänzung, Erfüllung, der Mitarbeit mit ihren eigenthümlichen Mitteln zuweist, nicht ohne dringende Noth dazu schreiten, das durch die Geschichte geknüpfte Band, welches ihn in Beziehung auf das Eheschliessungsrecht bisher mit der evangelischen Kirche verknüpft hat, aufzulösen. Seinen eigenen Bestand würden schwere Gefahren bedrohen, wenn das Institut der Ehe, auf welchem die Familie und damit die Gesundheit des gesammten Volkslebens beruht, wirklich in dem Bewusstsein des Volkes Einbusse erlitte an der Würde und Heiligkeit, welche ihm nach Gottes Willen innewohnen soll. Hält nun aber doch nach gewissenhafter Prüfung die gesetzgebende Gewalt des Staates sich für genöthigt, in dem fraglichen Stücke auf die bisherige Verbindung mit der Kirche zu verzichten, so wird sie wenigstens dafür Sorge zu tragen verpflichtet sein, dass der bürgerlichen Eheschliessung eine solche Stellung in dem Rechtsleben angewiesen werde, welche der Kirche gestattet, in freiester Weise mit ihren Mitteln ihre eigenthümliche Aufgabe in Beziehung auf die Ehe zu verfolgen. Diese Aufgabe bleibt die concrete Erfüllung der im Gebiete der Rechtsordnung zu Stande gekommenen Ehen mit dem ethischen Gehalte, dessen ideale Normirung die Schrift enthält. Das also darf unter allen

Umständen von christlichen Gesetzgebern verlangt werden, dass sie selbst den Schein vermeiden sollen, als sei das bürgerliche Recht bestimmt, der Kirche in der Verfolgung dieser ihrer eigensten Aufgabe Hindernisse in den Weg zu legen. Dies Moment verdient namentlich auch bei Erwägung der Frage die vollste Beachtung, für welche Gestalt der bürgerlichen Eheschliessung sich der Gesetzgeber zu entscheiden hat, wenn die früher für Glieder der Kirche alleinberechtigte Form der Eheschliessung, die kirchliche Trauung für das staatliche Gebiet als solche aufgegeben werden muss.

Richter nun vertrat mit besonderer Beziehung auf Preussen die Ansicht, dass überhaupt nur, wenn es nicht gelingen sollte, die staatliche Gesetzgebung auf die Grundlage des älteren protestantischen Scheiderechts zurückzuführen, die Heilung des vorhandenen Conflikts von Staat und Kirche in der Einführung der bürgerlichen Eheschliessung zu suchen sei. Den Bedenken, welche er insbesondere gegen die Lösung des Conflicts durch die sogenannte Nothcivilehe hatte, hat er noch in der fünften Auflage des Kirchenrechts (§. 263.) einen schärferen Ausdruck gegeben: „So lange die kirchliche und die weltliche Gewalt denselben Träger haben, wird es immer unverständlich bleiben, dass dieser durch das Staatsgesetz die bürgerliche Eheschliessung frei giebt, und durch die kirchliche Verordnung die Anwendung der Zucht gegen die in bürgerlicher Weise verbundenen Personen nicht bloss gestattet, sondern, wenn er seine Pflicht thun will, befiehlt. Schon dieses Argument spricht dagegen, dass das, was der selbstständigen katholischen Kirche gegenüber ausführbar ist, auf die evangelische Kirche übertragen werde, so lange dieselbe so wie gegenwärtig verfasst ist. Immer sollte vielmehr die Heilung in der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhundert verlassenen Basis gesucht und erst wenn dieses Ziel sich als ein unerreichbares erwiesen, nach jenem unseren Verfassungsverhältnissen ebenso wie der Volkssitte fremdartigen Experimente der Civilehe gegriffen werden.“

Obwohl nun die auf die Gestattung der facultativen Civilehe gerichteten Bestrebungen der Staatsregierung in den Jahren 1859.—1861. an dem Widerstand des Herren-

hauses scheitern sollten, konnte sich jedoch auch Richter schliesslich nicht wohl verhehlen, dass es doch in nicht ferner Zeit in den östlichen Provinzen Preussens in irgend einer Form zur Einführung der bürgerlichen Eheschliessung auch für Mitglieder der Kirche kommen werde. Darauf führte die tiefere Beobachtung des ganzen Ganges, welchen die Entwickelung der Ehefrage in Altpreussen genommen hat. Nachdem zwei gottesfürchtige Regenten auf diesen Ausweg verwiesen, nachdem die Staatsregierung für die Gestattung der Civilehe einen hartnäckigen Kampf geführt, nachdem ein Cultusminister von so bewährter evangelisch-kirchlicher Gesinnung, wie der von Richter hochverehrte Staatsminister von Bethmann-Hollweg mit dem ganzen Gewicht unwandelbarer Ueberzeugung es ausgesprochen, dass es keine andere Lösung dieses Conflicts gebe, nachdem die grosse Mehrheit des Volkes und seiner gewählten Vertreter allein in Einführung der bürgerlichen Eheschliessung die Heilung dieses Schadens gefunden, nachdem selbst der Kampf im Herrenhause in seinem letzten Stadium sich mehr nur noch um die Frage, wie die Civilehe eingeführt werden solle, bewegt hatte, ist zwar durch den Gang der politischen Ereignisse die Ehefrage zeitweise in den Hintergrund gedrängt worden, aber auch der Conflict ist noch ungelöst. Damit besteht aber auch eine Gefahr fort, welche die Kirche schwerer bedroht, als die bürgerliche Eheschliessung, nämlich die der vollständigen Restauration des Landrechts. Diese bliebe denkbar so, dass der Staat sich schliesslich veranlasst fände, zum Zwange gegen die trauungweigernden Geistlichen zu greifen, wozu ihn seiner Zeit der Minister von Savigny bei den Berathungen, welche der Ordre vom 30. Januar 1846. vorausgegangen sind, für berechtigt erachtet hatte. Oder aber, wenn der Staat, die der Kirche durch den Artikel 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. gewährleistete Selbstständigkeit achtend, dabei stehen bliebe, den Zwang zur Trauung als unzulässig anzusehen, — wie es denn der richtigen Ansicht nach in der That mit der Verfassungsurkunde niemals vereinbar wäre, die Diener der Kirche zur Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen zu zwingen — so könnte es doch dahin

kommen, dass vielmehr die Einsegnung anderweitiger Ehen der aus kirchlich verwerflichen Gründen Geschiedenen wieder dem Ermessen der einzelnen Geistlichen völlig freigegeben würde, welcher letztere Ausweg wohl unstreitig vom kirchlichen Gesichtspunkt als der allerbedenklichste zu erachten wäre. In beiden Fällen würde die evangelische Kirche unzweifelhaft die Einführung der Civilehe als das geringere Uebel anzusehen haben. Ferner aber haben auch folgende Erwägungen Anspruch auf Beachtung. So wenig bestritten werden soll, dass es zuerst der Staat gewesen ist, welcher die Organe der Kirche durch die unterlassene Reform des Eherechts auf das Gebiet der Selbsthülfe gedrängt hat, so kann doch auch demgegenüber nicht geleugnet werden, dass letztere auf Seiten der Staatsgewalt mit einer schweren Einbusse an Ansehen verbunden und durch eine bedenkliche Erschütterung des Rechtsbewusstseins im Volke begleitet war. Gewiss bleibt auch ferner die Zurückführung des preussischen Eherechts auf eine mit dem Begriffe der christlichen Ehe übereinstimmende Grundlage eine dringende Aufgabe. Andererseits wird das Rechtsbewusstsein stets beirrt werden, wenn es für vom Staate für zulässig erklärte Ehen keine rechtliche Form der Eingehung giebt. Ein solcher Zustand, wobei der Staat die Entscheidung der Kirche, welche aus kirchlichen Gründen ihre Mitwirkung zu einer durch das bürgerliche Gesetz erlaubten Eheschliessung versagt, durch sein thatsächliches Verhalten auch als für seinen eigenen Bereich unbedingt maassgebend anerkennt, ist, wie auch von Bethmann-Hollweg richtig hervorgehoben hat, nicht sowohl Schutz des Staates, als vielmehr Vollstreckung der Urtheile der Kirche auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsordnung. Dieser Zustand verstösst mithin zugleich gegen diejenige Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, welche der evangelischen Kirche eigenthümlich ist, da sie nach ihrem Bekenntniss die Selbstständigkeit der bürgerlichen Ordnung auf das Entschiedenste anerkennt und die zwangsweise Vollstreckung ihrer Disciplin im bürgerlichen Gebiet verschmäht.

Sonach wird es schwerlich noch möglich sein, die in Preussen auf dem eherechtlichen Gebiete noch vorhandenen

Missstände lediglich durch die Verbesserung des Ehescheidungsrechts zu beseitigen, wie Richter noch im Jahre 1858. gehofft hatte. So wünschenswerth und so entsprechend den protestantischen Anschauungen es auch sein würde, wenn durch die erwähnte Reform eine dauernde Uebereinstimmung des bürgerlichen Rechtes und der evangelisch-kirchlichen Praxis in Preussen wiederum hergestellt würde, so wenig wird man sich voraussichtlich vom staatlichen Gesichtspunkte aus dazu verstehen, auf die Ausführung des neunzehnten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. [93]) gänzlich zu verzichten. Wer möchte selbst unter den durch die Erweiterung des Staatsgebiets veränderten Verhältnissen Gewähr dafür leisten, dass auf einen solchen Verzicht noch gerechnet werden könnte? Freilich will ich nicht unterlassen, hier hervorzuheben, dass, nachdem grosse Gebiete, wie Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, deren Eherecht für die Evangelischen im Wesentlichen noch die Grundsätze des älteren gemeinen protestantischen Kirchenrechts festgehalten hat, in die Preussische Monarchie einverleibt worden sind, für eine neue staatliche Codification des Eherechts, wie sie (vielleicht mit Ausschluss des französisch-rheinischen Rechtsgebiets) sich schon in nächster Zeit als ein unabweisbares Bedürfniss herausstellen dürfte, die Rückkehr zu der Grundlage des früheren protestantischen Ehescheidungsrechts wesentlich erleichtert erscheint. Sofern jedoch die Entwickelung, welche in Altpreus-

---

[93]) Die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. schrieb in Artikel 16. vor: »Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.« Dagegen lautet der in Bezug genommene Artikel 19. in der revidirten Verfassungs-Urkunde: »Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.« Die letztere Modification, bestimmt, auch für die Einführung der facultativen Civilehe Raum zu lassen, wurde bei der Revision der Verfassung besonders auch von Stahl vertreten. Letzterer hat seine damals eingenommene Stellung später feierlich retractirt. Und in der That hat sich jene von den Revisionskammern beliebte Aenderung vom kirchlichen Gesichtspunkt aus als bedenklich herausgestellt, insofern die facultative Civilehe die Kirche mit weit grösseren Gefahren bedroht, als die obligatorische.

sen hinsichtlich der Ehefrage einmal stattgefunden hat, auch ferner für die Stellung der gesetzgebenden Factoren maassgebend bleiben sollte, wird die Verzichtleistung der Staatsgewalt auf die in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Einführung der bürgerlichen Eheschliessung um so weniger erwartet werden dürfen, als nach der durch die Verfassungsurkunde bewirkten, zum Theil sich sogar erst vollziehenden Umwandlung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur evangelischen Kirche schwerlich eine Gewähr von kirchlicher Seite dafür übernommen werden könnte, dass nach bewirkter Verminderung der landrechtlichen Ehescheidungsgründe die kirchliche Einsegnung aller im Staatsgesetze ferner zugelassenen Ehen stattfinden [94]), oder doch

[94]) Man vergegenwärtige sich besonders die Fälle, wo die Kirche dem als schuldiger Theil Geschiedenen die Mitwirkung zur Eingehung einer anderweitigen Ehe wegen noch nicht genügend bewährter Sinnesänderung versagen zu müssen glaubt. Dabei, dass in allen Fällen, wo der schuldige Theil sich anderweitig zu verheirathen begehrt, Dispensation erfordert würde, würde sich die Kirche dann schwerlich beruhigen können, wenn die Behandlung der betreffenden Dispensationsgesuche durch Staatsbehörden, mindestens unter Concurrenz staatlicher Organe erfolgen würde, — während wenigstens diese Concurrenz doch wiederum in der Natur unserer heutigen Verhältnisse begründet wäre, da die Consistorien gegenwärtig nicht mehr, wie dies lange der Fall gewesen ist, als Staatskirchenbehörden aufgefasst werden. Andererseits kann das Staatsgesetz auch nicht als Bedingung der Ertheilung der Dispensation »bussfertige Gesinnung« hinstellen. Denn über deren Vorhandensein kann schon im Gebiete rein kirchlicher Cognition nur eine, wenn auch auf die gewissenhafteste seelsorgerliche Beobachtung gegründete, immer doch subjective, und da wir nicht Herzenskündiger sind, leicht fehlgehende Ueberzeugung gewonnen werden. Reue und Busse aber etwa gar als Bedingung einer Maassregel staatlicher oder doch gemischter Natur hinzustellen, und als Gegenstand der Prüfung staatlicher Behörden zu behandeln, wäre völlig widersinnig und würde in einer Zeit, welche zwischen den Aufgaben des Staates und der Kirche zu unterscheiden gelernt hat und der Vermengung beider, wie sie den theokratischen Vorstellungen des sechszehnten Jahrhunderts eigenthümlich war, entsagt hat, mit Recht im höchsten Grade anstössig erscheinen. Andererseits, mit Ausschliessung der Dispensation, den schuldigen Theil lebenslänglich oder doch, so lange der Unschuldige lebt und nicht anderweitig verheirathet ist, mit Ehelosigkeit zu strafen, würde die schwersten sittlichen Bedenken gegen sich haben und den protestantischen Begriffen widerstreiten, nach denen es von jeher als

bei der Prüfung der Zulässigkeit der kirchlichen Trauung, welche staatlicherseits den kirchlichen Behörden nicht beschränkt werden darf, jeder Zeit dieselbe Rücksicht auf die Noth des Lebens und die Lage des Staates obwalten werde, welche die gegenwärtige Praxis der kirchlichen Behörden bezeichnet. Drängt also wenigstens in Altpreussen eine Entwickelung, welche man beklagen mag, deren Anfänge jedoch bereits ein Jahrhundert zurückliegen, dahin, die bürgerliche Eheschliessung auch Gliedern der Kirche zu gestatten, so walten doch hinsichtlich der sogenannten Nothcivilehe die von Richter geltend gemachten Bedenken in ungeschwächter Kraft ob. Durch ihre Einführung würden die Conflicte zwischen Kirche und Staat nicht gemindert, sondern nur das Gebiet, auf welchem sie hervortreten, verändert werden. Und Stahl ist darin vollständig im Recht, wenn er behauptet, dass die Widersetzung des Staates gegen die Kirche bei der Nothcivilehe noch schärfer hervortrete, als selbst bei der facultativen bürgerlichen Eheschliessung. Gerade, weil die Kirche die Ehe verbietet, soll der Richter ermächtigt sein, sie zu schliessen. Darum wird auch gerade bei der Nothcivilehe die Kirche unbedingt genöthigt sein, ausnahmlos Diejenigen, welche von ihr Gebrauch machen, der Kirchenzucht zu unterwerfen, während, wenn die bürgerliche Eheschliessung obligatorisch ist, die Anwendung der kirchlichen Zucht zwar unter Umständen auch gegen Solche, welche eine den kirchlichen Grundsätzen widerstrebende Ehe geschlossen haben, geboten sein würde, aber die disciplinarische Frage doch nicht in gleicher

---

Missbrauch erachtet worden ist, wenn das Eherecht zu strafrechtlichen Zwecken verwendet wird. Eine weitere Schwierigkeit, die Uebereinstimmung des weltlichen Rechts mit der kirchlichen Praxis herzustellen, ergiebt sich aber aus dem Umstande, dass die Schuldfrage sich vom kirchlichen Gesichtspunkt aus oft ganz anders stellt, als nach der Entscheidung des Richters. So ist z. B. nachweisbar in vielen Fällen, wo die Scheidung wegen Desertion erfolgt ist, das Uebergewicht der Verschuldung in einem ehewidrigen Verhalten, z. B. in Sävitien des verlassenen Gatten zu finden, obwohl der Eherichter, weil letzteres Verhalten im Scheidungsprocess nicht geltend gemacht wurde, darauf bei seinem Ausspruch über die Schuldfrage keine Rücksicht zu nehmen im Stande war.

Schärfe hervortreten würde. Und wenn die Anwendung der Zucht gegen die durch die Nothcivilehe verbundenen Personen in der unter landesherrlichem Kirchenregiment verfassten Kirche immer unverständlich erscheinen wird, so würden bei der obligatorischen Civilehe die disciplinarischen Erwägungen schon darum ein besseres Verständniss der Gemeinde finden, weil die kirchliche Einsegnung, deren nachträgliche Gewährbarkeit und Modalitäten dabei mit in Frage kommen würden, ihres juristischen Charakters entkleidet, als freier kirchlicher Akt aufgefasst und darum erkannt werden würde, dass es durchaus kirchliche Gesichtspunkte sein müssen, die über ihre Spendung entscheiden. Endlich wird gegen die Nothcivilehe vom staatlichen Gesichtspunkt aus der Einwand begründet erscheinen, dass nicht bloss die Nupturienten, sondern den Staat selbst eine Herabsetzung trifft, wenn ein von ihm legalisirtes Institut als ein christlicher Ordnung und Sitte widerstreitendes gebrandmarkt wird.

Ich fand denn auch, so oft ich mit Richter in den letzten Jahren diese Fragen durchsprach, dass er sein Urtheil über die Nothcivilehe unverändert festhielt. Aber auch mit der von der Staatsregierung vorgeschlagenen facultativen Civilehe konnte er sich nicht befreunden, so ungerechtfertigt er zum Theil die schweren Anklagen finden musste, welche damals insbesondere Stahl in den Verhandlungen des Herrenhauses der Staatsregierung, und namentlich mit verletzender Schärfe dem Cultusminister von Bethmann-Hollweg entgegenschleuderte. Auch darin, fand ich, stimmte Richter mit meinem eigenen Urtheil überein, dass wenn einmal die Lösung des Conflictes nicht auf dem früher von ihm empfohlenen Wege allein, sondern nur mittels Einführung der bürgerlichen Eheschliessung zu erreichen sei, der obligatorischen Civilehe nicht allein vom staatlichen Gesichtspunkt, sondern ganz besonders auch mit Rücksicht auf die Kirche der Vorzug zu geben sei. Er verhehlte sich jedoch nicht, dass damals, wo die Staatsregierung eben die letzten Anstrengungen machte, um die facultative Civilehe im Herrenhause durchzusetzen, nur geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden war, dass nach dem

Scheitern jener Bestrebungen die obligatorische Civilehe von der Regierung vorgeschlagen oder auch nur ihrerseits angenommen werden würde. Dies würde selbst in dem Falle gegolten haben, dass man mit grösserer Sicherheit hätte voraussehen können, das Herrenhaus werde seinen bisherigen Widerstand gegen die Einführung der Civilehe aufgeben, wenn diese als obligatorische in Aussicht genommen würde. Denn gerade diese Lösung begegnete an entscheidender Stelle den stärksten Bedenken, deren Beweggründe wir als ein Zeugniss der edelsten Gesinnung zu verehren haben, wenn wir auch bei materieller Prüfung zu einem abweichenden Ergebniss gelangen. Es liegt allerdings im Wesen wahrer Reformgesetzgebung, dass sie Veränderungen des gegebenen Rechtszustandes nur so weit eintreten lässt, als das Bedürfniss der Gegenwart es fordert. Die facultative Civilehe deckt scheinbar das vorhandene Bedürfniss vollkommen, die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Eheschliessung scheint über dasselbe hinauszugreifen, und darum *scheint* letztere, abgesehen von der Belastung des Volks, die sie mit sich führt, einen schrofferen Bruch mit dem überlieferten Rechte der obligatorischen kirchlichen Eheschliessung darzustellen, als die facultative Civilehe. Gerade in letzterem Punkte aber zeigt sich bei weiterer Erwägung doch, dass die Voraussetzungen nicht zutreffen, von welchen die bezeichnete Auffassung ausgeht. Die facultative Civilehe kann nämlich vom kirchlichen Gesichtspunkt aus am wenigsten empfohlen werden. Denn ihre Einführung spricht es ausdrücklich aus, dass Jemand in der Kirche bleiben und doch den Geboten der Kirche den Rücken drehen könne, sie ist, wie ein neuerer Schriftsteller [95]) sie mit Recht charakterisirt hat, „der gesetzlich sanctionirte Indifferentismus gegenüber den kirchlichen Anforderungen".

Wenn aber deshalb gerade die facultative Civilehe ihrem Wesen nach *am ersten* dazu angethan ist, die Werthschätzung der kirchlichen Einsegnung Seitens des Volks zu gefährden, so sind auch die bisher vorliegenden

---

[95]) **Em. Friedberg, Recht der Eheschliessung, S. 762.**

praktischen Erfahrungen, insbesondere in England, keineswegs so günstige, um die von uns ausgesprochenen Bedenken als bloss theoretische von der Hand zu weisen. Hiernach bliebe allerdings für die künftige Lösung des Conflicts nur die Einführung der obligatorischen Civilehe in Frage. Und in der That wird diese in der Theorie immer allgemeiner als die consequenteste und correcteste Form der bürgerlichen Eheschliessung anerkannt. Hat einmal in einem wichtigen Punkte eine Loslösung auch des evangelisch-kirchlichen vom bürgerlichen Eherechte stattgefunden, und gestattet das Princip der Selbstständigkeit der Kirche und die dadurch bedingte Unterscheidung des kirchlichen und des bürgerlichen Gebiets keine Vorkehr gegen künftigen Dissens des Staates und der Kirche in Beziehung auf die Behandlung der Ehe, kann also nicht mehr der Grundsatz der Alleinberechtigung der kirchlichen Eheschliessungsform für die Glieder der Kirche festgehalten werden, so muss die Einführung der obligatorischen Civilehe als der theoretisch allein richtige Weg bezeichnet werden. Aber auch das praktische Bedenken, dass sie der Weg sei, auf dem sich das Volk gewöhnen werde, auf die kirchliche Einsegnung zu verzichten, wird von der Erfahrung nicht unterstützt [96]). Diese spricht vielmehr dafür, dass die kirchliche Trauung regelmässig nur in Fällen unterlassen wird, in welchen sie von der Kirche versagt wird. In den Augen des christlichen Volkes wird die Civilehe, und zwar am entschiedensten gerade da, wo die bürgerliche Registrirung der Ehen allgemein vorgeschrieben ist, nur wie eine Art Verlöbniss, oder gleich der Errichtung von Ehestiftungen über das Güterrecht, welche mancher Orten regelmässig die Eingehung der Ehen begleitet, als

---

[96]) In dieser Hinsicht ist das Zeugniss der Vertreter der Rheinischen Kirche, »die aus vieljähriger Erfahrung wissen, dass diese Institution schlechterdings der Kirche nicht schädlich, im Gegentheil ihrer freien Entwickelung förderlich ist«, allerdings von grossem Gewicht. Aber man wird sich darauf doch nur für die obligatorische, nicht, wie geschehen, auch für die facultative Civilehe berufen können, die in den Rheinlanden gerade so wenig praktisch erprobt ist, wie in den östlichen Provinzen.

eine gesetzliche Förmlichkeit aufgefasst, an welcher weder das religiöse noch das sittliche Gefühl Genüge findet. Dass diese Ansicht in allgemeiner Herrschaft stehe und befestigt werde, dafür zu sorgen liegt der Kirche ob. Von der weltlichen Gewalt nicht mehr gehemmt im Gebrauche ihrer Mittel, wird sie, zumal wenn die reichere Gestaltung des evangelischen Gemeindelebens dem Amte bei der Förderung christlicher Sitte und Zucht helfende Kräfte zur Verfügung stellt, diess künftig besser zu bewirken im Stande sein, als bisher möglich war. Dann möchte die kirchliche Einsegnung dadurch, dass sie nicht mehr als eine rechtlich nothwendige Form, sondern als ein freier Akt der Kirche nur aus religiösem Bedürfniss nachgesucht und nur nach kirchlichen Rücksichten gespendet wird, in der Werthschätzung der christlichen Gemeinde eher gewinnen, als verlieren. Und zugleich würde der kirchliche Dienst durch die Entlastung der Geistlichen von der Behandlung der rein juristischen Seite der Eheschliessung eine Förderung erlangen, welche einst Schleiermacher[97]) so hoch anschlug, dass er aus diesem Grunde die Einführung der bürgerlichen Eheschliessung empfahl. Gegenüber den bezeichneten inneren Vorzügen, welche die obligatorische Civilehe vor jeder anderen Form der bürgerlichen Eheschliessung voraus hat, kann die Last, welche sie dem Volke und der Verwaltung auflegt, nicht so schwer ins Gewicht fallen, um den Ausschlag zu Gunsten der kirchlich bedenklichen facultativen, oder gar zu Gunsten der Nothcivilehe zu geben, welcher vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkte aus schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

Auch über die Frage der Toleranz besitzen wir von Richter eine wie durch den versöhnlichen und gerechten Sinn, so durch das edle Maass und die plastische Ruhe der Erörterung ausgezeichnete kleine Schrift: „Der Staat und die Deutschkatholiken." Eine staats- und kirchenrechtliche Betrachtung, Leipzig 1846.

---

[97]) S. den von Richter in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 333. mitgetheilten Kirchenverfassungsentwurf von Schleiermacher aus dem Jahre 1808.

Auch bleibe nicht unerwähnt, dass er eine sehr übersichtliche Zusammenstellung der Verhandlungen der preussischen Generalsynode von 1846. (Leipzig 1847.) besorgt hat. Im Jahre 1847. redigirte er im Auftrage des Ministeriums die „Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Preussen". Im Jahre 1849. wurden von ihm die damals über die kirchliche Verfassungsfrage eingeholten Gutachten ebenfalls im amtlichen Auftrage zum Drucke befördert.

Im Jahre 1847. hatte Richter in Gemeinschaft mit seinem Freunde und Gesinnungsgenossen H. F. Jacobson die Herausgabe einer kirchenrechtlichen Zeitschrift, der „Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche" unternommen. Dieselbe lieferte in den beiden erschienenen Heften durchaus gediegene Arbeiten, aber das Jahr 1848. bereitete auch diesem Unternehmen den Untergang. Um so grösser war die Freude Richter's, als ich auf eine von E. Herrmann in Göttingen ausgegangene Anregung im Jahre 1861. die „Zeitschrift für Kirchenrecht" begründete. Nicht nur fand der von mir entworfene Plan und das Programm der Zeitschrift Richter's ganze Billigung, sondern er hat dieselbe durch mehrere werthvolle Beiträge unterstützt und hat ihre Leistungen auch in seinen letzten Lebensjahren, als seine zunehmenden Leiden ihn bereits von thätiger Betheiligung zurückhielten, mit wärmster Theilnahme verfolgt.

Aus Richter's Nachlass hat Paul Hinschius die vorhandenen Bruchstücke eines preussischen Kirchenrechts, zu dessen Bearbeitung Richter in den letzten Jahren seines Lebens den Plan gefasst hatte, herausgegeben. Diese Fragmente haben nicht nur den Werth eines Andenkens an den verstorbenen Meister für die vielen Schüler und Verehrer Richter's, sondern sie enthalten mehrfach eingehende principielle Ausführungen über Punkte, welche Richter im Lehrbuch zum Theil mehr nebenbei berührt hatte. Insofern bilden sie eine willkommene Ergänzung des letzteren.

In Verbindung mit dem Plane der systematischen Be-

arbeitung des preussischen Kirchenrechts hegte Richter noch den weiteren Plan, unter Verwendung des ihm in reicherer Fülle als jedem Andern zugänglichen Materials einen „Codex des Preussischen Kirchenrechts“ zusammenzustellen. Wer die grossen Schwierigkeiten kennt, mit denen wir zu kämpfen genöthigt sind, um zuverlässige Kunde von den particularen Gestaltungen unseres vielverzweigten deutschen Rechtslebens zu erlangen, der weiss die Hülfe zu schätzen, welche für die Kenntniss eines Particularrechts Sammlungen, wie der jetzt in neuer Bearbeitung vorliegende treffliche „Codex des sächsischen Kirchenrechts“, gewähren. Um so fühlbarer bleibt der Mangel eines ähnlichen Werkes für das Preussische Kirchenrecht, und wir müssen es um so tiefer beklagen, dass Richter an die Ausführung des in Rede stehenden Planes Hand anzulegen nicht beschieden gewesen ist, als er auch hier nicht bloss durch Erschliessung neuen, für Andere schwer erreichbaren Stoffes unseren Dank verdient, sondern die gewohnte Meisterschaft bewährt haben würde.

Richter's schriftstellerische Thätigkeit hat sich nicht auf das Kirchenrecht beschränkt. Noch in Leipzig begründete er im Jahre 1837. die „kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft“, deren Redaction er (seit seiner Uebersiedlung nach Marburg von 1839. ab in Gemeinschaft mit dem damaligen Leipziger Professor Schneider) bis zum Jahre 1842. führte. Es gelang ihm nicht allein, die Mitwirkung der tüchtigsten wissenschaftlichen Kräfte der damaligen Zeit für dieses Unternehmen zu gewinnen, sondern auch dieser bis jetzt auf dem Gebiet der Jurisprudenz unübertroffenen kritischen Zeitschrift das Lob zu sichern, „dass sie die allein fruchtbringende positive Art der Kritik geübt hat, welche nicht nur gefundene Resultate zu bemängeln und anzufechten, sondern gleichzeitig dafür das Richtige an die Stelle zu setzen sich bemüht.“

Auf dem Gebiete des Civilprocesses, welcher nächst dem Kirchenrechte Richter's wissenschaftliches Interesse in besonderem Maasse fesselte, ist er zwar nicht als Schriftsteller aufgetreten, aber eine Frucht seiner bezüglichen

Studien [98]) waren die öffentlichen Vorlesungen, welche er in Berlin „über das Verfahren in streitigen Rechtssachen nach canonischem Rechte" wiederholt gehalten hat.

Ueber Richter's Wirksamkeit als akademischer Lehrer muss ich wenigstens für die späteren Jahre, in welchen Richter freilich bereits durch sein Halsleiden das zusammenhängende Reden erschwert war, die Bemerkung bestätigen, dass die grosse Menge seiner Schüler allerdings mehr durch das Lehrbuch, als durch Richter's Vortrag angezogen wurde. Doch fesselte er auch hier das Interesse, besonders wenn er, oft nur in der Form beiläufiger Bemerkungen, mit denen er den Gang der gedrängten, schmucklosen, überdiess beinahe wörtlich dictirten Darstellung unterbrach, seinen Schülern neue Gesichtspunkte andeutete und sie Blicke in die Tiefe seines geschichtlichen Wissens thun liess, ferner drang auch aus seinem Vortrag die milde Wärme seines Wesens zu den Herzen seiner Zuhörer und gewann Liebe für den Gegenstand, Verehrung für den Lehrer. Vor Allem aber besass Richter in hohem Grade die Gabe und die Hingebung, einzelne weiterstrebende Schüler an sich heranzuziehen, in jeder Weise zu fördern und zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts anzuregen und anzuleiten. „Durch seine in jedem Semester abgehaltenen canonistischen Uebungen [99]) bot er denjenigen, welche wissenschaftliches Interesse hegten, ein Mittel, ihm persönlich näher zu treten und gerade dadurch, dass er das Bedürfniss eines inneren geistigen Zusammenhanges zwischen sich und seinen Schülern fühlte und mit seiner anziehenden persönlichen Liebenswürdigkeit ihnen dies entgegenbrachte, hat er am meisten gewirkt und die schönsten Früchte seiner akademischen Thätigkeit erzielt. Er verstand es, sobald die ersten Schwierigkeiten geebnet, und die nothwendigsten Fundamentalkenntnisse erworben waren, die Blicke seiner Zuhörer auf selbstständig zu bearbeitende leichtere Themata hinzulenken, um

---

98) S. des Nähern darüber P. Hinschius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. IV. S. 374. f.

99) Hinschius a. a. O. S. 376.

ihnen durch die Freude an dem ersten eigenen geistigen Schaffen neuen Muth und neuen Eifer einzuflössen. Nicht bloss wir, welche wir heute zerstreut auf den verschiedenen Universitäten unseres deutschen Vaterlandes dieselbe Wissenschaft lehren, sondern eine grosse Anzahl Altersgenossen, welche jetzt theils in anderen Fächern des akademischen Berufs, theils im Staatsdienst wirken, haben dort einst in trautem Kreise um die hohe und freundliche Gestalt des geliebten Lehrers gesessen, den ersten ermunternden Beifall und milde und wohlwollende Berichtigung und Belehrung empfangen. Ja noch lange über die Zeit des Universitätsstudiums hinaus hat die damalige Vereinigung ihre feste Anziehungskraft bewährt, und jeder der damaligen Genossen wird mir darin beistimmen, dass wir jene Stunden nicht nur zu den glücklichsten und schönsten, sondern auch zu den folgenreichsten unserer ersten wissenschaftlichen Bestrebungen rechnen können."

Aus dem bescheidenen Kreise seiner canonistischen Uebungen sind denn auch viele tüchtige kirchenrechtliche Doktordissertationen und Abhandlungen hervorgegangen, und die Zahl jüngerer Männer, welche aus Richter's Schule stammend, heute juristische Lehrstühle an deutschen Hochschulen bekleidet, bekennt übereinstimmend, wie gross das Verdienst Richter's um die Bildung für ihren künftigen Beruf gewesen ist. Unter den Schülern Richter's, welche heute Kirchenrecht lehren, genügt es hier auf katholischer Seite Schulte, auf evangelischer O. Mejer, (der freilich nur in seinen wissenschaftlichen Anfängen der Schule und Richtung Richter's angehörte), — Paul Hinschius, E. Friedberg zu nennen, denen ich mich anreihe; überdiess war er mir durch die mir bis an sein Lebensende in väterlicher Weise bethätigte Freundschaft auf das Innigste verbunden.

Den weitesten Kreisen aber, auf die er in Schrift und Rede, durch Lehre und That gewirkt, sind die warm empfundenen Worte meines Freundes und Genossen Paul Hinschius aus der Seele gesprochen, deren schönes Zeugniss ich aus vollster Ueberzeugung bekräftige: „Ludwig Richter's energievolles Schaffen, seine gründliche Gelehr-

samkeit, sein frommer und gerechter Sinn haben ihn in der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft unserer Zeit zum ersten Meister erhoben und in der katholischen die Anerkennung der Ebenbürtigkeit mit deren hervorragendsten Vertretern erworben. Mit goldenen Buchstaben wird die Geschichte unserer Wissenschaft seinen Namen in ihre Tafeln einzuzeichnen haben und möge sich an uns, in deren dankbaren Herzen das treue Andenken an unsern unvergleichlichen Lehrer nie erlöschen, denen er stets als leuchtendes Vorbild dastehen wird, das Wort des Meisters der klassischen Geschichtschreibung erfüllen: „admiratione te potius, quam temporalibus laudibus, et si natura suppeditet, similitudine decoremus; is verus honor, ea coniunctissimi cuiusque pietas.“

VI.

Ueber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken im Grossherzogthume Hessen *).

Von

Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichtsrathe zu Giessen.

Von dem katholischen Landesbischofe zu Mainz wurde den Civilgerichten, namentlich in der Provinz Oberhessen, gegenüber kürzlich die Behauptung aufgestellt, dass in allen Ehesachen, abgesehen von den vermögensrechtlichen Verhältnissen, wenn der beklagte Theil Katholik sei, nur das bischöfliche Officialat als die zuständige Behörde erscheine. Die Veranlassung zur Erhebung dieser Streitfrage gab ein landgerichtliches, in der oberen Instanz von dem Hofgerichte zu Giessen am 14. Juni 1866. bestätigtes Erkenntniss, wodurch die Trennung der Ehe zweier Katholiken wegen nachgewiesenen Ehebruches des Mannes, jedoch unter Wahrung des Dogma's von dem Sacramente der Ehe, nur von Tisch und Bett ausgesprochen wurde.

Die Schriftsteller, welche diese Frage meist nur nebenbei berühren [1]), stimmen unter einander nicht überein, so

---

*) Die Redaktion wird ihren eigenen Standpunkt in der vorliegenden Streitfrage im nächsten Hefte näher darlegen.

R. W. Dove.

[1]) So heisst es in der sechsten Auflage des Lehrbuches des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes von Richter, besorgt von Dove, Leipzig 1867. §. 208., not. 14., S. 582.: »Der Zustand in Hessen-Darmstadt entspricht hinsichtlich der Ehesachen etwa dem in Bayern«, unter Berufung auf Permaneder's Handbuch des kath. Kirchenrechtes, 4. Aufl., §. 375. Dieser bemerkt im §. 379. der dritten Auflage, Landshut 1856., S. 626.: »Im Grossherzogthum Hessen ist grundsätzlich,

dass also deren genauere Untersuchung an der Zeit sein dürfte.

---

wie in Bayern, alles, was auf den Bestand oder Nichtbestand, die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe nach kirchlichen Grundsätzen, auf deren Trennung oder obwaltende impedimenta canonica Bezug hat, der bischöflichen Cognition nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zugesprochen; dagegen Eheversprechen, Paternitäts-, Alimentations-, Entschädigungs- u. dgl. Klagen, wobei es sich bloss um Erfüllung des Contractes und die Civilwirkungen der Ehe handelt, vor die weltlichen Gerichte gewiesen.«

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Mainz (mit bischöflicher Ordinariatserlaubniss) 1840., bemerkt in §. 87. S. 207.: »Bezugs der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen machte das Hofgericht zu Darmstadt (für die Provinz Starkenburg) unter dem 5. Februar 1812. in Gemässheit einer Verordnung vom 23. Dezbr. 1811. sämmtlichen Justizbeamten und Procuratoren bekannt, dass Matrimonialsachen katholischer Religionsverwandter, bei welchen von der Ehe als Sacrament die Rede sei (wohin jedoch nur dasjenige gehöre, was auf den Bestand oder Nichtbestand, die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit einer Ehe nach kirchlichen Grundsätzen, auf deren Trennung oder vorwaltende impedimenta canonica Bezug hat), der bischöflichen Cognition, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zuständig seien; dahingegen aber die Fälle, in welchen es sich lediglich von Eheversprechungen, Paternitätsrechten, Alimentation und Entschädigung, folglich nur von Erfüllung des Contractes oder sonstigen effectibus civilibus matrimonii handle, vor den weltlichen Richter gehören.« — Ferner im §. 116. S. 232.: »Eine gänzliche Auflösung des ehelichen Bandes findet unter Katholiken nie Statt, sondern nur eine Scheidung von Tisch und Bett... Ehescheidungsklagen werden im Einverständniss mit dem geistlichen Gerichte zugleich von weltlicher Behörde betrieben.«

Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, Giessen 1856., bemerkt im §. 83., not. 1., S. 418.: »Die kirchliche Competenz (in Ehesachen) ist anerkannt im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt (abgesehen vom linken Rheinufer).« Er bezieht sich auf die Nachweisungen in seinem Handbuche des katholischen Eherechts, Giessen 1855., und hier S. 607., not. 18., verweist er auf Schumann a. a. O.

Bei Köhler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen, Bd. II. (mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz), Darmstadt 1848., §. 94., S. 744., auf welchen sich das bischöfliche Ordinariat zu Mainz hauptsächlich stützt, — wird endlich Folgendes gelehrt: »Nach der in den althessischen Landen bis zum Jahre 1803. bestandenen Verfassung stand die Ehegerichtsbarkeit,

§. 1.

Die hessischen Lande gehörten bis zur Reformation grösstentheils zu dem Diöcesanbezirke des Erzbischofes zu Mainz, indem nur wenige Gebiete, wie namentlich die Gegend von Giessen, zu dem Kirchensprengel von Trier, andere zu Paderborn gehörten [2]).

Als unter Philipp dem Grossmüthigen die Reformation eingeführt wurde, musste sich dieses nothwendig ändern. Es wurde schon durch einen Abschied zwischen Mainz, Chursachsen und Hessen zu Hitzkirchen im Feldlager am 11. Juni 1528. festgesetzt: „Dwyll sich aber ytzo neben dem

---

namentlich auch in allen Streitigkeiten über Eingehung und Trennung der Ehe, in der evangelischen Kirche den Consistorien, in der katholischen den Officialaten zu. Durch das erste Organisationsedikt von 1803. wurde dagegen bestimmt, dass die damals errichteten Kirchen- und Schulraths-Collegien mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun haben sollten, und alle Processualien, welche die Consistorien und Officialate bis dahin gehabt haben, wurden entweder an die Untergerichte oder an das Justizcolleg verwiesen. Nur die nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschliesslich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen blieben dem Erkenntnisse des Bischofs oder seiner stellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten. Dass hierzu auch »Matrimonialsachen katholischer Religionsverwandten gehören, bei welchen von der Ehe als Sacrament, namentlich von deren Trennung, die Rede sei,« — wurde in einer Verordnung v. 23. Dez. 1811. ausdrücklich, jedoch mit dem Zusatze bemerkt, »dass hingegen die Fälle, in welchen es sich nur von Erfüllung des Contracts oder sonstigen effectibus civilibus matrimonii handle, vor den weltlichen Richter gehörten.« — Im Wesentlichen bestehen hierüber noch jetzt dieselben Grundsätze. Das Oberconsistorium ist an die Stelle der Kirchen- und Schulraths-Collegien getreten, ohne dass die obige Bestimmung rücksichtlich des Verfahrens in Ehesachen eine Aenderung erlitten hätte. In der katholischen Kirche ist das bischöfliche Officialat, welches in Ehescheidungssachen, nach obiger Limitation, zu erkennen und sein Erkenntniss dem Ordinariate und resp. dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen hat (nach den Diöcesan-Statuten für das Bisthum Mainz vom Jahre 1837. S. 10.).«

Buddeus, Deutsches Anwaltbuch. Leipzig 1845., S. 154.: »Die Ehesachen der Katholiken, in wie ferne es sich um das katholische Dogma der Unauflöslichkeit der Ehen handelt, sonst nicht, gehören unter die bischöfliche Jurisdiction.«

[2]) Vgl. Hommel, Geschichte von Hessen. Marburg und Cassel 1820. Th. I. S. 73. fg.

der geistlickeit und Jurisdiction halb . . . Irrungen zugedragen, So haben wir . . . abgerett, Also das hochgemelte Chur vnd Fursten von Sachßen vnd Hessen sich der vorgemelten geistlickeit und Jurisdiction halb in Iren Chur vnd Furstenthumern vermug des Abscheyds uff Jüngstem Reichstag zu Spyer bewilligt Nemlich wie Ire Chur vnd furstliche gnaden es gegen Gott und Keys. Majestät verdrawen zu verandwurtten hallten, auch in dem besytze so derhalb Ire Chur vnd furstliche gnaden diesser zeit haben Rugig bleiben vnd vnser gnedigster her von Meintze und seiner Churfurstl. gnaden Dhumcappittel Iren Chur vnd fürstlichen gnaden kein verhinderung thun sollen“ [3]). — Mainz versuchte dies zwar während der Gefangenschaft Philipp's wieder rückgängig zu machen und erlangte auch 1549. einen günstigen Schiedsspruch [4]), allein in dem Vergleiche vom 1. August 1552., der zwischen dem Churfürsten Sebastian zu Mainz und dem Landgrafen Wilhelm (IV.) im Feldlager von Frankfurt a. M. abgeschlossen wurde, setzte man fest: „Was dan die geistliche Jurisdiction betrifft, daran sol und will der Stifft Meintz vnserm lieben Vettern Landgraff Philippsen dem eltern, seiner Libden Son und dero aller erben hinfüro vnuerhindert laßen, biß so lange ain Christliche gemaine verglichunge derhalben beschicht, dabey es auch alsdan beide Theill ungewaigert bleiben lassen sollen“ [5]). Es wurde also hiedurch schon dasjenige im Wesentlichen bestimmt, was bald darauf in dem Reichsabschiede von 1555. §. 20. allgemein festgesetzt wurde.

Danach konnte von einer Einführung des Tridentinischen Concils in Hessen nicht die Rede sein. Dieses hatte in der Sess. 24. can. 12. allerdings ausgesprochen: „Si quis dixerit, caussas matrimoniales non spectare ad judices

---

[3]) Abgedruckt in Karl Ph. Kopp's Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. Cassel 1769. Th. I. Beil. zum II. Stück. Nr. 46. S. 107.

[4]) Abgedruckt in Gatzert, Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Mainzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen. Giessen 1771. §. IX. S. 14. fg.

[5]) In Beurkund. Nachricht vom Teutsch. Ord. Hauß und Comm. Schiffenberg. Th. I. Sect. 1. §. 4. Not. t. pag. 34. und Kopp a. a. O. §. 168. S. 213.

ecclesiasticos (sc. episcopos) anathema sit." In der Homberger Reformation vom 20. October 1526. war in dieser Richtung bestimmt worden: „Si qui graves casus matrimoniales inciderint, solo Dei verbo definiantur. Quod si quis Episcoporum [6]), perplexus in his est, consulat Visitatores aut alios, qui ex Scripturis sacris de ejusmodi casibus judicare possint" [7]). Demnächst urtheilte in Ehestreitigkeiten das Hofgericht unter Mitwirkung geistlicher Beisitzer. Nach der Reformationsordnung vom 1. Aug. 1572. cap. 3. 10. sollen die Pfarrer sich bei Statthalter, geistlichen und weltlichen Räthen, welche die vorkommenden schweren Eherechtsfragen zu entscheiden haben, Bescheid holen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts traten die Consistorien in die Ehejurisdiction ein, in welchen ebenfalls Theologen und Juristen zusammenwirkten.

In den Verhandlungen des Westfälischen Friedens wurde 1645. auf Veranlassung der Hessen-Darmstädtischen Monitorien die Frage aufgeworfen, ob caussae ecclesiasticae, welche Immediatos betreffen, denen summis Dicasteriis anzubefehlen seien [8])? Die katholischen Gesandten wollten darauf in ihren Vorschlägen von 1646. in caussis matrimonialibus in dem Fall, wo beede Partien der A. C. zugethane und ihre weltliche Obrigkeiten in ruhigem Herbringen und possessione vel quasi dijudicandi begriffen, es dabei lassen; an denen Orten aber, da die Herrn Ordinarii noch in possessione cognitionis etiam inter partes A. C. utrinque addictis sich erhalten, da sollten sie auch noch fürter dabei unturbirt verbleiben. Nicht weniger wann die Partien oder beede, oder der eine aus denselben, sive actor, sive reus, Catholisch, würde den Herrn Ordinariis und ihren geistlichen Gerichten die Erkenntniss und was dem anhängig in alle Weg vorbehalten, darinn sie dann keineswegs beeinträchtigt oder gehindert werden sollten [9]).

---

[6]) Darunter sind nach dem prooemium jedesmal die ordentlichen Geistlichen der Gemeinde (»ministri Dei verbi«) zu verstehen.

[7]) In cap. XIV. bei Schminke in Monument. Hassiae. P. II. pag. 588. sq. und bei Richter, Evang. Kirchenordn. Bd. I. S. 61.

[8]) von Meiern, Acta pacis Westphalicae Th. I. S. 800.

[9]) von Meiern a. a. O. Th. II. S. 582.

Die Evangelischen gingen aber darauf nicht ein [10]), und man verglich sich endlich dahin, dass der Besitzstand des Jahres 1624. beiderseits entscheiden sollte. Das Instrum. pacis Osnabr. art. V. §. 48. XVI. bestimmt danach: „Jus Dioecesanum et tota jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra A. C. Electores, Principes, Status eorumque subditos, tam inter Catholicos et Aug. Conf. addictos, quam inter ipsos solos A. C. Status suspensa esto, et *intra terminos Territorii* cujusque jus Dioecesanum et jurisdictio Ecclesiastica se contineat . . . Catholicorum *A. Conf. addicti Status provinciales et subditi,* qui anno 1624. Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Aug. Conf. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur. Eodem etiam jure A. C. Magistratuum *Catholic. subditi* censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum Religionis Catholicae exercitium habuerunt, Jus Dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto“ [11]).

In Hessen war aber nach dem Obigen schon hundert Jahre früher der Uebergang des Besitzes der geistlichen Jurisdiction von Mainz förmlich anerkannt worden. Es hatte also Mainz über die katholischen Unterthanen in Hessen in keiner Weise irgend eine geistliche Jurisdiction. So blieb die Sache während dreier Jahrhunderte [12]). Landgraf Ludwig IX. (der spätere erste Grossherzog Ludwig I.) erklärte daher in einem Freiheitsbriefe vom 1. Dezbr. 1790. für die Römisch-katholischen Unterthanen in der Residenz Darm-

[10]) A. a. O. Th. IV. S. 97. 127. 155. 188. 804. 825. 880. 928. 964. Th. V. S. 573.

[11]) Vgl. Pütter, Geist des Westphäl. Friedens. S. 436. fg.

[12]) In einer Diss. de jurisdictione ecclesiastica principis in territorio suo in subditos alterius religionis exercenda von Guil. Büsser (solo Deo praeside) Gissae 1758. wird unter III. pag. 1. der Satz aufgestellt: Principem A. C. summum Episcopum in suo territorio esse, jus circa sacra in eo habere, et jurisdictionem ecclesiasticam in omnes subditos, *tam Catholicos* quam A. C. addictos, exercere posse. — Gartenweg (pr. Wedekind) Diss. de jurisdictione ecclesiastica dominis territorialibus catholicis laicis in subditos protestantes competente. Heidelberg. 1766. §. 5., pag. 14., sub 2.

stadt, welche er nach §. 18. noch vor andern Katholiken seines Landes begünstigen wollte, im §. 11. wörtlich Folgendes:

„Stehen unsere catholische Einwohner und Unterthanen in geistlichen und Ehesachen, wie auch deren Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener, in Ansehung der Aufsicht und der Gerichtsbarkeit alleinig unter Unserem hiesigen Consistorio, jedoch dass sie in Ehesachen nach den Grundsätzen der catholischen Kirche behandelt und gerichtet werden, und wird ihnen daher hiermit ausdrücklich und bei Vermeidung der schwersten Leibesstrafe verboten, in dergleichen und andern Gegenständen bei auswärtigen Gerichten Recht zu suchen oder zu nehmen. Die erforderlichen Dispensationen in Ehesachen sind sie in Gemässheit und nach Vorschrift Unserer Landesgesetze jederzeit bei Unserm hiesigen geheimen Ministerio zu suchen und auszuwürken verbunden."

§. 6. „Jeder würklich angenommene katholische Geistliche und Schullehrer muss die geistliche Gerichtsbarkeit Unsers hiesigen Consistorii über sich und die Seinigen anerkennen." (Im §. 2. wurde sogar die Anwendung des Mainzischen typus liturgicus ausgeschlossen.)

Dieser Freibrief wurde erst durch landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1825. ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Im Jahre 1803. hatte Hessen-Darmstadt mehrere neue Gebiete erworben (namentlich auch mehrere vorher zu Mainz gehörige) und bei diesen musste es in Folge des §. 62. und 63. des R. Dep. H. Schl. von 1803., wonach „die Erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollten, bis eine andere diöcesane Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein werde, und die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein sollte", die in den neuerworbenen Gebieten bestehenden Zustände im Wesentlichen beibehalten. Namentlich musste dies von dem Herzogthum Westphalen, einer katholischen Provinz gelten, welche früher zu dem Erzstifte Cöln gehört hatte. In jeder der

drei Provinzen, Oberfürstenthum Hessen, Herzogthum Westphalen und Fürstenthum Starkenburg wurde nun durch das Organisations-Edikt vom 12. Okt. 1803. §. 9. „ein Kirchen- und Schulrath zur Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen ernannt, in so weit nähmlich solche nach der kirchlichen Verfassung des einen oder andern Religionstheiles dem Landesherrn zustehe. Dagegen hat der Kirchen- und Schulrath mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun. Alle Processualien, welche die Konsistorien und Officialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte oder an das Justizcolleg verwiesen. Nur die nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschliesslich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen bleiben dem Erkenntnisse des Bischofs oder seiner stellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten." — Das Officialat zu Werl und das Generalvicariat zu Arnsberg behalten, bis auf weitere gesetzliche Abänderung, ihre bisherigen Geschäfts- und Wirkungskreise. Der Kirchen- und Schulrath des Herzogthums Westphalen soll aus katholischen Mitgliedern, derjenige der Provinz Starkenburg aus einer besonderen protestantischen und aus einer besonderen katholischen Deputation bestehen, endlich soll dieses Colleg im Oberfürstenthum Hessen protestantisch sein; wegen der in dieser Provinz befindlichen wenigen katholischen Gemeinden soll indessen ein katholisches Mitglied demselben beigegeben werden, welches zugleich correspondirendes Mitglied der katholischen Deputation des Fürstenthums Starkenburg ist, und alle auf die Religionsgrundsätze Bezug habende Gegenstände vor diese Deputation zu bringen hat.

In der Ausführungsverordnung vom 12. Okt. 1803. §. 7. wurde sodann unter 5) noch weiter bestimmt: „Die Grenzen zwischen den Rechten und Befugnissen des Bischofs und des Kirchen- und Schulrathes, sowie auch der Unterschied zwischen *caussis ecclesiasticis* und *civilibus* werden sich erst vollständig und genau bestimmen lassen, wenn das neue Konkordat erschienen ist. Bis dahin müssen die reichsconstitutionsmässigen gesetzlichen Vorschriften zur Norm dienen. Es werden indessen den Kir-

chen- und Schulräthen der verschiedenen Provinzen desfalls noch besondere detaillirte Instruktionen ertheilt werden.“

Damit war also die Regel ausgesprochen, dass alle Processsachen, welche bisher von den Consistorien und Officialaten behandelt worden waren, nun auf die Civilgerichte übergehen sollten. Dieser Grundsatz wurde dann auch auf die im Jahre 1806. erworbenen Gebiete der Standesherrn und der vormaligen Reichs-Ritterschaft ausgedehnt. In dem standesherrlichen Edikte vom 1. Aug. 1807. §. 19. heisst es nämlich: „Wir bewilligen Ihnen noch hiezu in gleicher Maasse wie den Hofgerichten und Aemtern in Unsern übrigen Landen, die bisher von dem Consistorium und Officialaten ausgeübte Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschliesslich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, welche dem Erkenntnisse des Bischofs oder seiner stellvertretenden Behörde überlassen bleiben.“ — Ebenso in dem Edicte vom 1. Dezbr. 1807. §. 14. für die ehemalige Reichsritterschaft: „Da auch Unsern Aemtern die sonst s. Z. geistliche Gerichtsbarkeit durch Unser Edikt vom 12. Oktbr. 1803. zum Theile überlassen werden, so bewilligen wir solche den adelichen Gerichtsherrn ebenfalls, jedoch nur in der Maasse, wie sie den Aemtern überlassen ist und mit der in Ansehung der schriftsässigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung.“

Der Rechtszustand im Grossherzogthum Hessen seit 1806. war danach folgender:

1) In den alten Landen von Hessen ging die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit, namentlich auch in Ehesachen der Katholiken, welche bisher von den evangelischen Consistorien ausgeübt worden war[18]), auf die Civilgerichte über.

2) In den neu erworbenen Landen ging ebenfalls die geistliche Gerichtsbarkeit auf die Civilgerichte über, mit alleiniger Ausnahme der bisher dem Bischofe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschliesslich vorbehaltenen Sachen.

---

[18]) Vgl. Darmstädter Freibrief a. a. O.

Fragt man nun, welche Sachen zu der Ausnahme gehörten, so konnten diess nur diejenigen sein, welche man als purae spirituales (mere ecclesiasticae) bezeichnete; in der Anwendung auf Ehesachen daher die, bei welchen es sich um das Sacrament der Ehe und deren Auflösung handelte, nicht aber diejenigen, in welchen nur die Trennung von Tisch und Bett zur Sprache kam. Am vollständigsten findet man die Sachen, welche nach katholischer Auffassung zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören sollten, in dem Kostnitzer Concil von 1609. P. IV. tit. II. Nr. 1.—5. aufgezählt [14]). Danach sind:

1) Purae spirituales, quae circa fidem Christianam, *circa sacramenta* et eorum administrationem, circa Ecclesias et caeremonias ecclesiasticas versantur. *Hinc* caussae haeresis, blasphemiae in Deum et Sanctos, *matrimoniales* et his similes ad ecclesiasticum forum pertinent.

2) Ex spiritualibus dependentes caussae sunt, quae ex matrimonio contrahendo vel contracto dependent et emergunt, ut *sunt caussae divortii,* saevitiae, deflorationis, ascriptionis prolis, taxae dotis, legitimationis etc.

3) Caussae mixtae sunt beneficiales, juris patronatus, fundationum, decimarum etc.

Schon damals wird [15]) darüber geklagt, dass die meisten dieser Sachen vor die weltlichen Gerichte zu ziehen versucht werde. Allein die Ansichten hatten sich in dieser Richtung im Anfange des 19. Jahrhunderts sehr geändert, besonders da nach dem Vorgange der Josephinischen Gesetzgebung in dem ersten katholischen Staate Oesterreich im Jahre 1783. die Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung der Ehe, sowie über Trennung von Tisch und Bett den Civilgerichten überwiesen worden war [16]). Man konnte

---

[14]) Schannat et Hartzheim, Concilia Germaniae. Tom. VIII. pag. 930.

[15]) Ibid. pag. 931.

[16]) von Krsowitz, Nöthige Beilage zu der k. k. Eheverordnung. Wien 1783. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der österreichischen Gesetze. 2. Aufl. Wien 1853. Bd. II. §. 403. S. 363. — Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts. S. 581. fg.

jetzt nur die als purae spirituales aufgeführten Sachen noch als ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörige Sachen ansehen [17]), in welchem Sinne sich denn auch das Ministerialrescript vom 23. Dezbr. 1811. an das Hofgericht zu Darmstadt ausspricht. Da man sich hauptsächlich auf dieses Rescript stützt und dasselbe irrig als Verordnung im heutigen Sinne bezeichnet, so ist dasselbe vollständig mitzutheilen [18]). Die Aufzählung der einzelnen Fälle in diesem

---

[17]) Wahlcapitulation von 1792. art. 14. §. 5. und 6.

[18]) Extractus protocolli Ministerii de dato Darmstadt d. 23. Dez. 1811. ad num. D. 8137., betr. Vorstellung und Bitte der Eva Beinagelin aus Mainz zur Reconventionssache ihrer, gegen den Frankfurtischen Amtsadvocaten Ovelog zu Heusenstamm pto. satisfactionis et alimentationis prolis.

Rescribatur Grossh. Hofgericht dahier:

Der Anwald der rubricirten Eva Beinagelin habe diess Orts die Anzeige gemacht, dass Gr. Hofgericht wegen Unterstellung, als seien nicht nur eigentliche Matrimonialsachen, sondern auch Sponsalien und Schwängerungssachen unter Partheien katholischer Religion nach dem Organisationsedict ausschliessend dem Erkenntniss des Bischofes vorbehalten worden, sich in rubricirter Sache nicht für competent erachte, und deren weitere Verhandlung vor seinem Foro weggewiesen habe, — und sofort desshalb gebeten, in eben dieser Sache, bei welcher es bloss auf die Satisfaction seiner Clientin und Alimentation deren Kindes ankomme, also bloss civiliter geklagt worden sei, die Gerichtsbarkeit Gr. Hofgerichts für competent zu erklären.

So viel nun dieses Petitum und die Unterstellung Gr. Hofgerichts betreffe, so bemerke man demselben, dass nach schon früher an Gr. Regierung zu Giessen bei einer ähnlichen Veranlassung ergangenen Weisung der Zweifel bereits dahin entschieden worden, dass Matrimonialsachen katholischer Religionsverwandten, bei welchen von der Ehe als Sacrament die Rede sei (wohin jedoch nur dasjenige gehöre, was auf den Bestand oder Nichtbestand, die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe nach kirchlichen Grundsätzen, auf deren Trennung oder vorwaltende impedimenta *canonica* Bezug habe), der bischöflichen Cognition nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zuständig seye, — dahingegen aber die Fälle, in welchen es sich lediglich von Eheversprechungen, Paternitätsrechten, Alimentation und Entschädigung, folglich nur von Erfüllung des Contracts und sonstigen effectibus civilibus matrimonii handle, vor den weltlichen ordinären Richter gehörten, welches man Gr. Hofgerichte zu dem Ende ohnverhalte, um sich sowohl in vorliegendem Fall, als künftigen dergleichen danach zu bemessen. — Auf den Bericht des Hofgerichtes vom 23. Januar 1812.,

nur erläuternden Rescripte war richtig, wenn man den Hauptsatz im Auge behält, dass die Sachen, bei welchen von der Ehe als Sacrament die Rede sei, vor den Bischof gehören. Es kann zumal, wenn man die vorausgegangene Entwickelung ins Auge fasst, nicht bezweifelt werden, dass man wenigstens in den ersten Decennien unsers Jahrhunderts die blosse Sonderung von Tisch und Bett, welche das Eheband in seinem Bestande unberührt lässt, und desshalb das Sacrament nicht zu berühren schien, nicht als causa mere spiritualis auffasste. Die Trennung der Ehe vom Bande gehörte daher vor die geistlichen, die Trennung von Tisch und Bett aber vor die weltlichen Gerichte [19]).

Eine Trennung der Ehe vom Bande tritt aber nach kirchlichen Grundsätzen der katholischen Kirche in folgenden Fällen ein:

1) Wenn die Ehe noch nicht durch copula carnalis consummirt war, durch Ablegung des feierlichen Gelübdes

---

dass desshalb wohl eine Verordnung im Namen des höchsten Gesetzgebers zu erlassen sein möchte, wurde am 24. Januar 1812. rescribirt, dass, da die ihm jüngsthin wegen dieses Gegenstandes zugegangene Verordnung dem ersten Organisationsedict (§. 9. nr. 4.) entspreche, es einer neuen Gesetzgebung um so weniger bedürfe, als auch in den übrigen Provinzen ähnliche Anstände bloss durch erläuternde Rescripte gehoben worden seien, wobei jedoch man Gr. Hofgericht überlassen wolle, den ihm untergebenen Justizbeamten eine Abschrift der befragten Verfügung vom 23. v. M. mitzutheilen. — Diess letztere geschah auch am 3. Febr. 1812., — während in den übrigen Provinzen eine derartige Bekanntmachung nicht erfolgte.

Vergl. Eigenbrodt, Handbuch der Gr. Hess. Verordnungen, Bd. I. §. 27. not. h. S. 96., §. 23. not. a. und §. 29. III., IV. voc. »res mere ecclesiasticae.«

[19]) Das Hofgericht in Giessen wies desshalb eine Klage, in welcher ausschliesslich die Auflösung vom Bande einer Ehe unter zwei Katholiken verlangt wurde, durch Decret vom 18. Aug. 1809. als nicht vor sein Forum gehörig ab. — Auch hatte bereits im Jahre 1804. das Ministerium bei einer gemischten Ehe die Zuständigkeit des Hofgerichtes in Darmstadt ausdrücklich anerkannt. Das Hofgericht zu Giessen hat in mehreren Fällen aus der neueren Zeit in gemischten Ehen auch da, wo der Beklagte der katholischen Confession angehörte, auf Trennung der Ehe (für den katholischen Theil jedoch nur von Tisch und Bett) erkannt.

der Keuschheit in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden [20]);

Conc. Trident. Sess. 24. can. 6.

2) wenn bei einer Ehe unter Ungläubigen (z. B. Israeliten) der eine Ehegatte Christ wird, und der andere desshalb die Gemeinschaft aufhebt, oder der erste ohne Gefahr und Aergerniss nicht in der Ehe bleiben kann [21]).

Ausserdem kann auch der Papst durch Dispensation das Eheband einer nicht consummirten Ehe lösen, und würde die dessfallsige vorbereitende Sachuntersuchung ebenfalls vor den Bischof gehören.

§. 3.

Im Jahre 1816. traten wieder Veränderungen ein. Das Herzogthum Westphalen fiel an Preussen und Hessen erhielt die Rheinprovinz. In dieser galt aber das französische Recht, welches in keiner Weise eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen anerkennt [22]). Die Regierungen der zu der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Länder waren durch die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1819. über ein abzuschliessendes Concordat genauer über die gegen die Ansprüche der Curie zu wahrenden Rechte ihrer Staatsgenossen aufgeklärt worden. Es wurden hiernach in der hessen-darmstädtischen Verfassung vom 17. Decb. 1820. die Fundamentalsätze aufgenommen: „Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 31.). Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht blosse Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen (Art. 41.)."

Am 12. Januar 1830. wurde der erste Landesbischof für das nach der Bulle Provida solersque v. 16. Aug. 1821. neu hergestellte Bisthum Mainz eingesetzt und bald darauf das Edict der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. auch im Grossherzogthum

---

[20]) Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes. §. 51. S. 419. fg.

[21]) Binterim, De libertate conjugis infidelis fact. fid. Confluent. 1834. — Köhler, Handbuch a. a. O. Bd. II. §. 94. S. 753. not. b.

[22]) Vgl. Köhler a. a. O. Bd. II. §. 94. N. IV. S. 749. fg.



Hessen-Darmstadt als Verordnung verkündigt. In diesem findet sich aber in §. 6. die Bestimmung: „Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates. — §. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden“ [23]).

Ganz die nämlichen Bestimmungen (als §. 6. und 11.) waren bereits in der sog. Kirchenpragmatik aufgenommen worden [24]) und in der Beilage zu dem Protokolle vom 30. April 1818. wurde unter B. Rechtliche Verhältnisse der Kirche a) in Beziehung auf den Staat Folgendes bemerkt [25]):

„§. 80. Nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche sind die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unterthanen und Bürger des Staates, in welchem sie sich befinden, und stehen als solche unter dessen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit.“

„§. 90. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staates und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird. Die Hauptpunkte sind folgende (worüber jedoch der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten die Entscheidung vorbehalten wird): a) da nach katholischen Confessionsgrundsätzen die Ehe ein Sacrament ist, so muss sie auch als solches nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden ... g) die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können, als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich widerstrebend, nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden

[23]) Abgedruckt bei Schulte, System des katholischen Kirchenrechts. S. 64. fg.

[24]) Bei Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate. Th. II. Leipzig 1831. S. 323. fg.

[25]) Münch a. a. O. S. 360. 362.

werden. h) Die Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht und von diesem die den Klagegrund ausmachenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Acten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat . . . i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht und von demselben entschieden werden. Nichtigkeitsklagen hingegen werden in Beziehung auf den katholischen Theil wie oben (h) bestimmt ist, behandelt."

Der Papst hatte allerdings in seiner Esposizione dei sentimenti di sua santita vom 10. Aug. 1819. [26]) dagegen protestirt, indem er unter Nro. 29. und 30. Folgendes erklärte: „Bei näherer Prüfung des 6. Art. der Declaration hat der heil. Vater bemerkt, dass man in dem §. lit. i) die Absicht hat, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen, und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der heil. Vater kann nicht verbergen, dass er hinlängliche sichere Beweise habe, die ihn nicht zweifeln lassen, dass man den Bischöfen das Recht, den grössten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sie der Competenz der Civilgewalt unterwerfen will . . . . Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Princip anerkennen wollen, dass die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zusteht, so kann der heil. Vater diess nur beklagen und es missbilligen" . . . .

„Ebenso kann der heil. Vater nicht das Princip annehmen, dass die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören." —

Dennoch wurde die Verordnung v. 30. Januar 1830., welche mit der Verfassungsurkunde im Einklange stand, im Grossherzogthum Hessen publicirt, und der wiederholte Protest des Papstes in dem Breve vom 30. Juni 1830., in

---

[26]) In deutscher Uebersetzung bei **Münch** a. a. O. S. 399. 400.

welchem die volle episcopalis jurisdictio in Anspruch genommen wird [27]), hatte keinen Erfolg. In der Verordnung vom 1. März 1853. wurden nur einige, hier nicht einschlagende Modificationen nachgeholt.

Die geistliche Gerichtsbarkeit in subjectiver und objectiver Beziehung blieb danach im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt aufgehoben und der Bischof von Mainz hatte auch in der (seit October 1866. suspendirten) Uebereinkunft mit der grossherzoglich Hessischen Regierung v. 23. August 1854. unter III. nur die disciplinare Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Anspruch genommen. Es heisst daselbst [28]): „Der Bischof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des canonischen Recurses, ausüben und zu diesem Behufe ein geistliches Diöcesangericht an seinem Sitze fernerhin bestehen lassen."

Auch bei den Landtagsverhandlungen über den Entwurf eines Civilgesetzbuches vom Jahre 1844. bis 1846. hatte man nicht den mindesten Zweifel über die alleinige Competenz der Civilgerichte in Ehestreitigkeiten, und nur vereinzelte Stimmen sprachen sich dagegen aus, ohne auf die Verordnung vom 30. Januar 1830. Rücksicht zu nehmen [29]). Niemals ist auch ein geistliches Gericht zweiter und dritter Instanz bestimmt worden, an welches von dem bischöflichen Officialate appellirt werden könnte. Der Grossherzog nimmt überdiess keinen Anstand, in gemischten Ehen den evangelischen Theil vom Ehebande und den katholischen Theil in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, aus höchster Machtvollkommenheit zu trennen.

§. 4.

Das Ergebniss dieser Untersuchung besteht darin, dass in dem Grossherzogthum Hessen-Darmstadt die Civilgerichte

[27]) Schulte a. a. O. S. 70.

[28]) Bei Walter, Fontes juris ecclesiastici. Bonn 1861. Fasc. III. pag. 360., Zeitschr. f. Kirchenr. I. S. 189.

[29]) Vgl. v. Biegeleben in der Zeitschrift für Civilrecht und Proc. N. F. Bd. X. S. 97. 98. v. Linde ibid. Bd. II. S. 418. fg.

allein competent sind, in Ehestreitigkeiten aller Religionsgenossen zu entscheiden, dass jedoch in Bezug auf Katholiken eine Scheidung der Ehe vom Bande durch die bürgerlichen Gerichte nicht stattfinden kann, vielmehr derartige Anträge, in so weit sie in drei Ausnahmefällen noch zulässig sind, vor den Landesbischof gehören. Ebenso hat der Bischof über die Dispensationsgesuche in Beziehung auf canonische Ehehindernisse zu verfügen, worauf die Verwaltungsbehörde (Kreisrath) das placitum regium zu ertheilen hat [30]).

[30]) Instruction für die Kreisräthe von 1832.

VII.

Gutachten über die Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel (in Rhein-Preussen).

Erstattet von

Dr. H. F. Jacobson,

Geheimem Justizrathe und ordentlichem Professor zu Königsberg i. Pr.

Von dem frühern Saar-Departement erhielt nach dem Beschluss des Wiener Congresses im Jahr 1816. der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld die Herrschaft Baumholder, seit 1819. Fürstenthum Lichtenberg genannt, mit allen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten. Die Schwierigkeiten der abgesonderten Verwaltung dieses von den alten herzoglichen Landen weit entlegenen Gebiets bewogen den Herzog, dasselbe an Preussen abzutreten.

Staatsvertrag vom 31. Mai 1834. (in der Preussischen Gesetzsammlung 1834. S. 159. Lottner, Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg vom Jahr 1816—1834 ergangenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen. Berlin 1836. Nro. 276.).

Das Fürstenthum Lichtenberg wurde darauf am 15. August 1834. mit der Preussischen Monarchie verbunden

Gesetzsammlung 1834. S. 161.

und durch Allerhöchste Ordre vom 25. März 1835. als Kreis St. Wendel dem Regierungsbezirk Trier zugeschlagen.

Gesetzsammlung 1835. S. 43.

Die äusseren Verhältnisse der Kirchen und Schulen von Lichtenberg im Jahr 1816. waren, ganz wie die Zustände auf dem linken Rheinufer überhaupt, in Folge der französischen Revolution und Säcularisation, insbesondere

der Aufhebung der Zehnten und anderer Gefälle, so wie nach dem Verlust älterer Stiftungen höchst traurig, und der neuen Landesregierung trat alsbald das dringendste Bedürfniss entgegen, die Lage der Geistlichen und Lehrer in angemessener Weise zu verbessern.

Zwar hatte das Gouvernement aus den eingezogenen Kirchengütern den Geistlichen einen Staatsgehalt von 500., beziehentlich (den Cantonalpfarrern) von 1000. Franken ausgesetzt, in der Voraussicht, dass die ausserdem erforderlichen Mittel von den Communen aufgebracht werden würden. Da aber bei der grossen Armuth der Gemeinden diese Erwartung nicht befriedigt werden konnte, musste die Regierung selbst darauf Bedacht nehmen, die unabweisliche Hülfe in anderer Art zu verschaffen.

Durch Erlass der Herzoglichen Regierung d. d. St. Wendel am 15. September 1824.

Amtsblatt der Herzogl. Coburgischen Regierung zu St. Wendel 1824. nro. 17., Lottner a. a. O. nro. 168., Verhandlungen der evangelischen Kreissynode St. Wendel von 1848. S. 20.

wurde bekannt gemacht, dass, um „die zum Theil unzureichenden Gehalte der Pfarrei- und Schulstellen nach und nach auf eine dauernde Weise zu verbessern, des Herzogs Durchlaucht genehm gefunden“ auf den Antrag der Herzogl. Regierung, und nach vernommenem Gutachten des Landraths durch höchstes Rescript vom 13. August 1824. die Gründung eines besonderen, diesem wohlthätigen Zweck ausschliesslich gewidmeten Fonds zu beschliessen und zu verordnen. Demnach sollte „vom 1. Juli 1824. an in dem Fürstenthum Lichtenberg ein der Verbesserung der Pfarrei- und Schulstellen beider christlichen Confessionen gewidmeter Fond gegründet und in jedem Canton unter Benennung der: Pfarrei- und Schulkasse: besonders verwaltet werden.“ Dieser Verbesserungsfond solle in einen stehenden und einen Hülfsfond getheilt und jeder aus besonderen Intraden gebildet werden. Der stehende Fond, welcher nur mit dem Zinsen-Ertrage zu benutzen, solle vorzugsweise der Verbesserung der Pfarreistellen gewidmet, der Hülfsfond an bedürftige Pfarrei- und Schulstellen verwendet werden.

Zehn Jahre bestand bereits diese wohlthätige Einrichtung, als Preussen das Fürstenthum Lichtenberg „mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit“ erwarb. Bei der Uebernahme des Landes wurde allen Einwohnern zugleich der Schutz zugesichert, dessen sich die Preussischen Unterthanen in den übrigen Theilen der Monarchie zu erfreuen haben, und insbesondere der Besitz und Genuss ihrer wohl erworbenen Privatrechte garantirt.

Patent vom 15. August 1834., in der Gesetzsammlung a. a. O.

Zu diesen Rechten zählte man auch unbedenklich den Anspruch, welcher den Kirchen und Schulen auf die Pfarrei- und Schulkasse, den in dem Statut von 1824. getroffenen Festsetzungen gemäss, zugestanden und gewährt worden war. Zwar wurden durch das Patent vom 30. Juli 1835.

Gesetzsammlung für 1835. S. 141.

die unter der vorigen Regierung für den nunmehrigen Kreis St. Wendel erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen aufgehoben, die vorhandenen Anstalten und Einrichtungen, wie die Pfarrei- und Schulkasse, traf diese Maassregel jedoch an sich durchaus nicht. Das Gegentheil erhellt vielmehr daraus, dass, da der Hülfsfond durch dieselbe erheblich dadurch berührt wurde, indem die zu seiner Bildung ausgesetzte Abgabe von einem Kreuzer von jedem Gulden des Steigerungspreises bei öffentlichen Versteigerungen

Coburgische Verordnung vom 15. September 1824. §. 4., a. a. O.

nach den Preussischen Gesetzen über die Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel vom 30. Juli 1835.

Gesetzsammlung für 1835. S. 142.

fortfiel, die Regierung darauf Bedacht nahm, ein Aequivalent für den dadurch herbeigeführten Nachtheil zu beschaffen. Mit Rücksicht auf die bisher aus jener Quelle geflossene Einnahme wurde zum Ersatz ein Staatszuschuss von 1100. Gulden (628. Thlr. 17. Silb.Gr. 2. Pfennige), jährlich gewährt. Eben so übernahm das Gouvernement die zur Bildung des stehenden Fonds ursprünglich ausgesetzte „jährlich bis zu 600. Gulden anreichende baare Unterstützung,

welche provisorisch aus den Ersparnissen der Herzoglichen Landeskasse, soweit als dieselben zu dieser Leistung zureichen und verwendet werden können, entrichtet werden soll,“

Coburg'sche Verordnung vom 15. September 1824.
Art. 3. nro. 4., a. a. O.

durch eine auf die Staatskasse zur fortlaufenden Zahlung angewiesene gleiche Unterstützung von jährlich 342. Thlr. 25. Silb.Gr. 7. Pfennigen.

Wie die Preussische Regierung durch diese Anordnungen die fortdauernde Geltung der Coburg'schen Verordnung vom 15. September 1824. für die gedachte Kasse thatsächlich anerkannt hatte, ist auch späterhin bei verschiedenen Anlässen dieselbe als zu Recht bestehend aufrecht erhalten worden. Nur insofern ist eine Aenderung erfolgt, als Artikel 3. nro. 2., nach welchem zur Bildung des stehenden Fonds auch „die Hälfte des Staatsgehalts der künftig zur Erledigung kommenden Pfarreien, während der Zeit ihrer Erledigung ....“ bestimmt war, durch den H. Erlass des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 30. April 1852. für beseitigt erklärt wurde, indem auf den Antrag der Kreissynode St. Wendel vom 27. December 1847: „Den Wittwen und Waisen evangelischer Pfarrer in der Synode, die nach der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835. §. 65. und nach der Allerh. Ordre vom 17. December 1839. allen Wittwen und Waisen in Rheinland und Westfalen zugebilligte Wohlthat des vollen Nachjahrs von einem Jahr und sechs Wochen zu gewähren“ [1]): eingegangen und auf die vacanten Staatsgehälter die Beträge angewiesen wurden.

Die Zulässigkeit dieser Veränderung des Art. 3. Nro. 2. der Verordnung von 1824. durch die spätere Gesetzgebung konnte einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, da der durch die ganze Stiftung erstrebte Zweck der Wohlfahrt der Geistlichen durch die zu Gunsten ihrer Nachgelassenen getroffene Verfügung wesentlich mit gefördert wurde, und der erwähnte Ministerial-Erlass hat diess auch so vollkommen gerechtfertigt, dass von keiner Seite irgend ein Bedenken

[1]) Vergl. mein Preuss. Kirchenrecht S. 411.

dagegen erhoben wurde. Allein anders verhält es sich mit mehreren Modificationen der Verordnung von 1824., welche theils die Administration der Fonds überhaupt, theils eine von der Stiftungsurkunde abweichende Distribution der Erträge der Kasse betreffen und auf dem Wege der Verwaltung nach und nach eingeführt wurden.

Bereits seit 1836. sah sich die evangelische Kreissynode St. Wendel veranlasst, über statutenwidrige Verwaltung der königlichen Regierung zu Trier Beschwerde zu führen und in gleicher Weise erklärte sich auch die römisch-katholische Kirche für verletzt, wie diess der Bischof von Trier näher darlegte. Beide Interessenten hielten insbesondere dafür, dass eine Trennung der Fonds nach den Confessionen förderlich sein würde, und stellten einen Antrag auf Separation, vorzüglich aber klagte man darüber, dass in ungebührlicher Weise die Schulstellen den Pfarreien vorgezogen würden, und forderten die gleichmässige Berücksichtigung der letzteren. Durch die Rescripte des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. November 1844. und des Rheinischen Ober-Präsidiums vom 16. Mai 1845. wurde anerkannt, dass die Beschwerde über die Hintansetzung der Kirche begründet sei und derselben abgeholfen werden solle, dagegen wurde der Antrag wegen Aufhebung des simultanen Genusses der Confessionen als unstatthaft zurückgewiesen.

Die zunächst ins Auge gefasste Gleichstellung der Pfarreien und Schulstellen, obgleich dieselbe den Petenten mit dem Statut nicht vereinbar schien, kam indessen nicht zur Ausführung, so dass die Klagen an die oberen Behörden wiederholt werden mussten, auch erneute man den Antrag auf Theilung der Kasse, und die Kreissynode verlangte die Ueberweisung des der evangelischen Kirche zuzusprechenden Antheils zur selbstständigen Verwaltung, und stützte sich dabei auf Artikel 15. der seitdem ergangenen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Die Kreissynode wendete sich unterm 30. Januar 1854. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath und erwirkte durch denselben das Einschreiten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, welches nach sorgfältiger Untersuchung der ganzen

Angelegenheit solche Anordnungen traf, die zur Befriedigung der Percipienten dienen sollten.

Bericht vom 25. April 1855.

Rescript des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 16. Februar 1856.

Die Wünsche der Kreissynode waren aber hierdurch so wenig befriedigt, dass vielmehr ungeachtet der wohlwollenden Absicht des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten die Kirche in eine noch schlimmere Lage gerieth, als vorher, so dass es geboten schien, nochmals die Vermittlung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Anspruch zu nehmen. Eine Vorstellung vom 12. Mai 1859. hatte indessen keinen günstigen Erfolg, und durch Bescheid vom 8. November 1859. wurden die von der Synode gestellten Anträge als nicht begründet abgelehnt.

Da beschloss die Kreissynode in ihrer Sitzung vom 4. September 1860., den allein noch übrig bleibenden Schritt zu thun, nämlich zur Wahrung der Rechte und Ansprüche der evangelischen Kirche der Diöcese St. Wendel an die Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten eine Vorstellung zu machen, zuvor aber das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Das Hochwürdige Moderamen forderte mich demnach auf, über sechs Fragen, welche für die Sache relevant schienen, meine Antwort abzugeben.

So entstand das Gutachten, welches ich hier im Ganzen unverändert zu veröffentlichen mich entschlossen habe, da ähnliche Verhältnisse noch vorhanden sind, und die im vorliegenden Falle zur Sprache gekommenen Gegenstände und erörterten Grundsätze, selbst abgesehen von ihrer allgemeinen Bedeutung, noch vielfach wiederkehren. Durch die Güte des Herrn Superintendenten Engel in Dörrenbach bin ich auch jetzt in den Stand gesetzt, das Resultat der Verhandlungen selbst mittheilen zu können.

I.

Die erste mir von der evangelischen Kreissynode St. Wendel vorgelegte Frage war:

Ist der Fond der Pfarr- und Schulkasse

wirklich, wie die Staatsregierung behauptet, Staatseigenthum, oder ist er nicht vielmehr, wie von Seiten der Synode angenommen wird, ein Pium corpus für Kirche und Schule?

Ich erkläre mich unbedenklich für die letztere Auffassung.

Zum Wesen eines Pium corpus (Pia causa, milde Stiftung) gehört sowohl nach gemeinem, als altpreussischem und Rheinischem Recht eine Anstalt, Stiftung, Güter, Capitalien, Fonds oder eine andere Basis, welche zu einem gemeinnützigen Zwecke dargeboten und von der dazu berechtigten Macht mit der Eigenschaft einer moralischen Person versehen ist.

Zachariä, Handbuch des Französischen Civilrechts (fünfte Auflage) Band I. §. 52.

In den Pfarr- und Schulkassen des Kreises St. Wendel vereinigen sich alle diese Bedingungen seit ihrer Entstehung. Der Landesherr selbst hat durch höchstes Rescript vom 13. August 1824. „in der Absicht, die zum Theil unzureichenden Gehalte der Pfarrei- und Schulstellen nach und nach auf eine dauernde Weise zu verbessern .... die Gründung eines besonderen, diesem wohlthätigen Zweck ausschliesslich gewidmeten Fonds zu beschliessen .... geruht“ und daher verordnet, dass vom 1. Juli 1824. an ein diesem Zweck „gewidmeter Fond gegründet und in jedem Canton unter der Benennung Pfarrei- und Schulkasse besonders verwaltet werden“ solle. Er hat dazu sogleich bestimmte Mittel angewiesen, theils schon dafür reservirte Capitalien, theils noch späterhin zu gewinnende sichere Einnahmen.

Verordnung vom 15. September 1824. Art. 3. 4.

Er hat auch „nicht nur gestattet, den Verbesserungsfond durch Schenkungen, Stiftungen oder sonst freiwillige Gaben zu unterstützen, sondern .... eine solche Mitwirkung zu der Erreichung dieses löblichen und nothwendigen Zweckes mit besonderem Wohlgefallen anzuerkennen“ erklärt.

Angef. Verordnung Art. 8.

Der Verbesserungsfond ist also, da zugleich sowohl

wegen der Verwaltung, als der Erwerbsfähigkeit auch in Bezug auf freie Liebesgaben der Wille des Landesherrn, welcher zugleich der Stifter ist, ausgesprochen wurde, mit dem Charakter einer eigenen selbstständigen Persönlichkeit versehen worden.

Da dieses Alles klar in der von der Coburg'schen Regierung zu St. Wendel am 15. September bekannt gemachten Stiftungsurkunde enthalten ist, so erscheint es in der That auffällig, wenn diese Pfarr- und Schulkassen als Staatseigenthum betrachtet und somit ihres selbstständigen Charakters entkleidet werden sollen. Der Grund dafür ist darin gesucht worden, dass die im Artikel 3. u. 4. der Stiftungsurkunde genannten Fonds, aus welchen die Pfarr- und Schulkassen gebildet wurden und fortwährend Zufluss erhalten, aus Staatsmitteln gebildet wurden. In einem ausführlichen Pro-Memoria d. d. Berlin 25. April 1855. ist der Nachweis dieses Ursprungs zu führen versucht worden. Für unseren Zweck ist indessen nicht erforderlich, diese Auseinandersetzung einer Kritik zu unterwerfen: denn selbst zugegeben, dass, mit Ausnahme der etwaigen freiwilligen Liebesgaben, deren das Pro-Memoria gar nicht gedenkt, alle in Art. 3. u. 4. erwähnten Fonds aus Staatsmitteln herrühren, auch die (Artikel 3. nro. 3.), welche ursprünglich zum Besten der Kirchen und Schulen gestiftet, nach dem Staatsvertrage vom 9. September 1816. §. 13. an den Herzog von Sachsen-Coburg als Landeseigenthum gefallen waren, so folgt daraus doch nicht, dass dieselben, nachdem sie einmal der neuen Stiftung überwiesen waren, noch ferner Staatsgut geblieben seien. In dem Augenblicke, in welchem sie dem Pium corpus zugefallen und übertragen waren, hörten sie auf Eigenthum des Staats zu sein und wurden Eigenthum der moralischen Person. Wollte man diess nicht zugestehen, so würde man den Charakter der Pfarr- und Schulkasse als einer des Erwerbes fähigen juristischen Person leugnen, was mit der ausdrücklichen Bestimmung der Stiftungsurkunde im Widerspruch stände.

Diese von mir vertheidigte Ansicht ist übrigens bereits in einem Rescript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten selbst vom 30. April 1852. anerkannt, indem

es darin heisst: Es „bilden (die Pfarr- und Schulkassen im Kreise St. Wendel), insoweit sie eigenes, ihnen realiter zugewiesenes Substanz-Vermögen besitzen, unzweifelhaft selbstständige juristische Personen und eine vom Fiskus rechtlich gesonderte Vermögensmasse."

Dagegen wird in dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 16. Februar 1856. mitgetheilt: „Der Herr Minister vindicirt die gesammten in den Pfarr- und Schulkassen begriffenen Fonds für den Staat" und insbesondere: „Der Minister ist der Ansicht, dass die andere Hälfte (der Vacanz-Ersparnisse), über welche durch die Verordnung vom 15. September 1824. verfügt worden sei, dadurch die Eigenschaft des Staatsvermögens nicht verloren habe", — eine nach obiger Ausführung unrichtige und unhaltbare Auffassung.

Von besonderer Wichtigkeit sind nun aber die Folgerungen, welche aus der Ansicht, dass die Pfarr- und Schulkasse ein eigenes pium corpus für Kirche und Schule sei, hergeleitet werden dürfen. Darauf bezieht sich sofort die zweite von der Kreissynode gestellte Frage.

II.

Kann die Abtheilung der Fonds aus Rechtsgründen überhaupt und in specie auf Grund des Artikels 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Artikels 815. des bürgerlichen Gesetzbuchs gefordert und muss dieselbe nicht gewährt werden?

Diese Frage ist nach meinem unmaassgeblichen Dafürhalten zu verneinen.

Das Eigenthum der Pfarrei- und Schulkassen des Kreises St. Wendel gehört nicht dem Staate, aber eben so wenig den Pfarr- und Schulstellen des gedachten Kreises, sondern der moralischen Person der Pfarrei- und Schulkasse selbst. Diese Person ist für einen bestimmten Zweck ins Dasein gerufen und hat so lange Anspruch auf Existenz, bis ihre Aufgabe vollständig erfüllt ist. Sobald diess geschehen, können auf sie die Grundsätze zur Anwendung gelangen, welche für die Auflösung aller Corporationen bestehen.

Allgemeines Preussisches Landrecht Theil II. Tit. 6. §. 73. folg. §. 189. folg. Theil II. Tit. 19. §. 41.

Dann können die Fonds in andere Hände übergehen, indem der Staat vermöge seiner Oberaufsicht entweder den bisherigen Genussberechtigten Bestandtheile derselben überweist, oder, wenn dieselben schon zur Genüge abgefunden sind, sie für andere gemeinnützige Zwecke verwendet, oder selbst als bonum vacans mit dem übrigen fiskalischen Vermögen vereinigt.

Wenn der Staat schon immer in geeigneten Fällen zu solchem Verfahren berechtigt ist, so ist er diess besonders in Bezug auf die Pfarrei- und Schulkasse, wo er selbst aus ihm eigenthümlich zugehörigen Gütern dieselbe gestiftet hat. Bevor aber der Zweck der Stiftung vollständig erfüllt ist, erscheint die Aufhebung derselben, sei es durch Theilung oder in anderer Weise, nicht gerechtfertigt, und es ist um so weniger zu erwarten, dass der Staat, welcher selbst die Stiftung ins Leben gerufen hat und fortwährend als wohlthätig anerkannt, sie auch mit eigenen Mitteln unterhalten hat, vor der Zeit ihrer Existenz ein Ende machen werde. Diess würde aber der Fall sein, wenn der Staat schon jetzt die Fonds der Pfarrei- und Schulkasse unter die Pfarrei- und Schulstellen des Kreises St. Wendel vertheilen wollte.

Ist aber der Staat nicht für verpflichtet zu halten, die Theilung eintreten zu lassen, wenn die Genussberechtigten einen Antrag darauf an ihn stellen? Sind nicht auch die Genussberechtigten wohl befugt, auf Grund des Artikels 15. der Verfassungsurkunde und des Artikels 815. des bürgerlichen Gesetzbuchs die Abtheilung der Fonds zu fordern?

Bis jetzt besteht die Pfarrei- und Schulkasse der Stiftungsurkunde gemäss als eine eigene Persönlichkeit, welcher die Verpflichtung auferlegt ist, dass der ihr für den Zweck „der Verbesserung der Pfarrei- und Schulstellen beider christlichen Confessionen gewidmete Fond“ (Artikel 1. der Verordnung vom 15. September 1824.) nach den statutarischen Festsetzungen verwendet werde. Hiernach soll der „stehende Fond als Capital ausgeliehen und nur mit dem Zinsen-Ertrag benützt“, der „Hülfs-Fond, wie die Zinsen des stehenden Fonds, zu jährlichen Verbesserungen verwendet und nur,

nach erfolgter Deckung des jährlichen Bedürfnisses, als Kassa-Ueberschuss dem stehenden Fond beigeschlagen werden" (Artikel 2. der Verordnung von 1824.). Ueber die Modalitäten der Vertheilung der jährlich zur Distribution kommenden Zinsen giebt das Statut selbst (in den Artikeln 5—7) nähere Bestimmungen.

Den der Verbesserung bedürftigen Pfarrei- und Schulstellen ist also nur der Anspruch auf die jährlich zur Vertheilung kommenden Zinsen zugesichert und nichts weiter, der Fond selbst ist dagegen als Eine ganze, stehende Masse zur Verbesserung der Pfarrei- und Schulstellen beider christlichen Confessionen, als ein Simultan-Fond in der Stiftungsurkunde bezeichnet und mit den Rechten einer moralischen Person versehen. Wenn nun das Rheinische bürgerliche Gesetzbuch in Artikel 815. disponirt:

> „Niemand kann gezwungen werden, in der Gemeinschaft zu bleiben, und auf Theilung kann jederzeit angetragen werden, ungeachtet aller entgegenstehenden Verbote und Verträge,"

so ist schwer einzusehen, wie in vorliegendem Falle auf diesen Artikel Bezug genommen werden kann. Die Anwendbarkeit desselben beruht nämlich auf der Voraussetzung einer Gemeinschaft von Miterben, oder anderer Miteigenthümer und Gesellschafter (nach Artikel 1872). Die Pfarrei- und Schulstellen des Kreises St. Wendel bilden aber weder eine Gemeinschaft von Miterben, noch irgend eine andere Communio, auf welche das Gesetz anwendbar wäre: denn die Pfarrei- und Schulkasse ist als moralische Person, pium corpus, selbst Subject des Eigenthums, nicht aber die Pfarrei- und Schulstellen. Wenn aber die Pfarrei- und Schulstellen nicht Eigenthümer der Fonds sind, so können sie auch nicht von einer Theilungsklage Gebrauch machen, welche eben ein Miteigenthum voraussetzt.

Was die Früchte betrifft, deren Genuss den Pfarrei- und Schulstellen durch das Statut zugesichert ist, so kann von einer Theilungsklage eben so wenig bei ihnen die Rede sein, weil das Statut selbst schon eine Norm vorgeschrieben hat, nach welcher die Zinsen vertheilt werden sollen.

Die Theilungsklage ist also weder rücksichtlich des

Fonds, noch der Zinsen anwendbar, und hinsichtlich des erstern um so weniger, als der Stifter, der Staat selbst, den Fond als einen stehenden d. h. unveräusserlichen gegründet hat. Dem Veräusserungsverbot ist aber das Theilungsverbot analog und nur der Staat ist durch dasselbe nicht gebunden.

Zachariä Handbuch des Französischen Civilrechts Band I. §. 176., verb. §. 197. Anm. 19. a. E. S. 486.

Ehe der Gesetzgeber das Statut selbst geändert hat, kann die Theilung der Fonds nicht bewirkt werden, weder im Wege der Justiz noch der Administration.

Es ist ausserdem auch auf Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Bezug genommen. Derselbe bestimmt:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Darüber, dass der Genuss der ihr zugesicherten Fonds ihr entzogen sei, ist Seitens der hochwürdigen Kreissynode nicht geklagt worden (anders verhält es sich mit den weiterhin zu berührenden Beschwerden über stiftungswidrige Verwendung der Zinsen); es handelt sich also um den Besitz. Nun gewährt Artikel 15. der Verfassung nur die Fortdauer des Besitzes (die Kirche bleibt im Besitz) und verheisst nicht die Aushändigung eines bisher nicht stattgefundenen Besitzes. Auf Grund des gedachten Artikels 15. kann dieselbe aber um so weniger gefordert werden, als der Besitz der hochwürdigen Kreissynode keineswegs im Widerspruche mit dem Statut versagt worden ist.

Hiermit bahnt sich der Uebergang zur dritten Frage:

III.

Wenn der Fond Natur und Recht eines pium corpus hat, muss ihm dann nicht auch eine selbstständige Verwaltung unter verfassungsmässiger Aufsicht der evangelischen Kirchen- und Staatsbehörden gegeben werden, oder ist die

Verordnung vom 15. September 1824. in dieser Beziehung bindend? Muss aber dann nicht nach Artikel 6. dieser Verordnung den Kirchen- und Schulinspectionen das Vorschlagsrecht gewährt werden und können dieselben nicht zu dem Ende Einsicht der Etats, Rechnungen und sonstigen Akten fordern?

Meine Antwort auf diese Frage geht dahin: Eine selbstständige, den kirchlichen Organen überlassene Verwaltung lässt sich nicht fordern, vielmehr ist die in der Verordnung von 1824. getroffene Anordnung als maassgebend aufrecht zu halten, und es erscheinen nur solche höhern Orts genehmigte Abweichungen von derselben zulässig, welche die veränderten Umstände, so wie die vortheilhaftere Verwendung der Fonds selbst erfordern.

Da der Kirche ein Anspruch auf den Besitz des Fonds nicht zusteht, so hat sie auch nicht das Recht der eigenen Verwaltung, welche das Statut ihr nicht übertragen hat und welche auch nur nach Aushändigung des Besitzes in rechter Weise würde erfolgen können, ja wohl überhaupt davon abhängig ist. Es kann daher nur die Verordnung von 1824. zur Grundlage der Verwaltung genommen werden. Ueber die Administration der Kirchen- und Schulkasse enthält das Statut nun folgende Vorschriften.

Es soll der der Verbesserung der Pfarrei- und Schulstellen gewidmete Fond in jedem Canton besonders verwaltet werden (Artikel 1.). Der Hülfsfond wird nach dem vorhandenen Bedürfniss auf den Vorschlag der Herzoglichen Kirchen- und Schulinspectionen, oder der mit diesen Functionen beauftragten Pfarreien an bedürftige Pfarrei- und Schulstellen verwendet (Artikel 6.). Der jährliche Rechnungs-Abschluss über die Pfarrei- und Schulkassen wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht (Artikel 8.). Die Herzogliche Regierung ist mit dem Vollzug der höchsten Entschliessung beauftragt (Schluss des Statuts).

Darüber, was für Einrichtungen die Herzogliche Regierung getroffen, fehlen in den vorliegenden Schriftstücken die Nachrichten. Nur so viel erhellt, dass die Regierung

jährlich einen Vertheilungsplan an die vorgesetzte Behörde nach Coburg sendete, welche dann auf Specialbefehl Seiner Durchlaucht des Herzogs die entsprechende Verfügung zur Ausführung an die Regierung erliess.

Nachdem Preussen das Fürstenthum Lichtenberg erworben hatte, wurde die Pfarrei- und Schulkasse durch eigene Rendanten, unter Aufsicht des Landraths zu St. Wendel, von der Regierung zu Trier verwaltet. Jeder Canton erhielt einen Verwaltungsrath, bestehend aus dem Landrath, dem evangelischen Superintendenten, dem römisch-katholischen Dechanten, den beiderseitigen Schulinspectoren und dem Bürgermeister. Die Unterstützuugen wurden von der Regierung zu Trier nach dem Gutachten der Verwaltungsräthe jährlich bewilligt, die Vorschläge selbst aber wurden in den Verwaltungsräthen durch Abstimmung der Mitglieder festgestellt. Sehr bald ergingen indessen Beschwerden darüber, dass die Bürgermeister, ohne den in Artikel 7. des Statuts geforderten Nachweis, dass die Schulgemeinde sich ausser Stand befinde, eine in Anspruch genommene Unterstützung zu leisten, sehr häufig den Ausschlag gaben, dass solche Unterstützungen bewilligt wurden, und dass dieselben es bald dahin brachten, dass mehr als zwei Drittheile aller Unterstützungen der Schule zugewendet wurden. Nachdem schon 1845. die königliche Regierung zu Trier veranlasst worden, dieses Missverhältniss zu ändern, wurde doch erst nach wiederholten Klagen im Jahr 1856. durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine gründlichere Remedur herbeigeführt. Das Pro-Memoria vom 25. April 1855. führt aus: „Es lässt sich nicht verkennen, dass die in der vorgedachten Weise zusammengesetzten Verwaltungs-Commissionen schwerlich geeignet sind, durch ihre Vorschläge, Falls diese wirklich nach Mehrheits-Beschlüssen abgegeben werden, das wahre Bedürfniss ins Klare zu stellen, weil in ihnen, wie die Geistlichen anführen, durch die Mitgliedschaft der Bürgermeister die Interessen der Schulen weit stärker vertreten sind, als die der Pfarreien. Anscheinend mit vollem Recht bezeichnen sie die Aufnahme der Bürgermeister in die Verwaltungs-Commissionen als die wahre Ursache der grossen Bevorzugung, welche bisher

den Schullehrern zu Theil geworden ist. Es dürfte angemessen sein, dass künftig die Superintendenten, die Dechanten und die Schulinspectoren, von einander unabhängig, ihre Vorschläge abgeben, dass solche hiernächst den Bürgermeistern zu Beifügung etwaiger besonderer Anträge mitgetheilt und vom Landrathe dann begutachtet werden. Auf solche Weise erhält jeder Theil Gelegenheit, seine Vorschläge unbehindert vorzubringen und zu motiviren und die Staatsbehörde erhält vollständige Grundlagen für die schliessliche Entscheidung."

In diesem Sinne ist denn auch die Verwaltung durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten geregelt worden. Der Evangelische Ober-Kirchenrath macht darüber unterm 16. Februar 1856. folgende Mittheilung: „Die Verwendung des Dispositionsfonds, bei der auch auf persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wird der Königlichen Regierung zu Trier unter Controle des Ober-Präsidenten zu belassen sein. Die Bewilligung der dauernden Zulage hat sich der Herr Minister vorbehalten, und wird sich zu dem Ende in Zwischenräumen von bestimmten Jahren von sämmtlichen Pfarr- und Schulstellen des Kreises St. Wendel Einkommens-Nachweisungen einreichen lassen. Der Herr Minister hat endlich die ungesäumte Auflösung der bisherigen sogenannten Verwaltungsräthe verfügt und der Regierung es überlassen, sich künftig die Grundlagen für ihre Beschlüsse, resp. Vorschläge durch Berichte der Superintendenten, Schulinspectionen, Dechanten u. s. w. zu verschaffen".

Diese Anordnung ist indessen nicht geeignet gewesen, die früheren Beschwerden zu erledigen. In ihrer Eingabe vom 12. Mai 1859. an den Evangelischen Ober-Kirchenrath bemerkt darüber die Kreissynode, es habe „Hochderselbe dem Moderamen anheimgegeben, bei der neu zu organisirenden Verwaltung der Pfarrei- und Schulkassen die Rechte der evangelischen Kirche zu wahren und darauf zu achten, dass die Kassen fortan den Absichten des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten gemäss verwaltet werden. Das Moderamen würde dieser ihm obliegenden Pflicht gewiss gern nachgekommen sein, wenn sich ihm nur Gelegenheit dazu dargeboten hätte. Diess ist aber nicht der Fall; nicht die allermindeste Kenntniss der Sache haben

wir bis jetzt erhalten können. Wir sind in dieser Hinsicht sogar noch schlechter gestellt, als früher, wo der Superintendent und diejenigen Pfarrer, welche zugleich Schulinspectoren sind, als Mitglieder der früher bestandenen Verwaltungsräthe wenigstens doch bei Feststellung der Etats und Jahres-Rechnungen, so wie bei Bewilligung von Gehaltszulagen zu Rathe gezogen wurden, was jetzt gänzlich unterbleibt". Die hieran geknüpfte Bitte ging dahin, es möge „der Kreissynode vom Stande der Sache Kenntniss gegeben und das in Artikel 6. des Statuts vom 15. September 1824. genau artikulirte Vorschlagsrecht der Kirchen- und Schulinspectionen, resp. der Superintendenten und der Schulinspectoren dadurch zur Anerkennung gebracht werden, dass den Genannten durch Vorlage der Etats und Rechnungen fortlaufende Gelegenheit geboten werde, von dem Stande der Kasse Einsicht zu nehmen, ohne welche es unmöglich sein würde, gegründete Vorschläge über die Verwendung der Fonds zu machen. Wir glauben dabei auf den Umstand Gewicht legen zu müssen, dass das Vorschlagsrecht der Kirchen- und Schulinspectionen nach dem Artikel 6. des Statuts ein selbstständiges, keineswegs aber von dem jedesmaligen Belieben der Verwaltungsbehörde abhängiges ist".

Dieser Antrag hat keine Berücksichtigung gefunden; ich halte aber denselben für wohl begründet. Nachdem das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Ueberzeugung gewonnen, dass die bis 1855. bestandene Einrichtung mit Nachtheilen verknüpft sei, musste allerdings eine Aenderung getroffen werden. Zu einem so entschiedenen Schritte, wie gänzliche Aufhebung der Verwaltungsräthe und Verschmelzung des Hülfsfonds mit dem stehenden Fond, lag aber eine eigentlich drängende Veranlassung gar nicht vor. Diese Maassregel war nicht nothwendig und sie steht überdiess mit dem Statut im Widerspruche. Nach meiner Ansicht hätte ohne Genehmigung des Landesherrn eine derartige Veränderung des Statuts gar nicht erfolgen sollen. Der Artikel 1. des herzoglichen Statuts schreibt vor, es soll der Fond „in jedem Canton unter der Benennung Pfarrei- und Schulkasse besonders verwaltet werden". Ueber die Art

und Weise der Zusammensetzung des verwaltenden Organs ist nichts verfügt, so dass darüber die mit dem Vollzug der höchsten Entschliessung betraute Behörde selbst Bestimmung zu treffen hat. Stellen sich bei einer Einrichtung Uebel heraus, so sind diese zu beseitigen, und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hatte von Oberaufsichts wegen Pflicht und Recht, den als begründet anerkannten Klagen der Geistlichen abzuhelfen, also die Bürgermeister aus den Verwaltungsräthen zu entfernen, oder geeignete Personen an ihre Stelle zu setzen, oder auch den Räthen nur die Gutachten und Berichte der Bürgermeister communiciren zu lassen. Durch die Aufhebung der Verwaltungsräthe selbst erscheint dagegen das Statut verletzt. Wenn ferner Artikel 6 vorschreibt, dass der Hülfsfond nach dem vorhandenen Bedürfnisse auf den Vorschlag der Kirchen- und Schulinspectionen verwendet werden soll, so liegt darin auch, dass diese Inspectionen das vorhandene Bedürfniss selbst kennen, dass also denselben vollständige Auskunft über die Lage der Pfarreien, Schulen und die Zustände der Kasse ertheilt werde. Die Inspectionen haben zwar keine Controle über die mit dem Vollzug der höchsten Entschliessung betraute Behörde zu üben, aber einen Anspruch auf Mittheilung aller Schriftstücke, welche zur Beurtheilung der ganzen Sachlage erforderlich sind. Wenn sogar die fiskalischen Behörden in ihrem Gewahrsam befindliche Akten zu ediren verpflichtet sind, insoweit nicht eine Amtsverschwiegenheit verletzt wird,

> Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1841, in dem Justiz-Ministerialblatt 1843. S. 113. folg.

so kann in Betreff der Verhältnisse der Pfarrei- und Schulkassen um so weniger ein Bedenken gegen solche Edition obwalten, als der jährliche Rechnungs-Abschluss nach dem Statut sogar öffentlich bekannt gemacht werden soll und die genauere Kenntniss der Kirchen- und Schulinspectionen von der Lage der Kasse u. s. w. in dem gemeinsamen Interesse des Staats, der Kirche, der Schule und der zum Genusse berechtigten Pfarreien und Schulen ihren Grund hat.

Dieser ganze zuletzt besprochene Gegenstand ist durch die Bevorzugung der Schulen vor den Kirchen bei der Verwendung der Fonds veranlasst worden. Darauf selbst bezieht sich aber speciell die folgende Frage.

IV.

Gehören nach Artikel 5. der Verordnung vom 15. September 1824. nicht sämmtliche Revenüen des stehenden Fonds den Pfarrstellen mit gänzlicher Ausschliessung der Schulstellen?

Meine Antwort hierauf lautet: Nein.

Artikel 5. der Verordnung bestimmt: „Der stehende Fond soll vorzugsweise der Verbesserung der Pfarrei-Stellen gewidmet und sowohl in Capital, als in Benützung der Zinsen zu 11/30 an Pfarreien im Canton St. Wendel, zu 7/30 den Pfarreien im Canton Baumholder, zu 12/30 an Pfarreien im Canton Grumbach gewiesen sein".

Dagegen heisst es dann in Artikel 6.:

„Der Hülfs-Fond wird nach dem vorhandenen Bedürfnisse auf den Vorschlag der Herzoglichen Kirchen- und Schul-Inspectionen .... an bedürftige Pfarreien und Schulstellen verwendet".

Wenn uns nichts weiter über die Absicht des Stifters bekannt wäre, als die wiederholten Aeusserungen im Eingange der Verordnung, in Artikel 1. und in den Artikeln 5—7., so würden wir interpretiren: Es hat der Herzog, um die Einnahmen der Pfarrei- und Schulstellen auf eine dauernde Weise zu verbessern, die Gründung eines besondern Simultan-Fonds beschlossen, welcher sich in einen stehenden Fond und einen Hülfsfond theilt. Der stehende Fond soll vorzugsweise der Verbesserung der Pfarrei-Stellen gewidmet sein, dagegen der Hülfsfond unterschiedslos an bedürftige Pfarrei- und Schulstellen verwendet werden. Vorzugsweise oder vorzüglich heisst: mehr als andere, vornehmlich, besonders:

Adelung, grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart Theil IV. S. 1315.

Bei der Vertheilung der Zinsen des stehenden Fonds

soll also besonders auf die Pfarreien Rücksicht genommen, es sollen dieselben mehr als die Schulstellen bedacht werden, während beim Hülfsfond eine solche Bevorzugung nicht stattfindet. Die Bevorzugung der Pfarreien kann nur darin bestehen, dass ceteris paribus die Schulstellen nachstehen müssen, mithin die Pfarreien so lange den Schulstellen vorgezogen werden, als noch ein Bedürfniss für jene vorhanden ist. Die Theilnahme der Schulstellen an dem stehenden Fond kann erst beginnen, sobald das Bedürfniss der Pfarreien befriedigt ist. Für den Fall, dass das Bedürfniss der Pfarreien den ganzen Zinsbetrag des stehenden Fonds absorbirt, soll ein bestimmtes Verhältniss in der Theilnahme der Pfarreien der drei Cantone stattfinden. Daraus erklärt sich, wie die $^{30}/_{30}$ den Pfarreien zugewiesen sind. Da durch den Hülfsfond gleichmässig das Bedürfniss der Pfarrei- und Schulstellen befriedigt werden soll, so ist keine weitere Bestimmung über den Maassstab der Benützung desselben festgestellt. Demnach enthält die Disposition selbst desshalb keinen Widerspruch in sich, weil der ganze stehende Fond wegen der principalen, bevorzugten, aber nicht etwa ausschliesslichen Berechtigung der Pfarreien in bestimmte Bruchtheile zerlegt wird.

Wollte man anders interpretiren und desshalb jede Theilnahme der Schulstellen ausschliessen, weil für die Pfarreien durch Angabe von $^{11}/_{30}$, $^{7}/_{30}$, $^{12}/_{30}$ das Ganze erschöpft sei, so würde entgegnet werden müssen: Etsi maxime verba legis hunc habeant intellectum, tamen mens legislatoris aliud vult.

Modestinus in l. 13. §. 2. Dig. de excusationibus (27, 1.).

Die hier vertheidigte Auslegung des Statuts wird nun aber auch durch die Mittheilungen unterstützt, welche das Pro-Memoria vom 25. April 1855. über die Entstehung der Verordnung vom 15. September 1824. darbietet.

Nach dem Rescript des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 24. Februar 1824. war anfangs die Absicht nur: „die allzugering besoldeten Pfarrer von beiden Confessionen zu verbessern“. Die Regierung zu St. Wendel brachte aber in ihrem ersten die Gründung des Fonds anregenden Bericht

vom 17. März 1824. auch das Bedürfniss der Schulstellen zur Sprache. Da diese indessen gesetzlich Sache der Gemeinden sei, welche zu höhern Leistungen angehalten werden, so begehrt die Regierung durch Gründung der Pfarr- und Schulkassen dauernde Verbesserungen vorläufig erst für Pfarreien herbeizuführen. Das Ministerium genehmigte diesen Vorschlag unterm 25. April 1824. und trug der Regierung die Aufstellung und Vorlegung eines Reglements auf. Während der erste Entwurf den stehenden Fond *pure* zur Verbesserung der Pfarreien bestimmt hatte, wurde demnach eine Aenderung getroffen, und in dem neuen Entwurf der Regierung im Eingange als Zweck der Gründung der Pfarr- und Schulkassen „dauernde Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen“ angegeben und der stehende Fond im Artikel 5. als vorzugsweise zur Verbesserung der Pfarreien gewidmet bezeichnet. Der Correferent zum zweiten Entwurf erklärt: „Ohngefähr kann man annehmen, dass ein Capitalstock von 22000—24000 Gulden nöthig ist, um die Geistlichkeit nur mässig zu verbessern. Und nun sind noch die Schullehrer übrig“. Die Regierung sagt bei Ueberreichung ihres Entwurfs im Bericht vom 29. Mai 1824.: „Obwohl das höchste Rescript nur die Verbesserung der Pfarrstellen erwähnt, so sind wir doch ehrerbietigst des Dafürhaltens, dass die zur Gründung der Fonds in Vorschlag gebrachten Mittel in der Folge der Zeit erlauben dürften, auch auf dringende Unterstützung einer oder der andern Schulstelle Bedacht zu nehmen, wesshalb wir es, ohne jedoch dem höchsten Ermessen vorgreifen zu wollen, für räthlich erachteten, das beabsichtigte Verbesserungs-Institut auf die Pfarr- und Schulstellen auszudehnen“. Nach weiteren Verhandlungen, bei welchen die Ausdrücke Verbesserung und Unterstützung als gleichbedeutend gebraucht werden, ist der zweite Entwurf vom Herzog unterm 13. August 1824. genehmigt worden.

Der Verfasser des Pro-Memoria kommt zu dem Resultate: „Demnach kann also nicht davon die Rede sein, die Schullehrer von dem stehenden Fond der Pfarr- und Schulkassen auszuschliessen. Es ist vielmehr der Zweck des stehenden Fonds nach der Verordnung vom 15. September

1824. offenbar der: Daraus zunächst die Pfarreien, und sodann die Schulstellen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden wegen der letztern, dauernd zu verbessern".

Wie dem aber auch sei, das steht jedenfalls fest, dass das Statut erst nach wirklicher Verbesserung der Pfarreistellen den Schulstellen einen Anspruch auf Theilnahme am festen Fond gewähren wollte. So lange, bis diese Verbesserung erfolgt ist, haben nach dem Statut die Pfarreien im Canton St. Wendel Anspruch auf $^{11}/_{30}$ der Revenüen des stehenden Fonds, die Pfarreien im Canton Baumholder auf $^{7}/_{30}$, die Pfarreien im Canton Grumbach auf $^{12}/_{30}$.

Darüber, in welchem Augenblicke die genügende Verbesserung der Pfarreien erfolgt ist, haben unter besonderer Berücksichtigung der Localverhältnisse die vorgesetzten Behörden zu befinden. Dass aber das Minimal-Einkommen von 400 Thlrn, inclus. Wohnung, dafür nicht maassgebend sei, indem dieser sogenannte Normalgehalt nur nach dem allernothwendigsten Bedürfnisse bemessen worden und noch manchem Pfarrer eine Verbesserung aus der Pfarr- und Schulkasse wohl zu gönnen und bei disponibeln Mitteln zu bewilligen sei, hat das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bereits 1856. ausgesprochen.

Schon seit lange ist Seitens der Kreissynode St. Wendel darüber geklagt worden, dass vor der Verbesserung der Pfarreien in voller Genüge gegen die Verordnung vom 15. September 1824. den Schulstellen ein Antheil am stehenden Fond bewilligt worden. Mit Bezugnahme darauf ist die folgende Frage gestellt.

V.

Ist die Staatsregierung nicht verpflichtet, die Kirche für die ihr durch die statutenwidrige Verwaltung der Kasse verursachten Verluste zu entschädigen?

Ich kann nur verneinend antworten.

Wenn den über die Absicht des Stifters nachgewiesenen Grundsätzen gemäss die Pfarrei- und Schulkassen verwaltet worden wären, so würde eine Berücksichtigung der Schul-

lehrer nicht so zeitig eingetreten sein, als es in der That der Fall war. Schon wenige Jahre nach der Gründung des Fonds wurden die Einnahmen nicht mehr, der Verordnung von 1824. entsprechend, überwiegend zur Verbesserung der Stellen selbst, sondern zu sofortiger Vertheilung unter Pfarrer und Schullehrer verwendet und dabei nicht vorzugsweise auf die Pfarrer, sondern auf die Schullehrer Rücksicht genommen. Es erhellt diess aus einem Herzoglich Coburg'schen Hofrescript vom 28. August 1830., nach welchem als bereits angewiesene Zulagen für Pfarreien 239 Gulden 54 Kreuzer, für Schullehrer-Stellen 542 Gulden 58 Kreuzer und als neu anzuweisende Zulagen für Pfarrer 265 Gulden und für Schullehrer 339 Gulden, ausserdem für das Seminarium zu St. Wendel 120 Gulden aufgeführt werden, so dass insgesammt für Schulzwecke das Doppelte von dem, was den Pfarreien und Pfarrern zu Theil geworden, verwendet wurde. Von Seiten der Pfarrer konnte gegen diese statutenwidrige Verwaltung nicht Beschwerde erhoben werden, weil ihnen von dieser Abweichung, wie von der Administration im Einzelnen eine specielle Mittheilung nicht gemacht wurde. Erst im Jahre 1845. ist ihnen das Hofrescript bekannt geworden, als in Folge einer Beschwerde der Kreissynode über die Bevorzugung der Schulstellen das königliche Ober-Präsidium unterm 16. Mai 1845. rescribirte: Es war „bereits die Coburgische Regierung zu einer gleichmässigen Berücksichtigung der Pfarreien und Schulstellen übergegangen, was *einer ausdrücklichen Modification des Artikels 5. der Stiftungs-Urkunde gleich zu achten ist*“. Dagegen erklärt der Minister der geistlichen Angelegenheiten in einem Rescript vom 28. November 1844. an den Bischof von Trier, als derselbe auf eine Theilung der Kasse nach den Confessionen und Ueberlassung des katholischen Antheils zur eigenen Verwaltung antrug, dass diess „nur unter gleichzeitiger Aufhebung der .... unterm 15. September 1824. errichteten Stiftungs-Urkunde ausgeführt werden könne. Die Zulässigkeit dieser Maassregel ist aber nicht ohne Bedenken, weil die Gründung des Fonds förmlich nach Anhörung der frühern Stände (des Landraths) durch eine besondere in dem Herzoglichen Amts-

und Intelligenzblatt veröffentlichte Urkunde geschehen und der Fond in seiner Rechtsbeständigkeit von den diesseitigen Landesregierungen noch besonders anerkannt worden ist," wogegen wieder in dem Rescripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. April 1852. bei Gelegenheit der Veränderung des §. 3. Nro 2. der Verordnung vom 15. September 1824. sich die Aeusserung findet: „der Umstand, dass die Verordnung von 1824. auch unter Zuziehung der Stände (des Landraths) erlassen sei, so wie die Frage, ob den Ständen wirklich ein positives Recht auf unveränderte Aufrechthaltung aller einzelnen Bestimmungen jener Verordnung zugestanden habe und noch zustehe, ist hier unerheblich, um so mehr, als schon unter der Coburg'schen Regierung selbst durch blosse Hofrescripte und ohne eine Concurrenz der Stände der Grundcharakter der Stiftung wesentlich verlassen ..." ist.

Es ist schon oben erinnert worden, dass die Modification des §. 3. Nro. 2. der Verordnung von 1824. sich auf die spätere Gesetzgebung stützt und daher vollkommen berechtigt war. Ein anderes Verhältniss ist aber bei der angeblichen Modification des Art. 5. vorhanden, welche nicht für rechtlich begründet gehalten werden kann. Die Ansicht, dass ohne Zuziehung der Stände (des Landraths) die Verordnung von 1824. nicht habe modificirt werden können, ist nicht haltbar. Der Grund für die Befragung des Landraths lag ohne Zweifel nur darin, dass es sich um Einführung einer neuen Steuer, nämlich des sogenannten Versteigerungskreuzers zu Gunsten der Pfarr- und Schulkasse handelte. Nach der Geschäftsordnung für den Landrath im Fürstenthum Lichtenberg d. d. Coburg den 18. April 1822. §. 13.

(Lottner, Sammlung Nro. 129. S. 213.)

hat der Landrath „sich bei seinem Zusammentritt immer zuerst mit den landesherrlichen Propositionen, mit der Vertheilung der Principal-Steuer auf die Cantone und einzelnen Gemeinden, ferner mit den Steuerreclamationen, der Bestimmung der Zusatzsteuer, der Rechnungsrevision und dann mit den bei ihm vorkommenden Anträgen, nach Maassgabe der Wichtigkeit der Gegenstände, zu beschäfti-

gen". Ferner ist es nach §. 18. der Geschäftsordnung „dem Landrath freigestellt, seine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden entweder unmittelbar oder durch den herzoglichen Commissär in Schriften an den Landesherrn zu bringen".

Die Lichtenberg'sche Gesetzsammlung ergiebt, dass vornehmlich vor der Emanation neuer Bestimmungen über Steuer- und allgemeine Landespolizeisachen das Gutachten des Landraths von der Regierung eingeholt wurde, dass dergleichen aber auch ohne Zuziehung desselben zu Stande gekommen seien.

Lottner, Sammlung Nro. 136. 138. 141. 145. 146.— 159. 201. 208. 221. 258. u. a. m.

Die wichtigsten Gesetze wurden selbstständig vom Landesherrn, nach eingeholtem Rath der Regierung, der Justizbehörde beschlossen, und Verordnungen, welche unter Beirath des Landraths beliebt waren, wurden ohne dessen Vernehmung geändert.

Lottner, Sammlung Nro. 159. 226.

Staatsverträge wurden selbstständig abgeschlossen, ja das Land selbst ohne Vernehmung des Landraths an Preussen abgetreten.

Lottner, Sammlung Nro. 237. 276.

Das Fürstenthum Lichtenberg erscheint als ein Patrimonium des Landesherrn, stand nicht mit dem alten Coburg'schen Lande (dem Herzogthum Coburg-Saalfeld mit Einschluss des Amtes Themar) in staatsrechtlicher Verbindung und der Landrath hatte eine ganz andere Stellung, als die Coburg'schen Landstände, so dass von der (1852. aufgehobenen) für das Herzogthum Coburg-Saalfeld unterm 8. August 1821. erlassenen Verfassungsurkunde

Pölitz, die Constitutionen der Europäischen Staaten Thl. IV. S. 50. folg.

kein Schluss auf Lichtenberg gemacht werden kann. Wenn es in der Coburg'schen Verfassungsurkunde §. 30. heisst:

„Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet.

> Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, insofern solche Abänderungen in dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden“,

so folgt daraus noch nicht, dass dasselbe verfassungsmässig auch für Lichtenberg geschehen musste. Der Herzog Ernst von Coburg war vollkommen berechtigt, auf die Vorschläge der Regierung zur modificirten Verwaltung der Lichtenberg'schen Pfarr- und Schulkassen einzugehen, wie es durch das Hofrescript von 1830. geschehen ist.

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob der Landesherr durch das Hofrescript von 1830. die Absicht an den Tag gelegt hat, die Verordnung vom 15. September 1824. selbst zu ändern — und diess muss verneint werden. Das auf Specialbefehl des Herzogs erlassene Hofrescript an die Regierung zu St. Wendel ist nichts weiter als ein Verwaltungs-Erlass, welcher den von der Regierung vorgelegten Etat für das Verwaltungsjahr bestätigt und dazu gewisse Monita macht. Es ist weder nach Form, noch nach Inhalt eine eigentliche Verordnung. Es nimmt auf das Statut selbst, insbesondere den Artikel 5. nicht Bezug, spricht nicht aus, dass derselbe geändert werden solle, verordnet nicht die öffentliche Bekanntmachung und ist also ein die Administration theils bestätigender, theils regulirender Akt. Höchst auffallend bleibt ein solches Rescript immer, indem es im Widerspruche mit der Stiftungsurkunde eine Verwaltung approbirt, welche vielmehr als stiftungswidrig hätte zurückgewiesen werden müssen. Durch das Rescript ist die Verordnung als solche nicht alterirt, vielmehr besteht dieselbe auch heute noch mit ihren statutarischen Festsetzungen und kann nicht anders, als durch den Landesherrn modificirt werden.

Nach Eintritt der Preussischen Verwaltung wurde auf dem unter der Coburg'schen Regierung betretenen Wege weiter administrirt. Das vorgefundene Verfahren mag einigermaassen zur Entschuldigung dienen, aber wirkliche Billigung verdient diese Art der Verwaltung nicht: denn bei derselben wird nicht der Artikel 5. des Statuts etwa nur interpretirt, sondern er wird geradezu modificirt. Als die

evangelische Kreissynode St. Wendel von der statutenwidrigen Benachtheiligung der Pfarreien Kunde erhielt, hat sie demnach auch mit Recht bei der vorgesetzten Behörde sich darüber beschwert, ohne dass freilich eine grundsätzlich veränderte, dem Statut entsprechende Verwaltung hergestellt wurde. Einen mittels einer Klage geltend zu machenden Rechtsanspruch auf eine den Pfarreien vortheilhaftere Verwaltung, so wie auf Entschädigung wegen der durch die bisherige Art der Vertheilung der Fonds erlittenen Verluste hat aber die Kirche nicht: denn „über eine gegen eine Regierung als verwaltende Behörde auf Leistung von Verbindlichkeiten, welche einer ihrer Aufsicht untergebenen Stiftung obliegen sollen, gerichtete Klage sind die Gerichte incompetent zu erkennen".

Entscheidung des Justizministers an den Ober-Prokurator zu Coblenz vom 28. November 1842, im Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königlich Preussischen Rheinprovinzen, Band 36. Anlage B. S. 6.

Im vorliegenden Falle fehlt es selbst an einem zur Klage legitimirten Subjecte und nicht minder an einem genau zu bestimmenden Objecte. Da alle der Verbesserung bedürftigen Pfarreien, respect. Schulen einen dem Wechsel unterliegenden Anspruch auf Unterstützung, nicht aber gewisse Sonderansprüche haben, über deren Verletzung geklagt werden könnte, so ergiebt sich selbst faktisch die Unmöglichkeit der Klage. Nur die Regierung selbst könnte gegen diejenigen, welche indebite an den Fonds participirt haben, also insbesondere gegen die Schulen, für welche die Gemeinden die Mittel aufzubringen im Stande waren, eine Klage erheben. Ausserdem könnten auch diejenigen klagend auftreten, welche wegen der im Statut Artikel 3. Nro. 3. genannten Fonds sich in der Lage befinden, einen Sonderanspruch geltend zu machen. Darauf bezieht sich nun die letzte der mir gestellten Fragen.

VI.

Besitzen die Rechnungen der älteren Stiftungen, aus denen die Pfarr- und

Schulkasse entstanden ist und deren besondere Dotationen nach Art. 3. Nro. 3. der Verordnung vom 15. September 1824. zu gewähren sind, bei dem Mangel der Stiftungsurkunden selbst, die Kraft von Rechtstiteln?

Auch diese Frage muss ich mit „Nein“ beantworten.

Art. 3. Nro. 3. der Verordnung von 1824. bestimmt: „Der stehende Fond wird gebildet..... und aus den Antheilen der zum Besten der Kirchen und Schulen gestifteten Fonds, welche nach erfolgter, bereits eingeleiteter Trennung und Ausscheidung dem Fürstenthum Lichtenberg zufallen, jedoch mit Beobachtung der aus den Stiftungs-Urkunden hervorgehenden besondern Dotationen, soweit deren Leistung zulässig ist“.

Von den fünf an Coburg für Lichtenberg gefallenen Fonds ist leider nur von dem Cuseler Schaffnei-Fond die Stiftungsurkunde bis jetzt ermittelt worden und soweit dieselbe im Auszuge bei Bachmann (Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht, Tübingen 1784., S. 190. 191.) abgedruckt ist, zugänglich. Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken bestimmte die von ihm eingezogenen Klostergüter für evangelische Zwecke „Zu Ufbauung, Ufpflanzung und Erhaltung der wahren Christlichen Kirchen und Schulen in diesem Unsern Fürstenthum“. Es sind dieses Worte seines Testaments, in welchem er zugleich auf eine schon „vor etlichen Jahren“, nämlich 1559., getroffene Ueberweisung des Einkommens der Klöster Hornbach, Wersweiler, Offenbach und Dissibodenberg zu der bereits in Wirksamkeit getretenen Schule zu Hornbach zurückkommt und seinen ernsten Willen ausspricht, „dass solcher Klöster und derselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach, zu Besserung der Pfarren und Kirchendienste im Fürstenthum, auch Verpflegung etlicher Stipendiaten und nirgend anderswohin angewendet werden“. Nachdem seit 1629. die Schule zu Hornbach verfallen, wurde sie 1631., respect. 1701., nach Zweibrücken verlegt und nebst einem Convict aus den geistlichen Gütern erhalten, welche ausserdem aber auch der Stiftung gemäss für andere kirchliche Zwecke verwendet wurden.

Bachmann a. a. O. S. 201. 223. u. a. m.

Die Güter selbst wurden in besondern Schaffneien verwaltet, von denen sich eine in Hornbach befand.

Büsching, Erdbeschreibung Theil VII. (Hamburg 1790.) S. 70.

Wie schon die Benennung: „Cuseler Schaffnei-Fond" ergiebt, bestand eine Schaffnei auch in Cusel (Kussel) im Oberamte Lichtenberg,

Büsching a. a. O. S. 74.

welche von Coburg eingezogen wurde.

Mit Bezugnahme auf die oben mitgetheilte Stelle aus dem Testamente des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und den Art. 3. Nro. 3. der Verordnung vom 15. September 1824. hat die Regierung die Ansicht aufgestellt, dass,

„da der Fond zu Erhaltung der Schule Hornbach, Besserung der Pfarreien und Kirchendienste im Fürstenthum, auch Verpflegung etlicher Stipendiaten zu verwenden sei" — „diess deshalb nicht mehr in Betracht kommen könne, weil eine Schule in Hornbach nicht mehr existire, auch nicht in Preussen liegen würde, eben so wenig auch Stipendiaten, wie solche in der Urkunde gemeint seien, zur Zeit noch vorhanden seien".

Demnach ist der Cuseler Schaffnei-Fond der Pfarr- und Schulkasse verblieben und zu der gemeinsamen Verwendung mit benutzt worden.

Nach meinem Dafürhalten ist diess nicht zu rechtfertigen. Die alten Klostergefälle, von welchen der Cuseler Schaffnei-Fond einen Theil enthält, sind für die gedachte Schule, für etliche Stipendiaten, so wie für Verbesserung der Pfarreien und Kirchendienste nach der Stiftungsurkunde bestimmt und zwar nur für die evangelische Kirche. Die Schule und Convictoristen können nicht mehr in Betracht kommen, wohl aber die Pfarren und Kirchendienste der Evangelischen in dem früher Pfalz-Zweibrückischen Fürstenthum, also für die Pfarreien Baumholder, Berschweiler, Pfeffelbach.

W. von der Nahmer, Entwickelung der Terri-

torial- und Verfassungs-Verhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins. Frankfurt a. M. S. 828.

Art. 3. Nro. 3. der Verordnung von 1824. will, dass die Antheile der zum Besten der Kirchen und Schulen gestifteten Fonds, welche dem Fürstenthum Lichtenberg zufallen, zum stehenden Fond genommen werden sollen,

jedoch mit Beobachtung der aus den Stiftungsurkunden hervorgehenden besondern Dotationen, soweit deren Leistung zulässig ist.

In Bezug auf den Cuseler Schaffnei-Fond ist die Leistung an die Schule zu Hornbach und deren Convictoristen nicht mehr zulässig, wohl aber ist sie zulässig für die zum ehemaligen Fürstenthum Zweibrücken gehörigen evangelischen Pfarren und Kirchendienste. Die drei genannten Pfarreien haben hiernach auf den Cuseler Schaffnei-Fond einen Rechtsanspruch, kraft eines besonderen Rechtstitels.

Anders verhält es sich dagegen zur Zeit mit den übrigen an Lichtenberg gefallenen Fonds, von welchen die Stiftungsurkunden bisher nicht zu ermitteln gewesen sind. Ob aber die Specialakten des Birkenfelder und Kirner Fonds, welche dem Verfasser des Berliner Pro-Memoria nicht vorlagen, nicht dazu dienen könnten, selbst wenn die Stiftungsurkunden darin nicht vorhanden sind, das besondere Recht darzuthun, ist eine andere Frage: denn auch ohne die Stiftungsurkunden selbst könnte die aus denselben hervorgehende Dotation durch Mittheilung des passus concernens der Stiftungsurkunde ja bewiesen werden. Rechnungen allein, ihre Glaubwürdigkeit vorausgesetzt, genügen nicht, einen Rechtstitel zu ersetzen, sondern sind nur Beweismittel dafür, dass ein Rechtstitel vorhanden sein werde, dass eine gewisse Vertheilung für stiftungsmässig zu halten sei u. s. w.,

Beispiele bei Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus, Band 3. S. 382.

Vergl. auch Zachariä, Handbuch des Französischen Civilrechts, Band IV. §. 751.

aber eben so wenig, wie der unvordenkliche Besitzstand einer

Naturalabgabe oder Rente, welchen die Rechnungen beweisen können, vertreten diese selbst die Stelle eines Rechtstitels.

Erkenntniss des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 1. Juli 1837., im Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Preussischen Rheinprovinzen, Band 26. Abtheil. 2. S. 17. folg.

Ich fasse zum Schluss das Ergebniss meiner Ausführung zusammen.

1) Die Fonds der Pfarr- und Schulkassen des Kreises St. Wendel sind nicht, wie die Staatsregierung annimmt, Staatseigenthum, sondern bilden ein eigenes pium corpus für Kirche und Schule.

2) Eine Theilung der Fonds können die Genussberechtigten nicht fordern;

3) Eben so wenig eine ihnen zu überlassende Verwaltung.

4) Dagegen sind sie berechtigt, darauf zu dringen, dass der zu vollem Recht bestehenden Stiftungsurkunde gemäss verwaltet werde, namentlich

a) dass die abgeschafften Verwaltungsräthe hergestellt,
(Art. 1. der Verordnung vom 15. September 1824.)

b) der stehende und Hülfs-Fond nicht zusammengeworfen werde,
(Art. 2. folg. cit.)

c) der Cuseler Schaffnei-Fond den Pfarreien Baumholder, Berschweiler, Pfeffelbach allein zuerkannt werde,
(Artikel 3. Nro. 3.)

d) der stehende Fond vorzugsweise der Verbesserung der Pfarreien gewidmet bleibe,
(Artikel 5.)

e) der Hülfsfond auf den Vorschlag der Kirchen- und Schulinspektionen an bedürftige Pfarrei- und Schulstellen verwendet werde, den letztern aber nur dann zu Gute komme, wenn die Schulgemeinde nicht leistungsfähig ist,
(Artikel 6. 7.)

f) dass die zur Ausführung des Vorschlagsrechtes er-

forderlichen vollständigen Mittheilungen aus den Akten den Inspectionen nicht vorenthalten werden.

Königsberg, den 1ten December 1860. S. m.

Dr. Jacobson.

Den weitern Verfolg dieser Angelegenheit fasse ich jetzt nach den gefälligen Mittheilungen des Herrn Superintendenten Engel in Dörrenbach kürzlichst zusammen.

Unterm 1. Mai 1861. stellte das Moderamen der Kreissynode St. Wendel in einer Immediat-Eingabe an Seine Majestät den König drei Petita,

1) Dass der selbstständige Charakter der Pfarr- und Schulkasse als eines pium corpus wieder anerkannt und mit Ausschluss aller Ansprüche des Staates an dieselbe forthin wieder aufrecht erhalten werde;

2) Dass die Zusammenziehung der drei Spezialkassen in eine und die Verschmelzung des stehenden und des Hülfsfonds wieder aufgehoben, die Kassen nach Vorschrift des Statuts gesondert verwaltet und den Kirchen- und Schulinspectionen derjenige Antheil bei der Verwaltung derselben gesichert werde, der ihnen nach der Verordnung vom 15. September 1824. zusteht, und dass

3) die sämmtlichen Revenuen des stehenden Fonds vorweg und jedenfalls so lange, bis das Bedürfniss völlig befriedigt sein wird, zur dauernden Verbesserung der Pfarrstellen verwendet werden, unbeschadet ihrer statutenmässigen Rechte an den Hülfsfond.

Hierauf erging ein Bescheid des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten unterm 8. September 1862., nach welchem die Immediateingabe des Moderamens eine neue eingehende Erwägung veranlasst habe, wobei mehrere jener Anträge nicht für rechtlich begründet, oder doch nicht für zweckentsprechend anerkannt werden konnten, andererseits aber nicht verkannt worden, dass die Anträge insofern auf einem sachlich berechtigten Motiv beruhen, als die bei dem Fond betheiligten Schulstellen im Verhältniss gegen die Pfarrstellen zu sehr begünstigt sind. Demnach erscheine es angemessen, um künftigen Beschwerden vorzubeugen, durch ein neues Statut nach billigen Grundsätzen das Verhältniss der Pfarrstellen beider Confessionen und der Schulen

festzustellen. Im Einverständniss mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erbat das Ministerium die Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in diesem Sinne die Angelegenheit ordnen und die Allerhöchste Genehmigung der zu machenden Vorschläge einholen zu dürfen. Es erging demnach an die Regierung zu Trier die Aufforderung, nach näherer Weisung einen neuen Statuten-Entwurf zu verfertigen, in welchem die Hälfte aller Revenuen des ganzen Fonds den Schulen und je ein Viertheil derselben den evangelischen und katholischen Pfarreien zugewiesen werden sollte. Das Moderamen der Kreissynode trat dann mit der Regierung in unmittelbare Verhandlung, um die ihm nöthig scheinenden Modificationen herbeizuführen. Die deshalb geäusserten Wünsche fanden auch sowohl in formeller als materieller Hinsicht theilweise Berücksichtigung und das Ergebniss war endlich ein „Regulativ für die Verwaltung der Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel im Regierungsbezirk Trier, d. d. Berlin, den 6. December 1864", welchem die Genehmigung Seiner Majestät des Königs unterm 14. December d. J. zu Theil wurde.

Die Hauptpunkte dieses Regulativs [2]) sind folgende:

Die drei Specialkassen des Fonds werden zu Einer Kasse am Orte des Sitzes des Landraths vereinigt (§. 1.). Diese „Pfarr- und Schulkasse des Kreises St. Wendel" bleibt dauernd zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen beider christlichen Confessionen im Kreise St. Wendel bestimmt (§. 2.) und zerfällt in einen stehenden und Hülfs-Fond (§. 3.). Der stehende Fond (am Schlusse des Rechnungsjahres 1862. im Betrage von 37,829. Thlr., mit einer Jahreseinnahme an Zinsen und Renten von 1583. Thlr.) hat aus der Staatskasse den jährlichen Zuschuss von 342. Thlr. 25. Sgr. 8. Pf. (§. 4.), der Hülfsfond wird durch den jährlichen Zuschuss von 628. Thlr. 17. Sgr. 3. Pf. (statt der ursprünglichen Steigerungskreuzer) aus der Staatskasse ge-

---

[2]) Dasselbe ist veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier 1865. Nro. 9. und im Kirchlichen Amtsblatt des Königlichen Consistoriums zu Coblenz 1865. Nro. 7.

bildet (§. 5.). Die Erträge des stehenden Fonds werden, abzüglich der Remisen des Rendanten, zu dauernden Gehaltszulagen für gering dotirte Pfarr- und Schulstellen des Kreises verwendet und zwar 1/3 für evangelische, 1/3 für katholische Pfarrstellen, und 1/3 für Schulstellen (§. 6.). Der Hülfsfond wird nach demselben Verhältniss zur Verbesserung der Stellen und zur einmaligen Unterstützung der Pfarrer und Schullehrer verwendet. Da jedoch früher die Schulstellen an den Erträgen des stehenden Fonds mehr als zu 1/3 betheiligt waren, müssen bis dahin, wo sich die Zulagen der Schulstellen auf das §. 6. festgesetzte Maass zurückführen lassen werden, die dieses Maass übersteigenden Zulagen für Schulstellen einstweilen auf den Hülfsfond übernommen und aus diesem vorweg geleistet werden (§. 7.). Innerhalb dieser Gränzen (§. 6. 7.) verfügt die Regierung zu Trier über die Zuwendungen aus der Kasse nach den Vorschlägen des Kreislandraths, welcher zuvor den Superintendenten und Dechanten gutachtlich gehört hat (§. 8.). Die Bewilligungen sind von überzeugendem Nachweis des Bedürfnisses und besonders davon abhängig zu machen, dass die betreffenden Pfarr- und Schulgemeinden zur Befriedigung nicht leistungsfähig sind (§. 9.). Alle drei Jahre wird ein Etat aufgestellt (§. 10.). Die in jeder Etatsperiode eingetretenen Ueberschüsse (Mehreinnahmen, Ersparnisse u. s. w.) werden zur Vermehrung des stehenden Fonds verwendet (§. 11.). Die dauernden Verbesserungs-Zulagen (§. 6.) werden immer nur für die Etats-Periode bewilligt (§. 12.). Kommt während der Etats-Periode eine aus der Kasse dotirte Stelle zur Erledigung, so geht der Zuschuss nur auf besondere nach Maassgabe des §. 8. zu treffende Verfügung der Regierung auf den Nachfolger über (§. 13.). Die Verwaltung des Vermögens der Kasse führt der Kreislandrath unter Aufsicht der Regierung (§. 14.). Der jährliche Rechnungs-Abschluss über die Kasse wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht (§. 15.).

Herr Superintendent Engel äussert, dass wenn auch nicht alle Wünsche und Anträge der Kreissynode erfüllt und berücksichtigt worden sind, doch zugegeben werden müsse, dass wesentliche Verbesserungen eingetreten und von

weitern Schritten in dieser Angelegenheit Abstand genommen sei, als ein weiteres Resultat nicht zu erwarten war.

Was die Ansprüche einiger Pfarreien der Kreissynode St. Wendel an den Cuseler Kirchschaffnei-Fond betrifft, so scheint nach der Mittheilung des Herrn Superintendenten nichts geschehen zu sein, um dieselben geltend zu machen.

VIII.

Nachtrag zu der Abhandlung: Ueber die Competenz der Civilgerichte in Ehestreitigkeiten unter Katholiken im Grossherzogthum Hessen.

Von

Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichts-Rath zu Giessen.

Ueber die neuerdings von dem katholischen Bischofe zu Mainz bestrittene Competenz der bürgerlichen Gerichte in Ehestreitigkeiten der Katholiken hatte sich das Hofgericht zu Giessen in einem Berichte an das Ministerium der Justiz vom 2. März 1867. einstimmig auf Grundlage der in der obigen Abhandlung niedergelegten Ausführung dahin ausgesprochen: dass die Civilgerichte zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Ehesachen unter Katholiken und bei sog. gemischten Ehen, insoweit dadurch nicht die Aufhebung der Ehe als Sacrament zur Sprache komme, allein competent seien, und danach in dieser Richtung eine geistliche Gerichtsbarkeit der bischöflichen Behörde, wenigstens in der Provinz Oberhessen, nicht existire. Darauf hatte das Ministerium auch das Hofgericht zu Darmstadt zum Berichte aufgefordert. Dieses war zwar in Bezug auf gemischte Ehen nach seinem Berichte vom 31. Mai 1867. ebenfalls der Ansicht, dass die bürgerlichen Gerichte allein zuständig seien, auch wenn der katholische Ehetheil Beklagter sei. Ebenso war es der Ansicht, dass bloss vorübergehend, provisorisch, angeordnete Trennung katholischer Eheleute den bürgerlichen Gerichten zustehe und diese nach wie vor festzuhalten sei. Dagegen ergab sich in Beziehung auf die Zuständigkeit der Civilgerichte

zum Ausspruche der Trennung katholischer Ehegatten von Tisch und Bett Stimmengleichheit, indem sieben Votanten sich der Ausführung des Hofgerichtes zu Giessen anschlossen, sieben andere dagegen der Meinung waren, dass nur die geistliche Behörde zuständig erscheine, eine Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit oder für beschränktere Dauer, wenn hierbei die Gränze eines Provisoriums überschritten werde, zu erkennen. Dieser letzteren Ansicht schloss sich dann auch das Ministerium der Justiz in einem Erlasse vom 8. August 1867. an, indem es dieselbe einfach für richtig erachtete, wogegen indessen das Hofgericht zu Giessen bei seiner Ansicht beharrte.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Ausführung in dem Gutachten des Hofgerichtes zu Darmstadt (für die Provinz Starkenburg) kennen zu lernen.

Zunächst wird, jedoch ohne nähere Begründung, der Satz aufgestellt, dass die Verordnung v. 30. Januar 1830., die sog. Kirchen-Pragmatik für die oberrheinische Kirchen-Provinz, namentlich §. 6. und 10. an dem Rechtszustande in Hessen seit dem Organisations-Edicte von 1803. nichts geändert habe, vielmehr bestehe dieses und die erläuternde Verfügung des Ministeriums vom 23. Dec. 1811. partikularrechtlich noch fort. Danach aber seien die bürgerlichen Gerichte in der Regel zuständig und nur, wenn es sich um die Eigenschaft der Ehe als eines Sacramentes handle, trete die Competenz der geistlichen Behörde ein. Verstehe man nun jene Vorschrift dahin, es werde damit der Grundsatz an die Spitze gestellt, es sollten an die geistlichen Behörden nur die Fälle gelangen, worin von der Ehe als Sacrament die Rede sei, sowie dass dieser Grundsatz die ganze Materie beherrsche, so würde Alles von Beantwortung der Frage abhängen, was unter jenen Gesichtspunkt falle. Ansprüche auf Kostenvorlage in einem Ehescheidungsprocesse, auf Alimentation, auf Bestimmung des Aufenthaltsortes der Kinder, ja Anordnung nur provisorischer Trennung katholischer Eheleute berührten aber nirgends die Sacraments-Eigenschaft; von Auseinandersetzung der Ansprüche beider Eheleute an das Vermögen verstehe sich das von selbst. Es würde mithin nirgends ein Grund vor-

liegen, Streitigkeiten über jene Punkte den bürgerlichen Gerichten zu entziehen. Anders, wenn es sich um Nichtigkeits-Erklärung der Ehe katholischer Eheleute, oder um Scheidung einer solchen Ehe dem Bande nach in den drei hierher gehörigen Fällen handle. Denn hier komme die Sacraments-Eigenschaft in Frage, worüber die geistliche Behörde allein zu entscheiden habe. Dagegen biete der Fall, wenn nur Trennung der Ehe von Tisch und Bett verlangt werde, Zweifel dar, ob namentlich hierbei die Sacraments-Eigenschaft berührt werde.

Halte man an den Grundsätzen der katholischen Kirche fest, wie solche das Tridentinische Concil aufstelle, so gehörten freilich alle Ehestreitigkeiten in ihrer ganzen Ausdehnung ohne Ausnahme vor die geistlichen Gerichte. Stelle man sich aber auf einen andern Standpunkt, namentlich denjenigen der erläuternden Ministerial-Verfügung von 1812., so werde man nicht so weit gehen können; es seien dann jedenfalls Ausnahmen von jener, für uns überhaupt nicht geltenden Regel des Concils zu Trient zulässig, und es gelte nur, jene richtig zu bestimmen. Die diesseitige Rechtsprechung (in der Provinz Starkenburg) habe in mehreren Fällen zu Gunsten der geistlichen Behörden entschieden. Dafür werde geltend gemacht: Die Vorschrift des Organisations-Edictes von 1803. wolle im Wesentlichen den früheren, bezüglich der Ehestreitigkeiten der Katholiken bestehenden Zustand aufrecht erhalten, die Verfügung von 1812. erläutere denselben nur näher und wolle jedenfalls nur die rein bürgerliche Seite der Ehestreitigkeiten an die weltlichen Gerichte verweisen. — Es spreche ferner dafür, dass der Sacraments-Eigenschaft der Ehe die ihr gebührende Folge nicht gegeben werde, wenn beide Eheleute, statt gemeinsam bis an ihr Lebensende auszuharren, gerade diese wesentlich beabsichtigte Wirkung der Ehe aufhöben.

Für die entgegengesetzte Ansicht spreche, dass die Ministerial-Verfügung von 1812. die früher in den katholischen Landestheilen in Bezug auf Ehestreitigkeiten von Katholiken bestandene Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte nicht in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht erhalten habe, sondern solche in der That beschränke.

Ferner spreche besonders der Umstand dafür, die Entscheidung in Bezug auf Trennung von Tisch und Bett an die bürgerlichen Gerichte zu weisen, dass auch die Lehre der katholischen Kirche Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit zulasse, und, indem sie damit anerkenne, dass eine solche Scheidung der Sacraments-Eigenschaft nicht im Wege stehe, auch der Grund wegfalle, aus welchem nach der Verfügung von 1812. die Zuständigkeit der geistlichen Behörde hergeleitet werden könnte.

Ueberdem liege in den Verhältnissen kein besonderer Grund, dergleichen Fälle dem weltlichen Richter zu entziehen. Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit würden wohl meist*) begründet durch Ehebruch oder Sävitien; die desfallsigen Verhandlungen würden bei den mit vollständigen richterlichen Befugnissen ausgerüsteten bürgerlichen Gerichten, welchen die erforderlichen, nur durch Uebung zu erlangenden Erfahrungen zur Seite stünden, die ausserdem den einschlägigen Lebens-Verhältnissen näher wären, — in besseren Händen sein, wie bei den geistlichen Behörden. Die letzteren würden sich in solchen Fällen kaum in der Lage befinden, die Verhandlungen genügend zu erschöpfen. Anders, wenn es sich von Nichtigkeit einer Ehe oder um Scheidung dem Bande nach in den drei hierher gehörigen Fällen handle. In diesen Fällen werde das Verhältniss oft ziemlich einfach sein und es werde das Erforderliche leicht nachgewiesen werden können. Solche eigneten sich in so weit eher zu einer Verhandlung vor einem Ausnahme-Gerichte, wie das bischöfliche Officialat eines sei. Sie würden dort vor einem Gerichte verhandelt, welchem bezüglich der einschlagenden Verhandlungen, wenn

*) Nach gemeinem katholischen Kirchenrecht wird die immerwährende Separation von Tisch und Bett **nur** wegen Ehebruchs ausgesprochen, welchem Sodomie und andere unnatürliche Sünden gleichgestellt werden. Die Frage, ob Insidien oder Sävitien als Grund immerwährender Separation zu betrachten seien, ist zwar gesetzlich nicht entschieden, wird aber von der Praxis und Doctrin der katholischen Kirche verneint, welche hier nur temporäre Separation zulassen. Vgl. z. B. die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen §. 208. R. W. Dove.

die Tragweite der Sacraments-Eigenschaft zur Sprache käme, die erforderlichen Fachkenntnisse inne wohnten. Für die Zuständigkeit der geistlichen Behörden in der bezeichneten Beschränkung sprächen also auch die Gründe, welche überhaupt für Fachgerichte sprächen. Andere Fälle der Nichtigkeit, ausser bei Bigamie, dem Gelübde der Keuschheit, zu naher Verwandtschaft, würden freilich leicht gleiche Schwierigkeiten darbieten, wie die Separationen, worin Ehebruch und Sävitien zu erweisen seien, z. B. die Nullitätsklagen aus wesentlichem Irrthum, Furcht und Zwang. Was den Ehebruch und die Sävitien betreffe, so sei nirgends zu erkennen, dass bei deren Beurtheilung die Eigenschaft der Ehe als eines Sacramentes besonders in Frage komme, und hierbei von Bedeutung sei. Die rechtliche Würdigung und die Ermittlung der in Rede stehenden Verhältnisse werde vielmehr, wie bereits erwähnt, besser von Seiten des weltlichen Richters erfolgen. Danach und mit Rücksicht auf das weiter Erörterte liege es aber offenbar im Interesse der Betheiligten, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auf die Fälle zu beschränken, welche solchen ganz unzweifelhaft zugewiesen seien, und im Zweifel die Vorschriften, welche bezüglich der Begränzung jener Competenz vorliegen, möglichst einschränkend zu erklären. In den Fällen, die dann noch übrig blieben, würden wegen ihrer geringeren Zahl die Nachtheile, welche die Verhandlungen vor einem Ausnahme-Gerichte sicher im Gefolge haben würden, möglichst selten eintreten. Solche Gesichtspunkte würden für die von dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen zur Anwendung gebrachte Ansicht bedeutend in das Gewicht fallen.

Bei dieser Ausführung ist nur zu vermissen:

1) dass auf die Bestimmung der hessischen Verfassungs-Urkunde Art. 20. 31. 41. keine Rücksicht genommen wurde,

2) besonders aber, dass der sog. Kirchen-Pragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 6.: „Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates“

(in Verbindung mit §. 10.) ohne Angabe irgend eines Grundes jede Bedeutung auf unsere Frage abgesprochen wird. In der obigen Abhandlung ist aber gerade nachgewiesen worden, dass nach den Verhandlungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle, welche dieser Verordnung und insbesondere dem §. 6. vorausgingen [1]), ganz ausdrücklich ausgesprochen wurde, es könnten die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett, als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich widerstrebend, nur von den bürgerlichen Gerichten behandelt und entschieden werden. Man fasste daher den §. 6. der Kirchen-Pragmatik so allgemein, und unterwarf die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, unter Verwerfung einer geistlichen Gerichtsbarkeit über dieselben, allein und ausschliesslich der Gerichtsbarkeit des Staates.

Wie wenig man früher im Grossherzogthum Hessen daran dachte, das Bestehen irgend einer geistlichen Gerichtsbarkeit, ausser in Disciplinarsachen des katholischen Clerus anzuerkennen, ergibt sich auch daraus, dass keine Behörde besteht, welcher die Entscheidung über Competenz-Conflicte zwischen bürgerlichen und geistlichen Gerichten (die ein gemeinsames Obergericht nicht haben), zukommt, während es sonst an Vorschriften über Competenz-Conflicte zwischen den bürgerlichen Gerichten der beiden älteren Provinzen (Starkenburg und Oberhessen) und der neueren Provinz Rheinhessen, ferner zwischen den Civil- und Militär-Gerichten, sowie dem Disciplinar-Gerichte der Universität Giessen and andern Strafgerichten nicht fehlt [2]).

Uebrigens ist die Ansicht von der Zuständigkeit der Civilgerichte zur Anordnung provisorischer Trennungen inconsequent, indem sich nicht absehen lässt, aus welchem Grunde die bürgerlichen Gerichte hiezu befugt sein sollen, wenn sie überhaupt nicht zuständig sind, die Trennung der Ehe auch nur temporär auszusprechen.

---

[1]) Vollständig mitgetheilt von Ernst Münch. Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate. Leipz. 1831. Th. II. S. 362—364. 399. 400.

[2]) Eigenbrodt, Verhältniss der Gerichte zur Verwaltung. S. 23. fg.

Miscellen.

I.

Zur kirchenrechtlichen Literatur.

1. **Die Konstanzer Reformation und die Concordate von 1418.** von Dr. Bernhard Hübler, Gerichts-Assessor und Privatdocenten an der Universität zu Berlin. Verlag von Bernhard Tauchnitz. Leipzig 1867. Octav. SS. VIII. 409.

Der Verfasser, den Lesern dieser Zeitschrift schon durch seine Bd. 3. S. 404. ff. Bd. 4. S. 105. ff. abgedruckten Aufsätze: «Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate» bekannt, giebt in diesem seinem ersten grösseren Werke eine Geschichte der für die kirchliche Entwickelung und die Geschichte des Kirchenrechts höchst interessanten Constanzer Reformation. Wenn auch ein solches Unternehmen an und für sich kaum der Rechtfertigung bedürfte, so muss doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass gerade die Darlegungen des Verfassers erst recht die bisherige Vernachlässigung und die mannigfach herrschenden Unklarheiten, deren sich sowohl die historische wie die kirchenrechtliche Wissenschaft in Bezug auf das Concil schuldig gemacht, blosgelegt haben. Schon die erste Abtheilung: «Die Geschichte der Constanzer Reformation» (S. 1—64) bringt nicht nur eine Reihe chronologischer Berichtigungen, sondern weist auch den verschiedenen bei v. d. Hardt, Magn. oecum. Const. Concil. 6 Tomi. 1700. veröffentlichten, auf das Concil bezüglichen Elaboraten und sonstigen Schriftstücken ihre richtige Stellung und Bedeutung auf Grund sorgfältiger Benützung des vorhandenen Materials, namentlich der Briefe des gut unterrichteten Wiener Universitätsgesandten P. von Pulka an. Auf dieser Grundlage ist es dem Verfasser möglich gewesen, eine klare übersichtliche Darstellung des Verlaufs der Reformation namentlich des Verhältnisses der Bemühungen zur Beilegung des Schismas und der Kirchenverbesserung (der causa unionis und der causa reformationis) zu geben, und die Gründe nicht nur des

geringen Resultates des Reformationswerkes des Concils, sondern auch der verschiedenen Formen, in denen die gewonnenen Resultate niedergelegt sind, der Scheidung in Concilien-Dekrete und in Concordate mit den einzelnen Nationen klar zu stellen.

Die zweite von gründlichen kirchenrechtlichen Kenntnissen zeugende Abtheilung bespricht in einem ersten Abschnitt: «die Materialien» kurz den Inhalt der durch das Concil vollzogenen Reformen (S. 65 — S. 118). Der zweite Abschnitt: «die Urkunden» enthält unter Mittheilung der Varianten der verschiedenen Codices nach den Angaben der früheren Herausgeber die reformatorischen Bestimmungen des Concils, endlich die Generalreformdekrete der sessio generalis XXXIX (S. 118.), sodann die Reformacte Papst Martins V. (S. 128), die Generalreformdekrete der sessio generalis XLIII (S. 158), endlich das deutsche (S. 164), das romanische (S. 194), das englische Concordat (S. 207). Ausser dem Verdienste, eine handliche Ausgabe dieser wichtigen Stücke des Concils geschaffen zu haben, gebührt dem Verfasser auch die vollste Anerkennung für die gleichzeitig beigefügte sachliche Commentirung dieser Urkunden; sowie dafür, dass er in der dritten Abtheilung eine die Uebersicht wesentlich erleichternde Synopsis über die Bestimmungen der einzelnen Concordate hinzugefügt hat (S. 217—249).

Die vierte Abtheilung handelt von «den Konstanzer Reformen in der Praxis». In dem ersten Abschnitt untersucht der Verfasser die Legalität der Generalreformartikel, zunächst der sess. XLIII., die bei der vorhandenen Mitwirkung der Kurie keinem Zweifel unterliegt (S. 255 ff.). Eine ausführlichere Erörterung ist aber dieser Frage in Bezug auf die Dekrete der sess. XXXIX. gewidmet. (S. 257—280). Sie ist Jahrhunderte lang zwischen den Kurialisten und Gallikanern ventilirt worden. Die römische, heut geltende Ansicht scheidet das ein einheitliches Ganze bildende Constanzer Reformwerk in eine pars probata und reprobata und vindicirt den Dekreten der Synode nur in soweit Gültigkeit, als sie aus den Schlusssitzungen nach der Wahl Martins V. stammen (sess. XLI —XLV.) oder als sie die causa fides betreffen und conciliariter ergangen sind. Gegen diese Ansicht wendet sich der Verfasser, indem er die Frage, ob die ohne Mitwirkung des Papstes (vor der am 11. November 1417. erfolgten Wahl Martins V.) zu Stande gekommenen Beschlüsse der sess. gen. XXXIX. vom 9. October 1417. rechtliche Gültigkeit haben, nicht nach dem heutigen, sondern nach dem Rechte des 15. Jahrhunderts beantwortet wissen will. Damit ist den auf der Seite des Verfassers stehenden Gallikanern gegen-

über, welche die Nothwendigkeit der Approbation der Synodalschlüsse durch den Papst in thesi immer zugegeben haben, der allein richtige Standpunkt eingenommen. Nur von diesem aus lässt sich die Erforderlichkeit der Koncurrenz des Papstes mit Fug und Recht bestreiten. Das Concil hat die leztere nicht für nothwendig gehalten (S. 260), Martin V. selbst hat den ohne seine Mitwirkung gefassten Beschlüssen gemäss gehandelt, diese also ebenfalls für gültig erachtet (S. 274 ff. 262), unmittelbar nach dem Schluss des Constanzer Concils bis zur und auf der Synode zu Basel ist die Gültigkeit nicht angezweifelt worden, ja Papst Eugen V. hat sie noch in der Bulle Ad ea ex debito vom 4. Februar 1447. anerkannt (S. 269 ff.). Dass die Consequenzen, welche die von Hübler mit Erfolg bekämpfte Ansicht sich gefallen lassen muss, zu haltlosen Resultaten führen, liegt ziemlich klar am Tage. Sie sind drastisch genug in dem interessanten Schreiben des mit dem Vorsitze auf der Baseler Synode betrauten Kardinallegaten Julian an den Papst vom 5. Juni 1432. dahin angegeben: «An hoc concilium» (das Baseler) «legitimum sit, ex concilio Constansiensi dependet; si illud verum fuit, et istud. Nemo autem dubitare visus est, an illud legitimum fuerit: similiter et quidquid ibi decretum est. Num si quis dixerit decreta illius concilii non esse valida, fateri necesse habet privationem olim Joannis XXIII. factam vigore illorum decretorum non valuisse. Si illa non valuit, nec papae Martini tenuit electio facta illo adhuc superstite. Si Martinus non fuit papa nec Sanctitas vestra est, quae per cardinales ab ipso factos electa est. Nullius ergo magis interest, defendere decreta illius concilii quam Sanctitatis vestrae. Et si quodcunque illius concilii decretum revocetur in dubium, eadem ratione poterunt revocari et reliqua eiusdem concilii decreta; hac eadem ratione nec aliorum conciliorum decreta valebunt, quia qua ratione vacillat fides unius concilii, vacillabunt reliqua omnia» (S. 269. 270). Ob diese Resultate in einer Zeit, in welcher, nach den Vorgängen des verflossenen Sommers in Rom zu urtheilen, der Episkopalismus in Todesschlaf versunken zu sein scheint und der Papalismus einen glänzenden Triumph gefeiert hat, die Kurialisten besonders angenehm berühren, mag zweifelhaft sein, unzweifelhaft ist aber ihre Richtigkeit durch die eingehenden Erörterungen des Verfassers festgestellt.

Von nicht geringerer Sorgsamkeit zeigt die Behandlung des zweiten Abschnittes über die Reception des romanischen Concordates, namentlich ist hier Erhebliches in Betreff der Frage nach der Reception desselben in Frankreich vom Verfasser geleistet worden; erst durch die vollkommen motivirte Scheidung der Vorgänge im

Gebiete des nördlichen Frankreichs unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund und des mittleren unter der Regentschaft des Dauphins Karl VII. ist in die bisherigen haltlosen und verworrenen Ansichten die erforderliche Klarheit gebracht (S. 281—314). Dasselbe anerkennende Urtheil muss über Abschnitt III. (die Reception des deutschen Concordats) gefällt werden. Der Verfasser widerlegt hier eingehend die bisherige Meinung, dass das Concordat in Deutschland keine Geltung, selbst nicht einmal auf die kurze in ihm selbst stipulirte Frist des Quinquenniums gehabt habe, indem er ausführt, dass die Vorlegung des Concordats an den deutschen Reichstag nicht nothwendig gewesen sei. Mit dem Abschnitt IV., die Reception des englischen Concordates, schliesst das Werk, das, wie das Vorstehende ergeben haben wird, eine sehr schätzenswerthe Bereicherung unserer kirchenrechtsgeschichtlichen Literatur enthält und für welches der Verfasser die vollste Anerkennung seiner Fachgenossen verdient.

Beigegeben sind in einem Anhange noch 2 Exkurse, welche ebenfalls das Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen. Der erste behandelt die bekannte «Censurnovelle Martins V. Ad vitanda» und ihr Verhältniss zu dem in der Fassung theilweise abweichenden Censurdekrete der Baseler Synode. Auch hier ist der Verfasser auf Grund einer umsichtigen und scharfsinnigen Erörterung zu andern Resultaten gelangt. Der zweite: «der Restauration der Generalsynoden durch die Doctrin des 14. und 15. Jahrhunderts» giebt eine interessante Zusammenstellung über die damaligen Theorien, welche zu der Rechtfertigung der obersten Stellung des allgemeinen Concils über dem Papste aufgestellt sind, und gewährt somit einen klaren Einblick in die Entstehung des sog. Episkopalismus.

Berlin, den 15. October 1867.

Paul Hinschius.

---

2. Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christlichen Confessionen von Dr. Friedrich Kunstmann, ordentlichem Lehrer des Kirchenrechts an der Hochschule zu München. Münster. Christian Kaiser. 1867. Gr. Octav. SS. VI. 218.

Die vorliegende kurze Darstellung des Kirchenrechts ist von dem Verfasser nach seiner Vorrede zunächst zum Gebrauche bei

seinen Vorlesungen für Rechtskandidaten bestimmt, und soll ausserdem auch dazu dienen, andern Lesern eine möglichst gedrängte Uebersicht der kirchlichen Rechtsverhältnisse für das erste Studium des Kirchenrechts darzubieten. Nur von diesem Standpunkt, nicht unter dem Gesichtspunkt, in wie fern dadurch die Wissenschaft weiter gefördert wird, lässt sich also das vorliegende Buch beurtheilen. Nur derjenige, welcher im Kirchenrecht schon bewandert ist, wird nun, was Referent gern anerkennen will, an manchen Stellen einer in der übrigen Literatur nicht sich vorfindenden, interessanten Notiz (so namentlich in der Quellenübersicht) begegnen, welche von selbstständigem Studium des Verfassers zeugt. Für das Bedürfniss des Anfängers genügt die von dem Verfasser getroffene Auswahl des Stoffes des katholischen Kirchenrechts vollkommen, nur wäre an manchen Stellen eine schärfere und präcisere Fassung zu wünschen gewesen. Das evangelische Kirchenrecht, welches wegen der Verschiedenheit der partikulären Rechtsbildungen gerade für eine kurze Darstellung bedeutende Schwierigkeiten bietet, ist unseres Erachtens doch etwas zu dürftig behandelt.

Jedenfalls verdient aber das gerade von protestantischer Seite anerkennend hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser sich der protestantischen Kirche gegenüber einer bei den Katholiken nicht immer vorkommenden Objektivität beflissen hat, wie er denn auch z. B. in der Frage nach der Zuständigkeit eines Patronatrechtes für einen Protestanten über eine katholische Kirche an der früher allgemein angenommenen, und erst später von einzelnen katholischen Kanonisten aufgegebenen bejahenden Meinung festhält (S. 163. 164).

Auf Einzelheiten näher einzugehen, würde bei der kurzen Darstellung, welche der Verfasser selbst beabsichtigt hat, zu weit führen, es kam dem Referenten nur darauf an, den Charakter des neuen Compendiums des Kirchenrechts näher zu kennzeichnen.

P. Hinschius.

II.

Zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Königlicher Erlass vom 8. Dezember 1866, das Einspruchs-Verfahren bei Presbyter- und Repräsentanten-Wahlen betreffend.

Auf den im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 19. v. Mts. ertheile Ich hierdurch folgenden Zusätzen zu der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. die Bestätigung.

1) Zu §. 11 und Zusatz 7.

Der Recurs an das Consistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmässig behandelt.

2) Zu §. 24.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen im §. 11 der Kirchen-Ordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyter-Wahlen auch hier Anwendung. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, wegen Publikation dieser Zusätze das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Dezember 1866.

gez.: Wilhelm.
ggez: v. Mühler.

An
den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

III.

Entwurf der Provinzial-Synodal-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen des Königreichs Preussen.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom — — — verordne Ich Behufs weiterer Entwickelung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche was folgt:

§ 1.

In den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen wird für die zur Landeskirche gehörigen Gemeinden des Provinzial-Bezirks eine Provinzial-Synode errichtet, deren Bestimmung es ist, unter Wahrung des Bekenntnissstandes der einzelnen Gemeinden und ihrer Stellung zur Union die kirchlichen Interessen ihres Bezirks in regelmässig wiederkehrender Versammlung nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu fördern.

§ 2.

Die Provinzial-Synode bilden:

1. die den Kreis-Synoden der Provinz vorsitzenden Superintendenten;
2. ein geistliches und ein weltliches Mitglied für jede Kreis-Synode, welche von dieser gewählt werden;
3. ein Mitglied der evangelisch-theologischen Facultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau), welches durch Wahl der Facultät bestimmt wird;
4. die Provinzial-Synode ist befugt, Ehren-Mitglieder aus dem Synodal-Bereich zu ernennen, deren Zahl jedoch 6 nicht übersteigen darf.

Die durch Wahl der Synoden und Facultäten bestellten Mitglieder sind nur für die jedesmalige Synodal-Periode gewählt, doch ist die Wiederwahl derselben gestattet.

Ausser den Vorgenannten haben die Mitglieder des Provinzial-Consistorii und des Evangelischen Ober-Kirchenraths das Recht, an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§ 3.

In den grösseren Provinzen kann je nach Bedürfniss eine Theilung angeordnet und für jeden Bezirk eine selbstständige Provinzial-Synode gebildet werden.

§ 4.

Die Wahl der Abgeordneten der Kreis-Synode erfolgt in deren der Provinzial-Synode nächst vorhergehenden Versammlung durch ordnungsmässigen Beschluss. Wählbar sind die vollberechtigten

Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe des Synodal-Bezirks und die Ehren-Mitglieder der Kreissynode. Für jeden gewählten Abgeordneten ist in demselben Wahlverfahren ein entsprechender Stellvertreter zu wählen, der für ersteren, im Falle seiner Verhinderung, mit allen Rechten desselben an der Provinzialsynode Theil nimmt.

§ 5.

Die Provinzialsynode versammelt sich in der Regel alle drei Jahr auf Berufung ihres Präses in einer Stadt der Provinz. Ueber den Anfangstermin, den Ort und die Dauer der Berufung vereinbart sich dieser mit dem Consistorium. Ergiebt sich im Laufe der Verhandlungen Veranlassung, die Sitzungszeit zu verlängern, so kann diess nur mit Zustimmung des General-Superintendenten geschehen. In dringenden Fällen können das Consistorium und der Präses mit Genehmigung des Consistorii, sowohl eine ausserordentliche Synodal-Versammlung berufen, als auch für geeignete Gegenstände die schriftliche Abstimmung der nicht versammelten Synode veranlassen, bei letzterer sind die Stimmen der Theilnehmer der nächst vergangenen Synodal-Versammlung schriftlich einzuholen, für die inzwischen ausgeschiedenen treten die Stellvertreter (§ 2 Nr. 2) beziehentlich die Amtsnachfolger (§ 2 Nr. 1) ein, in deren Ermangelung fallen ihre Stimmen aus.

§ 6.

Die Provinzialsynode steht auf dem Grunde des lauteren Wortes Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den in unserer evangelischen Landeskirche zu Recht bestehenden reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist.

Die Wirksamkeit der Provinzial-Synode umfasst nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Provinzial-Synode wacht über die Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse der evangelischen Kirche und Schule ihres Bereichs in Obacht zu nehmen und über Verletzungen der kirchlichen Ordnung oder vorhandene Missstände, die zu ihrer Kenntniss gelangen, zu verhandeln. Sie richtet ihre desfallsigen Anträge oder Beschwerden an die kirchliche Behörde.
2. Die Synode beräth und beschliesst über die von den Kreissynoden der Provinz oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge.
3. Dieselbe beräth und begutachtet die zu diesem Zweck von dem Consistorium ihr vorgelegten Proponenda und fasst

über die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihres Bezirks Beschlüsse. Insbesondere ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn neue Catechismen, Lehr- und Gesangbücher, welche nicht schon die Billigung für die Landeskirche erlangt haben, in dem Provinzialbezirk eingeführt werden sollen. Sie ist mit ihrem Gutachten zu hören, wenn es sich um Abänderung der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen oder um die Einführung neuer provinzieller kirchlicher Ordnungen handelt. Namentlich soll dieselbe bei der weiteren Entwickelung oder Abänderung dieser Provinzial-Synodal-Ordnung zuvor gehört werden.

4. Der Provinzial-Synode steht die Prüfung und Begutachtung der von den Kreissynoden zu errichtenden besonderen statutarischen Bestimmungen zu.
5. Dieselbe erhält Einsicht von dem Zustande der Kreis-Synodalkassen, der Synodal- Wittwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds und anderer für die Provinz bestehender von dem Consistorium verwalteter kirchlicher Stiftungen.
6. Sie wählt aus ihren Mitgliedern ihren Vorstand; die Wahl des letzteren findet regelmässig am Schluss der Sitzung für eine sechsjährige Amtsdauer statt, und bedarf um in Kraft zu treten der Bestätigung des evangelischen Ober-Kirchenraths.
7. Sie vertheilt den Ertrag einer jährlich zum Besten der dürftigen Gemeinden in der Provinz abzuhaltenden Kirchen- und Hauscollecte bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt.

Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten erst dann in Kraft, wenn sie die Bestätigung der competenten Behörden erhalten haben.

§ 7.

Der Vorstand der Synode besteht aus einem Geistlichen als Vorsitzenden (Präses), und zwei Beisitzern (Assessoren), einem geistlichen und einem weltlichen; für letztere beide werden Stellvertreter gewählt. Der Präses beruft die Versammlung der Provinzialsynode, leitet die Verhandlungen derselben und sorgt für die Beobachtung der äusseren Ordnung; seine Stimme giebt, wo bei Abstimmungen sich Stimmengleichheit herausstellt, den Ausschlag. Die Beisitzer haben denselben bei den Präsidial-Geschäften zu unterstützen, im Fall seiner zeitweisen Verhinderung tritt der geistliche Assessor als Stellvertreter ein; scheidet der Präses jedoch gänzlich aus, so ist am Schluss der nächstfolgenden Provinzialsynode eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer des Abge-

tretenen vorzunehmen. Die Correspondenz des Vorstandes führt, mit Ausnahme der Fälle, in denen derselbe nach dem Folgenden in Gesammtheit zu handeln hat, der Präses allein, es steht diesem frei, wo es ihm angemessen scheint, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

Dem Vorstand liegt ob:

1. die Sorge für die Redaction und Beglaubigung der Synodal-Protokolle, für die Aufzeichnung der Verhandlungen kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein oder mehrere Mitglieder derselben heranziehen, jedoch bleibt ihm auch in diesem Falle die Verantwortlichkeit für die Redaction und die Richtigkeit des Protokolls;
2. die Einreichung desselben an das Consistorium, sowie dessen Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe des Bezirks;
3. die Ausführung derjenigen Synodal-Beschlüsse, welche nicht der Bestätigung des Consistorii bedürfen;
4. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodal-Versammlung;
5. die Abstattung von Gutachten über Vorlagen des Consistorii während der Zeit, dass die Synode nicht versammelt ist, wobei derselbe auf Erfordern des Consistorii durch Zuziehung der Stellvertreter sich zu verstärken hat.

§ 8.

Zur Beschlussfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der Anwesenden gefasst; Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§ 9.

Der General-Superintendent der Provinz hat das Recht, an allen Plenar- und Commissions-Verhandlungen Theil zu nehmen, jeder Zeit das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen; ein Stimmrecht steht demselben nicht zu. Ausserdem können mit gleichen Befugnissen von dem evangelischen Oberkirrath und für einzelne Angelegenheiten von dem Consistorium besondere Commissarien in die Synodal-Versammlungen abgeordnet werden.

§ 10.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst, verbunden mit Austheilung des heiligen

Abendmahls, statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet und beschlossen. Ueber die besondere Thätigkeit des Synodal-Vorstandes in der Zeit seit der letzten Synodal-Versammlung erstattet der Präses derselben Mittheilung.

§ 11.

Zu den Sitzungen der Synode haben, sofern nicht dieselbe für einzelne Verhandlungen den Ausschluss der Oeffentlichkeit beschliesst, als Gäste Zutritt alle Pfarrer und Aelteste, Hülfsgeistliche und Candidaten des Provinzialbezirks, desgleichen die evangelischen Kirchenpatrone desselben, die evangelischen Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Behörden, sowie des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. Weitere Gäste können ausnahmsweise durch den Vorstand der Synode zugelassen werden.

§ 12.

Die Mitglieder der Provinzialsynode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung, der Präses und die Deputirten derselben auch für die sonstigen, nach Vorstehendem ihnen obliegenden Geschäfte, sofern sie ausserhalb ihres Wohnorts verrichtet werden, Tagegelder und Reisekosten in den nach Vernehmung der Synode festzustellenden Sätzen. Die Zahlung derselben erfolgt aus der einzurichtenden Provinzial-Synodalkasse; diese bezieht die ihr erforderlichen Mittel aus den Kreis-Synodal-Kassen nach Maassgabe einer aufzustellenden Matrikel.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Ausführung dieser Provinzial-Synodal-Ordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

den

(Zur Allerhöchsten Vollziehung.)

(Zur Gegenzeichnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten.)

An

den Evangelischen Ober-Kirchenrath und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.



